ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

XVII.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

D. THEODOR BRIEGER und Lic. BERNHARD BESS.

XVII. Band.

GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1897.

1917 : 1834

4117

Stadt-
bücherei
Elbing

Inhalt.

Erstes und zweites Heft.

(Ausgegeben den 1. August 1896.)

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Seeck,* Untersuchungen zur Geschichte des Nicänischen Konzils 1
2. *Priesack,* Zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs des Bayern 72
3. *Schröder,* Die Tänzer von Kölbigk 94
4. *Brieger,* Kritische Erörterungen zur neuen Luther-Ausgabe II (zweite Abteil.). III. 165

Analekten:

1. *Fritzsche,* Über Bachiarius und Peregrinus 211
2. *Seebaß,* Regula coenobialis S. Columbani abbatis . . 215
3. *Tschackert,* Die angeblich Aillische Schrift „Determinatio pro quietatione conscientiae simplicium" — ein Werk Gersons 234
4. *Bossert,* Sangerhausen in dem Brief Luthers vom 19. November 1521 245
5. *Meyer,* Wiedertäufer in Schwaben 248
6. *Kolde,* Über einen römischen Reunionsversuch vom Jahre 1531 258

Nachrichten:

1. *Haupt,* Inquisition, Aberglauben, Ketzer und Sekten des Mittelalters (einschliefslich Wiedertäufer) II. . . 270
2. *Kawerau, Kolde* u. a., Reformationsgeschichtliches . . 288

Drittes Heft.

(Ausgegeben den 15. Oktober 1896.)

Untersuchungen und Essays:

Seite

1. *Seeck,* Untersuchungen zur Geschichte des Nicänischen Konzils (Fortsetzung und Schluſs) 319
2. *Schulz,* Peter von Murrhone als Papst Cölestin V. (I. Teil) 363

Analekten:

1. *Albrecht,* Studien zu Luthers Sendschreiben an die Christen zu Riga und in Liefland vom Jahre 1524 . 398
2. *Tschackert,* Nachträge zur preuſsischen Reformationsgeschichte 410

Nachrichten:

1. *Tschackert,* Zur neuesten Kirchengeschichte . . 414
2. *Wilkens,* Englisches . 437
3. *Wilkens,* Französisches 462

Viertes Heft.

(Ausgegeben den 15. Januar 1897.)

Untersuchungen und Essays:

1. *Schulz,* Peter von Murrhone als Papst Cölestin V. (Schluſs) 477

Analekten:

1. *von der Goltz,* Bibliographische Studien zur Geschichte der ältesten Ausgaben von D. Mart. Luthers kleinem Katechismus 508

Nachrichten:

1. *Wilkens,* Französisches (Fortsetzung und Schluſs) . . 522
2. *Hubert* u. a., Italienisches 554
3. *Wilkens,* Spanisches . . 566

Seite
4. *Meyer* u. a., Griechische Kirche 583
5. *Arnold, Preuschen* u. a., Zur alten Kirchengeschichte . 594
6. *Ficker* u. a., Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte . 633

Register:

I. Verzeichnis der abgedruckten Quellenstücke 653
II. Verzeichnis der besprochenen Schriften 653
III. Sach- und Namenregister 655

Ausgegeben den 1. August 1896.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG,

UND

PROF. LIC. BERNHARD BESS,

ZUR ZEIT HÜLFSARBEITER AN DER KGL. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK ZU GÖTTINGEN.

XVII. Band, 1/2. Heft.

GOTHA.
FRIEDRICH ANDREAS PERTHES.
1896.

Die Hefte der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“ erscheinen zu Beginn eines jeden Quartals.

Mitteilung der Redaktion.

Die geehrten Herren Mitarbeiter werden gebeten, hinfort in der Regel ihre Manuskripte an den zweiten Redakteur zu senden.

Auch sei darauf hingewiesen, dafs mit dem Wegfall der Nachrichten vom nächsten Jahrgang ab ein bedeutend schnellerer Abdruck der eingesandten Beiträge erfolgen wird.

Die Nachrichten werden durch eine Bibliographie ersetzt werden.

Untersuchungen zur Geschichte des Nicänischen Konzils.

Von

Otto Seeck in Greifswald.

Eine Geschichte des Arianismus, die wirklich diesen Namen verdiente, ist noch nicht geschrieben und kann auch gar nicht geschrieben werden, ehe wenigstens die wichtigsten Vorfragen beantwortet sind. Denn weder hat man das gegenseitige Verhältnis der Quellen genügend untersucht, noch die zahlreichen Fälschungen ausgesondert, noch die Chronologie der Ereignisse systematisch festgestellt; kurz mit Ausnahme der dogmatischen Erörterung, die mehr als zur Genüge hin und her gewendet ist, bleibt noch alles zu thun [1]. Diese traurige Lücke der kirchengeschichtlichen Forschung vollständig auszufüllen, habe ich weder Zeit noch Beruf. Aber auch der weltliche Historiker sieht sich immer wieder gezwungen, seinen Blick auf einen Gegenstand zu richten, der die Schicksale des römischen Reiches und seiner germanischen Eroberer oft entscheidend beeinflufst hat, und mufs zuletzt die Arbeit, die er gern aus den Händen des Theologen fertig empfangen hätte, weil es nicht anders geht, selber thun. So teile ich denn hier einiges mit, was ich über die ältesten Zeiten des Arianismus erforscht zu haben

---

1) Auch die neueste Arbeit von C. A. Bernoulli (Das Konzil von Nicäa. Freiburg 1896) hat unsere Kenntnis nicht um einen Schritt weitergeführt.

glaube. Der dogmengeschichtlichen Beurteilung der hierhergehörigen Unterscheidungslehren fühle ich mich nicht gewachsen und kann sie um so mehr aus dem Spiele lassen, als gerade auf diesem Gebiete, wie schon gesagt, unsere Kenntnis am weitesten vorgeschritten ist. Ich beschränke mich daher ganz auf die Feststellung des Thatsächlichen, und was damit untrennbar zusammenhängt, die Quellenkritik. Was ich in dieser Beziehung Neues bieten kann, werden zunächst zerstreute Einzelheiten sein; erst ganz am Schlusse hoffe ich das Material soweit zubereitet zu haben, um wenigstens für die erste Phase des Kampfes eine zusammenhängende Darstellung versuchen zu können.

1.

Nachdem Eusebius von Cäsarea die Besiegung des Licinius und die Edikte Konstantins, durch die er der verfolgten Kirche den Frieden zurückgab, erörtert hat, beginnt er seine Erzählung des arianischen Streites in folgender Weise (V. C. II, 61): „Als der Kaiser hierüber fröhlich war, verbreitete sich ein Gerücht von einer nicht geringen Verwirrung, welche die Kirchen trennte, und da es zu seinen Ohren kam, sann er auf Heilung. Es war aber derart. Während sich das Volk Gottes stolz der Thaten seiner Edlen rühmte und keine Furcht von aufsen her es erregte, so dafs ein herrlicher und tiefer Frieden allüberall die Kirche durch Gottes Gnade umgab, lauerte der Neid des Bösen auf unser Glück, indem er sich in das Innere der Gemeinde einschlich und mitten in den Scharen der Heiligen selbst sein Spiel trieb. Er trieb nämlich die Bischöfe zum Kampf, indem er einen Aufstand des Zankes zwischen sie warf unter dem Vorwande göttlicher Dogmen, und bald entzündete sich, gleichwie aus kleinem Funken, ein grofses Feuer.“ Besäfsen wir keine anderen Quellen, so müfsten wir hiernach meinen, der arianische Streit habe erst unter der Alleinherrschaft Konstantins begonnen, und so haben die Fortsetzer der Eusebianischen Kirchengeschichte, die alle die vita Constantini in erster Linie lasen und benutzten, die Sache thatsächlich

aufgefafst. Rufinus, Sokrates, Sozomenus, Theodoret sind darin einig, schon den ersten Anfang der Kontroverse erst nach den Sieg über Licinius zu setzen. Nun hat die Schlacht bei Chrysopolis, welche den Krieg der beiden Mitregenten entschied, erst am 18. September 324 stattgefunden [1], und schon am 20. Mai 325 ist das Konzil von Nicäa eröffnet worden. Die acht Monate, welche dazwischen liegen, genügen kaum für die Versendung der Einladung an alle Bischöfe des römischen Reiches und die zum Teil sehr weiten Reisen, die sie zum Orte der Versammlung zurückzulegen hatten, geschweige denn für die zahlreichen Verhandlungen und Synoden, die schon vorher in dieser Sache stattgefunden hatten. Dafs Eusebius Falsches berichtet, ist also sicher, und ebenso dafs er es wissentlich thut. Denn ein Mann, der in den kirchlichen Kämpfen dieser Zeit eine so bedeutsame Rolle gespielt hatte, konnte unmöglich schon nach etwa fünfzehn Jahren vergessen haben, dafs der arianische Streit mit der Christenverfolgung des Licinius zusammenfiel und schon lange vor derselben begonnen hatte.

Wenn man hieraus mit Fug und Recht wird schliefsen können, dafs die Arianer, deren Standpunkt ja Eusebius vertritt, in jener Frühzeit ihrer Sekte irgendetwas zu vertuschen hatten, so wiederholt sich das Gleiche merkwürdigerweise auch bei der Gegenpartei. So gerne sich Athanasius in historischen Rückblicken ergeht, über die Anfänge des Arianismus vor dem ökumenischen Konzil beobachtet er immer das tiefste Stillschweigen. In der Apologia contra Arianos (58) erklärt er, er wolle seinen ganzen Kampf von dem ersten Beginn erzählen (*ἄνωθεν ἐξ ἀρχῆς διηγήσασθαι τὸ πρᾶγμα*), und greift dann auch wirklich weit ausholend bis auf den Episkopat des Petrus zurück; aber was er berichtet, handelt fast ausschliefslich von den Meletianern, die sonst bei ihm nur als untergeordnetes Anhängsel der Arianer erscheinen; über diese selbst geht er mit den Worten hinweg: *ταῦτα δὲ πράττοντος τοῦ Μελιτίου γέγονε καὶ ἡ Ἀρειανὴ*

1) Seeck, Die Zeitfolge der Gesetze Konstantins. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. X, S. 188.

αἵρεσις· ἀλλ᾽ ἐν τῇ συνόδῳ τῇ κατὰ Νίκαιαν ἡ μὲν αἵρεσις ἀνεθεματίσθη, καὶ οἱ Ἀρειανοὶ ἐξεβλήθησαν. Kein Wort darüber, wie die Ketzerei entstand und wie sie sich zuerst ausbreitete! Dies ist um so auffälliger, als Athanasius während dieser ganzen Zeit sich in Alexandria aufhielt, also sämtliche Phasen des Kampfes miterlebt, bei den meisten sich als Mitglied des alexandrinischen Klerus sogar persönlich beteiligt haben mufs. Dafs ihm der Beginn desselben, der ganz Ägypten und Syrien in wilde Aufregung versetzte, ohne alles Interesse für seine Leser erschienen sei, läfst sich danach kaum annehmen. Wie erklärt sich also diese sonderbare Übereinstimmung beider Parteien im Totschweigen jener ersten Ereignisse?

Gelasius Kyzikenus [1] hat uns einen Brief Konstantins an die Gemeinde von Nikomedia erhalten, von dem auch Theodoret ein Bruchstück in seine Kirchengeschichte (I, 19) aufgenommen hat und der dem Sokrates (I, 9, 65) gleichfalls bekannt war. Die Urkunde ist also nicht schlecht beglaubigt; dafs sie echt sei, glaube ich trotzdem nicht, aber auch als Fälschung behält sie einigen Quellenwert, weil sie jedenfalls von einem Manne herrührt, der das Nicänische Konzil noch erlebt hatte und mit den damaligen Zeitverhältnissen genau vertraut war. Nachdem hier im Anfang die arianische Lehre scharf getadelt ist, heifst es weiter: ἱκετεύω, τίς ἐστιν ὁ ταῦτα διδάξας οὕτως ἄκακον πλῆθος; Εὐσέβιος δηλαδὴ ὁ τῆς τυραννικῆς ὠμότητος συμμύστης. ὅτι γὰρ πανταχοῦ τοῦ τυράννου γεγένηται πρόσφυξ, πολλαχόθεν ἐστὶ συνορᾷν. τοῦτο μὲν γὰρ αἱ τῶν ἐπισκόπων σφαγαὶ διαμαρτύρονται, ἀλλὰ τῶν ἀληθῶς ἐπισκόπων. τοῦτο δὲ ἡ χαλεπωτάτη τῶν χριστιανῶν ἐκδίωξις διαῤῥήδην βοᾷ. οὐδὲν γὰρ περὶ τῶν εἰς ἐμὲ γεγενημένων ὕβρεων νῦν ἐρῶ, δι᾽ ὧν ὅτι μάλιστα αἱ τῶν ἐναντίων μερῶν ἐπραγματεύσαντο συνδρομαί. οὗτος καὶ ὀφθαλμοὺς κατασκόπους ὑπέπεμπε κατ᾽ ἐμοῦ καὶ μόνον οὐκ ἐνόπλους τῷ τυράννῳ συνεισέφερεν ὑπουργίας. μηδὲ μέ τις οἰέσθω εἶναι πρὸς τὴν τούτων ἀπόδειξιν ἀπαράσκευον. ἔλεγχος γάρ ἐστιν ἀκριβὴς, ὅτι τοὺς πρεσβυ-

1) Act. Conc. Nic. III bei Mansi, S. Conc. collect. II, p. 939.

τέρους καὶ διακόνους τοὺς Εὐσεβίῳ παραπεμπομένους φανερῶς ὑπ᾽ ἐμοῦ συνειλῆφθαι συνέστηκεν. Der Bischof von Nikomedia wird hier als ein so treuer Anhänger des gestürzten Tyrannen gebrandmarkt, dafs er sogar seine Presbyter und Diakonen zu Spionendiensten für Licinius mifsbrauchte; selbst an der Christenverfolgung soll er mitschuldig gewesen sein. Da nun Eusebius bekanntlich eine der Hauptstützen der arianischen Partei war, mufs man hiernach annehmen, dafs auch Licinius für sie eingetreten ist; ja wenn es heifst, nur diejenigen Bischöfe seien von seinen Morden betroffen worden, die in Wahrheit Bischöfe waren, so wird sich dies kaum anders deuten lassen, als dafs die Verfolgung sich nur gegen die orthodoxe Geistlichkeit, nicht auch gegen die arianische wandte. Ist dies richtig, so wird man es wohl begreifen, warum der arianische Kirchenhistoriker die Zeit des Licinius in Vergessenheit zu begraben sucht und zu diesem Zwecke selbst vor der offenkundigen Lüge nicht zurückscheut, das Schisma habe erst nach dem Sturze desselben begonnen. Denn die Gemeinschaft des Christenverfolgers konnte seiner Partei wahrlich nicht zur Ehre gereichen.

Das Zeugnis jenes Briefes könnte vielleicht zweifelhaft scheinen, wenn nicht auch andere Quellen es unterstützten. Hieronymus schreibt (epist. 133, 4): *Arius, ut orbem deciperet, sororem principis ante decepit.* Wurde die Schwester Konstantins vor der übrigen Welt betrogen, so mufs ihr Verhältnis zu Arius in die erste Zeit seiner Wirksamkeit fallen. Dazu pafst es, dafs wir sie schon auf dem Nicänischen Konzil als Schützerin und Beraterin der Arianer geschäftig finden [1], und dafs sie im Briefwechsel mit Eusebius von Cäsarea stand [2]. In jener Zeit aber war Constantia nicht nur die Schwester, sondern auch die Gattin eines Kaisers, nämlich des Licinius. Wenn sie also die Ausbreitung der Ketzerei so wirksam förderte, wie dies Hieronymus andeutet, so heifst dies, dafs Arius am Hofe von Nikomedia ausgiebige

1) Philost. I, 9.
2) Mansi, Conciliorum collectio XIII, p. 313.

Unterstützung fand. Wie sollte es auch anders sein, da der Einfluſs jenes Eusebius, der sein eifrigster Parteigänger war, nicht nur durch jenen unechten Brief, sondern auch durch Sozomenus [1] beglaubigt ist, dessen hohen Quellenwert wir später noch kennen lernen werden.

Noch beweiskräftiger als dies alles ist die Autorität der ältesten Urkunde, die uns über den Streit erhalten ist; ich meine den Brief des Alexander von Alexandria an den gleichnamigen Bischof von Byzanz [2]. Er ist geschrieben, als die Kirche Frieden hatte [3], d. h. nach dem Sturze des Maximinus Daja (313) und vor dem Beginn der licinianischen Verfolgung (321) [4]. Genauer läſst sich das Jahr nicht bestimmen, doch ist das Schriftstück jedenfalls früher als irgendeine der zahlreichen Synoden, die in dieser Sache getagt haben. Denn Alexander beruft sich nur auf die schriftliche Zustimmung der orientalischen Bischöfe [5], nicht auf einen Synodalbeschluſs, wie er es zweifellos thun würde, wenn ein solcher schon vorläge. In diesem Briefe nun spricht der Schreiber es deutlich aus, daſs er ein Eingreifen der Staatsgewalt zugunsten des Arius erwartet und sich zum Widerstande bereit macht. Einflufsreiche Frauen, wahr-

---

1) I, 15: *ἐν τοῖς βασιλείοις τετιμημένον.*

2) Theodor. h. e. I, 4.

3) 59: *τοὺς διωγμὸν ἡμῖν ἐν εἰρήνῃ τὸ ὅσον ἐπ' αὐτοῖς ἐπεγείραντες.*

4) Über die Zeit dieser Verfolgung s. Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 465.

5) 59: *τούτους ἀποστραφέντες, ἀγαπητοὶ καὶ ὁμόψυχοι ἀδελφοὶ, σύμψηφοι γίνεσθε κατὰ τῆς μανιώδους αὐτῶν τόλμης καθ' ὁμοιότητα τῶν ἀγανακτησάντων συλλειτουργῶν ἡμῶν καὶ ἐπιστειλάντων μοι κατ' αὐτῶν καὶ τῷ τόμῳ συνυπογραψάντων — τοῦτο μὲν πάσης Αἰγύπτου καὶ Θηβαίδος, τοῦτο δὲ Λιβύης τε καὶ Πενταπόλεως καὶ Συρίας καὶ ἔτι Λυκίας καὶ Παμφυλίας, Ἀσίας, Καππαδοκίας καὶ τῶν ἄλλων περιχώρων· ὧν καθ' ὁμοιότητα καὶ παρ' ὑμῶν δέξασθαι πέποιθα.* Der *τόμος*, welchen die Bischöfe zum Teil mitunterschrieben haben, zum Teil noch unterschreiben sollen, ist nichts anderes als der vorliegende Brief. Denn dieser war nicht an Alexander allein gerichtet, sondern ein Rundschreiben an alle gleichgesinnten Bischöfe des Orients. Daſs gerade von dem nach Byzanz geschickten Exemplar sich die Abschrift erhalten hat, ist nur Zufall.

scheinlich aus der Umgebung der Constantia, haben eine Klageschrift (ἐντυχία) bei den weltlichen Gerichten gegen ihn eingereicht [1]; er meint, daſs ihm Verfolgung drohe [2], und gelobt feierlich, selbst Marter und Tod, wenn es sein müsse, für seine Überzeugung auf sich zu nehmen [3]. Diese Andeutungen in Verbindung mit den oben angeführten Stellen zeigen deutlich genug, welcher Art die Thatsachen waren, die Eusebius von Cäsarea lieber nicht der Nachwelt überliefern wollte.

Aber warum schlieſst auch Athanasius sich dieser Heimlichthuerei an? Man sollte doch meinen, die orthodoxe Partei müsse sich beeifert haben, den Schleier von der Vergangenheit zu reiſsen und den Gegnern ihr Verhältnis zu dem Christenverfolger recht derb unter die Nase zu reiben. Da die Beantwortung dieser Frage ein weiteres Ausholen beansprucht, müssen wir sie dem nächsten Abschnitt vorbehalten.

2.

Wie Harnack [4] mit Recht hervorhebt, wurde Athanasius immer nur mit persönlichen Anklagen bekämpft; seinen Glauben hat man niemals angetastet. Man suchte das anstöſsige Wort ὁμοούσιος aus dem Bekenntnis zu beseitigen, da es unbiblisch sei; aber den Bischof als heterodox zu verurteilen, weil er daran festhielt, ist auch nicht der leiseste Versuch gemacht worden. In allen den zahlreichen Synoden, bei denen die Arianer die Oberhand besaſsen, haben sie nie ein Symbol vorgeschlagen, durch welches das ἦν ὅτε οὐκ ἦν oder das ἐξ οὐκ ὄντων oder das κτίσμα καὶ ποίημα oder irgendein anderes ihrer charakteristischen Schlagwörter zur

---

1) 5: καὶ τοῦτο μὲν δικαστήρια συγκροτοῦντες δι' ἐντυχίας γυναικαρίων ἀτάκτων, ἃ ἠπάτησαν.

2) 59: τοῦτο δὲ ἐπὶ δικαστηρίων ἐπιδεικτικῶν φιλοτιμουμένους, τοὺς διωγμὸν ἡμῖν ἐν εἰρήνῃ τὸ ὅσον ἐπ' αὐτοῖς ἐπεγείραντας.

3) 55: ταῦτα τῆς ἐκκλησίας τὰ ἀποστολικὰ δόγματα, ὑπὲρ ὧν καὶ ἀποθνήσκομεν τῶν ἐξόμνυσθαι αὐτὰ βιαζομένων ἧττον πεφροντικότες, εἰ καὶ διὰ βασάνων ἀναγκάζουσιν.

4) Lehrbuch der Dogmengeschichte II², S. 236.

bindenden Glaubensregel hätte werden können, sondern immer waren sie auf der Suche nach Formeln, die auch ihre Gegner, ohne der eigenen Überzeugung etwas zu vergeben, annehmen könnten. Harnack sieht in diesem Verfahren nur eine Taktik der Verlegenheit; Eusebius und seine Genossen — er hätte, wie wir sehen werden, auch Arius selbst hinzufügen können — hatten ja das Nicänum mit unterschrieben; sie konnten es also nicht mehr als ketzerisch brandmarken. Diese Erklärung wäre sehr ansprechend, wenn die Arianer erst nach dem ökumenischen Konzil jenen Weg eingeschlagen hätten; aber auch ehe sie sich durch ihre Unterschrift die Hände gebunden hatten, finden wir sie genau in derselben Richtung thätig.

Im Jahre 320 oder kurz vorher versammelt sich in Bithynien eine Synode, die ganz und gar unter dem Einfluſs des Eusebius von Nikomedia steht. Sie erläſst ein Rundschreiben, durch das Arius für rechtgläubig erklärt und alle Bischöfe der Christenheit aufgefordert werden, mit ihm zu kommunizieren. Aber daran schlieſst sich nicht etwa ein Anathema wider seinen Gegner Alexander, sondern die Adressaten werden vielmehr gebeten, auf diesen einzuwirken, daſs auch er seinen ehemaligen Presbyter in die Kirchengemeinschaft aufnehme [1]. Das Ansinnen, seine Schriften gegen den Arianismus zu widerrufen oder sich den Glaubenssätzen desselben anzuschlieſsen, wird in keiner Weise an hn gestellt; auch ohne dies gilt er der arianischen Synode für ebenso rechtgläubig, wie Arius selber. Als dieser sich trotzdem zurückgewiesen sieht, geht er nach Palästina und erbittet sich die Erlaubnis, dort öffentlich predigen zu dürfen. Unter dem Vorsitz des Eusebius von Cäsarea tritt eine Provinzialsynode zusammen und gewährt die Bitte. Auch diese Versammlung erkennt also die Lehren des Arius an; gleichwohl schärft sie ihm ein, sich auch künftig als Untergebenen

1) Sozom. I, 15: *σύνοδον ἐν Βιθυνίᾳ συγκροτήσαντες γράφουσι τοῖς πανταχῇ ἐπισκόποις, ὡς ὀρθῶς δοξάζουσι κοινωνῆσαι τοῖς ἀμφὶ τὸν Ἄρειον παρασκευάσαι δὲ καὶ Ἀλέξανδρον κοινωνεῖν αὐτοῖς.* Vgl. Athan. apol. c. Ar. 6 = Migne Gr. 25, S. 257.

des Bischofs von Alexandria zu betrachten und immer den Frieden mit ihm zu suchen [1]. Vor dem Nicänischen Konzil wie nach demselben wollen also die Arianer ihre Glaubenssätze nicht zum allgemeingültigen Dogma erheben und jeden exkommunizieren, der sich ihnen nicht anschliefst, sondern sie betrachten ihre Gegner als Mitglieder der rechtgläubigen Kirche und verlangen von ihnen nur, dafs auch sie ihnen die gleiche Anerkennung gewähren.

Wie sie sich die Möglichkeit dachten, beide streitende Meinungen unter einen Hut zu bringen, läfst sich am deutlichsten aus den Schriften des Eusebius von Cäsarea erkennen. Diesen will die theologische Forschung der Neuzeit zwar nicht als reinen Arianer gelten lassen, sondern weist ihm eine Mittelstellung zwischen den Parteien zu; aber seine eigenen Zeitgenossen sind anderer Ansicht gewesen, und in einer Frage dieser Art wird ihnen doch wohl das entscheidende Wort zukommen. Arius selbst nennt ihn in einem Briefe, dessen Echtheit über jedem Zweifel steht, unter seinen unzweideutigen Anhängern [2]; Eusebius von Nikomedia rühmt seinen Eifer für die gute Sache und stellt ihn dem zaudernden Paulinus von Tyrus als leuchtendes Vorbild hin [3]; Athanasius erzählt von ihm mit frommem Grausen, er habe sich nicht gescheut, offen auszusprechen, dafs Christus nicht wahrhaftiger Gott sei [4], und rechnet sowohl ihn selbst als auch seinen Schüler Acacius zu seinen offenkundigen Gegnern [5]. Die Mittelparteiler haben immer und überall das Schicksal gehabt, dafs von beiden Seiten auf sie losgehackt wird, und zwar von denjenigen am meisten und erbittertsten, denen sie ihrer Gesinnung nach am nächsten stehn. Wer von der einen Partei so freudig als

---

1) Sozom. I, 15: *οἱ δὲ καὶ ἄλλοις ἐπισκόποις ἐν Παλαιστίνῃ συνελθόντες ἐπεψηφίσαντο τῇ Ἀρείου αἰτήσει, παρακελευσάμενοι συνάγειν μὲν αὐτοὺς ὡς πρότερον, ὑποτετάχθαι δὲ Ἀλεξάνδρῳ καὶ ἀντιβολεῖν ἀεὶ, τῆς πρὸς αὐτὸν εἰρήνης καὶ κοινωνίας μετέχειν.*

2) Theod. I, 5, 2. Epiph. haer. 69, 6.

3) Theod. I, 6, 1.

4) De synod. 17 = Migne 26, S. 712.

5) Harnack II², S. 207 Anm. 2.

Genosse begrüfst, von der andern so grimmig als Feind bekämpft wird, wie Eusebius Pamphili, spielt gewifs nicht die undankbare Vermittlerrolle. Allerdings hat er das Nicänum anerkannt; aber dies thaten auch Eusebius von Nikomedia und Arius selbst, nur dafs sie etwas länger damit zögerten. Überhaupt ist es eine ganz unbegründete Annahme, dafs sich das Konzil in der Glaubensfrage in drei Parteien gespalten habe. Sowohl Athanasius und Eustathius [1], als auch Eusebius und Philostorgius wissen nur von zweien, und der letzte rechnet den Kirchenhistoriker ausdrücklich seinen arianischen Gesinnungsgenossen zu [2]. Wenn die Zeugen beider streitenden Parteien in einer Frage so einig sind, widerspricht es aller historischen Kritik, ihr gemeinsames Zeugnis zugunsten einer modernen Hypothese beiseite zu setzen.

Nun ist es wohl bekannt, dafs Eusebius, obgleich er in der Vita Constantini sehr ausführlich von dem Nicänischen Konzil erzählt, es doch ganz vermeidet, auf den Gegenstand des dogmatischen Streites einzugehn. Die Stichworte der beiden Parteien nennt er gar nicht; selbst das verhängnisvolle Wort ὁμοούσιος kommt bei ihm nicht vor. Wie er sich die Beseitigung des ganzen Zwistes denkt, ist am klarsten in dem angeblichen Briefe Konstantins an Alexander und Arius ausgesprochen [3]. Nur auf die Grundwahrheiten

---

1) Harnack II², S. 225. Von einer dreifachen Parteigruppierung kann ich in dem Berichte des Eusebius nichts entdecken; vielmehr spricht auch er Vit. Const. III, 13, 1 zweimal von ἑκάτερον τάγμα, ein Ausdruck, der die Existenz einer dritten Gruppe ausschliefst. Übrigens hat Harnack selbst (S. 230 Anm. 2) richtig erkannt, dafs der Cäsareenser gerade an das entscheidende Wort des Arius, das ἦν ὅτε οὐκ ἦν, geglaubt hat und es nur durch eine recht schlimme Mentalreservation zustande brachte, diese Lehre mit seiner Unterschrift des Nicänischen Symbols zu verdammen.

2) Migne 65, S. 623.

3) Dafs die Urkunden der Vita Constantini in der Form, wie sie uns vorliegen, nicht echt sind, hat Crivellucci (Della fede storica di Eusebio. Livorno 1888) bewiesen und eine Autorität wie Mommsen (Ephem. epigr. VII, p. 420) anerkannt; trotzdem findet Herr Bernoulli für gut, dies sichere Resultat der historischen Forschung schlechtweg zu ignorieren Wie wir unten zu erweisen hoffen, hat Eusebius zwar echte

des Christentums, meint er, komme es an [1]; in untergeordneten Nebenfragen sei volle Einheitlichkeit gar nicht erforderlich. Das Verhältnis von Vater und Sohn entziehe sich dem menschlichen Verständnis [2]. Man könne darüber wohl spekulieren; doch wenn man zu verschiedenen Ergebnissen komme, so solle man es machen wie die Philosophen, die zwar auch oft disputierten und über Einzelheiten uneinig seien, sich aber zum Schlusse doch auf Grund ihrer Schulgemeinschaft zusammenfänden [3]. Keiner solle daher gezwungen werden, sich der Meinung des anderen zu unterwerfen; die Einheit der Kirche könne sehr wohl erhalten bleiben, auch wenn man in nebensächlichen Punkten des Dogmas den individuellen Ansichten freien Spielraum lasse [4].

Urkunden paraphrasiert, doch der Wortlaut ist immer von ihm, nicht von Konstantin, und in dem gegebenen Falle entscheidet das auch über den Sinn. Aber wenn dies auch nicht wäre, giebt Eusebius seine unbedingte Zustimmung zu dem Briefe des Kaisers doch so unzweideutig zu erkennen, dafs man diesen unbedenklich als den Ausdruck seiner eigenen Meinung behandeln kann. Vgl. übrigens die Worte, die er in seine Erzählung verflicht und die vollkommen zu dem Inhalt des Briefes passen. II, 62: *οἱ μὲν οὖν κατ' αὐτὴν τὴν Ἀλεξάνδρειαν νεανικῶς περὶ τῶν ἀνωτάτω διεπληκτίζοντο.*

1) II, 70. 71, 5.

2) Vit. Const. II, 69, 2: *πόσος γάρ ἐστιν ἕκαστος, ὡς πραγμάτων οὕτω μεγάλων καὶ λίαν δυσχερῶν δύναμιν ἢ πρὸς τὸ ἀκριβὲς συνιδεῖν ἢ κατ' ἀξίαν ἑρμηνεῦσαι;*

3) II, 71, 2: *ἵστε δήπου καὶ τοὺς φιλοσόφους αὐτοὺς, ὡς ἑνὶ μὲν ἅπαντες δόγματι συντίθενται, πολλάκις δὲ, ἐπειδὰν ἔν τινι τῶν ἀποφάσεων μέρει διαφωνῶσιν, εἰ καὶ τῇ τῆς ἐπιστήμης ἀρετῇ χωρίζονται, τῇ μέντοι τοῦ δόγματος ἑνώσει πάλιν εἰς ἀλλήλους συμπνέουσιν.*

4) II, 71, 6: *καὶ λέγω ταῦτα, οὐχ ὡς ἀναγκάζων ὑμᾶς ἐξάπαντος τῇ λίαν εὐήθει καὶ οὕα δήποτέ ἐστιν ἐκείνη ἡ ζήτησις, συντίθεσθαι. δύναται γὰρ καὶ τὸ τῆς συνόδου τίμιον ὑμῖν ἀκεραίως σώζεσθαι καὶ μία καὶ ἡ αὐτὴ κατὰ πάντων κοινωνία τηρεῖσθαι, κἂν ταμάλιστά τις ἐν μέρει πρὸς ἀλλήλους ὑμῖν ὑπὲρ ἐλαχίστου διαφωνία γένηται, ἐπειδὴ μηδὲ πάντες ἐν ἅπασι ταὐτὸ βουλόμεθα, μηδὲ μία τις ἐν ὑμῖν φύσις ἢ γνώμη πολιτεύεται. περὶ μὲν οὖν τῆς θείας προνοίας μία τις ἐν ὑμῖν ἔστω πίστις, μία σύνεσις, μία συνθήκη τοῦ κρείττονος, ἃ δ' ὑπὲρ τῶν ἐλαχίστων τούτων ζητήσεων ἐν ἀλλήλοις ἀκριβολογεῖσθε, κἂν μὴ πρὸς μίαν γνώμην συμφέρεσθε, μένειν ἔσω λογισμοῦ προσήκει τῷ τῆς διανοίας ἀποῤῥήτῳ τηρούμενα.*

Was uns sonst von den Schriften der arianischen Parteihäupter erhalten ist, kennen wir ausschliefslich aus den Anführungen ihrer Widersacher, namentlich des Athanasius, und es liegt in der Natur der Sache, dafs diese vor allem dasjenige hervorheben, was sie bekämpfen, d. h. was die beiden Parteien am meisten trennte. Von der Versöhnlichkeit ihrer Gegner zu reden, haben die orthodoxen Heifssporne begreiflicherweise nicht für nötig gehalten. Um so deutlicher tritt sie in der Vita Constantini hervor, namentlich wenn wir erwägen, dafs sie unter Konstantius geschrieben ist, also zu einer Zeit, wo die Arianer die Macht besafsen und mit ihren Anschauungen nicht hinterm Berge zu halten brauchten. Und dafs der Bischof von Cäsarea nicht vereinzelt dastand, zeigt das ganze Verhalten der Partei auf allen Synoden, in denen sie die entscheidende Stimme führte. Niemals drängt sie den Gegnern ihre Lehren auf, sondern kämpft nur dafür, dafs nichts Unbiblisches zum Dogma erhoben werde. Denn die Worte der Schrift sind ihr absolute Glaubensnorm; doch was darüber hinausliegt, bleibt der individuellen Meinung überlassen. Die Unterscheidungslehren der andern Partei halten sie natürlich für falsch, aber darum noch nicht für häretisch [1]. Wenn ihnen ihre Gegner immer wieder vorwerfen, sie rückten nicht mit der Sprache heraus

1) Auch Seeberg, Lehrbuch der Dogmengeschichte I, 174 giebt zu, dafs die Formeln der Athanasius feindlichen Synoden „der athanasianischen Auffassung so nah als irgend möglich" kommen. Doch will auch er ihre Beschlüsse nicht als arianisch, sondern nur als „eusebianisch" gelten lassen. Hält man aber diese Unterscheidung aufrecht, so mufs man zu dem Ergebnis kommen, dafs vor dem Auftreten des Aëtius und Eunomius die arianische Partei sich gar nicht gerührt, ja eigentlich gar nicht existiert habe. Denn alles, was die Gegner des Athanasius thaten und beschlossen, war „eusebianisch". Wie uns scheint, beweist schon der Name der Eunomianer, dafs diese nicht schlechtweg Arianer waren — denn sonst wären sie bei dieser alten Benennung geblieben —, sondern irgendein neues Moment in den kirchlichen Streit hineintrugen. Dieses aber bestand ausschliefslich in der klaren und energischen Behauptung der arianischen Unterscheidungslehren, während die eigentlichen Arianer viel mehr geneigt waren, sie zu verhüllen, als zu verfechten.

und versteckten ihre wirkliche Lehre [1] — eine Anklage, die Eusebius Pamphili deutlich genug illustriert —, so hatte dies Verhalten eben darin seinen Grund, weil sie dasjenige, was sie mit den Orthodoxen verband, für viel wichtiger hielten, als was sie trennte. In diesem Sinne konnte Arius sogar die Beschlüsse des Nicänischen Konzils mit unterschreiben; denn was sie ihm Unrichtiges zu enthalten schienen, war nach seiner Ansicht für den christlichen Glauben nicht wesentlich. Dies kleine Opfer seiner Überzeugung meinte er, wenn auch nach einigem Zögern, der Einheit der Kirche bringen zu können.

So haben die Arianer immer nur darum geworben, mit ihren Gegnern gemeinsam innerhalb derselben allumfassenden Kirche ihre friedliche Stellung zu behaupten. Dogmatisch hatte der Streit begonnen, aber in seinem weiteren Verlaufe spitzte er sich praktisch immer mehr darauf zu, nicht ob der Sohn dem Vater wesensgleich sei, sondern ob man Lästerer, die solches leugneten, in der Kirchengemeinschaft dulden könne. Es ist eine absichtliche Verdunkelung der ganzen Frage, wenn Athanasius den Arianern immer wieder die Ketzereien der Thalia vorhält und auf ihre Anklage, dafs sein ὁμοούσιος unbiblisch sei, damit antwortet, ihr ἦν ὅτε οὐκ ἦν stehe gleichfalls nicht in der Bibel. Denn sie haben dasjenige, was in ihrer Lehre nicht schriftgemäfs war, niemals zur bindenden Glaubensregel erheben wollen, wie er es that. Nicht für die Wahrheit, sondern für die Ausschliefslichkeit seiner Lehrmeinung hat Athanasius sein Leben lang gekämpft.

Bei diesem Stande der Frage konnte es für die orthodoxe Partei natürlich nichts Unwillkommeneres geben, als wenn sich nachweisen liefs, dafs ein Bischof, dessen Rechtgläubigkeit keinen Zweifel duldete, die Arianer in die Kirchengemeinschaft zugelassen habe. Da dies nun thatsächlich unter dem Drucke des Licinius geschehen war, so ist es wohl begreiflich, dafs auch Athanasius von den Zeiten dieses Kaisers nicht gerne redete.

1) Athan. or. c. Ar. I, 10. De synod. 32. Epist. ad ep. Aeg. et Lib. 5 und sonst noch oft.

Den Beweis dafür liefert die Vergleichung zweier Ketzerverzeichnisse. Das eine steht in dem schon erwähnten Rundschreiben Alexanders (Theod. I, 4, 61) und lautet folgendermafsen: *εἰσὶ δὲ οἱ ἀναθεματισθέντες αἱρεσιῶται· ἀπὸ πρεσβυτέρων, Ἄρειος, ἀπὸ διακόνων δὲ, Ἀχιλλᾶς, Εὐζώϊος, Ἀειθαλᾶς, Λούκιος, Σαρμάτης, Ἰούλιος, Μηνᾶς, Ἄρειος ἕτερος, Ἑλλάδιος.* Das andere bietet uns Sozomenus I, 15: *συνέπραττον δὲ αὐτῷ* (d. h. dem Arius) *τῆς Ἀλεξανδρέων παροικίας πρεσβύτεροι μὲν, Ἀειθαλᾶς καὶ Ἀχιλλᾶς καὶ Καρπώνης τε καὶ Σαρμάτης καὶ Ἄρειος, διάκονοι δὲ Εὐζώϊος καὶ Μακάριος, Ἰούλιος καὶ Μηνᾶς καὶ Ἑλλάδιος.* Wie man sieht, ist in der Liste Alexanders Arius selbst der einzige Presbyter; bei Sozomenus dagegen haben sich ihm aufser Karpones auch noch Aeithalas, Achillas, Sarmates und der zweite Arius zugesellt, die in jenem früheren Verzeichnis noch als Diakonen erscheinen. Es versteht sich von selbst, dafs diese vier nicht zu einem höheren Range innerhalb der Hierarchie hätten aufsteigen können, wenn sie nicht in der Zeit, die zwischen den beiden Listen liegt, als vollberechtigte Mitglieder der alexandrinischen Kirche anerkannt gewesen wären.

Man wird vielleicht die Autorität des späten Sozomenus nicht gelten lassen. Oder wenn man den Beweis anerkennt, den wir später für seinen hohen Quellenwert zu führen gedenken, so kann man annehmen, jene vier Diakone seien nicht von ihrem eigenen Bischof Alexander, sondern von irgendeinem der Ketzerführer, z. B. Eusebius von Nikomedia, zu Presbytern befördert worden. Freilich widerspräche das den kirchlichen Satzungen; aber um diese braucht sich ja ein böser Häretiker nicht gekümmert zu haben. Doch in diesem Falle wäre mit Sicherheit vorauszusetzen, dafs ihre Rangerhöhung innerhalb der alexandrinischen Kirche, namentlich bei Alexander selbst, keine Anerkennung gefunden habe; dies aber können wir an der Hand einer Urkunde von zweifelloser Echtheit widerlegen.

Bei Gelasius Kyzikenus [1] ist uns noch ein zweites Rund-

1) II, 3 = Mansi II, S. 793.

schreiben Alexanders erhalten, das auch Sokrates (I, 6, 4), nur minder vollständig, namentlich mit Weglassung der Unterschriften, in seine Kirchengeschichte aufgenommen hat. Daſs es echt ist, hat zwar niemand angezweifelt; aber da der Beweis sich führen läſst, so mag es der Vorsicht halber geschehen.

Wir besitzen je zwei Verzeichnisse des alexandrinischen und des mareotischen Klerus, das eine in den Unterschriften unserer Urkunde, die andern in denen zweier Schriftstücke, die Athanasius (Apol. c. Ar. 73—74) mitteilt. Jene dürfte ungefähr dem Jahre 320 angehören, diese stammen aus dem Jahre 335, und dem Zeitraum, der sie trennt, entspricht auch ganz genau das Verhältnis der Namenreihen. Von den alexandrinischen Presbytern der älteren Liste kehren nur vier in der jüngeren wieder [1]; hier aber stehen sie in derselben Reihenfolge, wie dort, ganz an der Spitze, offenbar weil es die ältesten Priester des Verzeichnisses sind. Da man zum Presbyterium meistens wohl in ziemlich hohem Alter gelangte, ist es nicht zu verwundern, daſs die übrigen dreizehn in jenen fünfzehn Jahren verschwunden sind; sie werden eben unterdessen gestorben sein. Unter denjenigen, die an ihre Stelle getreten sind, finden sich acht, Ammonios, Makarios [2], Pistos, Athanasios, Apollonios, Aphthonios, Amyntianos und Gaios, in der älteren Liste noch als Diakonen vermerkt; doch ist in diesem Falle die Reihenfolge verschieden, mit gutem Grunde, da sie sich hier nach der Zeit der Diakonatsweihe, dort nach dem Dienstalter als Presbyter richtet. Unter den Presbytern des Jahres 335 sind also nur fünf, Plution, Dioskuros, Sarapion, Rhinos und Aithales, die im Jahre 320 sich noch nicht nachweisen lassen; dagegen sind die Diakonen sämtlich neue Männer. Ganz ähnlich ist es auch bei dem mareotischen Klerus. Die fünf

1) *Διονύσιος*, *Ἀλέξανδρος*, *Νειλᾶς* (bei Gelasius in *Σίλας* verdorben), *Ἀόγγος*. Auch der Name *Διόσκορος* kehrt zwar in beiden Listen wieder, aber da er sehr häufig und die Reihenfolge abweichend ist, dürfte wohl eine verschiedene Persönlichkeit gemeint sein.

2) Dieser Name findet sich nicht in den Unterschriften, doch ist im Text der Urkunde von ihm die Rede.

Presbyter, welche bei Athanasius als die ältesten an erster Stelle stehen, finden sich auch in der Liste von 320 und zwar wieder genau in derselben Reihenfolge. Von den übrigen stehen Sarapion, Demetrios, Markos, Tryphon, Ptolarion, Gaios und Hierax im älteren Verzeichnis unter den Diakonen, aber wieder in anderer Folge; neu sind nur Petros, Dioskoros und Thyrsos. In der Diakonenliste von 335 begegnen uns unter vierzehn Namen zwar drei, die auch 320 vorkommen, Serras, Ammonios und Mauros, aber da die Reihenfolge nicht die gleiche ist, dürfte es sich in diesem Falle wohl auch um verschiedene Männer handeln. Diese Art sowohl der Übereinstimmung als auch der Abweichung trägt, wie mir scheint, so sehr den Stempel der inneren Wahrscheinlichkeit an sich, dafs sie allein genügen mufs, um die Echtheit unserer Urkunde ebenso wie die der beiden athanasianischen vollgültig zu beweisen. Dafs die Vergleichung der Listen auch manchen interessanten Anhaltspunkt für die Kenntnis des priesterlichen Avancements gewährt, soll nur im Vorübergehen angedeutet werden.

In dem Rundschreiben Alexanders, von dessen Unterschriften wir eben geredet haben, findet sich nun ein drittes Ketzerverzeichnis, das zwar die kirchlichen Würden der Exkommunizierten nicht nennt, sie aber aus der Reihenfolge der Namen deutlich erkennen läfst. Um dies klar zu machen, stellen wir die drei Listen nebeneinander, wobei wir die Reihenfolge durch die den Namen vorgesetzten Zahlen bezeichnen.

1. Sendschreiben:	**2. Sendschreiben:**	**Sozomenus:**
Presbyter:		Presbyter:
1. Arius.	1. Arius.	1. Arius.
Diakonen:		
2. Achillas.	2. Achillas.	3. Achillas.
4. Aeithalas.	3. Aeithalas.	2. Aeithalas.
	4. Karpones.	4. Karpones.
6. Sarmates.	6. Sarmates.	5. Sarmates.
9. Arius.	5. Arius.	6. Arius.

		Diakonen:
3. Euzoios.	7. Euzoios.	7. Euzoios.
5. Lucius	8. Lucius.	
		8. Makarios.
7. Julius.	9. Julius.	9. Julius.
8. Menas.	10. Menas.	10. Menas.
10. Helladios.	11. Helladios.	11. Helladios.
	12. Gaius.	

Wie man sieht, stimmen die Namen in allen drei Listen so ziemlich überein; die Unterschiede genügen, um zu beweisen, daſs keine aus der andern abgeschrieben ist, nicht aber um irgendwelche Zweifel zu rechtfertigen. Denn daſs Arius einzelne seiner Anhänger verlor, sei es durch Tod, sei es durch Abschwören ihres Irrtums, ist in keiner Weise auffällig, und ebenso wenig, daſs er einzelne neue hinzugewann. Was speziell das Verzeichnis des Sozomenus betrifft, das einzige, dessen Echtheit angefochten werden kann, so zeigt es nur einen Namen, der in den andern beiden fehlt, den des Diakonen Makarios. Nun finden sich aber in den Unterschriften des zweiten Sendschreibens nicht weniger als zwei Männer dieses Namens, beide unter den Diakonen. Der eine davon ist historisch wohlbekannt; als Presbyter zählte er später zu den eifrigsten Gehilfen des Athanasius [1]. Der andere wird der Ketzer des Sozomenus sein. Zwar hatte er noch jenen Brief in Gemeinschaft mit Alexander unterschrieben, doch hindert nichts die Annahme, daſs er hinterher zu Arius abgefallen ist. Die Namen sind also auch in dem dritten Verzeichnis alle sehr gut beglaubigt; nur an den kirchlichen Würden, die ihnen hinzugefügt sind, bleiben Zweifel möglich.

Auch diese werden aber beseitigt durch die Reihenfolge, welche die zweite, ganz sicher urkundliche Liste bietet. Man wird bemerken, daſs sie in dieser Beziehung mit Sozomenus genau übereinstimmt. Denn wenn dort Sarmates

1) Athan. apol. c. Ar. 11. 27. 28. 60. 63. 65. 71. 72. Epist. ad Serap. 2 und sonst.

und der zweite Arius, hier Achillas und Aeithalas vertauscht sind, so gehen diese kleinen Unterschiede gewifs nur auf Fehler der Abschreiber oder auch der Koncipienten selber zurück. In dem ältesten Verzeichnis dagegen sieht die Reihe ganz anders aus. Arius, Achillas, Aeithalas, Sarmates und der zweite Arius folgen sich zwar auch hier in der gleichen Ordnung, wie in den beiden jüngeren Listen, aber sie stehen nicht, wie hier, alle zusammen an der Spitze, sondern die letzten drei sind zwischen diejenigen, welche bei Sozomenus als Diakonen erscheinen, eingeordnet. Diese selbst zeigen in allen drei Listen die gleiche Anordnung, nur dafs sie in der ersten durch jene drei Namen unterbrochen ist. Hierin waltet, wie man sieht, ein ganz klares Gesetz. Die Reihenfolge innerhalb jeder der beiden Rangklassen ist ein- für allemal eine feste, wie wir das ja auch bei unserer Besprechung der Unterschriften, die dem zweiten Sendschreiben angehängt sind, bemerkt haben. Wenn also in diesem einzelne der Ketzernamen von den Stellen, die sie vorher in der Reihe der Diakonen eingenommen hatten, entfernt und alle zusammen an die Spitze gestellt sind, so folgt daraus, dafs die betreffenden Persönlichkeiten in eine höhere Rangklasse eingetreten waren. Die Urkunde bestätigt also das Zeugnis des Sozomenus, dafs Achillas, Aeithalas, Sarmates und der zweite Arius nach der Zeit jenes ersten Rundschreibens Presbyter geworden waren, und zugleich beweist sie, dafs diese ihre neue Würde auch von Alexander anerkannt war. Als weitere Bestätigung kommt hinzu, dafs auch Epiphanius (Haer. 69, 2) einen jener viere, den Sarmates, als Leiter einer Presbyterialkirche in Alexandria kennt. Auch dafs er den Karpones, der in den beiden späteren Verzeichnissen neben Sarmates steht, in der gleichen Eigenschaft nennt, verdient wohl angeführt zu werden. Endlich erwähnt auch der Brief der Synode von Jerusalem [1] τῶν πρεσβυτέρων τῶν περὶ Ἄρειον in der Mehrzahl, während nach dem ältesten Rundschreiben Alexanders unter den Anhängern des Arius noch kein einziger Presbyter war.

1) Athan. de synod. Ar. et Seleuc. 21 = Migne XXVI, S. 720.

Es steht also vollkommen fest, dafs Alexander, wenn auch wahrscheinlich von Licinius gezwungen, es mit seinem Gewissen hatte vereinigen können, den Arius und seine Genossen zeitweilig wieder in die alexandrinische Kirche aufzunehmen. So fand jede der streitenden Parteien in der Vorgeschichte des Nicänischen Konzils gewisse dunkle Punkte, die sie verhinderten, die Schwächen der Gegenpartei gerade nach dieser Richtung hin auszunutzen. Athanasius konnte seinen Gegnern die Unterstützung des späteren Christenverfolgers nicht vorrücken, weil die Inkonsequenz Alexanders damit in gar zu engem Zusammenhange stand; die Arianer ihrerseits durften sich nicht darauf berufen, dafs der hochorthodoxe Alexander mit ihnen kommuniziert habe, weil sie dies der Gunst eines Herrschers verdankten, der mit Recht als Feind der Christenheit galt. Auf diese Weise ist durch stillschweigendes Einverständnis beider Parteien über jene interessante Zeit ein Dunkel verbreitet, das die historische Forschung wohl niemals ganz wird durchdringen können.

3.

Von diesen Geheimnissen hat schon Rufinus nichts mehr geahnt, so öffentlich sie ihrer Zeit gewesen waren; doch hat auch er noch mit Bewufstsein daran fortgearbeitet, die Geschichte des Streites zugunsten seiner Partei weiter zu verfälschen. Wie die Arianer es als einen Makel betrachteten, dafs der letzte Christenverfolger sie begünstigt hatte, so die Orthodoxen, dafs der erste christliche Kaiser am Ende seiner Regierung ihr Gegner geworden war. Jeder Herrscher, der es mit der Kirche wohlmeinte, mufste eben bestrebt sein, die ärgerliche Spaltung zu beseitigen. Da nun die Arianer ihre Lehre keinem aufzwingen wollten, sondern zufrieden waren, wenn man sie nur neben ihren Gegnern in der Kirchengemeinschaft duldete, verstand es sich eigentlich ganz von selbst, dafs die weltliche Macht dieser Partei der Versöhnlichkeit ihre Unterstützung lieh. Erst als mit Theodosius I. die Orthodoxie strengster Observanz selber auf den Thron gelangte, wurde diese Politik aufgegeben und die

Verfolgung gegen die Arianer begann. Daſs Konstantin befohlen hatte, den Arius wieder in sein priesterliches Amt einzusetzen, und endlich den widerspenstigen Athanasius verbannte, lieſs sich nicht ableugnen, so lange diese Thatsachen noch in der lebendigen Erinnerung der Zeitgenossen hafteten. Doch ein halbes Jahrhundert später, als die Teilnehmer der Ereignisse schon zum gröſsten Teil aus dem Leben geschieden waren, fand die tendenziöse Lüge auch nach dieser Richtung hin freies Spiel. So hat denn Rufinus zugleich an seiner Partei und an dem groſsen Kaiser eine Reinigung vorgenommen und beide ins schönste Einvernehmen gebracht. Das Mittel dazu war sehr einfach: alle Dinge, in denen sich das Eintreten Konstantins für die Ketzer gar zu deutlich kundgab und die sich doch nicht totschweigen lieſsen, der Befehl, den Arius in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, das Konzil von Tyrus und die Verbannung des Athanasius, wurden einige Jahre herabgerückt und so aus der Regierung Konstantins in die seines minder unanfechtbaren Sohnes hineingeschoben. Daneben wurden noch andere Entschuldigungen für den groſsen Kaiser ausgeheckt — z. B. das Märchen von jenem namenlosen arianischen Presbyter, den Constantia ihrem Bruder auf dem Totbette empfohlen habe —, als wenn Entschuldigungen noch nötig gewesen wären, nachdem man ihm alle Unthaten gegen die orthodoxe Kirche schon glücklich abgenommen hatte. Doch wer um einer Tendenz willen lügt, weifs selten die Grenze zu finden, bis zu der sein Zweck die Lüge noch nötig macht.

Im 5. Jahrhundert war der Arianismus nicht erloschen, aber seine Aufnahme in die Kirchengemeinschaft, um die noch in den Tagen des Rufinus so erbittert gekämpft worden war, kam nicht mehr in Frage. Als so der Streit aufgehört hatte, aktuell zu sein, und die Rechtgläubigkeit in Ruhe ihres Sieges genoſs, brauchte sie auch nicht mehr zu dem traurigen Kampfmittel der Geschichtsfälschung zu greifen. Sokrates, Sozomenus, Theodoret sind gewifs nicht unparteiisch — wer hätte das in jenen Zeiten bleiben können? —, wohl aber durchaus ehrlich. Dazu haben sie mit solchem Fleifs

das zerstreute Material zusammengetragen und es mit so gesunder Kritik gesichtet, wie dies auch in den besseren Zeiten der griechischen Litteratur nicht oft geleistet worden ist. Moderne Anforderungen darf man freilich an sie nicht stellen. Ihren Quellen, unter denen Rufinus und das Leben Konstantins von Eusebius die ersten Stellen einnahmen, standen sie in naiver Gläubigkeit gegenüber, und wenn sie auch einzelne Fehler derselben korrigieren konnten, zu systematischer Prüfung haben sie sich niemals aufgeschwungen.

Wir sahen schon, dafs sie alle den Irrtum teilen, der arianische Streit habe erst nach dem Sturze des Licinius begonnen. Daraus folgt mit Sicherheit, dafs ihnen aufser dem Leben Konstantins keine zeitgenössische Erzählung jener Dinge vorgelegen hat. Denn wer sie erlebt hatte und unabhängig von Eusebius schrieb, der konnte gar nicht umhin, den zeitlichen und sachlichen Zusammenhang der licinianischen Verfolgung und der Kirchenspaltung gebührend hervorzuheben. Auch wenn er die arianische Partei reinigen wollte, zu einem so kläglichen Auskunftsmittel, wie der Bischof von Cäsarea, die ersten Jahre des Streites einfach wegzulügen, hätte doch nicht leicht ein zweiter gegriffen. In jedem andern Geschichtswerk, das noch auf unmittelbarer Anschauung beruhte, hätte der Synchronismus jener Ereignisse, die beide die christliche Kirche aufs tiefste bewegten, notwendig hervortreten müssen, und wenn die drei Fortsetzer des Eusebius davon gelesen hätten, so würde sicherlich einer von ihnen, wahrscheinlich alle drei, jenen chronologischen Fehler berichtigt haben. Der Quell mündlicher Tradition war nach mehr als hundert Jahren fast ganz versiegt; denn wenn Sokrates auch aus dem Munde eines uralten Mannes, der dem Konzil von Nicäa noch beigewohnt hatte, ein paar Anekdoten sammeln konnte [1], so waren diese kleinen Brocken doch für die Gesamtheit seiner Darstel-

1) I, 10, 5; 13, 2. Wahrscheinlich stammt auch die Erzählung, wie Paphnutius sich der strengen Durchführung des Cölibats widersetzte (I, 11, 4), von diesem Augenzeugen her; denn den älteren Kirchenhistorikern ist sie fremd.

lung von ganz verschwindender Bedeutung. Die Chronik von Konstantinopel ist zwar von Sokrates, Eunapius sowohl von jenem als auch von Sozomenus benutzt worden [1], doch konnten diese rein weltlichen Quellen für die Kirchengeschichte nicht viel hergeben. Die grofse Masse der Nachrichten, welche die drei Kirchenhistoriker den Berichten des Eusebius und Rufinus hinzugefügt haben, kann also nur auf folgenden Quellen beruhen:

1) Gelegentliche historische Notizen, die sich in theologischen Schriften fanden. Theodoret (I, 7) schildert die Verhandlungen des ökumenischen Konzils, indem er einfach eine Stelle aus einer Epistel des Athanasius (Migne 26, S. 1037) und eine andere aus irgendeinem Traktat des Eustathius nebeneinanderstellt. In ganz ähnlicher Weise und nicht minder fleifsig haben auch Sokrates und Sozomenus die ecclesiastische Litteratur, namentlich den Athanasius, ausgebeutet, nur dafs sie das so gewonnene Material sorgfältiger und kunstvoller in ihre Gesamtdarstellung verarbeiten.

2) Urkunden, die oft in ihrem vollen Wortlaut mitgeteilt werden, deren Inhalt aber auch nicht selten ausgezogen und in die Erzählung verflochten ist. Eine Sammlung solcher Schriftstücke, von Athanasius veranstaltet, die auch dem Sokrates vorgelegen hat, besitzen wir noch heute in der sogenannten Apologia contra Arianos; eine andere desselben Verfassers citiert Sokrates (I, 13, 12) unter dem Namen *συνοδικός*. Aufserdem gab es Urkundenbücher des Alexander und des Arius (Sokr. I, 6, 41), und eine Sammlung von Synodalbriefen, die der Macedonianer Sabinus veröffentlicht hatte (Sokr. I, 8, 25). Aus diesen und ähnlichen Publikationen sind wohl zum gröfsten Teil die Urkunden geflossen, welche die Kirchenhistoriker ganz oder im Auszuge in ihre Werke

1) Die Benutzung des Eunapius ergiebt sich für Sokrates daraus, dafs er mit Zosimus (II, 11), der bekanntlich ganz vorzugsweise aus jenem Schriftsteller geschöpft hat, in dem Irrtum übereinstimmt, Maximianus Herculius sei in Tarsus an einer Krankheit gestorben (I, 2, 1); für Sozomenus aus der Widerlegung einer heidnischen Tendenzlüge, die sich gleichfalls bei Zosimus (II, 29) findet (I, 5).

aufgenommen haben. Doch bei Männern von solchem Sammelfleifs ist es keineswegs ausgeschlossen, dafs sie auch die Archive selber aufsuchten, ja für Sozomenus läfst sich dies sogar erweisen.

Er bespricht I, 5 die tendenziöse Lüge des Heiden Eunapius, dafs Konstantin erst nach der Ermordung seines Sohnes Crispus, als er für dies Verbrechen in der alten Religion kein Sühnemittel gefunden habe, zum Christentum übergetreten sei, und widerlegt sie durch folgendes, durchaus schlagendes Argument: *Κρίσπος μὲν γάρ, δι' ὃν φασὶ Κωνσταντῖνον καθαρμοῦ δεηθῆναι, τῷ εἰκοστῷ ἔτει ἐτελεύτησε τῆς τοῦ πατρὸς ἡγεμονίας, ἔτι περιὼν πολλοὺς σὺν αὐτῷ θέμενος νόμους ὑπὲρ χριστιανῶν, ἅτε δὴ κατὰ τὸ δεύτερον σχῆμα τῆς βασιλείας τετιμημένος Καῖσαρ ὤν, ὡς εἰς ἔτι νῦν μαρτυροῦσιν οἱ τοῖς νόμοις ὑποτεταγμένοι χρόνοι καὶ τῶν νομοθετῶν αἱ προσηγορίαι.* Sozomenus kennt also zahlreiche Gesetze zugunsten der Christen, die im Konsulat der Datierung und in „den Benennungen der Gesetzgeber", d. h. in der Überschrift, den Namen des Crispus nannten. Nun trugen allerdings die Originale der Gesetze und Verordnungen die Namen sämtlicher gleichzeitg regierender Kaiser, die Caesares mit eingeschlossen, an der Spitze, aber bei den Abschriften, die man in den Rechtssammlungen zusammenstellte, pflegte man diese langen Überschriften sehr erheblich zu verkürzen. Der Codex Theodosianus und die Constitutiones Sirmondi setzen regelmäfsig nur *Imp. Constantinus A.* mit Weglassung sowohl des Licinius als auch der Caesares, die vatikanischen Fragmente schreiben entweder *Augg. et Caess.* oder *Constantinus et Caess.* Hätte also Sozomenus eine dieser drei Sammlungen oder eine ähnliche vierte benutzt, so hätte er zwar wohl in den Konsulaten, aber niemals in den Überschriften den Namen des Crispus lesen können. Mithin ist die Annahme gar nicht abzuweisen, dafs er die Originalausfertigungen, wie sie in den Archiven aufbewahrt wurden, durchstöbert hat, und diesem seinem Fleifse verdanken wir so manche Nachricht von der höchsten Wichtigkeit.

Denn das Material der drei griechischen Kirchenhistoriker,

aus Urkunden und den Angaben wohlunterrichteter Zeitgenossen geschöpft, ist natürlich von ganz unschätzbarem Werte, und doch würde derjenige, der ihre Darstellungen einfach nacherzählte, auf Schritt und Tritt in die gröbsten Irrtümer verfallen. Denn Quellen dieser Art boten ihrer Natur gemäfs immer nur vereinzelte Nachrichten, zwischen denen der Zusammenhang erst hergestellt sein wollte, und dazu reichte die historische Technik jener alten Herren in keiner Weise aus. Wie die Apologia contra Arianos beweist, waren aufserdem in den gröfseren Sammlungen die Urkunden fast ausnahmslos ohne Datum und Konsulat, so dafs sich selbst ihre zeitliche Aufeinanderfolge schwer bestimmen liefs. Soweit es sich um kaiserliche Briefe und Erlasse handelte, zeigte ihre Überschrift, wenn sie nicht von den Kopisten willkürlich verkürzt war, in dieser Zeit immer die folgende Namenreihe: *Impp. Constantinus et Licinius Augg. et Crispus et Licinius et Constantinus Caess.* Von welchem der fünf Herrscher das Schriftstück ausgegangen war, liefs sich nur an dem Orte des Datums erkennen, und Untersuchungen dieser Art anzustellen, waren die Alten weder geneigt noch im Stande. Sie schrieben daher alle Gesetze und Verordnungen dieser Zeit dem Konstantin zu, dessen Name nach dem Rechte des älteren Kaisertums an der Spitze stand, während doch sehr viele davon thatsächlich von Licinius erlassen waren. Alles dies waren Schwierigkeiten, denen selbst unsere hoch ausgebildete Forschung nicht immer gewachsen ist; den antiken Kirchenhistorikern blieben sie ganz unüberwindlich.

So kommt es, dafs bei den drei griechischen Fortsetzern des Eusebius zwar die einzelnen Thatsachen meist sehr beachtenswert sind, aber ihre Verknüpfung und zeitliche Fixierung von der modernen Kritik gar nicht berücksichtigt zu werden braucht. Nur wenn sie ganz ausdrücklich das Konsulat oder die Ziffer des Kaiserjahres nennen, ist ihre Autorität auch in dieser Beziehung anzuerkennen, ja dann erheischt sie sogar unbedingte Geltung. Denn solche genau datierte Notizen sind immer entweder Urkunden entnommen oder bei Sokrates der Chronik von Konstantinopel.

Im übrigen benutzen sie für das chronologische Gerippe ihrer Erzählung ganz ausschliefslich Rufinus und die Vita Constantini; denn dies waren für sie die einzigen Quellen, welche die Ereignisse im Zusammenhang und scheinbar auch in ihrer zeitlichen Folge wiedergaben. Freilich gelingt es ihnen hin und wieder, eine Fälschung dieser zweifelhaften Gewährsmänner aufzudecken; so hat Sokrates (II, 1) aus der Apologie des Athanasius gelernt, dafs das Konzil von Tyrus nicht, wie Rufinus behauptete, unter Konstantius, sondern schon unter Konstantin stattgefunden hatte. Aber es waren nur die alleroffenkundigsten Fehler, die sich ihrer naiven Kritik erschlossen. Dafs das arianische Schisma nicht erst unter der Alleinherrschaft Konstantins begonnen haben kann, weil alle die Phasen, die es schon vor dem Nicänischen Konzil durchmachte, unmöglich in dem kurzen Zeitraum von acht Monaten Platz finden, leuchtet jedem modernen Forscher auf den ersten Blick ein; aber von jenen dreien hat kein einziger es bemerkt. Trotz ihres überreichen Urkundenmaterials, das sie bei unbefangenem Studium leicht eines Besseren hätte belehren können, haben sie alle jene grobe Lüge des Eusebius ohne Widerspruch hingenommen.

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf eine Quelle hingewiesen, die mit Unrecht gegenwärtig sehr wenig Achtung geniefst, ich meine die Ketzergeschichten des Epiphanius. Freilich wimmeln sie von den gröbsten chronologischen Schnitzern — z. B. wird der Tod des Arius noch vor das ökumenische Konzil gesetzt —, aber Fehler ganz ähnlicher Art, wenn auch nicht so arge, finden sich auch bei Sokrates, Sozomenus und Theodoret. Epiphanius war eben noch ungeschickter als sie, die Thatsachen, welche er einzeln überliefert fand, zeitlich unter sich zu verknüpfen; aber mit Bewufstsein gefälscht hat er ebenso wenig wie jene drei, und seine Quellen waren nicht minder gut. Ja er hat vor ihnen sogar das voraus, dafs sie mit wenigen Ausnahmen nur die orthodoxe Litteratur benutzt haben, während er auch die Schriften der Ketzer, schon weil er sie widerlegen will, zum grofsen Teil gelesen hat. Aus ihnen hat er uns höchst wertvolle Nachrichten erhalten, nur mufs man sich

bei ihm, wie bei den Fortsetzern des Eusebius, immer daran erinnern, daſs sie nach ganz andern Prinzipien behandelt sein wollen, als die sonst in der philologischen und historischen Kritik üblich sind. Denn während bei den meisten Schriftstellern des Altertums der Grundsatz gilt, daſs jede Stelle nur aus dem Zusammenhange des Ganzen interpretiert werden darf, haben die Nachrichten dieser Quellen nur Wert, wenn man sie aus ihrer Verbindung, die meist eine falsche ist, herausreiſst und jede für sich allein beurteilt.

4.

In welcher Weise die eben dargelegten Grundsätze anzuwenden sind, wollen wir sogleich an einem Beispiel zeigen. An zwei Stellen seiner Kirchengeschichte, am Schlusse der Einleitung und I, 2, sagt Sozomenus, daſs er sein Werk mit dem Konsulat des Crispus und Konstantinus, d. h. mit dem Jahre 321, beginnen wolle. Welche epochemachende Bedeutung hatte dies Jahr für die Geschichte der christlichen Kirche? Früher meinte ich, Sozomenus habe es deshalb gewählt, weil in ihm die letzte Christenverfolgung begann [1]; aber wenn dies wäre, so hätte er ausführlich auf sie eingehen müssen, während er sie doch kaum flüchtig berührt. Wie bei allen Fortsetzern des Eusebius, Rufinus, Theodoret und Sokrates, so ist auch bei ihm der Ausgangspunkt das ökumenische Konzil, nur daſs er ihm, wie die andern es gleichfalls thun, noch eine kurze Vorgeschichte hinzufügt. Man muſs daher annehmen, daſs auch das Jahr 321 nach seiner Meinung, die freilich keine richtige zu sein braucht, zu dem Konzil in irgendwelcher Beziehung stand.

Sozomenus hat nicht, wie Sokrates, eine Chronik benutzt; wo bei ihm Konsulate auftreten, was selten genug vorkommt, sind sie wohl ausnahmslos datierten Urkunden entnommen. Welcher Art könnte nun diejenige gewesen sein, die er in diesem Falle eingesehen hat?

---

1) Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 466.

Die Antwort giebt uns Gelasius Kyzikenus [1], der, wie wir schon an mehreren Stellen dieser Untersuchung bemerken konnten, über ein sehr wertvolles urkundliches Material verfügte. Er schreibt: *ὁρῶν τοίνυν ὁ βασιλεὺς ταραττομένην τὴν ἐκκλησίαν σύνοδον οἰκουμενικὴν συγκροτεῖ, τοὺς πανταχόθεν ἐπισκόπους διὰ γραμμάτων εἰς Νίκαιαν τῆς Βιθυνίας ἀπαντῆσαι παρακαλῶν. ἦν δὲ αὐτῷ ἕκκαιδέκατον ἔτος καὶ μῆνες ἓξ τῆς βασιλείας, ὅτε ταῦτα αὐτῷ ὑπὲρ τῆς ἐκκλησιαστικῆς εἰρήνης ἐσπούδαστο.* Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daſs nicht nur Konsulate, sondern auch Kaiserjahre, namentlich wenn ihnen die Monatszahl hinzugefügt ist, für urkundliche Überlieferung sprechen, und hier kommt noch hinzu, daſs ausdrücklich von kaiserlichen Briefen (*διὰ γραμμάτων*) die Rede ist. Aus den alexandrinischen Archiven stammt die groſse Masse der Urkunden, die sich auf den arianischen Streit beziehen, und ehe die Indiktionenrechnung begann, war es gerade in Ägypten üblich, die Zeit nach den Regierungsjahren der Kaiser zu bestimmen [2]. Diese Rechnung wurde in der Weise gehandhabt, daſs immer das Jahr mit dem 1. Thoth = 29. August begann und alle Monate oder Tage, die nach hinten oder vorn über dieses Datum überschossen, für volle Jahre gerechnet wurden. Für Konstantin umfaſste also das erste Jahr seiner Regierung nur die Zeit vom 25. Juli 306, an welchem Tage er den Thron bestieg, bis zum 28. August desselben Jahres; mithin lief das sechzehnte vom 29. August 320 bis zum 28. August 321, und der sechste Monat desselben war der Mechir, der vom 26. Januar bis zum 24. Februar 321 dauerte. In dieser Zeit sind also die Einladungsschreiben zu einem allgemeinen Konzil in Nicäa erlassen worden; jedenfalls hat dem Sozomenus ebenso wie dem Gelasius eine Abschrift derselben vorgelegen, und dies war der Grund, warum er das Konsulat, das ihre Datierung aufwies, als den Anfangspunkt seines Werkes bezeichnete. Auch diese Urkunde gehörte zu denjenigen, welche er benutzte, um die Lügen des Eu-

1) II, 5 = Mansi, Conc. coll. II, p. 805.

2) Seeck, Die Entstehung des Indiktionencyklus. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft XII, S. 294.

napius zu widerlegen (S. 23); denn einerseits diente sie den Interessen des Christentums, anderseits zeigte sie sowohl im Konsulat als auch in der Überschrift den Namen des Cäsars Crispus.

Wenn aber Gelasius inbezug auf den Inhalt und die Datierung jener kaiserlichen Briefe unbedingten Glauben verdient, so begeht er bei ihrer historischen Verwendung alsbald die gröbsten Irrtümer, und ohne Zweifel hat auch Sozomenus sie geteilt. Zunächst ist es falsch, dafs Konstantin der Urheber jener Einladungsschreiben war; denn da er im Jahre 321 im Reichsteil des Licinius gar nichts zu sagen hatte, so konnte er weder mit den Bischöfen von Ägypten korrespondieren, noch eine Synode gerade nach Nicäa berufen. Natürlich trug der Brief, wie alle kaiserlichen Erlasse jener Zeit, die Überschrift: *Impp. Constantinus et Licinius Augg. et Crispus et Licinius et Constantinus Caess.*, und dies hat unsere Gewährsmänner getäuscht, weil diejenigen Verordnungen, die wirklich von Konstantin herrührten, ganz ebenso überschrieben waren. Die unsere kann, weil sie sich auf den orientalischen Reichsteil bezieht, nur dem Licinius angehören. Daraus folgt aber weiter, dafs jene Einladung sich gar nicht auf das berühmte Konzil bezieht, sondern auf ein anderes, das zwar auch in Nicäa tagen und wohl auch ökumenisch sein sollte, aber wahrscheinlich gar nicht zustande gekommen ist, weil ja Licinius bald darauf zum Christenverfolger wurde und die Abhaltung von Synoden ganz verbot. Dafs auch er, so lange er der Kirche noch günstig gesinnt war, gerade Nicäa zum Orte der Bischofsversammlung erwählte, ist keineswegs auffällig. Denn da diese Stadt seiner Residenz Nikomedia ganz nahe lag, so konnte er hier am besten die Verhandlungen, ohne sich doch in sie zu mischen, aufmerksam beobachten und eventuell auch seinen persönlichen Einfluſs spielen lassen. Die Urkunde ist also viel interessanter, als wenn sie, wie Gelasius und Sozomenus meinten, wirklich von Konstantin herrührte; denn sie bezeichnet den letzten Versuch des Licinius, den arianischen Streit noch auf dem Boden der christlichen Kirchenverfassung zum Austrag zu bringen, und

gewährt uns durch ihre Datierung einen sicheren *terminus post quem* für den Beginn der Christenverfolgung.

Hat uns dies Beispiel gezeigt, wie beachtenswert die Nachrichten sind, die von Konsulaten oder Kaiserjahren begleitet werden, auch wenn sie auf den ersten Blick wunderlich erscheinen, so wird uns das Folgende darüber belehren, einen wie geringen Wert jene unbestimmten und relativen Datierungen haben, deren Bedeutung nur aus dem Zusammenhange zu erkennen ist.

5.

Sokrates (II, 5) berichtet den Tod des jüngeren Konstantin mit Hinzufügung des Konsulats von 340 (*ἐν ὑπατείᾳ Ἀκινδύνου καὶ Πρόκλου*). Dieses Datum ist der Chronik von Konstantinopel entnommen und zweifellos richtig. Dann aber fährt er fort, *ὑπὸ δὲ τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον* sei auch der Bischof Alexander von Konstantinopel gestorben, woraus man schliefsen mufs, auch dieses Ereignis falle, wenn auch vielleicht nicht genau auf das Jahr 340, so doch mindestens zwischen 339 und 341. Hier aber wird uns kein Konsulat, sondern nur eine jener relativen Zeitbestimmungen geboten und, wie sich sogleich zeigen wird, ist sie falsch. Den Beweis hat zwar schon der Kommentar des Valesius geführt, aber da er vielfachem Widerspruch begegnet ist und das Material sich seitdem etwas vermehrt hat, sei er hier wiederholt.

Über den Nachfolger des Alexander, Paulus, berichtet Athanasius[1]: *ὁ κατηγορήσας αὐτοῦ Μακεδόνιος, ὁ νῦν ἐπίσκοπος ἀντ' αὐτοῦ γενόμενος, παρόντων ἡμῶν κατὰ τὴν κατηγορίαν, κεκοινώνηκεν αὐτῷ καὶ πρεσβύτερος ἦν ὑπ' αὐτὸν τὸν Παῦλον. καὶ ὅμως, ἐπειδὴ Εὐσέβιος ἐπωφθαλμία, θέλων ἁρπάσαι τὴν ἐπισκοπὴν τῆς πόλεως, — ἔμεινεν ἡ πρόφασις κατὰ Παύλου καὶ οὐκ ἠμέλησαν τῆς ἐπιβουλῆς, ἀλλ' ἔμειναν διαβάλλοντες. καὶ τὸ μὲν πρῶτον εἰς τὸν Πόντον ἐξωρίσθη παρὰ Κωνσταντίνου· τὸ δὲ δεύτερον παρὰ Κων-*

1) Hist. Ar. ad mon. 7 = Migne 25, S. 701.

σταντίου δεθεὶς ἁλύσεσι σιδηραῖς εἰς Σίγγαρα τῆς Μεσοποταμίας ἐξωρίσθη. Hiernach mufs Paulus schon unter Konstantin dem Grofsen Bischof gewesen sein; denn die Ausflucht der Interpreten, seine erste Verbannung falle noch vor die Zeit seines Episkopats, ist schon dadurch ausgeschlossen, dafs ja eben die Begehrlichkeit des Eusebius nach dem Bischofssitz von Konstantinopel als Grund derselben angegeben wird. Auch sagt Athanasius, dafs Macedonius schon vorher unter Paulus das Amt eines Presbyters verwaltet habe. Und was jeden weiteren Zweifel ausschliefst, die Akten des Konzils von Tyrus (335) waren von Paulus als Bischof mitunterzeichnet [1].

Der Bischofswechsel fällt also jedenfalls vor das Jahr 335. Da Philostorgius (II, 10) ihn unmittelbar nach der Gründung von Konstantinopel (11. Mai 330) erzählt und Theodoret (h. e. I, 19, 1) angiebt, als Alexander starb, habe die Stadt noch Byzanz geheifsen, setzte ihn Valesius in das Jahr 330. An der Autorität jener Quellen könnte man zweifeln, wenn sie nicht neuerdings eine urkundliche Bestätigung erhalten hätten. Da Macedonius der Gegenkandidat des Paulus gewesen war, so ist es sehr wahrscheinlich, dafs er jene Anklage bald nach der Bischofswahl erhob; denn ohne Zweifel verfolgte er damit den Zweck, diese für ungültig erklären zu lassen und sich selbst an die Stelle seines Mitbewerbers zu setzen. Nun sagt Athanasius, dafs er bei der Verhandlung über die Anklage persönlich anwesend war, und wie wir jetzt aus seinen Festbriefen wissen, befand er sich Ende 331 beim Kaiser in Nikomedia, von wo aus er das nahe Konstantinopel leicht besucht haben kann [2], falls

1) Hilar. frg. 3, 13 = Migne 10, S. 667: *Paulus vero Athanasii depositioni interfuit manuque propria sententiam scribens cum ceteris eum etiam ipse damnavit.*

2) Larsow, Die Festbriefe des h. Athanasius, S. 77. 80; vgl. S. 27. Seeck, Die Zeitfolge der Gesetze Konstantins. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. X, S. 198. Der Brief, durch den das Osterfest angesagt wurde, mufste mehrere Monate vor dem Beginn der Fasten, die sich ja gleichfalls nach ihm richteten, abgeschickt werden. Denn von Nikomedia bis Alexandria war ein langer Weg, und von da

nicht etwa, was auch möglich ist, der Prozefs vor Konstantin selbst in Nikomedia geführt wurde. Bei einer streitigen Bischofswahl kann die Sedisvakanz mehrere Monate gedauert haben; die Anklage braucht ihrer Beendigung nicht gleich auf dem Fufse gefolgt zu sein, und da zu ihrer Entscheidung jedenfalls eine Synode berufen wurde, so bedingte dies einen weiteren Aufschub. Es ist also ganz angemessen, wenn man den Tod Alexanders etwa anderhalb Jahre vor die Reise des Athanasius setzt, d. h. an den Anfang des Jahres 330, wie Valesius vermutete.

Dieser Zeitbestimmung steht allerdings eine Schwierigkeit entgegen. Gelasius, der hier ganz ausgezeichneten Quellen folgt, giebt an, dafs Alexander in Nicäa nur als Presbyter erschienen sei [1], und dem entsprechend ist er auch in der Präsenzliste des Konzils, die aufser den Abgesandten des Papstes nur Bischöfe aufführt, nicht mit verzeichnet. Dazu kommt dann noch eine Überlieferung, die sich freilich nur bei sehr späten Schriftstellern findet, aber doch wohl auf glaubwürdige Erinnerung zurückgehen dürfte, wonach bei dem Einzuge Konstantins in Byzanz (324) dort noch Metrophanes Bischof war [2]. Aber wenn der Episkopat des Alexander, wie es hiernach scheint, nicht vor 325 begonnen haben kann, so müfste er, da er 23 Jahre dauerte, erst 348 oder noch später zu Ende gegangen sein, was zu Sokrates ebenso wenig stimmen würde, wie zu Athanasius, Philostorgius und Theodoret. Dem gegenüber scheint mir nur eine Erklärung möglich.

Auf dem Konzil von Nicäa besorgte Alexander die Versendung des Synodalbriefes für die Provinz der Inseln, versah also, obgleich er Presbyter war, die Funktionen eines Metropolitanbischofs. Auch jenes erste Rundschreiben des

---

aus mufste die Ankündigung noch über alle Städte von Ägypten und Libyen verbreitet sein, ehe die Fastnacht kam. Diese fiel im Jahre 332 auf den 16. Februar. Die Absendung des Briefes vom kaiserlichen Hoflager kann also jedenfalls nicht später als in den November 331 gesetzt werden, vielleicht noch früher.

1) Comm. act. conc. Nic. II, 7. 27 = Mansi II, p. 817. 881.

2) Nicephor. opusc. ed. De Boor, S. 114 und sonst noch oft.

Alexander von Alexandria, das sicher vor 320 abgefafst wurde, ist an ihn, nicht an Metrophanes gerichtet worden (S. 6). Mithin mufs er für diesen, der schon lange sehr alt und schwach war, als Bistumsverweser gedient haben, und die Jahre dieser Stellvertretung, die um 307 begann, müssen später seinem Episkopate zugezählt sein.

Doch wie dem immer sein mag, jedenfalls steht es fest, dafs Alexander vor 335 gestorben ist und folglich Sokrates in der Zeitbestimmung seines Todes geirrt hat. Auch läfst sich noch deutlich erkennen, auf welche Art er zu jenem Fehler gekommen ist. Wie er selbst in der Vorrede zum zweiten Buche sagt, hatte er anfangs seine beiden ersten Bücher ganz nach Rufinus gearbeitet; dann aber lernte er Schriften des Athanasius und verschiedene Urkunden kennen, die ihn überzeugten, dafs seine bisherige Quelle in vielen Dingen, namentlich in der Chronologie, unzuverlässig sei. Nach dieser neu gewonnenen Erkenntnis arbeitete er dann die betreffenden Teile seines Werkes um, aber ohne in demjenigen, worin ihm Rufinus die Wahrheit gesagt zu haben schien, von diesem abzugehen [1]. Nun waren ja alle Ereignisse, in denen sich die Parteinahme Konstantins gegen Athanasius aussprach, darunter auch der Zwang gegen Alexander von Konstantiopel, den Arius wieder in die Kirchengemeinschaft aufzunehmen, von Rufinus auf Konstantius übertragen worden (S. 20), und wie Sokrates ausdrücklich sagt, war er ihm anfangs auch hierin gefolgt. Daraus ergab sich aber für ihn, dafs er auch den Tod Alexanders erst unter Konstantius ansetzen mufste, freilich nicht zu spät, weil sonst die übrigen Ereignisse, welche sich an den Bischofswechsel in der Hauptstadt anschlossen und bei denen jener Kaiser persönlich eine Rolle gespielt hatte, in seiner Regierung nicht mehr Platz gefunden hätten. So verlegte er ihn denn in die ersten Jahre derselben, denn mehr als diese ganz allgemeine Zeitbestimmung ist mit jenem *ὑπὸ δὲ τὸν αὐτὸν τοῦτον χρόνον* gewifs nicht

1) Socrat. II, 1, 4: *συγχρώμενοι καὶ ἐν οἷς ὁ Ῥουφῖνος οὐκ ἐκπίπτει τοῦ ἀληθοῦς.*

beabsichtigt. Als dann Sokrates später die Chronologie seiner beiden ersten Bücher nach anderen Quellen durchkorrigierte, fand er zufällig in diesen nichts, was seinem Ansatz für Alexanders Tod zu widersprechen schien, und liefs also in dieser Beziehung alles beim Alten.

Wir sehen hieraus, was sich freilich schon von vornherein erwarten liefs: Zeitbestimmungen nach Konsulaten oder Kaiserjahren sind aus den Quellen geschöpft und folglich überliefert; dagegen beruhen relative Datierungen, die ein Ereignis nur im Verhältnis zu andern früher, später oder gleichzeitig nennen, fast immer auf subjektiven Kombinationen der Kirchenhistoriker, die um so trügerischer sein müssen, als sie meist auf so zweifelhaften Grundlagen, wie die Erzählungen des Eusebius und Rufinus, aufgebaut sind.

6.

Die chronologische Frage, die wir eben erörtert haben, führt uns zu einer viel wichtigeren hinüber, nämlich der nach der historischen Glaubwürdigkeit des Athanasius. Man halte es nicht für Vermessenheit, sie überhaupt aufzuwerfen. In einer Zeit, wo sonst jeder vor den Kaisern und ihren Beamten kroch, ist ein Mann, der ihnen um seiner Überzeugung willen mit so grofsartiger Kühnheit entgegentrat, ohne Zweifel eine vornehme Erscheinung. Bei einer solchen würde man heutzutage jeden Verdacht, dafs sie bewufst gelogen habe, mit Entrüstung abweisen müssen; aber im 4. Jahrhundert waren die Moralbegriffe anders. Man lese nur die Predigten und religiösen Traktate jener Epoche; da findet man die Barmherzigkeit, die Sanftmut, den rechten Glauben, vor allem die Keuschheit hoch gepriesen, aber von der Wahrhaftigkeit ist kaum je die Rede. In seiner Gedächtnisrede auf Athanasius zählt Gregor von Nazianz alle möglichen Vorzüge auf, darunter auch den Eifer für die Wahrheit in dem Sinne, dafs damit die rechtgläubige Lehre gemeint ist; aber was wir heute Wahrheitsliebe nennen, kommt in dem langen Verzeichnis von Tugenden gar nicht vor, nicht etwa weil der Redner seinem Helden

diese Eigenschaft absprechen wollte, sondern weil er gar keinen Wert darauf legt. In einem Zeitalter, in dem alles vor dem Despotismus der Kaiser und ihrer feilen Werkzeuge knechtisch zitterte, mufste eben die Lüge, als das charakteristische Laster des feigen Sklavensinnes, eine solche Verbreitung gewinnen, dafs zuletzt selbst die besten Männer jedes Gefühl für ihre Verwerflichkeit verloren.

„Mag sein, dafs einer
Dies that als ehrlicher Mann;
Ich wäre keiner,
Wenn ich es hätte gethan."

So gebietet Rückert, jeden nur nach seinen eigenen sittlichen Anschauungen zu beurteilen, und er hat recht. Ein Vergehen gegen die Keuschheit, das in unseren Tagen selbst recht strenge Moralisten nur mit leichtem Tadel rügen würden, hätte Athanasius sich nie verzeihen können; Lügen und Fälschungen dagegen, die wir als Ehrlosigkeit betrachten, meinte er sich um der guten Sache willen schon gestatten zu dürfen. Wie gegenwärtig ein Mann höchst ehrenwert sein kann, den er als verabscheuungswürdigen Sünder von sich gewiesen hätte, so kann er in seiner Zeit sogar eine Persönlichkeit von imponierender Sittlichkeit gewesen sein, auch wenn er unseren moralischen Anforderungen keineswegs entspricht.

Doch solche allgemeine Betrachtungen beweisen nichts: auf die Thatsachen kommt es an.

Um das Jahr 360 wurde in einem Kreise orthodoxer Geistlichen die Frage erörtert, ob Arius im Banne gestorben oder noch vor seinem Tode wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen sei. Serapion, der dem Gespräche beigewohnt hatte, bat brieflich den Athanasius um seine Entscheidung, und dieser gab sie in einem Schreiben, in dem das Ende des Arius folgendermafsen geschildert wird [1]. Auf die Bitten des Eusebius von Nikomedien habe Kaiser Konstantin den Erzketzer zu sich berufen und gefragt, ob er den Glauben

1) Migne 25, S. 685.

der allgemeinen Kirche teile. Darauf habe Arius seine Rechtgläubigkeit eidlich versichert und ein schriftliches Bekenntnis eingereicht, in dem alles Anstöfsige vermieden war. Konstantin nahm es an und entliefs ihn mit den Worten: „Wenn dein Glaube recht ist, so hast du wahr geschworen; wenn aber dein Glaube frevelhaft ist und du doch geschworen hast, so mag Gott dich nach deinem Eide richten.“ Nun habe Eusebius den Alexander von Konstantinopel zwingen wollen, am folgenden Tage, der ein Sonntag war, mit Arius zu kommunizieren; der fromme Bischof aber sei in die Kirche gegangen und habe zu Gott gefleht, ihm diese Befleckung zu ersparen. Unterdessen sei Arius, der schon voll Siegeszuversicht war, durch den Drang seines Leibes in einen Abtritt getrieben worden, und dort sei er niedergestürzt und mitten entzweigeplatzt. So habe den Feind Christi in demselben Augenblick, wo er sein Spiel gewonnen meinte, ein schmählicher Tod ereilt.

Die Todesursache des Arius medizinisch zu untersuchen, fällt uns natürlich nicht ein. Die Worte, durch die Athanasius sie bezeichnet (*πρηνὴς γενόμενος ἔλάκησε μέσος*), sind Citat aus jener Stelle der Apostelgeschichte (1, 18), in welcher der Untergang des Judas Ischariot geschildert wird; man braucht sie also nicht ganz buchstäblich zu interpretieren. Will man annehmen, der Erzketzer sei der Cholera, einem Schlagfluſs oder auch einem Blutsturz erlegen, so steht dem nichts im Wege. Wie man sieht, wollen wir mit dem frommen Briefsteller nicht zu streng ins Gericht gehen; nur müssen wir freilich verlangen, daſs wenigstens zweierlei in seiner Darstellung wahr sei. Erstens muſs Arius gestorben sein, ehe er in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wurde — denn dies ist ja der Hauptpunkt in der Anfrage des Serapion, auf die Athanasius Antwort giebt —; zweitens muſs sein Tod in Konstantinopel unter dem Episkopat des Alexander eingetreten sein.

Nun haben wir eben gesehen, daſs Alexander wahrscheinlich 330, sicher vor der Synode zu Tyrus (335) gestorben ist, und an diese schloſs sich die Einweihung der Grabkirche zu Jerusalem unmittelbar an. Von den bei dieser Feier

versammelten Bischöfen teilt uns Athanasius [1] selbst ein Rundschreiben mit, in dem sie erklären, τοὺς περὶ Ἄρειον in die Kirchengemeinschaft aufgenommen zu haben. Nach allem griechischen Sprachgebrauch bedeutet das den Arius und seine Genossen, und damit man ja nicht in der Interpretation fehl gehe, fügt Athanasius ausdrücklich hinzu, man habe Ἄρειον καὶ τοὺς σὺν αὐτῷ damit gemeint. Es steht also aufser jedem Zweifel, dafs Arius sowohl den Alexander überlebt hat, als auch von einer stattlichen Versammlung von Bischöfen zur Kommunion zugelassen ist.

Man wird vielleicht erwidern, das seien Ketzer gewesen. Nun wohl! aber das Nicänische Konzil selbst, dessen unfehlbare Geltung Athanasius am lautesten verkündet, hat den Arius, nachdem es ihn vorher exkommuniziert hatte, später wieder zu Gnaden angenommen. Dies hat Hieronymus von Augenzeugen gehört, und die Unterschriften des Bekenntnisses, in denen auch die Namen des Arius und seiner alten Anhänger Euzoios und Achillas (S. 16. 17) vorkamen, bestätigten es [2]. Denn selbstverständlich hätten die Bischöfe keinen zur Unterschrift zugelassen, der aufserhalb der Kirchengemeinschaft stand. Und wem dies Zeugnis nicht genügt, den können wir auf ein anderes verweisen, das um so unverdächtiger ist, als es mit jenem aufser jedem Zusammenhange steht. Der Brief, in dem Eusebius von Nikomedia und Theognis von Nicäa um Wiedereinsetzung bitten [3], ist an dieselben Bischöfe gerichtet, die sie verurteilt

---

1) Apol. c. Ar. 84; De synod. 21 = Migne 25, S. 397; 26, S. 717.

2) Hier. c. Lucif. 20 = Migne 23, S. 174: *supersunt adhuc homines, qui illi synodo interfuerunt. et si hoc parum est, quia propter temporis antiquitatem rari admodum sunt et in omni loco testes adesse non possunt, legamus acta et nomina episcoporum synodi Nicaenae; et hos, quos supra diximus fuisse susceptos, subscripsisse homousion inter ceteros reperiemus.*

3) Harnack II², S. 234 Anm. 1 äufsert Zweifel an der Echtheit dieses Briefes; aber wenn er mit der *fable convenue*, die vorzugsweise auf den Berichten des Athanasius beruht, kaum zu vereinigen ist, so zeugt dies für, nicht gegen ihn. Welche Partei sollte denn dies Schriftstück gefälscht haben? Den Arianern mufste es unbequem sein, weil

hatten, d. h. an das Nicänische Konzil [1]. In dieser Urkunde nun heifst es, derjenige, um dessen willen die Schreiber vorher gebannt wurden, d. h. Arius, habe sich unterdessen verteidigen dürfen und sei von den Adressaten, d. h. der Synode, freundlich behandelt worden [2]. Wie dies zu erklären ist, werden wir später sehen; jedenfalls beweist es unwidersprechlich, dafs an der ganzen Erzählung vom Tode des Arius kein wahres Wort ist.

Wer den Athanasius um jeden Preis verteidigen will, wird zu der Annahme geneigt sein, er sei selber der Betrogene gewesen. Leitet er doch den Brief an Serapion damit ein, dafs er erklärt, bei dem Tode des Arius nicht selbst in Konstantinopel gewesen zu sein, sondern ihn nur nach dem Berichte seines Presbyters Macarius wiederzugeben [3]. Aber wenn dieser der Lügner war, wie konnte sein Bischof ihm Glauben schenken? Dafs Arius noch 335 lebte, wufste er ja, denn er selbst sagt es uns; dafs Alexander lange vorher gestorben war, konnte ihm auch nicht unbekannt sein, da er ja mit dem Nachfolger desselben auf der Synode zu Tyrus persönlich verkehrt hatte. Sollen wir ihm die Unbesinnlichkeit zutrauen, das alles in seinem frommen Eifer vergessen zu haben? Doch wir brauchen nicht bei solchen Möglichkeiten zu verweilen, da die andern Schriften des Athanasius deutlich zeigen, dafs nicht Macarius, sondern

---

es bewies, dafs die Häupter ihrer Sekte dem *ὁμοούσιον* zugestimmt hatten, den Athanasianern, weil sich daraus die Rehabilitierung des Arius ergab. Beide konnten also wohl ein Interesse daran haben, es zu unterdrücken, aber nicht, es in dieser Form zu erfinden.

1) Der Text des Briefes bei Socr. I, 14, 2: *ἤδη μὲν οὖν καταψηφισθέντες πρὸ κρίσεως παρὰ τῆς εὐλαβείας ὑμῶν, ἐν ἡσυχίᾳ φέρειν τὰ κεκριμένα παρὰ τῆς ἁγίας ὑμῶν ἐπικρίσεως ὀφείλομεν.*

2) Socr. I, 14, 5: *ὁπότε αὐτὸν τὸν ἐπὶ τούτοις ἐναγόμενον ἔδοξε τῇ ὑμῶν εὐλαβείᾳ φιλανθρωπεύσασθαι καὶ ἀνακαλέσασθαι. ἄτοπον δὲ τοῦ δοκοῦντος εἶναι ὑπευθύνου ἀνακεκλημένου καὶ ἀπολογησαμένου, ἐφ' οἷς διεβάλλετο, ἡμᾶς σιωπᾷν.*

3) Migne 25, 685: *ἐγὼ μὲν οὐ παρήμην ἐν Κωνσταντίνου πόλει, ὅτε ἐτελεύτησεν ἐκεῖνος· Μακάριος δὲ ὁ πρεσβύτερος παρῆν κἀκείνου λέγοντος ἤκουσα.*

er selbst die Geschichte erdacht und im Laufe der Zeit liebevoll weiter ausgestaltet hat.

In seinen frühesten Streitschriften ist niemals von dem Tode des Arius die Rede, obgleich man doch annehmen müfste, dafs ein so wunderbares Gottesgericht besser als alles andere geeignet gewesen wäre, den Lesern die Verworfenheit des Arianismus zu beweisen [1]. Selbst in der Apologia contra Arianos, in der er die Geschichte der Sekte, soweit sie in seinen Kram pafst, vollständig erzählt, wird dieses wichtige Ereignis mit Stillschweigen übergangen. Offenbar hat Athanasius selbst, als er diese Bücher schrieb, noch nichts von dem Märchen gewufst. Zum erstenmal taucht es in der Epistula ad episcopos Aegypti et Libyae auf, die erst 356 verfafst ist [2], und hier zwar in ganz eigentümlicher Gestalt. Konstantin, so erzählt Athanasius, habe auf Andringen des Eusebius den Arius berufen und ihm ein schriftliches Bekenntnis abgefordert. Darauf habe dieser eine Formel eingereicht, die sich nur an die Worte der Schrift hielt und die eigentlichen Irrtümer der Arianer mit Schweigen überging. „Wenn du aufser diesem nichts anderes im Sinne hast", habe Konstantin gesagt, „so rufe die Wahrheit zum Zeugen an; denn der Herr straft den Meineidigen." Arius habe denn auch geschworen, niemals etwas anderes gesagt oder gemeint zu haben, als in dem vorgelegten Bekenntnis stehe. In dem Brief an Serapion lauten die Worte des Kaisers anders und schärfer; auch verlangt er dort

1) Vgl. Athan. hist. Ar. ad monach. 3 = Migne 25, 693: *εἰς γὰρ τελείαν κατάγνωσιν τῆς αἱρέσεως τῶν Ἀρειανῶν αὐτάρκης ἡ περὶ τοῦ θανάτου Ἀρείου γενομένη παρὰ τοῦ κυρίου κρίσις· ἣν ἤδη φθάσαντες καὶ παρ' ἑτέρων ἔγνωτε.* Ohne Zweifel hat hierin Athanasius von seinem Standpunkt aus vollkommen recht; um so auffälliger ist es, dafs er sich dieses Arguments nicht öfter bedient, während er doch sonst in Wiederholungen keineswegs sparsam ist. — Wenn er meint, die Mönche würden schon durch andere über den Tod des Arius unterrichtet sein, so erklärt sich dies daraus, dafs er selbst nicht sehr lange vorher in seinem Sendschreiben an die Bischöfe von Ägypten und Libyen die Geschichte erzählt hatte. Denn der Inhalt desselben war von den Empfängern natürlich auch in diese Kreise verbreitet worden.

2) Migne 25, 580.

keinen Eid, sondern Arius hat ihn schon vorher freiwillig geschworen. Unstreitig liegt hierin eine Steigerung seiner Schuld; doch sind diese Verschiedenheiten noch unbedeutend genug, um sich durch Gedächtnisfehler des Athanasius entschuldigen zu lassen. Aber gleich nach der Erzählung der Audienz bei Konstantin folgen die Worte: ἀλλ' εὐθὺς ἐξελθὼν ὥσπερ δίκην δοὺς κατέπεσε καὶ πρηνὴς γενόμενος ἐλάκησε μέσος. Kein Unbefangener kann dies anders interpretieren, als dafs der Ketzer in demselben Augenblicke (εὐθύς), wo er den Kaiserpalast verliefs, eines bösen schnellen Todes gestorben und so die Strafe dem Meineid auf dem Fufse gefolgt sei [1].

Nachdem die Erzählung so zum Abschlufs gelangt ist, beginnt sie freilich gleich wieder von neuem, und der Zwang des Eusebius gegen Alexander, dessen Gebet und der Tod des Arius im Abtritt werden ungefähr in der gleichen Weise berichtet, wie in dem Brief an Serapion. Aber wer ein wenig philologische Schulung besitzt, dem wird es ohne weiteres klar sein, dafs diese Fortsetzung ein späterer Zusatz ist, um so mehr als wir diese Schrift nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt, sondern nur in einer jüngeren Redaktion besitzen.

Schon die alten Herausgeber haben bemerkt, dafs die Apologia contra Arianos und der Brief de synodis einzelne Stücke enthalten, die ihnen Athanasius selbst mehrere Jahre nach ihrer Vollendung hinzugefügt hat. Er pflegte also, wenn er neue Auflagen seiner Werke veranstaltete, sie mit Zusätzen und Berichtigungen zu versehen. Dafs er dies auch bei der epistula ad episcopos Aegypti et Libyae gethan hat, ergiebt sich mit Sicherheit aus folgender Stelle [2]: ἦν μὲν οὖν

1) Diese Form der Erzählung scheint auch in der Hist. Ar. ad monach. 51 vorausgesetzt zu werden: εἰ δὲ καὶ ἐώρακεν Ἄρειον ὁ πατὴρ αὐτοῦ (scil. τοῦ Κωνσταντίου), ἀλλ' ἐπιορκήσας Ἄρειος καὶ ῥαγεὶς ἔλυσε τὴν τοῦ πατρὸς φιλανθρωπίαν. Denn auch hier stehen Meineid und Tod in engster Verbindung. Zudem erscheint als einzige Gunst, die Konstantin dem Arius erwies, dafs er ihn überhaupt einer Audienz würdigte (ἐώρακεν); von einem Zwange gegen den Bischof von Konstantinopel, mit dem Ketzer zu kommunizieren, ist nicht die Rede.

2) 22 = Migne 25, 589.

ἡ πονηρία καὶ ἡ συκοφαντία τῶν Μελιτιανῶν καὶ πρὸ τούτων πᾶσι φανερά· ἦν δὲ καὶ ἡ ἀσέβεια καὶ θεομάχος αἵρεσις τῶν Ἀρειανῶν πάλαι πανταχοῦ καὶ πᾶσιν ἔκδηλος. οὐ γὰρ ὀλίγος ἐστὶν ὁ χρόνος· ἀλλ' οἱ μὲν πρὸ πεντήκοντα καὶ πέντε ἐτῶν σχισματικοὶ γεγόνασιν· οἱ δὲ πρὸ τριάκοντα καὶ ἐξ ἐτῶν ἀπεδείχθησαν αἱρετικοὶ καὶ τῆς ἐκκλησίας ἀπεβλήθησαν ἐκ κρίσεως πάσης τῆς οἰκουμενικῆς συνόδου. Da der Brief ohne jeden Zweifel im Jahre 356 geschrieben ist, hat Walch dies Konzil auf die Synode von Alexandria gedeutet und sie nach dieser Stelle auf das Jahr 320 datieren zu können gemeint [1]; aber wo ohne weitere Erklärung von dem ökumenischen Konzil geredet wird und dies zwar mit Hinzufügung des bestimmten Artikels, da kann gar kein anderes als das Nicänische gemeint sein. Zudem würde auch die Datierung des Meletianischen Schismas nicht zu dem Jahre 356 passen. Denn so verschieden auch Epiphanius und Athanasius die Gründe desselben betrachten, darin stimmen sie beide überein, daſs es aus der Christenverfolgung hervorgegangen war; wenn wir aber mit 55 Jahren von 356 zurückrechnen, so kommen wir auf das Jahr 301, wo jene noch gar nicht begonnen hatte. Die oben angeführte Stelle kann also nur 36 Jahre nach dem Konzil von Nicäa, d. h. im Jahre 361, geschrieben sein; mithin ist sie fünf Jahre später als die ursprüngliche Abfassung des Briefes. Um 361 oder etwas früher — denn ganz genau läſst er sich nicht datieren — ist aber auch der Brief an Serapion abgefaſst. Es ist also ganz erklärlich, daſs Athanasius, als er hier die Geschichte vom Tode des Arius in erweiterter und verschönerter Gestalt erzählte, auch jene frühere Schrift soweit veränderte, daſs sie mit der späteren nicht in gar zu schroffem Widerspruche stand.

Was also soll Macarius seinem Bischof aufgebunden haben? Daſs Arius gleich nach seinem Meineide vor dem Palaste Konstantins starb oder daſs dies erst nach dem Gebet Alexanders auf jenem berühmten Abtritt geschah? Wie mir scheint, verrät jene Weiterbildung der Geschichte deut-

1) Hefele, Konziliengeschichte I², S. 268.

lich genug, daſs Athanasius nicht nur fremde Erfindungen leichtsinnig verbreitete, sondern selbst der Erfinder war. Man wende nicht ein, daſs auch andere Autoren den Tod des Arius ähnlich erzählen. Denn unter ihnen ist keiner, der nicht die Schriften des Athanasius gelesen hätte, und wenn sie zum Teil andere Nebenumstände bringen, so haben sie eben kleine Versehen begangen oder auch bei ihnen ist das Märchen weiter ausgesponnen. Auch daſs man ein Jahrhundert später in Konstantinopel sogar den Abtritt zu zeigen wuſste, auf dem Arius gestorben sein sollte [1], lehrt nur, was wir schon lange wissen, daſs nämlich litterarische Überlieferungen leicht in die Volkssage übergehen und dann auch bald eine sehr bestimmte Lokalisierung erfahren. Der Herthasee auf Rügen verdankt seinen Namen ausschlieſslich einer falschen Lesart in Tacitus' Germania, und doch wird er so nicht nur von den gebildeten Reisenden, sondern auch von den einheimischen Fischern genannt.

7.

Da Athanasius es mit der Wahrheit so wenig genau nimmt, kann es nicht verwundern, daſs er sich die Urkunden, deren er zur Beglaubigung seiner Lügen bedarf, im Notfalle selber macht. Aber wenn er auch im Verschweigen zu allen Zeiten sehr stark gewesen ist, zum eigentlichen Fälschen scheint er doch erst ziemlich spät gegriffen zu haben. Wir sahen schon, daſs die Geschichte vom Tode des Arius in seinen Schriften nicht vor 356 erwähnt wird. Die Apologia contra Arianos, die schon sechs Jahre früher geschrieben ist, enthält in ihren Hauptteilen, soweit ich habe nachprüfen können, nur echtes Material. Doch hat auch sie, wie schon die alten Herausgeber bemerkt haben, am Schlusse spätere Zusätze erhalten, und zu diesen gehören wahrscheinlich auch die beiden letzten Urkunden (86. 87); denn diese sind erweislich gefälscht. Man hüte sich, hieraus zu schlieſsen, daſs sie nicht von Athanasius selbst erdacht seien. Die eine der-

1) Socr. I, 38, 7.

selben hat er in seiner Historia Arianorum ad monachos 8 wiederholt und sie dadurch als sein Eigentum anerkannt [1].

Dies ist ein Brief Konstantins II. an die katholische Gemeinde von Alexandria, worin dieser mitgeteilt wird, der Vater des jungen Kaisers habe ihr ihren Bischof nur deshalb durch eine scheinbare Verbannung entzogen, weil er ihn vor den gefährlichen Angriffen seiner blutdürstigen Feinde habe schützen wollen. Er habe daher verordnet, dafs man es dem Athanasius in Trier an nichts fehlen lasse, und habe selber die Absicht gehegt, ihn seiner Kirche zurückzugeben, nur sei er durch frühzeitigen Tod daran verhindert worden. Der Sohn erfülle daher den Willen des Vaters, indem er dem Verbannten die ehrenvollste Rückkehr gewähre. Durch diesen Brief will Athanasius beweisen, dafs Konstantin der Grofse ihm niemals feindlich gewesen sei. Wie wir schon oben gesehn haben (S. 19), galt eben die Gegnerschaft eines Kaisers, der sich als treuer Sohn der Kirche gezeigt hatte, als arger Makel; der Bischof hatte daher allen Grund, sich davon zu reinigen.

Die Urkunde trägt die Unterschrift: *ἐδόθη πρὸ δεκαπέντε καλανδῶν Ἰουλίων ἐν Τριβέροις.* Das Konsulat fehlt, doch kann, die Echtheit vorausgesetzt, über das Jahr kein Zweifel sein. Der grofse Konstantin war am 22. Mai 337 in Nikomedia gestorben; die Nachricht davon hätte bis zum 17. Juni desselben Jahres kaum Zeit gehabt, um bis nach Trier zu gelangen. Wenn also der Schreiber schon von dem Tode seines Vaters redet und dies zwar nicht als von etwas Neuem und Überraschendem, sondern wie von einer längst bekannten Thatsache, so folgt daraus, dafs das früheste mögliche Jahr der Datierung 338 ist. Zudem berichtet Athanasius selbst, seine Heimsendung habe auf einem Übereinkommen der drei Söhne Konstantins beruht, allen verbannten Geistlichen die Rückkehr zu gestatten [2]; es waren

1) Auch Hist. Ar. ad mon. 50 = Migne 25, 753 beruft er sich auf diesen gefälschten Brief.

2) Hist. Ar. ad mon. 8 = Migne 25, 704: *ταῦτα συνορῶντες οἱ τρεῖς ἀδελφοὶ, Κωνσταντῖνος, Κωνστάντιος καὶ Κώνστας, ἐποίησαν πάν-*

ihr also Verhandlungen der Brüder vorausgegangen, die bei ihrer weiten Entfernung voneinander jedenfalls Monate in Anspruch genommen hatten. Endlich lehrt uns der Vorbericht zu den Festbriefen, dafs der Bischof am 27. Athyr 338 (= 23. November) in Alexandria einzog, und es ist doch höchst unwahrscheinlich, dafs er nach der Aufhebung seines Exils die Heimkehr noch über ein Jahr verschoben habe. Ist also das Datum jenes Briefes echt, so kann es nur den 17. Juni 338 bedeuten.

Aber dieser Tag pafst nicht zu der Überschrift. Denn hier nennt sich Konstantin II. noch Cäsar, wie er es bei Lebzeiten seines Vaters und in den ersten Monaten nach dessen Tode gewesen war; aber schon am 9. September 337 hatte er den Augustustitel angenommen.

Auch in anderer Beziehung ist das Datum der Unterschrift unmöglich; doch um dies zu erweisen, mufs man uns ein etwas weiteres Ausholen gestatten.

Beim Tode Konstantins des Grofsen zählte sein jüngster Sohn Konstans kaum vierzehn Jahre [1]. Er war also noch nicht regierungsfähig, und die Vormundschaft über ihn fiel, wie sich von selbst versteht, dem ältesten der drei Kaiser, Konstantin II., zu. In dessen Hand ruhte daher die Gesetzgebung für den ganzen Occident, auch für Italien, Afrika und Illyrikum, die nominell dem Konstans gehörten. So ist z. B. der Erlafs Cod. Theod. XII, 1, 27, obgleich er sich speziell auf Afrika bezieht, doch aus Trier datiert, wo Konstantin residierte. Erst 340, als Konstans siebzehn Jahr alt wurde, begann er selbständig Gesetze zu geben, aber gleich darauf und wahrscheinlich infolge dessen brach auch der Konflikt zwischen den Brüdern aus, der den Tod des ältesten herbeiführte. Wir sind daher berechtigt, alle Erlasse, die in den Jahren 338 und 339 an occidentalische Beamte gerichtet sind oder sich sonst auf den Occident be-

---

τας μετὰ θάνατον τοῦ πατρὸς ἐπανελθεῖν εἰς τὴν πατρίδα καὶ τὴν ἐκκλησίαν. Vgl. Epiph. haer. LXVIII, 10.

1) Seeck, Zur Echtheitsfrage der Scriptores historiae Augustae. Rhein. Museum XLIX, S. 213.

ziehen, dem Konstantin zuzuschreiben, während jeder Zusammenhang mit dem Orient auf Konstantius hinweist.

Wie uns Julian [1] berichtet, hatten die drei Brüder nicht lange nach dem Tode ihres Vaters in Pannonien eine Zusammenkunft, um durch gemeinsames Übereinkommen die Erbschaft zu regeln. Athanasius traf bei seiner Heimreise aus Trier in Viminacium mit Konstantius zusammen [2]. Da er im November 338 in Alexandria anlangte, mufs dies im Sommer desselben Jahres gewesen sein. Vom 12. Juni 338 besitzen wir ein Gesetz an den Präfekten von Italien und Afrika, das gleichfalls aus Viminacium datiert ist [3]. Konstantin II. war also in dieser Stadt um dieselbe Zeit, wo auch Konstantius dort nachweisbar ist. Mithin dürfte hier der Kongrefs der kaiserlichen Brüder stattgefunden haben. Freilich liegt Viminacium nicht in Pannonien selbst, sondern nur nah an der Grenze dieser Diöcese; aber einen so kleinen Irrtum kann man Julian, der diese Ereignisse nur als Kind erlebt hatte, wohl zutrauen. Wenn aber Konstantin am 12. Juni 338 an der unteren Donau war, so kann er jenen Brief des Athanasius nicht am 17. Juni aus Trier datiert haben.

Man wird sich vielleicht mit der Annahme helfen wollen, das Datum sei durch irgendeine handschriftliche Verderbnis entstellt; aber auch wenn wir gestatten, jeden beliebigen andern Tag dafür zu setzen, bleibt noch immer der Ort der Datierung unmöglich Wir sahen schon (S. 42), dafs die Rücksendung der verbannten Geistlichen, darunter auch des

---

1) Julian. or. I, p. 19A: *διὰ τὰς πρὸς τοὺς ἀδελφοὺς ἐν Παιονίᾳ συνθήκας, ἃς αὐτὸς παρὼν οὕτω διῴκησας, ὡς μηδεμίαν ἀφορμὴν ἐκείνοις παρασχεῖν μέμψεως.* 20B: *ἐπειδὴ γάρ σοι τὰ τῶν συνθηκῶν μετὰ τῆς ἀρίστης ὁμονοίας διῴκητο, — πορείας μὲν τάχει χρησάμενος ἀθρόως ἐκ Παιόνων ἐν Σύροις ὤφθης.*

2) Athan. apol. ad Const. 5 = Migne 25, S. 601: *ἀξιῶ γὰρ, γινώσκων σε μνημονικώτατον, ἀναμνησθῆναι τῶν λόγων, ὧν ἀνέφερον τότε, ὅτε κατηξίωσας ἰδεῖν με, πρῶτον μὲν ἐν Βιμινακίῳ, δεύτερον δὲ ἐν Καισαρείᾳ τῆς Καππαδοκίας καὶ τρίτον ἐν Ἀντιοχείᾳ.*

3) Cod. Theod. X, 10, 4. Dafs der Adressat Celsinus Afrika unter sich hatte, ergiebt sich aus Cod. Theod. XII, 1, 27.

Athanasius, auf einem gemeinsamen Beschluſs der drei Brüder beruhte. Jedenfalls ist dieser in Viminacium gefaſst worden; denn wenn sie ohnehin beabsichtigten, persönlich zusammenzutreffen, so werden sie jene schwierigen Verhandlungen über die kirchlichen Angelegenheiten gewiſs nicht durch Gesandtschaften geführt haben, die zwischen Bosporus und Mosel auf monatelangen Reisen hätten hin und her ziehn müssen. Und Athanasius wartete nicht ab, bis Konstantin wieder heimgekehrt war, sondern er reiste selbst an den Ort des Kongresses, während die Kaiser noch dort verweilten. Mithin kann die Erlaubnis zu seiner Heimkehr und der sie begleitende Brief an die Gemeinde von Alexandria auch nicht aus Trier, sondern nur aus Viminacium datiert gewesen sein.

Also die ganze Unterschrift, sowohl Tag als Ort, stimmt zu den Zeitverhältnissen ebenso wenig wie zu der Überschrift. Und wenn wir beide unbeachtet lassen und nur bei dem Texte selbst verweilen, so bietet auch dieser noch dieselben Schwierigkeiten. Denn hier heiſst es, Konstantin der Groſse habe verordnet, Athanasius solle *ἐν ταύτῃ τῇ πόλει, ἐν ᾗ διέτριβε, πᾶσι τοῖς ἀναγκαίοις ἐμπλεονάζειν.* Jenes Fürwort *ταύτῃ* läſst sich nicht anders interpretieren, als daſs die Stadt, in welcher der Bischof während seiner Verbannung weilte, eben dieselbe ist, in der unser Brief geschrieben wird, und doch kann dieser nicht in Trier geschrieben sein. Daſs der Vater des angeblichen Schreibers nicht *divus parens noster*, sondern *ὁ δεσπότης ἡμῶν Κωνσταντῖνος ὁ Σεβαστός* genannt wird, d. h. *dominus noster Constantinus Augustus*, ein Titel, der bei einem verstorbenen Kaiser ganz unerhört ist und wohl von einem des offiziellen Stiles unkundigen Bischof, aber niemals von einer kaiserlichen Kanzlei gebraucht werden konnte, mag zum Schlusse noch bemerkt werden.

Den gleichen Zweck, die Autorität des groſsen Konstantin für die Sache des Athanasius und gegen ihre Feinde auszuspielen, verfolgt auch ein zweites Schriftstück, das in der Apologie dem eben besprochenen unmittelbar vorausgeht. Hatte in diesem der Sohn für die gute Gesinnung seines Vaters Zeugnis abgelegt, so wird hier, um jeden noch

vorhandenen Zweifel zu beseitigen, Konstantin selbst redend eingeführt. In einem Briefe, den er an das Konzil von Tyrus gerichtet haben soll, erklärt der Kaiser gleich im Eingange, dafs er von den Beschlüssen der Versammlung zwar noch nichts wisse, ihnen aber nichtsdestoweniger sehr mifstrauisch gegenüberstehe. Nachdem er dann den Bischöfen noch einige Schnödigkeiten an den Kopf geworfen hat, erzählt er folgendes. Als er eben in seine Stadt eingeritten sei, sei ihm plötzlich auf offener Strafse Athanasius mit seinen Begleitern entgegengetreten. Anfangs habe er diesen gar nicht erkannt, und als er gehört habe, wer es sei, doch nicht mit ihm gesprochen, ihm auch eine Audienz verweigert. Da habe er vernommen, der Bischof begehre nichts anderes, als dafs auch seine Gegner vor dem Throne des Kaisers erschienen und durch diesen selbst der in Tyrus begonnene Streit entschieden werde. Diese Forderung habe er durchaus billig gefunden und verordne daher, dafs die ganze Synode an seinen Hof nach Konstantinopel übersiedeln solle. Dann schliefst der Brief mit einigen Ermahnungen, die in sehr scharfem Tone gehalten sind. Athanasius selbst erzählt weiter, dafs Eusebius von Nikomedia die Bischöfe gehindert habe, dem Befehl des Kaisers Folge zu geben. So sei denn nicht die ganze Versammlung, sondern nur Eusebius mit einigen seiner zuverlässigsten Anhänger nach Konstantinopel gekommen, habe aber vor dem Gericht Konstantins keine der Anklagen zu wiederholen gewagt, auf welche hin man in Tyrus die Absetzung des Athanasius beschlossen habe, sondern statt dessen ganz neue Verleumdungen vorgebracht. Allerdings seien diese so wirksam gewesen, dafs der Kaiser den Bischof von Alexandria sogleich nach Trier verschickt habe.

Über das Konzil von Tyrus und die Verbannung des Athanasius besitzen wir durch den Vorbericht zu den Festbriefen und eine sicher echte Urkunde der Apologie (75) die genauesten chronologischen Daten.

11. Juli 335 (17. Epiph) reist Athanasius von Alexandria ab, um sich nach Tyrus zu begeben. Nachdem hier die ersten Verhandlungen resultatlos verlaufen sind, wird

eine Untersuchungskommission des Konzils nach dem mareotischen Gau abgeschickt.

7. September (10. Thoth) legt der Klerus des mareotischen Gaues in dieser Sache schriftliches Zeugnis ab [1]. Da nach dem Abschluſs der Untersuchung Athanasius den Spruch der Synode voraussieht, verläſst er Tyrus und geht zu Schiffe nach Konstantinopel.

29. Oktober (2. Athyr) langt er hier an und erhält nach acht Tagen bei Konstantin Audienz.

6. November (10. Athyr) reist er in die Verbannung nach Trier.

Alle diese Daten passen, obgleich sie zum Teil aus verschiedenen Quellen entnommen sind, doch so vorzüglich zu einander, daſs an ihrer Richtigkeit gar kein Zweifel möglich ist. Sind sie aber echt, so muſs jener Brief Konstantins unecht sein. Denn in Verbindung mit der an ihn geknüpften Erzählung setzt er doch voraus, daſs zwischen dem ersten Zusammentreffen des Kaisers mit Athanasius und der Verbannung des letzteren jener Befehl an die Synode nach Tyrus überbracht wurde und von hier die Bischöfe nach Konstantinopel reisten, was beides zusammen Monate in Anspruch genommen haben muſs. Und doch hat Athanasius sich in der Residenz kaum acht Tage aufgehalten, ehe der Spruch Konstantins gegen ihn entschied.

In dem erhaltenen Urkundenbuch des Athanasius sind dies die einzigen Fälschungen, die ich nachzuweisen vermag; doch gab es auch noch ein zweites, den Synodikus, der uns verloren, aber von Sokrates (I, 13, 12) und wahrscheinlich auch von manchem andern benutzt ist. Daſs auch diese Sammlung nicht nur echtes Material enthielt, dürfen wir vermuten, namentlich da sie in die letzten Zeiten seiner Wirksamkeit zu gehören scheint, und er, wie wir sahen, mit den Jahren in seinen Erfindungen immer kühner und fruchtbarer wurde (S. 41). Denn wenn sie schon seiner Frühzeit entstammte, so wäre es sehr zu verwundern, daſs

1) Apol. c. Ar. 75 = Migne 25, 385. Alle übrigen Daten stehen bei Larsow S. 28.

weder in der Apologia noch in irgendeinem andern seiner Werke darauf verwiesen ist. Wenn es sich auch nicht bestimmt erweisen läfst, halte ich es doch für wahrscheinlich, dafs einige gefälschte Urkunden, die zum gröfsten Teil durch Sokrates beglaubigt sind, aus diesem untergegangenen Buche des Athanasius herstammen.

Die erste ist jenes wunderliche Edikt Konstantins, in dem er verordnet, dafs die Arianer künftig Porphyrianer genannt, die Schriften des Sektenstifters verbrannt und jeder, der ein Exemplar davon aufbewahre, mit dem Tode bestraft werden solle [1]. — Da alle chronologischen Indicien fehlen, läfst sich die Fälschung in diesem Falle nicht so schlagend nachweisen, wie in den beiden vorhergehenden. Doch widerspricht es ganz und gar dem Geiste der konstantinischen Regierung, religiöse Vergehen mit dem Halsgericht zu verfolgen, und niemals ist das Gesetz zur Ausführung gebracht. Hätte doch Athanasius selbst danach sein Leben verwirkt; denn da er von der Thalia des Arius, die er doch gewifs nicht auswendig kannte, seitenlange Stücke wörtlich anführt [2], so mufs er das verbotene Buch in seinem Besitze gehabt haben. Auch sind die Arianer niemals Porphyrianer genannt worden, obgleich man doch meinen sollte, dafs ihre zahlreichen und erbitterten Gegner, namentlich Athanasius selbst, sich dieses Ekelnamens mit Eifer hätten bemächtigen müssen. Überhaupt weifs er in seinen älteren Schriften noch gar nichts von diesem Edikt. In der ersten Rede gegen die Arianer [3] sagt er zwar, dafs die Thalia der

---

1) Socr. I, 9, 30. Gelas. II, 36 = Mansi II, S. 920. Sozom. I, 21, dem die Fälschung wahrscheinlich durch Vermittelung des Sokrates bekannt geworden ist. Doch nimmt im Jahre 435 auch ein Gesetz Theodosius' II. darauf Bezug. Haenel, Corpus legum, p. 247 = Mansi V, S. 413. 660.

2) De synod. 15 = Migne 26, S. 705.

3) Or. c. Ar. I, 10 = Migne 26, S. 32: *εἰ δὲ λόγος τοῦ πατρὸς καὶ υἱὸς ἀληθινός ἐστι καὶ ἐκ θεοῦ θεός ἐστι καὶ ἐπὶ πάντων εὐλογημένος εἰς τοὺς αἰῶνας, πῶς οὐκ ἄξιον ἀφανίσαι καὶ ἀπαλεῖψαι τά τε ἄλλα ῥήματα καὶ τὴν Ἀρειανὴν Θαλείαν ὡς εἰκόνα κακῶν καὶ πάσης ἀσεβείας γέμουσαν; εἰς ἣν ἐμπίπτων οὐκ οἶδεν, ὅτι γηγενεῖς παρ' αὐτῇ*

Vernichtung wert sei und dafs selbst die Anhänger des Arius ihren Wortlaut verborgen hielten und allerlei anderes vorbrächten, um nicht allgemeinen Anstofs zu erregen. Aber dafs jene Vernichtung durch kaiserliches Gesetz befohlen und das Verborgenhalten des Buches durch Furcht vor irgendeiner Strafe bedingt sei, wird mit keinem Wort angedeutet, ja es wird sogar vorausgesetzt, dafs jeder Beliebige zufällig das häretische Werk in die Hand bekommen könne (εἰς ἣν ἐμπίπτων κ. τ. λ.). Man wende nicht ein, dafs dies unter Konstantius geschrieben ist, als die Arianer am Ruder waren. Auch wenn das Gesetz Konstantins durch seine Söhne aufgehoben war, hätte Athanasius in diesem Zusammenhange doch nicht umhin können, darauf zu verweisen, falls es ihm damals bekannt gewesen wäre. Ebenso wenig wird das angebliche Edikt in der Apol. c. Arianos und in der Apol. ad Constantium erwähnt, obgleich Athanasius namentlich in der letzteren doch allen Grund gehabt hätte, den Kaiser an das Beispiel seines Vaters zu erinnern. Erst in der Historia Arianorum ad monachos [1] kommt er darauf zu sprechen, aber in dieser Schrift werden auch schon seine andern Fälschungen, namentlich die Geschichte vom Tode des Arius und der Brief Konstantins II., angeführt und gebührend ausgenutzt.

Dafs jenes fragwürdige Edikt schon bei Lebzeiten des Athanasius fabriziert worden ist, steht nach dem eben angeführten Citat fest; dafs er selbst der Fälscher war, ist damit freilich nicht bewiesen. Da aber auch diese Erfindung den Zweck verfolgt, den grofsen Konstantin zum Feinde der Arianer umzustempeln, und genau die gleiche Tendenz in den beiden gefälschten Kaiserbriefen am Ende

---

ὄλλυνται καὶ ἐπὶ πέταυρον ᾄδου συναντᾷ. καὶ τοῦτο ἴσασι καὶ αὐτοὶ καὶ ὡς πανοῦργοι κρύπτουσι, μὴ θαῤῥοῦντες ἐκλαλεῖν αὐτὰ, ἀλλ' ἕτερα φθεγγόμενοι παρὰ ταῦτα. ἐάν τε γὰρ εἴπωσι, καταγνωσθήσονται.

1) 50 = Migne 25, S. 753 heifst es von Konstantius: πῶς οὖν, εἰ τὰ τοῦ ἑαυτοῦ γεννήτορος, ὡς γράφει, φυλάττειν ἤθελεν, ἀπέστειλε τὸ μὲν πρῶτον Γρηγόριον καὶ νῦν δὲ τὸν ταμειοφράγον Γεώργιον; ἢ διὰ τί τοὺς Ἀρειανούς, οὓς ἐκεῖνος Πορφυριανοὺς ὠνόμασε, τούτους οὗτος εἰς τὴν ἐκκλησίαν εἰσαγαγεῖν σπουδάζει;

der Apologia contra Arianos hervortritt, wird man mindestens vermuten dürfen, daſs alle drei Machwerke denselben Urheber haben.

Auf die Schmähbriefe gegen Arius [1] und gegen Eusebius von Nikomedia [2], die auch dem Konstantin zugeschrieben werden und auch die angegebene Tendenz unterstützen, gehe ich hier nicht ein, weil sie zu wenig thatsächliche Handhaben bieten, um den überzeugenden Beweis ihrer Unechtheit zu ermöglichen. Sie enthalten eben weiter nichts als ein wütendes Gekeife, bei dem es jedem überlassen bleiben kann, ob er es dem groſsen Kaiser zuschreiben mag oder nicht. Da fast gar keine Thatsachen darinstehen, können diese vermeintlichen Urkunden der historischen Forschung wenig Schaden bringen; wir dürfen sie daher, nachdem wir sie mit unserem Fragezeichen versehen haben, ruhig beiseite lassen.

Deutlicher sind die Kennzeichen der Fälschung bei der sogenannten Depositio Arii, die bei Mansi II, S. 557 abgedruckt ist. Sie giebt sich als Anrede des Alexander von Alexandria an seinen versammelten Klerus, die aber merkwürdigerweise in Briefform gehalten ist. Daſs jemand, der zu Anwesenden spricht, mit der Überschrift eines Briefes beginnt [3], ist, soweit meine Belesenheit reicht, in der ganzen antiken Litteratur sonst unerhört; doch mag dies noch hingehen. Die Rede verweist auf das noch erhaltene Rundschreiben, durch welches Alexander die Beschlüsse der alexandrinischen Synode bekannt gemacht hatte (S. 14), und giebt sich den Anschein, als wenn sie nach Absendung desselben auch der einheimischen Geistlichkeit die Namen der Exkommunizierten kund thun wolle, was jedenfalls überflüssig war. Jene Namen sind: Chares und Pistos, Presbyter, Sarapion, Parammon, Zosimos und Eirenaios, Diakonen.

1) Socr. I, 9, 64. Gelas. III, 1 = Mansi II, S. 929. Die Unechtheit dieses Briefes hat schon Harnack II², S. 234 vermutet.

2) Socr. I, 9, 65. Gelas. III, 1 = Mansi II, S. 940. Theodor. I, 19, 4. Sozom. I, 21.

3) *Ἀλέξανδρος πρεσβυτέροις καὶ διακόνοις Ἀλεξανδρείας καὶ Μαρεώτου, παρῶν παροῦσιν, ἀγαπητοῖς ἀδελφοῖς ἐν κυρίῳ χαίρειν.*

Man wird bemerken, daſs in der echten Ketzerliste jenes Rundschreibens keine einzige dieser Persönlichkeiten vorkommt (S. 16). Vielleicht nimmt man an, diese neue Liste solle nur als Supplement der früheren dienen, d. h. sie enthalte nur diejenigen Geistlichen, welche erst nach Abfertigung des Schreibens zu Arius abgefallen waren. Wäre dies aber richtig, so müſsten sich in den Unterschriften desselben, die den alexandrinischen und mareotischen Klerus ja vollständig aufzählen, auch ihre Namen finden, und dies ist nicht der Fall. Ein Sarapion erscheint dort freilich, auch ein Pistos, aber dieser unter den Diakonen, nicht unter den Presbytern; und zudem waren gerade diese beiden Namen in Ägypten so häufig, wie bei uns Schultze und Müller. Wenn sie also allein von jenen sechsen in dem Verzeichnis wiederkehren, so beweist dies schlagend die Unechtheit der Ketzerliste und folglich auch der ganzen Urkunde.

Nun findet sich in der Historia Arianorum ad monachos 71, also gerade in der Schrift des Athanasius, welche sich am allerhäufigsten auf seine Fälschungen beruft, die folgende Stelle: *καὶ οἱ μὲν πρεσβύτεροι καὶ οἱ διάκονοι οἱ μετὰ τοῦ Ἀθανασίου ἀπὸ Πέτρου καὶ Ἀλεξάνδρου τυγχάνοντες ἐκβάλλονται καὶ φυγαδεύονται· οἱ δὲ ἀληθῶς Ἀρειανοί, οἱ μὴ ἔξωθεν ὑπονοούμενοι, ἀλλ' οἱ ἐξ ἀρχῆς διὰ τὴν αἵρεσιν ἐκβληθέντες μετ' αὐτοῦ τοῦ Ἀρείου παρὰ Ἀλεξάνδρου τοῦ ἐπισκόπου, ἐν μὲν τῇ ἄνω Λιβύῃ Σεκοῦνδος, ἐν δὲ τῇ Ἀλεξανδρείᾳ Εὐζώϊος ὁ Χαναναῖος καὶ Ἰούλιος καὶ Ἄμμων Μάρκος τε καὶ Εἰρηναῖος καὶ Ζώσιμος καὶ Σαραπίων ἐπίκλην Πελύκων, καὶ ἐν Λιβύῃ Σισίννιος καὶ οἱ σὺν αὐτῷ νεώτεροι συνασεβοῦντες αὐτοῖς, οὗτοι τὰς ἐκκλησίας παρειλήφασιν.* Von dieser langen Namenreihe sind Secundus, Euzoios und Julius auch durch die echten Ketzerlisten als alte Anhänger des Arius beglaubigt; *Μάρκος* kann vielleicht identisch sein mit dem *Μακάριος*, der bei Sozomenus vorkommt (S. 17), denn die Namen sehen sich ähnlich und konnten durch Fehler der Abschreiber leicht verwechselt werden. Dagegen Ammon, Eirenaios, Zosimos und Sarapion finden sich in jenen echten Quellen nicht. Wenn also Athanasius angiebt, sie seien schon mit Arius zu-

gleich durch Alexander aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen worden, so ist dies jedenfalls Schwindel. Dafs derselbe ganz zwecklos sei, könnten wir nur dann behaupten, wenn wir die Geschichte jener Zeit vollständig überblickten. Bei unserer geringen Kenntnis ist die Annahme keineswegs ausgeschlossen, dafs jene vier Männer sehr scharf mit Athanasius aneinandergekommen waren und er ein grofses Interesse daran besafs, sie bei seinem Publikum anzuschwärzen. Nun kehren aber gerade diese vier Namen — denn Ammon und Parammon sind offenbar nur durch Fehler der Handschriften verschieden geworden — ganz ebenso in der gefälschten Rede des Alexander wieder. Was Athanasius mit Unrecht behauptet, wird also durch sie scheinbar bewiesen. Kann man sich da wohl der Vermutung entziehen, dafs sie zum Zweck dieses Beweises von Athanasius gemacht ist?

Doch sind dies, wie gesagt, nur Vermutungen. Als gewifs nehme ich nichts weiter in Anspruch, als dafs Athanasius das Märchen vom Tode des Arius erfunden und die beiden Kaiserbriefe in der Apologia contra Arianos gefälscht hat. Die vier Urkunden, die wir aufserdem besprochen haben, sind zwar auch teils sicher, teils wahrscheinlich Fälschungen, aber ob auch diese auf den Bischof von Alexandria zurückgehen, mufs einstweilen noch zweifelhaft bleiben.

8.

Dafs auch auf arianischer Seite die Fälschung „für den guten Zweck“ fleifsig geübt worden ist, haben wir schon gleich im Eingang dieser Untersuchungen gesehen; doch soweit unsere Kunde reicht, scheint sie hier nicht den gleichen Umfang erreicht zu haben, wie auf orthodoxer. Eusebius weifs zwar sehr geschickt unbequeme Thatsachen zu verhüllen und über die Chronologie hinwegzutäuschen, auch vor direkter Lüge scheut er keineswegs zurück, aber dafs er sich zu wirklichen Urkundenfälschungen verstiegen habe, halte ich nicht für erwiesen. Freilich darf man ihm daraus kein besonderes Verdienst machen. Auch bei Athanasius beginnt jenes unehrliche Treiben erst in seinen späteren

Jahren, als die Teilnehmer der Ereignisse schon meist aus dem Leben geschieden und wenige mehr übrig waren, die ihn aus eigener Erinnerung widerlegen konnten. Eusebius dagegen schrieb zu einer Zeit, als die echten Urkunden noch in aller Händen waren. Denn was er bringt, sind ja nicht geheime Korrespondenzen, sondern Edikte, kaiserliche Rundschreiben u. dgl., also Schriftstücke, deren Kopieen durch Anschlag oder öffentliche Verlesung bekannt gemacht und in unzähligen Archiven aufbewahrt wurden. Er wäre also sehr leicht ertappt worden, wenn er sich in so freien Erfindungen bewegt hätte, wie Athanasius.

Crivellucci hat erwiesen, dafs die Urkunden der Vita Constantini in der Form, wie sie uns vorliegen, von Eusebius selbst gemacht sind, und bei den meisten kompetenten Beurteilern, auch bei mir, damit Beifall gefunden [1]. Trotzdem halte ich es nicht für richtig, in diesem Falle von Fälschung zu reden. Wie diese Stilübungen zu beurteilen sind, zeigt uns ein kaiserlicher Brief, der in zwei verschiedenen Redaktionen einerseits bei Eusebius (Vit. Const. III, 17), andererseits bei Sokrates (I, 9, 17) und Gelasius (II, 36 = Mansi II, S. 920) erhalten ist. Wir lassen diesen zweiten Text hier abdrucken, indem wir ihm die entsprechenden Stücke aus Eusebius zur Seite stellen. Wie lehrreich diese Vergleichung ist, wird sich alsbald zeigen.

Sokrates und Gelasius:	Eusebius:
Κωνσταντῖνος Σεβαστὸς τῇ καθολικῇ Ἀλεξανδρέων καὶ πάντων τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίᾳ. χαίρετε ἀγαπητοὶ ἀδελφοί.	*Κωνσταντῖνος Σεβαστὸς ταῖς ἐκκλησίαις.*
Τελείαν παρὰ τῆς θείας προνοίας εἰλήφαμεν χάριν,	*Πεῖραν λαβὼν ἐκ τῆς τῶν κοινῶν εὐπραξίας, ὅση τῆς θείας δυνάμεως πέφυκε χάρις, τοῦτον πρό γε πάν-*

1) Della fede storica di Eusebio. Livorno 1888. Gli editti di Costantino ai provinciali della Palestina e agli Orientali. Studi storici III, p. 369. 415. V. Schultze, Zeitschrift für Kirchengeschichte XIV, S 503. Mommsen, Ephem. epigr. VII, p. 420.

ἵνα πάσης πλάνης ἀπαλλαγέντες μίαν καὶ τὴν αὐτὴν ἐπιγινώσκωμεν πίστιν. οὐδὲν λοιπὸν τῷ διαβόλῳ ἔξεστι καθ' ἡμῶν· πᾶν εἴ τι δ' ἂν κακοτεχνησάμενος ἐπεχείρησεν, ἐκ βάθρων ἀνῄρηται· τὰς διχονοίας, τὰ σχίσματα, τοὺς θορύβους ἐκείνους καὶ τὰ τῶν διαφωνιῶν, ἵν' οὕτως εἴπω, θανάσιμα φάρμακα κατὰ τὴν τοῦ θεοῦ κέλευσιν ἡ τῆς ἀληθείας ἐνίκησε λαμπρότης. ἕνα τοιγαροῦν ἅπαντες καὶ τῷ ὀνόματι προσκυνοῦμεν καὶ εἶναι πεπιστεύκαμεν.

ἵνα δὲ τοῦτο γένηται, ὑπομνήσει θεοῦ συνεκάλεσα εἰς τὴν Νικαέων πόλιν τοὺς πλείστους τῶν ἐπισκόπων, μεθ' ὧν καθάπερ εἷς τις ἐξ ὑμῶν ἐγὼ, συνθεράπων ὑμέτερος καθ' ὑπερβολὴν εἶναι χαίρων, καὶ αὐτὸς τὴν τῆς ἀληθείας ἐξέτασιν ἀνεδεξάμην. ἠλέγχθη γοῦν ἅπαντα καὶ ἀκριβῶς ἐξήτασται, ὅσα δὴ ἀμφιβολίαν ἢ διχονοίας πρόφασιν ἐδόκει γεννᾷν.

των ἔκρινα εἶναί μοι προσήκειν σκοπὸν, ὅπως παρὰ τοῖς μακαριωτάτοις τῆς καθολικῆς ἐκκλησίας πλήθεσι πίστις μία καὶ εἰλικρινὴς ἀγάπη, ὁμογνώμων τε περὶ τὸν παγκρατῆ θεὸν εὐσέβεια τηρῆται.

ἀλλ' ἐπειδὴ τοῦτ' οὐχ οἷόν τ' ἦν ἀκλινῆ καὶ βεβαίαν τάξιν λαβεῖν, εἰ μὴ, εἰς ταὐτὸ πάντων ὁμοῦ ἢ τῶν γοῦν πλειόνων ἐπισκόπων συνελθόντων, ἑκάστου τῶν προσηκόντων τῇ ἁγιωτάτῃ θρησκείᾳ διάκρισις γένοιτο, τούτου ἕνεκεν πλείστων ὅσων συναθροισθέντων, αὐτὸς δὲ καθάπερ εἷς ἐξ ὑμῶν ἐτύγχανον συμπαρὼν (οὐ γὰρ ἀρνησαίμην ἂν, ἐφ' ᾧ μάλιστα χαίρω, συνθεράπων ὑμέτερος πεφυκέναι) ἄχρι τοσούτου ἅπαντα τῆς προσηκούσης τετύχηκεν ἐξετάσεως, ἄχρις οὗ ἡ τῷ πάντων ἐφόρῳ θεῷ ἀρέσκουσα γνώμη πρὸς τὴν τῆς ἑνότητος συμφωνίαν εἰς φῶς προήχθη, ὡς μηδὲν ἔτι πρὸς διχόνοιαν

καὶ φεισάσθω ἡ θεία μεγαλειότης, ἡλίκα καὶ ὡς δεινὰ τὰ περὶ τοῦ μεγάλου σωτῆρος, περὶ τῆς ἐλπίδος καὶ ζωῆς ἡμῶν, ἀπρεπῶς ἐβλασφήμουν τινὲς, τἀναντία ταῖς θεοπνεύστοις γραφαῖς καὶ τῇ ἁγίᾳ πίστει φθεγγόμενοί τε καὶ πιστεύειν ὁμολογοῦντες. τριακοσίων γοῦν καὶ πλειόνων ἐπισκόπων ἐπὶ σωφροσύνῃ τε καὶ ἀγχινοίᾳ θαυμαζομένων μίαν καὶ τὴν αὐτὴν πίστιν, ἣ καὶ ταῖς ἀληθείαις καὶ ἀκριβείαις τοῦ θείου νόμου πέφυκε πίστις εἶναι, βεβαιούντων, μόνος Ἄρειος ἐφωράθη τῆς διαβολικῆς ἐνεργείας ἥττημένος καὶ τὸ κακὸν τοῦτο πρῶτον μὲν παρ' ὑμῖν, ἔπειτα καὶ παρ' ἑτέροις ἀσεβεῖ γνώμῃ διασπείρας.

ἣ πίστεως ἀμφισβήτησιν ὑπολείπεσθαι.

An dieser Stelle bringt Eusebius eine lange Auseinandersetzung über die Osterfeier, die mit der andern Redaktion gar nichts gemein hat

ἀναδεξώμεθα τοιγαροῦν, ἣν ὁ παντοκράτωρ παρέσχε γνώμην· ἐπανέλθωμεν ἐπὶ τοὺς ἀγαπητοὺς ἡμῶν ἀδελφοὺς, ὧν ἡμᾶς τοῦ διαβόλου ἀναιδής τις ὑπηρέτης ἐχώρισεν· ἐπὶ τὸ κοινὸν σῶμα καὶ τὰ γνήσια ἡμῶν μέλη σπουδῇ πάσῃ ἴωμεν. τοῦτο γὰρ καὶ τῇ ἀγχινοίᾳ καὶ τῇ πίστει καὶ τῇ δσιότητι τῇ ὑμετέρᾳ πρέπει, ἵνα τῆς πλάνης ἐλεγχθείσης ἐκείνου, ὃν τῆς ἀληθείας εἶναι ἐχθρὸν συνέστηκεν, πρὸς τὴν

τούτων οὖν οὕτως ἐχόντων, ἀσμένως δέχεσθε τὴν τοῦ θεοῦ χάριν καὶ θείαν ὡς ἀληθῶς ἐντολήν· πᾶν γὰρ, εἴ τι δ' ἂν ἐν τοῖς ἁγίοις τῶν ἐπισκόπων συνεδρίοις πράττεται, τοῦτο πρὸς τὴν θείαν βούλησιν ἔχει τὴν ἀναφοράν. διὸ πᾶσι τοῖς ἀγαπητοῖς ἡμῶν ἀδελφοῖς ἐμφανίσαντες τὰ πεπραγμένα, ἤδη καὶ τὸν προειρημένον λόγον καὶ τὴν παρατήρησιν τῆς ἁγιοτάτης ἡμέρας ὑποδέχεσθαι

θείαν ἐπανέλθητε χάριν. ὃ γὰρ τοῖς τριακοσίοις ἤρεσεν ἐπισκόποις, οὐδὲν ἔστιν ἕτερον ἢ τοῦ θεοῦ γνώμη, μάλιστά γε ὅπου τὸ ἅγιον πνεῦμα τοιούτων καὶ τηλικούτων ἀνδρῶν ταῖς διανοίαις ἐγκείμενον τὴν θείαν βούλησιν ἐξεφώτισεν. διὸ μηδεὶς ἀμφιβαλλέτω, μηδεὶς ὑπερτιθέσθω· ἀλλὰ προθύμως πάντες εἰς τὴν ἀληθεστάτην ὁδὸν ἐπάνιτε· ἵν' ἐπειδὰν ὅσον οὐδέπω πρὸς ὑμᾶς ἀφίκωμαι, τὰς ὀφειλομένας τῷ παντεφόρῳ θεῷ μεθ' ὑμῶν ὁμολογήσω χάριτας, ὅτι τὴν εἰλικρινῆ πίστιν ἐπιδείξας τὴν εὐκταίαν ὑμῖν ἀγάπην ἀποδέδωκεν. ὁ θεὸς ὑμᾶς διαφυλάξοι, ἀγαπητοὶ ἀδελφοί.

τε καὶ διατάττειν ὀφείλετε, ἵν' ἐπειδὰν πρὸς τὴν πάλαι μοι ποθουμένην τῆς ὑμετέρας διαθέσεως ὄψιν ἀφίκωμαι, ἐν μιᾷ καὶ τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ τὴν ἁγίαν μεθ' ὑμῶν ἑορτὴν ἐπιτελέσαι δυνηθῶ καὶ πάντων ἕνεκεν μεθ' ὑμῶν εὐδοκήσω, συνορῶν τὴν διαβολικὴν ὠμότητα ὑπὸ τῆς θείας δυνάμεως διὰ τῶν ἡμετέρων πράξεων ἀνῃρημένην, ἀκμαζούσης πανταχοῦ τῆς ἡμετέρας πίστεως καὶ εἰρήνης καὶ ὁμονοίας. ὁ θεὸς ὑμᾶς διαφυλάξοι, ἀδελφοὶ ἀγαπητοί.

Vergleichen wir diese beiden Urkunden, so wird uns zuerst die Verschiedenheit der Überschrift auffallen; doch beweist diese nichts gegen ihre ursprüngliche Identität. Ein kaiserlicher Brief dieser Art mufste wirklich an alle Kirchen der Christenheit gerichtet sein, aber jede einzelne Ausfertigung trug die Adresse derjenigen Gemeinde, an die sie übersandt wurde. Das Exemplar, welches dem Konzil selber vorgewiesen und dann im kaiserlichen Zentralarchiv niedergelegt wurde, zeigte also die allgemeine Überschrift des Eusebius: *ταῖς ἐκκλησίαις*; dasjenige, welches nach Alexandria gelangte und in dem dortigen Kirchenarchiv verblieb, war überschrieben, wie Sokrates und Gelasius es haben: *τῇ καθολικῇ Ἀλεξανδρέων καὶ πάντων τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίᾳ*. Dies ist insofern von Wichtigkeit, als es zeigt, dafs die gemeinsame Quelle dieser beiden Autoren die Schrift irgend-

eines Alexandriners gewesen sein mufs; nicht ohne Wahrscheinlichkeit wird man auch hier auf den Synodikus des Athanasius raten.

Im übrigen stimmen Anfang und Schlufs der beiden Redaktionen, so sehr sie im Wortlaut abweichen, doch dem Sinne nach ziemlich genau überein. In beiden spricht der Eingang das Streben Konstantins nach Einheitlichkeit des christlichen Glaubens aus, zugleich mit seiner Überzeugung, dafs jene nur durch eine möglichst grofse Bischofsversammlung herbeizuführen gewesen sei; sogar die charakteristische Phrase, dafs der Kaiser „wie einer von euch" an den Beratungen teilgenommen habe und sich mit Freude den Mitknecht seiner Bischöfe nenne, kehrt wieder. Am Schlusse steht die Aufforderung an die versammelten Geistlichen, denen die einzelnen Exemplare des Briefes wohl zur Übergabe an ihre Gemeinden eingehändigt wurden, jetzt heimzuziehn und ihren geliebten Brüdern die Beschlüsse des Konzils zu verkünden. Beidemal wird hervorgehoben, dafs diese als Ratschlufs Gottes anzusehen seien. Endlich spricht der Kaiser die Hoffnung aus, die betreffende Gemeinde später einmal persönlich zu besuchen und dann an ihrer Einigkeit seine Freude zu haben. Da Konstantin ein höchst unruhiger Geist war, der, wie Hadrian, fortwährend von einer Provinz seines Reiches in die andere zog, so ist dies unbestimmte, aber doch ganz ernst gemeinte Versprechen, das allen Städten gemeinsam gegeben wird, vollkommen in seinem Sinne [1]).

Überhaupt scheint es mir wohl aufser allem Zweifel, dafs ein echter kaiserlicher Brief und zwar ein und derselbe beiden Redaktionen zugrunde liegt; denn dafs Konstantin zwei verschiedene Schreiben, die er gleichzeitig und an dieselben Adressaten erliefs, in ganz gleicher Weise begonnen und geschlossen habe, ist doch kaum zu glauben. Die Frage kann also nur sein, welche der beiden Quellen die Urkunde rein bewahrt hat, oder ob sie in allen beiden verfälscht ist. Was nun zunächst diejenigen Teile betrifft,

1) Vgl. meine Charakteristik des Kaisers in der Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 47.

in denen beide dem Sinne nach übereinstimmen, so ist die Wahrscheinlichkeit dafür, dafs sie in ihrer äufseren Form treuer bei Sokrates und Gelasius überliefert sind als bei Eusebius. Denn dieser ist ja in der Vita Constantini nicht Historiker, wie in der Kirchengeschichte, sondern Panegyriker, d. h. sein Zweck ist nicht so sehr eine getreue Darstellung der Wirklichkeit zu geben, wie ein rhetorisches Kunstwerk zu schaffen. Von einem solchen aber haben die Alten immer Einheit des Stiles verlangt; folglich konnte Eusebius seine blütenreichen Perioden gar nicht durch offizielle Aktenstücke unterbrechen, ohne sie in seine eigene Schreibweise umzusetzen [1]). Crivellucci hat also ganz Recht, dafs alle Urkunden der Vita Constantini unecht sind, insofern Konstantin keine einzige davon in dieser Form publiziert hat; aber das entscheidet noch nicht über den Inhalt. Freilich hängen Inhalt und Form untrennbar zusammen; wer diese ändert, wird unwillkürlich auch jenen modifizieren, und gewifs wird er kein Bedenken tragen, wenn er einmal am Umgestalten ist, auch inhaltlich Neues zuzulassen, sobald es ihm interessant und nützlich scheint. Aber dies setzt nicht notwendig eine Absicht des Fälschens voraus; der Zweck und Sinn des Aktenstückes kann, soweit ihn der Schriftsteller selber als wesentlich betrachtet, dabei sehr wohl bewahrt sein.

In unserem Falle ist gerade der Hauptinhalt des Briefes in beiden Versionen ganz verschieden. Bei Sokrates und Gelasius handelt er von den Irrtümern des Arius und verurteilt sie in sehr scharfer Weise, bei Eusebius verkündet

---

1) Als Analogon mag angeführt werden, dafs in denjenigen Teilen des Thukydideischen Geschichtswerkes, die der Verfasser selbst abgeschlossen oder dem Abschlufs nahe gebracht hat, alle Urkunden in die indirekte Rede und damit in seinen eigenen Stil umgesetzt sind. Nur in den unfertigsten Stücken, namentlich im fünften und achten Buche, finden sich Urkunden in ihrem ursprünglichen Wortlaut; aber auch diese waren ohne Zweifel bestimmt, umstilisiert zu werden, da sie sonst für das feine griechische Ohr die Einheit der Redeform gestört hätten. U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Die Thukydideslegende. Hermes XII, S. 338.

er der Christenheit die neue Regelung der Osterfeier. Daſs Athanasius, auf den jene beiden wahrscheinlich zurückgehen, Grund hatte, Konstantin den Groſsen in diesem Tone von Arius sprechen zu lassen, und daſs er andere Fälschungen von ganz derselben Tendenz thatsächlich auf dem Gewissen hat, haben wir eben bewiesen. Aber auch Eusebius hatte Grund, das harte Urteil des Kaisers über die arianische Lehre, der er selber zugethan war, wenn er es in seiner Quelle fand, zu beseitigen, und mit der Wahrheit nahm auch er es nicht allzu genau. So weit liegt also die Wahrscheinlichkeit nach beiden Seiten gleich.

Für Feierlichkeit und angemessene Regelung des Zeremoniells hat Konstantin immer sehr viel Sinn gehabt. Daſs ihm die Einheitlichkeit der Osterfeier sehr am Herzen lag, kann man schon hieraus schlieſsen; auch wird es dadurch bestätigt, daſs schon das Konzil von Arles, dem er gleichfalls persönlich beiwohnte [1]), einen Beschluſs entsprechenden Inhalts gefaſst hat [2]). Damals aber beherrschte er noch nicht das ganze Reich und konnte seine Absichten im Orient nicht zur Durchführung bringen. Auf dem Konzil von Nicäa war ihm dies endlich gelungen; daſs er die Ankündigung dieses Erfolges nicht einfach dem Synodalbriefe überlieſs, sondern auch in einem eigenen Rundschreiben seiner Freude Ausdruck gab, ist danach sehr wahrscheinlich. Die Frage des Homousion dagegen lag ihm viel ferner; ehe er den Orient eroberte, wird er über die Gründe des Streites wahrscheinlich nur sehr mangelhaft unterrichtet gewesen sein, und auch später war er nur bemüht, den Frieden in der Kirche herzustellen, nicht irgendeiner dogmatischen Lehre zum Siege zu verhelfen. In diesem Sinne hat er anfangs den Arius und später den Athanasius verbannt, also niemals eine feste Stellung auf seiten einer der beiden Parteien behauptet.

1) Zeitschr. f. Kirchengesch. X, S. 508.

2) Gleich der erste Kanon des Konzils von Arles bei Mansi II, S. 471 lautet: *primo loco de observatione paschae dominici, ut uno die et uno tempore per omnem orbem a nobis observetur et iuxta consuetudinem litteras ad omnes tu dirigas.*

Die Urkunden, in denen er gegen die Ketzerei der Arianer wettert, sind alle sicher oder wahrscheinlich Fälschungen. Daſs er in dieser Frage ein kaiserliches Rundschreiben für erforderlich hielt und nicht der Synode selbst die Publikation ihrer Beschlüsse überlieſs, ist also gar nicht anzunehmen.

Wenn schon dieses gegen die Version des Athanasius spricht, so möchte ich doch noch gröſseres Gewicht auf ein zweites legen. An einer Stelle derselben wird die Zahl der versammelten Bischöfe auf mehr als 300 angegeben (*τριακοσίων καὶ πλειόνων ἐπισκόπων*). Nun sollte man meinen, daſs, wenn diese Ziffer durch eine kaiserliche Urkunde, die allen Teilnehmern des Konzils bekannt sein muſste, offiziell festgestellt war, sie damit kanonische Gültigkeit müſste erlangt haben. Statt dessen sind die drei Zeugen, welche noch selbst in der Versammlung gesessen haben, Eusebius, Eustathius und Athanasius, alle darin einig, daſs man über die Anzahl der Bischöfe nichts Bestimmtes wuſste. Eustathius [1]) sagt dies ganz ausdrücklich und schätzt die Summe auf ungefähr 270; Eusebius [2]) giebt an, es seien mehr als 250 gewesen; er wählt also eine ganz unbestimmte runde Zahl; und selbst Athanasius spricht in seinen früheren Schriften [3]) von mehr oder weniger als 300. Dieses „oder weniger“ hätte für ihn jedenfalls ausgeschlossen sein müssen, wenn er damals schon eine Urkunde gekannt hätte, die klar und deutlich von mehr als 300 sprach. Dabei hat keiner jener drei die Absicht, die Anzahl der

1) Bei Theodor. h. e. I, 8, 1: *διακοσίων μήτι γε καὶ ἑβδομήκοντα τὸν ἀριθμὸν ὁμόσε συναχθέντων. τὸ γὰρ σαφὲς διὰ τὸν τῆς πολυανδρίας ὄχλον οὐχ οἷός τέ εἰμι γράφειν, ἐπειδὴ μὴ πάντῃ τοῦτο περισπουδάστως ἀνίχνευον.*

2) Vit. Const. III, 8: *ἐπὶ δὲ τῆς παρούσης χορείας ἐπισκόπων μὲν πληθὺς ἦν πεντήκοντα καὶ διακοσίων ἀριθμὸν ὑπεραικοντίζουσα, ἑπομένων δὲ τούτοις πρεσβυτέρων καὶ διακόνων ἀκολούθων τε πλείστων ὅσων ἑτέρων οὐδ' ἦν ἀριθμὸς εἰς κατάληψιν.*

3) De decret. Nic. syn. 3: *ἦσαν δὲ πλέον ἢ ἔλασσον τριακόσιοι.* Hist. Ar. ad mon. 66: *τριακόσιοι πλεῖον ἢ ἔλασσον.* In der Apol. c. Ar. 23. 25 und De synod. 43 ist rund von 300 gesprochen.

Bischöfe in tendenziöser Weise herabzusetzen. Von den Orthodoxen, Athanasius und Eustathius, versteht sich dies von selbst; aber auch Eusebius kann sich nicht genug darin thun, den Glanz und die gewaltige Menge der Versammlung zu preisen; auch seine Schätzung mufs also eher für übertrieben, als für zu niedrig gelten. Erst ganz gegen Ende seines Lebens besann sich Athanasius darauf, dafs die Nicänischen Väter genau 318 gewesen seien [1]), und auf seine Autorität hin ist diese Ziffer, die von den Knechten Abrahams (Genes. 14, 14) entnommen ist, in der späteren Überlieferung traditionell geworden.

Hierin scheint mir der entscheidende Beweis zu liegen, dafs diejenige Version, welche Sokrates und Gelasius vertreten, die gefälschte ist. Eusebius hat den kaiserlichen Brief zwar stilistisch umgeändert, aber seinen Sinn in der Hauptsache treu bewahrt. Und sollte es mit den übrigen Urkunden der Vita Constantini nicht ebenso sein? Gewifs finden sich in ihnen viele unrichtige Einzelheiten; die formelle Überarbeitung hat eben den Inhalt nicht ganz unberührt gelassen. Aber keine jener Urkunden ist der Art, dafs sie nicht ungefähr in diesem Sinne von Konstantin erlassen sein könnte. Freilich ist Eusebius nichts weniger als ein glaubwürdiger Berichterstatter für die Ereignisse seiner eigenen Zeit; aber er war ein fleifsiger Gelehrter, und bei diesen kommt es ja manchmal vor, dafs sie mehr Respekt für die schriftliche Überlieferung besitzen als für das Selbsterlebte. Da seine Kirchengeschichte nicht eine einzige Urkundenfälschung enthält, die er selbst begangen hätte, so mufs man sich jedenfalls hüten, ihm in seinem späteren Werke so viele zuzuschreiben. Für uns, die wir diplomatische Treue verlangen, sind jene umstilisierten Briefe und Edikte Konstantins allerdings keine Urkunden mehr; wohl aber darf man sie als wertvolle Teile der Eusebianischen Erzählung betrachten, die sich inhaltlich auf wirkliche Urkunden stützen.

1) Epist. ad Afros 2 = Migne 26, S. 1032.

9.

Noch eine zweite Quelle, die schon von altersher viele Anfechtungen erfahren hat, müssen wir in Schutz nehmen, wobei es freilich auch nicht ohne den Nachweis einer Fälschung abgehen wird. Dafs der Bericht des Epiphanius über Meletius und Arius zum gröfsten Teil auf meletianische Schriften zurückgeht, hat man längst erkannt; aber weit entfernt ein Grund des Mifstrauens zu sein, erhöht dies nur seinen Wert. Die orthodoxe Auffassung dieser Dinge kennen wir zur Genüge; es ist daher sehr lehrreich, einmal die entgegengesetzte kennen zu lernen. Unparteiisch ist zwar auch diese natürlich nicht, aber welcher zeitgenössische Bericht könnte dies sein, namentlich in religiösen Fragen, welche die Leidenschaft immer am meisten erhitzt haben? Jedenfalls ist die Erzählung so reich an charakteristischen Einzelheiten, dafs sie schon aus diesem Grunde die höchste Beachtung verdient.

Während der diokletianischen Verfolgung, so berichtet Epiphanius, fanden sich in demselben Kerker Petrus von Alexandria und Meletius, Bischof einer anderen ägyptischen Stadt, zusammen. Wie wir aus der Urkunde bei Athan. Ap. c. Ar. 71 lernen, war es Lykopolis in der Thebais. Von ihren Leidensgefährten erduldeten manche das Martyrium; andere waren schwach genug, sich durch heidnisches Opfer die Freiheit zu erkaufen, kamen aber bald nachher, um Verzeihung und Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft von den gefangenen Bischöfen zu erbitten. Hierüber entspann sich der Streit. Meletius und ein anderer Bischof, Namens Peleus, waren der Meinung, wenn man zu milde sei, würde man dadurch auch andere zum Abfall treiben. Sie empfahlen daher, die Reuigen, so lange die Verfolgung dauere, alle zurückzuweisen und auch nach dem Ende derselben sie nur nach schwerer Kirchenbufse aufzunehmen; wer aber von ihnen Geistlicher gewesen sei, solle nicht seine frühere Stellung wiedererlangen, sondern unter die Laien zurücktreten. Petrus dagegen wollte sogleich volle Gnade walten lassen, da man sonst die Schwachen und

Mutlosen, die jetzt noch ihren Abfall bereuten, vielleicht abschrecke und ganz dem Teufel in die Arme treibe.

Dieser Gegensatz, mit jener Sorte hitziger Überzeugungstreue verfochten, wie sie in religiösen Fragen ja immer herrschend war, schärfte sich endlich so sehr, dafs die beiden Bischöfe, obgleich sie mit vielen andern in demselben Gefängnisraum zusammengesperrt waren, doch allen Verkehr miteinander abbrachen und jeder von ihnen nur noch mit seinen Gesinnungsgenossen Kommunion hielt. Als dann Meletius nach den palästinensischen Bergwerken von Phaino transportiert wurde, weihte er unterwegs, wo die Karawane Halt machte, Bischöfe und andere Priester und verbreitete so das Schisma über viele Städte. Da jetzt zahlreiche Gegenbischöfe eingesetzt waren, die durch den Sieg der anderen Partei sämtlich ihre Stellungen eingebüfst hätten, so wurde die Frage aus einer prinzipiellen zu einer persönlichen, und ihre Lösung gestaltete sich noch schwieriger. So bestand „die Kirche der Märtyrer", wie die Meletianer selbst sich nannten, auch nach dem Ende der Verfolgung fort, obgleich sie durch keinen dogmatischen Unterschied von der katholischen getrennt war.

Die innere Wahrscheinlichkeit dieser Erzählung ist so augenfällig, dafs wir kein Wort darüber zu verlieren brauchen. Ein wichtiger Zug derselben, nämlich jene Reise in die Bergwerke, erhält dadurch auch seine äufsere Bestätigung, dafs Peleus, den Epiphanius als Genossen des Meletius im Kerker nennt, thatsächlich in Phaino das Martyrium erlitten hat [1]). Trotzdem glaubt namentlich die katholische Forschung sich berechtigt, die Autorität des Epiphanius in Zweifel zu ziehen [2]). Prüfen wir also ihre Gründe.

1) Athanasius erzählt, Meletius sei wegen vieler Missethaten, namentlich auch wegen heidnischen Opfers durch eine Synode, die Petrus berufen hatte, aus der Kirche ausgeschlossen worden [3]). Da, während die Verfolgung auf ihrer

1) Euseb. Hist. eccl. VIII, 13, 5.

2) Hefele, Konziliengeschichte 1^2, S. 343.

3) Apol. c. Ar. 59: *Πέτρος παρ' ἡμῖν πρὸ μὲν τοῦ διωγμοῦ γέ-*

Höhe stand, eine Synode wohl kaum zusammentreten konnte, wird man sie in jene kurze Zeit der Ruhe zu setzen haben, die nach der Abdankung Diokletians (1. März 305) überall eintrat. Dazu stimmt es, dafs Athanasius an einer anderen Stelle (S. 40) den Beginn des meletianischen Schismas in das Jahr 306 setzt; offenbar rechnet er von dem Zeitpunkt an, wo die Trennung der Sekte von der katholischen Kirche in dem Urteilsspruch des geistlichen Gerichtes ihren formellen Ausdruck fand. Von der Synode sagt Epiphanius nichts; aber wenn man auch hierin ein absichtliches Verschweigen erkennen darf, wie es seiner meletianischen Quelle wohl zuzutrauen ist, so brauchen seine positiven Angaben darum noch nicht falsch zu sein. Freilich wenn Athanasius auch darin recht hätte, dafs Meletius geopfert habe! Aber dies ist eine Anklage, die man immer gegen seine Feinde erhob, wenn sie während der Verfolgung eingesperrt waren und dann doch ihre gesunden Glieder gerettet hatten. Zu widerlegen war sie kaum, da keiner genau wufste, was im Dunkel der Kerkermauern vorgefallen war; aber hätte sie sich beweisen lassen, so wäre das Konzil von Nicäa gewifs nicht so glimpflich mit den Meletianern umgegangen [1].

2) Hefele behauptet, der Streit zwischen Meletius und Petrus könne nicht den von Epiphanius angegebenen Inhalt gehabt haben, weil genau die Forderungen, die jener aufgestellt haben soll, von diesem in seinen Pönitentialkanones [2] anerkannt würden. Dies ist keineswegs richtig. Der 10. Kanon, auf den Hefele sich namentlich beruft, bestimmt

---

γονεν ἐπίσκοπος, ἐν δὲ τῷ διωγμῷ καὶ ἐμαρτύρησεν. οὗτος Μελίτιον, ἀπὸ τῆς Αἰγύπτου λεγόμενον ἐπίσκοπον, ἐπὶ πολλαῖς ἐλεγχθέντα παρανομίαις καὶ θυσίᾳ ἐν κοινῇ συνόδῳ τῶν ἐπισκόπων καθεῖλεν. ἀλλὰ Μελίτιος οὐ πρὸς ἑτέραν σύνοδον κατέφυγεν οὐδὲ ἐσπούδασεν ἀπολογήσασθαι τοῖς μετὰ ταῦτα, σχίσμα δὲ πεποίηκε.

1) Hefele, S. 347. Auch gegen Eusebius von Caesarea wurde der gleiche Vorwurf erhoben. Athan. apol. c. Ar. 8 = Migne 25, S. 261.

2) Abgedruckt bei Routh, Reliquiae sacrae IV², S. 23 und bei Mansi I, S. 1270.

nicht, dafs alle abgefallenen Geistlichen künftig vom Klerus ausgeschlossen bleiben sollen, sondern er bezieht sich nur auf diejenigen, welche die Verfolgung mutwillig selbst herausgefordert und dann doch nicht die Standhaftigkeit besessen haben, ihr zu widerstehen. Dieser Kanon und der vorhergehende hängen eng zusammen und dienen beide dem Zweck, das vorwitzige Drängen zum Martyrium und die Aufreizung der Staatsgewalt, welche dadurch hervorgerufen wurde, nach Möglichkeit zu verhindern. Von denjenigen Klerikern, die auf die gewöhnliche Weise der Verfolgung unterlegen sind, ist nirgends die Rede. Aus diesem Schweigen folgt mit Sicherheit, dafs ihr Wiedereintritt in den geistlichen Stand in keiner Weise, wie Meletius es verlangte, verboten war [1].

Wenn im übrigen die Kanones sich etwas mehr dem meletianischen Standpunkt annähern, als das, was Petrus im Kerker verfochten hatte, so erklärt sich das aus der Verschiedenheit der Zeit. Jene Bestimmungen sind erlassen in der vierten Osterzeit nach Beginn der Verfolgung, d. h. im Jahre 306 [2], in dem auch Meletius von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wurde. Ohne Zweifel wurden sie durch dieselbe Synode beschlossen, die jenen Urteilsspruch fällte. Damals war zwar noch keine Toleranz gewährt, aber doch die Verfolgung zeitweilig eingeschlafen; wie sehr man sich fürchtete, dafs sie durch den Übereifer der christlichen Bekenner wiedererweckt werde, geht aus dem Inhalt des 9. und 10. Kanons hervor. Die Pönitenzforderungen beziehen sich daher auch nur auf diejenigen, welche in dieser Zeit der Ruhe um ihre Wiederaufnahme nachsuchten. Es war also durchaus berechtigt, wenn Petrus gegen diese etwas strenger verfuhr als gegen die Abgefallenen, die schon während dauernder Verfolgung bei den gefangenen Bekennern um Verzeihung gebeten hatten.

1) Das Richtige hat hier schon W. Möller, Realencyklopädie IX, S. 535 gegen Hefele geltend gemacht.

2) Kanon 1: *ἐπεὶ τοίνυν τέταρτον ἤδη πάσχα ἐπικατείληφε τὸν διωγμόν κ. τ. λ.* Die Verfolgung begann im Februar 303, also noch vor dem Osterfeste.

3) Das Hauptgewicht legt Hefele auf die sogenannten Fundamentalurkunden [1], die freilich mit Epiphanius nicht wohl zu vereinigen sind; aber wie sich alsbald zeigen wird, haben wir es hier wieder mit einer Fälschung zu thun.

Es sind zwei Briefe mit kurzem verbindenden Text, alles in so schlechtem Latein geschrieben, dafs man es deshalb für Übersetzung aus dem Griechischen gehalten hat. Ob dieser Schlufs richtig ist, lassen wir dahingestellt; jedenfalls beweist er nichts für die Echtheit der Urkunden. Das erste Stück enthält einen scharfen Tadel von den vier eingekerkerten Bischöfen Hesychius, Pachomius, Theodorus und Phileas, dafs Meletius ohne Zustimmung des Petrus von Alexandria in dessen Metropolitansprengel Bischöfe geweiht habe. Hier ist es zunächst auffallend, dafs als Urheber des Briefes genau dieselben Bischöfe genannt werden, die Eusebius Hist. eccl. VIII, 13, 7 als ägyptische Märtyrer aufzählt, keiner mehr und keiner weniger. Ist es wahrscheinlich, dafs alle Gemeindehäupter, die im Nillande für den Glauben bluten mufsten, in demselben Kerker beisammensafsen, und dafs kein Mitgefangener sich ihrer Kundgebung anschlofs, der später nicht den Tod erlitt? Die Namen stehen sogar in ganz derselben Reihenfolge wie bei Eusebius, nur dafs der vornehmste, Phileas, aus der ersten Stelle in die letzte versetzt ist, offenbar nur um ihn dadurch als den eigentlichen Schreiber des Briefes zu bezeichnen. Schon dieses weist darauf hin, dafs dem Verfertiger der angeblichen Urkunde die eusebianische Kirchengeschichte oder eine Übersetzung derselben als Quelle gedient hatte.

Noch entscheidender ist die Chronologie. Petrus von Alexandria starb im neunten Jahre der Verfolgung [2], d. h. zwischen dem 23. Februar 311 und dem 22. Februar 312. Er gehörte zu denen, die Maximinus Daja hinrichten liefs, nachdem er das Toleranzedikt des Galerius wieder beseitigt hatte [3]. Dieses war in Nikomedia am 30. April 311

1) Abgedruckt bei Routh IV^2, S. 91.
2) Euseb. Hist. eccl. VII, 32, 31.
3) Euseb. Hist. eccl. IX, 6, 2.

publiziert worden [1]; in Palästina und Ägypten mufs es nach ihrer weiteren Entfernung von der Residenz des Kaisers etwa einen Monat später in Kraft getreten sein, und der religiöse Frieden, den es verlieh, dauerte hier nicht volle sechs Monate [2]. Er endete also um Mitte November 311, und die Martyrologien setzen den Tod des Petrus auf den 25. November. Danach mufs er nach dem Wiederbeginn der Verfolgung eines ihrer ersten Opfer, wenn nicht gar das erste gewesen sein, wie dies ja seiner bedeutenden Stellung innerhalb der orientalischen Kirche entspricht.

Dieselbe Phase der Verfolgung hat nach Eusebius (IX, 6, 2) in Ägypten auch mehreren anderen Bischöfen das Leben gekostet. Damit können nur jene vier gemeint sein, welche die Überschrift unserer Pseudourkunde nennt; denn andere ägyptische Märtyrer dieser Epoche, die Bischöfe gewesen wären, kennt Eusebius nicht. Inbezug auf Phileas bestätigt auch Hieronymus, dafs er durch Maximin sein Ende gefunden hat [3]. Die Acta Sanctorum setzen sein Martyrium auf den 4. Februar, natürlich des Jahres 312 oder gar 313. Ob sie sich dafür auf eine genügende Autorität stützen, kann ich nicht feststellen; aber auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist nach dem Obengesagten kein Zweifel möglich, dafs Phileas und seine Genossen später als Petrus gestorben sind oder, wenn man sehr viel zugeben will, höchstens ein paar Tage früher. Nun zeigt uns aber die zweite jener „Fundamentalurkunden“ und die ihr vorausgehende Erzählung den Petrus noch in freier Ausübung seines Bischofsamtes, nachdem jene vier das Martyrium schon erlitten haben. Damit ist die Fälschung unwidersprechlich bewiesen und die Autorität des Epiphanius auch nach dieser Richtung hin geschützt.

An die Chronologie des Petrus werden wir passend die

1) Lact. de mort. pers. 35. Dafs Lactanz wirklich der Urheber dieser Schrift ist, habe ich gegen Brandt erwiesen. Geschichte des Untergangs der antiken Welt I, S. 426.

2) Euseb. Hist. eccl. IX, 2.

3) De viris illustr. 78.

seiner Nachfolger anreihen, welche für die Geschichte des Nicänischen Konzils, wie wir sehn werden, von höchster Bedeutung ist. Freilich liegt hier die Sache so einfach, daſs darüber kaum Worte zu verlieren wären, wenn nicht eine neuere Untersuchung von Gutschmid [1] die Frage unnötigerweise verwirrt hätte.

Dieser legt auf die Bischofsverzeichnisse, die sich mit Hinzufügung der Amtsjahre bei späteren Chronographen finden, so hohes Gewicht, daſs er ihnen gegenüber selbst die Angaben wohlunterrichteter Zeitgenossen in den Hintergrund schiebt. Er meint, sie gingen auf die offiziellen Listen zurück, die in den Archiven der betreffenden Gemeinden aufbewahrt worden seien, und schreibt ihnen daher urkundliche Geltung zu. Wäre dies richtig, so lieſse sich freilich gegen seine Methode kaum etwas einwenden; aber eine Thatsache, die er selbst anführt, wirft die ganze Hypothese um.

Dem Alexander schreiben einige dieser Verzeichnisse 23 Amtsjahre zu, eine Zahl, die durchaus unmöglich ist. Mit Recht weist Gutschmid darauf hin, daſs sie auf einer Verwechselung des Bischofs mit seinem gleichnamigen byzantinischen Kollegen beruht, dem nach Sokrates (II, 6) thatsächlich 23 Jahre zukommen. Nun ist es, wie mir scheint, ganz klar, daſs, wer seine Daten aus Kirchenhistorikern und ähnlichen Quellen zusammensuchte, durch den identischen Namen der beiden Männer leicht getäuscht werden konnte, aber nicht, wer die offiziellen Verzeichnisse aus den Archiven nachschrieb. Denn in der Liste von Alexandria konnte doch ein Bischof von Konstantinopel unmöglich vorkommen; dort stand nur ein Alexander verzeichnet und schloſs jede Verwechselung aus. Damit scheint es mir bewiesen, daſs die Bischofslisten der Chronographen nur als gelehrte Arbeiten gelten können, die aus Quellen von sehr verschiedener Art und Güte zusammengetragen sind. Ganz wertlos brauchen sie darum nicht zu sein, obgleich wohl manche Zahl, für die sich keine Überlieferung finden lieſs, auch nach Gutdünken darin ergänzt sein mag; aber nimmermehr darf man

1) Kleine Schriften II, S. 395.

sie als urkundlich betrachten [1]. Wir werden sie daher nicht ganz vernachlässigen, aber auch nur soweit heranziehen, wie sie sich mit Nachrichten von sicherer Autorität vereinigen lassen.

Petrus starb, wie wir gesehen haben, am 25. November 311. Sein Nachfolger Achillas bekleidete das Episkopat nur fünf Monate [2], womit wir auf den April 312 gelangen. Alexander, der jetzt gewählt wurde, verschied am 17. April 328 [3], wozu es vortrefflich paſst, daſs einzelne Bischofsverzeichnisse ihm sechzehn Jahre zurechnen. Diese Zahl würde auch dann stimmen, wenn wir vor und nach Achillas mehrmonatliche Sedisvakanzen annähmen; denn auch so blieben dem Alexander immer noch fünfzehn Jahre und einige Monate, die der abrundenden Chronologie jener Zeit für sechzehn Jahre gelten würden.

Das Todesdatum Alexanders ist insofern für uns von besonderer Wichtigkeit, als sich danach der Schluſs des Nicänischen Konzils chronologisch bestimmen läſst. Denn er überlebte dasselbe nicht volle fünf Monate, wie Athanasius angiebt [4]. Die Glaubwürdigkeit dieses Zeugen haben wir selber angefochten, aber nur wo seine Tendenz in Frage kam. Für eine Datierung, die in dieser Beziehung gar keine Rolle spielt, ist dagegen seine Autorität ganz untrüglich; denn wie sollte er nicht gewuſst haben, welche Zeit zwischen dem Konzil und seiner eigenen Bischofswahl lag?

Daſs das Konzil am 20. Mai 325 eröffnet wurde, ist uns nicht nur durch Sokrates [5], sondern auch durch ein

1) Von der antiochenischen Bischofsliste hat Harnack (Die Zeit des Ignatius. Leipzig 1878) nachgewiesen, daſs ihre Jahreszahlen durchaus willkürlich sind. Daſs die alexandrinische besser überliefert sei, ist möglich, bedarf aber jedenfalls noch sehr des Beweises.

2) Gelas. II, 1 = Mansi II, S. 792.

3) Larsow, Die Festbriefe des heiligen Athanasius, S. 26.

4) Apol. c. Ar. 59: *οὔπω γὰρ πέντε μῆνες παρῆλθον, καὶ ὁ μὲν μακαρίτης Ἀλέξανδρος τετελεύτηκεν.*

5) Socr. I, 13, 13: *καὶ ὁ χρόνος δὲ τῆς συνόδου, ὡς ἐν παρασημειώσεσιν εὕρομεν, ὑπατείας Παυλίνου καὶ Ἰουλιανοῦ τῇ εἰκάδι τοῦ Μαΐου μηνός· τοῦτο δὲ ἦν ἑξακοσιοστὸν τριακοστὸν ἕκτον ἔτος ἀπὸ τῆς Ἀλε-*

Gesetz Konstantins beglaubigt, das uns den Kaiser am 23. desselben Monats in Nicäa zeigt [1]. Bei dieser langen Dauer der Versammlung verstehen wir auch, wie sie den Arius und den Eusebius von Nikomedia anfangs verbannen und später wieder in alle ihre Rechte einsetzen konnte. In wenigen Monaten wäre ein solcher Wechsel der Verhältnisse und Stimmungen nicht möglich gewesen, wohl aber in zwei und ein halb Jahren.

Allerdings hat das Konzil diese ganze Zeit nicht ununterbrochen getagt, sondern ist schon bald nach den Vicennalien Konstantins (25. Juli 325) auseinandergegangen, um erst 327 wieder zusammenzutreten. Doch hat man diese zweite Sitzung nicht als eine neue Synode, sondern nur als Fortsetzung der früheren betrachtet, wahrscheinlich damit deren Beschlüsse durch keine andere Autorität als durch ihre eigene die erforderlichen Korrekturen erhielten. Eusebius [2] berichtet, dafs Konstantin wegen der Streitigkeiten der Ägypter die Bischöfe noch einmal berufen habe und wieder in ihrer Mitte erschienen sei. Was wir aus sonstigen Nachrichten, namentlich aus den Gesetzen des Kaisers, über seine Aufenthaltsorte wissen, pafst hierzu auf das Beste [3].

Im Herbst 325 ging Konstantin aus Asien nach Europa hinüber, reiste 326 nach Rom und kehrte erst im Sommer 327 an das Marmorameer zurück. Am 11. Juni finden wir ihn in Byzanz, am 3. August in Herakleia. Bald darauf mufs

---

ξάνδρου τοῦ Μακεδόνος βασιλείας. Diese Rechnung nach Jahren Alexanders, die dem Sokrates sonst ganz fremd ist, weist auf eine alexandrinische Quelle hin, wahrscheinlich auf den Synodikus des Athanasius, der unmittelbar vorher citiert ist.

1) Cod. Theod. I, 2, 5.

2) Euseb. Vit. Const. III, 23: *ἀλλὰ γὰρ ἁπάντων εἰρηνευομένων μόνοις Αἰγυπτίοις ἄμικτος ἦν ἡ πρὸς ἀλλήλους φιλονεικία, ὡς καὶ αὖθις ἐνοχλεῖν βασιλέα, οὐ μὴν καὶ πρὸς ὀργὴν ἐγείρειν. οἷα γοῦν πατέρας ἢ καὶ μᾶλλον προφήτας θεοῦ πάσῃ περιέπων τιμῇ, καὶ δεύτερον ἐκάλει καὶ πάλιν ἐμεσίτευε τοῖς αὐτοῖς ἀνεξικάκως.* Die Worte *τοῖς αὐτοῖς* zeigen, dafs dieselben Bischöfe wieder zusammentraten, es also kein zweites Konzil war, sondern nur eine Fortsetzung des ersten.

3) Seeck, Die Zeitfolge der Gesetze Konstantins. Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. X, S. 233—238.

er die Meerenge überschritten haben, da in dieses Jahr die Gründung von Helenopolis fällt, eine Feierlichkeit, bei der er seiner Mutter zu Ehren sich gewifs persönlich beteiligte. Er war also im Herbst 327 in Bithynien, derselben Provinz, in der auch Nicäa liegt, und noch im Anfang des nächsten Jahres begegnet er uns in dem benachbarten Nikomedia. Wenn also nach der Angabe des Athanasius der Schlufs des Konzils Ende November 327 stattfand, so kann der Kaiser ihn sehr gut persönlich vollzogen haben.

(Schlufs folgt.)

Zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs des Bayern.

Von

Dr. **J. Priesack** in Göttingen.

Die Politik, welche Papst Johann XXII. in Italien verfolgte, führte mit Notwendigkeit den heftigen Konflikt zwischen dem deutschen Königtum und dem Papsttum herbei, der zum Unglück für Deutschlands innere Entwickelung die ganze Regierungszeit Ludwigs des Bayern erfüllte.

Am 31. März 1317 hatte Johann XXII., den von seinem Vorgänger Clemens V. zuerst aufgestellten Satz wiederholend, es seinerseits als ein von altersher unerschüttert bewahrtes Recht ausgesprochen, dafs bei einer Vakanz des Imperiums dem Papste die Regierung desselben zufalle. Er hatte deshalb die Weiterführung der Reichsvikariate in Italien ohne seine Bestätigung verboten. Das Eingreifen Ludwigs in Italien war die Veranlassung zum direkten Vorgehen des Papstes gegen ihn. Am 8. Oktober 1323 erging das erste Rechtsverfahren gegen Ludwig. In diesem Prozefs stellt Johann XXII. Rechtsansprüche auf, die, wenngleich nicht völlig neu, so doch in dieser Schärfe ausgesprochen ganz unerhört waren.

Er behauptet zunächst nach dem Vorgang der letzten Päpste, dafs bei der Erhebung eines römischen Königs dem Papste die Prüfung und Zulassung oder Verwerfung der Wahl und die Approbation oder Reprobation der Person des Gewählten zustehe. In den ersten Prozessen

ist es allerdings durchaus zweifelhaft, ob dieser päpstliche Anspruch sich auf die deutsche Königswahl überhaupt oder nur auf die zwiespältige Wahl bezieht [1]. Erst der (dritte) Prozefs vom 11. Juli 1324 spricht die Meinung Johanns in diesem Punkte unzweideutig aus [2], wie ja auch schon Bonifaz VIII. und Clemens V. dieses Recht der Approbation für jede, auch die einschichtige Königswahl beansprucht hatten [3].

Weitergehend aber erklärt Johann, dafs Ludwig vor erfolgter Approbation nicht den Königstitel habe führen, und ferner — mit Beziehung auf den Anspruch der Bulle von 1317 — dafs er auch die Regierung im Regnum und Imperium nicht habe antreten dürfen. Hier ist nun aber nach dem Zusammenhang und dem Wortlaut der Sätze kaum ein Zweifel, dafs Johann XXII. diese Anschauung über das Recht des Erwählten auf Königstitel und Regierung lediglich für die zwiespältigen Wahlen ausgesprochen hat [4]. Denn die Erklärung vom 7. Januar 1324 beruft sich zum Beweis für die päpstliche Anschauung nicht auf die Vorgänge bei den letzten Königswahlen, sondern ausdrücklich auf die Doppelwahl von 1257.

Ganz neu ist in den Sätzen Johanns nur die Behaup-

---

1) Das letztere hat z. B. Schaper (Die Sachsenhäuser Appellation, S. 13 ff.) angenommen, und in der That erscheint im Zusammenhang diese Auffassung als die natürliche; Johann hat praktisch nur den Fall der zwiespältigen Wahl ins Auge gefafst.

2) „per ecclesiam Romanam, ad cuius examen personae electi in regem Romanorum in imperatorem assumendi approbatio et electionis admissio pertinet, electione huiusmodi non admissa".

3) Vgl. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen, S. 67 ff.

4) Vgl. vor allem die Worte in der Urkunde vom 7. Januar 1324: „cum de electo in discordia in Romanorum regem, sicut iste fuisse noscitur, a nullo sit in dubium revocandum, quod ante approbationem seu admissionem electionis suae per Sedem Apostolicam habitam, non debet tali nomine vel titulo appellari". — Es ist auch nicht richtig, was Engelmann (a. a. O.) nachweisen will, dafs diese letzte Forderung bereits Bonifaz VIII. für alle, auch die einmütigen Wahlen aufgestellt hätte.

tung von der Unrechtmäfsigkeit der Regierung des Gewählten vor erfolgter Anerkennung. Diese Behauptung ist nicht auf den Approbationsanspruch gegründet, sondern sie ist eine Konsequenz des päpstlichen Rechtes der Reichsverweserschaft. Theoretisch ist also der Rechtsstandpunkt Johanns gegenüber dem seiner Vorgänger nicht neu. Das Neue aber ist, dafs jetzt die praktische Konsequenz früherer Ansprüche gezogen und nun offen verkündigt wird, und dafs die Nichtbeachtung der päpstlichen Anschauung dem deutschen Könige zum Vergehen gemacht und ein Prozefs deshalb gegen ihn eingeleitet wird. Die aufserordentliche Schroffheit dieses Angriffes gegen das Königtum macht zur Genüge die viel getadelte Heftigkeit der Kampfesweise Ludwigs des Bayern begreiflich.

In dem Prozefs vom 8. Oktober forderte der Papst von Ludwig bei Strafe des Bannes, er solle binnen drei Monaten die Regierung niederlegen und sie, ehe die Approbation erfolgt sei, nicht wieder aufnehmen; seine bisherigen Regierungshandlungen solle er widerrufen [1]. Allen geistlichen und weltlichen Unterthanen wurde unter Festsetzung von Strafen, die sie im Falle des Ungehorsams treffen sollten, geboten, Ludwig ferner nicht mehr als König zu gehorchen. Ludwig ordnete am 12. November eine Gesandtschaft an die Kurie ab, welche um eine Verlängerung der Frist bitten sollte, damit er sein gutes Recht darthun könne. Inzwischen legte er am 18. Dezember in Nürnberg Appellation gegen das Verfahren des Papstes und Anklage gegen ihn vor einem Konzil ein. Durch solche Appellation vor jenem im Prozefs festgesetzten Termin, also ehe die Sentenz gefällt werden konnte, sicherte er sich gegen eine Vergewaltigung von seiten des Papstes. In dieser Schrift legte er ausführlich das über die Erhebung des deutschen Königs und künftigen Kaisers

1) Auffällig kann es erscheinen, dafs im ersten Prozefs der Papst noch nicht von Ludwig die Ablegung des Königstitels verlangt. Das zeigt wohl, dafs auch bei Johann XXII. anfänglich noch eine gewisse Scheu bestand, mit der vollen Schärfe seiner Ansprüche herauszutreten.

geltende Recht dar. Diese Nürnberger Appellation wird ausdrücklich als eine vorläufige bezeichnet („artante termino praefixo"), und ihre demnächstige Erneuerung wird in Aussicht gestellt.

Am 7. Januar 1324, das heifst dem Tage, an dem der Termin des ersten Prozesses ablief, gab der Papst im Konsistorium den Gesandten Ludwigs den Bescheid, er könne in eine Suspension seines Rechtsverfahrens nicht willigen, dasselbe bleibe vielmehr in Kraft bestehen, doch wolle er Ludwig noch zwei Monate Zeit lassen, ehe er zur Veröffentlichung der Strafen schreite. — Nach Ablauf dieser Frist sprach der Papst am 23. März 1324 über Ludwig die Exkommunikation aus; die Geistlichen, die ihm noch angehangen hatten, traf die Suspension vom Amte. Wieder wurde Ludwig ein Termin von drei Monaten gesetzt, binnen deren er Königstitel und Regierung niederlegen solle. — Nachdem diese Zeit verstrichen war, erklärte Johann am 11. Juli Ludwig den Bayern alles Anrechtes auf die Königswürde, das ihm aus seiner Wahl etwa erwachsen sei, für verlustig.

Inzwischen hatte aber Ludwig einen zweiten Schlag gegen den Papst geführt durch die Erklärung von Sachsenhausen. Sie enthielt die erneute Appellation und eine bedeutend erweiterte und in ihrem Ton verschärfte Anklage gegen Johann XXII.

Da die Urkunde von Sachsenhausen uns nur mit lückenhafter Datierung überliefert ist, so ist das Datum der Appellation sowie die Stellung, die sie innerhalb der ersten Prozesse einnimmt, wiederholt Gegenstand der Untersuchung geworden. Die letzten Versuche, die Frage zu entscheiden, machen, wie ich glaube, eine erneute Erörterung notwendig.

Zur Orientierung über die Frage nach dem Datum der Sachsenhäuser Appellation und über die Gesichtspunkte, welche für die Beantwortung in Betracht kommen, verweise ich auf C. Müller, Kampf Ludwigs des Bayern I, 354 ff. Beilage 5 und W. Preger, Die Anfänge des kirchenpolit.

Kampfes, in Abhandl. d. Münchener Akademie, Hist. Klasse, Bd. XVI, S. 122ff. und kann danach auf die genauere Darlegung des Sachverhalts verzichten.

Müller, der Kopp folgend zuerst den 22. Januar als Datum der Appellation annahm, verwirft aus einem zwingenden Grunde dies wieder und entscheidet sich für den 22. Mai, gestützt darauf, daſs die Überlieferung in der Wiener Handschrift das Datum „in die VII mensis Maii" hat, was er als entstanden aus „indictione 7 die 22 mensis Maii" erklärt. Er hält im übrigen fest, daſs der Beweis, daſs Papst Johanns Prozeſs vom 23. März der Appellation noch unbekannt gewesen, von Kopp (Reichsgeschichte V, 1, S. 120ff.) vollkommen erbracht sei.

Preger, der zunächst den Beweis Kopps, daſs die Appellation ihres Inhalts wegen vor den Prozeſs vom 23. März fallen müsse, zu widerlegen sucht, verwirft die Datierung in den Mai, weil der Brief des Herzogs Leupold von Österreich, der dem Papste die erste flüchtige Kunde von der Appellation brachte, vor dem 4. Mai geschrieben sein müsse. Er setzt deshalb die Appellation auf den 22. April an.

M. Schaper in seiner Greifswalder Dissertation: Die Sachsenhäuser Appellation von 1324 (Berlin 1888), S. 5—24 sucht den Beweis Pregers, daſs die Appellation den Prozeſs vom 23. März kenne, weiter zu erhärten und schlieſst sich (S. 24) den Gründen Pregers für den 22. April an.

Den Brief Herzog Leupolds kennen wir nur aus der Antwort des Papstes vom 8. Juni (Oberbayer. Archiv I, 79, Nr. 56). Der Papst warnt Leupold vor Ludwig, weil der Herzog ihm Mitteilung von Unterhandlungen Ludwigs mit ihm gemacht hat. Diese Unterhandlungen aber, meint Preger, muſsten am 4. Mai bereits zu Ende sein, weil an diesem Tage König Ludwig den Schweizern schreibt, er habe den Waffenstillstand mit Herzog Leupold gekündigt (Kopp, Urkunden zur Gesch. der eidgenössischen Bünde I, 139: „Immo treugas inter nos et Liupoldum ducem Austrie initas revocavimus"). Da nun in demselben Briefe Herzog Leupold beiläufig die Appellation als eine Neuigkeit erwähnt hatte (Oberbayer. Archiv S. 80 „appellationis illius, de qua men-

tionem prefate littere faciebant"), so mufs auch diese vor dem 4. Mai erfolgt sein.

Aber dies ist sehr wenig zwingend [1]. Erstlich wissen wir nicht, dafs Leupold geschrieben hätte, dafs er gegenwärtig noch mit Ludwig in Unterhandlung stehe, sondern er hatte von Versicherungen berichtet, die Ludwig ihm über sein Verhältnis zum Papste gemacht hatte (vgl. Müller, Ludwig d. Bayer, S. 109 Anm. 3). Und zweitens: wenn der Papst den Herzog bittet, sich durch trügerische Versprechungen Ludwigs nicht abspenstig machen zu lassen, also doch wohl das Fortbestehen von Verhandlungen annimmt, so ist dies kein Beweis, dafs Leupold vor Kündigung der Waffenruhe geschrieben haben mufs. Denn mit dem Schlufs des Waffenstillstandes brauchen die diplomatischen Verhandlungen durchaus nicht abgebrochen zu sein. Im September schreibt der Papst von neuen Unterhandlungen zwischen Leupold und Ludwig, von denen der Herzog Mitteilung gemacht hat (Vatikanische Akten Nr. 396, vgl. Müller S. 114). Trotzdem ging damals der Krieg seinen Gang weiter (vgl. Kopp V, 1, S. 157ff., die Urkunden ebd. auf S. 87 Anm. 5 und S. 69 Anm. 3, und Böhmer, Regesten, S. 252 Nr. 171—173. Am 10. August verspricht Leupold dem Herzog von Sachsen, ohne ihn mit Ludwig dem Bayern keinen Waffenstillstand oder Frieden machen zu wollen). Auch nimmt in diesem Brief an die Eidgenossen (4. Mai) Ludwig Rücksicht auf die Möglichkeit, dafs er mit Herzog Leupold zu einem Frieden oder Freundschaft kommen werde (Kopp, Urkk., S. 139: „Demum sciatis, quod si cum Liupoldo duce Austrie nos aliquos tractatus pacis vel concordie habere contigerit, vos illis sicut et alias scripsimus, nullatenus excludemus").

Gegen die Annahme aber, dafs der Brief Leupolds vor

1) Auch Müller in seiner späteren Abhandlung „Ludwigs des Bayern Appellationen gegen Johann XXII." in Doves Zeitschrift für Kirchenrecht, Bd. XIX (N. F. IV, 1884), S. 242, Anm. 6 erklärt, ohne auf das Datum noch einmal einzugehen, durch Preger nicht überzeugt zu sein.

dem 4. Mai geschrieben wäre, spricht vor allem dies, daſs es ganz unglaublich ist und gegen allen sonstigen Brauch der Kurie, daſs der Papst in einer so dringlichen Angelegenheit wochenlang (mindestens 14 Tage) mit seiner Antwort gezögert haben sollte. Ich halte also nach dem Beweise Müllers an dem Datum des 22. Mai fest [1].

Es liegt dann so, wie Müller S. 358 ausführt, daſs wenige Tage nach der erfolgten Appellation Herzog Leupold dem Papste die erste oberflächliche Kunde davon mitteilte. Dann fällt allerdings die Annahme Pregers (a. a. O. S. 152 f.) fort, daſs der Papst, wenn er in seinem Schreiben vom 26. Mai an die Kurfürsten (Olenschlager, Staatsgeschichte S. 104, Reg. 216, 27) von den Machinationen der Minoriten redet, dabei die Sachsenhäuser Schrift im Auge habe. Indes ist dies in der Darstellung Pregers ein ganz nebensächlicher Punkt. Der Papst hatte ohnedies anderweitig genügende Kunde von den Versuchen Ludwigs und der Minoriten, bei den Kurfürsten den Verdacht zu erwecken, daſs der Papst ihr Wahlrecht zu verletzen beabsichtige (vgl. Preger a. a. O.), Versuchen, die eben in derselben Zeit in der Sachsenhäuser Appellation zum Ausdruck kommen. Meinte der Papst mit den „lügnerischen Einflüsterungen“ die betr. Stellen der Appellation, so würde dies doch bereits eine genauere Kenntnis derselben voraussetzen, als sie nach dem Brief vom 8. Juni zu urteilen der Papst damals hatte. Müller nimmt vielmehr an, daſs auch noch im Juli der Inhalt der Appellation an der Kurie genauer nicht bekannt war.

---

1) Nachdem dies geschrieben war, erfahre ich durch freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Schwalm-Göttingen, der jene Handschrift in Wien für Zwecke der Monumenta Germaniae eingesehen hat, daſs an der Stelle das Datum sich folgendermaſsen geschrieben findet: „anno domini 1324 indic [kaum indie zu lesen] (Ende der Seite) VII mensis Maii hora circa vesperarum“. Also hat auch diese Überlieferung „indictione VII“. Dadurch ist die Vermutung Müllers, daſs hier nur eine Auslassung des Abschreibers („die 22“) anzunehmen ist, zur Gewiſsheit erhoben. Die Lücke in der Pariser Handschrift ist also durch die Worte „Maii hora“ auszufüllen. Hiermit ist denn nun der 22. Mai endgültig als Datum der Appellation erwiesen.

Von der Frage nach dem Datum der Appellation ist nun die andere im Zusammenhang mit dieser behandelte Frage zu trennen, ob der Wortlaut der Sachsenhäuser Schrift den zweiten Prozefs vom 23. März, der die Bannsentenz enthält, voraussetze oder nicht. Der Beweis Pregers und Schapers, dafs die Appellation selbst ein Zeugnis dafür enthalte, dafs sie erst nach dem zweiten Prozefs ergangen sein könne, scheint mir nicht gelungen [1].

---

1) Neuerdings hat nun vollends Wurm (in der Besprechung der „Vatikanischen Akten" im Hist. Jahrb. der Görres-Gesellschaft XIII [1892], S. 230ff.) anknüpfend an die Worte des Papstes in dem Brief an den Erzbischof von Mainz vom 10. September 1324 (Vatikan. Akten Nr. 388) über die „novitates presumptas, sicut asseritur, per nobilem virum, Ludovicum ducem Bavarie post processus per nos dudum contra eum habitos privationis a iure, si quod sibi ad regnum vel imperium Romanum competebat, sententiam inter cetera continentes", von denen der Erzbischof dem Papste im August Bericht erstattet hatte, die Behauptung aufgestellt, die Sachsenhäuser Appellation sei erst am 22. Juli erschienen und richte sich gegen den „processus nuper factus", d. h. gegen den Prozefs vom 11. Juli. Namentlich das letztere bedarf wohl kaum einer ernsthaften Widerlegung, zumal Wurm selbst die Behauptung dahin abschwächt, die Appellation sei nach dem März-Prozefs vorbereitet worden, Herzog Leupold sei bereits von der Absicht derselben unterrichtet gewesen und konnte daher im April oder Mai dem Papste Mitteilung davon machen (daher das „contra quem interponenda dicitur" des Briefes vom 8. Juni); die Veröffentlichung sei aber erst im Juli erfolgt. — Eine andere von Wurm angedeutete Frage verdient vielleicht Erwägung, ob man nicht zu scheiden hat zwischen der Veröffentlichung der Anklageschrift in Sachsenhausen, wobei Ludwig nicht zugegen gewesen zu sein braucht (es war aber doch nicht blofs eine „publicatio" der Appellation, vielmehr heifst es in der Urkunde „lectae et interpositae . . . appellationes anno . . ., in capella in Sachsenhusen") und dem von der erstmaligen Veröffentlichung unabhängigen Akt der eigentlichen Vorlegung der Anklage und Appellation vor den am Schlufs genannten „principibus nostris ecclesiasticis et mundanis, et notariis publicis hic praesentibus". (Die Sachsenhäuser Urkunde, wie sie uns vorliegt, ist allerdings kein Notariatsinstrument, wie die Nürnberger Urkunde, die genannten notarii praesentes fehlen im Eschatokoll ganz, darauf stützt Wurm seine Annahme. Aber man mufs freilich bedenken, dafs uns die Urkunde von Sachsenhausen wahrscheinlich unvollständig überliefert ist). In dieser absoluten Form, ohne Datum, läge sie dann in der Münchener Per-

Preger (S. 124f.) giebt im übrigen noch zu, daſs die Appellation den zweiten Prozeſs ignoriert, findet aber den Beweis, daſs Ludwig den Prozeſs vom 23. März bereits kennt, in einer Stelle, die einen Hinweis auf jenen Prozeſs enthalten soll [1]. Es sind dies die Worte (bei Olenschlager S. 128): „iam incepit procedere et processit, ut dicitur". Das „incepit procedere" soll den ersten, das „processit" den zweiten Prozeſs vom 23. März bezeichnen. Den Einwand nun, daſs man die Bulle des Papstes vom 7. Januar als zweiten Prozeſs bezeichnen könnte, wie dies Olenschlager S. 92 thut, wirft Preger beiseite. Aber es ist zu erwidern, daſs nicht etwa Olenschlager (richtiger: die Sammlung der Prozesse bei Martène und Durand), sondern der damalige Sprachgebrauch unter dem zweiten Prozeſs den vom 7. Januar (Reg. 215, 17) versteht. Vgl. z. B. das Schreiben des Papstes vom 28. März, mit welchem er den neuen Prozeſs übersendet (Oberbayer. Arch. I, 85, Nr. 62). Hier wird der Prozeſs vom 23. März als „tertius processus" aufgeführt. Daher übersendet denn auch der Papst den Prozeſs vom 7. Januar ebenso wie die anderen an die Bischöfe zur feierlichen Publikation (so Oberbayer. Arch. I, 84 an den Bischof von Freising, ebenso Vatikan. Akten 342a an den Bischof von Speier. Und der Bischof von Basel zeigt gleichzeitig den Empfang des ersten Prozesses und der „responsio" dem Papste an. Oberbayer. Arch. 94). Ludwig konnte auch durchaus in dem zweiten Verfahren vom 7. Januar ein procedere erblicken. Denn genau ge-

---

gamenthandschrift vor (s. Preger S. 122). Zu vergleichen wäre der Schluſssatz des Textes (Olenschlager S. 129): „ac protestamur expresse de innovando provocationes et appellationes et protestationes praedictas, ubi, quando, et sicut et coram quibus visum fuerit expedire et de iure tenebimur atque debebimus . . ." So erklärt sich dann auch das „interponenda" des päpstlichen Briefes (vgl. auch Müller, Ludwig d. B., S. 103 Anm. 2). Dann hat vollends die Frage nach dem Datum der Appellation mit derjenigen, gegen welchen Prozeſs sie gerichtet ist, nichts zu schaffen.

1) Auch Müller giebt nachträglich (in dem erwähnten Aufsatz in Zeitschrift f. Kirchenrecht XIX, 242) Preger hierin Recht.

nommen hat der Papst am 7. Januar nicht den Termin des ersten Prozesses verlängert, sondern er erklärt ausdrücklich, daſs derselbe voll und ganz zu Recht besteht und daſs demnach das dort angedrohte Verfahren und die Folgen jetzt bereits rechtlich in Kraft treten (Olenschlager S. 95): „non intendimus aliquid innovare ipsum (sc. processum) tollendo vel suspendendo, vel quoad impediendum effectum sententiarum in eo latarum, terminum, dilationem et prorogationem aliquam concedendo: immo volumus eum quoad omnia contenta in ipso et eorum effectu, in suo pleno vigore atque robore permanere". Verschoben wird nur die Veröffentlichung der Strafen, in die Ludwig durch Versäumnis des Termins bereits verfallen ist (S. 96): „intendimus usque ad duos menses . . . a publicatione poenarum in [1] processibus huiusmodi ac ab aggravatione supersedere processus eiusdem". Also konnte Ludwig mit dem „et processit" sehr wohl das Verfahren vom 7. Januar im Auge haben.

Ebenso ist die Behauptung Pregers (S. 125) unrichtig, daſs das „ut dicitur" allein zu dem „et processit" zugesetzt wäre, um zu betonen, daſs Ludwig von dem neuen Prozeſs vom März noch keine offizielle Kunde hatte. Denn das „dicitur" wird durchweg in der ganzen Appellation zugesetzt bei allen Angaben, die, wie wir noch sehen werden, durchaus nur auf den ersten Prozeſs gehen, z. B. Olenschlager S. 119: „processus quem nuper fecisse dicitur" und „falso dicere dicitur", S. 120: „contineri dicitur in eodem processu" u. s. w. Nur an zwei Stellen (Olenschl. S. 118: „in processu nuper . . . facto" und S. 120: „falso et mendaciter dicit esse in discordia celebratam") ist dieses „dicitur" fortgeblieben [2]. Das „dicitur" hat also nicht die Be-

1) So ist zu lesen statt „et processibus", wie Olenschlager (nach Martène) hat. Vgl. den Brief an den König von Frankreich vom 19. Januar. Vatikan. Akten Nr. 347.

2) Eine andere päpstliche Behauptung, die ohne dicitur eingeleitet wird (mit „contendit": Olenschl. S. 126 Abs. 2), nämlich daſs dem Papste die administratio vacante imperio zustehe, ist nicht ausdrücklich dem ersten Prozeſs entnommen (sie steht nicht in den Abschnitten, die

deutung, daſs ich dasjenige, wovon ich mit einem „ut dicitur“ spreche, nicht kennen will (denn Ludwig geht ja auf das Rechtsverfahren so genau ein, daſs er z. B. dem Papste die Unwissenheit, daſs er von der „Mark Magdeburg“ redet, auftrumpft), sondern nur, daſs mir das in Rede stehende Aktenstück nicht offiziell mitgeteilt ist, so daſs ich es rechtlich nicht als gültig oder für mich bindend anzusehen brauche.

Wir kommen nun zu Schaper, der in der Appellation nicht, wie Preger, nur eine einzige Anspielung auf den zweiten Prozeſs findet, sondern nachzuweisen sucht, daſs die Polemik der Sachsenhäuser Appellation gegen den „processus nuper factus“ sich direkt gegen den zweiten Prozeſs richtet [1]. Wir betrachten

1. die Beweise Schapers, daſs die Appellation den zweiten Prozeſs kennt.

1) Ol. S. 123, Absatz 2: „in praedicto processu ... (mandare dicitur) sub poenis gravibus inflictis ac etiam comminatis“. Der Ausdruck infligere „verhängen“ paſst nur auf den zweiten Prozeſs, da erst in diesem die ersten Strafen, die Suspension über die Geistlichen, verhängt werden.

Dies ist durchaus unrichtig. Im ersten Verfahren wird ausgesprochen, daſs die Geistlichen in die Strafe der Suspensio ipso facto verfallen werden, wenn sie nach Ablauf der Frist dem päpstlichen Gebot noch ungehorsam sind. Der zweite Prozeſs bringt nur die publicatio dieser Strafe, nicht die Verhängung (inflictio). Durch den Prozeſs vom 7. Januar ist ausdrücklich ausgesprochen, daſs die Strafen bereits mit Ablauf des Termins (am 7. Januar) eintreten (s. oben). Wir müssen in I scharf unterscheiden (Ol. S. 83): Zunächst wird

---

sich mit dem Prozeſs beschäftigen, vgl. unten S. 89); sie findet sich schon in der Bulle von 1317.

1) Im Folgenden sind mit I und II der erste und zweite Prozeſs bezeichnet, unter dem letzteren ist nach dem üblichen Brauch der des 23. März verstanden. Schaper citiert die Appellation nach Baluze Vitae II; ich füge die Verweise auf den Druck bei Olenschlager bei (bezeichnet mit Ol.). Die Abschnitte sind in beiden Drucken dieselben.

den Geistlichen die poena suspensionis ab officio et beneficio in Aussicht gestellt. Hierbei heifst es: „quam eos incurrere volumus ipso facto, nisi infra praedictum terminum“ etc. Dies sind poenae inflictae. Ferner aber wird Geistlichen („et tam ipsis quam“ etc.) wie weltlichen Personen und Gemeinwesen Bann, Interdikt und Entziehung der Lehen angedroht. Hier fehlt der Zusatz „quam incurrere“ etc. Dies sind poenae comminatae. Man vergleiche, wie deutlich der Papst im zweiten Prozefs bei Festsetzung der künftigen Strafen scheidet (Olenschl. S. 101 f.): „tam sub excommunicationis, quam ipsos . . . incurrere volumus ipso facto, quam sub privationis dignitatum etc. poenis et sententiis, ad quarum etiam inflictionem . . . procedemus, sicut viderimus expedire“.

2) Ol. S. 118, Abs. 4. Die Appellation sagt: „in dicto processu . . . omnino defuit pars citata, quia nec fuit praesens, nec per contumaciam absens“. Der Papst darf nicht damnare, ehe der Angeklagte Gelegenheit gehabt hat, sich zu verteidigen. — Dies „damnare“ kann nur auf den zweiten Prozefs gehen.

Aber ist nicht schon der erste Prozefs eine Verurteilung, ohne dafs der Angeklagte gehört und citiert ist?[1] In dem Prozefs vom Januar verwirft der Papst das Anerbieten Ludwigs, sein Recht zu verteidigen, als ungehörig, da der erste Prozefs „rite factus et super notorio habitus“ sei (Olenschl. S. 95). Der erste Prozefs fordert Ludwig bereits zum Widerruf auf; es heifst ferner in I (Ol. S. 83): „nos contra ipsum ad publicationem poenarum, in quas propter praemissos excessus notorios incidisse noscitur, . . . procedemus“. Also ist der erste Prozefs bereits ein Urteil, ohne die Verteidigung der angeblichen Rechte des Königs anzuhören.

3) Ol. S. 118, Abs. 3 und 125 oben. Die Appellation

1) Dies ist z. B. auch die Auffassung bei Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I, 326. Auch Kopp (S. 121) sagt zu dieser Stelle: „Das kann nur auf die Urk. 8. Weinm. 1323 gehen“.

wirft dem Papste vor, dafs er sich zum Richter aufwerfe und „iudicare“ sich anmafse in dem eben erwähnten Prozesse. Dies mufs also der II. sein.

Hierzu gilt das unter 2) Gesagte.

4) Ol. S. 128. Die von Preger beigebrachte Stelle „incepit procedere et processit“. Schaper sieht den Beweis mehr noch als in dem „et processit“ in dem „et procedere gravius comminatur“. Dies soll beweisen, dafs bereits Strafen verhängt sind, denn der Papst droht mit „schwereren Strafen“, dafs also der zweite Prozefs bereits ergangen ist.

Aber wir haben bewiesen, dafs „et processit“ sich auf den Prozefs vom Januar bezieht. In diesem droht der Papst procedere gravius, vgl. in der oben (S. 10) citierten Stelle (Olenschl. S. 96) den Ausdruck „ab aggravatione supersedere“.

5) Zwei Stellen der Appellation sprechen von processus suos. Also müssen mindestens zwei Prozesse vorangegangen sein.

Ludwig redet hier ganz allgemein. Der erste Vorwurf ist (Ol. S. 118, Abs. 3): Der Papst zerstört die Rechtsordnung „processus suos fundando super notoriis . . . ut in suis processibus clare patet“ (vgl. hierzu die Worte im Prozefs vom Januar [Ol. S. 95]: „cum processus noster praedictus [der erste Prozefs] . . . factus rite sit et super notorio habitus“). Der zweite Vorwurf (Ol. S. 119): Er „tendit ad exterminium imperii . . . per istos et alios suos processus“. Erstens wäre zu sagen, dafs hier ja die Prozesse vom 8. Oktober und 7. Januar gemeint sein können. Zweitens aber kann, wenn so allgemein gesprochen ist, der Plural wohl auf einen Prozefs gehen (vgl. meine Abhandlung: Die Reichspolitik Balduins von Trier, S. 79). Im zweiten Satz bezieht sich „istos“ doch auf den processus nuper factus, von einem andern war vorher noch keine Rede. Das „et alios suos processus“ dürfte dann etwa die früheren Prozesse gegen die Reichsgetreuen in Italien, also gegen die Visconti und andere, meinen, denn auch durch diese strebt

der Papst „ad exterminium imperii", wie dies die Appellation weiter unten ausführlich darlegt.

2. Die Beweise Schapers, daſs die Appellation sich gegen den zweiten, nicht gegen den ersten Prozeſs wendet.

Wir sahen, daſs die bisher besprochenen Abschnitte, in denen von einem richterlichen Verfahren die Rede ist, auch auf den ersten Prozeſs bezogen werden können. Schaper giebt zu, daſs die weiteren (den dictus processus erwähnenden) Abschnitte der Appellation (Baluze 10, 13; richtiger wäre 10 bis 13 = Ol. S. 119, Abs. 2 bis S. 120 unten), d. h. die Hauptstellen, welche die staatsrechtlichen Behauptungen des Papstes erörtern, in jedem von beiden Prozessen, d. h. in II nur in der (teilweise verkürzten) Wiederholung von I ihre Vorlage haben können, daſs aber zwei weitere Abschnitte von I, die Ludwig heranzieht (Baluze 20 und in 13 der Passus „et quod nos Marchionatum" etc. = Ol. S. 124, Abs. 3 und S. 120), in II fortgefallen sind. Er muſs also besonders begründen, weshalb Ludwig gerade diese beiden Stellen aus I hinzugezogen hat. Die natürlichste Annahme ist doch, wenn Ludwig überall von dem einen, im Eingang genannten Prozesse spricht („in processu praefato" heiſst es an eben der letzten Stelle Baluze 20 = Ol. 124, 3), daſs er nicht nur an diesen zwei Stellen, sondern immer den ersten Prozeſs im Auge hat. Den direkten Nachweis, daſs die Appellation in allen übrigen Punkten den zweiten Prozeſs bekämpft, müssen wir also erst erwarten. Schaper sieht diesen Nachweis in der Verschiedenheit beider Prozesse in der Begründung des Vorgehens gegen Ludwig, indem die Appellation hierin dem zweiten Prozeſs näher stehen soll. Der erste Prozeſs — ausgehend von der in discordia geschehenen Wahl Ludwigs, und gestützt auf den Anspruch, daſs die Bestätigung des Gewählten (oder des in Zwietracht Gewählten) dem Papste zustehe und daſs vor der Approbation dem also Gewählten nur der Titel Electus zukomme — macht Ludwig den Vorwurf, daſs er den Königstitel angenommen habe, zweitens aber — indem er den Rechtsanspruch erhebt, daſs bei Vakanz des Imperiums die Regierung desselben dem Papste zustehe — wirft er Lud-

wig vor, dafs er die administratio iurium regni et imperii unrechtmäfsig angetreten habe [1]. Dagegen setzt der zweite Prozefs dieses Recht der Reichsverweserschaft in den Vordergrund mit Berufung auf die Bulle von 1317 (während der Anspruch auf Approbation zurücktritt), und stellt die Regierung Ludwigs als eine Übertretung dieser Bulle hin, indem er nur in wenigen Ausdrücken (in einer gekürzten Wiederholung des ersten Prozesses) die Unrechtmäfsigkeit des Königtums Ludwigs gleichsam als früher erwiesen streift, soweit es nötig ist, um zu betonen, dafs das Reich thatsächlich vakant ist.

Die Appellation soll sich nun lediglich gegen die Begründung von II richten. Ich kann dies nicht zugeben. Der Unterschied der Begründung in beiden Prozessen ist lediglich ein formaler. Und gerade in der Form der Polemik folgt die Appellation dem ersten, nicht dem zweiten Prozefs. Die Appellation beginnt, nachdem sie einleitend die Ungesetzlichkeit des Verhaltens Johanns in seinem Rechts-

1) Dieser zweite Rechtsanspruch der Regierung vacante imperio ist also nicht etwa im ersten Prozefs nebensächlich, sondern durchaus notwendig, denn nur mit diesem wird die Unrechtmäfsigkeit der Regierung Ludwigs dargethan. Der Unterschied der beiden Prozesse ist also so grofs nicht, die diesbezügliche Behauptung Müllers (S. 99) schwächt Schaper bereits ab. — Auch darf man nicht, wie Müller (S. 63 u. 99) und auch Schaper (S. 14ff.) thun, in den päpstlichen Regierungsansprüchen einen Unterschied zwischen Regnum und Imperium machen (vgl. M. Ritter in Histor. Zeitschr. [1879], Bd. XLII, S. 299). Man vergleiche z. B. auch die Worte in dem Briefe an die Kölner (1324 April 15. Oberbayer. Arch. I, 58) „se administrationi eiusdem regni tam indebite quam irreverenter immiscuit et dampnatis in Lombardia favens hereticis ac rebellibus . . . insolenter excesserat". Das Regnum umfafst also wohl nicht nur Deutschland, sondern auch das regnum Italiae. Ebenso wie der Papst verquickt Ludwig Regnum und Imperium, wenn er in der Sachsenhäuser Appellation als das Recht des Pfalzgrafen das „ius administrandi iura imperii", allerdings „praesertim in partibus Alamaniae" bezeichnet. — Rechtlich hat der Papst im zweiten Prozefs das Recht der Regierung auch im Regnum ebenso wenig aufgegeben wie das der Approbation des Gewählten. Etwas anderes ist es, wenn er die schärfsten Konsequenzen seiner Ansprüche hier unterdrückt.

verfahren (Abschnitt 5 u. 6) und in anderen Dingen dargethan hat, mit Abschnitt 10 die Bekämpfung des „processus quem nuper fecisse dicitur“ (Olenschl. S. 119: Item patet aperte in processu . . . quod ad exterminium et destructionem sacri tendit imperii . . . ut patet in omnibus et singulis infrascriptis capitulis) [1].

Sie beginnt mit dem Nachweis, dafs Ludwigs Wahl in concordia geschehen sei, und mit der Zurückweisung der gegenteiligen Behauptung des Papstes. Diese (Wahl in discordia) steht auch in I an der Spitze der Beweisführung, dagegen wird sie in II nur in einer Apposition („in discordia in R. R. electum“) in anderem Zusammenhang erwähnt. Sodann weist die Appellation ebenso gründlich wie die Nürnberger Erklärung (nur mit anderen Worten) die Ansprüche des Papstes zurück, dafs die Erwählten vor der Approbation nicht Könige seien. Man vergleiche z. B. (Ol. S. 120): „ex quo (sc. der Krönung) et electione praedicta . . . est electus verus rex Romanorum“ mit dem Satz von I: „cum nec interim Romanorum reges existant, sed in reges electi, nec sint habendi — nominandi“. Gerade diese Sätze fehlen in dieser Ausführlichkeit in II; sie sind lediglich angedeutet in den Worten: „sibi nomen regis Romanorum usurpavit“. Was in der Sachsenhäuser Appellation an dieser Stelle vermifst wird, ist nicht sowohl die Zurückweisung des päpstlichen Anspruchs auf Approbation, sondern nur die (in der Nürnberger Appellation gegebene) Erörterung darüber, in welchen Fällen bei zwieträchtiger Wahl dem Papste eine Entscheidung zukommen könne. Die Appellation betont ferner fortwährend, dafs jener Prozefs die Rechte der Kurfürsten schädige. Dies geschah aber doch nicht durch den Anspruch auf Regierung des Imperiums bei Vakanz, sondern durch den Anspruch, dafs die Wahl der Kurfürsten

1) Schaper (S. 13) scheint die Abschnitte 11 u. 12 nicht als auf den Prozefs bezüglich anzusehen und macht sich dadurch seinen Beweis freilich leichter. Er übersieht, dafs Abschnitt 10 nur die Einleitung bildet zu dem zusammenhängenden Stück Baluze 11—20 (= Olenschl. S. 119 „primo quia“ bis S. 124 „ex causa“).

erst durch die päpstliche admissio gültig werde und durch die repulsio ungültig werden könne.

Man beachte nun die Reihenfolge in den capitulis der Appellation und in I.

Appellation (Ol. S. 119 ff.):	I (Ol. S. 81 ff.):
Primo quia ille — scandalum manifestum.	Dudum siquidem — discorditer vota sua.
Item cum consuetudo — imperii approbatas.	Verum praefatus — Reges etiam nominandi.
Item cum sic electus — cuilibet intuenti;	Idem etiam Ludovicus — libito disponere;
et quod nos Marchionatum — quomodolibet laederentur.	sicut iis proximis — dubium pertinere.
Item contineri dicitur — (S. 123) mentis advertit.	Eiusdem insuper — nec veretur.
	Nos itaque — procedemus [Aufforderung an Ludwig].
S. 123: Item ipse — toto corde.	Non obstante — omnino carere.
Ad hoc autem — favorem; [folgt nochmals Beweis der Rechtmäfsigkeit des Königtums Ludwigs: quod constat — manifestas].	Universis insuper — favorem.
Diffusius autem — ex causa.	Ex praemissis — fuerit expedire.

Man wird sich überzeugen, dafs hier die Appellation Punkt für Punkt den ersten Prozefs bekämpft. Der zweite Prozefs dagegen hat, wie gesagt, eine ganz andere Anordnung der Sätze.

II hat abgesehen von der Änderung in den verkündigten und angedrohten Strafen an zwei Stellen mehr als I. Beide fehlen in der Appellation. I erklärt die Ludwig geleisteten Unterthaneneide für unverbindlich (dem entsprechend die Appellation Ol. S. 123: „inducendo ipsos per hoc ad transgressionem iuramentorum et fidei"); II fügt noch hinzu, dafs er alle mit Ludwig geschlossenen Bündnisse, Verträge und Gemeinschaft kassiert. Dies ist in der Appellation nicht

erwähnt. Wesentlicher als dies ist das zweite. II fügt bei den Häretikern, welche Ludwig begünstigt hat, zu den Visconti (erster Prozefs) noch die Namen der Este von Ferrara hinzu. Nun ist doch auffällig, dafs in der Appellation unter den vielen Namen der Anhänger Ludwigs in Italien, welche der Papst der Ketzerei beschuldige (die Visconti, Cane de la Scala, Passerino von Mantua, die Genuesen u. a.) gerade die Este fehlen. Es wird also sowohl der zweite Prozefs als auch die neue gegen die Este ergangene Bulle vom 4. Mai ignoriert [1].

Nur das kann man Schaper zugeben, dafs durch den zweiten Prozefs, den Ludwig ja damals bereits kannte, die Polemik der Appellation beeinflufst ist. Denn nachdem sie mit dem Prozefs fertig ist, kommt sie später noch zweimal auf den Anspruch des Papstes auf die Reichsverweserschaft zurück, aber ohne dabei den Prozefs zu nennen (Olenschl. S. 125 mit „quod per istum nuper noscitur attentatum“ und S. 126 mit „contendit“) [2], und betont hier auch das Recht des Pfalzgrafen. Solches wiederholte Eingehen auf diese päpstliche Forderung mag sich daraus erklären, dafs der zweite Prozefs dieselbe so besonders betonte. Damit ist aber nicht beseitigt, dafs die ganze Anklage sich gegen den ersten Prozefs wendet.

Warum nun Ludwig darauf verzichtet hat, in der Sachsenhäuser Appellation noch einmal näher auf den Anspruch der Kurie auf Approbation einzugehen, brauche ich füglich nicht zu entscheiden. Notwendig war dies nicht, wenn er, wie er es zur Genüge thut, nachwies, dafs der rechtmäfsig Gewählte rechter König sei. Der Schwerpunkt der Beweisführung liegt in der Sachsenhäuser Appellation darin, dafs Ludwigs Wahl gesetzmäfsig und nicht in discordia geschehen, die des Gegners ungültig sei. Ein solcher Beweis ist

1) Auch der Prozefs gegen Berthold von Marstetten vom 12. April ist unbeachtet.

2) Man kann sagen: Ludwig kämpft hier gegen die Bulle von 1317 (vgl. das „contendit“ ohne ein dicitur und Ol. S. 124 unten: „quod se sacro imperio et nobis prius inimicum constituit“).

wirksamer, als wenn, wie in der Nürnberger Appellation, zugegeben wurde, dafs lediglich bei einer Wahl in discordia, und dann nur unter gewissen Bedingungen, dem Papste ein Approbationsrecht zugestanden werden könne [1].

3. Schaper bemüht sich endlich auch noch nachzuweisen (S. 20), dafs für Ludwig die Bekämpfung des zweiten Prozesses leichter und willkommener gewesen sei als des ersten. Denn eine grofse Anzahl Fürsten sei mit der „Reichsentsetzung", die eben auf Grund jenes Anspruches (des ersten Prozesses) erfolgt sei, einverstanden gewesen und habe das Reich als erledigt angesehen. So mufste eine Bekämpfung dieses päpstlichen Anspruches auf Approbation und Prüfung der Wahl wenig vorteilhaft erscheinen. Ein merkwürdiger Grund!

Dafs die Kurfürsten, die nach dem ersten Prozefs einen Angriff des Papstes auf ihr Wahlrecht befürchtet hatten, jetzt nach dem zweiten (und vor dem 26. Mai!) darüber ganz beruhigt gewesen seien, ja jenen Anspruch als Motiv für ihre Angriffe gegen Ludwig gern benutzten [2], steht im schroffen Widerspruch zu den Thatsachen, wie sie durch die Briefe vom 26. Mai, 3. Juni und die Erklärung im Prozefs vom 11. Juli (vgl. meine Schrift: Reichspolitik Balduins von Trier, S. 75 und 81f.) bezeugt werden [3].

1) Übrigens ging der betreffende Passus in der Nürnberger Appellation auch nicht verloren. Denn auch in dem Falle, dafs die Sachsenhäuser Schrift als Anklageschrift und Appellation an die Stelle der Nürnberger Erklärung treten sollte (s. unten), so ist dies doch nicht in dem Sinne zu verstehen, dafs die letztere dadurch kassiert, aus der Welt geschafft werden sollte, vielmehr wird ihr Vorhandensein ausdrücklich in der Sachsenhäuser Urkunde erwähnt, indem die in ihr enthaltene „appellatio" in Sachsenhausen erneuert wird, s. Preger, Anfänge, S. 124.

2) Denselben Anspruch nämlich, den der Papst doch eben im zweiten Prozefs, um sie zu beruhigen, preisgegeben zu haben schien!

3) Nachher (S. 26ff.) läfst dann Schaper die Kurfürsten durch den zweiten Prozefs doch wieder in Unruhe geraten wegen des Anspruchs des Papstes auf Reichsverweserschaft! Um ihre Bedenken zu beseitigen, schreibt der Papst seine Briefe vom 26. Mai und läfst im dritten Prozefs diesen Anspruch ihnen zuliebe fallen, nimmt dafür aber wieder den Anspruch von I (Prüfung der Wahl) auf!

Die Habsburger, deren Partei aber mindestens der Erzbischof von Mainz damals nicht angehörte [1], suchten allerdings den Papst für Friedrich zu gewinnen, aber doch nicht auf Grund der Entsetzung Ludwigs, sondern weil sie in Friedrich den rechtmäfsig Gewählten sahen. Sie kommen hier nicht in Betracht. König Johann träumte freilich von der Gewinnung der Krone für sein Haus und gab sich den Anschein, dafs er Ludwigs Einwilligung erlangen werde, aber gewifs nicht deshalb, weil er und sein Oheim Balduin die päpstlichen Rechtsansprüche anerkannt hätten.

Wenn wirklich die Kurfürsten die Bestätigungstheorie der Kurie anerkannten, so wäre es zwecklos für Ludwig gewesen, diese Ansprüche zu bekämpfen? Ich dächte doch, Ludwig hätte alsdann um so mehr sein gutes Recht auf das Königtum und das Unrecht des Papstes betonen müssen. Er konnte dann ja die Kurfürsten, wenigstens die Luxemburger, darauf festnageln, dafs sie ihren eigenen Standpunkt, den sie im Jahre 1314 eingenommen hatten, aufgaben. Die Sachsenhäuser Appellation war doch nicht blofs für die Kurfürsten bestimmt, sondern auch für die anderen Stände, die weltlichen Fürsten, den Adel und die Städte, die Ludwig dann gegen die Kurfürsten zu seinen Gunsten in die Schranken rufen mufste. — Und der Nachweis der Unrechtmäfsigkeit des päpstlichen Anspruches war denn doch nicht schwer zu führen, wo das Recht so klar auf Ludwigs Seite war.

Aber Preger und Schaper übersehen in der wichtigsten Beweisstelle der Appellation, aus der sie das „et processit“ und das „procedere gravius comminatur“ heranziehen, die Hauptsache, nämlich dafs hier als Inhalt eines künftigen processus, eines Vorgehens „de facto“, das die Appellation eben verhüten will, gerade die Exkommunikation genannt wird. Der Satz lautet (Olenschl. S. 128): Ne autem dictus Johannes, qui . . . contra nos et sacrum imperium

1) Müller (S. 137), auf den Schaper sich beruft, sagt das Gegenteil. Der Beweis für den Pfalzgrafen ist natürlich ganz unglücklich, da er aus dem Oktober 1325 genommen ist.

iam incepit procedere et processit, ut dicitur, . . . et procedere gravius comminatur, . . . contra sacrum imperium, nos et statum nostrum et iura imperii et nostra . . . praelatos, principes ecclesiasticos et mundanos etc. . . . de facto procedat, **excommunicando**, interdicendo, suspendendo, privando, transferendo vel alias quomodolibet ordinando . . . etc. Hier ist also ganz klar, dafs der Prozefs vom 23. März entweder nicht gekannt ist oder ignoriert wird.

Es bleibt also die auffallende Thatsache bestehen, dafs Ludwig in der Sachsenhäuser Appellation vom 22. Mai nicht nur den Inhalt des Prozesses vom 23. März unberücksichtigt läfst, sondern überhaupt das Vorhandensein dieses Prozesses geflissentlich ignoriert, und seine Appellation und Anklage nur gegen den ersten Prozefs richtet. Die politischen Gründe, welche Ludwig hierzu bewegen konnten, hat Preger selbst (S. 125 u. 128) genügend hervorgehoben.

Dagegen gestehe ich nun über die juristische Seite der Frage aus den Erörterungen Pregers und Müllers (in der Zeitschrift für Kirchenrecht) keine völlige Klarheit gewonnen zu haben. Nachdem die von Preger ausgesprochene und von Müller nachträglich acceptierte Voraussetzung, dafs die Sachsenhäuser Appellation den zweiten (März-)Prozefs erwähne, beseitigt ist (und vollends die Behauptung, dafs sie den zweiten direkt bekämpfe, sich als falsch ergeben hat), stellt sich die thatsächliche Lage folgendermafsen dar: Die Nürnberger Appellation am 18. Dezember erfolgte, weil Ludwig sich das Rechtsmittel der rechtzeitigen Appellation, welche eine aufschiebende Wirkung hatte, nicht entgehen lassen durfte. Sie wurde aber nicht sogleich veröffentlicht, weil man die Antwort des Papstes auf die Gesandtschaft vom November erst abwarten mufste. Sie wurde dann, als Anklageschrift, ersetzt durch die Sachsenhäuser Urkunde; Veranlassung zu dieser Änderung sind die Prozesse vom 7. Januar und 23. März. Die Sachsenhäuser Appellation am 22. Mai erfolgt faktisch als Gegenschlag gegen die Bannsentenz vom 23. März, dem Inhalte nach ist sie nur gegen das erste Rechtsverfahren gerichtet, aber — und dies

ist die gegenüber der Nürnberger Appellation veränderte Situation — nachdem der Papst dem Verlangen nach einer Frist nicht entsprochen, sondern im Prozefs vom 7. Januar das im Oktober eingeleitete Verfahren als gültig bestätigt und in Kraft gesetzt hatte [1].

Schafft nun die Appellation, indem sie das Vorhandensein der gefällten Sentenz ignoriert, damit zugleich die Fiktion, dafs sie vor Fällung bezw. Publikation der Sentenz eingelegt ist? (Dies ist Müllers anfängliche Anschauung, in Kampf Ludwigs d. B., Beilage 5, S. 357.) In diesem Falle tritt sie dann wohl ganz an die Stelle der Nürnberger Appellation [2] und ist zweifellos eine appellatio ante sententiam. Oder aber — und dies scheint mir das Richtigere —: nachdem Ludwig in Nürnberg rechtzeitig Appellation eingelegt hatte, war nach seinem Standpunkt die Fällung der Sentenz rechtsungültig (Preger). Wenn er nun die Sentenz vom 23. März mit einer neuen Appellation und veränderten Anklageschrift beantwortete, so konnte er diesen neuen Prozefs als wertlos ignorieren und lediglich auf das erste Rechtsverfahren eingehen. Ist nun aber in diesem Falle die Appellation, wie Müller später (in Zeitschr. f. K.-R., S. 250) behauptet, eine appellatio post latam sententiam?

Ich glaube, dafs die endgültige Beantwortung der Frage nach dem Charakter der Sachsenhäuser Appellation noch aussteht, nachdem die Arbeit von Schaper für die Erkenntnis des Thatsächlichen nur verwirrend gewesen ist.

---

1) Dies ist in der Appellation angedeutet durch die Worte: „et processit, ut dicitur, nullo prorsus iuris ordine observato".

2) Doch aber nur im Sinne einer Erneuerung, gleichsam einer zweiten Auflage, nicht aber einer Beseitigung der Nürnberger Urkunde. Die Appellation wird wiederholt, die Anklage ist geändert. Die Nürnberger Appellation wird ersetzt, aber nicht entwertet.

Die Tänzer von Kölbigk.

Ein Mirakel des 11. Jahrhunderts.

Von

Edward Schröder, Professor in Marburg.

Als im Jahre 1074 Lambert von Hersfeld auf Anregung des Abtes Hartwig sich entschloſs, die Geschichte des Klosters zu schreiben, nahm er unter die bemerkenswerten Thatsachen auch zum Jahre 1038 die Notiz auf[1], damals habe ein Mann Namens Ruthart Heilung gefunden und sich dann (jedenfalls als Laienbruder) dem Dienste des heiligen Wigbert geweiht, der seit 23 Jahren von einem heftigen Zittern geplagt wurde: er habe nämlich zu jener Schar gehört, die „zu Collebecce den berüchtigten Reigen aufgeführt hatte".

Die Ankunft jenes Leidenden liegt dem Eintritt Lamberts in das Hersfelder Kloster um zwanzig Jahre voraus, fällt aber schon in die Zeit des Abtes Meginher (1035—1059), dessen nachsichtige Milde dem jungen Lambert bald nach seinem Eintritt (1058) zugute kam. Hat der Historiker den alten Laienbruder selbst nicht mehr gekannt, so hat er doch von seiner Person und seinem Schicksal leidlich zuverlässige Kunde besessen. Wie schade, daſs er selbst oder die Auszüge, in denen allein dies Werk Lamberts, die Institutio

1) *Inter sanatos advenit unus ex illis qui in Collebecce, quod interpretatur „prunarum rivus", coream illam famosam duxerant, tremulus per annos iam viginti tres. Hic ibidem sanus factus, Ruthart nomine, servicio sancti Wigberti se tradidit.* Lamberti Opera ed. Holder-Egger 351, 1 sqq.

Hersfeldensis ecclesiae, auf uns gekommen ist, so zurückhaltend sind.

Die Zeitgenossen brauchten an jene „chorea famosa", den ruchlosen, furchtbar bestraften Tanz in der Christnacht auf dem Kirchhofe zu Kölbigk, nur erinnert zu werden. Dafs es ein wirkliches Vorkommnis aus der Regierungszeit Kaiser Heinrichs II. war, wenn auch von erregter Phantasie und demnächst von geschickter Mache ins grausige und mirakelhafte gesteigert, unterliegt keinem Zweifel. Merkwürdig nur, dafs die Geschichtsquellen jener Zeit im übrigen ganz davon schweigen, obwohl sich unter ihnen der Fortsetzer der Quedlinburger Annalen (MG. SS. III, 72—90) befindet, der dem Schauplatz des Ereignisses, dem anhaltischen Orte Kölbigk, ganz nahe lebte und im übrigen für schreckhafte und wundersame Geschehnisse aus der Zeit zwischen 994 und 1025 so reges Interesse zeigt und so lebhafte Farben zur Verfügung hat. Man könnte daraus leicht die Vermutung schöpfen, dafs die sagenhafte Umbildung nicht direkt aus den Eindrücken erwachsen sei, die sich am Orte selbst gebildet hatten.

Die Brüder Grimm, welche 1816 die Geschichte der „Bauern von Kolbeck" in ihre „Deutschen Sagen" aufnahmen, schöpften sie lediglich aus thüringischen und hessischen Chroniken des 15. und 16. Jahrhunderts, und auch später sind sie (2. Aufl. Bd. I, S. 275) nicht über Heinrich von Herford hinaufgestiegen. Sie hätten zunächst über den westfälischen Dominikaner noch einen niedersächsischen und einen thüringischen Franziskaner, Albert von Stade und den Verfasser der Erfurter Chronica minor stellen können: diese beiden sind es, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Kölbigker Tanzwunder von 1021 zuerst in die Darstellung der deutschen Geschichte eingeflochten haben, wo es dann in mehr oder weniger festem chronologischem Rahmen bis zu den Tagen der Aufklärung weitergeführt worden ist und überdies den verschiedensten Tendenzen und Weltanschauungen hat als Exemplum dienen müssen.

Die Geschichte der Ausbreitung unserer Sage ist es, der meine Untersuchung gilt: diese giebt sich also in erster Linie

als eine litterargeschichtliche, und ich hoffe, dafs ihre gesicherten Ergebnisse auch der Erforschung anderer, nicht nur ähnlicher Sagen zugute kommen, obwohl ich ausdrücklich hervorhebe, dafs wir es hier mit Verhältnissen zu thun haben, wie sie nicht oft wiederkehren.

Zwei Jahrhunderte hindurch hat sich die Verbreitung des Mirakels fast ausschliefslich einzelner Pergamentblätter bedient, deren Wortlaut mehr zufällig als Lückenbüfser oder Anhang seinen Weg in Mischhandschriften gefunden hat. Zwei dieser Flugblätter geben sich als Berichte von Teilnehmern des unglückseligen Tanzes, und mit ihrer Vorführung leite ich sachgemäfs die nähere Bekanntschaft der Geschichte ein.

I. Der Bericht des Otbert.

Ich kenne von ihm acht vollständige Fassungen, wozu dann noch einige alte Umschriften von geringem textkritischem Wert kommen.

1. Merseburg, Dombibliothek Nr. 96, perg. saec. XII—XIII in 4°, fol. 131 b. 132; vgl. Pertz Archiv VIII, 667 f.; abgedruckt durch F. W. E. Roth in den Roman. Forschungen VI, 481 f.; über die Handschrift vgl. noch Roth, Die Visionen und Briefe der hl. Elisabeth von Schönau (2. Aufl., Brünn 1886) S. XXXVI—XXXIX. Roth behauptet, der Band stamme aus dem Kloster Reinhausen, offenbar weil nur in diesem Codex die Briefe der hl. Elisabeth und des Ekbert von Schönau an Abt Reinhard von Reinhausen (Roth, S. 150 und 318) enthalten sind. Das Mirakel ist von anderem, aber wenig jüngerem Schreiber als der Hauptinhalt der Handschrift auf die drei letzten Seiten ohne Liniierung eingetragen.

2. Leipzig, Stadtbibliothek, Handschrift CXCIV (oder Rep. II, fol. 64) perg. saec. XIII in 4°, fol. 104 b; vgl. Naumann, Catal. libr. mss. qui in bibl. sen. civ. Lips. asservantur p. 59. Die Handschrift enthält hauptsächlich das Leben Heinrichs und der Kunegunde (fol. 1 b—55 a) und das der hl. Katharina (fol. 60 b — 100 a); das Mirakel ist auch hier am Schlusse nachgetragen von einer Hand des 13. Jahr-

hunderts. Über die Herkunft der Handschrift war nichts zu erfahren. (Mitteilungen des Herrn Dr. R. Wustmann und eigene Einsichtnahme.)

3. Ehemals Kölbigk, Plakat in der Kirche, nach einer ältern Abschrift von Christ. Knaut in seinen Antiquitates comitatus Ballenstadiensis et Ascaniensis (Cöthen 1698) p. 97sq. publiziert. Aus Knaut schöpfen Joh. Vulpius, Magnificentia Parthenopolitana (Magdeburg 1702) S. 293sqq. und Joh. Christoff Beckmann, Historie des Fürstentums Anhalt (Zerbst 1710) S. 465. Der lateinische Anschlag, wahrscheinlich ein Pergamentblatt, dessen Vorlage dem 13. Jahrhundert angehörte, war schon 1698 verschwunden. Die Namensform *Colbisse*, die am Orte nie gebräuchlich war und daher von Vulpius und Beckmann stillschweigend in *Colbike* resp. *Colbicke* geändert worden ist, sich aber aus dem *Colbize* anderer Handschriften gut erklärt, beweist schon allein, dafs die direkte Vorlage von auswärts importiert war; in Kölbigk selbst hat man dazu eine deutsche Übersetzung anfertigen lassen, s. u.

4. Haag, Kgl. Bibliothek N. A. A. 78 (906) in 2^0 min., perg. saec. XIII. Inhalt nach dem offiziellen Katalog: fol. 1—11 Chronologia inde ab anno primo ... usque ad annum MCXCIX; fol. 12—21 Stücke aus Paulus Diaconus; fol. 22—49 Teil einer Evangelienharmonie; fol. 49^b—50^a unser Stück: abermals am Schlufs des Ganzen. — Die Handschrift (vgl. Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichte VII, 430) rührt aus dem Besitze J. Burmanns d. J. her und stammt wohl aus Nordfrankreich. Kollation verdank ich Herrn Dr. Kofsmann.

5. Paris, Bibl. nat. ms. lat. 18108, perg. saec. XIII, eine wirre Sammelhandschrift theologischen, historischen, poetischen Inhalts, über die Hauréau in seinen Notices et Extraits VI (Paris 1893) p. 35ff. handelt. Auf fol. 75 steht das Tanzwunder, abgedruckt a. a. O. 39f.

6. Reims, Bibl. de la ville, ms. 1149 (früher K. 786/769), perg. saec. XII, fol. 211^b. Inhalt der Handschrift Heiligenviten, Visionen, Mirakel, s. Heller im Neuen Archiv II, 310f. (vgl. 269). Eine Kollation verdank ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Konservators Henri Jadart.

7. Paris, Bibl. nat. ms. lat. 5129, perg. saec. XII—XIII, fol. 67b. 68a. Der übrige Inhalt der Handschrift: fol. 1—54b Roberti monachi Historia Hierosolymitana; fol. 54b—66a Descriptio locorum circa Hierusalem adiacentium; fol. 66 Nomina episcop. Hierosol.; fol. 67b col. 1 ein Fragment aus Bedas Expositio in ev. Marci; dann unsere „Relatio miraculi in regione Saxonum facti tempore sancti Heriberti Coloniensis archiepiscopi"; fol. 68b Gedicht auf die Einnahme Jerusalems, beginnend: *Hierusalem luge medio dolor orbis in orbe;* fol. 70a De situ urbis Jerus.; fol. 71a Historia episcopi Gilonis Cardinalis de uia Hierosol.; fol. 86b Hildebertus Cynomannensis de operibus VI dierum; fol. 88a leer; fol. 88b Nomina episcop. Roman.; fol. 89b Descriptio sanctuarii Lateranensis ecclesiae; fol. 94a Versus Cynomannensis epi de nummo, aquila etc.; fol. 106b Passio S. Victoris martyris (mit Prologus Marbodi Andegavensis); fol. 113b Expositio domini Gosleni Suessorum epi in Symbola; fol. 121a Verse über Eccl. 1, 1 ohne Überschrift; fol. 126b De excidio Troiae (metr.); fol. 127 Historia Hildeberti Cinomannensis epi de Mahumeth (metr.); fol. 135b ohne Überschrift ein weiteres Gedicht. — Diese ausführlichen Angaben sowie eine genaue Kollation hat mir Herr Pfarrer Lic. Dr. Erwin Preuschen gütigst besorgt. Nach Delisle, Cabinet des mss. II, 458 stammt die Handschrift aus Valenciennes, aus der alten Bibliothek von S. Amand; der alte ebenda 449—458 gedruckte Katalog verzeichnet sie als Nr. 315 ganz am Schlufs unter den Büchern, die der Verfasser des Katalogs selbst geschenkt hat.

8. Brüssel, Bibl. royale nr. 9823—9834, perg. saec. XII ex., fol. 146b—147b. Inhalt nach dem Archiv d. Ges. f. ält. deutsche Geschichte VII, 431 u. a. a) Roberti Historia Hierosol., b) Fulcherii Historia Hierosol., c) Descriptio locorum circa Jerusalem, d) unsere Relatio miraculi in regione Saxonum facti. — Unser Stück ist gedruckt im Catalogus codd. hagiograph. bibl. reg. Brux. der Bollandisten II, 382—384.

[9. Bern. Wittius (Mönch zu Liesborn) in seiner Historia ant. occid. Saxoniae seu nunc Westphaliae (verfafst ca. 1517, gedruckt Münster 1778) s. 239 ad annum 1013

benutzte offenbar direkt eine vollständige Handschrift, aus der er indessen die Person des Otbert und den Tenor der Berichterstattung beseitigte.

[10. Wilhelm von Malmesbury schaltete (noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts) in die sagenhafte Partie seiner Gesta regum Anglorum Lib. II, 174 (ed. Stubbs I, 203 f.) zum Jahre 1012 den Bericht des Otbert als solchen mit geringen Kürzungen ein, überschrieb ihn „De viris et feminis choreas ducentibus" und rechtfertigte ausdrücklich die annähernde Beibehaltung des Wortlauts [1].

Meine Nachforschungen sind keineswegs planmäfsig auf die Beschaffung des gesamten handschriftlichen Materials gerichtet gewesen; ich halt es sehr wohl für möglich, dafs aus lateinischen Handschriften des 12. und 13. Jahrhunderts, besonders in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden, aber auch in England, noch mehr Texte zutage kommen. Wenn der anglonormannische Dichter Wilhelm von Wadington aus Yorkshire [2], der zu Ende des 13. Jahrhunderts das Tanzwunder ohne weitere Ortsangabe in seinen „Manuel des pechiez" V. 6874—6946 aufnahm, im Eingang die verblüffende Quellenangabe macht:

6886 *En le itineraire de seint Clement,*
Que fu de si beal document,
Une cunte de mult grant pite
Encuntre tiels auum troue,

so erklärt sich dies einfach damit, dafs er den Bericht des Otbert als Blattfüllsel in einer Handschrift des Itinerarium S. Clementis, d. h. der lateinischen Recognitionen gefunden hat.

Auf ähnliche Weise dürften auch Albert von Stade und der Erfurter Minorit zur Kenntnis eines Exemplares gelangt sein: sie sind, wenn wir von dem westfälischen Benediktiner

1) aao. § 173 ... *Quod profecto erit iocundius si ab antiquitate scriptum illius qui passus est apposuero; simul et propius vero videbitur quam si meis texuissem litteris. Praeterea non indecens aestimo si multicolori stilo varietur oratio.*

2) Vgl. über ihn ausführlich G. Paris, Hist. litt. de la France XXVIII, 179 ff.

Bern. Witte zu Ausgang des Mittelalters absehen, die letzten, welche den „Originalbericht“ Otberts direkt benutzt haben; weiterhin geht die Kenntnis dieser Fassung zum kleinern Teil auf eben sie, zum gröfsern auf Vincenz von Beauvais zurück, der seinerseits den Wilhelm v. Malmesbury ausgeschrieben hat.

Unter den obigen 8 resp. 10 Hss. repräsentieren 6. 7. 8 auf den ersten Blick eine besondere Gruppe, die sich als „neue Ausgabe“ durch den interessanten Schlufszusatz zu erkennen giebt: ihre Vorlage entstand in dem grofsen normannischen Kloster Mont-Staint-Michel, nachdem das Exemplar, welches landfahrende Leute mit sich geführt, durch „Schweifs und Alter“ unleserlich geworden war; sie hielt sich im übrigen an den Wortlaut des Originals, ihre Verbreitung scheint auf Frankreich beschränkt zu sein.

Von den übrigen Hss. gehören zunächst 1 und 2 eng zusammen, es sind wohl Abschriften der gleichen Vorlage. Sie weisen vielfach die gleichen, und nicht blofs sehr verbreitete Abkürzungen auf oder setzen sie in ihren Verderbnissen voraus: unter diesen tritt der unsinnige Fehler Z. 7 *dum (dū)* für *Domini (dn̄i)* besonders hervor. Ihnen am nächsten steht 3 (vgl. bes. Z. 28), das seinerseits (wir kennen es freilich nur aus Knauts Abdruck!) voller Fehler, aber doch wieder frei von gewissen Schnitzern von 1. 2 ist. Zu dieser deutschen Handschriftenfamilie gehörten allem Anscheine nach auch die Vorlagen des Bern. Witte und des Wilhelm von Malmesbury [9. 10].

Eine dritte Gruppe wird durch die Hss. 4. 5 gebildet: zu ihr gehörte auch die Vorlage der neuen Ausgabe, welche 6. 7. 8 repräsentieren.

Wo also 1. 2. 3 mit 4. 5 oder aber mit 6. 7. 8 zusammenstimmen, sind die übrigen Lesarten für die Konstituierung des Textes gleichgültig; wo sich 1. 2. 3 (die deutsche Gruppe) einerseits und 4. 5 + 6. 7. 8 (die französische Gruppe) andererseits gegenüberstehn, könnte nur der Wert der Lesart entscheiden. Ich zieh' es vor, den Text der deutschen Gruppe, von erkennbaren Fehlern gesäubert, zu geben und in den Lesarten durch Sperrdruck hervorzuheben, was für die französische Gruppe charakteristisch ist.

TEXT.

Ego peccator nomine Othbertus, etsi vellem tegere peccatum meum, indicium esset mearum inquietudo venarum et motus membrorum. Quod ut quisque cognoscat ob quam causam acciderit et ut mihi pro Deo impendat elemosinam, legere volentibus per ordinem pandam. Eramus X et VIII, XV viri et tres mulieres, in villa Colbizce regionis Saxonicae, ubi sanctus Magnus martirium consummavit. Qui in sanctissima nativitate Domini expletis matutinis cum missarum sollempniis interesse deberemus, suadente diabolo choros in cimiterio duximus. Presbiter vero nomine Rûthbertus iam primam missam inchoaverat, sed heu! ita nostra cantilena impediebatur, ut idipsum inter sacra verba personaret. Commotus hac importunitate nos adiit, monens ut quiescentes a tali opere ecclesiam intraremus. Spretus ergo a nobis hac imprecatus est voce: „Utinam potentia Dei et merito sancti Magni martiris sic inquieti annum cantando ducatis.“ Nos eius verba subsannantes perstitimus cantantes. Erat vero una trium mulierum filia presbiteri nomine Mersint. Quam iussu patris frater ipsius mulieris vocatus Johannes brachio apprehendens conabatur a choro retrahere. Sed mox brachium a corpore abstraxit; attamen una gutta sanguinis non manavit. Quodque est

---

Überschrift: Miraculum sancti Magni martiris *(rot)* 1; *darauf:* Miraculum inauditum quod evenit moderno tempore in Saxonia in monasterio sancti Magni martiris regnante Heinrico imperatore 1. 2. 3; Relatio miraculi in regione Saxonum facti tempore sancti Heriberti Coloniensis archiepiscopi (6 *bis* facti) 7. 8; *fehlt* 4. 5.

Prolog: Omnibus Deum diligentibus et magnalia eius magnificando amplectentibus universus Saxonicae regionis (regionis Saxonicae 6) populus divina expertus miracula nuperrimis temporibus inaudita ex quo primus homo est conditus prosperitatem transitoriae huius vitaeque caelestis perennitatem angelicis cum civibus 6—8.

1. Otpertus 3. Otbertus 7. Odbertus 6. Osbertus 5; Stephanus 4 si 5 — 2. indiciů *d. i.* indicium 1; indicio 4—8 — 3. membrorum motus 3. unusquisque 6 agnoscat 7. 8 culpam 4—8 — 4. et — impendat *fehlt* 3 elemosinam (e. orationis 7. 8) pro Deo impendat 6. 7. 8 — 5. X et VIII *fehlt* 5 quindecim scilicet 4 — 6. Colbisse 3. Colouize 4. 6. 7. 8. Coleuze 5. m. c.] consummavit martyrium 5; magna veneratione recolitur 3. — 7. Domini] dū 1. 2. dum 5 — 8. cum *fehlt* 5 sollemniis 4. 6—8. solemniis 5. solennis 3 — 9. choros in coemeterio duximus suadente diabolo 5 cimeterio 7. caemiterio 3 presbyter *stets* 4—8 — 10. Ruetpertus 3; Robertus 4—8 — 12. imp.] importunitate nostra 6—8 monens nos 1. 3. 4. 6—8 — 13. opere] insania 6—8 — 15. annum ducatis cantando 4; cantando annum ducatis 5—8 Nos — cantantes *fehlt* 3 — 16. persistimus 4 una tr. mul.] in atrium mulier 4 — 17. praedicti (praedicta 4) presbyteri 4—8 Mersent 5—8. Mersenz 4. Merset 3 — 18. frater *unleserlich* 1 Ioannes vocatus 5 apprehendens] tenebat 4 — 19. conabatur *bis* Z. 21 brachio *fehlt* 4 — 20. ac tamen 2 est *fehlt* 6. 8

mirabile dictu, sine brachio nobiscum cantando et terendo pedibus secundum imprecationem presbiteri annum peregit. Ergo VI mensibus evolutis usque ad genua terre immersi sumus, post annum redeunte eadem sanctissima nativitate Domini usque ad latera dimersi in circuitu choros duximus. Et tunc per dominum et sanctum Herbertum Colonie civitatis episcopum Christo volente liberati sumus. Idem ad nos eadem die nativitatis veniens et orationem super nos complens a ligatura, qua invicem manu ad manum tenebamur, solvit nos, et ante altare Sancti Magni preciosi martiris *ecclesie* reconciliavit. Sic demum gravissimus sopor invasit nos *atque ibi* ante altare obdormivimus et tribus diebus cum tribus noctibus, *Deum testamur,* continue dormivimus. Unus ergo ex nobis, Johannes nomine, cum supradicta presbiteri filia et cum duabus aliis feminis ante ipsum altare prostrati terre statim spiritum emiserunt. Post excitationem nostram ad propria reversi accepimus cibum, et ita hactenus tremor membrorum in signo recordationis vel potius approbationis non nos deserit. Sic in toto illo anno non manducavimus neque bibimus nec sompnum cepimus nec pluvia irrigati sumus. Nichil sensimus, nichil egimus, quam cantantes sine sensu fuimus. Frequenter super nos fabrica tecti ob arcendas pluvias erigebatur, sed hoc nutu Dei dissipabatur. Vestimenta nostra et calciamenta non sunt attrita, nec ungule capillive in modico crevere, sed ita ut cepimus insensati per totum annum mansimus. Aliqui iam ex nobis obierunt et miraculis choruscant, aliqui liberati Deo laudes decantant.

---

21. dictu mirabile 6—8 uobiscum 4 tremendo 5 — 22. peregimus 4 — 23. ad *fehlt* 4 emersi 3 — 24. annum redeunte] agnunu (?) redeuntem 4 sacratissima 1. 2 — 25. demersi 6—8; demersi sumus 5; dimersi sumus et 3 circuitu] amictu 3 tunc *fehlt* 5 dom. et *fehlt* 4 — 26. Heribertum 4. 5. 6. 8; H. Col. civ.] Col. civ. Herbertum 7 Christo volente *fehlt* 5 — 27. ita liberati 4—8 Idem] Isdem 4; Idcirco 3 eodem 4 nat. Domini 4. 6—8 — 28. complens super nos 5 litura (*über dem* i *verwischte letter* 1) 1. 3 — 29. nos et] et nos 4 martyris preciosi 4. 6; preciosi *fehlt* 3 — 30. ecclesie *fehlt* 1—3 gratissimus 4 — 31. atque ibi 4. 6—8] *nur* atque 5; *nur* et 1—3; et *fehlt* 4 — 32. Deum testamur] et Dominum testamur quod 4; *fehlt ganz* 1—3 continuo obdormivimus 3. 4 — 33. ex] e 3 nomine Iohannes 4. 5. 6 praedicta 4 filia presbyteri 4. 6. 8; filia *fehlt* 5; *nur* filia, presbyteri — feminis *fehlt* 6 — 34. cum *fehlt* 3 aliis duabus 4—8 altare *fehlt* 1. 2 — 35. spiritum statim 6—8 — 36. cibum accepimus 5 actenus 1 — 37. signum 3 non deserit nos 4 — 38. anno illo 6—8 non] nec 5 — 39. somnum 3. 5. 6—8 nihil 3. 5. 6. 8 — 40. quam (q̃)] quia 4. 7. 8 — 41. nos *fehlt* 6 ob] ad 2. 4. 6. 8 hoc] haec 4—8 — 42. nostra et calc.] atque calciamenta nostra 4—8 non sunt attrita *fehlt* 6—8 — 43. unguli 5; ungula 6—8; ungues 3 nec capilli 4 in modica 3 creverunt 3—8 ut ita 7 — 44. ex nobis iam 6; ex nobis *fehlt* 4 — 45. coruscant 3. 5. 6. 8 alii 4.

Acta sunt hec anno incarnationis Dominice M° XXI° indictione quarta regnante Heinrico secundo.

Hec littere date sunt nobis a domino Peregrino Coloniensi episcopo, domini Herberti successore venerando.

47. sunt *fehlt* 6—8 dominicae incarnationis 4. 6—8 — 2. *mit* millesimo vicesimo primo *schlie/st* 5; inc. — secundo] Domini 1005 regnante Henrico, anno sui imperii secundo 3 — 49. 50. Hec — venerando] *fehlt* 4. 5. [*in* 3 *nur bei Knaut und Vulpius, während Beckmann, der sonst Vulpius abschreibt, diesen Schlusssatz nachträgt*]; *statt dessen:* Has litteras in monte sancti Michaelis (Michahelis 7) die octavarum epiphaniarum renovari fecimus, quia priores quas portabamus nimio sudore ac vetustate corruptae erant, quas nobis dominus Peregrinus (*übergeschrieben:* pilegrinus 7, vel Pilegrinus 8) Coloniensis episcopus prefati domini Heriberti (Herberti 6) successor fecerat venerandus 6. 7. 8.

Ich habe oben die deutschen Hss. vorangestellt und ihre Lesart besonders in zweifelhaften Fällen der Wortfolge bevorzugt, für die Schreibung namentlich 1 zugrunde gelegt, — durchaus nicht, weil ich ihnen, die sämtlich in der thüringisch-sächsischen Heimat der Sage zutage getreten sind, darum von vornherein eine höhere Autorität zuspräche. Aber ich glaube allerdings, daſs die deutschen Hss. und speziell 1 weniger Zwischenstufen durchgemacht haben: die z. Tl. nicht gewöhnlichen Abbreviaturen, die wir hier noch bewahrt finden, bin ich geneigt, dem Archetypus bereits zuzuschreiben. Die Abkürzung *indiciũ* (Z. 2) in 1, die sich hier in *triũ, brachiũ* wiederholt [1], liefert die einfachste Erklärung für das *indicio* 4—8; das tironische ɔ für *co(n)*, das in 1 oft wie *a* aussieht, erklärt das *agnoscat* 7. 8, aus $\overset{u}{q} =$ *quam* (Z. 40) konnte am leichtesten *quia* 4. 7. 8 entstehn. Diese Erklärungen sind nicht notwendig, aber wo sie sich förmlich aufdrängen, wird man sie nicht zurückweisen.

Keiner der beiden Hauptgruppen lassen sich absichtliche Änderungen oder Zusätze nachweisen: die Auslassung des fast notwendigen *ecclesie* (Z. 30) und des *Deum testamur* (Z. 32) wird man 1—3 unbedingt zutrauen; die Vorlagen von 9 und 10, welche diese kleinen Lücken teilen, stellen sich schon dadurch zur deutschen Gruppe, ihre Lesarten aufzuführen hatte keinen Wert.

Was das Alter angeht, so reicht keine Hs. über Wil-

1) Sie ist mir — und kundigern Freunden! — sonst nie begegnet.

helm von Malmesbury hinauf; dieser zweifelt nicht an der Authenticität des Berichts, und dafs er hoch ins 11. Jahrhundert hinaufreicht, erkennen wir sofort an der unbedenklichen Art, wie dem würdigen Priester Sohn und Tochter beigelegt werden; nach dem Durchdringen der gregorianischen Reformen war dies Familienbild unmöglich.

Wir dürfen aber getrost noch weiter gehn: diejenigen, welche den Bericht persönlich verbreiteten, gaben sich als Teilnehmer jenes Tanzes, den ihr angeblich von Erzbischof Piligrim von Köln (1021—1036) autorisiertes Pergament ins Jahr 1021 setzte.

Was waren das für Leute? Die Erneuerung von Mont-Saint-Michel (6—8) läfst es uns am deutlichsten erkennen: es waren fahrende Bettler, Nervenleidende, Epileptiker, Neuralgiker — vielleicht auch bare Simulanten, die ein wirkliches oder geheucheltes Leiden mit der furchtbaren Gottesstrafe jenes jahrlangen Tanzes zusammenbrachten. Sie reisten offenbar zu mehrern und hatten wohl einen Führer, der sich gelegentlich selbst als den Verfasser oder richtiger: als den direkten Gewährsmann des geschriebenen Berichtes vorgestellt haben mag, den er dem Pfarrherrn, Abt oder Propst, bei dem sie vorsprachen, zu überreichen pflegte. Man beachte, wie das Schriftstück mit *Ego peccator nomine Othbertus ..... ut mihi pro Deo impendat elemosinam*[1] einsetzt, und schliefst *Hec littere date sunt nobis a domino Peregrino,* und wie die Rezension von Mont-Saint-Michel in ihrem Schlufswort an diesem Plural festhält. Gewifs ging der „fromme Betrug" nicht ursprünglich von Leuten aus, die auf der Bildungsstufe der Kölbigker Bauern standen, aber die Verbreiter des Berichts werden die Angabe oder Fiktion seines Urhebers, dafs sie nicht lesen und schreiben könnten, stets aufrecht erhalten haben: der Führer las nicht etwa vor, sondern er überreichte sein Pergamentblatt „*legere volentibus*". „*Has litteras nobis dedit*" etc. hiefs es zum Schlufs — und „*renovari fecimus*" sagen die Urheber der Erneuerung 6—8, denen das alte Exemplar, das sie mit sich herum-

1) Der Zusatz *orationis* 7. 8 ist eine rein litterarische Variante!

geführt hatten, durch Schweifs und Alter ruiniert war. Und wenn ihr schriftkundiger Helfer in dem neu hinzugefügten Prolog trotz Beibehaltung der Jahreszahl 1021 noch von „*nuperrimis temporibus*“ redet, so kann selbst diese Redaktion nicht allzu lange nach dem wirklichen Vorfall entstanden sein.

Ihre Herstellung in einem normannischen Kloster[1] scheint festzustehen. Aber die Leute, denen man hier ihren Bettelbrief erneuerte, gaben sich doch als Sachsen, und in Sachsen wird man am ersten den Ursprung des Schriftstücks suchen wollen. Mit Unrecht. Zunächst ist Kölbigk selbst ausgeschlossen, denn wenn auch die Namensform *Colbizce* der deutschen und selbst *Colovize* der französischen Hss. sich gut vereinen lassen mit denen, welche im 11. und 12. Jahrhundert urkundlich bezeugt sind[2]; wenn es auch richtig ist, dafs die Kirche des Ortes wie später das Kloster unter dem Schutze des heiligen Magnus stand, neben dem der heilige Stephan mehr und mehr zurücktrat[3], so ist doch die Angabe „*ubi sanctus Magnus martirium consummavit*“ völlig aus der Luft gegriffen. Niemals ist auf deutschem Boden ein heiliger Magnus gemartert worden oder hat es eine derartige Legende gegeben. Unter den verschiedenen Heiligen dieses Namens kommen für Deutschland nur der oberschwäbische Einsiedler „Sanct Mang“, dessen Tag auf den 6. September fällt und die verschiedenen S. Magni in Frage, die sich um den 19. August streiten. Sanct Mang ist von Oberdeutschland aus nur in die Kalendarien der nordwestlichen Reichshälfte vorgedrungen (vgl. Grotefend, Zeitrechnung, Bd. II): Mainz, Köln, Lüttich, Hamburg haben unsern Namen für beide Tage verzeichnet. Lübeck, Hildesheim,

1) Es giebt freilich in Frankreich und Deutschland der Michaelsberge viele, aber wo in französischen Hss. so ohne Beisatz von Mons S. Michaelis die Rede ist, wird man in erster Linie an das grofse, reiche und litterarisch thätige Kloster der Normandie denken.

2) Cod. dipl. Anhalt. I 88: *Cholebize* (1036), 93: *Cholibez* (1043), 216 f.: *Kolbicensis* (1142) — 227: *Cholwize* (1144) u. s. w.

3) In den spätern Urkunden, welche das aus dem 16./17. Jahrhundert stammende Copiarium von Kölbigk zusammenfafst, heifst es immer nur *ecclesia (cenobium) sancti (beati) Magni martiris.*

Magdeburg, Merseburg (Hs. 2, die älteste bei Grotefend), Halle, Goslar, Halberstadt kennen einen heiligen Magnus nur zum 19. August. Es ist offenbar derselbe, dem 1031 die für die Entwickelung der Stadt Braunschweig so bedeutungsvolle S. Magni-Kirche geweiht ward, und nach dem Herzog Ordulf von Sachsen seinen Sohn nannte. Ob wir dahinter den unter Decius und Valerianus gemarterten italienischen Bischof oder den früh mit ihm zusammengeworfenen Märtyrer von Cäsarea unter Aurelian zu suchen haben, und weiter, ob es der erstere ist, dessen Gebeine friesische Männer zur Zeit Karls des Grofsen aufgefunden und auf göttliche Mahnung nach Rom gebracht haben sollen, das bleibt hier für uns gleichgültig[1]. Ein im Harzgebiet gemarterter S. Magnus ist ein Unding.

Das hat denn auch der Kölbigker Stiftsgeistliche, der im Ausgange des MA.'s eine Fassung unseres Berichts (3) in der Kirche anbringen liefs, empfunden: er änderte den Satz *(ubi sanctus Magnus) martirium consummavit* einfach ab in . . . *magna veneratione recolitur.*

An etwas anderm, was die Abfassung des Berichts für die ganze Halberstädter Diöcese zu verbieten scheint, nahm auch er noch keinen Anstofs: mitten im Winter, zur Weihnachtszeit erscheint hier, an der östlichen Grenze des Mainzer Sprengels der Erzbischof von Köln, um das gottgewollte Wunder zu vollziehen! Und zwar ist es jener Heribert, der bis kurz vor seinem Tode (16. März 1021) von Heinrich II. als sein ärgster Feind behandelt wird[2]: er betritt als Wunderthäter einen Boden, den Kaiser Heinrich bald darauf dem Bistum Bamberg geschenkt hat. Mit Recht haben sich spätere niedersächsische Geschichtsschreiber nach einem berufenern Wunderthäter umgesehen: die Magdeburger Schöppenchronik (Deutsche Städte-Chroniken VII, 90) nennt den „bischop van Meinze", und die beiden Braunschweiger Herman und Konrad Bote fügen dem ungenannten Mainzer noch „sunte Berwerd to Hildessem" hinzu.

1) Vgl. über diese und andere heilige Träger des Namens AA. SS. Aug. III, 701 ff.

2) Hirsch-Bresslau, Jahrbücher Heinrichs II., III, 176 f.

Weist uns Erzbischof Heribert aus der Halberstädter Diöcese hinaus, so wäre es doch voreilig, nun direkt auf Köln zu raten. Wir besitzen eine Lebensbeschreibung des heiligen Heribert, sogar aus einer Zeit, die den angeblich von Heriberts Nachfolger Piligrim autorisierten Bericht des Otbert bereits gekannt hat: der Deutzer Mönch Lantbert hat sie (vor 1060) geschrieben und Rupert von Deutz hat sie, ehe er Abt ward (also vor 1117), überarbeitet [1]. Aber obwohl hier zur Erhöhung des Heiligen und seines Erzstuhles mit Wundergeschichten nicht gespart wird, bleibt das Heilungswunder von Kölbigk unerwähnt, und erst einem spätern Epitomator blieb seine Einschaltung vorbehalten: Cod. Brux. 8515, daraus abgedruckt im Catal. codd. mss. hagiographic. bibl. reg. Bruxell. der Bollandisten II (1889), 383. Also zu dem offiziellen, von der Kölner Kirche anerkannten Wunderbestande hat die Geschichte nicht gehört, und so kann es nicht wunder nehmen, dafs die Person Heriberts auch später in den kölnischen Drucken des „Seelentrosts“ fehlt.

Eine weitere Beobachtung erregt Bedenken gegen die Abfassung des Otbert-Briefes innerhalb des deutschen Sprachgebiets überhaupt. Von Personen nennt unser Bericht aufser dem Gewährsmann Othbertus und dem Priester Rûthbertus nur noch des Priesters Tochter Mersint und zwei Träger des Namens Johannes: den Sohn des Priesters und einen der tanzenden Bauern. Nun kommt dieser Taufname wohl vereinzelt auf deutschem Boden seit dem 11. Jahrhundert vor, aber er bleibt doch im Innern Deutschlands noch Jahrhunderte hindurch selten — und erscheint bei einem sächsischen Freibauern völlig undenkbar. Im Codex diplomaticus Anhaltinus tritt er nicht vor dem Jahre 1256 auf (s. d. Register in Bd. VI, S. 138). Wesentlich früher als hier und in Oberdeutschland ist er am Niederrhein in Brauch: in den Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, welche Höniger herausgegeben hat, erscheint er schon recht oft, vgl. das Register in Bd. II 2, S. 180f. und die Grofsbürgerlisten ebd. S. 37, wo ebenso

1) MG. SS. IV, 739—753; vgl. Wattenbach, Geschqq. II^6, 137.

viele Johan(nes) wie Lambreht stehn. Wie fast alle grofsen und kleinen Kulturwellen dieser Zeit kommt auch diese Mode aus Frankreich und hat ihren Weg über Lothringen und die Niederlande genommen: dort ist der Name Johannes schon im 10. und 11. Jahrhundert massenhaft zu finden. Ein Autor aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, der unbedenklich zweimal zu diesem Namen greift, darf nach meiner Empfindung nicht auf deutschem Sprachgebiet gesucht werden: im romanischen Grenzgebiet mag er zuhause gewesen sein [1], vielleicht im Bistum Lüttich, das ja zum Sprengel Kölns gehörte und wo uns die doppelte Bezugnahme auf Heribert und Piligrim nicht auffällig erscheint.

Auf die Vorgeschichte des Berichtes geh ich zunächst nicht ein, seine Bedeutung für die Verbreitung der Sage aber will ich schon hier erledigen. Gewifs haben sich Stiftsgeistliche und Mönche frühzeitig Abschriften von dem kecken Machwerk genommen, aber der Engländer Wilhelm von Malmesbury steht doch auf lange hinaus mit seiner Verwertung in einem Geschichtswerk isoliert da, bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts Franciskaner und Dominikaner, jene selbständig, diese mit direkter Benutzung seinem Beispiel folgen.

Albert von Stade begann sein Geschichtswerk kurz nach dem Eintritt in den Minoritenorden (1240): er fand im Kloster offenbar ein Exemplar unseres Schriftstücks vor, das er zum Jahre 1021 grofsenteils wörtlich aufnahm, natürlich mit Beseitigung des Ich-Berichts (MG. SS. XVI, 313, 22—45). Unter den sonstigen Änderungen ist bemerkenswert die Art, wie er die abenteuerliche Behauptung des Schlusses, einige der Tänzer hätten nach ihrem Tode Wunder [2] gethan, abschwächt:

---

1) Darauf würde auch die Form *Mersent* führen, die ich freilich nicht in den Text gesetzt habe: sie wird aber von der französischen Handschriftengruppe geboten und (als *Mersēt*) von *Merset* 3 vorausgesetzt.

2) Die Bollandisten haben daran begreiflicherweise den ärgsten Anstofs genommen.

Otbert:	Alb. v. Stade:
Aliqui iam ex nobis obierunt et miraculis choruscant, aliqui liberati Deo laudes decantant.	*Aliqui se emendaverunt et profecerunt in tantum, ut ex divina gratia post mortem miraculis choruscarent.*

Die für 1. 2. 3 charakteristische Auslassung von *ecclesiae (reconciliavit)* und die Namensformen, besonders *Colbizce*, beweisen die Zugehörigkeit der Vorlage zur deutschen Gruppe. Entstellt ist der Name des Priesters: *Egbertus*; bemerkenswert die Schreibung *Merswindis*, weil sie bei Alberts Erfurter Ordensbruder wiederkehrt. Aus dem Stader Chronisten haben jüngere Geschichtschreiber der benachbarten Hansestädte die Sage abgeschrieben, so die Annales Hamburgenses (bis 1265, Quellensammlung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburg. Gesch. IV, 410) und noch wörtlicher die Historia archiepiscoporum Bremensium bei Lindenbrog, Script. rer. Germ. sept. (ed. Hamburg 1706), S. 76 f. Später hab ich nur noch eine unsichere Spur des Stader Annalisten bei Alb. Krantz († 1517) gefunden.

Etwas knapper ist der Auszug, den bald darauf der namenlose Erfurter Autor der Chronica minor (er gelangt bis 1261) seinem weitverbreiteten Werke einverleibte: zum Jahre 1020, MG. SS. XIV 188, 22 ff. Von seinen Änderungen sind die folgenden bemerkenswert: 1) er hat aus Ortskunde die damals zur Geltung gelangte Namensform *Colbeke* (vgl. z. B. Cod. dipl. Anhalt. I, 493 v. ca. 1190) eingeführt und die nähere Bestimmung *Halberstatensis dioecesis* beigegeben; 2) er hat den „Otpertus", indem er ihn der Rolle des Berichterstatters entkleidete, dafür zum Führer des Reigens gemacht; 3) er hat die Episode mit Sohn und Tochter des Priesters als anstößig beseitigt, aber den Namen der „Merswind" (vgl. Alb. von Stade) unmotivierterweise doch beibehalten *(tribus feminis, quarum una vocabatur Merswind)*; 4) er hat die zweifelhaften Wunder der seligen Tänzer unterdrückt. An diesen vier Verschiebungen, besonders aber an 1) und 2) erkennt man leicht das direkte und indirekte Gefolge des Erfurter Chronisten:

er hat die Sage erst in die thüringisch-sächsische Geschichtschreibung hineingetragen und zu einem festen Bestandteil derselben werden lassen, er hat die niedersächsischen Quellen [1] hier und da beeinflusst und durch die jüngere Redaktion C seines Werkes das Mirakel auch in Oberdeutschland bekannt gemacht [2].

Auf seine engern Landsleute hat der Erfurter Minorit wohl zumeist durch das Medium des Sifrid von Balnhausen gewirkt, den ehedem „Sifridus presbyter Misnensis" genannten Autor, mit dessen richtiger Würdigung Holder-Egger die Reihe seiner Verdienste um die ältere thüringische Historiographie eingeleitet hat. Rud. Wustmann hat mir aus dem Cod. bibl. univ. Lips. 1315, fol. 289[b] die Stelle [3] zum Jahre 1020 abgeschrieben: sie erweist sich, wie zu erwarten war, als einfache Kopie der Chronica minor und als direkte Vorstufe des Joh. Rothe von Eisenach, der ihr mehr als hundert Jahre später die lebhafte, durch Rede und Gegenrede des Bauern „Albrecht" und des Priesters „Ruprecht" gewürzte Darstellung gab [4], die sich durch abermalige Vermittlung gedruckter Chroniken in die Sagensammlungen unseres Jahrhunderts gerettet hat.

In der Folgezeit ist freilich selten die reinliche Benutzung einer einzigen Quelle zu konstatieren: Vincenz von Beauvais und seine zahllosen Benutzer waren so weit verbreitet, Handbücher der „Chronologie" und Weltgeschichte so allgemein zugänglich, dafs man selten auf die eine Vor-

---

1) Unter diesen ist die bei Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. III gedruckte „Chronika S. Aegidii in Brunswig" in ihrem Grundstock einfach Wiederholung der Chronica minor.

2) Eine Hs. dieser Redaktion, die dem Herausgeber entgangen ist, liegt in Einsiedeln: vgl. Schubiger, Musikal. Spicilegien, S. 152, wo die Geschichte mit den charakteristischen Lesarten von C: *Corbelie — Bubertus* mitgeteilt ist.

3) Überschrieben: „De chorizantibus per annum".

4) Düring. Chronik ed. Liliencron, S. 193f.: c. 249. „Von dem tantze yn der cristnacht". Der Ortsname *Rollocke* ist wohl nur Fehler der Hs.; Sifrid hat *Corbecke* und könnte dabei an das heutige Zörbig (Kr. Bitterfeld) gedacht haben, für das diese Form bezeugt ist.

lage allein angewiesen war. So berichten die beiden Hauptgewährsmänner der Brüder Grimm, Joh. Bange von Eschwege, Thüringische Chronik oder Geschichtbuch (Mühlhausen 1599), Bl. 39 und Joh. Becherer, Newe Thüringische Chronica (Mühlhausen 1601), S. 193 beide die Geschichte in selbständigem Anschluſs an Rothe (Albrecht — Ruprecht u. s. w.), aber jener setzt davor das Jahr 1012, das auf Vincenz von Beauvais zurückgeht, dieser weiſs aus einer ähnlichen Quelle von der Teilnahme der Priesterstochter.

Zwei weitere Ableitungen unseres „Originalberichts" sind ohne bemerkenswerte Nachwirkung geblieben:

Die fragmentarisch in den MG. SS. XXX zur Ausgabe gelangenden Annales S. Blasii Brunsvicenses[1] enthalten S. 17 f. zum Jahre 1021 einen kurzen Bericht, der sich schon dadurch als von jeder indirekten Quelle unabhängig erweist, daſs er die fluchbringenden Worte des Priesters in engerem Anschluſs an das Original bietet: *„Utinam potentia Dei et meritis sancti Magni martyris sic totum annum cantando peragatis."* Hier haben die Chronica minor sowie Wilhelm von Malmesbury (Vincenz) frei geändert, dem Albert von Stade fehlt *totum* und *cantando*. Die Form *Kolebeke* stimmt zur Erfurter Chronik, hat aber in der Nähe des Schauplatzes nichts Auffallendes.

Bern. Wittius (s. o. S. 98), dessen Werk erst durch die Ausgabe von 1778 weitere Verbreitung fand, sei hier nur deshalb noch einmal erwähnt, weil er einen Sagensammler des 19. Jahrhunderts verführt hat, die Geschichte auf westfälischem Boden, in Körbecke bei Soest zu lokalisieren. Ich meine H. Stahl, Westphälische Sagen und Geschichten (Elberfeld 1831), S. 103 f.: „Die Gotteslästerer in Körbecke".

Wir wenden uns nun jenem breiten Strom der Überlieferung zu, der auf Wilhelm von Malmesbury zurückgeht und, während er in England früh versiegt, auf dem Festlande den ältern Ableitungen bald den Platz streitig macht,

1) Holder-Eggers Freundschaft verdank ich die Kenntnis eines Aushängebogens.

sich vor allem aber durch zahlreiche litterarische Ausläufer mit ihnen vermischt.

Wilhelm von Malmesbury selbst hatte dem Bericht des Otbert noch seine ursprüngliche Form belassen und sich nur wenig einschneidende Änderungen erlaubt. Woher er zu einer neuen Zeitangabe gelangte, wissen wir nicht (doch s. u.): er setzt das Ereignis ins Jahr 1012 und läfst zum Schlusse 1013 den Brief durch Peregrinus ausgefertigt werden — der aber erst 1021 den Kölner Erzstuhl bestieg! Fortgefallen ist bei ihm der Name des Ortes (es heifst nur *in villa quadam Saxoniae, ubi erat ecclesia Magni martyris)* und der der Priesterstochter. Die Zahl der Teilnehmer erscheint, da sich Otbert nicht mit einzählt, auf 19 gewachsen und wechselt von hier ab in jüngern Fassungen mit 18. Die Sache mit dem Schutzdach ist mifsverstanden: *Fabrica tecti aliquando nutu Dei super nos erigebatur, ut pluvias arceret,* und da der Zug so keinen rechten Sinn mehr hat, ist er später vielfach fortgelassen worden.

Äufserst lehrreich für die ungemeine Verbreitung unserer Geschichte und ihrer alten Grundlagen im 12. und 13. Jahrhundert wie überhaupt für die Entstehung von Mischversionen auf rein litterarischem Wege ist das Verhalten der englischen Landsleute Wilhelms, die aus ihm schöpfen.

Da ist zunächst Matthäus Paris (ed. Luard I, 484): „De chorea quadam nefanda per inobedientiam facta". Er hat den Bericht des Otbert, wie er ihn bei Wilhelm fand, in die dritte Person umgesetzt, mit Beibehaltung auch der Irrtümer: aber er hat ihn dann mit dem Text des Originals verglichen und daraus ergänzt die beiden fehlenden Namen: im Eingang *nomine Colevize,* nachher *nomine Merset* [1]. Aufserdem hat er dem Kirchenpatron das ihm gebührende *sanctus* wiedergegeben und aus eigenem richtig hinzugefügt: *cuius festum celebratur XIV Kal. Septembris.* — Die früher unter dem Namen des Matthäus von Westminster gehenden Flores historiarum (ed. Luard I, 531 f.) schrieben diesen modifizierten Bericht einfach ab. Aber

1) Beide führen auf eine Vorlage aus der Gruppe 4—8.

dem Urheber der wichtigen in Merton geschriebenen Hs. E (Eton college) genügte die Fassung nicht: er kontrolierte sie mit einem Exemplar des ausführlichen Berichts des Dietrich (unten S. 123 ff.) und trug daraus ein den dort überlieferten Anfang des Tanzliedes sowie die abweichenden Namen der Priesterkinder (Azo — Ana); ferner renkte er die Geschichte mit der „fabrica tecti“ wieder ein. — Noch radikaler als beide verfuhr, wie ich schon hier vorausnehmen will, Robert of Brunne, der in seiner 1303 geschriebenen „Handlyng Synne“ direkt den Bericht des Dietrich einführte an Stelle des von seiner Quelle Wilham de Wadington gebotenen Otbert-Briefes.

Auf dem Festland vermittelte die Verbreitung der Kopie Wilhelms [1] der französische Dominikaner Vincenz von Beauvais (1244), dem die Geschichte wichtig genug erchien, um im welthistorischen Teil seiner grofsen Encyklopädie Platz zu finden. Er stellt sie zum Jahre 1012 ein: Speculum historiale XXVI, 10, und giebt als seine Quelle den „Guillermus“ an, aus dem er nur den Prolog fortgelassen hat. Bei der Umschrift in die dritte Person erhält „Othberthus“ unwillkürlich und unabsichtlich den Anschein, Reigenführer zu sein: ähnlich, aber doch nicht so entschieden, wie in der Chronica minor. Im übrigen ist gegen die direkte Vorlage sachlich nichts geändert, und am Schlusse wird die Berufung auf Piligrim wörtlich wiedergegeben.

Die schwere Umgänglichkeit der alten Incunabel-Folianten läfst es ratsam erscheinen, diese Version hier abzudrucken, und zwar nach dem ersten, undatierten Druck. Die Stellen, wo Vincenz vom Wortlaut des Wilhelm abweicht, heb ich durch kursiven Satz heraus.

De ultione Dei super ducentes choreas in cimiterio.
Guillermus.

Hoc anno contigit in quadam villa Saxonie, ubi erat ecclesia Magni martiris *tale quod in* vigilia natalis Domini Robertus pres-

1) Auch diese selbst blieb in Deutschland nicht unbekannt. So fand ich im clm. 11346 (Polling 45) membr. saec. XIV unter andern Wundergeschichten aus W. v. M. auch die unsere: fol. 78a „De quibusdam choreas ducentibus.“

biter primam missam *de nocte* inchoaverat; *at* in cimiterio Othberthus *quidam* cum XVIII sodalibus, viris XV [*et* [1]] feminis tribus choreas ducens et cantilenas seculares perstrepens ita sacerdotem impediebant, ut ipsa verba *eorum* inter *sacra* missarum solemnia *invitus* resonaret. *Ille mandavit eis* ut tacerent. *Quo* neglecto imprecatus est dicens: „Placeat Deo et sancto Magno, ut ita cantantes permaneatis usque ad annum!" Verba pondus habuerunt. Filius presbiteri Johannes sororem suam cantantem per brachium arripuit *et* statim illud a corpore avulsit, sed gutta sanguinis *inde* non exivit. *Illa vero* toto anno cum *ceteris* permansit choreas ducens et cantitans. Pluvia non cecidit super *eos*, non frigus non calor, *non* fames *non* sitis, *non* lassitudo *eos* affecit. Indumenta *vel* calciamenta non *sunt attrita*, sed quasi vecordes cantabant. Primum *usque* ad genua, *deinde usque* ad femora terre dimersi sunt. Fabrica tecti aliquando super *eos* nutu Dei erigebatur, ut pluvias arceret. Evoluto anno Herbertus Coloniensis episcopus *eos* absolvit a nodo, quo manus *eorum* ligabantur, et ante altare s. Magni reconciliavit. Filia presbiteri cum aliis duobus continuo *exanimata est.* Ceteri continuis tribus *noctibus* dormierunt, aliqui postea obierunt et miraculis, *ut fertur*, choruscarunt, *quia valde penituerunt;* ceteri penam suam membrorum tremore prodiderunt. *Hoc ita scriptum reliquit Othberthus ipse qui fuit unus ex eis.* — Date sunt nobis litere a domino Peregrino beati Herberti successore. anno *domini* MXIII.

Man beachte, wie es der französische Predigermönch ähnlich dem deutschen Minoriten Albert von Stade für nötig hält, die Wunderwirksamkeit der toten Tänzer ein wenig zu erklären — ernsthaften Anstoſs, wie der Erfurter Chronist, hat er daran nicht genommen.

Aus dem Speculum historiale ist die Geschichte mit oder ohne Nennung dieser Autorität dutzendfältig ausgehoben worden, bald buchstäblich, sogar mit der Überschrift und ihrer Quellenangabe [2], bald in mehr oder weniger gekürzten Auszügen. Sie wanderte gelegentlich in dieser Fassung nach England zurück, wo z. B. das sogen. Chronicon des John Bromton, in Wahrheit eine Kompilation des 14. Jahr-

1) Fehlt in ms. lat. 18600. 2) Dies z. B. in der von Gaston Raynaud in den Etudes romanes dédiées à Gaston Paris (Paris 1891), p. 53, 1 citierten Hs. der Bibl. nat. ms. lat. 18600 f. 1. 2 — wie mir eine von Lic. Preuschen gütig hergestellte Abschrift beweist.

hunderts (Historiae anglicanae scriptores X ed. Twysden, Lond. 1612, p. 891), aus Vincenz von Beauvais und nicht aus Wilhelm von Malmesbury schöpft, und sie fand in dem Lande, dem der Schauplatz der Sage angehört, in Deutschland eine gröfsere Verbreitung als alle ältern Versionen zusammengenommen. Erst seit Vincenz von Beauvais gehört das sächsische Tanzwunder allgemein zum festen Thatsachenbestand der Weltgeschichte, und mehr noch als die Historiker tragen die Prediger und Moralisten des ausgehenden Mittelalters dazu bei, das grausige Exempel populär zu machen. Wo irgend in diesen tanzlustigen Jahrhunderten vor den Sünden und Gefahren des Tanzes gewarnt, wo die Heilighaltung des Sonntags und der Respekt vor dem Priester eingeschärft wird, da können wir darauf gefafst sein, den Tänzern auf dem Friedhof des heiligen Magnus zu begegnen [1]. Sie befinden sich da gern in der Nachbarschaft der Juden, die ums goldene Kalb tanzen, und der Tochter der Herodias.

Mir sind nicht alle nächsten Ableitungen und Vermittler der Vincenz-Version zugänglich gewesen. Wenn der italienische Dominikaner Gabriel Barletta (oder Barelete, ca. 1470) für die Geschichte den Jacobus de Vitriaco citiert [2], so halt ich dies wie manche ähnliche Citate für einen Irrtum; feststellen kann ich nur, dafs sich das Tanzwunder unter den Exempla des Jacques de Vitry, von denen wir jetzt eine höchst verdienstliche Edition (durch Thom. Fred. Crane, London 1890) besitzen, nicht vorfindet [3]. — Wer der „Gallus Malverius" war, auf den sich Johannes Junior (s. u.) für seine sicher auf Vincenz zurückgehende Version beruft, und was es mit Johannes de Colum[na?] für eine Bewandtnis hat, den Nauclerus neben

1) Für mich sind die spätmittelalterlichen Traktate und Predigten „De chorea", die ich seit meiner Ausgabe von Ingolds „Goldenem Spiel" (Strafsburg 1882) beständig im Auge gehabt habe, geradezu der Ausgangspunkt dieser Studie geworden.

2) Sermones Fr. Gabr. Barelete ord. praed., Lugd. 1505, fol. LXXXII.

3) Vgl. auch Crane a. a. O., p. LXVI*.

Vincenz citiert, darüber vermag ich keine Auskunft zu geben.

Im Gefolge dieses Autors treten natürlich seine Ordensbrüder besonders hervor: ich nenne unter ihnen aufser dem Westfalen Heinrich von Herford (— 1355)[1] den Südfranzosen Johannes Junior (um 1350), der als Verfasser der „Scala celi“ [2] gilt (vgl. Crane, The exempla of Jacques de Vitry, p. LXXXVI), Johannes Herolt von Basel (um 1425) und den unbekannten niederländischen Verfasser des „Speculum exemplorum“[3] (um 1480), dem freilich Quetif und Echard die Zugehörigkeit zum Orden bestreiten.

Aus dem „Speculum exemplorum“ entnahm der Minorit Joh. Pauli die Geschichte für nr. 388 seines „Schimpf und Ernst“ (ed. Österley S. 236), und diesen wieder benutzt neben andern Quellen die „Epitome historiarum“ von Bütner-Steinhart 1596 (s. u.).

Joh. Herolts[4] „Sermones discipuli“, ein viel abgeschriebenes, früh und oft gedrucktes Predigtmagazin, bieten das „exemplum“ an der zu erwartenden Stelle, in einer Predigt „de chorea“: sermo XXXVII (dominica in quinquagesima, sermo 2^{us}) [5]. Man erkennt die Ableitungen daraus leicht an dem entstellten Namen des wunderthätigen Erzbischofs, der hier Gilbertus (Gybertus) heifst. Ich kenne solche 1) aus clm. 16229 (S. Nicol. Patav. 229), chart. s. XV, wo auf einen „Tractatus de corea cancionibus instrumentis musicis ad populum Bude predicatus“ (fol. 1—11^{b}) noch reicheres Material zu diesem Predigtstoff folgt, darunter fol. 15^{a} unser „Exemplum de chorea ... quae prope locum sanctum fit“ nach Herolt; und 2) aus clm. 2778 (Ald. 248), chart. s. XV, wo fol. 363^{b} gleichfalls in einem Sermon über den Tanz Herolt auch sonst stark benutzt erscheint.

Unter den Exempelbüchern des ausgehenden Mittelalters hat, wie wir seit K. Goedeke wissen, die „Scala celi“ des

1) Henr. de Hervordia ed. Potthast (Göttingen 1859), S. 96 f.
2) ed. Ulmae 1480, fol. 62 s. v. „corea“.
3) ed. Argentinae 1495, fol. p^{2} a.
4) Vgl. Cruel, Geschichte d. d. Predigt im Mittelalter, S. 480 ff.
5) Ich benutzte die ed. Nuremb. 1480.

Johannes Junior für die Ausbreitung von Sagen, Märchen und Anekdoten eine ganz besondere Bedeutung gewonnen. Wir können das auch hier wieder leicht konstatieren: der Verfasser hat nämlich, während er sonst fast wörtlich die Version des Vincenz abschreibt, aus den „XVIII sodalibus, viris XV [et] feminis tribus“ des Otbert, die jener bewahrt hat, gemacht: „cum XVIII sodalibus viris et XV feminis“ — und dieser Zahl (18 + 15 = 33) begegnen wir in der Folge vor allem in Hartm. Schedels illustrierter Weltchronik: „Liber cronicarum cum figuris et ymaginibus ab inicio mundo“ (1493) fol. CLXXXVII^{b} „Coreizantes per annum“, wo zugleich die ungenaue Angabe „in madeburgensi diocesi“ hinzugefügt ist. Die Fassung Schedels ist mit diesen beiden Fehlern direkt übergegangen: a) in das „Nye schip van Narragonia“ (Lübeck 1497; ich benutze C. Schröders Neudruck der Rostocker Ausgabe von 1517, Schwerin 1892), dessen Verse 4143 ff. wieder ausschreibt das Niederdeutsche Reimbüchlein (ed. Seelmann 1885) V. 2961 ff.; b) in Herm. Botes Niedersächsische Weltchronik (Hannover, kgl. Bibl. Ms. XI, 669, Bl. 88. — Mitteilung von Dr. K. Meyer); c) in Seb. Francks viel gelesene und viel ausgeschriebene „Chronica Zeitbůch vnnd Geschichtbibell“ (1536) Bl. CCXV; d) in Henr. Kornmannus „De miraculis vivorum“ (Francof. 1614), p. 287 „De choreizantibus per annum“, wo durch einen Druckfehler aus 18: 108 wird; mit diesem neuen Fehler übernommen in Jo. Petri Lange Liber secundus deliciarum academicarum (Heilbr. 1665), p. 133, c. XXXIV (1. Fassung).

In Deutschland bot sich leicht Gelegenheit, die seit Wilhelm v. Malmesbury fehlende Ortsangabe zu ergänzen und so gewissermafsen den alten Bericht des Otbert zu rekonstruieren: das konnte unter Heranziehung einer weitern schriftlichen Quelle geschehen, geschah aber gewifs auch oft genug auf Hörensagen hin. So bietet clm. 3588 (Aug. civ. 88) vom Jahre 1479 in einem „Tractatus de chorea“ (fol. 31^{a}) die Geschichte mit dem entstellten Citat „libro XXVI^{o} Speciali historialis capitulo decimo“, aber unter Einschaltung des richtigen Ortsnamens — und am Schlusse folgt

dann noch die persönliche Mitteilung eines Gewährsmannes, der den Schauplatz des Ereignisses selbst besucht hat.

Kontaminiert wohl aus den Berichten des Vincenz und des Erfurter Minoriten ist die Fassung, die Alb. Krantz († 1517) in seiner „Saxonia" Lib. IV, cap. 33 (ed. Francof. 1575, p. 97 f.) in durchaus selbständiger sprachlicher Form bietet. Charakteristisch für ihn ist die Beseitigung aller Personennamen, die Ersetzung des Priestersohnes Johannes durch einen „quidam", des hl. Heribert durch „aliquot sancti viri". Krantz wird seit dem Erscheinen der Frankfurter Ausgabe bei katholischen wie protestantischen Schriftstellern viel citiert, wie denn überhaupt vom 16. Jahrhundert ab die Wiederholung der Geschichte fast nur noch unter Quellenangabe geschieht.

Aus der vorangehenden Zeit wären noch einige kürzere Fassungen zu erwähnen. Die Chronica comitum et principum de Clivis (bis 1392) aus dem 15. Jahrhundert, die bei Seibertz, Quellen d. Westfäl. Gesch. II gedruckt ist, erwähnt die Geschichte von den „in villa Saxoniae Colbeca chorizantes" (S. 151) bei Gelegenheit des hl. Heribert. — Der Kölner Karthäuser Werner Rolevinck im „Fasciculus temporum" (gedruckt 1474), fol. LXXI erzählt sie, anscheinend aus dem Gedächtnis auf das Speculum historiale zurückgreifend. Ihn citiert um 1500 der hessische Chronist Wigand Gerstenberg (Schmincke, Monimenta Hassiaca II, 88 f.), der aber noch eine andere Ableitung des Vincenz gekannt haben wird. Direkt aus Vincenz, aber ohne Citat, schöpften die Koelhoffsche Chronik (1499, D. Städte-Chroniken XIII, 483) und Joh. Trithemius im „Chronicon Hirsaugiense" zum Jahre 1012 (Opp. hist. ed. Francof. 1601, II, 47) [1]. J. Nauclerus († 1510) Chronica Vol. II gen. XXXIIII (ed. 1544, S. 685) citiert wieder Vincenz und daneben „Joh. de colum". Auch an Bern. Wittius mag hier noch einmal erinnert werden.

1) Konrad Bothe im Chronicon Brunsvicensium picturatum, gedr. 1492, (bei Leibnitz, Script. Brunsvic. III, 322) hat z. J. 1020 einen Hinweis (vgl. oben S. 107), der auf die Magdeburger Schöppenchronik und durch sie auf die Erfurter Quelle zurückgeht.

Man sieht, die Geschichte, die noch dem Verfasser der grofsen Sächsischen Weltchronik aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts unbekannt oder gleichgültig gewesen war, erfreut sich am Ausgange des Mittelalters eines Interesses, das ihr einen festen Platz in den historischen Darstellungen sichert. Und so bleibt es bis tief ins 17. Jahrhundert hinein. Noch in der „Historischen Chronica", die Joh. Phil. Abelin von Strafsburg unter dem Pseudonym Joh. Lud. Gottfrid um 1630 zuerst herausgab, wird sie auf Grund von „mehr als zehen bewehrten Historicis, deren der mehrer Teil zur selben Zeit, oder nicht lang hernach gelebt haben", berichtet und mit einem Merianschen Kupfer ausgestattet (Frankfurter Folio-Ausgabe 1642, S. 526), auf dem auch die Augen der Frau Rat Goethe und ihres Sohnes Wolfgang mit Interesse geruht haben mögen (vgl. Dichtung und Wahrheit I, 1 und Goethe-Jahrb. VI, 334).

Aus dem Kreise der anhaltischen und halberstädtischen Lokal- resp. Territorialhistoriker, die dem Gegenstand ein begreifliches Interesse schenken, gehen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts (Knaut) wichtige Quellennotizen und im Anfang des 18. auch die Anfänge einer historisch-kritischen Betrachtung hervor (Beckmann), die freilich keine Fortsetzung erfahren haben. Im 19. Jahrhundert haben die vortrefflichen Jahrbücher Heinrichs II. von Hirsch und Bresslau der Sage gar keine Beachtung geschenkt, und die gesamte neuere Litteratur, die mir zur Verfügung stand, beschränkt sich auf ein paar bibliographische Notizen L. Delisles im Journal des Savants 1860, S. 578 f., W. Wattenbachs in seinen Geschichtsquellen (jetzt II^6, 137) und Österleys (resp. Goedekes!) zu ‚Schimpf und Ernst" No. 388.

Schon oben hab ich angedeutet, dafs es mehr noch als die Historiker die Prediger und Moralisten waren, die dem Mirakel seine Verbreitung verschafften und seinen Reiz erhielten. Auch das gilt weit über das sogenannte Mittelalter hinaus: für die Katholiken wie für die Lutheraner. Eine Ausnahme machen nur ein paar reformierte Schriftsteller: Henri Estienne (Henricus Stephanus) in seiner zuerst 1567 erschienenen „Apologie pour Herodote ou traité de la con-

formité des merveilles anciennes avec les modernes" (ed. Le Dudat, La Haye 1735, II, 428) wirft unsern „au pays de Saxe" passierten Tanz mit einem ähnlichen Mirakel vom heiltumtragenden Priester (s. u. S. 158) zusammen und nennt das ganze „une chose fort ridicule", von den Pfaffen zur Erhöhung ihres Ansehens erfunden. Und der mehr als derbe Verfasser von „Den roomschen Uylenspiegel ofte Lusthof der Catholijken" (Amsterdam 1671) giebt das Tanzwunder, das er dem „Seelentrost" entnimmt, geradezu als Probe der abgeschmackten Mirakel, von denen alle katholischen Bücher so voll seien wie ein Bettlerpelz voll Läuse.

Unter den Katholiken nenn ich zunächst den kölnischen Theologen und asketischen Schriftsteller Tilmann Bredenbach, der in seinen zuerst Col. 1592 erschienenen „Collationum sacrarum libri VIII" die Geschichte in zwei Versionen auftischt (Lib. I, cap. LVI; ed. 1592, p. 111 f.): nach Krantz und Vincenz — ohne die Identität zu bemerken! Die Glaubwürdigkeit des Mirakels behauptet noch mit Entschiedenheit der französische Jesuit Theophile Raynaud „Hagiologium exoticum" Tom. X (Lugd. 1665), p. 590 in dem Kapitel „De gladio et pileo a pontifice initiatis". Und er konnte sich dafür aufser auf Vincenz, Tritheim, Krantz, Bredenbach auch auf neuere französische Theologen und Historiker berufen, von denen er Gilb. Genebrardi theologi Parisiensis „Chronographiae libri IV" (zuerst Paris 1580) citiert (die Geschichte wird hier nach Vincenz und Krantz erzählt [1]), während er des Reformierten Calvisius „Opus chronologicum" (zuerst c. 1620), das die Fassung des Albert v. Stade giebt (4. Ausg. Frankf. 1650) nicht gekannt haben wird.

Die Litteratur der Mirakel und Wunder war mit der Reformation keineswegs überwunden. Gerade jene mitteldeutschen Landschaften, in denen Luthers Heimat und der Wirkungskreis seiner getreuesten Anhänger lag, haben in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jene Teufellitte-

1) ed. Lugd. 1609, p. 577.

ratur entstehen sehen, die uns neuerdings Max Osborn (Acta Germanica III, 3, Berlin 1893) lehrreich vorgeführt hat, ohne ihre sämtlichen litterarischen Verwandten erschöpfen zu wollen. Zu ihnen rechne ich auch noch Bücher wie des Jobus Fincelius „Wunderzeichen. Warhafftige beschreibung vnd gründlich verzeichnus schrecklicher Wunderzeichen vnd Geschichte, die von ... 1517 bis ... 1556 geschehen vnd ergangen sind“ (Jhena 1556), wo bei den einzelnen schreckhaften und wunderbarlichen Ereignissen analoge Fälle aus älterer Zeit verzeichnet werden: so zu einem Veitstanz vom Jahre 1551 unsere angeblich 1005 passierte Geschichte, ohne Citat, aber sicher nach Alb. Krantz. Auch die Exempelbücher zum Gebrauch der Prediger, wie sie im Mittelalter die Cistercienser und Franciscaner, vor allem aber die Dominicaner so zahlreich hervorgebracht hatten, leben fort, und in ihnen herrscht eine starke Vorliebe für das Übernatürliche, mehr noch für das Unnatürliche und Widernatürliche. Es ist der Geschmack des Mittelalters, nur jedes Humors und jedes ästhetischen Moments entkleidet. Selbst die alten Titel leben wieder auf, und das „Promptuarium exemplorum“ des Droifsiger Pfarrers Andr. Hondorff vom Jahre 1571, das das Kölbiger Tanzwunder (zweimal: nach Seb. Franck und Alb. Krantz) unter den Exempeln des dritten Gebots erzählt [1], entnimmt den seinen direkt von den Predigermönchen des 14. und 15. Jahrhunderts. Der bekannte Mansfelder Flacianer Cyr. Spangenberg, übrigens eine der sympathischsten Gestalten dieser Zeit, hat die Geschichte in die 46. Brautpredigt seines „Ehespiegels“ (zuerst Strafsburg 1561) verflochten (Bl. 177^{b} der Ausgg. von 1561. 1562. 1567) und ihn schreibt wörtlich ab Florian Daule in seinem „Tantz-Teuffel“ von 1567 (Theatrum Diabolorum ed. 1575 Bl. 233^{a}), nennt als eine seiner Quellen das umfangreichste derartige Exempelbuch, die „Epitome Historiarum“ von Wolfg. Bütner in der vermehrten Ausgabe von Georg Steinhart (Leipzig 1596), fol. 70^{a}, wo aufserdem Krantz,

1) Frankfurter Ausgabe v. J. 1574, Bl. 86^{a}; dieselbe Darstellung findet sich auch in Hondorffs „Calendarium sanctorum et historiarum“ (1573) II, 149^{b} zum 25. Dezember.

Pauli und Fincel citiert werden. Es sei das ein Exempel, meint der Herausgeber, so recht für das Bauernvolk, das oft vor lauter Kurzweil auf dem Kirchhofe nicht in die Kirche hineinkäme. *Da sitzet etwan ein hinckender vnd einäugiger Kramer, mit pfefferkuchen, brantenwein, kleinen spieglein vnd würfflein, die haben die krafft vnd eigenschafft, zehn oder zwantzig Bawren vor der Kirchen, biſs zum Evangelio auffzuhalten, auch wol noch so viel herab von der Emporkirchen hienaus zu lecken (!).* Viel anders wird die Anwendung des Exempels bei den Minoriten und Dominicanern auch nicht gewesen sein. Nur freilich der hl. Magnus und der wunderthätige Erzbischof von Köln, die waren in einer Predigt für protestantische Bauern nicht mehr am Platz, während sie in den Geschichtsbüchern dieser Zeit natürlich fortleben.

Ein anderer, noch weniger beachteter Litteraturzweig, in dessen Obhut unser Mirakel fortlebt, sind die Sammlungen von Anekdoten und Kuriositäten in lateinischer Sprache, die, ein Seitentrieb der Facetienlitteratur, alle Schattierungen bis zum Schulbuch herab aufweisen. H. Kornmanns „De miraculis vivorum seu de varia natura variis singularitatibus etc. hominum vivorum liber novus et singularis", Francofurti 1614, p. 287: „De choreizantibus per annum" ward schon erwähnt; ebenso J. P. Lange, „Liber secundus Deliciarum academicarum sive admirandorum et horribilium casuum exempla tragica. In usum juventutis pro styli exercitio et quorumvis pro condimento graviorum studiorum congesta" (Heilbronnae 1665, p. 133 „Choros ducentes toto anno continenter"). Auf katholischer Seite nenn ich des (belgischen?) Jesuiten Jacobus Pontanus „Attica Bellaria", Francof. 1644, p. 456: in dem Kapitel „Mira mirorum".

Es sind mir im ganzen aus der Zeit zwischen 1240 und 1715 allein aus Deutschland mehr als vierzig Aufzeichnungen der Sage bekannt geworden [1], die alle direkt und indirekt mit dem Bericht des Otbert zusammenhängen. Die einzige deutsche Fassung, die ich hier nicht mit Sicherheit einzu-

1) Einzelne sollen weiter unten noch zur Besprechung kommen.

ordnen wage, die des „Seelentrosts", spar ich mir für später auf. Zunächst wend' ich mich einem anderen Zweige der Überlieferung zu.

II. Der Bericht des Dietrich (Theodericus).

Auch hier haben wir eine gute alte Überlieferung, die sich freilich auf wenige Handschriften englischer und nordfranzösischer Herkunft beschränkt.

1. Paris, Bibl. nat. ms. lat. 6503, perg. s. XII, fol. 61: mit Fortlassung des Schlufsabschnitts abgedruckt bei Du Méril, Études sur quelques points d'archéologie et d'histoire littéraire (Paris-Leipzig 1862), S. 498—502; benutzt MG. SS. XXVI, 28f. (vgl. S. 11). Der betreffende Teil der Handschrift gehört, wie L. Delisle, Bibl. de l'école des chartes XXXIV, 271 gezeigt hat, zu denjenigen Manuscripten, welche der Kirchenhistoriker Ordericus Vitalis, Mönch von St. Evroul, geschrieben hat. Die litterarische Thätigkeit des Ordericus wird begrenzt durch die Jahre 1124 und 1142: danach wird man auch unsere Aufzeichnung datieren dürfen.

2. Oxford, Bodleiana Ms. Rawlinson C 938, perg. s. XIII, fol. 22ᵇ—24. Das Stück ist hier mit der Kapitelüberschrift „*De aduena aborrendo et iugi saltatu (!) liberato*" den Wundern eingereiht, welche den Anhang der mit fol. 1 beginnenden und durch einen „Prologus ad sanctum Lanfranchum" eingeleiteten „Vita Sancte Edithe" des Gocelinus monachus bilden. — Abgedruckt ist es nach dieser Handschrift von Furnivall, Handlyng Synne p. XXVIII—XXXI; Beschreibung und teilweise Kollation verdank ich Herrn. Prof. Napier in Oxford; sie war besonders für die Eigennamen nötig.

3. Oxford, Bodleiana Ms. Fairfax 17, perg. s. XII (ohne Paginierung). Die Handschrift stammt aus dem im Jahre 1139 gestifteten Kloster zu Louth Park in Lincolnshire, wie aus der auf der letzten Seite stehenden Inhaltsangabe hervorgeht. Das Mirakel steht an neunter Stelle: voraus geht eine „Lamentatio Gervasii Abbatis de Parco", es folgen zum Schlufs Visionen, darunter auch die „Visio Wettini". — Benutzt ist diese Handschrift nach einer Kopie Fel. Liebermanns in den MG. SS. XXVI, 28 f.; mir hat

Prof. Napier eine Beschreibung und die Kollation wichtiger Stellen zur Verfügung gestellt.

4. Ehemals York oder Durham, nach der zweifelnden Aussage des Nic. Harpsfield [1], der in seiner „Historia Anglicana ecclesiastica“ (Duaci 1622), p. 205 f. unser Stück zum gröfsten Teil daraus abgedruckt, Eingang und Schlufs aber so genau paraphrasiert hat, dafs wir deutlich sehen: seine Vorlage war vollständig und hatte auch den Schlufs von 2. 3. — Der Abdruck ist voller Druck- und Lesefehler, von denen ich in den Varianten nur wiederhole, was immerhin in der Handschrift gestanden haben könnte.

Ein Blick auf den wenig umfangreichen Apparat zeigt, dafs die Handschriften 1. 2 einerseits und 3. 4 anderseits enger zusammengehören; beide Gruppen haben Fehler und müssen im Einzelfalle gegeneinander abgewogen werden. Dafs die gemeinsame Vorlage von 1 und 2 wieder eine englische Handschrift war, zeigt — zum Überflufs — der lehrreiche Fehler *Folpoldus* statt *Fol(c)waldus:* p und w können um diese Zeit nur eben in England, wo die alte, dem p ähnliche w-Rune fortlebt, verwechselt werden. Wo 2. 3. 4 gegen 1 stehen, gebührt ihnen unbedingt der Vorzug: das gilt insbesondere für den Schlufs, der die Herkunft des Denkmals bezeugt.

Auf 1 und 3 basiert der Text, den Waitz im Anhang zu den Excerpten aus des Ordericus „Historia ecclesiastica“ MG. SS. XXVI, 28 f. gegeben hat und der hier aus reicherem Material mehrfach berichtigt werden konnte. Diese kleinen kritischen Ergebnisse allein würden den neuen Abdruck kaum rechtfertigen: ich brauche aber für die nachfolgenden Erörterungen eine präsente Grundlage und habe mir auch gleich erlaubt, durch Sperrdruck die intimeren Beziehungen dieser Version des Dietrich (II) zu der Version des Otbert (I) hervorzuheben.

Für die Eigennamen hab ich in den Lesarten noch die beiden Bearbeitungen in mittelenglischen Versen herangezogen, die ich darum schon hier zur Besprechung bringe.

1) „Incidi in vetustum quendam Eborac. aut Dunelmensis ut arbitror ecclesiae codicem.“

B. Roberts von Brunne „Handlyng Synne“ V. 8990—9253 (ed. Furnivall für den Roxburghe Club, London 1860). Der Verfasser schrieb im Jahre 1303 in Lincolnshire [1], sein Werk ist zum gröfsten Teil eine einfache Bearbeitung des „Manuel des pechiez“ von Wilham de Wadington, aber freilich mit Zusätzen und Exkursen aus eigener Belesenheit. Als er an die Geschichte von dem Tanzwunder kam, welches Wilham V. 6886—6938 nach einer Handschrift des Otbert-Briefes ohne Ortsangabe, aber mit Beibehaltung der Namen („Marsent“, „Johan“, „Herbert“) als Exempel erzählt hatte, erinnerte er sich der ausführlicheren Fassung und bearbeitete nun in der Hauptsache diese, wofür er begreiflicherweise das Fünffache der Verszahl brauchte. Er behielt freilich die französische Vorlage neben sich liegen und notiert bei der Fluchformel des Priesters Robert ausdrücklich die Discrepanz seiner Quellen. Den Eingang des Tanzliedes hat er, wie er ihn in II fand, lateinisch herübergenommen und ihm den Versuch einer englischen Übersetzung beigefügt. Seine Wiedergabe des Ganzen ist reich an Mifsverständnissen und Entstellungen [2].

E. Die mittelenglische Legende der hl. Editha, die zuletzt Horstmann (Heilbronn 1883) ediert hat [3], ein jammervolles Reimwerk aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, berichtet, wie ihre wohl im Manuscript Rawlinson C 938 erhaltene Quelle [4], die Geschichte des Tänzers „Theodoricus“ unter den Mirakeln vom Grabe der hl. Editha, zu deren Preise das ganze Opus wohl in Wilton selbst verfafst ist. Die Darstellung schleppt sich schlimmer als die ödeste Prosa durch neunundfünfzig vierzeilige Strophen (V. 4067—4302) — und kein Name wird uns dabei geschenkt.

Wenn ich nun noch daran erinnere, dafs der Schreiber

1) wo von den obigen Handschriften 3. herstammt.

2) Robert sagt freilich V. 9024 f. *Here names of alle thus fonde y wryte, And as y wote now shul ge wyte,* hält aber dann dies Versprechen doch nicht.

3) Vgl. meine Rezension Anz. f. d. Altertum X (1884), 391 ff.

4) Der wichtige Hinweis auf dies Manuskript in Furnivalls Ausgabe der „Handlyng Synne“ war Horstmann und mir früher entgangen.

der Handschrift E der „Flores historiarum“ der Fassung des Matthäus Paris resp. Wilhelm von Malmesbury einige Korrekturen und Zusätze aus der Dietrich-Fassung einverleibt hat (oben S. 113), so bin ich auch schon mit dem, was ich über die Verbreitung dieser Version zu sagen habe, zu Ende.

TEXT.

Incipit de duodecim sociis toto anno girantibus.

Romanus orbis novit et hodierna iuventus recolit homines nova inquietudine corporum divinitus percussos et ubivis gentium pervagatos, ex quibus quattuor nobis conspecti et adhuc superesse possunt aliqui.

Primo tante novitatis relationem dilecte Christo virgini Edithe dedicamus, apud quam tante cladis collega memorabiliter sanatus est unus nomine Theodericus. Hic quoque multis terris sacrisque oratoriis pererratis ac mari permenso, novum spectaculum in anglicam Britanniam ipsique regnatori Eadwardo in admirationem venerat debitam, tandemque piam requietionis sancte Edithe contigerat basilicam. Cepere plerique rudes hominem quasi vecordem horrere, et ipse sacre virgines tantam miseri penam flere. Verum ille prudentia notabilior exponit causam suam et testem de pera profert cartam, quam in persona illius chori dictaverat Bruno Tullanus episcopus in medio civitatis [*l.* in Mettio civitate?], qui postea papa Leo dictus sanctissimum lumen emicuit nostri temporis. Cuius descriptionis vel narrationis hic sensus est memorabilis.

In nocte natalis Domini lucifera, qua lux seculorum est orta, nos duodecim socii in vanitate et insania venimus ad locum qui dicitur Colebecca ad basilicam dedicatam sancto Magno martiri sancteque Buccestre eius sorori. Dux nobis erat nomine Gerlevus, ceteri quoque duodecim maioris fidei gratia hic inserendi; sic fuimus dicti: Theodericus, Meinoldus, Odbertus, Bovo, Gerardus, Wetzelo, Azelinus, Folcwaldus, Hildebrandus Alwardus, Benna,

---

· Die *Überschrift nur in* 1. 3; *in* 1 *folgt noch:* Protest saltivago res haec nova miraque mundo. — Z. 1—17 nur in 1. 2 [4 *umschreibt*]; *im Zusammenhang von 2 vorher als Übergang:* His ergo fideliter evolutus (*l.* evolutis) cetera exequamur nostri temporis. Haec eo recensemus liberius quo visa quam audita percipiuntur facilius. — 7. Teodricus immer 1. Thedericus (*wechselnd mit* Theodoricus, Thedoricus) E. — 9. angelicam 2. Edwardo 2. — 12. et *fehlt* 2 — 13. suam causam 2. — 17. inarrationis 2. — 18. lucifera *fehlt* 4. — 20. celebeca 2; Colebek E. Colbek B. — 21. Gerleus 3. 4. Gerlew B. Gerleyn (Gerlen) E. — 22. hic *fehlt* 1. 4. interserendi 3; *fehlt* 4. 23. Manoldus 4. Otbertus 4. Obberte E. Bono 4. E; Beuo B. Girardus 1. — 24. Wetselo 3. Verselo 4; Wetzelinus 1. Atcelinus 3. Astelmus (*aus* Atselinus?) 4. Azelene E. Eoltwoldus 4; Folpoldus

Odricus. Quid moramur infelicitatem nostram exponere? Tota causa hec erat damnosi conventus nostri, ut uni sodalium nostrorum in superbia et in abusione puellam raperemus, parrochiani presbiteri filiam nomine Rodberti; puella vero dicebatur Ava. Non virginalis nativitas Domini, non christianitatis memoria, non totius fidelis populi ad ecclesiam concurrentis reverentia, non divine laudis audita preconia impudentiam nostram a tanta temperavit audacia. Mittimus geminas puellas, Merswinden et Wibecinam, que similes similem de ecclesia allactarent ad iniquitatis nostre choream, quam venabamur predam. Quid hoc aucupio facilius? Adducitur Ava ut avicula irretita, colligit advenientes Bovo, tam etate prior quam stulticia. Conserimus manus et chorollam confusionis in atrio ordinamus. Ductor furoris nostri alludens fatale carmen orditur Gerlevus:

„*Equitabat Bovo per silvam frondosam,*
Ducebat sibi Merswinden formosam.
Quid stamus? cur non imus?“

Istud ioculare inceptum iusto Dei iudicio miserabile nobis est factum. Istud enim carmen noctes et dies incessabiliter girando per continuum redintegravimus annum. Quid multa? Finitis nocturnalibus sacris prima missa tante noctis reverentie debita incipitur, nos maiori strepitu quasi Dei ministros ac Dei laudes nostro perdendo choro superaturi debachamur. His auditis presbiter de altari ad ecclesie ianuam congreditur nosque emissa voce, ut divinitati daremus honorem et more christianorum intraremus ad divinum officium contestatur. Sed cum nemo adquiescere vel audire vellet obdurato corde, sacerdos divino zelo Dei ultionem per sanctum Magnum martirem imprecatus est nobis et „Ab isto“ inquit „officio ex Dei nutu amodo non cessetis!“ Dixerat, atque ita nos prolata sententia alligavit, ut nullus nostrum ab incepto cessare, nullus ab alio dissolvi potuerit. At presbiter mittit filium nomine Azonem, ut raptam de medio nostrum in ecclesiam adducat Avam suam sororem. Sed non

---

1. 2. E. Heldebrandus 3. 4; Hilbronde E. Alwarde E. Aluuardus *von and. Hand aus* Aluardus 2. Aiuardus 4. Aelwardus 3. Benne E. 25. Odoricus E. — 28. presbiteri *fehlt* 4. Roberti 4. Robert B. Robarde E. Aue B; Ana 4. Anna E. — 29. nativitatis 4. — 31. imprudentiam 4. temperant 4. — 32. Mersuinden 1. 2. Mersuuidem 4. Merswynde B. Merfunden E. Wibetinam 4. Uuibeccinam 3. Vibecynam 1. 2. Vmbecynam (*d. i.* Vuibecynam) E. Wybessyne B. — 33. allectarent 4. — 35. facilius] foelicius 4. collegit 4; colligitque 1. 3; collegitque MG. — 37. chorellam 4. Dux 4. — 39. frondosam *bis* 40. Mersuinden *läfst aus* 4. — 41. sibi] secum B. — 42. nobis *fehlt* 4. — 43. dies et noctes 4. — 45. reuerentia 4. — 46. Dei laudes] de laudes 2. — 47. superaturi *fehlt* 3. debacamur 2. — 50. contestatur *corr. aus* testatur 3. — 56. Azone BE. — 57. nostro *nur* MG.

ita resolubilem iniecerat nobis manicam, nimisque tarde ei filie salus venit in memoriam. It ille patrio precepto arreptamque manu sororem trahebat. Inauditum seculis miraculum! Totum brachium sequutum est, suaque compage avulsum in manum trahentis ultro recessit, atque illa cum reliquo corpore sociali choro inseparabilis adhesit. Maximoque hoc maius additur prodigium, quia exhausto brachio nulla unquam gutta sanguinis effluxit. Refert filius patri munus lamentabile, refert partem nate quasi ramum de arbore, cetero corpore remanente, cum tali animadversione: „En pater, suscipe: hec est soror mea, hec filia tua, quam me iussisti adducere." Tum ille luctuosus et sero penitens sentencie sue solum brachium sepelit superstitis nate. Miracula miraculis repensantur. Sepultum membrum invenit sequenti die summotenus proiectum. Iterum sepelit, iterum postera die inhumatum repperit. Tercio sepelit, tercio nichilominus die altius eiectum offendit. Quod ultra temptare timens in ecclesia brachium recondidit. Nos nullo momento intermittimus chorizando circuire, terram pede pulsare, lacrimabiles plausus et saltus dare, eandem cantilenam perpetuare. Semper vero insultabat nostre pene cantilene regressus:

„Quid stamus? cur non imus?"

qui nec restare nec circulum nostrum mutare potuimus. Sicut autem nullus alius rerum nobis dabatur modus, ita quicquid est humane necessitatis nec fecimus nec passi sumus. Revera enim in toto anno illo districte expedicionis nostre nec comedimus nec bibimus nec dormivimus, sed neque famem neque sitim neque somnolentiam nec quicquam carnalis condicionis sensimus. Nox, dies, estas torrida, hiems gelida, tempestates, inundationes, nives, grandines universaque aeris intemperies omnino nos non tetigere, nec lassati sumus circulationis diuturnitate. Non capilli, non ungule nostre crescebant, non sunt attrita vestimenta nostra. Ita clemens erat pena, ita suaviter nos torquebat superna clementia. Quas terras hec fama non adiit? Que gens, que natio ad hoc spectaculum non cucurrit? Ipse christianissimus imperator Henricus ut audivit, a facie altissimi imperatoris ut cera a facie ignis defluxit, suffususque ubertim lacrimis, iudicia Domini vera

---

59. It] *so* 1. 2 (he dude go E); At 3. 4. arreptamque] arreptam 4; paret arreptamque 3. — 61. avulsi 3. manu 4. — 64. exausto 2. unquam *fehlt* 4. — 67. pater, ait 3. — 68. me] tu 4. — 70. Miraculis miracula 4. invenit] invenitur 3. — 73. ultro 4. — 74. condidit 4. — 75. circumire 1. pulsare et 1. (MG.) et] ac 1. (MG.) — 76. eandemque 1. (MG.) perpetrare 1. 3. (MG.) — 79. circulum] sutulum 2. — 80. autem] ante 4. — 84. sitim nec 2. — 86. que *fehlt* 4. — 87. tetigere] tangere 4. — 90. nos suaviter 4. — 92. Heinricus *nur* MG. ut] ubi 4.

magnificavit. Tum humana benignitate iussit super nos tecta a celi turbine defensoria fabricari; sed frustra laboraverunt artifices lignarii, quia quicquid in die edificabatur in nocte penitus evertebatur. Hoc semel, hoc bis, hoc eciam tercio coeptum et cassatum est. Sic nobis cum toto anni circulo sub nudo aere rotatis rediit mundo fausta et remediabilis nox dominici natalis. Illa nos alligavit, illa reversa absolvit. In eadem quippe hora temporis revoluti qua vel cepimus iocari vel constricti sumus ore sacerdotali, repentina violentia, quasi in ictu oculi, singulis manibus ab invicem sumus excussi, ut nullus ab alio posset retineri. Eodemque impetu ecclesiam ingressi subitoque in pavimentum proiecti post longas vigilias triduo integro obdormivimus immoti. Tercio demum die, ubi per Resurgentem a mortuis surreximus et erecti sumus, tu comes longe inquietudinis, tu causa et exemplum tante animadversionis, que dextram amiseras, datam sociis prevaricationis, iam tuos labores finieras et somno perpetue pacis, ut credimus, dedita quiescebas. Ava puella, paterna virga nobiscum percussa, nobis surgentibus iacebas mortua, stupor et tremor omnibus hec videntibus facta! Beata cuius periit unum membrum, ne perires tota, que divinis flagellis a corrupcione servata et moriendo a morte es liberata! — Ipse quoque presbiter Rodbertus proxima morte filiam est sequutus. Brachium vero puelle insepelibile imperator Henricus auro argentoque fabricatum ad exemplum Dei magnalium in ecclesia iussit dependere. Nos, licet abinvicem essemus dissoluti, tamen eosdem saltus et rotatus, quos simul feceramus, fecimus singuli, atque ita singuli iactu membrorum videbamur tumultuari. Stipat nos frequens populus et intuetur nos, quasi tunc primum cepissemus. Notant vestes nostras, crines, ungulas et cetera spectabilia inveniuntque eodem modo omnia, quo fuerant ante fera discrimina: munda, nitida, integra. Ita ergo ab invicem, quasi conversa in aliam vindicta penam, sumus seiuncti, ut qui prius non poteramus separari, iam non possimus amplius aggregari. Ita vagamur per omnes terras dispersi, ut, quibus antea nusquam licuit prodire, iam nusquam liceat stabiles durare. Quocumque fugimus, iste nos rotatus membrorum fugat et comitatur, iamque nobis plures anni tam districte evagationis censentur. Propi-

---

95. Tunc 4. hum. ben.] humane 2. humana *bis* tecta *fehlt* 4. — 97. lignarum 1. fabricabatur 3. penitus *fehlt* 3. 4. — 98. avertebatur MG. *(Druckfehler)*; subvertebatur 3. 4. Hoc] Nec 4. incoeptum 4. — 102. resoluti 4. — 103. quasi *fehlt* 4. singuli 4. — 104. ad invicem 4. ut *bis* 105. ingressi *fehlt* 4. — 108. resurreximus atque 4. ut comes] comestu 4. — 110. datum 1. (MG.) sociis] locus 4. — 113. videntibus haec facta 4. — 115. correptione 1. — 116. morte] nocte 2. — 116. dependi 4. — 123. et ung. 1. ac ung. MG. — 125. et integra 1. (MG.) — 127. agregari 2. — 129. iam] tam MG. *(Druckfehler)*.

cius Deus propicietur, quicumque piis precibus nostram vicem miseretur.

Hec Theodericus ille et ore referens et litteris testibus ostendens, ipsoque adhuc motu affirmans saltu et plausu suo iniocundo propicatricem Editham interpellabat. Illuxerat mundo celebris dies dominice annunciationis, et omnibus egressis remansit solus apud sanctam virginem advena spectabilis: cum ecce prostratus coram obdormivit et — o Dei omnipotentia et apud Deum dilecte sue gracia! — evigilans homo totus sanus surrexit. Videt se de instabili stare posse immobilem, videt se totum factum sui compotem, signansque se miratur tam repentinam mutationem, miratur deletam sacerdotalis alligationis sentenciam indelebilem. Concurrunt passim ad maius spectaculum, magisque iam obstupescunt, hominem potuisse ab inquietudine cessare, quem obstupuerant non potuisse quiescere. Supervenientibus quibusque, qua leticia poterat exclamare: „Videte", inquit „hec benedicta domina, quam vix invocare vix nominare recte sciebam, quid mihi desperatissimo fecit, quomodo me mihi restituit et obprobrium meum omnium oculis conspicuum ab omnibus detersit. Tot sanctos requisivi, sed lucet, quia omnipotens Deus salutem meam annuit huic sancte virgini!" Quale tunc erat videre eundem hominem alium atque alium factum: prius instabilem, deinde constabilem, hodie importune saltantem, modo opportune astantem! Competenter eciam solutus est per virginem in die gaudii virginalis, in die dominice conceptionis, qui ligatus fuerat in die dominice nativitatis.

Hec in presencia Brichtive ipsius loci abbatisse declarata et patriis litteris sunt mandata. Explicit.

Die Handschrift des Ordericus Vitalis (1) ist allem Anschein nach die älteste, die uns das Stück überliefert, und L. Delisle, der den schriftstellernden Mönch von Saint-Evroul als Schreiber auch dieser Blätter erkannte, glaubte a. a. O. eine deutliche Stilverwandtschaft mit gewissen viel-

132. Deus] illi *setzt zu* 3. (MG.) — 133. miseratur 1; misereatur MG. — 134. *Von* Hec *bis zum Schlusse aus 4 nicht erhalten.* — 135. planxu 3. — 136. Eadgitham 3. — 137. omnibusque 2. — 139. coram] altari *Zusatz von and. Hand* 3. omnipotentiam 2. — 140. gratiam 2. — 144. indelebilem] insolubilem 3. — 149. obprobium 2. — 150. ab omnibus *fehlt* 3. — 151. liquet 3. — 154. et hodie 3. — 155. eciam] itaque 1. (MG.) — 158. Hec — mandata *fehlt* 1; *stand sicher in* 4. Br. i. l. abbatisse] memorate abbatisse Brihgtive 2. — 159. sunt] sint 3. 2 *leitet zur Fortsetzung über:* Sed his pro magnitudine sua ac novitate effusis liberius cetera que restant suggeramus.

gelesenen Partieen der „Historia ecclesiastica“ zu entdecken. G. Waitz scheint seiner Beobachtung stillschweigend zuzustimmen, wenn er das Tanzwunder im Anhang zu den Auszügen aus des Ordericus Kirchengeschichte zum Abdruck bringt.

Dafs aber Ordericus diesmal nicht mehr als ein gewissenhafter Abschreiber gewesen ist, ergiebt sich schon aus meinen Andeutungen über das Handschriftenverhältnis. Wir haben in dem erschliefsbaren Archetypus zunächst ein entschieden englisches Produkt vor uns, das nach dem ausdrücklichen Zeugnis von Z. 5. 6 der hl. Editha, d. h. ihrem Kloster zu Wilton gewidmet ist: an ihrem Grabe zu Wilton ist Theodericus, einer der Teilnehmer des ruchlosen Tanzes, nach langjährigen Wanderungen von seinen qualvollen Leiden erlöst worden, und eben um dieser Heilung willen ist das ganze Schriftstück an Ort und Stelle abgefafst, in welchem ein von Bischof Bruno von Toul autorisierter Bericht des Theodericus über das eigentliche Tanzwunder den breitesten Raum einnimmt.

Das ganze Werkchen enthält keine Jahreszahl, weder für den Tanz zu Colbeke, noch für die Heilung zu Wilton: es weifs nur, dafs der Tanz zur Zeit „Kaiser Heinrichs“ [1] stattfand, der sich persönlich lebhaft für die Unglücklichen interessierte, und es setzt dies Auftreten des Theodericus in England in die Zeit König Edwards (1042—1066). In Wilton hatte man wenigstens später genauere Angaben, die uns z. B. das mittelenglische Gedicht des 15. Jahrhunderts (E. V. 4299) umständlich mitteilt: danach geschah das Heilwunder im 23. Jahre König Edwards des Bekenners, ein Jahr vor seinem Tode, d. i. 1065 [2].

Die Eingangszeilen des Schriftchens stellen die Wanderungen der unglücklichen Tänzer über den ganzen „orbis Romanus“ als etwas den ältern Zeitgenossen durchaus Bekanntes hin: „*ex quibus quattuor nobis conspecti, et adhuc*

1) Der Ausdruck „christianissimus imperator“ genügt natürlich nicht zum Beweis, dafs der Engländer dabei an Heinrich II. denkt.

2) Den Tanz setzt dieser Autor allerdings ins 17. Jahr König Edwards, das er dann fälschlich als 1062 (statt 1059) bezeichnet.

superesse possunt aliqui". Wir haben keinen Grund, an der Wahrheit dieser Aussage zu zweifeln; der Verfasser, der vom Papst Leo IX. († 1054) offenbar als einem Verstorbenen, aber doch seinem Zeitgenossen *(qui postea — sanctissimum lumen emicuit nostri temporis)* spricht, der für Edward den Bekenner nur den schlichten Ausdruck *„ipse regnator Edwardus"* braucht, er schrieb gewifs noch vor der normannischen Eroberung und kann die Heilung des Theodericus am Grabe der hl. Editha so gut erlebt haben, wie die ältern Klosterbrüder Lamberts von Hersfeld die Heilung des Tänzers Rudhard am Grabe des hl. Wigbert. Und auch der Schlufssatz wird alt und ursprünglich sein, wonach der Bericht über den Vorgang alsbald in Gegenwart der Äbtissin Brichtive in der Landessprache fixiert wurde. Ob der Geheilte wirklich einer der Kölbigker Bauern, oder ob es ein Schwindler war — das ist eine Frage, die wir hier nicht zu entscheiden haben [1].

Entstand der Wiltoner Bericht schon zur Regierungszeit Edwards des Bekenners, so kann ihn recht wohl der Mönch Goscelin, oder wer immer die „Vita S. Edithae" des Ms. Rawlinson C 938 schrieb und dem Lanfranc († 1089) zueignete, schon selbst in den Mirakelanhang seiner Biographie aufgenommen haben.

Älter als der Wiltoner Archetypus unserer Handschriften ist natürlich der eingeschlossene Bericht vom Tanzwunder, jenes Schriftstück, das Theodericus aus seinem Pilgergewande hervorzuziehen pflegte. Nach seiner Angabe hatte es Bruno von Toul für ihn verfafst. Dafs das eine Mystifikation ist, erscheint von vornherein wahrscheinlich und wird gleich noch deutlicher werden. Denn wie kam der Fälscher gerade auf den lothringischen Bischof? Bei Piligrim von Köln, den der Bericht I vorschiebt, liegt die Sache einfach genug: das war eben der Nachfolger des sel. Heribert, der nach

1) Um eben diese Zeit (ca. 1054) eifert der Biograph Godehards von Hildesheim, Wolfhere MG. SS. XI, 226 heftig gegen das Treiben solcher Simulanten, welche *„ante altaria vel sepulchra sanctorum, se coram populo volutantes pugnisque tundentes, sanatos se ilico proclamant"* — blofs um den Leichtgläubigen das Geld aus der Tasche zu locken!

dieser Version der Kölbigker Tanzwut durch sein Gebet Einhalt gethan hatte, also die berufenste Autorität. Bruno von Toul hingegen ist über die Grenzen seines kleinen Sprengels und gar des deutschen Reiches hinaus, mag er auch (1027 – 1048) das Muster eines thätigen Bischofs und obendrein ein Vetter des deutschen Kaisers gewesen sein, doch erst allbekannt geworden, als er im Jahre 1048 zum Papst gewählt war. Es war ein kecker Streich, die höchste Autorität unter dem anspruchslosen Gewande ihrer Vergangenheit zu annektieren: Bischof Bruno von Toul — das war eben Papst Leo IX. selbst.

Ich vermute also, dafs der Bericht des Dietrich unter dem Papat Leos IX. (Dez. 1048 — Apr. 1054) auf dem Kontinent zustande gekommen ist, wesentlich in der Form, in der man ihn dann in den letzten Jahren Edwards des Bekenners zu Wilton dem Mirakel seiner Heilung einverleibt hat.

Aber der Bericht *II[1] hat eine Vorgeschichte: er ist aus einem ältern Bericht abgeleitet: demselben, der auch für I die Quelle gebildet hat. *II aus I abzuleiten, ist direkt unmöglich; gegen die umgekehrte Herleitung erheben sich gewichtige Bedenken, und unbedingt ausgeschlossen erscheint sie jedenfalls gegenüber der uns allein überlieferten Wiltoner Fassung von II. Also bleibt nur die gemeinsame Quelle. Dafs das eine litterarische Vorlage war, darüber lassen die durch Sperrdruck aus II herausgehobenen Ausdrücke, die sich zum Teil wörtlich so in I wiederfinden, keinen Zweifel, dafs sich auch diese Vorlage als Bericht eines Teilnehmers gab, ist eine Annahme, der mindestens nichts widerspricht, während die Hypothese, die beiden seien selbständig auf die Form des Originalberichtes gekommen, oder es habe dem einen von beiden die von dem andern bereits gewählte Einkleidung als Muster vorgeschwebt, gekünstelt erscheinen mufs.

Diese erschliefsbare „Originaldarstellung“ nun, die wir fortan OD. (Otbert + Dietrich) nennen wollen, ist in *II

1) so will ich den eigentlichen Bericht des Dietrich zum Unterschied von II, dem Wiltoner Erzeugnis, das ihn umschliefst, nennen.

inhaltlich treu und, wie es scheint, Zug um Zug bewahrt und nur mit stilistischer Prätension ausgestattet, zu der aber vielleicht schon OD. durch die Vorliebe für Anapher, Asyndeton, Streben nach Variation und Antithese Anregung gab; der bequeme Schmuck des Endreims ist hinzugekommen, ohne mit fester Absicht durchgeführt zu werden. — Die Fortlassung der bestimmten Angaben von Zeit und Land (Saxonia!) hat wohl erst die Wiltoner Umschrift verschuldet, in der anderseits der hl. Magnus offenbar mit einem insularen Namensgenossen konfundiert und ihm eine Schwester des heimischen Namens Buccestra beigegeben worden ist.

In I dagegen ist die Vorlage wesentlich gekürzt und in einer Weise entstellt, die nur bei Niederschrift aus dem Gedächtnis möglich war. Hinzugekommen ist die Person und Wunderthätigkeit des Kölner Erzbischofs Heribert (999—1021).

Der Autor von I schrieb im romanischen Teil der Kölner Erzdiöcese und berief sich auf Heriberts Nachfolger Piligrim (1021—1036), der Autor von *II war wohl auch ein Westromane, der zur Zeit Leos IX. seine Redaktion herstellte.

Dafs I aus dem Gedächtnis schrieb, dafür spricht Folgendes:

1) I giebt die Zahl der Teilnehmer auf 18 an: 15 Männer und 3 Frauen; in II dagegen sind es aufser dem Reigenführer 12 Männer und 3 Frauen. Man sieht deutlich, wie die Zahl in I entstanden ist: die Gesamtzahl wird nur auf die Männer bezogen, und dann werden die Frauen nochmals addiert. Ganz ähnlich ist es später dem Johannes Junior gegenüber Vincenz von Beauvais ergangen: aus „18 : 15 + 3“ hat er gemacht „33 : 18 + 15“; aber bei I wäre der Fehler doch nicht recht begreiflich, wenn er die Quelle, die die 12 namentlich aufzählte, vor sich liegen hatte.

2) Die (1 +) 12 + 3 Namen der Teilnehmer sind noch in II in einer Weise überliefert, die unbedingt Vertrauen erwecken mufs: lauter gute deutsche Namen und bei lateinischen Endungen grofsenteils echte niedersächsiche Formen — trotz dem mehrfachen Durchgang durch nichtdeutsche

Handschriften. I dagegen hat mit II nur den Namen des Priesters *(Ruthbertus* I, *Rotbertus* II*)*, ferner den einer Tänzerin *(Mersint* I, *Merswinda* II*)* und den eines Tänzers gemeinsam, der eben hier der Erzähler ist *(Othbertus* I, *Odbertus* II*)*; die übrigen Namen sind ihm offenbar entfallen, denn nur so ist es erklärbar, dafs er in der Verlegenheit beidemal, wo er doch einen Namen brauchte, zu „Johannes" gegriffen hat.

3) Auch dafs I die *Mersint* gerade zur Priesterstochter macht, halt ich für eine Kontamination des Gedächtnisses. Von den drei Frauen der Vorlage OD. traten zwei bemerkenswert hervor: die Priesterstochter in II: *Ava* und die Heldin des Tanzliedes (in II *Merswindis*). In I fiel nur das Tanzlied fort, aber der Name klang dem Autor noch im Ohre, und so ward er auf die Priesterstochter übertragen, deren Name ihm ebenso wie der Name des Bruders entfallen war.

Bei der sichtlichen Knappheit von I und der rhetorischen Umständlichkeit von II würde die Rekonstruktion der gemeinsamen Vorlage immerhin unsicher bleiben, wenn uns nicht zur Kontrole, wieder durch Gelegenheitsaufzeichnung, noch eine dritte Fassung erhalten wäre.

III. Die Erzählung der Pariser Handschrift 9560.

Die Handschrift der Bibliothèque nationale zu Paris: Fonds latin 9560 (ehemals Suppl. lat. 1539), aus der allein ich den folgenden Text kenne, ist ein Pergamentcodex des 11. Jahrhunderts mit den Homilien des Gregor: auf der Vorderseite des ersten Blattes, die leer gelassen war, hat „une main allemande du XII^{e} siècle" das Tanzwunder eingetragen. Die erste Kunde von dieser Version gab L. Delisle (Journal des Savants 1860, p. 578 f.), und seiner oft gerühmten hilfsbereiten Gefälligkeit verdank ich auch eine eigenhändige Abschrift des merkwürdigen Stückes.

TEXT.

Anno incarnationis domini nostri Jhesu Christi millesimo XVIII indictione XV in loco qui dicitur Colebeke, ubi reliquię Magni martyris in ecclesia habentur, fuerunt in ipsa nocte nativitatis

Salvatoris domini nostri Jhesu Christi in atrio ipsius aecclesię lusibus et lasciviis dediti, choreis et saltationibus operam dantes hi XXVII, quorum hec nomina sunt: Othelrihc, Hereman, Thiederihc, Meinnolf, Gerold, Gerlahc, Martin, Lambreth, Heinrich, Wezel, Fritherich, Arnolt, Johan, Siwart, Hezzel, Amelrich, Alret, Buovo, Wunekin, Berenarth, Bio, Wilhelm, Gerath, Vocco, Adelolt, Walthelm, Mersuit, quae sola inter alios femina erat; qui omnes ipsam sacrosanctam nativitatem Domini cum debito honore non venerantes (!). At sacerdos Dei dum ad missam celebrandam indutus esset et eos ad missarum sollempnia invitaret, prȩceptum eius despicientes obȩdire ei noluerunt. Cumque secundo ac tertio exiens eadem repeteret, responderunt, se propter missam nullo modo recessuros, donec cantilena finita esset.

Tunc presbiter commotus in iram dixit: „Quia Dei precepta per me indignum eius sacerdotem contempnitis et divinum officium spectante populo celebrare non sinitis, faciat Deus per merita sancti martyris sui MAGNI, ut toto isto anno non recedatis de loco in quo ambulatis, nec aliud quam quod modo in ore habetis dicatis.“ Qui nondum preceptis Dei et sacerdotis eius obtemperare voluerunt [1], ideo ultionem divini flagelli meruerunt. Et martyr Christi quam preclarus extat in nomine, tam magnificus effulsit insigni huius ammiratione. Et post predicta verba accessit presbiter ad filiam suam, que etiam cum aliis chorum ducebat, eam per brachium apprehendebat, ut, si fieri posset, secum traheret et ad ęcclesiam reduceret. Quod statim tam leviter secutum est, ac si nullo modo corpori adhereret, ita tamen, quod mirum dictu est, ut neque sanguis exiret neque lesionem ullam sentiret. Quod dum factum secum ipse miraretur, apprehensum brachium portavit in ęcclesiam, ut peracto divino officio terra cooperiret, sed illud vi quadam divina cum summa velocitate velut avis in medium chori circulum pervenit ibique in modum anguillę volutari cępit. Post peracta missarum sollempnia iterum brachium sumentes terra cooperuerunt, sed illud nihilominus velut vermis de terra exiliens iterum in medium ęhorum pervenit, ibique in medio usque ad annum duravit. Implentur verba sacerdotis divino nutu loquentis. Totum illum annum in eisdem cantationibus et saltationibus duxerunt: non manducantes neque bibentes neque frigus neque aestum sentientes, non scissuram in calciamentis vel in aliis vestimentis habentes, donec ad umbilicum terram inambulaverunt. At parentes eorum dum sepe fabricam super eos construerent, quod vespere ędificaverunt, mane non invenerunt. In ipsa hora nona cottidie odor quidam suavissimus velut aura lenis eorum nares et pectora repleverat, quo refocilati et velut omni dulcedine ciborum repleti

1) Handschr. voluerunt.

nullam famem senserunt. In hoc labore et mira Dei potentia per totum spacium anni durantes perveniunt [1] ad ipsam sacram noctem nativitatis Domini. In ipsa hora et in eodem momento quo ligati erant solvit divina clementia, et mox venerunt in ęcclesiam pro delictis suis deprecantes. Ubi prostrati per duas noctes et unum diem iacentes nullum verbum locuti sunt, et nullum motum patientes(!). Quo loco filia presbiteri et unus ex eis obierunt. Tertio quoque die ad se ipsos redeuntes de ęcclesia expulsi sunt et capti a parentibus non sine quadam violentia balneati et vestiti sunt. Ad quorum tactum vestimenta sua, quę illesa permanserunt et amplius si liceret eis uti non veterascerent, ut tela aranearum defecerunt et velut fumus evanuerunt. Ex quo tempore per totum orbem dispersi sunt, ut in eis exemplum ostendat Deus omnibus, quantae ultionis sit opus Dei neglegere et sacerdotibus eius non obedire.

Den deutschen Ursprung der Handschrift bestätigt auf den ersten Blick die korrekte und dabei dialektisch gefärbte Schreibung der Eigennamen. Da es sich um eine Aufzeichnung des 12. Jahrhunderts handelt, so wird schon durch das *th* in *Thiederihc* und besonders in *Ŏthelrihc, Fritherich* ganz Oberdeutschland und der Bereich der sogen. oberfränkischen Dialekte von vornherein ausgeschlossen. Anderseits sprechen die Diphthonge, speziell das *uo* in *Buovo* und, mit anderer Schreibung, in *Ŏthel-* und das konstante viermalige hochdeutsche *-rich (-rihc)* mehr oder weniger bestimmt gegen Niedersachsen. Es bleibt das mittelfränkische, trierische und besonders kölnische Gebiet übrig. In der That treffen wir alle auffälligen Erscheinungen der Orthographie in den Namenlisten der kölnischen Schreinsurkunden (ed. Höniger, Bonn 1884—1894) wieder. Sehr üblich ist hier die Schreibung des *ch* als *hc:* es genüge, auf die verschiedenen *Diederihc* Bd. II 2, 49 und auf die *Gerlahc* Bd. II 2, 50 zu verweisen; *th* für *ht* ist an der Tagesordnung: unser *Lambreth* steht Bd. II 2, 37 neunmal! [2] Für den Ausfall des *h* in *Bernart* (Bd. II 2, 27) und *Gerart*

1) Handschr. perveni . . .

2) Auch einfaches *-t* ist häufig: der *Alret* unserer Liste wird doch wohl nur Entstellung aus *Albret* sein, das sehr oft (z. B. Bd. II 2, 61 f. mehrfach) vorkommt.

(Bd. II 2, 32) bedarf es am Niederrhein noch weniger der Belege. Ganz charakteristisch kölnisch aber erscheint der differenzierende Ausfall des zweiten *r* in der Form *Gerath* unserer Handschrift: sie ist in der zweiten Grofsbürgerliste (IV 2) als *Gerat*, in der Gildeliste als *Gerradus* und *Geradh* (Bd. II 2, 50 f.) überliefert [1].

Mit dem konsequenten *th* für normalhochdeutsches *d* erhalten wir auch ein Mittel zur chronologischen Begrenzung. Dies *th* beginnt im Inlaut schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts dem *d* (zuweilen *t*) zu weichen, im Anlaut hält es sich nur vereinzelt bis ins letzte Drittel des Jahrhunderts hinein. Die beiden nach Höniger die Zeit zwischen ca. 1135 und 1180 umspannenden Grofsbürgerlisten (Bd. II 2, 16—45) und die wohl annähernd der gleichen Zeit angehörige Gildeliste (Bd. II 2, 47—57) kennen die Schreibung gar nicht mehr [2], in den Bürgerlisten der Laurenzpfarre 1135—1175 (Bd. II 2, 68—74) und der Martinspfarre ca. 1159—1169 (Bd. II 2, 58—67) kommt sie vereinzelt, in den ältesten Schreinsurkunden von Niederich (ca. 1150—1172) noch öfter vor.

Die Datierung unserer mittelfränkischen Handschrift mit „vor 1170" mag der Vorsicht Genüge thun, mit „um 1150" werden wir aber wohl dem richtigen näher kommen.

Eine Aufzeichnung also, die zeitlich fast mit der ältesten Überlieferung von I (Wilhelm von Malmesbury: um 1140) und von II (Ordericus Vitalis: vor 1142) zusammenfällt, — die Abfassung ist auch hier wesentlich früher anzusetzen. Zwar hat III keinerlei Berufung auf eine Autorität noch sonstigen chronologischen Anhalt, aber wenn es am Schlusse von den Tänzern heifst: *Ex quo tempore per totum orbem dispersi sunt, ut in eis exemplum ostendat Deus etc.*, so scheint dies Präsens doch auf die Zeit hinzuweisen, wo die schweifenden Tänzer noch vielfach gesehen wurden: also vor oder um die Mitte des 11. Jahrhunderts.

Die objektive Darstellung in der dritten Person würde

1) Höniger deutet sie irrig als Ger-rat.

2) abgesehen natürlich von der Latinisierung *Theodericus* etc.

allein nicht hindern, die Fassung III aus OD. abzuleiten: wir haben ja schon gesehen, wie im 13. Jahrhundert Vincenz von Beauvais den Ich-Bericht des Otbert ganz ähnlich umgeschrieben hat. Allein der ganze Bericht steht in der legendarischen Umbildung des Vorgangs noch auf einer früheren Stufe.

Am weitesten vorgeschritten ist I: die Tänzer werden durch die Fürsprache eines wunderthätigen Kirchenfürsten nicht nur von der Tanzwut erlöst, sondern auch *ante altare sancti Magni ecclesiae* (so 4—8) *reconciliati;* ein Mann und die drei Frauen geben sofort den Geist auf, andere sterben bald darauf und thun gar Wunder *(miraculis choruscant)* — kurzum der alte Zug, dafs die Überlebenden noch dauernd von einem heftigen *tremor membrorum* geplagt werden, ist bei dieser Darstellung eigentlich sinnlos. Er ist nur beibehalten, um die Existenz des landfahrenden Epileptikers und seinen Bettelbrief zu rechtfertigen, und er wird törichter Weise damit erklärt: das sei von Gott *in signo recordationis vel potius approbationis* (!) geschehen.

II ist nicht so unvorsichtig: mit der Auflösung des tollen Reigens, die auch hier nach genau einem Jahre, aber ohne Eingreifen frommer Fürsprache erfolgt, ist nur der erste Teil der Strafe abgebüfst: nach einem dreitägigen Schlaf auf dem Pflaster der Kirche beginnt die Unruhe, das Tanzfieber von neuem, nur dafs jetzt die einzelnen für sich weiter rasen und sich bald über die Lande zerstreuen. Aber schon hier bilden die Tänzer einen Gegenstand schauriger Erbauung für die herbeigeströmte Menge. Und wenn Kaiser Heinrich gar den abgerissenen Arm der Pfarrerstochter wie eine Reliquie in Gold und Silber fassen läfst[1], so ist doch wohl schon in OD. halbwegs die Auffassung von I angebahnt.

III dagegen hat davon ganz und gar nichts. Hier wer-

1) Nach Harpsfield S. 207 soll dieser Arm im Jahre 1098 nach Englaad gelangt sein. Der prosaische „Brut", den er citiert, offenbar der des Ms. Harl. 636, war mir unzugänglich; aber wenn der Verf. sich wirklich auf Eadmer von Canterbury beruft, so ist das verdächtig: Eadmer (ed. Rule S. 107 ff.) berichtet nämlich gerade beim Jahre 1098, wie die Königin Imma (vor 1035) einen Armknochen des hl. Bartholomäus erworben habe!

den die nach Jahresfrist von ihrer Tollheit befreiten Tänzer, als sie nach dreitägiger Sprach- und Regungslosigkeit wieder zu sich kommen, aus der Kirche hinausgetrieben *(expulsi)*, von ihren Eltern eingefangen *(capti)* und *non sine quadam violentia* gebadet und bekleidet. Das ist gewifs ursprünglich, ja wir dürfen getrost sagen: historisch!

Wir können nunmehr, wenn wir von der nicht ganz abzuleugnenden Möglichkeit komplizierter Mischverhältnisse absehen, als genügende Grundlagen für eine Rekonstruktion von OD. bezeichnen: 1) die Übereinstimmung von I und II; 2) die Übereinstimmung von I und III; die von II und III.

Daraus ergiebt sich, dafs OD. aufser dem gemeinsamen Bestand von I. II angehörte:

1) aus I die Fluchformel, welche den Kirchenschändern sofort wünscht, dafs sie ein ganzes Jahr so forttanzen mögen. Wahrscheinlich ist das *amodo* von II nur eine Verlesung aus *anno* (abgekürzt *am* resp. *āo*);

2) ebenfalls aus I der Zug, dafs sich die Leiber der Tanzenden immer tiefer in die Erde einwühlen;

3) aus II die vollständige Namenliste der Tänzer;

4) aus II die ganze Spukepisode mit dem ausgerissenen Arm der Priesterstochter, der aller Versuche, ihn zu begraben, spottet. Sie ist in II und III mit annähernd gleicher Ausführlichkeit erzählt, aber doch im einzelnen so abweichend, dafs auch dadurch ein direkter Zusammenhang zwischen II und III ausgeschlossen erscheint.

Immerhin bleibt auch nach Festlegung dieser Grundsätze der Rekonstruktion noch allerlei zur Erledigung übrig. Hier seien zunächst zwei Punkte besprochen. Als Schauplatz des Tanzes wird in I Z. 9 und demnach in der breiten Überlieferung das „cimiterium" bezeichnet, in II Z. 37 und III Z. 4 das „atrium", das also auch für OD. sicher anzusetzen ist. Unter „atrium" aber kann freilich, wie man aus Du Cange (ed. Favre) I, 453 f. und Otte, Handbuch der christl. Kunstarchäologie I[5], 82 f. ersieht, recht Verschiedenes verstanden werden. Für das „atrium" der Kirche zu Kölbigk ist jedenfalls zweierlei zu beachten: 1) es war unbedacht, wie die von allen drei Fassungen überlieferte Geschichte

vom Schutzdach zeigt; 2) es war ungepflastert, denn nur so hat der Bericht von I Z. 23 ff. und III Z. 43 Sinn, daſs sich die Leiber der Tanzenden tief in die Erde einwühlen. Dadurch erfahren die Ausführungen Ottes eine Ergänzung: es gab offenbar in jener frühen Zeit unter einfachen Verhältnissen geweihte (und mit Asylrecht ausgestattete) Vorräume, die wohl oft nur in primitiver Weise, etwa durch behauene Steine mit dem Kreuzeszeichen, markiert waren. Das „cimeterium" konnte ein Teil dieses „atrium" oder mit ihm identisch sein.

In I ist nur einmal von *nostra cantilena* die Rede, in III bringen sie das Jahr *in eisdem cantationibus et saltationibus* hin: nur II giebt den Anfang des Tanzliedes und mit ihm den Refrain *„Cur stamus? quid non imus?"* dessen schauerliche Ironie das Treiben des Rasenden das ganze Jahr hindurch begleitet. Dies bedeutungsvolle Motiv kann kein Zusatz von II* oder gar II sein, um so weniger als die beiden ersten Zeilen der Strophe durch zwei Namen mit der Liste der Tänzer eng verknüpft sind. Und diese Liste der Tänzer in II ist alt: also mit ihr auch das Lied, das in I und III fortgefallen ist.

Wir wenden uns nun dieser Liste zu: sie umfaſst in II 1 und 12 Männernamen, zu denen sich gleich beim Beginn der Erzählung die Namen dreier Frauen gesellen; in III werden 27 Teilnehmer namentlich aufgeführt. Dabei kehren die folgenden Namen in beiden Listen wieder — ich füge jedesmal den Platz bei, der ihnen hier und dort in der Reihenfolge zukommt:

II	III
2 Theodericus	3 Thiederihc
3 Meinoldus	4 Meinnolf
[4 Odbertus	fehlt, vgl. aber I]
5 Bovo	18 Buovo
6 Gerardus	23 Gerath
7 Wezelo	10 Wezel
—	—
(15) Merswindis	27 Mersuit.

Man beachte: 1) daſs unter den sechs zusammenstimmenden Namen sich *Buovo* und *Mersuit* d. i. die beiden befinden, die auch im Eingang des Tanzliedes auftreten;

2) dafs die Namen 2—3, 5—7, also eine fast geschlossene Gruppe aus dem Eingang der Liste von II, in III wiederkehren, freilich versprengt, aber doch so, dafs auch hier gleich zu Anfang die Namen *Thiederihc* und *Meinnolf*[1] in gleicher Folge erscheinen. Es hat durchaus den Anschein, als ob der Urheber von III die Liste, wie sie in II überliefert ist, trümmerhaft im Gedächtnis bewahrte und nun ohne viel Bedenken ergänzte und vermehrte. Möglich, dafs dieser Liste noch der *Vocco* (24) angehörte, der dem *Folcwaldus* in II (9) als Koseform entsprechen könnte; auch *Othelrihc* (III, 1) und *Odricus* (II, 13) *Gerlahc* (II, 6), und *Gerlevus* (II, 1) könnten immerhin zusammenhängen, *Wunekin* liefse sich als Entstellung aus dem Frauennamen *Wibecina (Wiuekin)* erklären (s. u.); bei dem Rest der Namen ist jeder Zusammenhang ausgeschlossen.

Dafs es sich bei III um eine Zusammenstellung aus Erinnerung und Willkür handelt, wird durch folgende Beobachtungen noch wahrscheinlicher gemacht: 1) Unter den Namen von III, die in II keinerlei Entsprechung haben, befinden sich die beiden kirchlichen Namen *Martin* und *Johan:* sie sind beide auf romanischem Boden wie in den niederrheinischen Grenzlanden häufig; für sächsische Bauern des 11. Jahrhunderts sind sie unmöglich. II bietet denn auch ausschliefslich deutsche Namen. — 2) Die Namenformen in OD. waren durchgehends latinisiert, die von III werden in der heimischen Form geboten, und dabei lassen sich neben vorwiegend mittelfränkischer Schreibung nur in *Mersuit* und in *Wunekin* niederdeutsche Lauterscheinungen beobachten. — 3) In II dagegen widersprechen die Namen, wenn wir die Latinisierung in Rechnung ziehen, der Herkunft aus dem ostsächsischen Gebiet in keinem Falle, was um so bemerkenswerter ist, als die Überlieferung des Archetypus doch von einem angelsächsischen Schreiber herrührt und die ihm vorausliegende Fassung *II auch schwerlich auf deutschem Boden zustande gekommen ist. So ist echt niederdeutsch *Gerlevus* (ahd. *Gerleip*, angels. *Garlaf*), und

1) Über die ganz gewöhnliche Vertauschung der Namen mit *-old* und *-olf* vgl. meine „Zwei altdeutschen Rittermären" S. XLV.

als ein besonders charakteristischer Name erscheint *Wibecina,* wo nur (dem *Gerlevus* entsprechend) *Wivecina* noch sauberer wäre [1]. *Mersuind* und *Mersuiđ (Mersuit)* halten sich auch in Niederdeutschland die Wage [2]. Nur das *a* statt *o* in *Benna* ist eine wohl unwillkürliche Änderung des Angelsachsen. — 4) Verräterisch ist besonders das Verhalten von III gegenüber dem weiblichen Teil der Tanzgesellschaft: er schliefst seine Liste mit *Mersuit, quae sola inter alios femina erat.* Später heifst es: *accessit presbiter ad filiam suam, que etiam cum aliis chorum ducebat* — und zum Schlufs ist nochmals von der *filia presbiteri* die Rede, ohne dafs sie beim Namen genannt wird. Die Leser müssen natürlich den Schlufs ziehen, diese Tochter habe *Mersuit* geheifsen [3]. Aber so liegt die Sache für den Autor von III schwerlich: ihm fiel nur der eine Frauenname ein, der Frauenname aus dem Tanzlied, und da setzte er voreilig hinzu: das sei das einzige Frauenzimmer beim Tanze gewesen; indem er aber die Geschichte fortschreibend aus seinem Gedächtnis herausspann, kam er auch an die Episode mit der Priesterstochter, und nun blieb diese namenlos.

Es gab also, das ist das Ergebnis meiner Untersuchung, bereits vor der Mitte des 11. Jahrhunderts, ja wahrscheinlich recht bald nach dem wirklichen Vorfall eine Darstellung, welche die Tanzwut der Kölbigker Bauern mit wunderbaren Zügen ausstattete: dafs sie genau auf die Stunde ein Jahr, von Christnacht zu Christnacht gedauert habe; dafs die Tanzenden von keinem Mangel und keiner Unbill der Witterung gelitten hätten etc.; schliefslich der grausige Spuk mit dem ausgerissenen Arm der Priesterstochter.

1) Der Name ist auf dem ganzen niederdeutschen Gebiet zu belegen: aus dem 11. Jahrhundert hab ich freilich nur westfälische, aus dem 12. Jahrhundert nur kölnische Belege; aber z. B. im 14. Jahrhundert hiefs so die Mutter des Till Eulenspiegel: (Anna) Wibeken — und die war aus Ostsachsen.

2) *Mersint* in I beruht wieder auf Vertauschung des zweiten Kompositionsteils.

3) Dafs sie diesen Namen in I wirklich führt, hat andere Gründe (S. 135); I weifs ja auch von drei Frauen.

Sonst war diese Darstellung wohl im wesentlichen zuverlässig in der Angabe der Personen [1], und sie liefs die Tänzer einfach das sein, was sie waren: arme siechhafte Menschen, die von ihren Angehörigen mit Gewalt eingefangen, gebadet und gekleidet wurden, sich dann aber weithin zerstreuten, um durch den Anblick ihrer Leiden die Mitmenschen zu einer milden Spende zu bewegen.

Ich glaube, dafs diese Darstellung in der dritten Person gehalten war, dafs der Ich-Bericht erst von OD. eingeführt wurde, während die im einzelnen weit ungenauere Fassung III doch die äufsere Form jener ältesten Schilderung beibehielt. Beweisen kann ich das nicht: es könnte immerhin auch die Urfassung „Bericht eines Teilnehmers" gewesen und von OD. nachgeahmt, von III umgegossen worden sein. Aber ich hoffe, das andere doch wahrscheinlich zu machen. Der Urheber von OD. hatte nämlich nach meiner Ansicht ein berühmtes Muster vor Augen: den vom heiligen Augustin mit seiner Autorität ausgestatteten Bericht des Paulus von Caesarea.

Die Geschichte, um die es sich handelt [2], erzählt Augustin in dem grofsen Wunderkapitel „De civitate Dei" XXII, 8 (Migne 41, 769 f.): 10 Kinder einer Witwe zu Caesarea in Kappadokien — 7 Söhne und 3 Töchter — die ihre Mutter unehrerbietig behandelt haben, werden mit einem furchtbaren Zittern der Glieder gestraft und zerstreuen sich, um ihren Anblick den Augen der Mitbürger zu entziehen, über das ganze römische Reich. Zwei von ihnen, Paulus und Palladia, kommen auf ihren Irrfahrten auch nach Hippo, und hier findet Paulus in der Kirche, wo er den heiligen Stephanus 15 Tage verehrt hat, vor den „cancelli" eingeschlafen, Heilung. Augustin fordert ihn auf, seine Geschichte niederzuschreiben, bringt diesen Bericht im Gottesdienst zur Verlesung, und im Anschlufs daran wird auch die Schwester unter ganz ähnlichen Umständen gesund. Den „libellus"

1) Dafs der von Lambert von Hersfeld erwähnte Ruthart in keiner Liste wiederkehrt, soll freilich nicht verschwiegen werden.

2) Ich verdanke den Hinweis darauf den Bollandisten AA. SS. Sept. V, 369; vgl. auch Harpsfield Hist. eccl. Angl. p. 207.

des Paulus selbst besitzen wir in sermo 322 des Augustin (Migne 38, 1443 ff.).

Die Geschichte dieses Paulus sieht freilich auf den ersten Blick der des Theodericus (in II), der nach langen Irrfahrten am Grabe der heiligen Editha einschläft und dort von seinem langjährigen Zittern geheilt wird, weit ähnlicher, als dem, was in der Quelle *II resp. in OD. berichtet wird: denn hier fehlt ja noch die Heilung! Immerhin konnte die Idee, den siechen Menschen einen „libellus" mitzugeben, der mit ihren eigenen Worten ihre Leidensgeschichte schilderte, sehr wohl durch jenes von Augustin publizierte Schriftstück angeregt werden [1]. Die Ähnlichkeiten im einzelnen und besonders die Wortanklänge verteilen sich auf I und II, und darum schieb ich die Nachahmung des Augustin eher OD. zu als II. Ich führe einige davon an, indem ich den geringen Umfang der beiderseitig verglichenen Schriftstücke ausdrücklich betone.

Augustin 41, 769 f.: Alle Einwohner von Hippo kennen die Geschichte jener unseligen Geschwister, die ... *tote fere vagabantur orbe Romano* etc. — II, 1: *Romanus orbis novit ... ubivis gentium pervagatos.* Der „orbis Romanus" hat bei Augustin Sinn, ist in OD. aber nur noch eine rhetorische Wendung — am auffälligsten allerdings im Munde des englischen Redaktors von II.

Augustin 41, 770: ... *divinitus coerciti ..., ut horribiliter quaterentur tremore membrorum;* Paulus bei Augustin 38, 1443: ... *tremor membrorum tantus nos invasit.* — II, 3: *inquietudine corporum divinitus percussos,* — I, 25: *tremor membrorum non nos deserit.*

Paulus bei Augustin 38, 1443 nennt seinen ältesten Bruder, den Anstifter des Unheils: *fratrem nostrum aetate culpaque maiorem;* II, 20 heifst der Arrangeur des unseligen Reigens *Bovo, tam aetate prior quam stultitia.*

Auffällig oder gar entscheidend sind diese Ähnlichkeiten

1) Der Zufall, dafs es auch dort neben einer gröfseren Brüderschar gerade drei Schwestern sind, konnte noch mehr dazu herausfordern.

an sich nicht, wo es sich um einen ähnlichen Vorwurf handelt. Aber dafs der Vorfall des 11. Jahrhunderts überhaupt zum Gegenstand eines Ich-Berichtes gemacht wurde, das darf man doch wohl auf das Vorbild des Kirchenvaters zurückführen, dessen „Gottesstaat" und dessen Predigten [1] zu den gelesensten Werken dieser Zeit gehörten.

Ich habe, von dem Briefe des Otbert ausgehend, die litterarische Entwickelung und Verbreitung der Sage, d. h. den gröfsten Teil ihrer Geschichte vorwärts und rückwärts verfolgt. Mit den zeitlichen und örtlichen Beziehungen des Mirakels und dem Fortleben der Kunde davon in der Heimat kann ich mich wesentlich kürzer fassen.

Das Jahr des Kölbigker Vorfalls wird in den Quellen des 11. bis 16. Jahrhunderts allgemein der Regierung Heinrichs II. zugewiesen, aber innerhalb dieser Zeit sehr verschieden angegeben [2]. Da jedoch die meisten hier in Frage kommenden Zeugnisse nachweisbare Ableitungen aus I sind, so verdienen ihre Zeitangaben kaum eine Berücksichtigung. Wilhelm von Malmesbury, dem Vincenz von Beauvais und seine ganze Sippschaft folgen, soll nur um des Alters und der Verbreitung seiner Angaben willen berücksichtigt werden. Er giebt im Eingang das Jahr 1012 an, läfst am Schlusse den Brief des Otbert durch Peregrin von Köln im Jahre 1013 ausgefertigt werden: Piligrim hat aber erst 1021 diese Würde erlangt. Ich vermute, dafs einfach eine Verlesung von MXXI in MXII stattgefunden hat.

Da in II alle Zeitangaben fehlen, so stehen sich die Jahreszahlen von I (am Schlufs): 1021 und von III (am Eingang) 1018 zur Entscheidung gegenüber. Zwei an sich gleich unzuverlässige Konkurrenten, denn ich habe vermutet und zu beweisen gesucht, dafs beide aus dem Ge-

1) Auf die im Gottesstaat ausdrücklich hingewiesen wird!

2) Das Schwanken der Angaben wird noch dadurch gesteigert, dafs der Tanz sich von Weihnacht zu Weihnacht hinzieht, also beständig zwei Jahreszahlen in Frage kommen.

dächtnis aufgezeichnet seien: I nach OD., III nach der Urfassung. Aber während es für 1018 bei der alleinigen Überlieferung durch das unsichere III bleibt, läfst sich die Zahl 1021 mit einiger Gewifsheit OD. zuweisen: sie steht nämlich im Widerspruch zu der hauptsächlichsten Neuerung von I, der Einführung des heiligen Heribert: Heribert ist am 16. März 1021 gestorben! Die Zahl 1021 ist also für den auch sonst zuverlässigsten Tenor, den wir erreichen können, den von OD. gesichert. Diese Zahl meint, gemäfs ihrer Stellung am Schlufs des Berichts, das Jahr der Dauer und des Abschlusses der Tanzerei, nicht ihren Beginn.

Da wir OD. ziemlich dicht an das Ereignis heranrücken mufsten und seine Entstehung auf Grund der niedersächsischen Namenformen in II auch in der ostsächsischen Heimat der Sage gesucht haben, so scheint seine Zeitangabe zuverlässiger, als die aus Lambert von Hersfeld (ed. Holder-Egger S. 351) erschliefsbare: jener, übrigens in keiner Liste wiederzufindende, Ruthart, der im Jahre 1038 Heilung fand, wird als *tremulus per annos iam viginti tres* bezeichnet; damit kämen wir auf 1015 resp., da hier doch wohl vom Beginn der Tanzwut an gezählt wird, auf 1016 als das eigentliche Tanzjahr. Dürfen wir abermals [1] auf eine Entstellung, hier von XXIII aus XVIII raten?

Den Schauplatz des Ereignisses nennen die vier dem 11. Jahrhundert zuzuweisenden Quellen: *Colbicze (Colovizę)* I; *Colebecca* II; *Colebeke* III; *Collebecce* Lambert. Es ist kein Zweifel, dafs damit der heutige anhaltische Ort Kölbigk an der Wipper, eine Meile westlich von Bernburg, gemeint wird, jetzt eine herzogliche Domäne, bei der eine Kirche mit romanischem Turm und sonstigen geringen Resten der gleichen Periode erhalten ist [2]. Der Ort liegt im alten Gau Suevon (nicht im Harzgau, wie eine Urkunde von 1043 fälschlich angiebt, vgl. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 298)

1) Man bedenke die trümmerhafte Überlieferung der betr. Schrift Lamberts.

2) Abbildung bei Büttner Pfänner zu Thal, Anhalts Kunstdenkmäler S. 171.

und er führte wohl ursprünglich einen slavischen Namen [1], denselben wie das heutige Kolbitz im Kreise Wolmirstädt (Brückner, Die slavischen Ortsnamen in der Altmark S. 38. 69). Da aber in eben dieser slavisch-deutschen Grenzgegend der Zetacismus des germanischen (niederdeutschen) *k* zuhause ist, also deutsche Namen wie das heutige „Walbeck" und „Salbke" als *Wallebizi* und *Salebizi* erscheinen (Seelmann im Niederdeutschen Jahrb. XII, 72), so lag es nahe, umgekehrt auch *Colbize* als *Colbeke* zu behandeln und umzudeuten. Während die ältesten Belege im Cod. dipl. Anhaltinus I 88 (1036) und I 93 (1043) noch *Cholebize* und *Cholibez* lauten und sich Formen mit *z* noch bis um die Mitte des 12. Jahrhunderts (Cod. dipl. Anhalt. I, 227 [1144] *Cholwize*) erhalten, tritt doch daneben schon im 11. Jahrhundert die neue Schreibung mit *k* und bei Lambert von Hersfeld auch gleich eine naheliegende Deutung: *Collebecce* i. e. „prunarum rivus" (Kohlenbach) auf. In Ostsachsen brauchte man offenbar um 1050 schon beide Formen, die mit *z* und die mit *k*, nebeneinander, und wenn die beiden Sprößlinge von OD. *Colbizce* (I) und *Colebecca* (II) schreiben, so werden die verschiedenen Hss. von OD. offenbar mit diesen Formen abgewechselt haben. Damit ist unsere Vermutung, OD. stamme aus der Heimat der Sage, noch weiter gefestigt: nur hier war das Nebeneinander beider Formen ohne Anstoß möglich.

Unsere Sagenberichte sind die ältesten Zeugnisse für den Ort. Aus einer Urkunde von ca. 1142 (Cod. dipl. Anhalt. I, 218) erfahren wir freilich, daß die *„praepositura Colbeckensis in episcopatu Halberstadensi sita, nobiliter primum in nomine Domini et in honore beatorum martyrum Steffani et Magni instituta et a pio Heinrico imperatore sancte Bambergensi ecclesiae donata"* war; und wenn im Jahre 1036 Konrad II. „in loco Cholebize dicto" einen Markt errichtet und Ort und Markt seiner Gemahlin schenkt (Cod. dipl. Anhalt. I, 88; Stumpf Nr. 2082), so dürfen wir einen Zusammenhang zwischen dieser Marktgründung und dem

1) Vgl. auch Zeitschr. d. Harzvereins VIII, 185 f.

Mirakel von 1021 wohl vermuten. Die übrigen Marktgründungen Konrads II. betreffen Donauwörth und Würzburg (1030), Stade (1032), Amberg (1034), Bremen und Nienburg (1035): neben diesen verkehrreichen Orten erscheint das zu allen Zeiten unbedeutende und an keiner grofsen Heerstrafse gelegene Kölbigk recht auffällig, wenn wir nicht annehmen, dafs der Pilgerstrom, welcher sich nach dem Zeugnis von II (III) frühzeitig nach der Stätte des schauerlichen Vorfalls lenkte, dazu die Veranlassung gab. Der Zusammenhang zwischen kirchlichen Festen und Märkten bedarf keiner Belege; ich citiere nur aus Rathgen, Die Entstehung der Märkte in Deutschland (Diss. Strafsburg 1881) S. 59: „Zahlreich sind die Zeugnisse vom Marktverkehr in cimeterio."

So verdankte nach meiner Vermutung das kleine Kölbigk nicht nur seine Berühmtheit im Auslande, auch seine Propstei und seinen Markt den unglücklichen Bauern, die dort im Jahre 1021 einen Anfall von Tanzwut durchmachten: den frühesten, der uns aus dem Mittelalter bezeugt ist. Denn als einen Ausbruch der grofsen Chorea fassen die Geschichtschreiber der Volkskrankheiten, Hecker[1], Häser, Lersch den Vorfall auf, der unserer Sage zugrunde liegt, und schon protestantische Schriftsteller des 16. Jahrhunderts wie Fincelius in den Wunderzeichen 1556 und noch entschiedener Letzner in der „Corbeischen Chronica" (Hamburg 1590) Kap. XX haben die Sache als Veitstanz bezeichnet und durch andere Beispiele erläutert. Das epidemische Auftreten der Tanzwut fällt stets in Zeiten und Landschaften, wo die Phantasie und das Nervensystem der Menschen durch erschütternde Naturereignisse, Entbehrung und Seuchen krankhaft erregt ist; und das trifft auch hier wieder durchaus zu. In wahrhaft erschreckender Häufung berichtet die nächstliegende historische Quelle, die Fortsetzung der Quedlinburger Annalen[2], aus diesen Jahren: zum Jahre 1017 vom

1) Die grofsen Volkskrankheiten des Mittelalters (ed. Hirsch, Berlin 1865), S. 153 f.

2) MG. SS. III, 84 ff.

Ausbruch einer grofsen Pest und Sterblichkeit des Volkes, die den Zug Heinrichs II. gegen Boleslaw hinderte; zum Jahre 1018 von einem Kometen, der der elenden Welt abermals Pestilenz und Sterben ankündigte; zum Jahre 1020 schliefslich von einer ganzen Kette von Schicksalsschlägen, die ganz besonders das östliche Sachsen betrafen: ein ungewöhnlich langer und rauher Winter, der viele Menschenleben forderte; zum Frühjahr ein unerhörtes jähes Sterben, das die Menschen mitten aus der Gesundheit, ja von den Freuden der Tafel wegraffte; im Sommer merkwürdige meteorische Anzeichen; schliefslich im Spätjahr eine nie dagewesene, von wundersamen Erscheinungen (wie feurigen Dämpfen) begleitete Überschwemmung der Weser und der Elbe: sie hinterliefs beim Zurücktreten wahre Leichenwälle, deren Beseitigung durch allerlei scheufsliches Getier den Überlebenden fast unmöglich gemacht wurde. An den Abschlufs dieses Jahres der Schrecken verlegen unsere Zeugnisse den Ausbruch der Tanzwut zu Kölbigk. Die Schnelligkeit, mit der das Ereignis sagenhafte Gestalt annahm, hat nichts Überraschendes, wenn man die von einer erregten Phantasie diktierten Schilderungen des Quedlinburger Annalisten daneben hält. Dem Unheimlichen gesellte sich spontan das Übernatürliche — und erst nach einiger Zeit wird sich auch schwindelhafte Reklame landfahrender Leute des Ereignisses bemächtigt haben.

Die ältesten erschliefsbaren Darstellungen sind gewifs in der ostsächsischen Heimat der Tänzer entstanden: Schritt für Schritt ist unser Vertrauen in die hauptsächlich durch II repräsentierte Fassung OD. gewachsen; auch die persönliche Anteilnahme Kaiser Heinrichs II. am Schicksal der Tänzer, obwohl in II stark übertrieben, mag auf Wahrheit beruhen: der Kaiser hat gerade im Jahre 1021 sowohl im Frühling als im Herbst längere Zeit in Sachsen zugebracht und in unmittelbarer Nähe des Schauplatzes, im Kloster Walbeck und in der Pfalz zu Allstedt wiederholt verweilt[1]; und die Gründung der „prepositura Colbecken-

1) Hirsch-Bresslau, Jahrbb K. Heinrichs II, Bd. III, 179ff. 191ff.

sis“ wie ihre Überweisung an Bamberg mufs in seine letzten Lebensjahre fallen: im Jahre 1021 gab es zu Kölbigk nur einen schlichten „presbiter“, einen Dorfpfarrer mit Sohn und Tochter.

Mit dieser Sicherung des inhaltlichen Bestands von II — die rhetorische Haltung des ganzen mag jünger und vielleicht gar nicht deutscher Herkunft sein — gewinnt nun auch ein kostbarer Einschlufs an Wert, den eben nur diese Fassung bewahrt hat, der Beginn jenes Liedes, welches der Bauer Gerlef zum Tanz anstimmte und dessen Refrain *„Cur stamus? Quid non imus?“* die Schar ohne Rast und Ruh wiederholen mufste. Die lateinische Umschreibung gestattet uns nicht, über die Form ein sicheres Urteil abzugeben. Wir haben eine Strophe vor uns aus zwei Zeilen und einem Refrain; die Reimwörter *frondosam: formosam* wollen offenbar „klingende Versausgänge“ wiedergeben, also wird man unter den verschiedenen Übersetzungen, die sich darbieten, *grôni: scôni* bevorzugen, und damit wachsen die Zeilen über das Mafs vierhebiger Kurzverse hinaus. Vielmehr scheint unsere lateinische Überlieferung *Equitabat Bovo | per silvam frondosam || Ducebat sibi | Merswindem formosam* auf Langverse zu führen, die durch eine Cäsur in Halbverse von 3 und 4 Hebungen zerlegt wurden.

Viel sicherer und darum wichtiger sind andere Erkenntnisse.

Der Reigenführer (*„ductor furoris nostri“* II) stimmt das Lied an, das er improvisiert oder für den bevorstehenden Zweck neu gedichtet hat: zwei Personen der vorher mit Namen aufgeführten Tanzgesellschaft, Bovo und Merswind, treten in der ersten Strophe auf, waren offenbar die Helden des Gedichts.

Denn dies Tanzlied war episch oder hatte jedenfalls epische Einkleidung: es war eine richtige „Ballade“!

Diese Ergebnisse haben nichts Überraschendes, ihr Wert liegt im Alter und der Zuverlässigkeit der Urkunde. Wer in Bielschowskys Geschichte der deutschen Dorfpoesie im 13. Jahrhundert (Acta Germ. II, 2, Berlin 1891) S. 1 ff.

die gesammelten Zeugnisse überblickt, wird einsehen, wie wertvoll diese den Germanisten bisher unbekannte Ergänzung ist. Und verblüffend wirkt es immerhin, hier im 11. Jahrhundert plötzlich dem Eingang eines Tanzliedes zu begegnen, der an so viele typische Balladenanfänge des 16. Jahrhunderts und der späteren Zeit erinnert: man schlage nur einmal in Mittlers „Deutschen Volksliedern" das Register S. 974 unter „Es reit" oder „Es ritt" auf. — Anderseits hat sich Gaston Paris, der erste Gelehrte, der m. W. das litterarhistorische Interesse unseres Dokuments erkannt hat, offenbar lebhaft an gewisse französische Pastourellen aus den ritterlichen Kreisen des 13. Jahrhunderts erinnert gefühlt: er hat nämlich unversehens die erste Zeile so abgeändert [1], dafs das Lied in höfische Kreise gerückt scheint:

Equitabat ⟨dux⟩ Bovo per silvam frondosam.

Der berühmte Romanist, auf dessen persönliche Aufmunterung hin ich meine früher nur unter der Hand gesammelten Lesefrüchte zu dieser Untersuchung erweitert habe, wird mir nicht grollen, wenn ich das Tanzlied sächsischer Freibauern dem ostniederdeutschen Boden, von dem es stammt, zurückgewinne. Es könnte, so wie es uns überliefert ist, recht wohl im Jahre 1021 zu Kölbigk gesungen worden sein; wahrscheinlicher freilich ist es, dafs es von dem Redaktor des Urberichts um des wirkungsvollen Kontrasts der Refrainzeile willen aus dem Liederschatze seiner Landsleute ausgewählt und zurechtgestutzt ward. Damit bleibt es immer ein zuverlässiger Repräsentant der Gattung wie der Zeit.

Die Formen, in denen die Geschichte, bald genug die Sage Verbreitung bis zu den Küsten Frankreichs und Englands fand, sind oben ausführlich besprochen worden. Ostsachsen selbst scheint an der Weiterbildung des Mirakels nach dem Jahre 1050 keinen Anteil mehr zu haben. Das Rheinland, die romanischen Niederlande, Frankreich und Englands sind es, denen wir die Fassungen III, I, *II und II verdanken. Und als um 1250 die Sage in Deutschland

1) Les origines de la poésie lyrique en France (Paris 1892, Extr. du Journal des savants), p. 47.

neu auflebt, da bildet ihre litterarische und, wie ich vermuten möchte, ihre einzige Grundlage der kürzende und vielfach entstellte Bericht des Otbert. Es sind die Dominikaner (Vincenz von Beauvais, Johannes Junior u. s. w.) und die Franziskaner (Albert von Stade, der Erfurter Minorit), die Hauptpfleger also des Predigtmärleins, die dem lehrhaften Mirakel sein Fortleben durch die Jahrhunderte und seinen Platz in der Darstellung der Weltgeschichte sichern.

Die zahlreichen Wiederholungen, die ich aus der Zeit zwischen 1240 und 1700 oben aufgezählt habe, lassen sich trotz allen ihren Mifsverständnissen und Umbildungen aus I ableiten, ohne dafs jemals erkennbare Spuren mündlicher Überlieferung und speziell lokaler Tradition zutage treten. Man kann hier recht hübsch verfolgen, dafs eine ganz bestimmt festzulegende Einzelversion bei fortgesetzter schriftlicher Ableitung sich doch so zu spalten vermag, dafs schliefslich die Sprösslinge späteren Sammlern als ganz verschiedene Geschichten erscheinen. So ist es dem gelehrten, freilich nichts weniger als kritischen Joh. Letzner in seiner „Corbeischen Chronica“ (1590) gegangen, der Bl. Miij f. eine auf Johannes Junior zurückgehende Version richtig zu „Colbeck“, daneben aber die des Joh. Rothe „im Stifft Cölln“ spielen läfst, ohne die Identität zu erraten.

In der gesamten litterarischen Überlieferung dieser Jahrhunderte ist mir auf deutschem Boden nur eine Spur begegnet, die ich mir nicht getraue, ohne weiteres auf I zurückzuführen. Der in Niedersachen um 1400 entstandene, am Niederrhein früh verbreitete „Seelentrost“ enthält unter seinen zahlreichen erbaulichen Erzählungen auch die unsere: sie findet sich in dem zweiten Druck, „Collen durch Ludwich van Renchen 1484“, fol. XXXIII *(in Sassen in eyner stat heisch Koylberge)* und ist aufserdem nach einer Papierhandschrift des 15. Jahrh. gedruckt in Frommanns „Deutschen Mundarten“ I, 203 (Nr. 30 „Von eim danze in der hilger kristnacht“: *Dat geschach zo Sassen in einem dorpe und heisch Goltbecke*). Auffällig ist, dafs nicht nur Heribert, sondern überhaupt geistliche Fürbitte fehlt: *Doe dat jair umb quam, hoirden si up*, wie in II, III; auch von dem

raschen Bekanntwerden des Vorgangs und dem Zuströmen einer grofsen Menge ist nur in II, III die Rede. Die naive Schilderung, wie die „vrilude up dem kirchove“ [1] den Tanz verabreden, um sich zu wärmen, und dann nicht davon lassen können, spricht für mündliche Herleitung [2]. III selbst ist als Quelle schon ausgeschlossen, weil die Zahlen so wie in I gegeben sind.

Dies erbauliche Unterhaltungsbuch wurde frühzeitig auch nach Schweden gebracht und, man nimmt an um 1430, im Kloster Vadstena übertragen (ed. Klemming, Stockholm 1871—1873): S. 142 f. steht auch die Geschichte vom Tanz zu „Holtbeke“. Noch leichter fand das Werk von Köln aus seinen Weg nach den Niederlanden, wo u. a. noch der früher erwähnte „Roomsche Uylenspiegel ofte Lusthof der Catholijken“ (Amsterdam 1671), aus ihm schöpft.

Für ein Fortleben der Sage im Volksmund ihrer Heimat sind mir in der ganzen Fülle der Überlieferung nur wenige Zeugnisspuren begegnet. Aus einem „Liber conscientiae“ (des 13. Jahrhunderts?) im Mscr. lat. 14883 der Pariser Nationalbibliothek teilt Hauréau in seinen Notices et Extraits III (1891) p. 245 eine Fassung unserer Geschichte ohne Namen, und auch sonst wesentlich gekürzt, mit, die mit keiner schriftlichen Aufzeichnung zusammenhängt: sie stammt aus dem Munde eines „quidam frater de Sancto Victore, qui erat natus in Saxonia“. Der erzählte, dafs in seiner Heimat ein frevelhafter Tanz bei dem Feste „eines gewissen Heiligen“ begonnen habe: nach Ablauf eines Jahres „ceciderunt incinerati“. Das beruht sicher auf Hörensagen, aber obendrein wohl auf ungenauer Erinnerung des Erzählers, der das hohe kirchliche Fest und die Rolle des Schutzpatrons der Kirche zu der Vorstellung vom „festum cuiusdam sancti“ verwirrte.

1) Dafs der Tanz „up dem kirchove“ erfolgt, braucht nicht auf das „cimiterium“ in I hinzuweisen, sondern kann sehr wohl das „atrium“ meinen, so wie wir es oben ermittelt haben.

2) Unter den vom Verfasser in der Einleitung angegebenen Quellen (Geffcken, Bilderkatechismus, S. 47) befindet sich auch das „Speculum historiale“, das aber hier sicher nicht benutzt wurde.

Ebenso kurz läfst sich ein später Versuch abthun, die Sage anderweitig zu lokalisieren: er ist mir zuerst in Reimmanns Grundrifs der Halberstädtischen Historie (Halberstadt 1702) ad a. 1005 begegnet: „der unglückselige Tanz ... zu Collbeck, welches itzo Danstedt genannt wird". J. G. Leuckfeld, dem im übrigen reichste eigene Belesenheit zur Verfügung steht, hat diese Identifizierung „Colbeck ... das itzige Dannstedt zwischen Halberstadt und Zylli" einfach übernommen: „Antiquitates Halberstadenses (Wolfenbüttel 1714), S. 329 f. Offenbar deutete man den Namen des 1½ Meile westlich von Halberstadt gelegenen Dorfes Danstedt als „Tanzstätte" — und so hat denn gar J. Vulpius, „Magnificentia Parthenopolitana" (1702) S. 292, Reimmann und Knaut konfundierend, daraus „Kolbick anitzo Tantz-Dorff eine Meile von Bernburg" (!) gemacht.

Ein paar Nachrichten des 15. und 16. Jahrhunderts sind in hohem Grad geeignet, eine Wifsbegier anzuregen, für die ich leider keine Befriedigung weifs.

Den Schmellerschen Collectaneen, die mir die stets bereite Freundlichkeit des kundigen Fr. Keinz erschlossen hat, verdank ich die Bekanntschaft des clm. 3588 (Aug. civ. 88), einer Papierhs. vom J. 1479, die hauptsächlich litterarische Arbeiten der Karthäuser enthält. In einem „Tractatus de chorea" (f. 27^a — 35^b) findet sich u. a. auch unsere Geschichte mit Quellenangabe aus dem Speculum historiale, aber unter Hinzufügung einmal des Ortsnamens „Kolbeke" und dann mit folgendem merkwürdigen Schlufs: *Et quidam nomine Othbertus clericus litteratus (!) unus chorisantium fuit et predicta conscripsit. Et audivi a quodam nobili et experto, qui fuit in ista villa, qui dixit, quod predicta villa sit in diocesi Halberstadensi*[1] *sita, et ibidem in memoria predicti miraculi sint lapides sculpti habentes formam virorum et mulierum ducentium choream.*

Von derartigen Bildwerken hat dann um 1500 auch der Frankenberger Chronist Wigand Gerstenberg gehört. Nur

1) Handschrift: *Halberstudensi.* Auch andere Schreibfehler beweisen, dafs wir keine Originalaufzeichnung vor uns haben.

beziehen sie sich nach ihm auf einen andern ähnlichen Vorfall. Er läfst nämlich auf die Kölbigker Geschichte, die er mit einem Hinweis auf den „Fasciculus“ (W. Rolevincks) schliefst, aber freilich nach „West-Saßen“ verlegt, die Notiz folgen: *Desglichen geschach auch in Saßen bie Halle, des nach zu eyme tzeichin steyne dar stehin so vil als der dentzer was.* Und ein halbes Jahrhundert später flocht Cyr. Spangenberg, damals Hofprediger zu Mansfeld und Superintendent der Grafschaft, in die 46. Brautpredigt seines „Ehespiegels“ (Strafsb. 1561, fol. 177[b]) die Geschichte vom *vnzeytigen Tantz zů Colbeck, im Stifft Halberstatt (nit weyt von hinnen gelegen)* ein und fügte zum Schlufs hinzu: *Das ist geschehen Anno 1021, vnnd haben die Landtsherren daselbst zům gedächtnufs, also vil steynern Bilder hauwen lassen, als vil der personen gewesen, so getantzt* [1].

Der erste Gewährsmann bleibt uns fremd — aber er versicherte ja doch, an Ort und Stelle gewesen zu sein! Der letzte ist uns als zuverlässig bekannt — und er war so nahe bei Kölbigk zuhause, dafs es fast wunderbar wäre, wenn er seinen Zuhörern und Lesern eine derartige Nachricht unverbürgt geboten hätte. Giebt es noch irgendeine spätere Kunde von diesen merkwürdigen Bildwerken? Sollten sie wirklich spurlos verschwunden sein? Ganz abgesehen von ihrem künstlerischen Wert oder Unwert würden sie schon durch den Vorwurf an sich auch kunsthistorisch bemerkenswert sein.

Freilich: man kann einen Zweifel nicht unterdrücken, dafs den Berichterstattern, was sie gesehen haben, auch richtig gedeutet worden sei. Die Plastik des 15. Jahrhunderts hat ja in den „Ölbergen“ einen Anlauf zur Bewältigung umfangreicher Gruppenmotive genommen — aber von da bis zu einer (freistehenden?) Gruppe doch wohl lebensgrofser Tänzer ist noch ein weiter Schritt, und einer früheren Zeit wird man ein solches Unternehmen noch weniger zutrauen.

1) Wörtlich übernommen von Florian Daule in seinen „Tantz-Teuffel“ 1567 („Theatrum diabolorum“, 1575, fol. 233[a]), fast wörtlich in Bütner-Steinharts „Epitome historiarum“ (Leipzig 1596) fol. 70[a].

Die Nachricht läfst sich auch nicht gut, wie das J. Grimm, Kl. Schriften VII, 373, mit der ganzen Sage versucht, ableiten etwa aus einer Vorstellung von frevelnden Tänzern, die in Steine verwandelt werden. Derartige Sagen sind oft genug in Gegenden anzutreffen, wo Häufungen erratischer Blöcke oder prähistorische Steinsetzungen die Phantasie der Bevölkerung anregen: so ganz besonders die oft phantastischen Cromlechs, Dolmen und Menhirs auf altkeltischem Boden, in England und Westfrankreich. Zu den litterarischen Notizen, welche Adalbert Kuhn in seinen „Westfälischen Sagen" I, 32 bietet, füg ich hier hinzu: die Sagen aus Buryan in Cornwall (Cromlech von Dawns Myin: 24 Mädchen und 2 Dudelsackpfeifer), aus Saint-Just in Devonshire, Revue des traditions populaires V, 336; — aus Pontusval (im Dep. Léon) und aus Langon (Ille et Vilaine) Ebda; aus Plounéour-Trez (Léon) Ebda II, 135 f.; aus Miradoux (Gers) bei Bladé, Contes populaires de la Gascogne II (1886), 177. Eine Entstellung dieses Motivs ist es, wenn in zwei Sagen aus dem Poitou, die Léon Pineau, Le Folklore du Poitou (Paris 1892), p. 161 ff. 165 unter dem üblichen Titel „Les danseurs maudits" mitteilt, die tanzenden Schäfer und Schäferinnen von der Erde verschlungen werden oder in einen Abgrund stürzen, während ihre Hunde und Schafe versteinert zurückbleiben.

Auf deutschem Boden ist die Sage vom Adamstanz bei Wirchow in der Mark, die Ad. Kuhn, Märkische Sagen und Märchen S. 251 aus Beckmanns Beschreibung der Mark Brandenburg mitteilt, die bekannteste: 14 Tänzer sieht man dort versteinert, und dazu in der Mitte die beiden Bierschenker, aufserhalb des Kreises, ganz wie in der Sage aus Cornwall, die beiden Spielleute.

Eigenartig, aber gewifs ein sehr alter Zug, ist hier die Begründung der Sünde: die Tänzer haben am Pfingsttag ihren Reigen nackt ausgeführt. Das ist o. Zw. ein heidnisch sakraler Rest [1], und er weist uns auf die Sphäre hin, aus

1) Vgl. Weinhold in den Phil.-histor. Abhandlungen der Berliner Akademie, 1896, I, S. 30.

der die ganze Sagenfamilie erwachsen ist, in der sie jedenfalls ihre uns zugänglichen Formen erhalten hat. Es ist der Kampf der mittelalterlichen Kirche gegen jene Überreste heidnischer Bräuche, die sich an die kirchlichen Feiertage anklammerten und mit Schmausen und Trinken, vor allem aber mit Gesang und Tanz selbst an die heiligen Stätten drängten. Hatte man vorher etwa in jenen Steinsetzungen eine „chorea gigantum" erblickt [1], so lehrte jetzt der christliche Priester, es seien Tanzgesellschaften, die gegen die Satzungen der Kirche gefrevelt hätten.

Einigen der oben angeführten Versionen genügt für den himmlischen Rächer der Tanz am Sonntag, andere nennen einen hohen Festtag, wieder andere betonen das Läuten der Glocken oder den Beginn der Messe. In einigen wird der Frevel dadurch aufs äufserste gesteigert, dafs die Tänzer den Priester nicht achten oder gar verspotten, als er mit dem heiligen Sakrament vorüberschreitet.

Das ist z. B. der Fall in mehreren bretonischen Sagen, wie der von Plounéour-Trez (Revue des tr. pop. II, 135 f.) und namentlich derjenigen, welche Luzel, Légendes chrétiennes de la Basse-Bretagne (Paris 1881) II, 367 ff. aus einem „gwerz" von 33 vierzeiligen Stophen übersetzt hat. Der bretonische Bänkelsang, der als gedrucktes Flugblatt verbreitet ward, erzählt, wie eine Schar von 32 jungen Leuten, in ausgelassenem Tanzen begriffen, den Priester verhöhnt, der einem Sterbenden das Sakrament bringen will: sie werden in scheufsliche schwarze Gespenster verwandelt, verbleiben so 3 Monate und werden am Tage Marien Himmelfahrt, trotz allen Gebeten des Volkes und der Geistlichkeit, von einem Erdbeben verschlungen.

Dieser Typus: „Tänzer verhöhnen einen Geistlichen mit dem Sakrament und werden das Opfer einer jähen Katastrophe" hat seinen ältesten Vertreter in einer Geschichte, die sich als historisches Ereignis giebt

1) Vgl. das Zeugnis des Giraldus Cambrensis in J. Grimms D. Mythologie I⁴, 457, Anm. 2; dazu Waces „Brut" v. 8383 f. „karole as gaians".

und gewifs auch auf einen wirklichen Vorgang zurückzuführen ist. Im Jahre 1277 oder 1278, so melden verschiedene Historiker, deren Zeit- und Ortsangaben variieren [1], soll die Brücke über die Maas zu Maestricht (alias: „eine Moselbrücke", „die Brücke zu Utrecht") eingestürzt und sollen dadurch 200 Menschen ertrunken sein, die dort einen Tanz aufführten und selbst beim [2] Herannahen des Priesters mit dem Sakrament nicht aufhören wollten. Diese Geschichte hat ihre Verbreitung gleichfalls vor allem als Predigtmärlein gefunden, ja sie begegnet uns wohl ein dutzendmal direkt in Gesellschaft der älteren Tänzersage, bis zu Spangenberg und Bredenbach herab. Bei Henricus Stephanus sahen wir sie mit ihr geradezu konfundiert. Und sie hat auf deutschem Boden Doubletten erzeugt, wie die in einem Zusatz der sogenannten Gmünder Chronik aus Cod. Gotting. Theol. 293, Bl. 103 f. enthaltene, die ich in der Anmerkung nach einer Abschrift Wilh. Meyers mitteilen darf [3]); der betr. Vorgang wird dort in die erste Regierungszeit Karls IV. verlegt.

Eine direkte Sprofsform der Kölbigker Sage dagegen ist mir in litterarischer Überlieferung nicht aufgestofsen.

Am Orte ihrer Entstehung hat man die Sage von den verwünschten Tänzern, die Kölbigks Namen bis in ferne

---

1) Der älteste mir augenblicklich zugängliche ist Martinus Minorita MG. SS. XXIV, 241 z. J. 1278.

2) *cessare nolebant, donec plebanus transiret* ... bei Martinus Min. wird kaum richtig sein.

3) *Eins tag beschach by Fryburg an dem Schwarczwald ze Kupfental, das die leut die silber und årczgraber so verlässenlich ön gots forcht lebten und ains tags by clarem liechtem tagscheyn und by lutter liechter sunnen, da kain wolk gesehen mocht werden, die leut danczeten in můtwillen mit fackeln und kerczun. Es beschach das ain priester mit dem sacrament fur gieng. Der da vortanczet sprach: „wir* [Bl. 104a] *wellen uff hören." „Nain", sprach die selloß die mit im vortanczet; „min vatter hat der glöcklin vil an sinem fych." Und also danczeten sie alle und verachteten das hailig sacrament. Zů stund kam ain wolkenbrust by liechtem clarem sunnenschyn und verdarbt leut und gůt, heuser und was im tal was, das ir kains me gesehen ward, dann ettliche wiegen mit totten kinden warent uff den bawmen behanget.*

Lande getragen hatte, im Mittelalter um so eher festgehalten, als sie es vor allem war, welche der Kirche Gläubige und dem Markte Käufer zuführte. Speziell dürfen wir uns wohl die Prämonstratenser, deren Regel 1142 hier eingeführt wurde, als die Pfleger der Sage vorstellen. Wenn die Propstei noch im Jahre 1142 „in honore beatorum martyrum Steffani et Magni instituta" heifst (Cod. dipl. Anhalt. I, 218), später aber nur noch von dem „cenobium" oder der „ecclesia b. Magni martyris" die Rede ist [1], so hat gewifs das Mirakel dem Heiligen seine Rolle gesteigert. Ich vermute, dafs man schon im 12. oder 13. Jahrh. im Kloster ein Exemplar von I besafs, — wann die doppelte, „lateinische und deutsche Schrift", welche „auf beyden Seiten der Wände in der Kirchen vor dessen gestanden hat" [2], angebracht wurde, läfst sich aus Knauts Antiquitates com. Ballenstad. et Ascan. 96f., der dafür unsere Quelle ist, nicht ersehen und auch nicht mit unbedingter Sicherheit ermitteln, weil K. erstens die Schriftstücke, die er wortgetreu mitzuteilen scheint, offenbar nicht mehr selbst sah, sondern Abschriften mitgeteilt erhielt, zweitens die Sprachformen des deutschen Stückes von ihm oder seinem Gewährsmann hier und da modernisiert sein mögen.

Verdächtig ist zunächst die beidemal wiederkehrende Angabe der Jahreszahl „1005", denn anderweitig vermag ich diese Zahl erst bei Fincelius, Hondorff, Letzner, Büttner-Steinhart nachzuweisen [3]. Wenn wir sehen, wie ganz unbedenklich Beckmann, der doch hier einfach Knaut abschrieb, aus besserm Wissen die Jahreszahl 1021 in beide

1) Zuerst in Schmidts Urkundenbuch d. Hochstifts Halberstadt I, 262 zum Jahre 1180; in den späteren Urkunden, welche das mir vom Herzogl. Anhalt. Haus- und Staats-Archiv zu Zerbst gütigst zugänglich gemachte Copiarium aus d. 16. u. 17. Jahrhundert vereinigt, hab ich nur noch diese Bezeichnung gefunden.

2) So Knaut (1698); Beckmann schreibt (1710): „vor alters" und „auf zweien Tafeln".

3) Sie hängt offenbar damit zusammen, dafs man aus: regnante Henrico secundo (wie in I, Hs. 3 ersichtlich) gemacht hat: regnante Henrico [anno sui imperii] secundo; Knaut selbst kennt S. 95 die verschiedenen Angaben und setzt zu 1005 hinzu: „wie Letznerus haben will"!

Schriftstücke wieder eingeführt hat, so verdient dieser Punkt von vornherein kein besonderes Vertrauen. In ihrem Kern giebt die lateinische Fassung, wie schon die Beibehaltung des (entstellten) Ortsnamens *Colbisse* zeigt, jedenfalls eine gute Hs. des 12. oder 13. Jahrhunderts wieder, die sogar noch mit der Hs. 1 den Lesefehler *litura* (aus *litura* = ligatura) gemeinsam hat.

Ganz anders steht es mit der deutschen Fassung. Diese ist überraschenderweise nicht aus der lateinischen übersetzt, sondern sie weist verschiedene Änderungen auf, die anderweitig erst bei Schriftstellern von der Wende des 15. und 16. Jahrh. vorkommen; dazu paſst die Sprache, die, auch wenn man einige Modernisierung durch Knaut zugiebt, nicht gestattet, das Schriftstück über 1500 hinaufzurücken. An die Stelle von Sohn und Tochter des Priesters sind getreten der „Kirchner“ und seine Schwester; diese Neuerung stammt aus Trithemius, der allein gegenüber dem Text des Speculum historiale den zumeist unangefochten passierenden Priestersſohn durch den „aedituus“ ersetzt hat, während Krantz nur von einem „quidam vir“ spricht, andere die anstöſsige Figur ganz weglassen. Noch charakteristischer ist aber, daſs hier „die heiligen zweene Bischöff, der von Cölln und der von Hildesheim“ erscheinen: dafür ist offenbar bereits das „Chronicon Brunsvicensium picturatum“ von Konrad Bote die Quelle gewesen [1]. Nun ist dieses letztere Werk im Jahre 1492 bei Schöffer in Mainz gedruckt worden, das „Chronicon Hirsaugiense“ des Trithemius ist erst 1514 zur Veröffentlichung gelangt. 1525 aber wurde das Kloster Kölbigk durch den Bauernkrieg zerstört [2], und hinterher wird man dort für die Erneuerung des Mirakels und den Ruhm der „heiligen zweene Bischöff“ gewiſs keinen Sinn mehr gehabt haben. Also zwischen 1514 und 1525 wird die Anbringung der deutschen und wahrscheinlich die Er-

1) An die kaum über Braunschweig hinaus verbreitete handschriftliche Chronik des Herman Bote, die gleichfalls den heiligen Bernward als einen von den zwei Wunderthätern kennt, ist nicht zu denken.

2) Vgl. Stenzel, „Das Mönchskloster Kölbigk“, in den Mitteilungen d. Ver. f. Anhalt. Gesch. IV, 225 ff.

neuerung der lateinischen Tafel fallen. Dazu stimmt vorzüglich die Nachricht, dafs im Jahre 1515 Erzbischof Albrecht von Mainz für das Kloster einen Indulgenzbrief ausgestellt hat, um die Wiederherstellung der baufälligen Kirche zu ermöglichen.

Die beiden Tafeln in der Kirche, eine die direkte Wiedergabe von I, die andere eine Paraphrase mit Varianten, die wieder aus Ableitungen von I stammen, sind offenbar auch über die Reformation hinaus in Kölbigk und seiner Umgebung die Stützen der Tradition geblieben. An sie knüpfen die anhaltischen Historiker Knaut und Beckmann an, welche um 1700 das Andenken des sagenumwobenen Vorfalls erneuert haben; von einer mündlichen Überlieferung, die der litterarischen zur Seite stünde, wissen sie nichts, und so oft in der neuern Speciallitteratur Anhalts die Rede auf die Geschichte kommt: Knaut und Beckmann sind, wie man deutlich merkt, die ausschliefslichen Quellen. Aus ihnen haben auch die beiden anhaltischen Poeten geschöpft, welche in jüngster Zeit den „Tanz von Kölbigk" behandelt haben: W. Hosäus [1] als Erzählung in Reimversen und H. Wäschke [2] als Kantate. Die mündliche Überlieferung an Ort und Stelle erscheint daneben schwach, und sie ist jetzt wohl dem Untergang geweiht, nachdem der ehemals mit Kirschbäumen bepflanzte und umfriedete „Tanzplatz" (an der Ostseite des Ortes) „in die Ackerflur einbezogen und nicht einmal mehr genau seiner Lage nach zu bestimmen ist" [3].

Dagegen hat jener gelegentlich von einer thörichten Etymologie gestützte Versuch, die Sage anderweit, in Danstedt bei Halberstadt, zu lokalisieren, den wir zum erstenmale bei Reimmann (1702) antrafen, wirklich Erfolg gehabt: die Tänzersage, welche Kuhn und Schwartz, Norddeutsche Sagen, Märchen und Gebräuche (Leipzig 1848), S. 161 f. aus mündlicher Überlieferung bieten und die sich dort auf einen tiefen Graben beruft, den die Tänzer rings um die

1) Askania. Vaterländische Gedichte (Köthen 1885), S. 8 ff.

2) Das litterarische Anhalt, 2. Ausg. (Dessau o. J. [1839]), S. 225 ff.

3) Hosäus, Mitt. d. Ver. f. Anhalt. Gesch. II, 193 und Askania, S. 92.

Kirche getanzt haben sollen, diese Sage geht deutlich auf die deutsche Tafel der Kölbigker Kirche zurück, aus der sie den Küster und seine Tochter [1] allein entnommen haben kann [2].

Im übrigen bieten die Sagensammlungen der neuern Zeit nichts über den wundersamen Tanz, was nicht aus oben besprochenen litterarischen Quellen stammte. Die Fassung der Brüder Grimm, die von Bange ausgeht und sich gegen den Schluſs an Spangenberg hält [3], ist die einzige Quelle nicht nur für H. Gröſslers Sagen der Grafschaft Mansfeld und ihrer nächsten Umgebung (Eisleben 1880), S. 96, sondern auch für Ludwig Bechstein in seinem Deutschen Sagenbuch (Leipzig 1853), S. 275, der aber nach seiner Art den Wortlaut absichtlich verändert, um den Eindruck selbständiger Quellenbenutzung hervorzurufen, und nur zum Schluſs die Identifikation von „Kolbeck“ mit „Danstedt“ oder vielmehr in Vulpius Verbalhornung „Tanzdorf“ hinzufügt.

Wir haben die Sagenüberlieferung durch neun Jahrhunderte verfolgt und neben einer frühen litterarischen Filiation und einer ständig wachsenden litterarischen Verbreitung nur

1) So hier statt Schwester!

2) Mitteilungen des Herrn Kantor Bilke zu Danstedt ermöglichen mir folgenden Nachtrag: Die Übertragung der Sage ist darauf zurückzuführen, daſs nach einer bestimmt auftretenden Überlieferung unter den vier Dörfern, die in Danstedt aufgegangen sein sollen, sich auch ein „Colbeck“ befand, dessen Bewohner sich in der Querstraſse ansiedelten. Die bei Vulpius auftretende Etymologie ist also nur sekundär. An der Kuhnschen Fassung ist nach meinem Gewährsmann die Angabe von einem „tiefen Graben“ unrichtig: es sei nur ein Wall vorhanden, der sich in einer Entfernung von 4—6 Metern um die Kirche herumziehe. Heute ist die Sage im Erlöschen, auch die ältesten Leute wissen auf Befragen nur noch anzugeben, „daſs man einmal um die Kirche getanzt hat“. Anderseits dringen gelegentlich litterarische Versionen auch jetzt noch dorthin: der Lehrer Vogler hat in einer 1852 gedruckten Chronik des Ortes die Abelinsche (Gottfridsche) Darstellung mitgeteilt — und ein intelligenter Einwohner wuſste aus anderer Quelle sogar zu berichten, daſs „pastoris filia“ dabei gewesen sei!

3) Was ist unter den Litteraturangaben „Cosner p. 564“?

geringe Spuren und keinerlei erkennbare Einwirkungen der spätern Lokaltradition gefunden. Ja deren Fortexistenz war, wie wir sahen, in den späteren Jahrhunderten geknüpft an zwei Repräsentanten jener schriftlichen Version I, die wahrscheinlich gar nicht auf deutschem Boden entstanden und jedenfalls selbst nur eine Verkümmerung des reichern Urberichts ist, während diesen selbst weit vollständiger und zuverlässiger gerade das im Westen Englands redigierte und nur einmal über die Insel hinausgedrungene Heilungsmirakel II bewahrt hat. Eine Überlieferungsgeschichte, die des überraschenden viel bot und hoffentlich bei aller Umständlichkeit auch in dem bunten Beiwerk, das ich ihr zugesellen mufste, für manchen etwas gebracht hat.

NACHTRAG. Auf S. 115 Anm. 1 konnte stehn ein Hinweis auf den deutschen Traktat „Was schaden tanzten bringt“ der Wiener Handschrift 3009 (Papier, 15. Jh.): Altdeutsche Blätter I, 54 steht daraus unsere Geschichte. Den Traktat „Von den manigfaltigen schaden des tanz“ der Hs. B 223/730 der Wasserkirch-Bibliothek vom Jahre 1393 kenn ich nur aus den Angaben bei Wackernagel, Altdeutsche Predigten und Gebete, S. 259.

Kritische Erörterungen

zur neuen Luther-Ausgabe.

Von

Theodor Brieger.

II.

Zu einigen Einleitungen Knaakes im I., II. und VI. Bande [1].

6.

Die Resolutionen von 1518 [2].

Auffallend unzutreffend, ja voll von Fehlern ist die Einleitung zu Luthers Resolutionen von 1518 (I, 522 f.).

Nach Knaake hat Luther die Resolutionen bereits Anfang Februar („vermutlich" am 6.) an den Bischof von Brandenburg geschickt, um die Genehmigung zu ihrer Veröffentlichung nachsuchend. Am 30. Mai hat er sie dann handschriftlich seinem Ordensoberen Staupitz übersendet, „zur Weiterbeförderung an den Papst, dem sie gewidmet waren". „In Rom müssen sie in der zweiten Hälfte des

1) S. diese Zeitschrift Bd. XI, S. 101—154.

2) Die folgende Untersuchung ist bereits 1889 niedergeschrieben, der im dritten Artikel sich anschließende Beitrag zur Textkritik der Resolutionen Ostern 1892. Da diese beiden kleinen Arbeiten in der Zwischenzeit durch etwa von anderer Seite angestellte Forschungen leider nicht überflüssig gemacht sind, bringe ich sie auch heute noch — als Abschluß meiner Erörterungen zur neuen Lutherausgabe — zum Abdruck. [Leipzig, Mai 1896.]

Juni eingetroffen sein: Prierias wufste von ihnen schon bei der Abfassung seines Dialogus in praesumptuosas Martini Luther conclusiones.“ Endlich heisst es inbezug auf die Wirkung in Rom: „Eine unmittelbare Folge der eingereichten Schrift haben wir in seiner Vorladung dorthin zur Verantwortung zu erblicken“ (welche Luther bekanntlich am 7. August 1518 erhalten hat).

Die von mir ausgehobenen Sätze bezeichnen eben so viele Fehler — und zwar solche, welche für einen so scharfsinnigen Gelehrten wie Knaake höchst auffallend, für eine den heutigen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Ausgabe der Schriften Luthers ungeziemend sind.

Bei sorgsamer Benutzung der für die Entstehungsgeschichte der Resolutionen in Betracht kommenden Briefe Luthers gewinnt man ein stark abweichendes Bild — vorausgesetzt selbstverständlich, dafs man sie richtig datiert oder die mit richtigem Datum überlieferten nicht unrichtig ansetzt.

1. Das letztere ist Knaake freilich gleich bei einem der wichtigsten der hier einschlagenden Briefe begegnet. Ich meine Luthers Brief an den Bischof von Brandenburg (Enders, Luthers Briefwechsel I, 147 ff.), welcher uns mit dem Datum *Sabbatho Exaudi* (d. i. 22. Mai) *anno 1518* überliefert ist. Unter diesem Datum steht er richtig bei de Wette (I, 112 ff.). Enders dagegen hat ihn auf den 13. Februar verlegt, was er in folgender Weise begründet: „Aus dem Briefe selbst geht nämlich hervor, dafs Luther seinem Ordinarius die Resolutiones noch vor deren Veröffentlichung zusendet und sie seinem Urteil unterwirft. Noch am 5. März hatte er, wie sich aus seinem Brief an Scheurl von diesem Tage ergiebt, keinen Bescheid, worüber er klagt, dafs der Bischof *tam diu me retardat*. Es mufs also unser Brief um eine beträchtliche Zeit vor dem 5. März geschrieben sein.“ Auf Grund dieser „gewichtigen Bedenken“ gegen die Richtigkeit des überlieferten Datums sucht nun Enders aus letzterem das zutreffende zu gewinnen, indem er scharfsinnig vermutet, das Datum habe ursprünglich gelautet: „*Sabbatho Lx* (Samstag nach Sexagesimae =

13. Februar)", was der erste Herausgeber fälschlich *Ex* gelesen und solches in Exaudi aufgelöst habe. Knaake ist bei seinem Ansatz auf den 6. Februar offenbar von denselben Erwägungen ausgegangen wie Enders und, wie Kawerau uns mitgeteilt hat [1], zu seinem Datum mit Hülfe der nämlichen Textänderung gekommen: *Sabbato Lx* — nur daſs er dieses Datum dann falsch aufgelöst hat [2].

Der Brief hat aber weder mit dem 6. noch mit dem 13. Februar etwas zu thun, paſst vielmehr sehr wohl in den Mai. Die Bedenken dagegen entspringen nur einer oberflächlichen Lektüre.

Zunächst wäre ich begierig auf den Beweis dafür, „daſs Luther seinem Ordinarius die Resolutiones noch vor deren Veröffentlichung zusendet". Der Brief verrät vielmehr eine ganz andere Situation und einen ganz anderen Zweck. In welcher Absicht mag wohl Luther seinem Bischof die Veranlassung zu dieser Schrift in der Weise erzählen, daſs er bis auf Anlaſs und Entstehung der Thesen zurückgreift? d. h. dem Bischof etwas erzählen, was dieser nicht bloſs im allgemeinen bereits weiſs, sondern was er durch Luther selbst vor Monaten erfahren hat? Denn, um von den im Februar und März zwischen beiden gepflogenen Verhandlungen ganz abzusehen, wenngleich ein früherer Brief Luthers an den Bischof von Brandenburg nicht auf uns gekommen ist, so kann doch die einstmalige Existenz eines

---

1) Theol. Studien und Kritiken 1886, S. 187 f.

2) Was Kawerau a. a. O. S. 188 gegen die richtige Auflösung von Enders verteidigt. *Sabbato Lx* bedeutet, wovon Knaake sich schon aus Grotefends „Handbuch der historischen Chronologie des deutschen Mittelalters und der Neuzeit" (Hannover 1872), S. 39 f. hätte überzeugen können: Sonnabend nach Sexages., ganz gleich ob *post* dabei steht oder nicht. In denselben Fehler ist Knaake noch ein paarmal verfallen, wenn er (s. I, 522) vollständige Druckexemplare von Luther am 21. August versendet sein läſst (so wie auch Enders I, 218 das *sabbato octavae Assumptionis D. Mariae 1518* [= 28. August] falsch auflöst) und wenn er (II, 2) behauptet, Luther habe die „Acta Augustana" am 11. Dezember 1518 verschickt (so auch Enders; *Sabbatho Dominicae 3. Adventus 1518* — End. I, 217 — ist der 18. Dezember).

solchen keinem Zweifel unterliegen: ein vollgewichtiges Zeugnis ist, was Luther darüber am 19. November 1518 an seinen Fürsten schreibt (End. I, 298).

Bedenkt man, daſs der in Rede stehende Brief nicht der erste ist, den Luther in dieser Sache dem Bischof schreibt, so wird man sich gleich bei dem Exordium dem Eindruck nicht entziehen können, daſs dieser Brief vielmehr für die Öffentlichkeit bestimmt war [1] — und das wird im weiteren Verlaufe durch eine beiläufige Wendung ausdrücklich bestätigt: vgl. das *ut omnes sciant, quam nihil audacter asseram, non solum permitto, sed etiam obsecro, ut Reverenda Paternitas tua accepto calamo quaecunque visum est aboleat aut igne facto totum comburat, mea prorsus nihil refert* (End. I, 151). *Ut omnes sciant*, daſs er nicht kühnlich behaupte, sondern nur disputiere, erteilt er seinem Ordinarius jene Erlaubnis, beschwört ihn vielmehr, nach Gefallen mit seinem Werke zu verfahren. So pflegt man in Privatbriefen nicht zu reden.

Es ist klar, der Brief ist nichts anderes als eine Dedikationsepistel zu den Resolutionen. Dazu stimmen auch die Sätze, welche dem mitgeteilten Abschnitte unmittelbar vorausgehen und in denen sich die Widmung vollzieht: da der Bischof von Brandenburg sein Ordinarius sei, *justissimum fuit, ut tibi, ad quem pertinet hujus loci studia inspicere et judicare, potissimum offerrem et pedibus tuis primum subjicerem, quicquid id fuerit quod operor. Itaque digneris, clementissime Praesul, suscipere has meas ineptias, atque ut omnes sciant* u. s. w.

Unter diesen Umständen spricht nicht das Mindeste gegen das überlieferte Datum des 22. Mai. Für dasselbe könnte man wohl die Verwandtschaft geltend machen, welche zwischen dieser, anfangs für die Resolutionen beabsichtigten Dedikationsepistel und jenem Dedikationsbriefe besteht, dem sie dann — wir wissen nicht, auf Grund welcher Er-

---

1) Einen Anlauf zu richtiger Auffassung nimmt Kolde, Luther I, 155: „Am 22. Mai schickt er sie [die Resolutionen] an den Bischof von Brandenburg mit einem demütigen, wohl auch für die Öffentlichkeit bestimmten Schreiben“ u. s. w.

wägungen [1] — den Platz hat räumen müssen, dem Briefe an Leo X., den man wohl deswegen Ende Mai ansetzen darf, weil der ihm voraufgehende Dedikationsbrief an Staupitz, der zweite, mit dem Luther seine Resolutionen ausgehen zu lassen für gut ansah, das Datum des 30. Mai trägt. In beiden Briefen — dem an Scultetus und dem an den Papst — ist der Gedankengang ein ähnlicher, wie wir ihn allerdings nicht anders erwarten können, wenn beide Briefe demselben Zwecke dienen sollten und etwa aus gleicher Zeit stammen. Doch ist auf diese Verwandtschaft kein Gewicht zu legen, und die Wahrnehmung der ursprünglichen Bestimmung des Briefes an den Bischof ist eine so sichere, dafs sie keiner weiteren Bestätigung bedarf.

Es braucht nun auch nicht noch erst die Vorstellung zerstört zu werden, als müsse unser Brief vom 22. Mai demjenigen voraufgehen, und zwar „um eine beträchtliche Zeit", in welchem Luther schreibt: *Ita probationes earum coactus sum parare, quas tamen nondum licuit edere, quia reverendus et gratiosus Dominus Episcopus Brandeburgensis, cujus judicium consului in hac re, multum impeditus tam diu me retardat* [2]. Denn hier sagt Luther keineswegs, dafs er die Resolutionen dem Bischof überschickt habe, sondern nur: er habe das Urteil desselben in dieser Sache (ob er zur Erläuterung der Thesen Resolutionen herausgeben solle oder nicht) erbeten.

2. In dem vom 30. Mai datierten Schreiben an Staupitz,

---

1) Luther scheint in der Zeit nach dem 22. Mai Nachrichten aus Rom erhalten zu haben, wie übel er an der Kurie beleumdet sei (s. den Brief bei End. I, 200). Deswegen zieht er vor, sich mit dieser Verteidigungsschrift lieber gleich unmittelbar an den Papst selbst zu wenden: *emitto ecce meas nugas declaratorias mearum disputationum. Emitto autem, quo tutior sim, sub tui nominis praesidio et tuae protectionis umbra* u. s. w. Vgl. auch den Schlufs der Resolutionen (S. 628): *nec ausus fuissem nomen Summi Pontificis hiis meis bullis appellare, nisi vidissem amicos meos illius terrore quam maxime confidere, deinde quod Summi Pontificis peculiare sit offitium, ut debitorem agat sapientibus et insipientibus, Graecis et Barbaris.*

2) Luther an Scheurl, 5. März, End. I, 166.

welches Luther in seinem Drucke der Resolutionen dem Briefe an den Papst noch voraufgehen liefs, lesen wir freilich: *Rogo itaque has meas ineptias suscipias et qua fieri potest industria ad optimum Pontificem Leonem decimum transmittas, ut sint ibi mihi adversus studia malignantium vice alicujus paracleti* (End. I, 198f.). Aber in dem ganzen Briefe ist keine Andeutung, dafs Luther hiermit handschriftlich die Resolutionen zur Weiterbeförderung an den Papst übersendet habe; vielmehr macht auch dieser Brief von Anfang bis zu Ende den Eindruck, dafs er von vornherein als eine Vorrede zu den Resolutionen für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen ist. Man vergleiche aufserdem die Wendung: *Haec est causa, Reverende Pater, quod ego nunc infeliciter in publicum prodeo, qui semper anguli amator fui* (End. I, 198). Und ebenso wenig erweckt der Widmungsbrief an den Papst die Vorstellung, dafs er handschriftlich mit einem handschriftlichen Werke übergeben sei, wenn wir hier lesen: *Itaque quo et ipsos adversarios mitigem et desideria multorum expleam, emitto ecce meas nugas declaratorias mearum disputationum. Emitto autem ... sub tui nominis praesidio* u. s. w. (End. I, 203). Auch dieser Brief ist also für die Öffentlichkeit verfafst, und nichts deutet darauf hin, dafs er vor dem Abdruck in den Resolutionen noch zu einem andern Zwecke verwendet sei. Hätte Luther die Resolutionen im Manuskript dem Papst zugehen lassen, würde er kaum in der Lage gewesen sein, später an Cajetan zu schreiben: *Praeterea edito libello Resolutionum me et omnia mea sub pedibus suae Sanctitatis projeci* [1]. Überdies sind wir zufällig im Stande nachzuweisen, dafs auch Staupitz die Resolutionen erst gedruckt zu Gesichte bekommen hat. Am 1. September schreibt Luther an Staupitz: *Videbis Resolutiones et responsiones meas* [2], *in aliquot locis liberiores, quam forte et tu ipse probare possis* [also hatte Staupitz sie noch nicht gesehen], *porro adulatoribus Romanis intolerabiles* (End. I, 223) [3].

1) Luther an Cajetan, 18. Oktober 1518, End. I, 266.

2) An Spalatin hatte Luther die Resolutiones am 28., die Responsio ad Dial. Silv. Prieriatis am 31. August geschickt; s. End. I, 219. 221.

3) Wenn Luther fortfährt: *sed Resolutiones editae fuerant, alio-*

3. Hat nun Luther keineswegs die Resolutionen Ende Mai handschriftlich zur Weiterbeförderung nach Rom an Staupitz geschickt, so fällt schon damit die Möglichkeit, daſs sie, wie Knaake will, in der zweiten Hälfte des Juni in Rom eingetroffen sind. Knaake behauptet zwar, Prierias habe von ihnen schon bei Abfassung seines Dialogus gewuſst. Nach einem Belege für diese Behauptung sieht man sich vergeblich um, doch hält es nicht schwer zu vermuten, welche Sätze Mazzolinis Knaake im Sinne gehabt hat. In dem Widmungsbriefe an Leo X., welchen Prierias seinem Dialog vorangeschickt hat, heiſst es: *Ubi vero is sua fundamenta in lucem extulerit, sua probaturus aut improbaturus nostra, quiddam, volente Deo, moliar et majus et accuratius expolitum* (E. A. Op. v. a. I, 345). Und ähnlich redet er Luther an: *Quoniam vero codicis abs te (ut fertur) editi fundamenta cernere non datur, nec tu conclusionibus tuis probationem ullam attulisti,* so wolle er den Kampf in der und der Weise eröffnen, *ut quibus innitaris fundamentis edoceas* (S. 346). Und am Schluſs der Schrift ruft er Luther zu: *Eia, nunc age, aut improba mea aut tua proba.* Diese Stellen sind aber nur ein Beweis, daſs Prierias bei Abfassung seines Dialogs von Luthers Resolutionen noch nichts wuſste, sondern nur teils voraussetzte, daſs Luther Beweise für seine Thesen beibringen werde, teils es für nötig hielt, ihn zur Veröffentlichung derselben anzustacheln.

Wenn die Schrift nicht nur handschriftlich nach Rom geschickt ist, sondern dort auch die Citation Luthers veranlaſst hat, so sollte man meinen, daſs sie dem mit der Angelegenheit vertrautesten theologischen Mitgliede der Kommission, eben dem Silvester Prierias, zu Gesichte gekommen sei, und daſs Luther in seiner Antwort sich demgemäſs auf sie als eine seinem Gegner mittlerweile, d. h. bald nach Abfassung seines Dialoges, bekannt gewordene beziehen müſste. Jeden-

---

qui eas temperassem, so kann sich das nach dem voraufgegangenen Satze nur auf eine allgemeine Mahnung zur Mäſsigung beziehen, welche Luther jüngst von Staupitz erhalten haben wird.

falls mufste sie, als Luther im August seine Antwort schrieb, dem Prierias längst bekannt sein. Allein Luthers Entgegnung auf den Dialog Mazzolinis zeigt deutlich, dafs er bei diesem eine Kenntnis seiner Resolutionen keineswegs annahm. Nicht selten verweist er ihn auf diese ausführlichere Erläuterung seiner Thesen [1]. Zwar scheint Luther dabei an zwei Stellen die Möglichkeit vorauszusetzen, dafs Prierias sie bereits gesehen habe: so 662, 12f.: *de quibus late in declarationibus, si pervenerunt aut pervenient in manus tuas* und S. 684, 8f.: *Caetera, credo, vidisti*[2] *aut videbis in declarationibus meis.* Allein Luther versetzt sich hier in die Zeit, wo Prierias diese seine Antwort lesen wird, und denkt dabei an die Möglichkeit, dafs die Resolutionen seiner Responsio vorauseilen möchten [3]. Das beweisen schlagend die Stellen, in denen Luther sich ausschliefslich des Futurums bedient: S. 656, 27: *rationes meas videbis in declarationibus,* S. 658, 41: *ut videbis in resolutionibus,* desgl. S. 661, 38. Hier liegt also nicht ein einfaches *argumentum e silentio* gegen Knaakes Annahme vor; sondern die Art, wie Luther hier von seinen Resolutionen redet, schliefst bestimmt die Möglichkeit aus, dafs sie dem Prierias bereits vor Erlafs der Vorladung vorgelegen haben.

4. Nach alledem liegt der Ungrund der weiteren Behauptung Knaakes klar zutage, eine unmittelbare Folge der eingereichten Schrift sei Luthers Vorladung nach Rom gewesen [4]. Knaake weifs auch noch von einer andern Wir-

---

1) Aufser den im Folgenden erwähnten Stellen vgl. W. A. I, 656, 22. 658, 12. 663, 12. 664, 4f. 666, 17. 681, 38. Auch das *alias* S. 667, 10 geht auf die Resolutionen; vgl. diese S. 573f.

2) So ist in dem Drucke **C** das *videris* der ersten Drucke (**A** und **B**) verbessert. Vgl. über die Bedeutung dieses revidierten Druckes diese Zeitschrift VII, 583ff.

3) Thatsächlich haben sie allerdings nur wenige Tage früher die Presse verlassen; doch hat Luther vermutlich, als er die Antwort an Prierias niederschrieb, noch auf einen früheren Abschlufs des Druckes, der ihm längst zu langsam gegangen war (s. Luther an Lang, 10. Juli, End. I, 219), gehofft.

4) Vgl. auch Knaakes Einleitung zu den „Acta Augustana" II, 1:

kung in Rom zu erzählen: „In Rom war man bestürzt über ihren Inhalt: man dachte an Gift und Meuchelmord, um sich des Reformators zu entledigen.“ Ganz richtig. So schreibt Luther an Spalatin: *Denique nuper ex urbe scripsit Olsnitzer Cancellario Ducis Pomerani nostri, me adeo conturbasse totam Romam Resolutionibus et Dialogo, ut nesciant* u. s. w. (de Wette I, 260. End. II, 1 f.). Aber es steht das in einem Briefe, der frühestens in den Februar 1519 angesetzt werden kann [1], so dafs das *nuper* nicht auf eine Wirkung der Resolutionen im Sommer 1518 bezogen werden kann. Zudem ist es nicht zufällig, dafs Luther hier die Wirkung der Resolutionen und seines Dialogs zusammenfafst; denn in der That sind sie, wie sie fast in den nämlichen Tagen (Ende August) [2] die Presse verliefsen, so auch zu gleicher Zeit in Rom bekannt geworden; Silv. Prierias wenigstens versichert ausdrücklich, dafs er beide Schriften zugleich erhalten habe [3].

Die Frage, welche Schriften Luthers zur rechtlichen Begründung seiner Vorladung vor das Gericht des Papstes verwendet sind, ist geschichtlich so wichtig, dafs wir noch kurz bei ihr verweilen müssen. Luther selbst läfst über den Thatbestand keinen Zweifel.

Cajetan hatte in seinem Verhör den Thesen als Anklageobjekt die Sermone Luthers beigesellt und ebenso in seinem Briefe an den Kurfürsten Friedrich [4]: was Luther in seinen Thesen nur *disputative* gesagt, das habe er in seinen Sermonen *affirmative et assertive* behauptet [5]. Hieran anknüpfend führt

---

„Auf seine demütig eingereichten Resolutionen antwortete dem Reformator der Papst mit einer Anklage auf Ketzerei.“

1) Wohl sicher um den 24. Februar.

2) S. oben S. 170 Anm. 2.

3) S. seine Replica, Weim. Ausg. II, 50: *cum resolutione tuarum positionum etiam tuam responsionem ad nostrum Dialogum excepi.* Das ist auch Knaake nicht entgangen; s. II, 48.

4) S. Cajetan an Kurf. Friedrich, 25. Oktober, End. I, 269.

5) Ebenda I, 271. Von den Resolutionen ist in diesem Briefe nicht die Rede; dafs aber Cajetan aus ihnen ebenfalls Stoff zur Anklage gegen Luther entnahm, kann nicht überraschen: Luther sollte ja in den Resolutionen falsch über das Verhältnis von Sakrament und Glauben ge-

Luther in seiner Beleuchtung dieses Briefes aus, mit diesem Zugeständnis, er rede in den Thesen nur *disputative*, habe Cajetan selber ihn freigesprochen, das ganze Verfahren gegen ihn, das in Rom angestrengte rechtliche, wie sein eigenes verurteilt: denn einzig wegen seiner Thesen sei er citiert worden: *Nam* (sagt er von sich in der dritten Person) *super disputatione fuit citatus, non super sermonibus: super sermones enim, postquam fuerat citatus, facti sunt certiores* [1]. Luther hätte von seinen Resolutionen dasselbe behaupten können wie hier von seinen Sermonen. Weit entfernt davon, in der Citation eine Folge seiner Resolutionen zu erblicken, hat er diese Schrift vielmehr als seine Antwort auf die Citation betrachtet (als eine Art von Appellation von der ungerechten Citation der päpstlichen Gerichtskommission an den Papst selbst), so daſs ihm zur Zeit nichts zu thun obliege, daſs er nur den Spruch abzuwarten habe: er meint, er sei von Rechts wegen gar nicht dazu verpflichtet gewesen, dem Kardinal Cajetan Rede zu stehen, *praesertim cum Resolutiones meae essent oblatae et significatae Summo Pontifici, ita ut ad me nihil pertineret haec causa, nisi ut expectarem sententiam* [2].

---

lehrt haben; s. Acta August. W. A. II, 7 (vgl. II, 13); ebenso Luther an den Kurfürsten, 19. November, End. I, 286. Auch sonst hatte Cajetan die Resolutionen gelesen: s. denselben Brief End. I, 290.

1) Luther an den Kurfürsten, 19. November, End. I, 293f. In der That betraf der Auftrag des Papstes nur die Thesen; s. Luther in den Acta Augustana (II, 8): *de mandato Papae ... proposuit et exegit, ut super disputatione, quam de indulgentiis habui, tria haec facerem.*

2) End. S. 295. Ähnlich Luther an Cajetan, 18. Oktober, End. I, 266 und in den Acta August., W. A. II, 18, 12f. (Vgl. die „Appellatio ad Papam", W. A. II, 30. 32 und „Eine Freiheit des Sermons päpstl. Ablaſs und Gnade belangend", W. A. I, 393.)

[Leipzig 1889.]

III.

Zur Kritik des Textes der Resolutionen von 1518.

Ich hatte, als ich vor drei Jahren [1889] die vorstehenden Bemerkungen zu Knaakes Einleitung in die Resolutionen niederschrieb [1], nicht die Absicht, auch den Text der Resolutionen einer Kritik zu unterziehen. Als ich mich aber jüngst im Zusammenhang umfassenderer Studien über den Ablafsstreit aufs neue eingehender mit dieser für dieses Gebiet wichtigsten Schrift Luthers zu beschäftigen hatte, sah ich mich genötigt, bei den Zweifeln, zu denen mir hie und da der Text der Weimarer Ausgabe Anlafs bot, auf die Originaldrucke zurückzugehen. Die Wahrnehmungen, die ich dabei machte, sind von Wert für eine künftige Konstituierung des Textes [2], wenngleich sie nicht den Anspruch erheben können, eine erschöpfende Verwertung der Urdrucke darzustellen.

Dafs ich meine Bemerkungen an die neueste Ausgabe anknüpfe, ist schon durch die Achtung vor dieser geboten. Wenn die Vergleichung des Knaakeschen Textes mit seinen Vorlagen zu erneuten Bedenken an der Richtigkeit seiner textkritischen Grundsätze führt, so ist dieses Ergebnis freilich aufserordentlich bedauerlich — aber im Interesse der Sache gleichwohl nicht zu unterdrücken.

Knaake I, 523 führt vier Urdrucke (**A** — **D**) auf, von denen drei dem Jahre 1518 angehören, der letzte die Jahreszahl 1519 aufweist. Die beiden ersten stammen aus der Druckerei Grunenbergs in Wittenberg, der 3. und 4. aus der Werkstatt Melchior Lotthers in Leipzig. Von diesen vier Drucken ist der zweite (**B**) auszuscheiden; denn er deckt sich völlig mit **A**, nur dafs den später ausgegebenen

---

1) Dieselben wurden damals wegen Raummangel zurückgelegt.

2) Eine neue Ausgabe der Streitschriften Luthers gegen den Ablafs würde sich schon für den akademischen Unterricht empfehlen.

Exemplaren ein umfangreiches Druckfehlerverzeichnis angehängt ist [1]. Nach Knaake hat nun Melchior Lotther den Druck **C** nach **B** veranstaltet und ihn „durch den Verfasser selbst von mehreren Fehlern gesäubert" genannt, während **D** dann wieder von **C** abgedruckt sei. Aus diesem Verhältnis der Urdrucke zieht Knaake die Folgerung (S. 524): „Grundlage für unsern Text kann nur **A** mit Benutzung des Fehlerverzeichnisses in **B** sein; hin und wieder ziehen wir andere Ausgaben an" [2].

Hier ist zunächst die Geringschätzung auffallend, mit welcher Knaake sich über die Titelbemerkung des ehrsamen Leipziger Buchdruckers Melchior Lotther hinwegsetzt: *ab ipso earum autore a pluribus mendis repurgatae;* sie wird um so auffallender, wenn man bedenkt, dafs es der nämliche Lotther ist, mit dem Luther in demselben Monat, in welchem seine Resolutionen die Wittenberger Presse verliefsen, in geschäftliche Verbindung getreten ist [3], bei dem er im Sommer 1519 während der Disputation in Herberge gelegen

1) Eben die Exemplare mit den Errata bezeichnet Knaake als **B**. Das Richtige schon bei von Dommer, Lutherdrucke auf der Hamburger Stadtbibliothek (Leipzig 1888), S. 16.

2) Es wird denn auch einige Male auf **C** und **D** Bezug genommen, desgleichen auf die Ausgabe von Muhlius von 1717, auf die Baseler Sammlungen und auf die Wittenberger, Jenaer und Erlanger Gesamtausgaben. Doch sind das Ausnahmen.

3) Indem er im August 1518 seine Antwort auf den Dialog des Silvester Prierias seiner Presse übergab mitsamt dem neu aufzulegenden Dialogus selbst. Die Resolutionen konnte Luther, wie bekannt, am 28. August versenden, die Entgegnung auf Prierias am 31. S. Enders, Luthers Briefwechsel I, 219 (vom 28., nicht 21., August). 221. 236. — Von sonstigen Schriften des Jahres 1518, die zuerst bei Grunenberg herauskamen, hat Lotther gedruckt: 1) Sermon von Ablafs und Gnade, 1519. 2) Sermo de poenitentia, 1518 und noch zweimal 1519 (überhaupt fallen von den acht bekannten Drucken desselben drei auf ihn; s. Knaake I, 316 f.). 3) Decem praecepta, 1519. 4) Sermo de virtute excommunicationis, 1519. 5) Auslegung des 109. Psalms, 1518. 1519. 6) Acta Augustana, zweimal s. a. 7) Appellatio ad Concilium (s. a. — v. Dommer Nr. 35; vgl. S. 23). 8. Sermo de triplici iustitia, 1519. Waren das sämtlich nur Nachdrucke?

hat [1], auch eine seiner Hauptschriften dieses Jahres hat drucken lassen [2].

Es ist bekannt, wie sehr die Langsamkeit des Druckes der Resolutionen bei Grunenberg Luthers Ungeduld herausforderte [3], und wie er sich mehrmals tadelnd über die allerdings durch seine vorübergehende Abwesenheit von Hause mitverschuldete Inkorrektheit des Druckes äufserte [4]. Dieser Druck war aber nicht blofs äufserst fehlerhaft, sondern auch unschön, „unrein und schlecht lesbar“ [5]. Man könnte daher auf den Gedanken kommen, Luther habe in gerechtem Unmut über dieses Erzeugnis der Wittenberger Presse dem Johann Grunenberg, wie er das auch ein Jahr später mit der Erläuterung seiner dreizehnten Leipziger These that [6], den neuen Druck seiner Resolutionen entzogen und ihn selber der ungleich leistungsfähigeren und eine bessere Ausstattung verbürgenden Leipziger Offizin übertragen [7].

---

1) Vgl. F. Seifert, Die Reformation in Leipzig (Leipzig 1883), S. 42.

2) Seinen Kommentar zum Galaterbrief, desgleichen 1519 die zweite überarbeitete Auflage seiner Resolutio super propositione XIII., seine Auslegung des Vaterunsers und seine Streitschrift gegen Eck (Contra malignum Eccii iudicium).

3) Luther an Lang, 10. Juli (End. I, 210f.): *Misissem Probationes mearum positionum, R. Pater, sed tam segnis est noster chalcographus, ut et ipse mire discrucier ea dilatione; sunt ferme 18 conclusiones absolutae, quas tentavi ut mitterem.* Darnach sind damals die ersten sechs Bogen gedruckt gewesen (von 15.). Der Druck wird in den ersten Tagen des Juni begonnen haben (s. Luther an Spalatin, 4. Juni, End. I, 204), hat also fast drei Monate gedauert.

4) Luther an Spalatin, 28. August (End. I, 219): *Mitto Resolutiones mearum propositionum, sed mendose excusas, ita obfuit mea aliquanta absentia* (nicht die Reise nach Heidelberg, wie Enders will, sondern seine Reise nach Dresden, in der zweiten Hälfte des Juli), und 2. September (End. I, 226): *Resolutiones meas corruptissime excusas* etc.

5) Vgl. v. Dommer S. 15.

6) S. oben Anm. 2.

7) Es läge dann die Vermutung nahe, Lotther habe unmittelbar nach Beendigung des Druckes des Dialogus Silv. Prieriatis und der Lutherschen Gegenschrift sich an den Neudruck der Resolutionen gemacht, also etwa noch im September oder Anfang Oktober. Nach An-

Es war dann selbstverständlich, daſs er auf eine Beseitigung der Fehler bedacht war: das ‚*ab ipso earum autore a pluribus mendis repurgatae*‘ würde sich so leicht erklären.

Doch, möglicherweise ist Melchior Lotther, der Geschäftsmann, wirklich der eitle Reklameheld gewesen, für welchen ihn die neueste Lutherausgabe ausgiebt, und der Reformator ist, gutmütig darüber hinwegsehend, bei dem Flunkerer eingekehrt. Denn wir haben uns, wenn auf das Wort Lotthers nichts zu geben ist, ja bisher in bloſsen Vermutungen bewegt.

Allein es bedarf dieser überhaupt nicht. Sein Druck elber kann entscheiden — für ihn oder gegen ihn. Es ist sonderbar, daſs Knaake diese Instanz nicht befragt hat.

Es würde noch immer auf einen geschäftlichen Kunstgriff hinauslaufen, hätte Lotther seine Titelbemerkung bloſs darauf gestützt, daſs er sich die ‚Errata‘ in den später ausgegebenen Exemplaren des Wittenberger Druckes zu Nutzen machte. Daſs die hier angegebenen Verbesserungen (einige fünfzig an der Zahl) in den Text des neuen Druckes aufgenommen worden sind, erwarten wir von vornherein als selbstverständlich. In der That ist das fast ausnahmslos geschehen [1].

---

tritt seiner Augsburger Reise wird Luther bis zu Ende des Jahres auch schwerlich Muſse gehabt haben, sich um den Druck zu kümmern.

1) Stehen geblieben sind nur vier Fehler von **A**, deren Verbesserung die Errata bieten; sie drängen sich auf sechs Zeilen des Urdruckes zusammen (Bl. C 3^bsq.):

S. 542, 18: *cum haemorrhoisse.*
S. 542, 19: *penis et peius.*
S. 542, 40: *docendi.*
S. 543, 1: *contemnerentur.*

(Die drei letzten Fehler sind dann in dem zweiten Lottherschen Drucke, **D**, nach Anleitung der Errata verbessert.) Halb ausgeführt ist die Verbesserung S. 545, 1, indem statt des *verosimilimus* von **A**, was die Errata in *verisimilius* ändern, in **C D** *vero similius* gesetzt ist. — S. 600, 29 liest **A**: *Optimi sane Theologi et Christiani, qui faciant hoc hominibus, quod sibi vellent fieri.* Nach den Errata soll dafür gelesen werden: *qui non faciunt.* Hier setzt **C** zwar *faciunt*, läſst aber das *non* aus (ebenso **D**, Bas.^{4}, Jen., Lösch., Erl., mit Recht von

Auch der Umstand, dafs C einige Druckfehler auf eigene Hand verbessert hat [1], würde noch nicht das Recht Lotthers zu seiner Behauptung erweisen. Dieses Verdienst wird sich sein Korrektor erworben haben. Einzelne Korrektoren von tieferer wissenschaftlicher Bildung haben damals durch ihre Sorgfalt es dahin gebracht, dafs ihre Nachdrucke sich vorteilhaft vor den Originalausgaben der Schriften Luthers auszeichneten. Was die Baseler Drucke eines Froben, Adam Petri, Andreas Cratander Männern wie Jacob Näf, Beatus Rhenanus und Conrad Pellikan verdanken, ist bekannt. Zu den ihrer Aufgabe vollauf gewachsenen Korrektoren ist indessen unser Leipziger Unbekannte nicht zu zählen. Denn von den in den Errata übersehenen Druckfehlern von A hat er mehr als zwei Drittel herübergenommen [2], seine Sorglosigkeit über-

---

Knaake eingesetzt). — Endlich bieten vier weitere Stellen Abweichungen von den in den Errata von A angegebenen Korrekturen, da hier C seinerseits sachliche oder stilistische Verbesserungen angebracht hat.

1) Es sind folgende:

539, 30: *hae* statt *heae.*
549, 5: *si quam* statt *si qua.*
554, 33: *ut digrediar* statt *ut digredior.*
559, 34: *ablationem* statt *oblationem.*
565, 8: *ire in damnationem* statt *irae* ...
570, 11: *quod probent* statt *quae probent.*
572, 23: *XXV* statt *XXXV.*
573, 30: *indignitate* statt *in dignitate.*
588, 23: *vellent* statt *vellet.*
595, 26: *nunquam* statt *nonquam.*
600, 1: *XLIII* statt *LXIII.*
602, 22: *Simonienses* statt *Simonenses.*
611, 22: *Aug. Ancon.* statt *Ang. Ancon.*
627, 29: *concilium* statt *consilium.*
628, 11: *essent* statt *esset.*
—, 15: *vilificationem* statt *vilificationum.*
—, 35: *appellare* für *appellere.*

2) Darunter recht schlimme, sinnstörende, wie z. B. S. 547, 3: *omissae,* S. 565, 6: *parabile,* S. 572, 37: *tamen* statt *tantum,* S. 583, 26: *Sed* für *scilicet,* S. 585, 1: *non affirmant* (statt *affirmant*), S. 602, 15: *et agere* statt *quam agere,* S. 614, 27: *illius* statt *huius,* S. 618, 6: *conari* statt *coronari.* — Sorgsamer als C ist D korrigiert, sofern

dies dadurch bekundet, daſs er eine nicht eben spärliche Anzahl neuer Fehler hat durchschlüpfen lassen [1].

Alles in allem genommen zeichnet sich also **C** (abgesehen von der Verbesserung der angegebenen ‚Errata') kaum durch Korrektheit vor **A** aus.

Von einem Korrektor dieses Schlages wird niemand erwarten, daſs er eine nicht geringe Anzahl von, zum Teil feinen, stilistischen Verbesserungen oder gar leichte sachliche Änderungen vorgenommen habe, wie diese **C** aufweist.

Aber noch mehr! Ein Teil der Änderungen ist so beschaffen, daſs sie nur aus der Feder des Verfassers selbst stammen können.

Ich gebe im Nachfolgenden eine Zusammenstellung dieser Abweichungen des Lottherschen Druckes von dem Wittenberger Urdruck. Dabei muſs ich die wichtigeren,

---

von den aus **A** übernommenen Fehlern etwa ein Drittel beseitigt ist. Noch gröſsere Sorgfalt zeigt in dieser Hinsicht der vierte Baseler Druck der Opera Lutheri (von Andreas Cratander, vollendet im März 1520; vgl. v. Dommer S. 22 und dazu „Briefwechsel des Beatus Rhenanus" von Horawitz und Hartfelder, Leipzig 1886, S. 188). Ob die hier sich findenden Verbesserungen nicht auf eine der früheren Baseler Sammlungen (die beiden ersten derselben, die von Froben gedruckten aus dem Oktober 1518 [vgl. v. Dommer N. 34, S. 21f.] und dem Februar 1519, waren ein Unternehmen des Beatus Rhenanus: *opera et submissione Beati Rhenani* sagt Conr. Pellikan, Chronicon, herausgegeben von B. Riggenbach, Basel 1877, S. 75) zurückgehen, vermag ich nicht zu sagen, da sie mir hier nicht zur Verfügung stehen.

1) Sie erreicht mindestens die Höhe der selbständig von **C** ausgemerzten. Ich nenne nur folgende:

536, 30: *Ac si* statt *Ac sic.*
549, 13: *mirantur* statt *mirentur.*
568, 28: *vides* statt *viles.*
588, 1: *formidate* statt *formidare.*
592, 4: *salutarent* statt *salvarent.*
602, 37: *corrodere* statt *corradere.*
616, 8f: eine Zeile ausgefallen *(nec aliquid — liberum facere).*
625, 12: *nos* statt *non.*
—, 14: *surgere* statt *fugere.*

Einige der neuen Druckfehler von **C** sind in **D** verbessert, dafür sind aber wieder einige andere hinzugekommen.

eben die, welche deutlich den Lutherschen Ursprung verraten, kurz besprechen.

Im voraus sei daran erinnert, dafs Knaake — gemäfs seinem Grundsatze sich an **A** zu halten — keine einzige der abweichenden Lesarten von **C** in den Text aufgenommen hat. Ja, die meisten — ich will sie durch ein Sternchen kenntlich machen — hat er nicht einmal einer Erwähnung unter dem Texte für wert gehalten [1].

*1. S. 531, 16 ff. (Concl. I): *Vera enim sunt et non contemnenda debita, pro quibus orare iubemur; etiam si sint venialia, non tamen nisi eis remissis salvari possumus* statt: . . . *possimus* [2].

*2. S. 541, 10 (Concl. VII): *etiam si plus millies absolvatur a Papa ipso* statt: *etiam si millies millies* etc. [3].

*3. S. 552, 22 (Concl. XIII): *Ostendamus haec et faciamus saltem verisimilia* statt: *Ostendemus . . . faciamus* etc. [4].

*4. S. 553, 35 (Concl. XIII): *servire uxori et liberis opere manuum et victum quaerendo* statt: . . . *victu quaerendo.*

*5. S. 558, 14 (Concl. XV): *Et est ignis ille internus multo atrocior quam externus* statt: *Et hic est ignis ille* etc.

*6. S. 561, 4 (Concl. XVII): *hic, inquam, deus non remittit septem dies* etc. statt: . . . *septem illos dies* etc.

---

1) Dagegen hat die Erlanger Ausgabe (Opera v. a. II) sie in den Text aufgenommen, da sie — trotz ihrer „liederlichen Bibliographie unserer Schrift" (um mit Knaake S. 523 zu reden) — den Druck **C** zugrunde gelegt hat. — Alle diese Änderungen finden sich auch in dem zweiten Lottherschen Drucke (**D**), der sich aller weiteren Änderungen enthalten hat (man müfste denn dahin rechnen: S. 559, 25: *quae sunt fide imperfecta* statt *q. s. f. imperfectae* und 553, 35 die Fortlassung des *et* vor *victum*). Doch s. unten S. 197 Anm. 4.

2) Der falsche Konjunktiv auch in Bas.[4] und Bas.[5] beseitigt, desgl. von Muhlius.

3) *plus millies* auch Bas.[4] und Bas.[5].

4) Die Verbesserung von **C** verdient ohne Frage den Vorzug vor der Änderung: *Ostendemus — faciemus* (so schon Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch., Knaake).

(Allerdings schon vorher, S. 560, 41, „7 Tage Fasten oder dergl.“ genannt, so daſs das *illos* seine Erklärung findet. Dennoch ist die Fortlassung entschieden feiner, da in der Fortsetzung des Satzes dem Erlaſs von sieben Tagen das *omnia remittere* vonseiten Gottes gegenübergestellt ist.)

*7. S. 561, 7 (Concl. XVII): *sed de his* statt: *sed de iis* (es geht *iis* schon in derselben Zeile voraus).

*8. S. 566, 17f. (Concl. XIX): *ut . . . nesciant, an sint damnatae an salvandae* statt: . . . *vel salvandae.* (Vgl. Asterisci S. 291, 5.)

*9. S. 569, 34ff. (Concl. XX): *Remissio illa . . . tenet tam apud deum quam apud ecclesiam, eo quod deus approbat hanc ecclesiae suae remissionem* statt: . . . *eo quod deus approbet* etc.

*10. S. 573, 38f. (Concl. XXV): *Ego dubito et disputo, an habeat potestatem iurisdictionis in purgatorium* statt: . . . *an habeant* etc. Luther redet hier ausschlieſslich von der *potestas iurisdictionis* des Papstes. Worauf sollte der Pluralis gehen? Die voraufgehenden Plurale sind *illi* Z. 35, identisch mit den *temerarii suorum somniorum assertores* Z. 38.

*11. S. 583, 2—4 (Concl. XXVI): *Alioquin, cum Papa sit unus homo, qui errare potest in fide et moribus, periculo assidue laboraret totius ecclesiae fides, si quicquid ei visum fuerit necesse sit verum credi* statt: . . . *si quicquid sibi visum fuerit* etc.

*12. S. 587, 37 (Concl. XXXII): *Certe populi redarguendi sunt aures tam illotae, ut* etc. statt: . . . *illoti* etc. [1].

*13. S. 588, 3f. (Concl. XXXII): *tam pia, religiosa et sancta* statt: *tam pia et religiosa et sancta.*

---

1) Diese Verbesserung hätte wohl in die oben S. 179 Anm. 1 gegebene Liste aufgenommen werden können, wäre sie nicht sicher von Luther ausgegangen, welcher die Erläuterung der 32. These sorgsam durchgesehen hat. Deswegen werden auch die Veränderungen Nr. 13 und 15 auf ihn zurückzuführen sein. (Wie **C** und **D** lesen auch Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch., Erl. Einzig Knaake, so viel ich sehe, liest mit **A**: *illoti.*)

*14. S. 588, 8 (Concl. XXXII): *O vos duros, duros et negligentes* statt: *O duri, duri et negligentes.*

*15. S. 588, 11 f. (Concl. XXXII): *Si vel unam solam tunicam habes* statt: . . . *haberes.*

16. S. 588, 17 ff. (Concl. XXXII): *Nam qua via fieri potest alia, ut illi audiant tam aliena ab iis quae isti loquuntur?* statt: *Nam qua via fieri possit alia, ut illi tam aliena loquantur ab iis quae audiuntur?* Es folgt in A noch: *quis possit intelligere? Unde istae, quaeso, verborum larvae?* Dieser Zusatz ist, da es sich nach der Änderung nicht mehr um *verborum larvae* handelt, fortgelassen. Diese Stelle könnte schon für sich allein als Beweis dafür gelten, dafs Luther seine Resolutionen (jedenfalls einzelne von ihnen) einer Durchsicht unterzogen hat. Die unzutreffende Wendung der ersten Ausarbeitung, welche die Geschlossenheit der Gedankenentwickelung störte, hätte sicher kein anderer als er selbst beseitigt. Es ist nötig, genauer auf den Zusammenhang unserer Stelle einzugehen — mit teilweiser Wiedergabe des Voraufgehenden. Wir stehen bei der berühmten 32. Resolution, in welcher der Reformator einen seiner assertorischen Hauptsätze, der ihm gleich bei Aufstellung seiner Thesen aufser allem Zweifel stand, aufrecht erhält und geharnischt verteidigt: *Damnabuntur in aeternum cum suis Magistris, qui per literas veniarum securos sese credunt de sua salute.* „*Hanc*", ruft er aus, „*assero et probo!*" „*Pereat fiducia in mortuis literis!*" Hier ergiefst er die Schale seines Zornes über die Verführer des christlichen Volkes, bricht er in Wehklagen aus über das arme verführte Volk. *Docentur confidere in scriptam et ceratam papyrum!* Er stützt sich für diese Behauptung auf seine eigenen Erfahrungen: *Audivi ego ipse multos, qui datis pecuniis et redemptis literis totam fiduciam in illas posuerunt.* Denn so hatten sie es, wie sie sagten, von den Ablafspredigern gehört oder, wie er zur Ehre der letzteren annimmt, so hatten sie dieselben verstanden. Er hat die Ablafsprediger nicht selber gehört. Deswegen tadelt er sie nicht: sie mögen sich entschuldigen und schneeweifs waschen. Gewifs sind die Ohren des Volkes, das man der Unwahrheit zeihen mufs, so

ungewaschen, daſs sie ganz anderes hören, als was jene sagen: *Certe populi redarguendi sunt aures tam illotae, ut illis salutaria dicentibus ipsi non nisi pestifera audiant.* „Nämlich, während jene sagen: ‚Vor allem, Brüder, glaubet an Christum und setzet euer Vertrauen auf ihn und thut Buſse, nehmet euer Kreuz auf euch, folget Christo nach, tötet euere Glieder, lernt euch vor Strafen und Tod nicht fürchten. Vor allem habt Liebe untereinander, dienet einander, selbst mit Hintansetzung des Ablasses, helft zuerst den Armen und Dürftigen.‘ Während, sage ich, jene dieses und ähnliches Frommes, Gewissenhaftes und Heiliges vortragen, hört das unverständige Volk, wie durch ein neues Mirakel verzaubert, weit anderes, dieses nämlich“ — und nun folgen die bekannten Sätze, welche Luther ohne Frage aus Tetzels „Instructio pro sacerdotibus“ entnommen hat: *O vos insensatos et crassi cordis homines, bestiis prope similes, qui non percipitis tantam effusionem gratiarum!* u. s. w. Darauf heiſst es nach Ablauf des Citates: „Wenn sie dann aber auf diejenigen zu sprechen kommen, welche der Ablaſsgnade widersprechen, so steht das Volk, während jene eine Flut von Segensworten ergieſsen, zitternd da, fürchtet, daſs der Himmel einstürzen, die Erde sich aufthuen werde, und hört Drohungen von Strafen viel schlimmer als Höllenpein, so daſs es wohl wahr ist, daſs, wo jene fluchen, spricht Gott den Segen zu ihrem Fluch, und wo jene segnen, flucht Gott.“ — Wir sehen: das unverständige Volk mit seinen *aures illotae* hört fortwährend etwas ganz anderes, als was die Ablaſsverkünder predigen; das kann man nur in der angedeuteten Weise erklären. Diesen letzten Gedanken nimmt Luther nach dem wörtlich mitgeteilten Satze im revidierten Drucke mit dem Worte auf: *Nam qua via fieri potest alia, ut illi audiant tam aliena ab iis, quae isti loquuntur?* — während er in A mit der Frage, auf welche andere Weise es geschehen könne, daſs die Ablaſsprediger etwas ganz anderes sprechen, als was vernommen werde, aus dem concinnen Gedankenzusammenhang und dem richtigen Gedankenfortschritt herausgefallen war. Denn es handelte sich bei der ironischen Schonung, welche Luther den Ablaſshändlern

angedeihen läfst, um die Erklärung des Verhaltens des *populus*, der, *novo miraculo subversus*, allein Tadel verdient — im Unterschied von den unschuldigen Ablafsspredigern.

*17. S. 588, 20f. (Concl. XXXII): *Alioquin haeretica, impia, blasphema illis etiam praedicata putarem.* Hier *etiam* eingeschoben.

*18. S. 588, 21f. (Concl. XXXII): *Non credo verum esse, quod unus illorum prohibuit fieri exequias defunctorum et sacerdotum refectionem* statt: . . . *sacerdotum invitationem.*

*19. S. 588, 31ff. (Concl. XXXII): *Non credo, quod in pulpitis, postquam impetuoso mugitu despumaverint suas exhortationes et, ut populus imponat, clamaverint: ‚impone, impone, impone' (hanc enim populus vocem caput et caudam, immo et ventrem ac totum paene sermonem esse fingit), tum ut Apostolici praedicatores rem non verbis modo, sed exemplo quoque docent, descendunt primique ad cistam eunt in omnium oculis, irritantes et provocantes simplicem et stultum populum, ut penitus exsugant medullas eius. Imponunt itaque splendido gestu atque sonoro tinnitu, tum mirantur, si non pluant caeteri omnes totum aes suum, arrident imponentibus* etc. Hier ist nicht nur das *quoque* eingeschoben, sondern: *et ut populus imponat clamaverint* für *ut pop. impon. clamitent.* Man braucht den Satz nur aufmerksam zu lesen, um zu sehen, dafs er erst durch die Korrektur Luthers einen zutreffenden Sinn erhält. Nicht das will Luther für unglaublich erklären, dafs die Ablafsprediger, nach Gebrüll und drastischen Ermahnungen, ihr *impone* schreien, sondern, dafs sie selber von der Kanzel herabsteigen und in der geschilderten Weise durch ihr Beispiel zu reizen suchen [1]. Auch diese Änderung ist daher ein Beweis dafür, dafs der Verfasser selbst diese Resolution durchgesehen und verbessert hat [2].

*20. S. 589, 3f. (Concl. XXXII): *cum prius magis*

1) *et ut ... clamaverint* liest wie **C D**: Bas.[4], Bas.[5], Erl.; wie **A** dagegen: Wit., Jen., Lösch., Knaake.

2) Neben der 32. Resolution hat Luther der 58. die gröfste Aufmerksamkeit gewidmet.

audire sit solitus quae ad caritatem et humilitatem pertinent statt: . . . *pertineant* [1].

*21. S. 589, 7 f. (Concl. XXXII): *ut vel haec sola causa satis iusta fuerit, ut universae tollerentur,* statt: *ut vel haec sit sola causa satis iusta, ut* etc. [2]

*22. S. 591, 17 ff. (Concl. XXXV): *Quis, rogo, furor hic est? qui, ut vilissimae poenae remissionem et ad salutem inutilem magnificet, peccata, quorum poenitentia sola fuerat magnificanda, extenuat* statt: . . . *magnificent* . . . *extenuent* [3]. Eine Verbesserung zugleich von zwei Versehen. Denn was soll der Pluralis? und der Konjunktiv *extenuent* ist geradezu fehlerhaft [4].

23. S. 594, 1 ff. (Concl. XXXVIII): *Non quod necessaria sit illa declaratio, quae in literis indulgentiarum et publice fit (sufficit enim ea quae fit in privata confessione), sed* etc. statt: . . . *quae in literis publicis fit indulgentiarum* etc. [5]. Dafs die Änderung eine Verbesserung bedeutet, ist klar.

*24. S. 599, 22 ff. (Concl. XLII): *dum tale opus non facerent, nisi veniae essent, ac sic finis operis huiusmodi fit venia, immo ipse homo, qui quaerit quae sua sunt, cum deberent opus propter deum et gratis facere* statt: . . . *cum deberet* etc. [6]. Letzteres falsch, oder soll etwa *homo* Subjekt zu *deberet* sein? Offenbar ist *ac sic* bis *sua sunt* als Paren-

---

1) Der unmotivierte Konjunktiv auch Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch. und in gewohntem Anschlufs an **A** Knaake.

2) Hier trifft Luthers Verbesserung ein Erratum von **A**, das ursprünglich las: *ut vel hac sola causa satis iusta, ut* etc. — Wie **C D** lesen Bas.[4], Bas.[5]. — Wit., Jen., Lösch. stellen eigenmächtig das *sit* von **A** um: *satis iusta sit, ut* etc.

3) Auch diese Verbesserung trifft wieder eine Korrektur der ‚Errata' von **A**, welches ursprünglich *magnificent . . . extenuat* brachte. Hier wurde die Korrektur also an falscher Stelle angebracht.

4) Wie **C D** lesen Bas.[4], Bas.[5], Erl., die falsche Lesart bieten Wit., Jen., Lösch., Knaake.

5) In diesem Falle teilt Knaake die Lesart von **C**, **D** zwar mit, aber nur als die der ed. Erlang. Sie findet sich auch in Bas.[4], Bas.[5] (Wit., Jen., Lösch. folgen **A**).

6) Das falsche *deberet* auch Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch.

these gedacht. Mit dieser Verbesserung steht in innigster Verbindung die folgende:

*25. S. 599, 25 f. (Concl. XLII): [*cum deberent opus ... gratis facere*] *et venias non aliter acceptare quam gratis sibi, non propter contributionem datas, ut sic illi venias non emant nec isti vendant* statt: *ille venias non emat* etc. [1].

*26. S. 603, 6 f. (Concl. L): *pro veniis sibi forte non necessariis* statt: ... *sibi non necessariis forte.*

*27. S. 610, 9 (Concl. LVIII): *Nec solvitur ibidem per hoc, quod sit incerta remissio, sed blasphemantur potius claves ecclesiae, licet* etc. Das eingeschobene *ibidem* (nämlich in der kurz vorher citierten Glossa zu de poenit. et remiss. c. ‚Quod autem' [2]) dient entschieden zur Verdeutlichung.

28. S. 610, 10 f. (Concl. LVIII): *licet eum* [3] *iuvent in hac solutione omnes ferme doctores scholastici* statt: ... *iuvent in hac sententia* etc.

29. S. 610, 11 f. (Concl. LVIII): *Illud autem, quod nescit homo, an amore dignus sit, quo probat solutionem suam* [4], *intelligitur* etc. statt: *dignus sit, intelligitur* etc.

30. S. 610, 28 (Concl. LVIII): Hinter *pro peccatis* wird hinzugesetzt: *ut arguit ista glosa.*

31. S. 610, 29 (Concl. LVIII): *Solutio autem ipsius glosae etiam impia est in Christum, quia, si per venias mihi impenduntur merita Christi et ego adhuc incertum habeo, mihi esse peccata remissa, ideo adhuc operandum pro eorum*

---

1) **A** las ursprünglich *ille ... emant,* in den ‚Errata' wieder falsch gebessert. Richtig lesen nach **C**, **D**: Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch., Erl.; falsch mit **A** allein Knaake.

2) Es heifst in der von Luther angeführten Glossa: *Nunquid ultra ieiunare tenetur? Respondetur: Si in veritate satisfecerit ecclesiae, non tenetur ex necessitate ieiunare, sed ex honestate, et si contemnat, peccat mortaliter pro contemptu. Debet enim semper dolere de peccato ..., quia nescit an dimissa sint ei peccata.*

3) Auffallend das *eum;* man erwartete *eam* (scil. glossam), aber man hat wohl dem Sinne nach *glossator* zu ergänzen, wenn Luther nicht an einen bestimmten Gegner denkt, der uns unbekannt; das scheint die Anm. 4 konstatierte Thatsache nahe zu legen.

4) Dieses Argument kommt in der Glossa nicht vor; Luther müfste denn eine reichhaltigere gehabt haben.

remissione. Tunc sequitur, quod dubito, an merita Christi, applicata et donata mihi, sint sufficientia ad remissionem peccatorum. — **A** liest: *Sed quod ista sententia sit impia in Christum, quia* etc. Nach den ‚Errata' soll dafür gelesen werden: *Secundo quod ista solutio sit impia* etc. Das war abgesehen von dem Einsetzen von *solutio* für *sententia* teils eine unzureichende Verbesserung, teils eine Verballhornung, die nirgends, so viel ich sehe, Aufnahme gefunden hat: Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch. lesen ohne Berücksichtigung der ‚Errata': *Sed quod ista sententia sit* etc. Es blieb der Weimarer Ausgabe vorbehalten, den Willen des Verfassers der ‚Errata' zu vollstrecken. Diese Lesart hat den doppelten Nachteil, daſs 1) das *Secundo* keinen Sinn hat, denn es ist kein *primo* voraufgegangen, und daſs 2) der Satz unvollständig ist! Wovon soll denn die Konjunktivkonstruktion *quod . . . sit* abhängig sein? Beide Mängel hat Luther selbst in **C** abgestellt. — Übrigens ist, um das gleich hier anzumerken, die von Knaake gegebene Interpunktion *remissione. Tunc* verfehlt (so auch Bas.[4], Wit., Jen., Lösch., Erl.). Denn sie verdunkelt den Gedanken. Das Ganze ist als eine Periode zu fassen: *quia, si . . . tunc . . .* Das ist auch der Sinn der Interpunktion der Urdrucke; denn **A** liest: *remissione, Tunc;* ebenso **D**, Bas.[4] und Muhl.; **C**: *remissione· Tunc* (den Punkt nach *remissione* über der Linie).

*32. S. 612, 6 (Concl. LVIII): *ut erant humili sensu* statt: . . . *humiles sensu* [1].

*33. S. 612, 26. 39 (Concl. LVIII): Das *Iam causa,* welches in **A** der *causa ‚Quinta'* voraufgeht, hier entfernt und vor die *causa ‚Ultima'* gesetzt (an das Ende der voraufgehenden Zeile, nach Zwischenraum).

*34. S. 624, 30ff. (Concl. LXXX) liest **A**: *Ideo altera Clavis, est clavis scientiae* [2], *cui si adderetur, Alter gladius,*

1) *humili* auch Bas.[4].

2) Vgl. Luk. 11, 52. — Mit der bekannten scholastischen Unterscheidung von *Clavis potestatis* und *Clavis scientiae* hat Luther später sich eingehend beschäftigt in seiner Schrift „Von den Schlüsseln" (1530), E. A. 31, 156—163.

est gladius scientiae Apostolicae diceret, In iis omnibus nondum est aversus furor domini etc. — **C** verbessert: *. . . cui si adderetur alter gladius qui est gladius scientiae Apostolicae, diceret, In iis omnibus* etc. Ebenso D, Bas.[4], Bas.[5]. Die Einfügung von *qui* wird richtig sein, im übrigen aber scheint die Stelle auch hier noch nicht genügend gebessert zu sein. Die Wittenberger Ausgabe hat auf eigene Hand zu verbessern gesucht: *. . . alter gladius, id est gladius scientiae, apostolice id est recte et sancte dicerent: In his omnibus* etc. Ebenso Jen., Lösch. (und Walch). Knaake schliefst sich an **A** an, doch mit veränderter Interpunktion, mit Verwendung von Anführungszeichen und mit stillschweigender Änderung des *Apostolicae: Ideo altera Clavis est clavis scientiae: cui si adderetur ‚Alter gladius est gladius scientiae', Apostolice diceret. In iis omnibus* etc.

*35. S. 624, 35f. (Concl. LXXX): *Compendium illud laboris nobis placet, non ut haereses aut errores destruamus, sed haereticos et errantes concrememus* statt: *. . . placet, ut non* etc., also ein offenbarer Fehler verbessert [1].

Das ist eine ganz stattliche Reihe von Abweichungen, die schon bei einer gelegentlichen (keineswegs durchgehenden) Vergleichung von **C** mit **A** auffallen. Es gilt von ihnen,

1) Trotzdem *ut non:* Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch., Knaake. — *Bas.*[4] geht auf die Baseler Sammlung der Opera Lutheri vom März 1520, als deren Drucker neuerdings Andreas Cratander erwiesen ist; *Bas.*[5] auf M. Lutheri Lucubrationum pars una, welche (*me colligente et ordinante* sagt Conrad Pellikan in seinem Chron. S. 76) Adam Petri im Juli 1520 gedruckt hat. Dagegen standen mir hier die drei ersten Baseler Drucke der Opera Lutheri (s. über sie v. Dommer S. 21f. vgl. oben S. 180) nicht zur Verfügung; ebenso wenig die 1717 von dem Kieler Professor Heinr. Muhlius veranstaltete Separatausgabe der Thesen und Resolutionen (s. den Titel bei Knaake I, 523). Doch habe ich mir diesen Druck später von auswärts kommen lassen und ihn nachträglich hier und da verglichen. Muhlius giebt angeblich einen Abdruck des zweiten Lottherschen Druckes von 1519 (**D**), hat aber diesen stellenweise stillschweigend gebessert, und mitunter in einer Weise, die ihm zur Ehre gereicht (vgl. unten S. 200 Anm. 1).

was Lenz und ich von den eigentümlichen Lesarten des dritten Druckes der Antwort auf den Dialog des Silvester Prierias bemerkt haben [1], dafs es einesteils formelle Änderungen sind, „der Mehrzahl nach stilistische Glättungen, welche die humanistische Schulung Luthers zum Teil in geradezu überraschender Weise darthun", andernteils aber auch sachliche Verbesserungen, und unter ihnen wahrlich wichtige [2].

---

1) S. diese Zeitschr. Bd. VII, S. 585. S. über diesen Druck (C) S. 582 ff.

2) Über die Bedeutung des Druckes C von „Ad Dialogum Silv. Prieriatis" und unsere Würdigung desselben hat Knaake inzwischen (1893) ein ergötzliches Urteil gefällt, welches den Lesern der Zeitschrift vorzuenthalten Unrecht sein würde (W. A. IX, 783). „Über die Entstehung des Druckes C wird S. 583 gesagt, dafs er ‚von Luther höchst sorgsam durchgesehen und vielfach korrigiert worden' sei. Nun sind freilich ‚eine Reihe von Druckfehlern stehen geblieben, sind auch in allerdings kleiner Anzahl neue hinzugekommen; aber trotz dieser Versehen zeigt fast jedes Blatt eine teils formell, teils sachlich bessernde Hand, welche nur die des Verfassers gewesen sein kann'. Das ist der ganze Beweis, den Brieger und Lenz (S. 584 f.) für Luthers eigenhändige Korrektur der Schrift führen, — hinfort fufsen sie darauf und ziehen weitere kühne Folgerungen daraus, wie, dafs ‚die stilistischen Glättungen', die er dem Texte gegeben, ‚die humanistische Schulung Luthers in geradezu überraschender Weise darthun' etc. Behauptung gegen Behauptung: wir erklären, dafs A in C nicht von Luther korrigiert sein kann; der Beweis dafür liegt in den Änderungen, welche in C vorgenommen sind." — Wenn übrigens Knaake IX, 782 schreibt: „Es giebt auch einen Druck mit dem Fehler ‚Pieratis', aber über die Identität desselben mit C soll kein Zweifel sein", so sind wir (Lenz und ich) an dem dieser falschen Mitteilung zugrunde liegenden Mifsverständnis ohne Schuld. Wir hatten (VII, 584) von C angemerkt, der Druck befinde sich auch in der Frankfurter Stadtbibliothek, und hatten dafür in einer Anmerkung auf den von Kelchner 1883 veröffentlichten Katalog der Luther-Drucke dieser Bibliothek, S. 8, verwiesen und hier hinzugefügt: „Nach gefälliger Mitteilung des Herrn Dr. Kelchner ist das hier sich findende *Pieratis* ein Druckfehler und stimmt das Verzeichnis der Errata am Ende mit demjenigen in dem uns vorliegenden Exemplar überein, so dafs über die Identität des Druckes kein Zweifel obwalten kann." Knaake mutet uns die Naivität zu, dafs wir bei Dr. Kelchner angefragt haben, ob ein angeblich in (einer Variante von) C sich findendes *Pieratis* ein Druckfehler sei, und die Bestätigung un-

Die bessernde Hand Luthers hat so ziemlich umsonst geschafft. Von den bisherigen Gesamtausgaben hat nur die Erlanger die Verbesserungen aufgenommen. Für die neueste, für die erste „kritische“ Ausgabe ist die ganze Summe seiner Arbeit verloren. Denn der Herausgeber unserer Schrift hat nicht nur grundsätzlich den ersten, Grunenbergischen Druck zur Textgrundlage gemacht, sondern die Nichtachtung des verbesserten Druckes so weit getrieben, dafs er dessen Lesarten nur ganz ausnahmsweise einer Mitteilung unter dem Texte für wert hält: nämlich nur S. 588 (s. oben Nr. 16) und S. 610 (s. oben Nr. 28 — 31)[1] — allerdings reichen gerade die auf diesen beiden Seiten mitgeteilten Abweichungen von **C D** hin, um den Forscher auf die Vorzüge von **C** aufmerksam zu machen, ihn dazu zu veranlassen, die „kritische“ Ausgabe einstweilen beiseite zu legen und auf die Urdrucke zurückzugehen.

Demnach steht es in dieser Hinsicht mit dem Texte der Resolutionen genau so wie nach dem von Lenz und mir gelieferten Nachweis bei der Schrift ‚Ad Dialogum Silvestri Prieriatis‘. Nur inbetreff des Herausgebers waltet ein Unterschied ob: bei Luther's Antwort an Prierias konnte sich Knaake mit dem Umstand entschuldigen, dafs ihm die revidierte Ausgabe entgangen war; hier hat er sie gekannt und mit Bewufstsein beiseite geschoben — für eine kritische Ausgabe ein unerhörtes Verfahren und zugleich verhängnisvoll!

Denn seine Schuld ist es, wenn die kritische Gesamtausgabe, was die Resolutionen anbelangt, einen Rückschritt bedeutet im Vergleich zu ihrer Vorgängerin, der Erlanger[2] —

serer scharfsinnigen Vermutung der Welt verkündet haben. [Zusatz von 1896.]

1) Dazu wird noch S. 594 (s. oben Nr. 23) die Lesart von C als die der Erlanger Ausgabe mitgeteilt.

2) Nebenbei sei eine orthographische Unart erwähnt, welche die W. A. als eine berechtigte Eigentümlichkeit vor der Erlanger Ausgabe in Anspruch nimmt. Seinem Bd. I, Vorrede S. xx entwickelten Grundsatz gemäfs hat Knaake auch in den Resolutionen das **e** des Urdruckes **A** beibehalten, wo es hier völlig regellos das nicht minder häufige **ae** vertritt (so lesen wir in derselben Zeile *incerte* neben

und dieses trotz der „liederlichen Bibliographie unserer Schrift“ in der letzteren.

Um so lieber wird der Kritiker anerkennen, daſs Knaake trotzdem an einigen Stellen die Textkritik gefördert hat.

Die Zahl derselben ist freilich nicht groſs.

Wo Knaake von seiner Vorlage **A** abweicht oder verloren gegangene richtige Lesarten derselben wiederherstellt, ist das unter dem Text verzeichnet [1]: ich zähle ungefähr 75 solche Stellen.

Man kann sie in fünf Klassen teilen:

1) Die schon vor Knaake ziemlich allgemein aufgenommenen Verbesserungen.

2) Diejenigen Verbesserungen, welche nur vereinzelt oder doch nicht allgemein vor Knaake angenommen sind.

3) Diejenigen Verbesserungen, welche in Wiederherstellung des Ursprünglichen bestehen.

4) Die selbständigen Verbesserungen Knaakes.

5) Die angeblichen Verbesserungen der Weimarer Ausgabe.

Ich habe für mich, um mir ein Urteil über den Gang der Textkritik zu bilden, beiläufig Listen dieser verschiedenen Klassen angelegt. Doch würde sich eine Mitteilung der Liste der ersten Klasse, welche übrigens mehr als die Hälfte aller bei Knaake vorkommenden Verbesserungen umfaſst [2],

---

incertae; ferner *vilissime poenae* und *male et noxiae*). Diese meist unschädliche Unebenheit empfindet der Leser doch gelegentlich als ein Hemmnis für die schnelle Erfassung des Sinnes; man vgl. das *plene* 583, 32 neben dem Adverbium *plene* in der voraufgenden Zeile. Schon die Lottherschen Drucke (**C** und **D**) haben dieses willkürliche **e** ausgemerzt! — Umgekehrt wäre das *coeperunt* der Urdrucke 573, 36 (welches bei Walch sogar falsch übersetzt ist) in *ceperunt* zu verändern gewesen (so allein Muhlius richtig).

1) Wohl nur ausnahmsweise ist das infolge eines Versehens unterblieben. So hat Knaake 608, 12 das *nos* in *non* geändert.

2) Es sind 49 Nummern. Ich rechne dahin also diejenigen Ver-

nicht verlohnen. Es kann hier für uns nur auf die kurzen Verzeichnisse der vier letzten Klassen ankommen.

1.

Nicht allgemein angenommene Verbesserungen.

1. 543, 24: *remissum* (Bas.[4], Bas.[5]) für *remissam* (C, D, Wit., Jen., Lösch., Erl.).

2. 545, 28f.: *cum . . . debeat* (Bas.[4], Bas.[5], Wit., Lösch.) für *cum . . . debet* (C, D, Jen., Erl.).

3. 551, 6: *remissionem plenariam* (Wit., Jen., Lösch.) für *satisfactionem plenariam* (C, D, Bas.[4], Bas.[5], Erl.).

4. 602, 15: *quam* (Wit., Jen., Lösch.) für *et* (C, D, Bas.[4], Bas.[5], Erl.).

5. 607, 13: *Olympium* (Bas.[4], Bas.[5], Lösch.) für *Olympum* (C, D, Wit., Jen., Erl.).

6. 613, 21ff.: *Quo circa nunc vide, num quo tempore coepit theologia scholastica . . . eodem evacuata est theologia crucis suntque omnia plane conversa* (Wit., Jen., Lösch.) für *. . . num . . . est . . . sintque* etc. (C, D, Bas.[4], Bas.[5], Muhl., Erl.) [1].

7. 614, 27: *huius* (Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch.) für *illius* (C, D, Erl.).

8. 620, 18: *ut* mit Löscher gegen alle Drucke für *et*.

9. 624, 7: *factae* mit Muhlius und Löscher gegen alle Drucke für *factas*.

2.

Die Wiederherstellung ursprünglicher Lesarten.

1. 533, 6: *Aut quis* (A, C, D, Erl.) für *At quis* (Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch.).

2. 547, 3: *amissae* (D, Bas.[4], Bas.[5]) für *omissae* (A, C, Wit., Jen., Lösch., Erl.).

---

besserungen in A sich findender Fehler, welche, schon von C, D oder den späteren Herausgebern herrührend, in dem Maſse Billigung gefunden haben, daſs sie als landläufige gelten können. Sie sind fast alle selbstverständlich und finden sich sämtlich auch in der Erlanger Ausgabe.

1) Vgl. 624, 17ff.: *Hic vide, num . . . fecit.*

3. 575, 35: *cahos* (**A**, **C**, **D**) für *cados* (alle späteren Drucke mit Ausnahme von Muhl.).

4. 578, 1: *ludamus* (**A**, **C**) für *laudemus* (Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch., Erl.).

5. 582, 37: *Proba* (**A**, **C**, **D**, Bas.[4], Bas.[5]) für *Probo* (Wit., Jen., Lösch., Erl.).

6. 600, 29: Einschiebung von *non* nach den ‚Errata' von **A** [1] gegen alle späteren Drucke.

7. 611, 22: *Aug. Anc.* (**C**, **D**) für *Ang. Anc.* (**A**, Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch., Erl.) [2].

3.

Selbständige Verbesserungen Knaakes.

1. 556, 22: *Deut. XXVIII* für *Deut. XXXII.*

2. 557, 13: *lutum* für *luctum* in dem Vulgata-Citat.

3. 585, 15: Die Änderung des falschen *praedicat* (**A**, **C**, **D**) in *praedicant* verdient den Vorzug vor der Lesart *praedicatur* (Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch., Erl.) [3].

Das sind alle Verbesserungen, welche man in der kritischen Ausgabe antrifft: diese drei Listen, welche allein in Betracht kommen können, wenn es sich um das Verdienst dieser Ausgabe handelt, ergeben zusammen die Zahl von 19 Verbesserungen; darunter befinden sich 18, welche die Erlanger Ausgabe nicht hat, 11, die man auch bei Löscher vergeblich sucht.

1) Von Knaake nicht erwähnt (trotz der entsprechenden Bemerkungen zu Nr. 1, 3, 4, 5). Übrigens ist das *non* allenfalls entbehrlich.

2) Es ist das derselbe Druckfehler, den Wit., Jen., Lösch., Erl. an einer früheren Stelle (S. 568, 3) verbessert hatten.

3) Von den selbständigen Textverbesserungen Knaakes kann ich hier nur diese drei aufführen. Allerdings ist er — abgesehen von einer Änderung der Interpunktion, auf welche er unter dem Texte aufmerksam macht (sie betrifft das Citat aus Clem. de pe. et re. S. 581, 37: *ut asserunt mendaciter, extrahunt* für *ut asserunt, mendaciter extrahunt*) — noch an einigen anderen Stellen zu einer selbständigen Änderung des Textes geschritten, allein ohne Glück (s. das folgende Verzeichnis).

Nun treffen wir allerdings noch auf etwa ein Dutzend weiterer Abweichungen von **A**. Allein, wie schon angedeutet, als Verbesserungen mufs man sie beanstanden: die einen sind unnötige Änderungen, andere sind von zweifelhaftem Werte, andere endlich falsch. Dieses Urteil ist kurz zu begründen.

4.

Unnötige, fragliche und falsche Verbesserungen Knaakes.

1. 536, 30: *Ac sic solo intensionis gradu distaret a quinta.* Dazu die Bemerkung: „*intentionis* aufser dem Urdruck alle Ausgaben." In der That schon **C** hat so gebessert, d. h. an die Stelle von *intensio* die im klassischen Latein gebräuchlichere Wortform gesetzt.

2. 537, 35: *Tercio extra. de pe: et re: li: V. c. Quod autem.* Hier ist der Punkt hinter *extra* falsch und irreführend, als ob eine Extravagante citiert würde, während das Citat (nach der doch auch Knaake sicher nicht unbekannten Citierweise) auf die Decretalen Gregors IX. geht. Die Erlanger Ausgabe liest richtig *extra* mit allen früheren Drucken [1].

3. 566, 15 ff.: *Sed et insignes quidam autores ... audent dicere, quasdam animas pro suae trepiditate vitae per mortem rapi et a deo sic proiici, ut usque in finem mundi nesciant, an sint damnatae vel salvandae* (Bas.[4], Wit., Jen., Lösch., Erl.) für ... *tepiditate* etc. (**A**, **C**, **D**, Bas.[5]). Die Änderung *trepiditate* ist nicht blofs unnötig [2], sondern falsch [3].

4. 568, 5 und 570, 1: *Mayronis* für *Maronis.* Hiernach wäre auch der Titel der Schriften des bekannten Scholastikers zu ändern: „Sermones ... Francisci Maronis" weist der Baseler Druck von 1498 auf.

5. 581, 26 ff.: ... *nisi non tantum indulgentias largiatur,*

1) Falsch allein Muhlius: *Extrav.*

2) *tepidus: dubius animi, medius inter confidentem et desperantem* (du Cange).

3) *Tepidus* ist hier nämlich nicht im Sinne von *trepidus* zu nehmen, sondern wie Apoc. 3, 16 (vgl. Joh. de Paltz, Celifodina, Erfurter Druck von 1502, V 1[a]: *propter viventium tepiditatem*).

immo illis velut in superabundantem cautelam datis (velut solent etiam mortui absolvi in facie ecclesiae) simul involvat . . . applicationem meritorum ecclesiae (Wit., Jen, Lösch.) für *. . . (vel ut solent . . .)* etc. (**A, C, D** [1], Bas.[4], Bas.[5], Erl.). Das ist natürlich nicht eine bloſse graphische Verschiedenheit: der Gedankeninhalt des Satzes legt nahe, das zweite *vel ut* nicht als „wie", sondern als „oder wie" zu fassen.

6. 582, 38f.: *cum solius Papae non sit novos fidei statuere articulos, sed secundum statutos iudicare et rescindere quaestiones fidei* für *. . . descindere quaestiones fidei* (so alle Ausgaben). Was soll *rescindere* heiſsen? Es ist natürlich *decidere* zu lesen (oder in demselben Sinne [s. du Cange] *descidere*).

7. 583, 32: *plenitudinem indulgentiarum* (wie 582, 36; 583, 25) für *plenitudinem indulgentiae* (so alle Drucke). Warum denn nicht auch Z. 20 das *plenitudinem indulgentiae* geändert? [2]

8. 584, 37 und 585, 4: *Quarto — Quinto* für *Quinto — Sexto* [3]. Es lag kein Grund vor, den Text zu ändern; es genügte, in einer Anmerkung darauf aufmerksam zu machen, daſs die Zählung nicht stimmt, und auf die nach Knaake vorliegende Möglichkeit hinzuweisen.

9. 587, 6ff: *Iterum eorum loquor sententia, ut videant suae licenciosae praedicationis temeritatem, immo contradictionem. Qui cum tam multis eas prodesse clamitent et tamen confiteantur paucos esse, qui angustam viam ambulant, nondum erubescunt neque attendunt quid loquantur* für *et tamen confitentur* etc. (alle Ausgaben). Zweifelhaft. Es soll ja der Selbstwiderspruch ihrer Predigt hervorgehoben werden.

---

1) Die drei Urdrucke bringen das unmittelbar voraufgehende *velut* im Unterschied von dem zweiten als ein Wort.

2) Jeder Kenner des Sprachgebrauches weiſs, das in demselben Aktenstück (vgl. z. B. die bekannte Bulle Sixtus' IV. von 1577 bei Eusebius Amort, Historia Indulgentiarum, Venetiis MDCCXXXVIII, II, 417sq.), in derselben Erörterung (vgl. z. B. Gabriel Biel bei Gieseler II, 4, 356f.) Singularis und Pluralis wechseln.

3) So nach Knaake alle Ausgaben. Aber Bas.[5] hat wie er geändert.

Daher dürfte den Vorzug verdienen, das *et* vor *tamen* zu streichen [1].

10. 592, 28: *Si quando* (Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch., Erl.) für *Si quomodo* (**A**, **C**, **D**). Unnötig.

11. 595, 24: *solum informandis contritionibus laboramus* für *solum in formandis* etc. (wie alle Drucke) [2].

12. 602, 37: *ut omnino nullus sit* (Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch., Erl.) für *et omnino nullus sit* (**A**, **C**, **D**). Unnötig [3].

13. 614, 2: Die Zahl des Psalms hinzugefügt; willkürlich; vergl. 613, 16.

Man würde fehlgreifen, wollte man aus dem Umstande, dafs die kritische Ausgabe nur in ganz verschwindenden Ausnahmefällen Anlafs zu selbständigen Änderungen des Textes gefunden hat, den Schlufs ziehen, der Text der Resolutionen sei hier nachgerade von allen Fehlern gesäubert.

Eine Anzahl von kleinen Ungenauigkeiten wird sich vermutlich bei sorgsamer Vergleichung der revidierten Drucke **C** und **D** beseitigen lassen [4].

Aber auch dort, wo sämtliche Urdrucke zusammenstimmen, hat unzweifelhaft die Textkritik öfter einzusetzen, als von Knaake geschehen ist. Ich nenne ein paar solcher Stellen, die mir aufgefallen sind.

1. **531**, 39 ff. *Huc pertinet, quod uno consensu doctores scholastici discernunt poenitentiam virtutis a poenitentia*

---

1) Es wäre zu interpungieren: *contradictionem, qui* [so Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch., Erl; schon **A**: *contradictionem, Qui*] . . . *ambulant. Nondum* etc.

2) Da Knaake hier stillschweigend von seiner Vorlage abweicht, mag hier ein Druckfehler vorliegen.

3) Die Stelle ist dann natürlich anders zu interpungieren, nämlich vor *et* Z. 37 und *denique* Z. 38 nicht mit **A**, Knaake u. a. ein Komma, sondern mit **C**, **D** ein Punkt zu setzen.

4) Auch **D** ist, wie es scheint, noch wieder aufmerksam durchgesehen und bietet Verbesserungen, welche sich in **C** noch nicht finden. So liest **D**: 615, 38 *includat* für *includit*. Auch das *ut patet* 618, 19 verdient wohl den Vorzug vor *et patet*.

sacramentali, ponentes poenitentiam virtutem velut materiam seu subiectum poenitentiae sacramenti. Hier ist gegen alle Drucke auch das erste Mal *poenitentiam virtutem* zu lesen [1]. Über die in der That ganz landläufige Unterscheidung der *poenitentia* als *virtus* und der *poenitentia* als *sacramentum* kann jeder Scholastiker verglichen werden [2]. Auch in seiner Antwort an Silv. Prierias kommt Luther auf sie zu reden, da dieser in seiner konfusen Scholastik eine dreifache *poenitentia* unterschieden und an erster und zweiter Stelle die *poenitentia* als *virtus* und als *sacramentum* aufgeführt hatte (W. A. I, 650, 5 ff. 28. 31) [3].

2. **532**, 33 ff. *Adversus has tres meas conclusiones quidam . . . posuit deblatterans, errorem esse, si quis verbum illud poenitentia* [4] *negaverit etiam de sacramento poenitentiae intelligi.* — Hier giebt *poenitentia* überhaupt keinen Sinn. Es ist zu lesen: *verbum illud ‚poenitentiam agite'* (oder *v. i ‚poenitentiam* etc.'), mit welchem sich Tetzel, auf den Luther sich hier ja bezieht, an der betreffenden Stelle

---

1) Man kann natürlich sehr wohl, wie die Scholastiker unzählige Male thun, von der *virtus poenitentiae* reden, nicht aber von der *poenitentia virtutis!* — Die Jenaer Ausgabe (ihr folgt auch hier wie so oft die Erlanger) hat gefühlt, dafs hier ein Fehler steckt, aber fälschlich das *poenitentiam virtutem* in *poenitentiam virtutis* geändert.

2) Vgl. schon den Lombarden (IV, Dist. 14); weiter z. B. Bonaventura, Sent., IV, Dist. XIV, I, Dub. 2 und Art. I, Qu. 1 ff. (auch Dist. XVI, I, Dub. 1: *poenitentia sumitur dupliciter, scilicet pro poenitentia virtute et pro poenitentia sacramento*); desgl. Thomas, Sum. theol. III, Qu. 85. Zu vgl. über die *poenitentia* als Tugend bei Thomas Karl Werner, Thomas von Aquino II (Regensb. 1859), S. 685—687; ferner Werners Werk „Die Scholastik des späteren Mittelalters" (Wien 1881—1887) über diese Unterscheidung bei Duns Scotus I, 478—480, in der nachscotistischen Scholastik (Aureolus, Baconthorp, Durandus, Occam) II, 395—402, bei Gabr. Biel IV, 1, 294. — Schwane, Dogmengeschichte der mittleren Zeit, Freiburg 1882, streift den Gegenstand blofs (S. 664. 665).

3) S. unten (S. 207 ff.) den Anhang.

4) So alle Drucke, nur dafs Jen. und Erl. *poenitentia* in Kommata setzen, Knaake in Anführungszeichen.

seiner Gegenthesen [1] ebenso wohl beschäftigt wie Luther in These 1—3.

3. **551**, 14 ff.: *Si declarat, ergo impossibile est, ut relaxet ecclesia easdem, quia non imposuit, sed impositas a deo declarat.* Welchen Sinn giebt hier das in sämtlichen Drucken sich findende *Si declarat?* Luther bekämpft hier die Behauptung *poenas canonicas esse declaratorias poenarum a iusticia divina requisitarum.* Es ist daher „*Si declarat.*" oder deutlicher „*Si declaratoriae*" zu lesen.

4. **558**, 28 ff.: *cum in caelo credamus regnare pacem, gaudium et securitatem in luce dei, in inferno vero contra servire desperationem, dolorem et horribilem fugam in tenebris exterioribus* u. s. w. Welcher aufmerksame Leser sollte nicht an dem *servire* Anstofs nehmen und sofort *saevire* dafür einsetzen? Knaake hat die Lesart von **A**, **C**, **D**, mit Bas.[4], Bas.[5] und Wit. beibehalten, obgleich schon Jen., Muhl., Lösch. und Erl.(!) das Richtige boten [2].

5. **579**, 1 ff. *Unde Christus velut de industria non dixit ‚Ego solvam in caelis', sed ‚solutum erit in caelis', ut, si quis primo verbo, scilicet ‚Quodcunque solveris super terram', falsae intelligentiae calumniam quaereret, in sequente retunderetur nec permitteretur ad solvendum aptare, quia solutum in caelis cogit certe intelligi solutum in terra, non solventem, et ligatum in caelis cogit intelligi non ligantem, sed ligatum in terra.* Hier ist Z. 5 statt *ad solvendum* zu lesen: *ad solventem aptare.* Man vergl. aufser der hier abgedruckten Fortsetzung der Periode noch 577, 27 f. und 578, 7. 37 ff.! Wer hier *solvendum* drucken kann, hat den springenden Punkt der ganzen, S. 577, 15 beginnen-

1) These 3 und 4: *Quisquis ergo dicit, Christum, dum praedicavit: ‚poenitentiam agite' . . . errat* (Erl. Ausg., Op. v. a. I, 296).

2) In dem inzwischen (Ende 1893) erschienenen 9. Bande der W. A., welcher nur Nachträge und Berichtigungen zu den ersten Bänden enthält, lesen wir S. 781 (zu Bd. II, 558, 29): „E. Nestle in den Theol. Studien aus Württemberg X. Jahrg. S. 312 hält *servire* für einen Druckfehler; dies ist es in unserer Gesamtausgabe nicht, denn wir hatten es nach unserer Vorlage gegeben: er will dafür *saevire* gesetzt haben, eine vortreffliche Konjektur." [Zusatz von 1896.]

den Erörterung Luthers nicht beachtet oder — nicht verstanden [1].

---

1) Nachträglich sehe ich, dafs wenigstens einer der Herausgeber der Resolutionen sich hier frei von sträflicher Gedankenlosigkeit gehalten hat: Muhlius (s. über ihn oben S. 189 Anm. 1) hat stillschweigend das *solvendum* in *solventem* geändert. — Beiläufig mag hier angemerkt werden, dafs Luther an dieser Stelle, wie so oft in den Resolutionen, sich mit Joh. von Paltz oder einem von dessen Hintermännern auseinandersetzt. Zur Erhärtung seines Satzes, dafs des Papstes *potestas clavium* sich nicht aufs Fegefeuer erstrecke (S. 574), bringt Luther an dritter Stelle (577, 15) das Argument bei, dafs das die Schlüsselgewalt übertragende Wort des Herrn ausdrücklich den Zusatz *super terram* habe *(Non frustra adiecit ‚super terram'). Aber die superstitio quorundam, qui sine scitu et sine voluntate Papae volunt in his verbis potestatem ei dare, ubi ipse suffragium sibi usurpat duntaxat,* verdrehen die Worte Christi *dicentes: Illud ‚super terram' potest dupliciter construi, uno modo ut ad solventem, alio modo ut ad solvendum pertineat; et primo modo esse Christum intelligendum, scilicet: ‚Quodcunque Petrus dum fuerit super terram solverit, solutum erit in caelis.*" Hierzu vgl. man die ‚Celifodina', wo Paltz in der vom Jubiläum handelnden *Additio* (des Hauptwerkes) in der *9. Quaestio principalis (An sit credendum quod per iubileum et indulgentias animabus in purgatorio veraciter subveniatur)* vor allem die Frage erörtert, *an papa possit dare indulgentias pro animabus in purgatorio detentis* (Bl. T 3^b des Erfurter Druckes von 1502), und selbstverständlich bejaht. Hier kommt Paltz (T 5^b) bei Besprechung der gegnerischen Einreden auf folgenden Einwurf zu reden: *Christus non dedit potestatem Petro et suis successoribus ligandi et solvendi nisi illos qui sunt super terram, iuxta illud Mathei XVI: Quodcunque etc. Sed animae in purgatorio existentes non sunt super terram, ergo videtur quod papa non habeat potestatem vel iurisdictionem super eas et per consequens non possit eas a penis solvere per indulgentias.* Die in dieser scheinbar entgegenstehenden Autorität von Matth. 16 liegende Schwierigkeit läfst sich indessen auf dreifache Weise heben: *theologice, logice et similitudinarie.* Logisch hat diese Schwierigkeit unter anderen in einem für den Kardinal Raim. Peraudi ausgestellten Gutachten gelöst der Magister Nicolaus Richardi, sacrae theologiae professor Universitatis Pictaviensis. (Dieser ist mir sonst nicht bekannt. Doch läfst sich bibliographisch ein Traktat von ihm nachweisen, welcher sich mit der durch Sixtus' IV. bekannte Ablafsbulle für die Kirche von Saintes [August 1476] hervorgerufenen Streitfrage von der Ausdehnung des Ablasses ins Fegefeuer beschäftigt und vermutlich 1476 oder 1477 geschrieben ist [der einzige datierte Druck weist das Jahr 1487 auf. Sämtliche

6. **579**, 13 f. *Quin amplius faciemus et rogemus Papam, ut* u. s. w. So Knaake mit **A**, **C**, **D**, Muhl. und Erl. Es

---

Drucke dieses Tractatus des Nic. Richardi finden sich übrigens angehängt einem Tractatus des Magisters Johannes de Fabrica in Paris von 1476 ‚*super relaxatione penarum animarum purgatorii . : . pro dubio quodam tollendo ex bullis Xanctonensium indulgentiarum*‘]. Es ist zweifellos derselbe Traktat, aus welchem Amort, Hist. indulg., Venet. 1738, p. 333, ein paar Sätze mitteilt, und höchst wahrscheinlich auch identisch mit dem von Paltz erwähnten Gutachten des Mag. Nic. Richardi für Peraudi. Denn nach Paltz, der es wissen konnte, ist Peraudi, der übrigens im Sprengel von Saintes geboren ist, eben hier noch unter Sixtus IV. als Ablafskommissar thätig gewesen; s. Celifod. Bl. T 5[a]. — Nach Paltz hat auch Joh. de Fabrica für Peraudi ein Gutachten geliefert; auch dieses wird nichts anderes sein als der oben erwähnte Traktat). Nach Paltz hat Richardi sich folgendermafsen geäufsert: *Nota quod ista propositio: Quodcunque solveris etc. habet duplicem sensum, secundum quod illa additio ‚super terram‘ potest determinare illud pronomen ‚tu‘ vel lij* [so!] *‚quodcunque‘. Si determinat pronomen ‚tu‘, tunc est sensus: Quodcunque tu, Petre, existens vicarius meus super terram, solveris, illud reputabo et acceptabo solutum et in celis. Et sic vera est propositio, quod papa solvit animas a purgatorio, ipso existente vicario Christi super terram, sicut etiam solvit vivos* (Bl. T 6[b]). Voll Unwillen und Zorn zieht Luther spöttisch die Folgerungen, welche sich aus dieser gewaltsamen Verdrehung der Worte des Herrn ergeben, und ruft dann, den Nic. Richardi und den diesen mit stiller Zustimmung citierenden Joh. v. Paltz zusammenfassend, aus: *Si enim ita non sapiunt, quid aestuant, quid laborant ostendere, quod ‚super terram‘ ad solventem pertinet? Ecce o vere aureum opusculum aurei doctoris et aureis literis dignissimum et, ne nihil non sit aureum, aureis discipulis tradendum!* Das geht zweifellos (trotz des *opusculum*) auf die Coelifodina. — Bemerkenswert ist es, dafs Silvester Prierias in seiner Hauptschrift gegen Luther, welche grofsenteils eine Widerlegung der Resolutionen ist, („Errata et Argumenta Luteris“ — Rom 1520 — Bl. CXCVII sq.) die von Luther verspottete Auslegung des *super terram* ganz ernsthaft aufrecht erhält, ja als allgemein angenommene hinstellt: *contra se recitat* (sagt er von Luther) *unam solutionem preclarissimorum doctorum, qui longe antequam iste nasceretur hoc argumentum* (das von Luther S. 577, 15—21 vorgebrachte) *dissolverunt . . .; immo hec solutio est omnium antiquorum et modernorum, scilicet ut li. super terram referatur ad solventem, ut sit sensus: quodcunque solveris dum existis super terram sive dum es in loco fori tui et vivus meus vicarius, erit solutum in celis, id est in foro dei sive apud deum, sive hic qui solvitur sit in terra sive sub terra; immo nunquam est*

ist aber mit Bas.[4], Bas.[5], Wit., Jen., Lösch. *faciamus* zu lesen.

7. **579**, 22f. . . . *deponamus totum officium defunctorum, satis hodie molestum et neglectum tamen.* So alle Drucke. Der Sinn erfordert selbstverständlich *tantum* [1].

8. **599**, 8f.: *Patet autem conclusio, quia praeceptum dei infinita dignitate praestat, eo quod per hominem quoque permittitur ac nullo modo praecipitur.* So sinnlos alle Drucke für *ei, quod.* Der einzige, der den Fehler bemerkt hat, ist Joh. Jac. Greif in seiner Übersetzung (bei Walch XVIII, 462).

9. **602**, 39f.: *cum indulgentiae sit vilissimum bonum.* So Knaake mit **A, C, D**, Bas.[4], Bas.[5], Wit., Lösch., während mit Jen., Muhl. und Erl. *sint* zu lesen ist.

10. **603**, 26: . . *ut est in decretis ex eodem Ambrosio sumptum.* So alle Drucke. Es verdient aber jedenfalls *sumptis* den Vorzug. Was Luther hier citiert, findet sich in der That in verschiedenen aus Ambrosius entnommenen Decreten (c. 18 D. LXXXVI und c. 70. C. XII qu. 2, C. J. C. ed. Friedb. I, 302. 710).

Vielleicht noch häufiger als durch falsche Lesarten sieht sich bei den ältesten Schriften Luthers der Leser an der richtigen und schnellen Erfassung des Sinnes durch eine falsche oder doch unzweckmäfsige Interpunktion gehindert [2]. Hier bedarf es noch einer eindringenden Thätigkeit.

---

in celis qui solvitur, cum nullus ibi sit ligatus, unde in celis exponitur: id est in foro dei vel apud deum (bald darauf begegnet es dann dem Prierias im Eifer des Gefechtes, dafs er bei Wiedergabe des in Rede stehenden Satzes Luthers ruhig *nec permitteretur ad solvendum aptare* druckt).

1) In den Urdrucken steht das unzählige Male mit *tm̃* verwechselte *tñ*.

2) Inwiefern die ersten Bände der W. A. den Anforderungen, welche man an eine sinngemäfse Interpunktion stellen darf, im allgemeinen nicht genügen, ist in dieser Zeitschrift (VII, 595—609) eingehend erörtert worden. Es genügt hier ein Hinweis darauf.

Dafs dies auch von den Resolutionen gilt, mag die Besprechung einiger in der W. A. falsch interpungirter Stellen zeigen [1].

537, 4 f. (Concl. V.): *quia est alia ab iis quae imponuntur, ut supra dictum in poena quinta.* Hier ist *in poena quinta* zu *imponuntur* zu ziehen, folglich mufs nach *dictum* ein Komma stehen. (Das *ut supra dictum* verweist nicht auf etwas, was Luther bereits bei der Besprechung der *poena quinta* gesagt hat; wohl aber kommt es in seiner Erörterung der *poena sexta* vor: 536, 28.)

583, 27 (Concl. XXVI): *solum quod non agunt, ut indulgentiae, sed ut suffragium.* Das falsche Komma nach *agunt*, welches Knaake aus **A** übernommen hat, ist schon in **C** und **D** gestrichen.

586, 13 ff. (Concl. XXIX): *Sed volui, ut etiam illis remissis non evolarent, nisi et sanarentur in gratia perfecte, posse tamen fieri, ut aliquae nollent redimi ex nimia dei caritate. ex eo fit verisimile, quod Paulus et Moses potuerunt velle esse anathema et separatio a deo in aeternum.* Indem

1) Als Stellen, wo die Zeichensetzung nicht geradezu falsch, aber doch unzweckmäfsig ist, nenne ich beiläufig folgende. 531, 17 ist das Komma nach *iubemur* durch ein stärkeres Zeichen zu ersetzen. Dasselbe gilt von dem Komma hinter *patet* 533, 1. — Wie viel übersichtlicher liefse sich die lange Periode 566, 5—12 gestalten! Wiederholt (Z. 6 und 11) ist sie durch einen Punkt mit darauffolgendem grofsen Buchstaben unterbrochen, während an ihrem Schlusse (Z. 12) ein Komma steht und mit kleinem Buchstaben fortgefahren wird! — 580, 18 ist hinter *parochiae* statt des Punktes ein Fragezeichen zu setzen. — 583, 17 ff.: *Non possum esse alieni verbi, multo minus Summi Pontificis interpres. Quare donec se ipsum interpretetur, interim opinemur, honoris gratia, defendendo dictum tale incognitum. Dupliciter potest id ipsum intelligi.* Hier ist das Komma nach *gratia* zu streichen, und nach *incognitum* dürfte ein Kolon den Vorzug verdienen (**A** liest: *incognitum, Dupliciter*). — 595, 5 ist gröfserer Deutlichkeit wegen nach *intelligo* das Komma zu tilgen. — 595, 7 liest man für *Ita hic. Absolutio* u. s. w. besser: *Ita hic absolutio* u. s. w. — 602, 12 ist hinter *veniae* und hinter *operibus* ein Komma zu setzen, desgleichen Z. 13 hinter *suscipiendae.* — 625, 4 f. sind die Anführungszeichen unvorsichtig gebraucht; wie kann Luther hier auch das *immo zizania cum tritico* denen, die er hier redend einführt, in den Mund legen?

Luther den Sinn, in welchem er seine These [1] gemeint hat, erläutert, sagt er zunächst, was er mit ihr nicht habe in Abrede stellen wollen [2], und giebt dann mit dem Satze *Sed volui . . . perfecte* positiv seine Meinung an. Und jetzt folgt die Begründung seiner Meinung: wenigstens für möglich hält er, daſs dem so ist: „daſs es aber möglicherweise geschehen könne, wird wahrscheinlich aus dem Umstande, daſs . . .“ . Es ist also zu lesen: *perfecte. Posse . . . caritate, ex eo fit verisimile* u. s. w. [3]

587, 27 ff. (Concl. XXXII): *Infoelicissimi Christiani, qui nec in suis meritis nec in sua conscientia bona possunt confidere de salute. Docentur confidere in scriptam et ceratam papyrum.* Welcher aufmerksame Leser sähe nicht sofort, daſs der Gedanke Luthers erst zum richtigen Ausdruck kommt, wenn man *salute, docentur* liest. Man sieht bei Vergleichung der Urdrucke [4] und der späteren Ausgaben, daſs diese Verschlechterung Knaake eigentümlich ist.

590, 1 ff. (Concl. XXXIII): *Hanc primam gratiam vult eam esse qua maius dici nihil potest et quam consequitur homo privatus gratia, quod, nisi de iustificante gratia spiritus intelligi non potest, nec ipsum aliter intellexisse clarum est.*

---

1) *Quis scit, si omnes animae velint redimi a purgatorio, sicut de Sancto Severino et Paschali factum narratur.*

2) *Non . . . negavi, quin et alias poenas luant animae in purgatorio quam supra dixi.*

3) So liest richtig **A** (nur daſs nach *perfecte,* das am Ende der Zeile steht, der Punkt fortgefallen ist; dafür aber ist das *Posse* in der folgenden Zeile etwas eingerückt; weiter: *charitate, ex eo fit*). Völlig korrekt Bas.[4]; auch Bas.[5] verrät noch das richtige Verständnis. Später ist dies aber allgemein verloren gegangen. Schon in **C** und **D** beginnt die Verschlechterung: beide haben zwar nach *perfecte* einen Punkt, aber auch nach *charitate,* und überdies hat eine graphische Unebenheit von **A** (das Binden von *Posse* und *tamen: Possetñ*) sie zu dem Druckfehler *Posset tamen* verleitet. An **D** hat sich Muhl. angeschlossen, der nun vollends *charitate. Ex eo* schreibt; ebenso (nur *Posse* als Variante beibringend) Erl. — Wit., Jen. und Löscher: *perfecte. Posse . . . charitate. Ex eo . . .* — Falsch übersetzt hat auch Greif. — Prierias (Bl. CLXXXIIII[a]) hat sich eine leise Änderung erlaubt: . . . *perfecte. Posse tamen . . . charitate: quod ex eo fit* u. s. w.

4) **A** und **C** lesen *salute, Docentur;* vollends **D**: *salute, docentur.*

In dem überhaupt jeden Sinn ausschliefsenden Komma vor *nisi* haben wir hoffentlich nur einen Druckfehler zu erblicken [1].

590, 11 ff. (Concl. XXXIII): *Delphicum audivimus oraculum, ut nihil omnino dubitat, qui omnia ignorat: de potestate clavium in purgatorium secure pronuntiat.* Zu lesen *oraculum! Ut . . . ignorat, de* u. s. w. [2]

590, 29 ff. (Concl. XXXIII): *Sit satis indicasse fidelibus, pestilentiam eorum sermonum tam insigni (ut par erat) involutam inscitiae et ruditati.* Diese Zeichensetzung (der Urdrucke) schwächt den Sinn ab; Luthers Absicht in dieser Resolution war eine andere. Es ist zu ändern: *fidelibus pestilentiam eorum sermonum, tam* u. s. w. [3].

592, 28 f. (Concl. XXXVI): *Et* [4] *per casum, Si quando* [5] *ei non daretur eiusmodi remissio, debetur tamen ei, ut dicit Papa.* Es ist zu lesen: *Et per casum si* u. s. w.: „Und wenn zufällig ihm (dem *Christianus vere compunctus*) die *remissio plenaria a poena et culpa* irgendwie nicht zuteil [auf irgendeine Weise vorenthalten] werden sollte, so" u. s. w. [6].

599, 5 (Concl. XLII): *Papam intelligo . . . prout sonat, personam publicam, id est ut per canones nobis loquitur.* Das sinnlose Komma ist, so viel ich sehe, der W. A. vorbehalten geblieben.

---

1) Erl. mit den Urdrucken richtig.

2) So richtig, von den Urdrucken abweichend, schon Muhlius.

3) Auch hier hat schon Muhlius das Richtige.

4) Auch im Voraufgehenden ist die Zeichensetzung verfehlt: *Neque peccant, qui eas negligunt, nec ideo in periculo salutis sunt. Quod ex eo patet, quia tales iam sunt in via mandatorum dei, Et per casum, Si . . .!* Und doch beginnt mit dem *Et* ein neuer Gedanke, wie schon das auf die These zurückgehende *eiusmodi remissio* zeigt. — Knaake ist hier sklavisch seiner Vorlage **A** gefolgt. Schon **C** und **D** haben wenigstens das Komma vor *Et per casum* in einen Punkt verwandelt.

5) Dafs Knaake mit Bas.[4], Bas.[5] und den Gesamtausgaben ohne Not *quando* für das *quomodo* der Urdrucke eingesetzt hat, wurde schon oben (S. 197) angemerkt.

6) Falsch Greif: „Und gesetzt auch, es würde dergleichen Erlassung auch nicht erteilet."

603, 36 — **604**, 2 (Concl. LII): *At inquiunt ‚Non tollimus timorem dei'. Si potest securitas per venias stare cum timore dei, vere non tollitis, sed populus acceptis literis cum tanto iuramenti hiatu commendatis. Si timet, quod non sufficiunt literae coram deo, quomodo erit vera illa gloriosa securitatis promissio? Sin confidit sufficere, quomodo timebit?* Hier ist der Sinn in einer kaum glaublichen Weise verkannt! Knaake schliefst sich mit dem *tollitis, sed* an **A** an, verschlechtert aber die Interpunktion dieses Druckes noch, indem er hinter *commendatis* einen Punkt setzt! (**A**: *commendatis, Si*) [1]. Sinngemäfs sind die Zeichen zu setzen: *tollitis. Sed . . . commendatis, si timet . . . promissio? sin confidit* u. s. w.

Doch genug! Der vorstehende Beitrag zur Textkritik der Resolutionen wird gezeigt haben, wie weit das Weimarer Unternehmen bei dieser Schrift hinter der Aufgabe einer „Kritischen Gesamtausgabe" zurückgeblieben ist!

Dieser Fall steht leider nicht vereinzelt da.

Bei der Wichtigkeit der ältesten Schriften Luthers — welche übrigens zugleich die meisten Schwierigkeiten bieten — mufs daher die Forderung aufgestellt werden, dafs uns von ihnen (etwa bis 1519 hin) in absehbarer Zeit eine neue Ausgabe geliefert wird, welche nicht blofs den Anspruch erhebt, eine kritische zu sein, sondern diesem Anspruch insoweit gerecht wird, wie das auf dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft überhaupt möglich ist.

Die Verdienste, welche sich der Begründer der Weimarer Ausgabe als solcher, sowie — als Bearbeiter der ersten Bände (I. II. VI.) — durch seinen von reichem Erfolge gekrönten Eifer im Sammeln der Urdrucke, durch die Aufhellung dunkler Punkte in der Entstehungsgeschichte dieser oder jener Schrift Luthers, durch glückliche Textverbesse-

1) Ebenso **C**: *tollitis, sed . . . commendatis. Si.* Schon **D** hat gebessert *commendatis, si.* Dies hat auch die Erl. A. richtig!

rungen an einer gröfseren Anzahl von Stellen erworben hat, sollen ihm unvergessen bleiben, aber — plus ultra!

[Leipzig, Ostern 1892.]

Anhang.

Es war oben (S. 198) beiläufig die Rede davon, dafs Luther auch in seiner Antwort auf den Dialog des Silvester Prierias, durch seinen Gegner veranlafst, auf die scholastische Bestimmung der *poenitentia* als *virtus* zu sprechen komme (W. A. I, 650,5 ff. 28 f. 31 ff.).

Hier lesen wir (650, 28): *Tertio, poenitentiam virtutem dolorem voluntatis definis. Qua, rogo, autoritate?* Der Druck C dieser Schrift [1] schiebt hier hinter *virtutem* ein *tantum* ein, eine zweifellose, allerdings erst in den ‚Erratis' gebrachte Verbesserung. Lenz und ich bemerkten bei dieser Gelegenheit [2], Knaake hindere das Verständnis durch ein hinter *virtutem* gesetztes Komma. Dies hat Knaake (W. A. IX, 783) den Ausruf entlockt: „Wenn uns nur dabei gesagt wäre, wie die dunkle Stelle richtig verstanden werden müfste! Mit dem Komma hinter *virtutem* soll eben eine andere Auffassung angedeutet werden, als die wäre, welcher man zu folgen hätte, wenn das Komma fehlt. Von letzterer sagt wenigstens Ambrosius Catharinus in seiner ‚Excusatio disputationis contra Martinum', Florentiae 1521, Bl. a 8^b, dafs sie der Meinung des Prierias nicht entspreche". — Unsere Meinung ist natürlich die gewesen, dafs Knaakes Interpunktion das richtige Verständnis der im übrigen keineswegs dunklen Stelle hindere. Wer, mit Luthers damaliger Anschauung von der Bufse bekannt und einigermafsen vertraut mit den einschlagenden scholastischen Distinktionen, die Darlegung Luthers auf S. 650 in ihrem Zusammenhang und Fortschritt erwägt, kann über den Sinn jener Stelle keinen Augenblick im Zweifel sein. Es verdriefst fast für andere denn Anfänger bei einer solchen Stelle erst eine Erläuterung geben zu müssen.

1) S. diese Zeitschr. VII, 583 ff.
2) Ebenda S. 589.

Der zweiten These Luthers: das Wort Christi „Thut Buſse“ u. s. w. dürfe nicht vom Sakrament der Buſse verstanden werden, hatte Prierias, einen dreifachen Gebrauch des Wortes *poenitentia* (als *virtus, sacramentum, satisfactio iniuncta*) konstatierend, die Behauptung entgegengesetzt: *de qualibet . . harum trium dico praedictum verbum Christi non solum posse, verum etiam et debere intelligi* [1]. Luther widerlegt das (S. 650f.) in sieben Punkten. Von diesen gehen uns hier aber nur die drei ersten an [2].

1. Luther beantwortet *(primo)* die Gegenthese Mazzolinis mit der Frage (650, 18ff.), wer ihm oder dem Divus Thomas die Erlaubnis gegeben habe, *verbum simplicissinum . . Christi in tres dividere sectas.* — 2. Prierias hatte die erste Art der *poenitentia* in folgender Weise beschrieben (von Luther wiedergegeben S. 650, 6ff.): *est virtus quaedam, cuius obiectum est peccatum sub ratione emendabilis, actus vero eius est dolor voluntatis de peccato, ipsa vero est habitus moralis eliciens dictum actum respectu praedicti obiecti.* Hiergegen wendet Luther Zweierlei ein: erstens im allgemeinen (in seinem *Secundo*), daſs das ja der alte abgestandene Aristotelische Brei sei *(iterum ructuas Aristotelicam philosophiam de virtute morali* [man sollte *habitu morali* erwarten], *de obiecto, de actu elicito, quasi ego talia nunquam audierim!);* und zweitens bemängelt er (in seinem *Tertio*) einen besonderen Punkt: *poenitentiam virtutem dolorem voluntatis definis. Qua, rogo, autoritate?* Nach Knaakes Interpunktion würfe Luther dem Prierias nun vor, daſs er die *poenitentia* zu einer *virtus,* zu einem *dolor voluntatis* mache, sie als *virtus* oder [genauer?] als *dolor voluntatis* definiere [3]. Wie aber sollte Luther dazu kommen, gerade die Definition der *poenitentia* als *virtus* zu bemängeln? Hatte er sich denn nicht noch so eben in seinen Resolutionen darauf berufen, daſs doch selbst noch die Scholastik die Buſse nicht bloſs als Sakrament, sondern daneben auch noch als Tugend gekannt habe?

Bei richtiger Interpunktion bemängelt Luther vielmehr, daſs Prierias von der Buſse als Tugend aussage, sie sei ein *dolor voluntatis*, oder, wie in C der Gedanke noch deutlicher zum Ausdruck kommt, sie sei bloſs ein *dolor voluntatis.* Das hatte Prierias in der That als das Wesentliche dieser

1) Erl. Ausg., Op. v. a. I, 348.

2) In den folgenden zeigt Luther, in welche Widersprüche sich die krause Thomistik seines Gegners verwickelt.

3) So hat auch Tittel (bei Walch XVIII, 127) übersetzt: „Drittens, macht ihr aus der Buſse eine Tugend, einen Schmerz des Willens. Aus was vor Macht? frage ich.“

Tugend, sofern man sie nämlich auf ihre Aktivität hin ansieht, angegeben.

Diese Beschränkung der *poenitentia* als *virtus* auf einen bloſsen *dolor voluntatis* — das war es, was Luther nicht genügte [1]. Warum sie ihm aber bei seiner damaligen Anschauung von der Buſse nicht genügen konnte, bedarf für den Kenner Luthers keiner Erläuterung [2]. —

Was soll nun hier eine Berufung auf Ambrosius Catharinus? Soll er uns unsere Auffassung erst bestätigen? oder soll er uns eines besseren belehren? Er urteilte auf Grund der Worte des Prierias wie der Antwort Luthers. Beide aber liegen uns so gut vor wie ihm. Wenn er etwa, indem er für seinen Ordensgenossen eintritt, diesen oder aber Luther oder auch beide miſsverstanden haben sollte, was macht das für das richtige Verständnis aus? Doch hören wir, was er sagt.

Nachdem Catharinus die Auseinandersetzung des Prierias über den dreifachen Gebrauch von *poenitentia*, desgleichen den hier untersuchten dritten Punkt der Antwort Luthers [3] mitgeteilt hat, fährt er fort: *An non igitur vera et manifesta sum locutus, quod expugnat hic homo ea quae non capit? An quaeso in praedictis verbis Magistri illud quisquam reperiat, quod poenitentia sit dolor voluntatis? quando contradicatur explicitissime, scilicet quod poenitentia virtus* [4] *est habitus: et quod dolor voluntatis non habitus, et ideo non virtus ipsa, sed est actus eius?* Das ist so klar wie möglich und zeigt, daſs Catharinus die Äuſserung Luthers richtig verstanden hat. Nicht das macht er ihm zum Vorwurf, daſs Luther den Prierias die *poenitentia* als *virtus* hinstellen lasse, sondern dieses, daſs er seinem Gegner die Definition in den Mund lege, sie sei (als *virtus*) ein *dolor voluntatis*, während doch durch die Bezeichnung der Buſse als

---

1) Wenn Luther im Fortgang seiner Widerlegung des Prierias aus der *poenitentia* als *virtus* auch die *mortificatio carnis* und die werkthätige *satisfactio* ableitet (650, 32; 651, 5), so soll das nur die verworrene Dreiteilung seines Gegners treffen, nicht aber den Thomas, der ja mit seiner Definition der Tugend der Buſse als eines *dolor voluntatis* eine *operatio* der *virtus poenitentiae* nicht verneinen wollte.

2) Man braucht sich nur seines „Sermo de poenitentia“ von 1518 zu erinnern, sowie der allerdings in das folgende Jahr fallenden 3. These gegen Eck und ihrer Verteidigung, W. A. II, 421 f. Von 1518 auch zu vergleichen die „Decem praecepta“, W. A. I, 446.

3) *Tertio poenitentiam virtutem dolorem voluntatis definis.* So ohne Komma wie in A.

4) Es ist eine Eigentümlichkeit der damaligen Interpunktion, wenn Catharinus hier nach *virtus* ein Komma setzt, welches andeuten soll, daſs *poenitentia* und *virtus* zusammen das Subjekt ausmachen.

Tugend eben dieses ausgeschlossen sei! „Hat denn nicht Prierias ausdrücklich das Gegenteil gesagt? dafs nämlich die Bufse als Tugend ein *habitus* ist; somit kann der *dolor voluntatis* nicht die Tugend selbst sein, sondern nur ihre Wirkung“ [1].

1) Warum übrigens dieser Einwurf in dem Munde eines Thomisten kaum Gewicht hatte, kann ein Blick auf Thomas, Sum. th. Qu. 85, art. I zeigen.

[*Leipzig 1896.*]

ANALEKTEN.

1.

Uber Bachiarius und Peregrinus.

Von

O. F. Fritzsche in Zürich [1].

Von einem Bachiarius haben sich zwei kleine Schriften erhalten, der „Liber de fide“ [2], den zuerst Muratori veröffentlichte [3], und der schon früher wiederholt gedruckte „Liber de reparatione lapsi“ [4]. Die letztere Schrift ist an einen Januarius gerichtet, der als beatissimus frater angeredet wird. Sie ist in einem milden und um das Heil der Gefallenen besorgten Sinne geschrieben: man solle diese nicht durch allzu grofse Strenge zur Verzweiflung treiben, sondern sie durch freundliches Entgegenkommen wieder zu gewinnen suchen, eingedenk, dafs auch wir Fleisch, der Fleischeslust unterworfen seien. Es handelte sich um Fleischesvergehen in Klöstern, vgl. c. 1046: illud quale est, quod a quibusdam audivimus dici: ut illa vel ille, qui criminis peccatique consortes sunt, veluti in matrimonio coniugioque iungantur. Absit hoc a christiani oris eloquio, und c. 1058: Ac forsitan suggesserat tibi ille consiliator antiquus (Gen. 3, 1) quia possis istam paenitentiam quam suademus tibi in senectute tua agere et nunc famem desiderii tui sub coniugii nomine satiare. In

1) Von dem inzwischen dahingegangenen hochverdienten Gelehrten ist der Redaktion eine Arbeit über den Priscillianismus zugegangen, deren erster, die äufsere Geschichte behandelnder Teil in einem der nächsten Hefte erscheinen wird. Der zweite über die Lehre ist leider unvollendet geblieben. Es ist bisher noch nicht gelungen, einen geeigneten Bearbeiter dafür zu finden.

2) Migne, Patrol. lat. XX, col. 1019—1036.

3) Anecdot. II, (Mediol. 1698. 4), p. 9—26.

4) Migne l. l., c. 1037—1062.

gleicher Tendenz, gegen Gefallene nicht zu grofse Strenge anzuwenden, schrieb damals ein Bischof Paulus eine Schrift „De paenitentia", s. Genad. De vir. ill. 32.

Da Bachiarius in einer der Häresie anheimgefallenen Provinz geboren war, wurde er als Häretiker verdächtigt. Dagegen wehrte er sich im „Liber de fide", den er an einen beatissimus frater richtete. So weit ich sehe, schreibt er, macht mich nicht die Rede, sermo, sondern die Gegend verdächtig, und wie ich nicht des Glaubens wegen erröte, so schäme ich mich wegen der Provinz; aber es sei ferne, dafs mich bei heiligen Männern der Flecken, macula, der irdischen Geburt anstecke (c. 1019). Nach dem Spruche, sententia, gewisser Vorsteher, praesidentum, werde ich verurteilt, iudicamur, als ob ich vom Irrtum getäuscht sein müfste (c. 1020). Si agnoscimus patriam, erubescamus et culpam; mihi enim civitas cui renovatus sum (der Staat, dem, für den ich getauft bin, nämlich der christliche) regio effecta vel patria est [1] (ich brauche mich also nicht zu schämen). Nihil mihi de terrennis affinitatibus ascribatur, quibus renuntiasse memini (c. 1022): non mihi patria confessionem, sed confessio patriam dedit (c. 1024). Wenn nun Bachiarius seine Rechtgläubigkeit inbetreff der Trinität zu erweisen sucht, die Seele für geschaffen erklärt, die nicht ein Teil Gottes sei und nicht durch die Zeugung ex transfusione entstehe, den Teufel nicht für ingenitus hält, sondern als guter Engel boni et mali capax sei er geschaffen, aber durch Hochmut gefallen und der ewigen Strafe verfallen, wenn er bemerkt, dafs alles gut geschaffen sei, aber die Enthaltung von Speisen pro continentia carnis für nützlich hält, die Ehe billigt, aber die Enthaltsamkeit in ihr empfiehlt und die Virginität hochhält, das Alte und Neue Testament gleich schätzt, an das darin gegebene Geschichtliche glaubt, aber auch nach spiritualem Sinn forscht, die Lehrer verdammt, die sich im geheimen hält und sich scheut an die Öffentlichkeit zu treten, sich an die kirchlichen Fasten hält, aber den sacerdotes sive doctores sich unterwirft, wenn sie Besseres sagen — so sind das alles Punkte, die beim Priscillianismus in Frage kamen, und es ist unverkennbar, dafs er sich inbetreff desselben zu reinigen sucht.

Bachiarius war nach Gennadius [2] Mönch, vir christianae philosophiae, und zwar ein sehr eifriger, nudus et expeditus cavare deo disponens. Ferner soll er artige Schriftchen, grata opuscula, herausgegeben haben, von welchen Gennadius selbst nur ein Buch vom Glauben gelesen habe. Nun das ist das uns vorliegende.

1) Nicht verstanden von Gams, Kirchengesch. von Spanien II, 1, S. 412.

2) De vir. ill. 24.

Wenn Gennadius weiter erzählt, dafs Bachiarius eine peregrinatio unternommen habe, und weil er wegen derselben in üblen Ruf gekommen sei, sich in dieser Schrift dem Bischofe der Stadt, pontifici urbis [1], gegenüber rechtfertigen, so ist dies eine irrige Annahme des Gennadius, zu welcher ihn folgende Worte des Bachiarius verleiteten: Nos patriam etsi secundum carnem novimus, sed nunc iam non novimus (2 Kor. 5, 16), et desiderantes Abrahae filii fieri, terram nostram cognationemque reliquimus (Gen. 12, 1), c. 1019. Von einer peregrinatio des Bachiarius ist nichts bekannt, wie schon richtig Muratori bemerkte.

Nach der Tradition war Bachiarius Britannier. Muratori bezweifelte dies, ohne jedoch sein Vaterland zu bestimmen. Richtig erkannte der ungenannte Verfasser des Bachiarius illustratus [2], dafs seine Heimat in der spanischen Provinz Gallaecia zu suchen sei. Dort gab es in alter Zeit eine ansehnliche Stadt mit einem Bischofssitze, Britona, Britonia, Britania genannt, zwei Meilen von Mondonedo gelegen. Später ist sie zu dem armseligen Dorfe Bretagna herabgesunken. So erklärt sich auch die Angabe, dafs er Britannier gewesen.

Endlich können wir auch über die Zeit, in der Bachiarius schrieb, nicht eben in Zweifel sein. Er kennt den error Helvidianus (c. 1029) und schreibt (c. 1023): si pro culpa unius totius provinciae anathemanda generatio est, damnetur et illa beatissima discipula, h. e. Roma, de qua nunc non una, sed duae vel tres aut eo amplius haereses pullularunt —. Das führt auf das erste oder zweite Jahrzehnt des 5. Jahrhunderts, Bachiarius wird ein älterer Zeitgenosse des Orosius gewesen sein. Übrigens hatte damals der Priscillianismus in Gallächen solche Verbreitung gefunden, dafs selbst der Name Gallächer verdächtig machte.

Von Priscillian haben sich in einer Reihe von Handschriften „Canones in Pauli Ap. epistulas a Peregrino Episc. emendati“ erhalten, deren Text neuerlich Ge. Schepfs in seiner Ausgabe: „Priscilliani quae supersunt“ (Vindob. 1889) nach guten Handschriften berichtigt und mit einem kritischen Kommentar herausgegeben hat. Dieser Schrift sind zwei Vorreden vorausgeschickt, die eine ist von Priscillian. Er richtet sie an einen Freund, der oft mündlich oder schriftlich von ihm verlangt hatte, dafs er gegen die Ränke der Häretiker eine auf scharfsinniger Schriftforschung beruhende, kurze und gefällige Schutzwehr aufstelle,

1) Unter der Stadt versteht man Rom, im Sinne des Gennadius, dem die Worte überhaupt angehören, wohl richtig. Aber der Adressat ist in einem Kloster zu suchen.

2) S. de Priscilliani haeresi dissertatio in Raccolta d'opuscoli scientifice e filologici, T. XXVII (Venezia 1742), 8, p. 74—76.

durch welche die Unverschämtheit derer abgewiesen würde, welche die ihnen vorgehaltenen wahrsten Zeugnisse in ihren schlechten Sinn zu verdrehen suchen, oder wohl leugnen, dafs sie sich geschrieben fänden. Dazu, meint er, bedürfe es nicht eines listigen rednerischen Wortschwalles, noch verführerischer Syllogismen, vielmehr müsse die lautere Wahrheit aus der Schrift selbst hervorleuchten. Demnach habe er für nützlich erachtet, aus den vierzehn Briefen des Apostels Paulus [1] die Zeugnisse dem Sinne nach zu sondern, diese der Zahl nach zu ordnen und diese Zahlen von jedem Briefe der Menge nach mit Tinte kenntlich zu machen. Aufserdem habe er aus diesen Zeugnissen neunzig Canones gezogen und die Zahlen, wo die Zeugnisse zu finden seien, unten angegeben. Da aber die Canones aus wenigen Worten bestehen, die Zeugnisse aus vielen Versen, so stimme von einigen Zeugnissen nur der Anfang, von andern die Mitte, von einigen aber das Ende, meistens jedoch das Ganze mit den Canones. Ohne irgendjemandem feind zu sein, habe er den Zusammenhang der Schrift treu dargelegt, um den Fremden zuhilfe zu kommen. Übrigens behandeln die Canones nicht nur das Dogmatische, sondern auch das sonstige Kirchenwesen.

Vor dieser Vorrede steht in den Handschriften die eines Mannes, der sich Bischof Peregrinus nennt. Dieser bemerkt, dafs der Verfasser der folgenden Vorrede und der Canones nicht etwa Hieronymus sei, sondern Priscillian, dafs er aber für nötig befunden habe, vieles darin im üblen Sinne Gesagte dem Sinne des katholischen Glaubens gemäfs zu gestalten: aus einer sorgfältigen Vergleichung dieses berichtigten Exemplars mit dem des Priscillian werde dies erhellen. Hat sonach Peregrinus durch seine Änderungen die Arbeit des Priscillian wesentlich korrumpiert, so werden wir sie nicht eben zu beachten haben.

Aber wer war Peregrinus? Von einem spanischen Bischof dieses Namens findet sich nirgends eine Spur. Sicher war der Genannte keine unbedeutende Persönlichkeit, und wir werden sie in der Zeit zu suchen haben, in der der Priscillianismus noch kräftige Vertretung hatte. Dem Namen begegnen wir in einer Reihe spanischer Handschriften, in der vor den Proverbien eine Vorrede mit den Worten: Tres libros Salomonis beginnt und mit: Et ideo, qui legis, semper Peregrini memento, schliefst. Ferner findet sich an drei Stellen der Bibel des heil. Isidor die Unterschrift: Et Peregrini f[ratres] o carissimi memento [2]. Es scheint, dafs er nicht ein blofser Abschreiber war. Wie nun, wenn sein

1) Paulinisch ist ihm auch der Hebräerbrief.

2) Vgl. auch Sam. Berger, Hist. de la Vulgate pendant les premiers siècles du moyen age (Paris 1893), p. 42sqq.

Name Peregrinus ein verkappter war? Ist dem so, so dürfen wir nach dem, was vorliegt, mit vollem Rechte in ihm den Bachiarius [1] erblicken. Dieser stand als Galläcier unter der schweren Anklage, Priscillianist zu sein. Mich hat, sagt er, nicht mein Glaube, sondern das Vaterland zum Häretiker gestempelt, das Vaterland secundum carnem kenne ich nicht mehr, ich habe es und die irdische Verwandtschaft verlassen, mein Vaterland ist durch die Taufe die civitas christiana, non mihi patria confessionem, sed confessio patriam dedit. Wenn Berger sagt: Pélerin, voyageur et exilé pour sa conscience, il parait s'être fait une gloire de son exil et un titre du nom „d'étranger", so nimmt sich das zwar recht hübsch aus, aber wahr war es nicht, er war, wie wir sahen, weder Pilger, noch Reisender, noch Exilierter. Und doch konnte er sich einen Fremden mit Fug und Recht nennen.

2.

Regula coenobialis S. Columbani abbatis.

Herausgegeben

von

Dr. **O. Seebaſs.**

Bei dem unten folgenden Texte ist die ältere Rezension der hier von den kleineren Schriften Columbas d. Jüng. an letzter Stelle erscheinenden sogen. Cönobialregel mit gröfseren Lettern zum Abdruck gebracht. Die zweite Rezension (Reg. coen. II) schliefst den Wortlaut der älteren nahezu vollständig in sich ein, schiebt aber eine Reihe von Zusätzen, teils gröfseren, teils geringeren Umfangs in denselben ein und hat am Ende einen längeren neuen Abschnitt aufzuweisen [2]. Diese Zusätze sind mit kleinerem Druck wiedergegeben.

---

1) Vgl. bei Schepfs den Index s. v. Peregrinus und Berger a. a. O. S. 28.

2) Man vergleiche über das Verhältnis der beiden Rezensionen zu einander und zur Regel Columbas überhaupt vorderhand meine Dissertation über Columbas Klosterregel und Bufsbuch, S. 43 ff.

Der Text der Regula coen. I ist in erster Linie auf Grund des Cod. Sangall. 915 (S. 170—184) festgestellt. Siehe über diese aus dem 10.—11. Jahrhundert stammende Handschrift Scherrer: Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek zu St. Gallen, S. 336 ff. und Zeitschr. für Kirchengesch. XV, 368.

Zur Vergleichung konnten herangezogen werden:

2) Cod. latin. 14949 der Hof- und Staatsbibliothek zu München, in welchem die reg. coen. als erstes Stück verzeichnet ist (= Cod. E; s. Zeitschr. f. K.-G. XV, 369).
3) Cod. Vindob latin. 1550 (fol. 74^b—79^b).
4) Cod. Vindob. latin. 3878 (fol. 173^a—175^b).

Die Provenienz der beiden letzten Handschriften, von denen die erste dem 12.—13. Jahrhundert, die zweite dem 15. Jahrhundert angehört, ist unbekannt. Die zweite Handschrift, obwohl nicht unbeträchtlich jünger, bietet im ganzen einen besseren Text als die erste (vgl. die Noten S. 219, o; 220, o; 222, c, cc; 224, gg, ll), beider Verwandtschaft ist nicht zu verkennen. Ich unterscheide in den Noten V^1 und V^2; wo beide übereinstimmen, gebrauche ich das Zeichen V.

Die einzige bisher erschienene selbständige Drucklegung der Reg. coen. I findet sich in Flemings Collectanea sacra (s. Zeitschrift f. K.-G. XV, 371 f.; ein Abdruck Max. biblioth. patrum, T. XII, p. 6—8). In der Vorrede bemerkt Fleming, dafs er die Regel nach der Abschrift aus einem Codex des Klosters Ochsenhausen veröffentliche, die ihm von seinem Landsmann Steph. Vitus zugeschickt sei. Es ist mir nicht möglich gewesen, diesen Codex wieder aufzufinden; weder in der Fürstlich Metternichschen Bibliothek auf Schlofs Königswart in Böhmen, wohin ein beträchtlicher Teil der Ochsenhäuser Büchersammlung überführt worden, noch in der Königl. Bibliothek zu Stuttgart hat er sich vorgefunden (ersteres nach freundlichst erteilter Auskunft des Fürstl. Metternichschen Bibliothekars, Herrn P. A. Leuchtweifs). Von einer zweiten Handschrift hat Fleming in seiner Ausgabe die Varianten am Rande angegeben. Diese stammen aus einem Codex von St. Ulrich in Augsburg, der im Jahre 1510 von einem Konventualen dieses Klosters in Reichenau angefertigt worden war. Nach letzterer Angabe und nach dem von Fleming mitgeteilten Inhalt der Handschrift kann kein Zweifel sein, dafs dieselbe identisch ist mit dem von Mabillon in den Vet. analecta (1723) p. 19 beschriebenen Codex August. SS. Udalrici et Afrae, in welchem ebenfalls an siebenter Stelle die Regula coenob. patrum de Hibernia verzeichnet stand. Nahe Verwandtschaft mit dieser Handschrift von St. Ulrich weist der bei Braun, Notitia histor. litteraria de codd. manuscr. monast. SS. Udalrici

et Afrae IV, 101 unter Nr. XXIX beschriebene Codex desselben Benediktinerstiftes auf, der im Jahre 1512 von Sig. Lang in Reichenau geschrieben ist und in seiner zweiten Abteilung „Regulae" die Cönobialregel an fünfter Stelle enthielt. Leider waren die von mir in Augsburg und München angestellten Nachforschungen nach diesen beiden Handschriften nicht von Erfolg begleitet. — In den Noten bezeichne ich Flemings Text mit F; wo eine Unterscheidung seiner beiden Handschriften möglich war, führe ich die Ochsenhäuser mit O, die Augsburger mit A auf.

Was nun die Regula coenobialis II anlangt, so ist dieselbe auf Grund des Cod. Colon. 231 (= C, vgl. Zeitschr. f. K.-G. XV, 247ff. 367) unter steter Vergleichung des (bei Migne LXXX, 216—224 abgedruckten) Holstenschen Textes (Codex regular. [1661] (II, 164—176; = H) gegeben. In Cod. C wird für ae und oe stets e, für t vor i mit nachfolgendem Vokal stets c, für u am Anfang des Wortes stets v geschrieben; ich habe aber in diesen Punkten um so eher mich der gewöhnlichen und auch von Holsten befolgten Schreibweise anschliefsen zu dürfen geglaubt, als dieselbe der in den älteren Codices, welchen die Reg. coen. I entnommen wurde, näher steht als der Orthographie des 15. Jahrhunderts.

Wie schon für die Regula monachorum konnte ich auch für eine Anzahl von Einzelabschnitten der Cönobialregel die Concordia regularum S. Benedicti Anian. zur Vergleichung heranziehen. Es haben in dieser Hinsicht (aufser P und B, worüber Zeitschr. f. K.-G. XV, 369f. zu vergleichen) zu bedeuten:

M = Menards Ausgabe derselben, abgedruckt bei Migne CIII, 713ff.

MP = das von Menard angeführte manusc. Floriacense der Reg. coen. II (Liber poenitentialis).

Unter dem Zeichen D endlich führe ich den in den Kapp. 17. 19. 23—34. 37. 49. 75 mit der Cönobialregel parallel laufenden Text der Nonnenregel Donats an, indem ich dabei noch, wo es erforderlich war, zwischen D^c (D in Cod. C) und D^h (D bei Holsten) unterscheide. —

Die an die Spitze gestellten Kapitelangaben finden sich nur in G und F (O und A); sie sind zweifellos jünger als der Text. — Die Seitenzahlen des Cod. G und die Folia des die Reg. coen. II enthaltenden Quaternio f in Cod. C sind am Rande angemerkt.

Incipit regula coenobialis patrum [a].

I. De confessione ante mensam siue lectorum [b] [introitum] [c] et custodienda benedictione [d] ad mensam, similiter et silentio [e].

II. Ut lucerna signata fiat [f], et qui suum proprium aliquid dixerit, et de obseruatione cultelli ad mensam, et qui ministrando aliquid perdiderit, et de humiliatione in sinaxi, et qui perdiderit micas [g].

III. De eo qui aliquid negligenter perdiderit, et qui effudit aliquid super mensam [h], et qui obliuiscitur orationem ante opus, et qui comedit sine benedictione, et qui regrediens [i] domum non se curuauerit, et de eo qui haec omnia confessus fuerit.

IIII. Qui in exordio psalmi bene non cantauerit, et qui calicem domini dentibus pertunderit, et qui ordinem suum non custodierit, et qui riserit in sinaxi, et qui eologias [k] accipit [l], et qui obliuiscitur oblationem facere. De fabulis otiosis et de excusatione et de consilio contra consilium et de altare [m] concusso.

V. De eo qui profert sermonem altum, et qui se excusat, et qui fratri aliquid indicando contradicit, et quod excusantes se non sint filii dei. ||

VI. De eo qui superbum uerbum dixerit, et qui profert ser- S 171
monem altum, et qui abscondit alicuius crimen donec proferat illud in malum, et qui reprehendit alterius opera [n], et qui profert correptionem contra correptionem.

VII. De eo qui detrahit alterum [o] et de contentioso, et qui reprehendit superiorem sibi, et de eo qui tristis fuerit, et qui consanguineum suum sollicitat ad malum, et qui uituperat alterius obsequium.

VIII. De eo qui docet consanguineum suum contra seniorem suum, et qui priori suo causam suam contradicit, et qui non postulat [p] ueniam cum corripitur, et qui uisitator uult esse

---

a) S. Columbani abbatis regula coenobialis fratrum; siue Liber de quotidianis poenitentiis monachorum F (*nach* O); *in Cod. A fanden sich verschiedene Titel:* Regula coen. patrum de Hibernia *(Mabill. Vet. anal. S. 19a, Flem. S. 25a),* Reg. coen. fratrum Hibernensium (F), Reg. coen. fratrum de Hibernia (Mab. Flem.); *in dem von Braun beschriebenen Cod. Aug.:* Reg. coenobialis fratrum Hibernensium. *Übrigens bemerkt Fleming (S. 3):* In utroque (scil. codice) quindecim capitibus distincta reperitur, quae seorsim codex quidem Oxenhusanus ad finem, Augustanus autem ad initium collocauit. b) lectionem O, lectorem A. c) introitum *habe ich nach dem Text des Kapitels zugefügt.* d) custodiendam benedictionem *in* G *von späterer Hand zu der obigen Form geändert.* e) silentium G, de silentio F. f) fit A. g) mitras A. h) *nach* mensam *in* F: et qui egrediens domum non se humiliaverit ad orationem. i) egrediens O. k) eulogias F. l) acceperit A. m) altari F. n) opus A. o) alteri F. p) postŏlat G.

aliorum, et qui coquinam uisitant iniussi [a], et qui extra claustra egrediuntur [b], et qui conlocuntur inuicem prohibiti [c], et qui dicunt [d] quod non licet eis facere rogata, et de his qui dicunt facimus quod dicis, et qui scientes [e] transgrediuntur, et cui ceciderit suum crismal.

VIIII. De eo qui profert uerbum otiosum, et de poenitentibus [f] fratribus, et de minutis poenitentiis.

X. De fratre qui inoboediens fuerit, et qui dicit et non facit, et qui murmurat, et qui ueniam non petit aut se excusat, et qui duos [g] fratres ad iracundiam prouocat, et de mendatio, et qui contradicit fratri, et qui interrumpit mandatum, et qui negligenter facit opus sibi iniunctum, et qui detractauerit abbatem suum [h], et qui aliquid [i] obliuiscitur || foras [k] uel perdiderit. S. 172

XI. De eo qui loquitur cum [l] seculare [m], et qui opus suum perficit et postea sine iussione aliquid fecerit, et de eo qui bilinguis fuerit [n], et qui manducauerit in domo aliena, et qui narrauerit peccatum praeteritum, et [o] qui de saeculo rediens et [p] saecularia narrauerit, et de eo qui consentit ei [q] qui aliquid facit contra regulae praeceptum.

XII. De eo qui suscitat furorem fratri suo, et de eo qui non uenit ad orationem super mensam, et qui dormierit ad orationem, et qui non responderit amen, et qui transgressus fuerit horam, et qui non audierit sonitum orationis, et qui cum nocturno cingulo communicauerit.

XIII. De eo qui quarta et sexta feria ante nonam manducauerit, et qui dixerit mendacium, et qui dormierit cum muliere in domo una, et qui non claudit ecclesiam post se, et qui sputaverit [r] in ecclesia, et qui psallendi [s] obliuiscitur.

XIV. De eo qui tardius ad aliquod signum uenerit, et qui sonauerit post pacem, et qui uelato capite intrauerit, et qui non petit orationem, et qui manducat sine oratione, qui sonum fecerit dum oratur, et qui iram uel tristitiam [t] retinet.

XV. De negligentia sacrificiorum. Expliciunt capitula. ||

---

a) non iussi A. b) egreditur F. c) proibiti G. d) non dicunt F, *bem. am Rande:* „non“ deest in Aug. e) escentes G. f) pętentibus G, *verbess. von spät. Hand.* g) suos O; *s. u. Kap.* X. h) abbati suo A. i) aliquid °A. k) foris F. l) cum °F. m) seculare *zu* seculari *geändert von späterer Hand* G, saeculari F. n) est A. o) et de eo qui A. p) etiam F. q) et *statt* ei F. r) spotauerit G. s) psallendo G. t) irā tristiā G.

Incipit ipsa [a] regula coenobialis fratrum [b].

S. 173 (f 2a)

Diuersitas culparum diuersitatis penitentiae medicamento sanari debet. Itaque, fratres karissimi [c] Statutum est, fratres karissimi [d], I. a sanctis patribus, ut demus confessionem ante mensam siue ante lectorum [e] introitum aut quandocumque [f] fuerit facile [g] de omnibus non solum capitalibus criminibus sed etiam de minoribus [h] negligentiis, quia confessio et penitentia [i] de morte liberat [k]. Ergo nec ipsa parua a [l] confessione sunt [m] negligenda peccata [n], quia ut [o] scriptum est, qui parua neglegit paulatim defluit [1] ut detur confessio ante mensam, ante introitum lectulorum vel quandocumque [p] fuerit facile dare.

Ergo qui non custodierit ad mensam benedictionem [q] et non responderit amen, sex percussionibus emendare [r] statuitur. Simili modo qui locutus [s] fuerit comedens non necessitate alterius [t] fratris, VI emendare statuitur [u]. Qui dixerit suum proprium aliquid, sex percussionibus. Et qui non signauerit coclear quo [v] lambit, sex percussionibus, et [w] qui [x] locutus fuerit in plausu [y], id est altiore sono solito sonauerit: VI percussionibus [z].

II. Si non signauerit lucernam [aa], hoc est cum accensa fuerit II. a iuniore fratre et non exhibeatur ad seniorem ad signandum: VI percussionibus. Si dixerit suum proprium aliquid, VI percussionibus [bb]. Si aliquod opus uanum fecerit, sex percussionibus. Qui pertunderit [cc] cultello mensam X percussionibus emendetur [dd].

1) Eccl. 19, 11.

---

a) ipsa *nur in* G. b) fratrum hibernensium V E, Incipit penitencialis eiusdem C H; H *fügt bei:* Cap. X. De diversitate culparum. c) kr̄i C, hujusmodi H. d) fr. kar. °C H. e) lectulorum D. f) quantumque E. g) ante mensam — facile °C H. h) majoribus H. i) confessio penitencie D. k) *So nach* D V C E H, liberant G F. l) a °V¹. m) sunt a confessione F. n) cogitata D. o) ut °D. p) *so* C, cui cunque H¹, ubicunque H³. q) bened. a. mens. C H. D *im Text:* Si comederit vel biberit non petens benedictionem, *in der Kapitelüberschrift:* De his quae non custodierint benedictionem ad mensam. r) emendari C. s) Si locutus C H. t) alicujus MP*(Sp. 1193)*. u) percussionibus *statt* emendare stat. C H. v) cocleare quod C H MP*(1228)*. w) et °V²C H. x) Si C H. y) plauso V E. z) percussiones V E. aa) signatur lucerna C H V. bb) *Der Satz* Si dixerit ... °C H *und trotz der Kapitelangabe auch in* F, *wo statt dessen:* Operis peculiaris praesumptio C plagis emendetur *und* A *überdies:* Possessio alicujus rei, quam non necessitas generaliter omnibus fratribus concessit, amissione eiusdem et C plagis coerceatur. *Vgl. unten.* cc) pertuderit F. dd) *Der Satz* Qui pertunderit ... °H, *findet sich aber in* C *und* MP*(1193)*. — *Den Schluß von Kap. I und den Anfang von Kap. II überliefert* D *(nach Einschaltung eines aus Caesarius entlehnten Kapitels) mit Kap. 25 folgendermaßen:* Si comederit vel biberit non petens benedictionem et non respondens amen,

Quicumque de fratribus, cui sollicitudo coquinandi[a] uel ministrandi[b] commissa est, quantulum quid effuderit, oratione in ecclesia || post expletum cursum, ita ut fratres pro eo orent, S. 174
emendare[c] statuitur. Qui[d] humiliationem in synaxi[e], id est in cursu, oblitus fuerit, haec est humiliatio in ecclesia post finem cuiuscumque[f] psalmi, similiter poeniteat[g]. Simili modo qui perdiderit micas[h] oratione in ecclesia emendetur; ita tamen haec parua poenitentia ei[i] iudicetur[k], si parum[l] quid effuderit. Quod[m] si ex[n] negligentia uel[o] obliuione seu[p] transgressione securitatis tam in liquidis quam[q] in aridis amplius solito perdiderit, longa uenia in ecclesia[r] dum duodecim psalmos ad duodecimam canunt prostratus[s] nullum membrum mouens poeniteat. Vel certe si multum est quod effudit, quantos metranos[t] de cerusa[u] aut mensuras qualiumcumque rerum intercidente[v] negligentia effundens perdidit, supputans[w] tot diebus illud[x] quod[y] in sumptus proprios rite[z] accipere consueuerat, sibi[aa] ea[bb] perdidisse sciat, ut pro ceruisa aquam bibat. De effuso super[cc] mensam decidenteque extra eam[dd] ueniam in discubitu[ee] petere dicimus[ff] sufficere. **III.**

Qui egrediens domum ad orationem poscendam non se[gg] humiliauerit et post acceptam benedictionem[hh] non se signauerit[ii], crucem[kk] non adierit, XII percussionibus emendare[ll] statuitur[mm]. Similiter[nn] qui orationem ante opus aut post opus[oo] oblitus || fuerit, XII percussionibus. Et qui comederit sine benedictione[pp], S. 175
XII percussionibus[qq]. Et[rr] qui regrediens[ss] domum orationem

---

sex percussionibus. Et quae non signauerit coclear quo lambit, sex; et quae locuta fuerit comedens non in necessitate alterius sororis, sex; vel pertunderit cultello mensam, sex. Et si dixerit suum proprium aliquid, sex percussionibus emendetur.

a) coquendi A. b) coquinandi uel min. soll. V[1]. c) emendari C H. d) Et qui E. e) sinaxi C V E. f) cuiusque O, uniuscuiusque D. g) peniteat G. h) mitras A. i) ei °D. k) indicetur V C F H. l) paruum C H. m) Quod °H. n) ex °C H. o) aut C H. p) vel D C H. q) tam E F. r) longa v. i. eccl. °V[1]. s) psalmi ad duodecimam (-um V[1]) canuntur, iacens prostratus V E (ad duod. °E). t) *statt* quantos metranos: quadranos C H, quantas metranas F. u) ceruisia V F. v) intercedente V E C. w) *nach* F, supputatis G E V C H. x) illo H. y) ille qui C. z) vitae H. aa) sibique V E. bb) eam C H. cc) Diffuso supra C H. dd) extranea V E. ee) discubito V E C. ff) petere dicimus *nur in* V E. *Der Abschnitt* Vel certe si ... dicimus sufficere °D, *der hier den Satz hat:* et quae non custodierit ordinem ad sacrificium, VI perc. emendetur. *S. u. Kap. 4.* gg) se non F. hh) °D. ii) resignauerit *für* se sign. V E A. kk) et crucem D. ll) emendari C MP*(1228)* H. mm) emend. stat. °D. nn) et *statt* Sim. D. oo) opus °V[1]. pp) comedere ... praesumpserit O. qq) *Dieser Satz* °D. *S. Kap. I, Note dd.* rr) aut D. ss) egrediens D[c] MP*(1228)*.

petens non se curuauerit intra domum, XII percussionibus [a] emendetur. Qui [b] uero frater haec omnia confessus fuerit et cetera usque ad superpositionem [c], semipoenitentia [d], id est media poenitentia [e], et de his similia; sic [f] temperare interim [g].

Qui tusse || in exordio psalmi non bene decantauerit [h], VI IIII. (f 2b)
percussionibus emendare [i] statuitur. Similiter qui pertunderit [k] dentibus calicem salutaris, VI percussionibus. Ordinem ad sacrificium [l] qui non custodierit ad offerendum, VI percussionibus. Sacerdos offerens, qui ungulas non dempserit, et diaconus cui barba tonsa non fuerit, de rustro [m] sacrificium accipientem [n] ad calicem accedentem, sex percussionibus. Et qui subridens [o] in sinaxi, id est in cursu orationum [p], VI percussionibus; si in sonum risus eruperit [q], superpositione [r], nisi ueniabiliter [s] contigerit. Sacerdos offerens et diaconus sacrificium custodientes [t] cauere [u], ne vagis oculis oberrent; quod si neglexerint, sex percussionibus emendari. Qui oblitus fuerit chrismal [v] pergens procul ad opus aliquod, quinis quinqueis [w] percussionibus; si super terram in agro dimiserit et inuenerit statim, denis quinqueis [w] percussionibus; si in ligno illud leuauerit, ter denis, si ibi maneat nocte, superpositione. Eulogias [x 1] inmundus [y] accipiens, XII percussionibus. Obliuiscens oblationem facere usque dum itur [z] ad officium [aa], C percussionibus.

Fabulas [bb] otiosas proferens ad alterum [cc], statim [dd] semet ipsum reprehendens, uenia [ee] tantum [ff]; si autem se non [gg] reprehenderit [hh] sed detractauerit qualiter eas excusare debet, super-

---

1) Menard (Migne 103, 1223): Eulogiae panes sunt qui in ecclesia a sacerdote benedicuntur olimque distribuebantur iis qui ... diebus festis et dominicis non sumebant eucharistiam.

a) persecutionibus F. b) *Statt dieses Satzes in* D: vel quae facit cursus non necessarios, XII percussionibus emendetur. c) suppositionem *stets in* H *für* superpositionem. d) semipenitencie C H. e) ° O. f) sit H. g) interim ° O; *in* C H *zum Folgenden.* h) tussem ... non bene cauerit C H, tussiens ... non bene cantauerit O, ob tussim ... n. b. cantauerit MP*(1165)*, cantauerit E. i) emendari C H. k) percusserit C H, pertuderit F. l) sacrificii *für* ad sacrif. C H. m) rastro H. n) accipientes ... accedentes H. o) subriden$\overset{t}{}$ V^1. p) orationum ° C H MP*(1164)*. q) erupit E. r) superpositionem E, *cf. D. cap. 17:* et quae subriserit in cursu orationum, sex percussionibus, si in sonum eruperit risus, superpositionem. s) venialiter F. t) custodiens H. u) debent cavere H^3. v) chrismale H^3. w) quinquies H. x) eglogias V^2. y) in mundo A. z) eatur V^1 E A, erat C, eat H. aa) offerendum C H. bb) *Der vorausgehende Teil von Kap. 4* ° D*; s. S. 33, Note ff.* cc) alienum H. dd) et statim D. ee) veniam C, ueniat V^1. ff) venia decem percussionibus; A, tantum sufficit D. gg) non se D. hh) reprehendens A.

positione [a] silentii aut L percussionibus [b]. Excusationem proferens cum simplicitate quando in aliquo discutitur et non dicat [c] statim ueniam petens: „mea culpa, poenitet me“: L percussionibus [d]. Consilium contra consilium cum simplicitate promens, L percussionibus [e]. Qui altare concusserit, L percussionibus [f].

Proferens [g] sermonem altum sine suppressione [h], nisi ubi ne- V.
cessitas fuerit, superpositione [i] silentii aut L percussionibus. Ex- S. 176
cusans ad ueniam similiter poeniteat [k]. Qui fratri aliquid indicanti responderit: „non ita est, ut dicis“, praeter seniores iunioribus dicentes simpliciter, superpositione [i] silentii aut L percussionibus; nisi hoc tantum licet [l], ut respondeat [m] coequali fratri suo, si ueratius est aliquid quam ille [n] dicit et recordatur [o]: „si bene recolis, frater“; et alter haec [p] audiens non adfirmet [q] sermonem suum, sed humiliter dicat: „spero, quod tu melius recorderis; ego per obliuionem in uerbo [r] excessi, poenitet me quod male dixi“. Ecce uerba filiorum dei, si nihil [s] per contentionem, ut ait apostolus, neque per inanem gloriam, sed per humilitatem spiritus alter alterum existimans [t] superiorem sibi. Ceterum qui se excusauerit non filius dei spiritalis sed filius [u] Adam carnalis iudicetur [v]. Quique [w] non cito ad portum VI.
requiei humilitatis dominicae confugerit [x], nimie [y] contradictionis [z] aditum aliis [aa] aperiens in superbiae [bb] uerbo [cc] persistens, de libertate sanctae ecclesiae in cellula ob poenitentiam agendam separetur, usque dum bona eius uoluntas [dd] cognoscatur atque per humilitatem || denuo sanctae congregationi inseratur. S. 177

Qui profert sermonem altum ad reprehendendum opus hostiarii, ut [ee] hostiarius [ff] horas [gg] non bene [hh] custodierit, superpositione [ii] silentii aut L percussionibus [kk]. Et qui abscondit [ll] aliquod crimen uidens [mm] || in fratre suo, usque dum [nn] corrigatur de (f 36)
alio uitio uel de ipso, et tunc profert [oo] illud aduersus [pp] fratrem;

---

a) tractantes eas superp. D, superpositionem V E. b) L perc. ° A· L percussionibus peniteant. D. c) dicit D C H. d) L perc. ° D e) perc. poeniteant. D. f) *Dieser Satz* ° D. g) *Von hier ab andere Hand in* G. h) pressione A. i) superpositionem E. k) percussionibus *statt* sim. poen. C H. l) liceat V E. m) respondeatur O, responderit A, ut respondeat ° C H. n) quod ille V E. o) respondetur A. p) hoc H. q) affirmet C. r) verba O. s) si ° H, sine his C. t) existimantes C H. u) filius ° H. v) iudicatur O. w) Quicumque O, Qui se A E V^2 C, Qui si H, Qui MP*(1373)*. x) non confugerit V^1. y) nimirum A MP. z) nimiarum contradictionum E C H. aa) *so* C MP H, aliquis G, aliquibus F. bb) superficie F. cc) in superbia C H; MP = G. dd) voluntas ejus F. ee) *so emendire ich für* aut, *das in den Codd. und Ausgaben.* ff) ostiarias F. gg) si horas H, horas ° A. hh) bene non C H. ii) superpositionem V E. kk) *Kap. 5 und Kap. 6 bis hierher* ° D. ll) abscondens F. mm) uidens ° D. nn) dum ° V E. oo) prius profert D. pp) adversum D.

tribus superpositionibus [a]. Reprehendens aliorum [b] fratrum opera aut detractans tribus superpositionibus poeniteat [c]. Proferens correptionem contra correptionem [d], hoc est casticans [e] castigantem se, similiter [f] tribus superpositionibus peniteat [g].

Qui [h] detrahit alicui fratri aut audit detrahentem non con- VII.
tinuo corrigens [i] eum, tribus superpositionibus. Qui aliquam contemptionem cum [k] tristitia promit [l], simili modo tribus superpositionibus poeniteat. Qui aliquid [m] reprehendens praeposito suo [n] non uult indicare [o] usque dum patri [p] seniori [q] indicet, tribus superpositionibus [r], nisi haec omnia a [s] confessione [t] uerecundiae [u] fiant. Si quis frater tristis fuerit si fieri potest, consolationem accipiat, si sustinere ualet, subprimat [v] interim confessionem [w], ut [x] uerecundius dicat, quando tristitia [y] cessauerit orent pro eo fratres.

Si quis dicat ad consanguineum suum, sollicitans [z] eum [aa] in loco optimo habitantem [bb]: „melius est, ut nobiscum habites aut [cc] cum aliquibus“: tribus superpositionibus [dd]. Et qui [ee] uituperat [ff] alicui fratri [gg] obse||quium dandum [hh], similiter poeniteat [ii]. Qui S. 178 VIII.
consanguineum docet [kk] aliquam discentem [ll] artem aut [mm] quodlibet [nn] a senioribus inpositum [oo], ut melius [pp] lectionem discat, tribus superpositionibus [qq].

Qui ad praepositum [rr] audet dicere „non tu [ss] iudicabis causam meam, sed noster senior [tt] aut ceteri fratres“, siue [uu] „ad

---

a) poeniteat *hinzugefügt in* V¹. b) autem (?) E. c) poeniteat ° C H, trib. superp. poenit. ° D, Repreh. — poen. ° V¹. d) correctionem D C A. e) castigans V E C. f) ° D C H. g) *Die Ordnung der letzten drei Sätze ist in* D: Reprehendens aliorum ... Proferens correct. ... Quae soror abscondit ...; *in* C *und* H: Proferens correct. ... Et qui abscondit ... Reprehendens aliorum ... D *scheint das Richtige zu enthalten.* h) Vel quae D. i) arguens E. k) Et quae aliquid cum contradictione aut D. l) promit ° G E V F. m) aliquem O. n) suo ° D, praepositum suum A. o) indicari C H. p) patrum A. q) abbati *statt* pat. sen. C H. r) similiter poeniteat *statt* tr. superp. D. s) a ° C H. t) conventione A. u) verecunda C H. v) supprimat C. w) conpassionem G O V¹, compassione A, cum passione E V². x) et *statt* ut O. y) tristitia ° G O. z) sollicitus O. aa) eum ° O. bb) in alio loco habitentem C H. cc) quam *statt* aut V¹. dd) nisi haec omnia a confessione — tribus superp. ° D. ee) Quae soror D. ff) uituperet G. gg) *so* G V E D A, aliquem fratrem C H O. hh) *so* D, danti G, dantem V C H F. ii) trib. superp. *statt* sim. poen. C H; D: dandum, murmurat et dicit „non faciam, nisi dicat senior aut secunda“, similiter trib. superpositionibus. kk) suum docet O. ll) decentem D[h]. mm) et aliud D[h], et ei aliud D[c]. nn) quidlibet V, aliud quidlibet H, aliud aliquid libet C. oo) fuerit impositum D. pp) dixerit melius ut D. qq) superp. poeniteat D. rr) praepositam suam D. ss) tu non H, "tu" non C, *wo die Häkchen bedeuten, daß* non tu *zu lesen sei.* tt) abbas C H. uu) simul G O.

patrem monasterii [a] ibimus omnes" [b]: XL diebus castigari oportet in poenitentia [c] in pane et aqua, nisi ipse dicat [d] prostratus coram fratribus: poenitet me quod dixi [e]. Frater quilibet in aliquo opere detentus, quamuis fatigatus sit, ita tamen ad oeconomum dicat in propria causa: „si tibi placet dicam ad abbatem, sin autem, non dicam"; in alterius causa: „si tu iteras, non tibi difficile videatur, si forte ad abbatem dicam", ut obedientia custodiatur.

Qui non reportat quod commodat usque in crastinum, si ipse reportat recordatus, sex percussionibus; si oblitus fuerit, usque dum quaeratur, duodecim. Si quis oblitus fuerit interrogare debitum poenitentiae usque in crastinum, VI percussionibus. Qui murmurat, qui [f] dicit „non faciam, nisi dicat abbas uel secundus", tribus superpositionibus. Cursus non necessarios [g] aut saltus duodecim plagis. Prohibetur ne quis alterius teneat manum.

Procuret oeconomus de humanitate aduenientibus adhibenda [h] tam peregrinis quam reliquis fratribus; et omnes fratres parati sint ad ministrandum cum omni famulatu propter deum. Quamuis oeconomus non senserit [i] aut praesens non fuerit, ceteri faciant diligenter quod necesse est et custodiant utensilia eorum, donec assignent ea parata custodi; sin autem neglexerint, poenitentia [k] de his ut videatur adhiberi ad iudicium sacerdotis.

Qui non postulat ueniam correptus [l] superpositione poeniteat [m]. Qui uisitauerit alios fratres in cellulis [n] eorum [o] sine interrogatione, simili modo poeniteat; aut in [p] coquinam [q] post nonam sine ordinatione vel iussione ierit, superpositione; aut extra [r] uallum [s], id est extra sepem [t] monasterii sine interrogatione ierit, superpositione [u]. Juuenculi [v] quibus imponitur terminus ut non se appellent [w] inuicem, si transgressi fuerint, tribus superpositionibus [x]. Hoc tantum dicant: Scis quod nobis non licet loqui tecum. Et [y] si quis praeceperit eis quod non licet [z], ipsi || dicant: (f 3b)

---

a) ad abbatem C H. b) siue — omnes ° D. c) poeniteat *statt* cast. op. i. p. D. d) humiliter dicat D. e) quod male C, quia male H. f) aut *statt* qui H. g) necessarius H. h) exhibenda H. i) censuerit H. k) penitentiam H. l) correctus V C E O H. m) poen. ° V E. n) cellis D. o) in cella seorsum C H. p) qui in O, in ° A. q) coquina C H. r) qui extra F. s) cellam A. t) *so* G V C F MP *(1156)*, septa D, septum H. u) superp. poeniteat D. *Letzterer fügt hier hinzu:* Prohibetur, ne pro dilectione aliqua ulla (nulla D[c]) alterius teneat manum siue steterit siue sederit siue ambulauerit. Quodsi fecerit XII perc. emendetur. v) *so setze ich* Juuencule D, Vincula G, et uinculis O, In vincula V E A, Juuenibus C H. w) appellant V[2], appelant se E. x) XL perc. poeniteant D, *auch* E *fügt* peniteant *hinzu*. y) Et ° A. z) *so* C H, quod libet A E, quod licet G V O.

„scis, quod nobis non liceat“ [a], et si ipse praeceperit ultra, ipse damnetur tribus superpositionibus [b], ipsi tamen dicant: „facimus [c] quod dicis“, ut bonum oboedientiae seruetur. Illud uero specialius cauendum est, ut quomodo inter se mutuo non loquuntur [d], sic nec per os alterius fratris [e] conloquantur [f]. Quodsi scientes transgressi fuerint, simili modo quasi inter se locuti || fuissent, poeniteant. S. 179

Cui [g] ceciderit crismal [h] et nihil confringens duodecim percussionibus [i] emendetur [k].

Qui profert uerbum [l] otiosum silentio [m] inter duas horas consequentes condempnari [n] aut XII percussionibus [i].

Poenitentes fratres, quamuis opera difficilia et sordida effi- **VIIII.** ciant [o], non lauent capita nisi in [p] die dominica, id est octaua [q], sin [r] autem, XV [s] diebus [t], aut certe propter fluentium capillorum incrementum arbitrio [u] senioris in [v] lauando unusquisque [w] utatur. Declinatio de uia sine interrogatione aut benedictione sex percussionibus [x]. Poenitentias minutas [y] iuxta mensam si scierit [z] praepositus mense imponat, et [aa] amplius quam [bb] XXV [cc] percussiones simul non dentur.

Penitentes [dd] fratres et indigentes poenitentia [ee] psalmorum, hoc est, cui [ff] necesse fuerit [gg] ut psalmos adhuc pro uisione nocturna decantet [hh], quia pro inlusione diabolica, aut [ii] pro modo uisionis [kk] alii XXX [ll] alii [mm] XXIIII [nn] psalmos in ordine, alii XV [oo] alii XII indigentes poenitentia psalmorum [pp] decantare

---

a) licet C H, non liceat nobis F. b) trib. superb. ° E. c) faciemus C H. d) loquantur F. e) fratris ° C H. f) loquantur V^1 C H, non loquantur E V^2. g) Cum O. h) chrismal ceciderit H, "chrismal" ceciderit C *(s. oben S. 224, Note ss).* i) percussiones E V. k) emendetur ° E V C H. l) sermonem C H. m) silentium V E. n) debet condemnari F, condempnare E. o) faciant G. p) in ° F. q) die dominico, i. e. octavo MP*(1193).* r) si F. s) XII V, 12 E. t) quinto decimo die CH, sin autem nisi in quinto dec. die MP. *Hier beginnt (mit ...* decim dies aut certe) *das im 16. Bande dieser Zeitschrift S. 465 von mir veröffentlichte Nonnenregel-Fragment, das für einen großen Teil des noch folgenden Textes der Cönobialregel zu vergleichen war; ich bezeichne dasselbe mit X.* u) in arbitrio C. v) in ° C. w) quisque A. x) Et si quis praeceperit ... *(oben Kap. 8) bis hierher fehlt bei* D, *der den folg. Satz am Schluß seines aus Caes. 16 entlehnten Kapitels 33* („Ut sedentes ad mensam taceant") *nach Einschaltung von:* Nam quae loqui praesumpserit vel XX vel XXX percuss. accipiat *anfügt.* y) Poen. vero min D. z) fecerit H D h. aa) et ° D X. bb) quam ° C H. cc) XXII V^1, 22 E (*und* V^2?). dd) *Das Folgende in* D *als Kap. 34:* Qualiter aut quibus temporibus genua flectantur. ee) penitentiam V E. ff) quibus D, cum V^1. gg) est D X. hh) decantent D V^1. ii) ac D C E V^2 H, aut ° X. kk) aut pro m. uis. ° V^1. ll) alii XXX ° D X C E V^2 H. mm) alii ° D. nn) XXVI D, 34 F. oo) alii XV ° X. pp) psalmos C H, indigent pene (= poena) psalmorum X.

debent; quamuis [a] ergo in nocte dominica et tempore [b] quinquagesimae [c] poenitentes [d] genua flectant [e].

Si cui iniunxerit abbas aut praepositus de fratribus ire [f] agere, ita obseruandum est, ut seniori iunior obediat, si tamen rectum fuerit; quod ei [g] indicauerit, obseruare studeat. Si quid praeceperit abbas uel oeconomus maior et alius humilior iterauerit oeconomus, ipse obedire debet, indicans tamen in silentio, quod praeceperit alius maior; infra monasterium uero nullus tamen alio imperio praecellente imperet nisi qui praeest.

Ab initio diei usque noctem commutatio uestimenti et altera in nocte. Interrogentur separatim . . . Qui ministrat in die dominico [h] aut in alio solemni [i] ad lauachrum aut ad [k] quamcumque necessitatem, una oratione ante exitum et introitum eget. Interroget tamen, si non procul exeat, signo crucis indiget. Quamuis ambulans signet se, non est autem necesse ad orientem se vertere. Exiens extra [l] domum quilibet festinans et se signans, non eget ad orientem conuersionem [m]. Ita et in ambulando conueniens quemquam [n] faciat, si festinet, postulans orationem et se humilians. In domu [o], in qua non congrua fiat genuflexio, curuatio tantum statuetur.

Si quis voluerit, in die sabbati praeparet oblationem dominicae; consummato lauachro commutare sacerdotes, si facile fuerit, diacones autem aut ante praeceptum aut post praeceptum ministerium [p] oportunum perficiant [q].

Si quis viderit somnium immundum aut coinquinatus fuerit aut poenitens, quando detur praeceptum, stare praecipitur. In magnis autem solempnitatibus quando audiunt sonum sedere in cotidiano praecepto pene mediante iubentur [r] || sedere. Deinde sonum omnes audientes (f 4a) ad sinaxim imitantem [s] diei conuentus lauent ante oratorii introitus nisi prius lauerint. Primarius ut primus psallat statuetur et secundus et non flectatur genu, sed tantum curuatio fiat. Ordines qui priores in medio fiant oratorii, ceteri dextra laeuaque assistant, praeter offerentem eidemque adhaerentem. In omnique dominica solempnitate ymnus dici cantetur dominicae [t] et in die inchoante paschae. Aut qui ad altare inchoaverit accedere [u] sacrificium accepturus ter se humilict. Et noui, quia indocti, et quicumque fuerint tales ad calicem non accedant, et quando offertur oblatio nullus cogatur coactus accipere sacri-

---

a) *so* D X C H, qui G V E F. b) in temp. C H. c) quinquagesimi C D[c] X. d) poen. °D. e) *so* C H, genuflectant D X, flectunt G F V E. f) *so* P *(S. 129)*, B *(f. 143[b])*, iter C H Mn*(1376)*. g) *so* C Mn, eis H. h) *so* C MP*(1227)*, dominica H. i) *so* M P, in alia solemni H, in alia solemnia C. k) ad °MP. l) autem extra H. m) conversione H. n) *nach* X, quidquam C H. o) domo H. p) se ministerium C. q) perficient H. r) iubetur H. s) *so* C, imitante X, incitantem H; (initiantem?). t) do-minici H. u) *so setze ich nach* X, inter C H.

ficium praeter necessitatem. In omnique dominica die et solempnitate, qui non fuerit in coetu fratrum ad dominum fundentium preces, oret ipse aliqua necessitate cogente. Et quamdiu offeratur, non multum discurratur. Poenitens quoque necessitate itineris occupatus ambulans- que cum ceteris utentibus licito cibis, si aduenerit hora tertia et longe proficiscantur [a], accipiat et ipse quiddam cibi pro modo quodam, et quod ei defuerit accipiat ubi quiescat.

In commune [b] autem omnes fratres [c] omnibus diebus ac [d] noctibus tempore orationum in fine omnium psalmorum genua in oratione [e], si non infirmitas corporis offecerit [f], flectere aequo animo [g] debent, sub silentio dicentes: Deus [h] in adiutorium meum intende, domine ad adiuuandum || me festina [1]. S. 180 Quem uersiculum postquam ter [i] in oratione tacite [k] decantauerint, aequaliter a [l] flexione [m] orationis surgant, excepto [n] diebus dominicis et a prima [o] die sancti [p] paschae usque ad quinquagesimum [q] diem, in quibus [r] moderate se in [s] tempore psalmodiae humiliantes, genua non flectentes [t], sed [u] sedule [v] dominum [w] orent.

Si quis frater inoboediens fuerit, duos dies una paxmate [x] et aqua [y]. Si quis dicit [z]: non faciam [aa], tres [bb] dies uno paxmatio et aqua [cc]. Si [dd] quis murmurat, duos dies uno paxmatio et **X.** aqua. Si quis ueniam non petit aut [ee] dicit excusationem [ff], duos dies uno paxmatio et aqua [gg]. Si duo fratres contenderint [hh] aliquid et ad furorem uenerint [ii], duos dies uno paxmatio et aqua.

---

1) Ps. 70, 2.

a) proficiscatur H[3]. b) communi MP*(Sp. 930)*. c) *so* D X C A H MP, cum omnibus fratribus *statt* autem om fr. G O E V. d) diebus ac ° C H MP, et *statt* ac D X. e) ad orationem D X. f) *so* C H, hoc fecerit G V E F, officerit D[c], nocuerit X, obfuerit MP. g) moderamine D X. h) dominus G F. i) ter ° D, quater V[1]. k) tacite ° E MP. l) in G O. m) flexu D, curuatione X. n) *so* G X, excepta D, exceptis V C E H F MP *(1144)*. o) *so* D, etiam et prima G F, etiam proxima E, etiam prima V, et a die primo C H MP. p) sancto V E, et a primo die sancto X, sancti ° MP. q) quinquagesimam H. r) quo D. s) se in ° D. t) flectant. X, flectentes. Et quando ad communionem altaris accedunt, ter se humilient D. *Hiermit schließt der mit reg. coen. I parallel laufende Abschnitt in* D. u) et *statt* sed E, sed ° C H. v) *so nach* G V[2] MP, sedulo *die übr. Codd. u. Ausg.* w) deum C H. x) uno paximate O. y) unum paximatium et aquam V E A C H (paxamacium V[1]). z) dicat C H. aa) dicit et non facit A E (et ° E) dicit non faciat V. bb) duos V[1]. cc) unum paximatium et aquam E C H. *Der acc. statt des abl. erscheint in dieser Strafbestimmung stets in* V E C H; paxmatium (*statt* paximatium) *nur in* G. dd) *Dieser Satz fehlt bei* F, *obwohl die Kapitelüberschrift auf denselben hinweist.* ee) et V[1]. ff) excusationem dicit E. gg) similiter poeniteat *statt* duos dies etc. E. hh) contendentes A C H. ii) venientes C H. Si quis viderit (uid. ° V[2]) duos

Si aliquis [a] contendit mendacium et distinctionem [b] confirmat, duos dies uno paxmatio [c]. Si quis contradicit fratri et non petit eum [d] ueniam, duos dies uno paxmatio [e]. Si quis interrumpit [f] mandatum et [g] regulam frangit, duos dies uno [h] paxmatio et aqua [i]. Si quis opus quod ei iniungitur [k] negligenter facit, duos dies uno paxmatio et aqua [l]. Si quis detractauerit [m] abbati suo [n], VII [o] dies uno paxmatio et aqua [p]; si quis fratri suo [q], uiginti [r] IIII psalmos, si seculari, duodecim psalmos [s]. Si quis obliuiscitur aliquid foras, si minus XII || psalmos, si maius [t] XXX S. 181 psalmos [u]. Si quis perdiderit uel deciderit [v] aliquid, sicut pretium eius ita et [w] poenitentia eius.

Si quis facit colloquium cum saeculari sine iussu, XXIIII **XI.** psalmos. Si quis quando consummauerit opus suum et aliud [x] | (f 4b) non requirit [y] et [z] fecerit aliquid sine iussu [aa], viginti IIII [bb] psalmos cantet. Si fuerit aliquis bilinguis et conturbet [cc] corda fratrum [dd], I diem in paxmatio et aqua [ee]. Si quis manducauerit in domo [ff] aliena sine iussu et uenerit domui suae [gg], I diem in paxmatio [hh]. Si quis enarraverit praeteritum peccatum, unum diem cum [ii] paxmatio. Uel qui ambulauerit in saeculo et dicit de saeculi peccato [kk], diem unum [ll] in pane et aqua. Et tepidus [mm] qui aliquem audierit [nn] murmurantem et detrahentem aut facientem aliquid contra regulam et consentit [oo], a confessione diem unum paxmatio [pp].

Si quis suscitat furorem fratri suo et satisfaciet [qq] ei postea, **XII.**

---

fratres et tacuerit (et tac. ° V^2) contendentes aliquid et in (ad V^1) furorem uenientes V E.

a) alius G F E V. b) distinctione C, dictionem O. c) pax. et aquam V C H; similiter poeniteat *statt* duos dies etc. E. d) eum ° A, ei V C E H. e) pax. et aquam V^2 C H. f) contradicit C H. g) aut C H. h) uno ° G. i) et aqua ° V C H. k) *so* E, Si quis cum (q V^2) iniungitur ei opus et V^2 G F, Si quis iniungit ei opus et C H, Si quis detractaverit cui iniungitur opus V^1. l) et aqua ° E V^2 C H. m) detraxerit P *(66)* C H, detrect. V^2. n) abbatem suum V E C A H Mn *(995)*. o) 4 E. p) et aqua ° C E V H. q) fratrem suum V^2 E C H Mn, *in* V^1 *zu* fratri suo *korr.* r) uenienti G F, viginti ° E. s) si sec. duodecim psalmos ° G F (secularem P C H) t) magis V^1. u) psalmos ° E. v) *so* C H, dederit G E O, dixit A, dicit V. w) et ° C H. x) aliquid H^3. y) requirens A. z) aut E F. aa) sine iussione aliquid fecerit C H. bb) uenientis III G O, ueniens III A, iussu, tres E, venienti tres V. cc) conturbat E V. dd) fratres *statt* corda fr C H. ee) duos dies unum paximacium C H, I diem paxim. E V^2; fratrum, unum paxamacium. V^1. ff) domu C. gg) domum suam A, et uen. domui s. ° E. hh) uno die paximacium C H, I diem paxim. E V, in pax. et aqua F. ii) in F, uno die paximacium C H, unum diem paxim. E V. kk) dicit saeculi peccata F, de saeculo peccatum V^2. ll) uno (° V^1) die V E C H. mm) tepidus ° V E, Et tepidus ° O. nn) audierit aliquem V E C H. oo) consensit H. pp) uno die paximacium C H, uno die pax. et aquam V E. qq) *so* G E V^1, satisfacit C H, satisfaciat F V^2.

et ipse non remittit ei sed mittit [a] eum [b] suo seniori [c]: qui suscitauit furorem [d] viginti [e] IIII psalmos et ille diem I in [f] pane et aqua. Si quis uoluerit aliquid [g] et prohibet economus [h] et iubet abbas [i], quinque dies. Si quis non uenerit [k] || ad ora- S. 182
tionem super [l] mensam et post cibum, XII psalmos cantet [m]. Si quis dormierit dum [n] oratur, si frequens, XII psalmos, si non frequens, VI [o] psalmos. Si quis non dicit amen, XXX uerbera. Si transgressus erit [p] horam, XV psalmos, cantica graduum [q], nisi matutina hiemps [r], XII psalmos. Et qui [s] non audierit sonitus orationum [t], XII psalmos [u]. Si quis ueniet [v] ad sacrificium et [w] nocturnum cingulum uel uestis [x] circa [y] eum, XII psalmos.

Si quis ante horam nonam quarta sextaque feria manducat **XIII.** nisi infirmus, duos dies in pane [z] et aqua uiuat. Si quis dixerit mendacium nesciens, L uerbera; si [aa] sciens et audax dicit [bb], duos dies [cc] in pane et aqua. Si detegatur [dd] mendatium eius et ille contendit, VII dies in pane et aqua. Si quis monachus dormierit in una domo [ee] cum muliere, duos [ff] dies in pane et aqua; si nesciuit quod non debet, unum diem. Si quis non claudit [gg] ecclesiam, XII psalmos. Si quis emittit sputum et attingit [hh] altare, XXIIII psalmos; si parietem attingit, VI [ii]. Si [kk] obliuiscitur psallendi [ll] seu lectionis [mm], III [nn] psalmos.

Si quis tardius ueniat [oo] orationibus [pp], L, uel [qq] plausu [rr], **XIIII.** L [ss], uel segnius exequerit [tt] quod iubetur ei [uu], L. Si post pacem sonauerit, L [vv]. Si contumaciter [ww] respon derit [xx], S. 183
L. Si ueniet [yy] uelato capite in domum [zz], L uerbera [aaa].

---

a) dimittit C H, remittit A. b) eum ° V C H A. c) sed mittit . . . seniori ° E. d) qui suscitauit furorem ° C H. e) uenienti G V F, uiginti ° E. f) et illo die in V E C H A. g) quid vol. aliquis C H. h) eȃchonomus E. i) abas V^1. k) ueniet V E A. l) supra C H. m) canet V^1. n) cum C H MP*(919)*. o) III E V^1. p) fuerit E C H. q) XII psalmos (si H) canticum graduum C A H, XII psalmos, si canticā graduum E, XII psalmos. Cantica grad. V. r) hiemis A. s) Si quis MP*(1153)*. t) in oratione E, oratione V. u) psalmos ° E. v) ueniat C H. w) cum H. x) nocturno cingulo vel veste V E C H. y) non circa E. z) paximacio A *(Kap. XIII stets)*. aa) si ° MP*(974)*. bb) dixit E V. cc) dicit, duos dies ° C MP H. dd) *so nach* MP*(974)*, denegatur *alle Codd. u. Ausgg.* ee) domu C. ff) tres C H, in paximatio uel tres dies in p. e. a. A. gg) cludit C. hh) sputa et contingit C MP*(932)* H. ii) sex psalmos A. kk) Si quis C H. ll) psalmum E, psalmi A. psallendo H. mm) lectiones V C E H. nn) IIII C H. oo) uenerit E, venit F. pp) *so* G V, orationi C MP*(1153)*, ad orationes E F, ad orationem H. qq) uel cum O. rr) plausum E V C. ss) uel plagis quinquaginta H. tt) *so* C V^2, signum exsequerit G, signis exequatur O, signis (*ohne* exequatur) A, segnius exequitur V^1 E H. uu) ei ° F. vv) sonitum fecerit, uerberum L E. ww) contumaci C H, contumace A V^2. xx) respondet V^1, respondit V^2. yy) venit F, ueniat C H. zz) domo C H. aaa) uerbera ° F.

Si [a] non petit orationem dum intrat domum, L. Si manducat sine oratione, L [b]. Si locutus est aliquid in ore suo, L. Si sonum fecerit dum oratur, L uerbera [c]. Si quis iracundiam vel tristitiam uel inuidiam retinet [d] contra fratrem suum, ut tempus tenuerit, ita [e] erit poenitentia eius in pane et aqua; si uero primo die confessus fuerit, XXIIII [f] psalmos cantet [g].

Quicumque sacrificium perdiderit et nescit ubi sit, annum [h] XV. peniteat [i]. Qui negligentiam fecerit erga sacrificium ut siccetur et a uermibus consumetur [k], ita ut ad nichilum deuenerit, dimidium annum [l] peniteat. Qui negligentiam erga sacrificium [m] incurrerit [n] ut inueniatur uermis in eo et tamen [o] plenum [p] sit, igne comburat [q] [cum] [r] uermibus [s] et iuxta altare abscondat cinerem eius [t] in terra [u] et ipse poeniteat XL diebus. Et [v] qui neg||ligit sacrificium et [w] immutatum fuerit et panis amiserit sa- (f 5a)
porem, si rubro colore, XX diebus [x] peniteat, si iacinctino [y], XV [z] diebus [x] poeniteat. Si autem non immutatum fuerit colore [aa] sed conglutinatum, VII dies poeniteat. Qui autem merserit sacrificium continuo bibat [bb] aquam, quae [cc] in crismali [dd] fuerit [ee], sacrificium comedat. Si de cimba [ff] uel de ponte seu de equo [gg] || S. 184
ceciderit, et non per negligentiam sed casu aliquo: diem unum [hh] poeniteat; si autem per contemptum submerserit [ii], id est exierit aqua et non considerauerit de periculo sacrificii [kk], XL [ll] dies [mm] peniteat. Si [nn] autem obtentu insoliti pinguioris [oo] cybi et non uitio saturitatis sed stomachi euomuit [pp] in die sacrificii coenam, XX diebus; si infirmitatis gratia [qq], X diebus peniteat in pane et aqua [rr].

Qui scit fratrem suum peccare peccatum ad mortem et non arguit eum, legis ewangelii transgressor notetur, donec arguat eum cuius malum reticuit et fateatur sacerdoti, ut quamdiu conscientia mala

---

a) *Dieser Satz* ° F *(obwohl in der Überschrift angedeutet).* b) L ° E. c) uerbera ° E. d) tenet P C E H. e) ad tempus tenuerit et tacuerit, ita A. f) XXXIIII V, 34 (? 24) E. g) cantet ° P E C H Mn, decantet A. h) anno C H, annum I *in* G. i) in poenitentia O. k) consumatur O H. l) dimidio anno C H. m) sacr. ° F. n) commisit E. o) n (? non) E. p) plenus V E A. q) comburetur A. r) cum *setze ich hinzu.* s) *so* C, uermes G V F, uermem E, uermib. et ° H. t) ejus cinerem E. u) intra sub altare *statt* in terra C H. v) Et ° C H. w) ut V, ita ut E. x) dies C H. y) *so* G C E, accinctino colore A. z) 12 E V. aa) colore ° V^1. bb) bibet H, ebibat A. cc) qui G V, aquam. Qui C H. dd) crismal C H^1, chrismale H^3. ee) fuderit H (C?). ff) cymba C. gg) ligno C H. hh) uno die C H A, die uno E V. ii) submersit E. kk) sacrificiū G V^1. ll) decem A E V. mm) diebus O. nn) Evomuit si V. oo) pinguiorisque E. pp) euomuerit E. qq) causa O. rr) si infirmitatis ... et aqua ° F, si autem per contemptum submerserit — et aqua ° C H. *In* V^1: Explicit Regula Hibernensium, *in* V^2: Explicit regula cenobialis.

reticuit tamdiu in afflictione peniteat. Qui paruum peccatum reticuit, simili correptione, non eadem afflictione poeniteat, sed plagis triginta aut quindecim psalmos canat. Si de reliquo spernens minima neglexerit, in pane et aqua poeniteat, ut peccans iuxta mandatum domini corripiatur. Qui vero arguit non leniter, notetur donec petat veniam a fratre correpto et plagis triginta aut quindecim psalmos. Qui peccatum pudendum alicui [a] exprobrat [b] priusquam inter semet [c] ipsum solum arguat, sicut dominus dicit, corripiatur donec exprobrato satisfaciat et tribus diebus in pane et aqua poeniteat.

Qui transgreditur regulam iussionis vel disciplinae generalis maneat expulsus sine cibo ut in crastinum recipiatur.

Qui solus cum sola femina sine personis certis familiariter loquitur, maneat sine cibo vel duobus diebus in pane et aqua vel ducentis plagis.

Qui praesumit facere ambasciam [d] [1] non permittente eo [e] qui praeest, libera et ineffrenata [f] processione absque necessitate [g], quinquaginta plagis inhibeatur. Operis peculiaris praesumptio centum plagis, possessio alicuius rei, quam non necessitas generaliter fratribus concessit, amissione eiusdem et centum plagis coerceatur. Necessarium vero ac licitum aliquid facere dare acciperè sine iussione duodecim plagis, nisi ratio aliqua defendat, ut supplex satisfactio remittat.

Qui comedens loquitur [h], sex plagis. Et cuius vox obstrepit de mensa ad mensam, sex plagis; si de domo foras vel de foris in domum sonuerit, duodecim plagis.

Egredi vel ingredi in domum [i] aut opus facere sine oratione et signo crucis duodecim plagis, si aliter fuerit, quinque plagis.

Meum vel tuum dixisse sex plagis.

Verbum contra verbum simpliciter dictum sex percussionibus; si ex contentione, centum plagis vel superpositione silentii.

Si ordinem psallendi non seruauerit, sex percussionibus.

Si statuto tempore taciturnitatis loqui praesumpserit sine necessitate, decem et septem plagis.

Si quis de supellectile monasterii per contemptum amiserit vel dissipauerit quid [k], proprio sudore et operis adiectione restituat vel pro aestimatione arbitrio sacerdotis superpositione poeniteat, aut una [l] die in pane et aqua. Si non contemptu sed casu aliquo amiserit aut fregerit, non aliter negligentiam suam quam publica diluat poenitentia,

---

1) aus (andbahti, got.) ambahti, althochd., = Amt, Dienst (vgl. ambasciata, ital.).

a) alicubi Mn*(982)*. b) deferant. exprobrat *Cod. Paris. 10879 (p. 63)*. c) *so* B *(fol. 69a) ursprünglich,* C Mn, se et *Cod. Paris., Korrekt. in* B, H. d) ambascias MP*(975)*. e) eodem MP. f) effrenata H MP. g) absque necessitate ° MP. h) loquens C MP*(1193)*. i) Ingredi vel egredi domum MP*(1195)*. k) quis C. l) uno H.

cunctis || in sinaxi fratribus congregatis tamdiu prostratus in terram (f 5b)
veniam postulabit, donec orationum consummetur solempnitas, impetraturus eam cum iussus fuerit abbatis iudicio de solo surgere. Eodem modo satisfaciat quisquis ad orationem vel opus aliquod arcersitus [a] tardius occurerit.

Si decantans psalmum titubauerit, si superfluo, si [b] durius [c], si contumacius responderit: superpositione. Si negligentius obsequia iniuncta impleuerit, superpositione. Si vel leuiter murmurauerit, superpositione. Si lectionem operi obedientiaeue praeferens, superpositione. Si officia statuta segnius fuerit exsecutus, superpositione. Si demissa [d] sinaxi non continuo [e] ad cellam recurrerit, superpositione. Si cum aliquo ad modicum substiterit [f], superpositione. Si ad modicum temporis uspiam secesserit, superpositione. Si cum illo [g], qui cellae suae cohabitator non est, confabulari quantulumcumque praesumpserit, superpositione [h]. Si alterius tenuerit manum, superpositione. Si orauerit cum illo qui est ab oratione suspensus, superpositione.

Si parentum quempiam vel amicorum saecularium viderit vel collocutus ei fuerit [i] sine iussione, si epistolam cuiuscumque susceperit, si tribuere praesumpserit sine suo [k] abbate: superpositione. Si impedierit aliquem a necessarii facti expletione, superpositione. Si per ardorem mentis legitimum religionis excesserit modum, superpositione. Si alium feruentem a legitimo facto retinere teporis sui gratia praesumpserit, superpositione.

Hucusque et in similibus commissis [l] procedit animaduersio spiritalis, ut increpatio quae fit a pluribus peccanti proficiat in [m] salutem et de cetero cautior et diligentior emendatione morum deo propitio saluatus existat.

Qui autem rixam commiserit, septem diebus [n] poeniteat. Qui uero suum praepositum [o] despexerit aut regulam blasphemauerit, foras repellendus est, nisi ipse dicat: poenitet me quod dixi. Si autem non se [p] humiliauerit, quadraginta diebus poeniteat, quia superbiae morbo detinetur.

Verbosus taciturnitate damnandus est, inquietus mansuetudine, gulosus ieiunio, somnolentus vigilia, superbus carcere, destitutor repulsione. Unusquisque iuxta quod meretur coaequalia sentiat, ut iustus iuste uiuat. Amen.

In omni loco et opere silentii regula magnopere custodiri [q] censetur, ut [r] omne [s], quantum valuerit humana fragilitas, quae [t] prono [u]

---

a) accersitus H MP*(1153)*. b) sit H. c) *so Cassian, De inst. coen. IV, 16;* durus C H. d) dimissa H. e) constitutus C. f) subsisterit C. g) *so* P B C Mn*(996)*, ullo H. h) superpositio P B Mn. i) fuerit ei H, "fuerit" ei C. k) suo ° MP*(1223)*. l) amissis C. m) ad H. n) dies P B Mn*(996)*. o) praepositum suum MP. p) se non H. q) custodire D *(Kap. 75)*. r) et C. s) *so* C D^{c} X, omni H D^{h}. t) quod D^{c}. u) *so* X, prono ° D, prona C H.

ad vitia praecipitare [a] solet cursu oris [b], mundemur [c] uitio, aedificationemque potius proximorum [d], pro quibus [e] saluator noster Jesus [f] sanctum [g] effudit sanguinem, quam dilacerationem absentium in pectore conceptam [h] et otiosa [i] passim verba, de quibus iusto sumus retributori [k] rationem [l] reddituri, ore promamus [m].

Haec superum [n] volentibus carpere iter tendens alti ad fastigia summa [o], relictaque humo [p] cum flagitiis atro [q] ambientibus uni adhaerere deo hac [r] in tellure [s] misso, statuimus. Qui [t] immortalia nimirum sunt praemia accepturi cum gaudio summo nunquam decidente in aeuum [u].

Explicit regula coenobialis sancti Columbani abbatis [v].

3.

Die angeblich Aillische Schrift „Determinatio pro quietatione conscientiae simplicium“ — ein Werk Gersons.

Von

Prof. D. **Tschackert** in Göttingen.

In der Bibliotheca Casanatensis zu Rom befindet sich ein Codex chartaceus 12 D. I. 20 folio, welcher im Jahre 1470 durch einen römischen Abschreiber vollendet worden ist. Der Codex enthält Kopieen kirchengeschichtlicher Materialien, und der Schreiber desselben giebt auf S. 632 der Handschrift über sein Werk selbst folgende Nachricht: „Opus 1470 die secunda Au-

---

a) praecipitari X, unde praecipitare C H. b) cursu oris ° C H. c) mundemus C. d) proximorum siue proximarum D X. e) quo C. f) Jesus Christus D. g) suum sacrum *statt* sanctum X. h) concepta D[c]. i) et quam otiosa D X. k) iuxta s. retributorem D[c]. l) rat. retr. C H. m) ore prom. *nach* verba D X. n) supernum X. o) summi X. p) *an Stelle von* relictaque humo *haben:* rudique humi C, rudere Qui eū X. q) ultro H. r) ac C X. s) hanc in tellurem H. t) statui visa C, statui Quc visa X. u) euum. amen X. v) *Zusatz in* C H.

gusti completum . . . per me Aurelium Cornelium, physicum Romanum, ad instantiam reverendissimi in Christo patris et domini, domini Joh. Baptistae de Sabellis, ss. romanae ecclesiae protonotarii, legati Bononiae dignissimi et bene meriti cito f. c." — In diesem Codex begegnet uns auf 5½ Foliospalten, nach alter Paginierung auf Spalte 430a—432b, nach neuerer auf Spalte 470—472, die Kopie eines Traktates aus der Zeit des grofsen abendländischen Schismas mit dem Kopftitel: „Determinatio domini Petri de Aliaco [1], doctoris in sacra theologia, episcopi Cameracensis et cancellarii universitatis Parisiensis, pro quietacione conscienciae simplicium." Nachdem ich diese Schrift bereits im Jahre 1879 in Rom abgeschrieben hatte, ist auch Finke auf sie gestofsen und hat in seinen lehrreichen „Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils" (1889) S. 104 darüber Mitteilung gemacht. Ein Zweifel an der Echtheit des Traktates ist diesem Forscher so wenig aufgestiegen wie früher mir. Finke schreibt a. a. O. über diese Schrift: „Sie entspricht ganz der gemäfsigten Anschauung Aillis." Jüngst wurde ich nun bei der erneuten Lektüre der Arbeiten von Lenz, Theod. Müller, Karl Müller und Bernh. Befs wieder auf meine römische Ailli-Kopie aufmerksam; ich vergegenwärtigte mir die von diesen Forschern dargestellte Kirchenpolitik der beiden burgundischen Herzöge Philipp († 1404) und Johann († 1419) und erkannte, dafs in der angeblich Aillischen Determinatio die Ausführung des burgundischen kirchenpolitischen Programms als Radikalmittel zur Herbeiführung der Kirche empfohlen wird.

Mit diesem Umstande wufste ich zunächst nicht fertig zu werden; denn Ailli hat in den uns bekannten Quellen nie burgundische Kirchenpolitik getrieben. Also dürfte unsere Schrift der Ailli-Forschung und der Geschichte der französischen Parteien zur Zeit des Schismas überhaupt ein neues Problem stellen; so meinte ich. Ihre Veröffentlichung erschien deshalb wünschenswert.

Leider ist aber die Beschaffenheit der römischen Handschrift eine sehr schlechte; denn der Abschreiber hat an zahlreichen Stellen seine Vorlage nicht verstanden, hat dazu viele Schreibfehler begangen und sogar an mehreren Stellen einzelne Wörter und Satzteile ausgelassen; auch sind seine Abkürzungen nicht selten so willkürliche, dafs ihre Enträtselung Schwierigkeiten macht, welche, wenn man auf diese Handschrift allein angewiesen wäre, kaum sicher gehoben werden könnten. Die Aufgabe, nach der römischen Handschrift einen Druck herzustellen, dürfte also keine leichte sein.

---

1) Handschr. Heliaco.

Zum Glück braucht aber diese Aufgabe überhaupt nicht in Angriff genommen zu werden; denn unsere Schrift ist bereits gedruckt, aber als ein Werk Gersons; sie steht in Gersonii opera ed. Du Pin, Tom. II (Antwerpiae 1706) folio, Spalte 3—7.

Wer das Chaos Aillischer und Gersonscher Traktate kennt, wird wissen, wie schwierig ein solcher Thatbestand festgestellt werden kann. Dennoch ist die Konstatierung desselben diesmal ganz leicht gewesen, und das Verdienst, den Druckort schnell aufgefunden zu haben, kommt dem Herrn Kollegen Wilhelm Meyer hierselbst zu, welcher ein von ihm hergestelltes, mir bis dahin noch unbekanntes Initienverzeichnis auf der Göttinger Bibliothek zurate zog und mit einem Handgriff obiges Resultat zutage brachte [1]. Dabei ergab sich zugleich, dafs es von unserer Schrift noch drei, bei Du Pin nicht benutzte Handschriften giebt, nämlich in München Codex latinus (Monacensis) 5194, fol. 308 bis 310, in Brüssel 11468, beide unter dem Namen Gersons, dazu in Brüssel 2212 ohne Namen.

Auf einer solchen anonymen Kopie wird ein Rubrikator oder irgendein anderer Mensch aus Versehen oder Unkenntnis den Namen Aillis in den Kopftitel geschrieben und überhaupt den Kopftitel subjektiv nach dem Inhalte des Traktates formuliert haben. So erklärt sich leicht die Nennung Aillis und die Form des Titels in der römischen Handschrift. Im Du Pinschen Druck (Gersonii opera t. II) lautet der Titel nämlich anders: „Tractatus super praesenti schismate“ und „Sententia de modo habendi se tempore schismatis“.

Die Textgestalt des Du Pinschen Druckes erweist sich sodann als die erheblich bessere im Vergleich zu der des römischen Manuskripts. Ein nur äufserlicher Unterschied liegt dabei in dem Umstande vor, dafs im Drucke die acht „Conclusiones“ (Grundthesen) vorangestellt sind, und die Argumentation für alle acht als ein Ganzes darauf folgt, während in der römischen Handschrift an jede einzelne Conclusio der betreffende Abschnitt der Argumentation angeschlossen wird.

Bei diesem Thatbestande kann von dem oben angenommenen „Problem“ natürlich nicht mehr die Rede sein; denn in die Geschichte Aillis gehört die „Determinatio“ nicht mehr.

Was nun die Benutzung des Gersonschen Traktates durch die

---

1) Das Göttinger Initien-Verzeichnis kann, soweit es von Buchstabe A an fertig ist, bei der Bibliotheksverwaltung eingesehen werden. Wegen der hohen Wichtigkeit desselben folgt darüber eine besondere Mitteilung im Nachtrag aus der Feder des Herrn Kollegen Wilh. Meyer.

Geschichtsforscher betrifft, so ist er Schwab [1] und Befs [2] nicht entgangen; jener hat ihn im Leben Gersons, dieser ihn in der Darstellung der französischen Kirchenpolitik benutzt. Beide Forscher gehen von der Voraussetzung aus, dafs der Traktat nach der im Jahre 1398 erfolgten Neutralitätserklärung Frankreichs, im Jahre 1398 oder 1399, geschrieben, und dafs sein Verfasser darin noch burgundisch gesinnt sei. Eine höhere Bedeutung gewönne Gersons Arbeit aber, wenn diese, zuerst von Schwab eingeführte Zeitbestimmung zu modifizieren, und der Traktat vor 1398 anzusetzen wäre. Eine erneute Besprechung desselben dürfte daher angezeigt sein. Wir richten unser Augenmerk zu diesem Zwecke auf den Inhalt, die Abfassungszeit und die geschichtliche Bedeutung dieser Gersonschen „Determinatio pro quietatione conscientiae simplicium".

Der Inhalt des Traktates.

Der Verfasser versetzt uns in die Gewissensnöte der katholischen Laien zur Zeit des grofsen abendländischen Schismas. Angesichts der Thatsache, dafs sich zwei Prätendenten um den Besitz der päpstlichen Würde streiten, geraten viele derselben in Verlegenheit, wo die wahren Priester, wo die wirkungskräftige Taufe und das rechte Abendmahl vorhanden sei. Durch das Schisma war den Katholiken die Sicherheit ihres Heils gefährdet. Eine zweite Wirkung desselben wurde durch die Exkommunikationen, mit welchen ein Papst den andern und dessen Anhang treffen wollte, an den Grenzen beider Obödienzen hervorgebracht; denn wenn sich die Katholiken nach diesen Exkommunikationen richteten, so durften die Anhänger des einen Prätendenten mit denen des andern nicht mehr verkehren. Das mufste zu schlimmen gesellschaftlichen Konsequenzen führen. Brennend wurde diese Frage im Norden Frankreichs, wo Flandern zum römischen Papste hielt, während Frankreich den avignonischen anerkannte, und gerade von den Flandrern berichtet der Verfasser, dafs sie „alberne und gefährliche Spaltungen hervorrufen und die brüderliche Liebe verletzen". Darum richten sich speziell gegen sie seine fundamentalen Sätze.

Wenn sich zwei Prätendenten, so führt der Verfasser aus, um das Papsttum streiten, so sei es keine Häresie, zu sagen: „Der eine (A) ist nicht Papst"; denn es liege in einer solchen Behauptung kein Irrtum im Glauben vor, vorausgesetzt, dafs der

1) Schwab, Gerson (1858), S. 154f.
2) Befs, Bernh., Zur Geschichte des Konstanzer Konzils I (1891), S. 37.

Behauptende nicht etwa „durch Offenbarung oder auf andere Weise“ von der Rechtmäfsigkeit der Wahl und Weihe des betreffenden Prätendenten vergewissert worden sei. Dem entsprechend dürfen auch die Anhänger des einen Papstes nicht von der Gegenpartei für exkommuniziert erklärt werden; ein solches Urteil wäre „unüberlegt, beleidigend und anstöfsig“. Der objektive Grund für die Meinung des Verfassers liegt in dem Umstande, dafs vielen Personen auf beiden Seiten und unter den „Neutralen“ der Hergang der streitigen Papstwahl nicht klar gemacht worden ist, und selbst die Ansichten der gelehrtesten Männer einander jetzt in diesem Punkte entgegenstehen. Unter solchen Umständen sei es im gegenwärtigen Schisma erlaubt, ja durch die Vorsicht geboten, dem einen oder dem andern Prätendenten bedingterweise (unter einer stillschweigend angenommenen oder ausdrücklich ausgesprochenen Bedingung) Gehorsam zu leisten, nämlich unter der Voraussetzung, dafs derselbe kanonisch erwählt und geweiht und mit Häresie und Schisma nicht befleckt sei. „Ferner werde die Wirkungskraft der Kirche, Priester zu weihen und Sakramente zu spenden, weder durch ein Schisma noch durch eine Häresie aufgehoben; denn Bedingung für die Wirksamkeit der Sakramente sei aufseiten der sie verwaltenden Priester nur die Absicht (intendant), zu thun, was Christus und die Kirche angeordnet haben, und aufseiten der Empfänger die Absicht, das Sakrament in demselben Sinne anzunehmen. Daher dürfen sich die Anhänger beider Obödienzen nicht gegenseitig vom Anhören der Messe und von der Teilnahme an den Sakramenten ausschliefsen. Im Gegensatze zu solchem lieblosen Richten erklärt es der Verfasser für möglich, dafs man zwar dem jetzt nicht irrenden Teile der Christenheit äufserlich angehöre, aber doch innerlich ein Schismatiker sei, und umgekehrt. Daher erklärt er es für unbesonnen und gefährlich, dafs die eine Partei die andere generell bekämpfe und von der Gemeinschaft mit ihr zurückweiche.

Auf diesen Versuch zur Beruhigung der Gewissen folgt ein ausführlicher praktischer Vorschlag: Statt dafs die Obödienzen der streitenden Päpste durch Exkommunikation oder andere Mittel gequält werden und sich gegenseitig die Gemeinschaft verweigern, ist es heilsamer, gerechter und sicherer, die Union der Kirche zu erstreben, indem man auf die Prätendenten selbst einwirkt. Dafür schlägt der Verfasser 1) den Weg der Cessio beider Päpste oder 2) den der Obödienzentziehung oder endlich 3) den eines andern erlaubten Zwanges vor („viam cessionis utriusque vel substractionis oboedientiae aut alterius licitae coactionis“). Wo nämlich das Übel des Schismas seinen Ursprung habe, da müsse es entwurzelt werden. Denn die Streiten-

den selbst seien es, welche gesündigt haben; sie haben den Sturm, welcher sich auf dem Ozean der Kirche erhob, verschuldet, sind daher auch bei ihrer Seligkeit verpflichtet, das Ärgernis, welches sie gegeben haben und noch geben, hinwegzuräumen.

So sucht der Verfasser zugleich mit der Beruhigung der Gewissen auf die Herbeiführung der Einheit der Kirche hinzuarbeiten.

Ob diesen Gedanken eine geschichtliche Bedeutung zukomme, werden wir erst untersuchen können, wenn wir über die Zeit ihrer Entstehung genügend sicher zu urteilen vermögen.

Die Zeit der Entstehung des Traktates.

Es geschah am 30. Juni 1394, dafs von der französischen Regierung zu Paris ein Universitätsgutachten angenommen wurde, welches drei Wege zur Herstellung der kirchlichen Einheit empfahl: 1) die freiwillige Cession beider Päpste, 2) einen Kompromifs (vor einem Schiedsgericht), 3) als äufserstes Mittel ein allgemeines Konzil. Mit Nachdruck wurde der erste Weg empfohlen, weil er der einfachste und sicherste sei. In diesen drei Vorschlägen aber sah die Universität selbst die Zusammenfassung aller ihrer Bemühungen zur Herstellung der kirchlichen Einheit seit sechzehn Jahren [1]. Dennoch ist alsbald die französische Kirchenpolitik über die Linie dieses Vorschlages hinausgegangen, ja, hat ihn gänzlich hinter sich gelassen, indem 1398, da die feierliche Cession nicht zu erreichen war, nicht der zweite oder der dritte von der Universität empfohlene Weg betreten, sondern — ein völliges Novum — die Obödienzentziehung beschlossen und Frankreich in kirchlicher Hinsicht für neutral erklärt wurde. Die Anwendung dieser Gewaltmafsregel ist auf die Initiative des Herzogs Philipp von Burgund, des mächtigsten Mitgliedes der Staatsregierung unter dem geisteskranken Könige Karl VI., mit gutem Grunde zurückzuführen [2]. Es lag nämlich im Interesse der burgundischen Hauspolitik, möglichst schnell die Union der Kirche herbeizuführen. Denn während das Herzogtum Burgund mit Frankreich zu dem avignonischen Papste hielt, erkannte die Grafschaft Flandern, welche Philipp 1384 geerbt, aber erst 1385 mit Waffengewalt sich unterworfen hatte, mit England den

---

1) Vgl. Schwab, Gerson (1858), S. 130ff. — Tschackert, Peter von Ailli (1877), S. 89. — Th. Müller, Frankreichs Unionsversuch unter der Regentschaft des Herzogs von Burgund (Gütersloh, Progr. 1881), S. 9. — B. Befs a. a. O. S. 37ff.

2) Belege bei Th. Müller a. a. O. S. 12ff. — K. Müller in Zeitschr. f. K.-G. VIII, 232f. — Befs a. a. O. S. 27ff. 33ff.

römischen Papst als den rechtmäfsigen an [1]. Das war für den Beherrscher des Landes ein unerträglicher Zustand, welcher im Notfall durch Anwendung von Gewalt beseitigt werden sollte. Unter solchen Umständen lautet das kirchenpolitische Programm des Burgunders nicht wie das der Universität „Cession, Kompromifs oder Generalkonzil", sondern „Cession oder Obödienzentziehung", und mit dieser Forderung ist er 1398 durchgedrungen; die Substraktion erscheint als der Sieg der burgundischen Kirchenpolitik.

In diese Verhältnisse spielt Gersons Traktat hinein; er wird in dieser Zeit entstanden sein.

Damals gehörte nämlich Gerson zu den Vertrauenspersonen des Herzogs von Burgund, welcher als Regent ihn mehrere Jahre in seiner Umgebung bei Hofe hielt, ihm nach Aillis Beförderung zum Bischofe von Cambrai 1397 die Kanzlerwürde der Universität Paris verschaffte und ihm um dieselbe Zeit die Dechantenstelle zu Brügge in Westflandern als Pfründe verlieh; im Oktober 1397 erschien Gerson in einer Deputation seines Kapitels vor dem Herzoge [2]. Wenn nun in unserm Traktat gleich im Anfang ein heftiger Angriff auf die Flanderer vorkommt, dafs sie „verderbliche Spaltungen anrichten und die brüderliche Liebe verletzen, indem sie die Leute von dem pflichtmäfsigen Gehorsam gegen ihre unmittelbaren und gewissen Vorgesetzten abbringen" [3]; wenn sodann der Vorschlag gemacht wird, „im Gegensatz zu den beiden päpstlichen Prätendenten die Einheit der Kirche auf einem der drei Wege, Cession beider Päpste, Gehorsamsentziehung oder Anwendung eines anderen erlaubten Zwanges, zu erstreben [4]: so

---

1) Vgl. Th. Müller a. a. O. S. 4 nach Barante, Histoire des ducs de Bourgogne (Brüssel 1838), T. I, p. 61 ff. 87 ff.

2) Schwab a. a. O. S. 97.

3) Gersonii op. T. II, p. 3C: Ad tollendam quorundam in praesenti schismate pertinaciam improbitatemque nimiam, specialiter in Flandrienses ‹so liest der Codex Casanatensis; Dupin hat „in patria Flandrensi", was aber wohl „in parte Flandrensi" gelesen werden mufs›, qui ‹so der Cod. Cas.; Dupin: si› pro incertis ‹so Cod. Cas. Dupin: meritis› aut falsis assertionibus suis ineptissima ‹so Cod. Cas.; Dupin: certissima› et pernitiosissima schismata formant et fraternam violant charitatem, dum homines ab oboedientia debita superiorum suorum immediatorum et certorum retrahunt etc.: dignum duxi ... quaedam fundamentaliter per me posita ... proponere.

4) a. a. O. S. 4A: „Salubrius, iustius et tutius est, quaerere unitatem ecclesiae insistendo contra contendentes de papatu, et hic per viam cessionis utriusque vel subtractionis oboedientiae vel alterius licitae coactionis, quam subditos per excommunicationis censuram vel aliter vexare seu turbare, aut quod una pars christianitatis ab alterius communione pertinaciter separetur."

sprechen diese beiden Umstände deutlich für das damalige burgundische Interesse Gersons. — Nehmen wir hinzu, dafs in unserm Traktat die in Frankreich 1398 vollzogene Obödienzentziehung nicht erwähnt wird, so dürfen wir die Entstehung desselben vor diesem Ereignis ansetzen. Das Jahr 1398 wäre demnach der äufserste „Terminus ad quem" unserer Untersuchung. Rückwärts aber werden wir nicht bis zu dem Jahre 1385, wo Flandern burgundisch wurde, zurückgehen dürfen, auch nicht einmal bis zum Jahre 1394, weil damals Gerson noch auf dem Standpunkte des Universitätsgutachtens stand [1]. Dann bleibt nur die Zeit zwischen 1395 und 1398 übrig, in welcher der burgundische Herzog, in dessen Diensten Gerson stand, seine das offizielle Universitätsgutachten beiseite lassende Kirchenpolitik trieb; möglich ist es weiter, dafs unsere Schrift 1396 oder 1397 entstand, als Gerson selbst durch seine Ernennung zum Dechanten in Brügge auch persönliches Interesse an der kirchlichen Haltung Flanderns hatte, und die vorhin angeführte Stelle, worin er seinem Unmut über die Flandrer, welche die Leute „von dem schuldigen Gehorsam gegen ihre unmittelbaren und gewissen Vorgesetzten abbringen", unverhohlenen Ausdruck giebt, klingt allerdings so, als ob er nicht blofs für den Herzog von Burgund, sondern auch für sich selbst spreche.

Danach dürfte die Schrift ohngefähr in die Jahre 1396 oder 1397 gehören [2].

Gegen diese Zeitbestimmung kann der Umstand sprechen, dafs in dem Traktate zweimal „Neutrales" erwähnt werden, d. h. diejenigen Katholiken, welche sich weder für den einen noch für den andern Papst entscheiden; aber daraus folgt noch nicht, dafs eine solche Neutralitätspartei schon da ist; sie kann recht gut nur hypothetisch gemeint sein, und der Gedanke an Substraktion der Obödienz lag ja seit Jahren in der Luft.

Schwerer wiegt auf alle Fälle, dafs gerade gegenüber den Flanderern, welche von der Obödienz des römischen Papstes ab-

1) Schwab a. a. O. S. 126ff. — Befs a. a. O. S. 34f.

2) Schwab a. a. O. S. 155 legt sie in das Jahr 1398 oder 1399, und Befs folgt ihm in dieser Zeitbestimmung a. a. O. S. 37. Schwab begründet seine Ansicht aus dem ganzen Inhalt der Schrift im allgemeinen und speziell aus dem Ausdruck „in patria Flandrensi"; aber ob Gerson, der aus Gerson in Rethel stammte, Flandern sein Vaterland nennen konnte, selbst nachdem er Dechant von Brügge geworden war, ist zweifelhaft; ferner dürfte die Lesart Dupins, wie ich oben schon angab, zu beanstanden sein; denn da der Cod. Casanatensis an dieser Stelle „in Flandrienses" liest, vermute ich, dafs in der Vorlage Dupins, welcher oft fehlerhafte Lesarten bietet, die Worte „in parte Flandrensi" gestanden haben.

gebracht werden sollten, die Neutralitätserklärung Frankreichs, welche, wenn sie bereits geschehen wäre, kaum hätte verschwiegen werden können, nicht erwähnt wird.

Gehört der Traktat danach in die Zeit vor 1398, so modifiziert sich seine geschichtliche Bedeutung nicht unerheblich.

Die geschichtliche Bedeutung des Traktates.

Mit Recht hat man die Selbständigkeit der Kirchenpolitik des kühnen Herzogs Philipp von Burgund anerkannt; allerdings mögen ihn die Interessen seiner Hauspolitik (nach dem Erwerbe Flanderns für Burgund) auf seinen eigenen Weg auch auf kirchlichem Gebiete geführt haben; aber der Erfolg des Jahres 1398 sprach doch für die Realisierbarkeit seiner Gedanken. Und gegenüber den egoistischen Prätendenten des Papsttums waren Radikalmittel durchaus am Platze: die streitenden Päpste sollten durch Anwendung von Gewaltmafsregeln zur Herbeiführung der Einheit der Kirche gezwungen werden. So berührten sich die Interessen der burgundischen Hauspolitik mit denen der Gesamtkirche; und für sie zu arbeiten war eine höhere Aufgabe als dem Nutzen des einen oder andern Prätendenten zu dienen. Auch gehörte mehr Mut dazu, gegen den avignonischen Starrkopf Benedikt XIII. Gewaltmafsregeln anzuraten, als, wie es Ailli gleichzeitig that, von ihm sich reiche Pfründen schenken zu lassen. Es ist das Verdienst Gersons, den schwächlichen Universitätsstandpunkt von 1394 verlassen und dem charaktervollen, energischen Programm des Burgunders beigetreten zu sein. Dies beweist unser Traktat. Er hat weiter für das burgundische Programm in der öffentlichen Meinung Propaganda gemacht und, wenn unsere Zeitansetzung richtig ist, gerade durch diesen Traktat die Substraktion von 1398 vorbereitet.

Von dem hier aufgestellten Programm, entweder Cession beider Päpste oder Substraktion der Obödienz oder „Anwendung eines anderen erlaubten Zwanges (altera licita coactio) gegen sie“ ist bis zu der Forderung der Absetzung eines Papstes nur ein kleiner Schritt auf geradem Wege. So enthält diese „Determinatio“ auch schon den Keim der Schrift Gersons „De auferibilitate papae“. Als dann 1415—1417 zu Konstanz die Notwendigkeit eintrat, diesen Gedanken zu verwirklichen, ist Gerson davor nicht zurückgeschreckt. Im Zusammenhange mit diesen späteren Thatsachen liefert unsere Schrift einen deutlichen Beweis für die Charakterfestigkeit des Kirchenpolitikers Gerson; sie enthält weit mehr als eine Anleitung zur „Beruhigung der Gewissen der Einfältigen“; denn sie ermutigt die Leser, mit den

streitenden Päpsten im Notfalle kurzen Prozefs zu machen. So ist es auch schliefslich geschehen.

Zum Schlusse folgen hier die wichtigsten Varianten des Codex Casanatensis; sie beziehen sich auf diejenigen Stellen, wo Du Pin anscheinend falsch liest.

Du Pin (in Gersonii opera T. II, p. 3sqq.).	Cod. Cas.
p. 3B: Titel: „Tractatus super praesenti schismate“ und „Sententia de modo habendi se tempore schismatis.“	. . . „Determinatio pro quietatione conscientiae simplicium.“
p. 3C: specialiter in patria Flandrensi, si pro meritis aut falsis assertionibus suis certissima et perniciosissima schismata formant.	. . . specialiter in Flandrienses, qui pro incertis ac falsis assertionibus suis ineptissima et perniciosa scismata formant.
p. 4A: in schismate praesenti tam dubio.	. . . in scismate dubio.
p. 4A: neutrales etiam absolutos.	. . . neutrales et ⟨adversarios⟩ (Handschr. adu't'os).
p. 5A: quin etiam suppletis eis.	. . . immo etiam praesuppositis eis.
p. 6A: Altera pars conclusionis patet.	. . . Secunda pars patet.
p. 6B: singularitas in opinione propria contumaciter alios condemnans incomparabiliter videtur esse periculosior.	. . . singularitas in opinione propria contumaciter alios contemnens et condemnans in comparatione est periculosior.
p. 6B: nec oportet allegare iura.	. . . nec obstat allegare iura.
p. 6B: sententiis alligati.	. . . sententiis obligati.
p. 7A: communiter loquendo.	. . . consequenter loquendo.
p. 7B: ista diversitas.	. . . ista dubietas.
p. 7B: Am Schlusse des gedruckten Textes steht eine Strophe „Fac pacem“ bis „miserere sui“.	. . . Diese Strophe fehlt. Die Handschrift endigt mit „intersecant et confundunt etc.“

Anhang:

Über das Göttinger Initien-Verzeichnis.

Mitteilung des Herrn Kollegen Prof. Dr. Wilh. Meyer (aus Speyer).

Dies wissenschaftliche Hilfsmittel hat Andreas Schmeller erdacht und ausgeführt. Zu seinen grofsartigen Arbeiten für die Beschreibung des unschätzbaren Handschriftenschatzes in München, welche Konrad Hofmann in der Denkrede auf Schmeller (Münchener Akademie 1885, S. 24/6 und 29/36) skizziert hat, gehört ein alphabetisches Verzeichnis der Initien d. h. der etwa sechs ersten Wörter der selbständigen Schriftstücke oder Werke in lateinischer Sprache (Kasten 357—398 von Schmellers Repertoriun in München). Für dies Verzeichnis sind zunächst die Münchener Handschriften ausgezogen worden, dann besonders die verlässige Beschreibung der Wiener Handschriften von Denis und der leider oft fehlerhafte Brüsseler Katalog. Nach dem Vorbild und zum Teil mit Hilfe des Schmellerschen Verzeichnisses sind kleinere entstanden, so Wattenbachs Initien der Vagantenlieder, die Wiener Initia patrum, Chevaliers Repertorium hymnologicum. Als ich die Beschreibung der Handschriften in Preufsen begann, erhielt ich von der Direktion der Königlichen Staatsbibliothek in München in liberalster Weise die Erlaubnis, das Initienverzeichnis kopieren zu dürfen. Die Kopie und eine Neuredaktion (ich machte z. B. aus Schmellers vier Alphabeten ein einziges), sowie die Fortführung besonders aus den Göttinger Handschriften, kostete viel Geduld und Zeit: allein diese hat sich gelohnt und wird bei Fortsetzung der Beschreibung der Handschriften sich noch vielfach lohnen; denn solche Fälle, wie der obige mit der Schrift des Joh. Gerson oder Petrus de Alliaco werden sehr oft mit Hilfe dieses von Schmeller erdachten Instrumentes schnell und einfach abgemacht. Das von mir redigierte Verzeichnis befindet sich augenblicklich in Berlin; Göttingen wird aber nächstens im Besitz einer vollständigen Abschrift sein, so dafs dieses Verzeichnis manchen Dienst der Wissenschaft wird leisten können.

4.

Sangerhausen in dem Brief Luthers vom 19. November 1521.

Von

Dr. **G. Bossert**, Pfarrer in Nabern.

Eine dunkle Stelle, um welche sich die Lutherforscher mannigfach bemühten, ist die Äufserung Luthers über Sangerhausen in dem Widmungsschreiben Luthers an Graf Albrecht von Mansfeld vom 19. November 1521, das er den Predigten von Christtag bis Epiphanien, dem Kern der Winterpostille, voranschickte. (Erl. Ausg. 7, 5. 53, 82. De Wette 2, 99.) Luther sagt dort nach dem Urdruck: „ßo genaw suchen die heyligen leut vrsach zu lestern vnd schmehen, das sie auch vbir myr die frumen vnschuldigen leutt tzu Sangerhufsen der grentz halben nit haben mügen vngeschendt lassen, ßo es doch noch vnuorvrteyllet ist, ob Cuntz schmid odder der graw sperling erger ketzer oder katzen sey." Was De Wette in den Nachträgen des dritten Bandes zu 2, 99, was Burkhardt S. 42 und Enders 3, 248 zur Erläuterung der Stelle bieten, genügt nicht, um ein volles Verständnis zu ermöglichen, und führt teilweise ganz irre.

Es ist daher nötig, das, was Luther über Sangerhausen sagt, in seinen einzelnen Teilen festzustellen.

1. Die Stadt hatte einen Grenzstreit („der Grentz halben"). Doch ist nicht klar, ob es sich dabei um die Markung oder Grenzen von Jagdrecht, Holzrecht, Fischrecht oder Parochialrecht handelte. Ebenso wenig ergiebt sich aus Luthers Worten, mit wem Sangerhausen den Rechtsstreit führte. Doch scheinen die Grafen von Mansfeld in irgendeiner Weise dabei beteiligt gewesen zu sein, da sonst Luther die Sache in dem Brief kaum erwähnen würde Der Streit mufs einen ziemlichen Umfang angenommen und Aufsehen erregt haben, so dafs in weiten Kreisen davon gesprochen wurde. Auffallenderweise geben die bisherigen Darstellungen der Geschichte von Sangerhausen kein Licht über den Grenzstreit. Doch ist immer noch zu hoffen, dafs die Urkunden der Stadt, die Ratsprotokolle und die Stadtrechnungen bei genauerem Nachforschen Auskunft geben. Kennen wir einmal den Gegner, mit welchem Sangerhausen zu streiten hatte, so wird

man auch auf gegnerischer Seite noch Aufzeichnuugen über den Handel nachspüren dürfen. (Ob Herzog Georg von Sachsen?)

2. Klar ergiebt sich aus Luthers Worten „vbir myr", dafs er eine gute Anzahl Anhänger in Sangerhausen hatte, welche in der Stadt von Einflufs gewesen sein dürften und wohl im Rate safsen, so dafs man sie für die Haltung der Stadt in der Reformationsbewegung verantwortlich machen konnte. Von gegnerischer Seite aber fand man die Haltung der Stadt durchaus begreiflich. Auf der Leipziger Disputation war es Ecks Bestreben gewesen, Luther mit den Böhmen, „den Pickarden", welche den Schrecken Norddeutschlands bildeten, in möglichst nahe Beziehung zu setzen. Eifrig verschrieen ihn seine Gegner, wie Augustinus Alveld, als Böhmen.

Nun aber stammte aus dem Eisleben, Luthers Geburtsort, benachbarten Sangerhausen der Prophet der Thüringer Geifsler Konrad Schmid. Dreimal erwähnt ihn Augustinus Alveld in seiner dritten Schrift gegen Luther neben Wiclif und Hus (vgl. die von De Wette l. c. beigebrachten Stellen). Das zeigt, dafs Ecks Licht in Leipzig nicht umsonst geleuchtet hatte. In den altgläubigen Kreisen Sachsens brachte man 1520/21 die neue Bewegung mit den alten in Zusammenhang. Man betrachtete Sangerhausen als altes Ketzernest, von wo das Gift leicht nach Eisleben gekommen sein konnte. So mochte Sangerhausen in den Augen von Männern, wie Alveld, die Brücke bilden, um den Beweis für jenen vermeintlichen Zusammenhang Luthers mit den mittelalterlichen Ketzern für erbracht anzusehen. Für derartige Geister kommt die Frage gar nicht in Betracht, ob Konrad Schmid wirklich mit Wiclif und Hus in Verbindung zu bringen sei. Ihnen genügt das gemeinsame Merkmal des Zerfalls mit der Kirche. Doch scheint Alveld Schmid als Vorläufer von Wiclif und Hus zu betrachten, denn es ist gewifs nicht zufällig, wenn er die Ketzerhäupter der letzten Jahrhunderte in folgender Ordnung aufführt: Kunz Schmid von Sangerhausen, Joh. Wiclif und Joh. Hus.

3. Aus Luthers Worten ergiebt sich, dafs die Äufserungen Alvelds über Sangerhausen auf einen fruchtbaren Boden fielen und von den Gegnern der Stadt verwertet wurden, so dafs der Rechtsstreit wegen der Grenze eine ungünstige Wendung nahm. Man mufs annehmen, dafs die Stadt Sangerhausen nunmehr bei den Richtern in ein schlimmes Licht gestellt wurde, wobei unentschieden bleiben mufs, ob die bischöfliche Kurie, das Reichskammergericht oder ein anderes weltliches Gericht in der Sache zu entscheiden hatte („vbir myr — nit vngeschendt".) Wenn Luther die Sache in seinem Schreiben an den Grafen Albrecht von Mansfeld erwähnt, so kann ihn nur die Absicht leiten, den

ungünstigen Einfluſs, welchen die Ausstreuungen Alvelds auf den Rechtsstreit ausgeübt, zu beseitigen, indem er sich an den dem Evangelium geneigten Grafen Albrecht wandte.

4. Nunmehr sind wir auch in der Lage festzustellen, wer der graue Sperling ist, welchen Luther Konrad Schmid gegenüberstellt. Burkhardt hat auf den sonderbaren Heiligen des Franciskanerordens „Kurt Eierflicker", Konrad Milianus, einen Schüler des h. Franciskus, geraten, und Enders ist ihm in dieser Deutung gefolgt. Aber unwillkürlich fragt man sich, was denn dieser Heilige in dem Zusammenhang von Luthers Worten soll. Irgendeine Ideenverbindung muſste doch bestehen. Auch die Wunder des Eierflickers passen nicht hierher. Je näher man nachdenkt, um so mehr erkennt man, daſs Burkhardts Deutung auf ein totes Geleise führt, wo man nicht weiter kommt.

Offenbar hatte ihn ein richtiger Gedanke zu weit geführt. Er hatte ganz richtig erkannt, daſs Luther mit dem grauen Sperling ein Mitglied des Franciskanerordens meint. Aus Luthers Tischreden wissen wir, daſs die Tracht der Orden Anlaſs gab, sie mit Tieren zu vergleichen. Die Dominikaner wurden teils mit Elstern teils mit Schwalben verglichen, die Franciskaner mit Sperlingen. Erl. A. 60, 342. Tischreden n. d. Aufzeichnungen Schlaginhauffens ed. Preger S. 136, n. 532, wo Preger die Anspielung auf die Franciskaner (vgl. das Register) übersehen hat. Aber offenbar ging nun Burkhardt einen Schritt zu weit, indem er annahm, Luther wolle dem einen Konrad einen andern gegenüberstellen, und suchte in dem Franciskanerorden einen Konrad, der sich etwa hierherziehen lieſse. So geriet er auf den heil. Konrad. Ihn in den Verdacht der Ketzerei zu bringen hatte für Luther keinen Zweck. Für ihn ist die Frage, ob es denn für Sangerhausen nachteilig sein könne, daſs es die Heimat des Konrad Schmid sei. Gerade auf der Seite, auf welcher man Sangerhausen damit zu belasten suchte, sollte man vorsichtig sein. Denn möglicherweise könnte sich „der graue Sperling" als viel gröſserer „Ketzer" erweisen als Konrad Schmid. Jedermann erkennt, daſs Graf Albrecht von Mansfeld niemals an den h. Konrad denken konnte, als er Luthers Brief las. Dagegen muſste ihm alsbald klar werden, daſs der graue Sperling, den Luther meinte, kein anderer sein könne als der Franciskaner Alveld, der im Streit mit Luther immer wieder auf Konrad Schmid hingewiesen hatte. Daſs Luther Alveld als einen gefährlicheren Ketzer ansehen konnte, als Konrad Schmid, wird niemand bezweifeln. Für ihn stand der Romanist Alveld dem Worte Gottes viel ferner als der wahrscheinlich ihm noch näher bekannte Schmid. Ketzerei aber war für Luther jede Abweichung von Gottes Wort. Die Deutung auf Alveld ist so naheliegend, daſs man fragen möchte,

wie Burkhard so in die Ferne schweifen, wie der vorsichtige Enders ihm folgen konnte. Aber manchmal sieht man den Wald vor lauter Bäumen nicht.

5.

Wiedertäufer in Schwaben.

Von

Christian Meyer.

Der unten folgende, bisher ungedruckte und unbekannte Bericht[1] behandelt das Wiedertäufertum in der Stadt Augsburg und ist deshalb auch von einer über das bloſse lokale Interesse hinausgehenden Bedeutung, weil jene Stadt der Mittelpunkt für die wiedertäuferischen Unruhen gewesen ist. Nicht ganz zufällig. Fast unmittelbar nach dem Bauernkrieg entspannen sich hier die Fäden eines weitverzweigten Gewebes. Es ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen, ob Dr. Balthasar Hubmair auf seinem Wege (seiner Flucht?) von Konstanz nach Mähren zu Anfang des Jahres 1526 in Augsburg einen längeren Aufenthalt genommen hat. Wahrscheinlich ist es, schon deshalb, weil sein Geburtsort Friedberg nur eine Stunde von Augsburg entfernt liegt. Auch der mit Hubmair von Waldshut aus eng verbündete Jakob Grofs kam um dieselbe Zeit nach Augsburg. Ein weiterer Führer der wiedertäuferischen Bewegung, Ludwig Hetzer aus Bischofszell, soll schon im Jahre 1524 mit Empfehlungen Zwinglis nach Augsburg gekommen und mit dem reichen und angesehenen Bürger Georg Regel in engere Verbindung getreten sein. Eine im gleichen Jahre veröffentlichte Schrift widmete er dem Augsburger Bürger Andreas Rosner; eine zweite wurde 1526 in Augsburg gedruckt. Jedenfalls befand er sich im Sommer 1527 in Augsburg und war neben Denk und Hutt ein eifriger Verbreiter wiedertäuferischer Grundsätze, bis er sich nach Donauwörth, vielleicht zu Sebastian Frank, wandte und dann nicht mehr nach Augsburg zurückkehrte.

1) Entnommen dem Cod. germ. nr. 1355 der Münchener Hof- und Staatsbibliothek.

Hans Denk war, auf Veranlassung Osianders von Nürnberg, wo er als „Schulmeister“ gewirkt hatte, ausgewiesen, nach Augsburg gekommen und hatte hier schon im Mai 1526 an Hans Hutt die Wiedertaufe vorgenommen. Dieser letztere hielt sich damals nur wenige Tage in Augsburg auf; Anfang März 1527 kam er zum zweitenmal dahin und wohnte diesmal bei dem Patrizier Eitel Hans Langenmantel und bei dem Nestler Konrad am Obstmarkt. Diese beiden taufte Hutt um diese Zeit, ebenso den Münchener Sigmund Salminger, einen ehemaligen Klostergeistlichen, und dessen Ehefrau.

Im August 1527 ergriff der Rat der Stadt Angsburg, nachdem er schon länger das Treiben der zahlreichen Wiedertäufer oder Gartenbrüder [1] aufmerksam verfolgt hatte, die ersten Sicherheitsmafsregeln gegen dieselben. Die Leitung der peinlichen Untersuchung gegen die Wiedertäufer — diese gewifs ebenso schwere als schmerzliche Pflicht — war dem berühmtesten Rechtsgelehrten Augsburgs, Dr. Konrad Peutinger, übertragen. Es ist eine der wichtigsten Arbeiten, der er sich noch in den letzten Jahren seiner amtlichen Thätigkeit unterzog.

Der erste Wiedertäufer, der im August des Jahres 1527 eingezogen wurde, war vermutlich Hans Kiefsling, ein Maurer aus Friedberg. Von ihm erfuhr man die übrigen Mitglieder der Täufergemeinde, die dann alle, wie man ihrer habhaft werden konnte, als eine „böse Faction“ — wie sie Peutinger nennt — eingezogen wurden.

Unter den in dieser ersten Zeit gefänglich Eingezogenen befand sich auch der ehemalige Augustinermönch von S. Anna, Jakob Dachser [2]. Schon am folgenden Tage (26. August) hatte er ein Verhör zu bestehen und sollte anzeigen, ob die Vorsteher der Wiedertäufer noch in Augsburg seien. Seine Aussagen auf diese wie andere Fragen sind nicht bekannt. Gewifs ist nur, dafs Hans Denk und Ludwig Hetzer entweder schon vorher die Stadt verlassen hatten oder sogleich auf die Verhaftung Dachsers

---

1) So genannt, weil sie ihre Zusammenkünfte meist in Gärten hielten. Ob die Angabe des Augsburger Chronisten Clemens Sender, es seien an 1100 Menschen in Gärten zusammengekommen, um sich wiedertaufen zu lassen, nicht zu hoch gegriffen ist, lasse ich dahingestellt. „Die frawen“ — fügt derselbe Chronist bei — „wann sie getauft wurden, legten sye nider wadt an wie die man, daß man ir scham nit sech, sunst wassen sye gantz nackent.“

2) Sender berichtet, dafs dieser „biß an das 3. jar in eysen gelegen“. Dann fährt er fort: „er hat seine junger gelernet, die armut zu halten, und nachdem man in gefangen hat, hat ain rat sein haus gesuchen lassen; da hat man ain volls haus gefunden mit allem dem, das darein kert, und mit klaydungen, kleinoden und silbergeschirr gantz reich“.

hin. Hans Hutt kam jetzt, Anfangs September, zum drittenmal nach Augsburg und wurde zugleich mit Jakob Grofs, einem Kürschner von Waldshut, am 15. September bei einem Weber an der Mauer gefangen genommen. Auf sein Verhör hin wurde eine grofse Anzahl anderer Taufgenossen eingezogen, unter diesen auch Sigmund Salminger. Somit waren alle Häupter in der Gewalt des Rates, nur Denk und Hetzer waren entronnen.

Zwei Männer sind es, welche in dem unten folgenden Bericht eine Hauptrolle spielen: Hans Eitel Langenmantel und Hans Hutt.

Eitel Hans Langenmantel war der Sohn des Augsburger Bürgermeisters Hans Langenmantel, verlor jedoch den Vater schon frühzeitig. Nach einer nur kurz bestandenen Ehe begab sich Eitel Hans nach Frankreich, wo er ein ziemlich lockeres Leben geführt haben soll. Gleich nach dem Bauernkrieg treffen wir ihn wieder in Augsburg, und zwar als einen der eifrigsten Anhänger Hutts. Ein streng religiös-sittliches Leben ist von nun an sein innerstes Bedürfnis. Noch viele andere sind durch das Wiedertäufertum von einem lockeren Lebenswandel zu Ernst und Buſse geführt worden: er ist ohne Zweifel denselben Weg gegangen. Als Grund, warum er sich habe wiedertaufen lassen, führt Langenmantel an: „Dieweil die newen predicanten zu Augsburg, als meister Michel, Hansen Frosch und ander selbs durch und mit einander zwiespaltig, einer Christum, der ander das oll oder schmalz, auch liechter nit gebraucht und genommen, hab er sich im namen gottes vater, gottes des suns und gott des hailigen geists widertaufen lassen.“ Er wurde gefangen gesetzt [1] und vor den Rat gefordert, um daselbst mit den lutherischen Prädikanten zu disputieren. Er widerrief sogleich seine Wiedertaufe und erkannte die Kindertaufe für recht an. Nun wurde er aus seiner Haft befreit, mufste aber die Stadt auf unbestimmte Zeit verlassen. Da er aber auch an seinem neuen Aufenthaltsort (Leitershofen bei Augsburg) fortfuhr, Anhänger für seine Lehre zu werben, so wurde er am 24. April 1528 von dem Hauptmann des Schwäbischen Bundes, Diepold von Stein, mit seinem Knecht und seiner Magd neuerdings gefangen genommen, nach Weissenhorn abgeführt und hier samt den Knechten am 12. Mai enthauptet, die Magd aber ertränkt. „Sie alle haben widerrufen und sind im rechten Glauben gestorben“ — fügt Sender bei.

---

1) „Es ist auch gefangen worden“ — berichtet Sender — „von den 4 statknechten Eytel Hans Langenmantel in seinem aygnen haus. Der ist oberherr yber die widertäufer gewesen. Der hat das podagra heftig, da satzten in die statknecht auf ain roß und furten in in die eysen.“

Hans Hutt war beheimatet zu Hain bei Grimmenthal und vier Jahre Kirchendiener in Bibra gewesen. Nach dem Aufkommen der reformatorischen Ideen betrieb er im Herumziehen einen Handel mit Flugschriften. Bei dieser Gelegenheit traf er im Jahre 1524 zuerst in Weifsenfels mit Wiedertäufern zusammen. Später trat er in nahe Beziehungen zu Thomas Münzer, reiste dann längere Zeit in Süddeutschland und Österreich herum, überall predigend, taufend und Anhänger werbend. Auf diesen Reisen traf er auch mit Dr. Balthasar Hubmair genannt Friedberger (von seinem Geburtsort bei Augsburg), der später in Wien verbrannt wurde, zusammen. Bei seiner dritten Anwesenheit in Augsburg wurde er gefangen gesetzt und bestand mehrere peinliche Verhöre. Sein Ausgang wird in dem unten folgenden Bericht ausführlich erzählt. „Es haben" — erzählt Sender — „ihrer viele seinen, wie sie sagten, unschuldigen Tod beweint, und da man ihn verbrannt hatte und die Asche in die Wertach gestreut worden war, sind die Leute von seiner Sekte an den Ort der Brandstätte gegangen, haben die Asche, die noch vorhanden war, samt dem Erdreich zusammengescharrt und für Heiligtum am 7. Tag Dezember (1527) in die Stadt Augsburg getragen."

Wir lassen jetzt den Bericht selbst sprechen.

Aigentliche beschreibung der handlungen, so sich mit den widerteufern zu Augspurg zugetragen und verlaufen hat, wie volgt.

Wie zw Augspurg und an andern vil orten ein grosser irsal, irrung und spaltung im glauben auferstanden den widertauf belangent.

Anno 1527 jar, am frieling, kamen etliche frembde man her ghen Augspurg, die khamen zu etlichen webern und sunst andern leuten und predigeten inen in iren heusern und kunden vil sprich aus der hailigen schriften und sagten, sy weren von gott gesandt, und hielten für, wie der kinder tauf nichts were, man miesse sie wiederumb taufen lassen. Darauf zohen sy vil schriften aus dem alten und neuen testament, sagten von nachvolgung im creuz und nachfolgung Christi und briederlicher liebe. Es sagten auch etlich under inen, wie alle ding selten gemein seien; doch hielten das der wieniger thail derselben. Und wiewol sy under einander auch vil guts dings sagten, so theten sy solich ir ding also haimlicher weis, das werde aber sich also heimlich ausbreiten, daß einer dem andern dazu saget. Und khamen also bey nacht

und am morgen gar frue in heusern, auch in gärten zusamen, predigeten und tauften einander. Das triben sy also ain kleine zeut, daß ein rath nichts darumb west. Doch ward ain rath soliches gewar und beschickt die, so also in heusern zusamen komen, und befraget sy, was da gehandlet wurde: die zeigten an, wie sy nichts theten dan das evangelium lehren, redeten darvon und underwisen einander im wort gottes; und welicher dan das wort gottes bericht were und dem Herren im creuz und leiden, was ime der Her auflegte, willigelich nachzuvolgen und tragen wolte, auch allen menschen guet thon, der mecht sich lassen zeichnen, und wer das zaichen, daß sy mit einem wasser ainem ein creuz an die stirne machten. Und das ding nam gar vast under dem gemeinen man zu, daß, wo ein rath nit darein gesehen, in kurzer zeut der mehrer theil des gemeinen volks der secten wern angehangen und verfiert worden. Den es zog sich all ir ding auf vast grosse hilf, daß jederman dem andern thon solt aus briederlicher liebe. Und wo nit zu besorgen gwesen, daß ander ding dahinder gesteckt, so mecht bei dem gemeinen man nichts anderst gedacht sein, die sach were ganz guot und recht.

Sobald aber ein rath oder die burgermeister sich der sachen erfarn und gewar wurden, wer dieselben herkommen leut waren und daß sy vor an den orten, da man das wort gottes lauter prediget, vertriben und nendert gedult werden mochten, allain von ires fürnemens wegen, da gebot ein rat denselben, so solich leut gehauset haben, daß sy soliches abstenden, solicher und der gleichen leyt miessig ghen und nit herbergen solten; das sy zu thon zusagten.

Des gleichen liessen die burgermeister dieselben frembden, so vil man da erfaren und ankomen mocht, beschicken und für sy bringen; da ward gesagt, daß sy sich solten aus der statt thon, ire pfening nit hie verzern; dan wa sy weiter zu Augspurg betreten oder erfarn wurden, so wurd anderst mit inen gehandlet; das sagten sy auch zu thon zue.

Und seind das die, mit denen geredt worden ist, des dings, auch der frembden winkelprediger und widerteufer miessig zu sten: Gall Vischer, weber, Kisling, maurer, Eytel Hans Langemantel, ein krank man, Endris Widholtz der hucker zunftmeister, Laux Vischer, Hafner, der zimerleut zunftmeister.

Und auf soliche handlung versach sich ein raths nichts anderst dan daß soliches gar gestilt sein solte. Da belieben aber dieselben frembden hie und wurden also vom volk heimlich enthalten, selten mehr dan ain tag oder nacht an einem ort. Und hielten wider bey nacht und tag in gärten und an andern orten versamlungen, dafs vil volks zusamen kam. Des ward ain rath wider gewar. Und an einem suntag frue ließ ein rath dem Gall

Vischer, weber, in sein haus fallen: da wurden gefunden bis in 60 personen, man und weib, auch etliche der gesellen, denen vor die burgermeister die statt selber under augen verpoten hetten, die sich vorsteer nennten der christenlichen gemein. Nemlich einer hiesse Hans Huet und einer Jacob Kirschner, was auch ein kirschner; die wurden gefangen und in die eysen gelegt, die andern aber muesten geloben, dafs sy sich für ain rath stellen solten; das thaten sye.

Als sy sich nun stelleten, liesse sy ain rath alle hinein und ward ain jeder gefragt, ob er tauft were und von wem. Da erfand sich, daß der mehrer thail wider getauft was; die liesse man an ain ort sten, und die so nit wider getauft waren, auf ein ander ort.

Und ward inen also fürgehalten erstlichen denen, so nit wider getauft waren und doch bey den winkelpredigen gewesen warn: nemlichen weliche wolten geloben, daß sy das dings wolten absten und hinfüro miessig ghen, sich weiter nit taufen lassen, so wolt sy ain rath zu gnaden aufnemen; das that derselben der mehrer thail.

Darnach ward denen, so wider getauft worden, gesagt und mit ernst fürgehalten: ain erbar rat hette und hielt mit ganzem grund darfür, daß solicher widertauf wider gott were und sy hetten also wider gott und einen erbaren rat gethan, und hett ain rat erkännt und also angesehen, daß sy solten schweren ain ayd zu got dem allmechtigen, daß sy ir leib und guet nit wolten verkeren oder verendern ohne aines raths wissen und willen. Zum andern: daß sy hinfüro solicher sachen miessig stan und nit mehr zu solichen winkelpredigen und rottierungen gen und was an solichen sachen hieng miessig ghen solten.

Als nun denselben getauften solichs ward fürgehalten, da waren ir etlich under inen, die sagten, sy wolten nit schweren, und als sy gefragt wurden, warumb sy nit schweren wolten, sagten sy, ir gaist sagts in nit, daß man solt ayd schweren, es stunde auch in der schrift, man solt mit nichten schweren; und dergleichen sagten sy gar vil. Dagegen ward inen vast vil gueter dings gesagt, aber under inen warn etlich, die warn gar halssterk und beliben stetz für und für auf irer meinung. Da ward ein rath bewegt und liesse alle die fordern, die wider getauft worden, und in die rathstuben kommen. Und ein rat hette vor darzu auch verordnet die vier predigkanten, so das evangelium predigen, nemlich doctor Urban Regium, doctor Steffan, doctor Hans Frosch und maister Michel, die zeigten inen durch die heilig geschrift an, daß sy irten und der widertauf wider gott und die schrift were, auch der kindertauf recht were. Dargegen beliben sy auf irer meinung, dafs der kindertauf nit recht were,

sundern man miest sy wider taufen lassen. Und werdt solich gesprech etwan wenige stund; es half aber wienig an inen. Es ward auch da geprauchte, daß man der oberkayt schwern solt: die halsterigen aber harten stetz für und für auf baider mainung des widertaufs und schwerens halben.

Also nach vil gehabter mie und arbayt, so ain rath gehabt aus treyem mitleyden, kunt doch ein rath nit hinumb und ließ sy fragen, weliche schwern wolten, die solten in ain andern stuben ghen und warten, was ein rath mit inen weiter handlen wurde. Da stönden der mehrthail an ain ort und erbuten sich zu schweren. Under denselben war des Regels weyb, von ir gepurt ein Manlichen, und Laux Miller, ein kaufman, und sein weib und Alexander Wirschings weib, ein Meyerin von geburt, sunst gar nichts von namhaftem volk: die schwuren zulest.

Die andern, so man in die stuben geschafft hatte, liesse sy ein rath nochmalen gar treulich warnen und underweisen. Und als gar nichts half, da ließ sie ain rath alle aus der statt fieren und verbot inen die statt. Da stelleten sy sich, als ob inen gar nichts daran lege, und trösteten ainander. Und waren derselben pershonen bis in die 40 und verliessen also weib, man und kinder.

Nach solichem allem ließ ein rath zu Augspurg ein beruef ausgen und den offentlichen auf allen pletzen beriefen: daß meniglich solt gewarnet sein, sich vor den widertauf hieten und sich nit wider taufen lassen, auch ir rottierung und winkelpredigens miessig sten in all weg, auch der winkelprediger oder der widerteufer keinen weder behausen noch hofen, auch weder essen noch trinken geben, sunder solicher leut und des handels gar ab und miessig sten: dan wa ein rath soliches erfier, gegen denselben mechte ain rath mit ernstlicher straf handlen; darnach solt sich menigklich wissen zu richten, mit mehren anhang.

Auf soliches belib ein kleine zeut ansten, daß es des dings halben still was. Und doch kam Hans Hut und der Kirschner Waltzhudt, denen vor die statt durch die purgermeister verpoten warden, wider herein und kamen gen dem Eytelhans Langenmantel. Der was ain ganz krank man und kunt nit ausgen. Den überredten sy auch, daß er sich liesse taufen. Sy kamen auch gen den Endris Widtholtz, der Hucker zunftmaister, und Laux Haffnern, der zimerleyt zunftmeister, und gen dem Gall Vischer, ain weber, und gen dem Hans Kisling, ein maurer und wirt. Das ward ain rath innen und liesse der Langenmantel und bede zunftmeister, Gall Vischern und Kisling fahen, und nach langer handlung verbot man inen die statt. Und Eytel Hans Langenmantel kauft zu Leytershofen ein heyslin, da sas er etliche

wuochen, wie dan hernach volgen wirt. Weiter aber der widertaufer ward kainer betreten.

Das stond aber etlich wuochen an, fieng sich wider an in des Gall Vischers haus. Das man aber mit den dingen rottiert, doch haimlicher weyse, das wurd ain rath aber gewar, und an ainem sontag frue fiel man in Gall Vischers haus und fieng vil pershonen, darunter auch Hans Hutt und den Jacob Kirschner, die waren vorsteer und wiedertaufer, und leget sy alle in die eysen.

Darnach liefs ain rath fragen, welich tauft worden oder nit, und weliche nit getauft waren, mufsten hinder ain rath schwern, daß sy hinfüro solichs sollen miessig stehen. Die andern aber, so nach dem beruef getauft send worden, die muesten hinaus aus der statt schweren offenlich bey der rathstiegen und wurden hinausgefiert und bekennten, dafs sy unrecht gethan hetten; der warn vil. Und aber die, so nit schweren wolten, die wurden mit rueten ausgehauen; dern warn auch vil.

Und die sich in diser sachen ungeschickt vor den andern gehalten, auch des dings noch stetz waren und nit·absteen wolten, die wurden etwan vil auf die bagken mit ainem kreitzlin gebrent und gezeichnet, und besunders die sich auch zu schwern widerten und redlinfierer waren.

Es ward auch gefangen herr Jacob, etwan ain priester, auch ain vorsteer gewesen und ain widerteufer. Und fieng auch ainen, hiefs Sigmund Selminger, war ain minich gewesen, auch ain vorsteer und ain taufer; die wurden all nach notturft gefragt, was sy für anschleg bei in hetten. Und vermaint ain rath an den vorstehern vil zu erkundigen, auf was bieberei sie legen und umbgiengen, aber es fand sich nichts anderst, dann daß sie von dem evangelium redeten und dafs sie vermainten, der widertauf recht und guot sein. Also erkannt ain rath, daß man die vier solt behalten. Das waren Hans Hutt, Jacob Kirschner, das pfefflin herr Jacob und Sigmund Salminger ain minich gewesen.

Und als die vier nun etliche wochen gelegen und gleichwol etlich kundtschaften komen von den orten, da Hans Hutt gewohnet hat, mit was sachen er umbgangen, die zur aufruor in der bauren aufruor gedient und wol nit guot waren, die er Hutt auch bekant, und wie er besorget, er hett im zu vil gethan und man wurd gegen im handlen, da bracht er ain butzen oder ain liecht zuwege, das wicklet er in hader und machet ain grossen rauch und ward vast schreyen und vermaint, wan der eysenmaister kam und den rauch secht, so wolt er sich krank stellen, so wurde der eysenmeister vast eylen, im die ketten aufthun; so wolt er den eysenmaister erwürgen und die schlissel nemen und im selber aushelfen. Das ward im aber zu lange weren, dann der eysenmaister war lang aus und das feur gar zu vil überhand

nam. Und wilt der eysenmaister allain nit zu ime, wecket die stattknecht auf und kam erst, da der rauch so grofs im gewelb worden, daß Hans Hutt gar genach erstickt was und krank herausbracht und mit muhe zu im selber kam. Da leget man in in ain stiblen und thet leit zu im; da sagt ers, warumb ers gethan, und lag also etliche tag und starb. Da nam man in und macht ain stuol, darauf setzt man in also todter und fuert in heraus und thet ain beruof uber in. Darnach fuort man in hinaus zu der haubtstatt, da verbrandt man sein todten kerper. Und er war in seinen klaidern angethan und saß gleich als schlief er. Die andern ließ man gefangen ligen.

Und darnach am aftermontag im 1528. jar da war abermals ain solche versamblung, da ergriff man sie bei ainander und fieng sie alle, jung und alts, und fuertens die stattknecht allwege vier mit ainander in die eysen, und ward das haus dieweil bewaret. Das trieb man, bis man sie all in die eysen bracht. Dern warn gar vil, darunter waren vil bayrischen bauren und andere bauren: die wurden am morgen hinaus gefuert und die statt verboten; die andern, so nit getauft und getauft waren, die wurden gehalten, wie hie vor auch geschriben ist; doch welche nit wolten schweren die wurden mit ruoten ausgehauen.

Und under denen, so am ostertag also bei einander gefunden worden, da ward auch gefunden und gefangen ain schneider, hieß Hans Leupoldt, der war ain taufer und ain vorsteher und hat vil versamlungen zusamen beruofen lassen; und er war auch zu Augspurg vormals hinaus gefuert worden und hat auf dem land gar vil paursvolks in den tauforden bewegt und sich selber getauft und des herren nachtmal den leiten geraicht. Demselben schneider ward der kopf auf der haubtstatt abgeschlagen.

Darnach nit lang nach ostern da kam Diepold von Stain dem Eytel Hans Langenmantel bei der nacht für sein haus zu Leytershofen mit ainem raisigen zeug, den der schwebisch bund zu derselben zeit hett. Und Diepold vom Stain war derselbigen bluotigen haufen haubtman. Der fieng den Langenmantel und sein magd und ain halbgewachsnen jungen, der war sein knecht, und fuerten sie also gefangen und gebunden gen Bobingen und von dannen geen Weisenhorn. Daselbst lagen sie etlich tag, darnach liefs im der bluotige haubtmann den kopf abschlagen, desgleichen dem jungen menschen, seinem knecht, und die magd liefs er ertrenken. Und thet das ohn alle recht, das sie kain recht über sie erfordert, noch urtel uber sie gesprochen ward, wiewol derselb bluotige haubtmann saget, im hets der bund bevolchen. Und hat sich uber das gar nit erfunden, daß der Langemantel kain taufer noch vorsteer gewesen, und nachdem als er getauft worden ist, darumb er dan zu Augspurg schwerlichen ge-

fangen gelegen und ime darnach die statt verboten, das ist seines vaterlands, seins haus beraubt sein miessen, und dann also verstossen und schwerlichen, wie gehört, gestraft worden. Item es hat sich auch erfunden, daß er nach solicher straf, so in zu Augspurg auferlegt worden, solich widertaufer und dergleichen leit gar nit gehaust noch gehoft hat, sunder ist also umb ein sach zu zwaymalen hertigelichen gestraft worden, das dann wider alle recht und billichayt ist. Es weist auch ein jeder recht verstendiger wol, was es für ain straf ist, wan einem, so in hab und guet und hausheblichem wesen sitzt, sein vaterland, statt oder land verboten ist, besonder dieweil er auch sunst vor und nach der sachen von menigelichen, so in gekant haben, für ain frumen redlichen man gehalten worden ist. Soliche straf werden bey den verstendigen neben leyb- und lebenstraf gehalten, aber das alles ist an dem frumen redlichen und ganz kranken man, der weder gehn noch stehn, allain hat liegen miessen und mehr den ain jar also krank gewesen, nit angesehen, sunder ime unrecht geschehen. Gott hab in in seinem bevelch, amen!

Item nach solchem allem und gar vil mer gehandleten sachen nach langs zu schreiben nit not und gar zue lang were, und besonders so man auch die sach des widertaufens und gartenpredigens ab. Da redet ein wolversambleter rath darvon, was den, so sich in aines erbarn raths strafen geben heten und von einem rath also angenomen weren, für straf solt aufgelegt werden. Und ward also beschloßen, daß dieselben personen, so vormals hinder ain rath geschworen haben, solten für die steurherren gefordert und komen, die solten gestraft werden, nemblich ain jeder haushebige umb zwuo steur, was er nechst hievor versteurt het, und das jung volk iedes nach gelegenhait. Dasselbe gelt ward zusamen gelegt und in das spital zu dem heiligen gaist geben den armen an den bau. Dann es war ain großer notturftiger bau desselben jars vorhanden und wolt das fachwerk eingefallen sein. Und ein rath hat von disem gelt gar nichts behalten.

Item es waren auch etliche namhafte personen aus der statt Augspurg gewichen und gen Nürnberg und gen Straßburg kommen, die auch in diesen sachen befleckt waren. Sy hatten aber geld genug und schlugen in sich selber, und kamen ire freind mit suplication für ain rath, die waren so ganz cleglich gestelt, daß sy erbärmlichen zu hören waren. Darin betonten sie, daß sy unrecht gethan gegen gott und ainem rath und wisten, daß solichs ain irthumb und unrecht were, und böslich verfiert worden weren; wolten auch solichs nit mehr thon und von solich und allem, was daran hang, hinfüro absteen und miessig gehn, und sunst gar vil mehr anhengs. Und was die erst, so soliche treffenliche bekentnus thet, des Wilhelm Muntzen weib und aine

witeb, heist die Lorenz Krafterin. Die wurden gewert von ainem rath und wider eingelassen mit der erst hievor gemelten straf. Darnach wurden vil mer personen, weib und man, auch begnadt und wider eingelassen auf ire würkliche bekentnus und widerruefen.

6.

Über einen römischen Reunionsversuch vom Jahre 1531.

Von

D. **Th. Kolde** in Erlangen.

Über eine sehr eigentümliche Episode der deutschen Reformationsgeschichte berichtet J. Schlecht in seinem Aufsatz: „Ein abenteuerlicher Reunionsversuch“ in der Römischen Quartalschrift 1893, S. 333 ff. Dafs der Papst nach dem Scheitern der Augsburger Ausgleichsverhandlungen und der Gründung des Schmalkaldischen Bundes geheime Unterhandlungen mit den Protestanten pflog, ist bekannt[1]. Benrath hatte auch bemerkt, dafs der in der venetianischen Reformationsgeschichte eine Rolle spielende Bartolomeo Fonzio um jene Zeit einen geheimen Auftrag des Papstes hatte und in Augsburg Einflufs gewann[2]. Auf der andern Seite hatte Ludwig Pastor[3] auf einen andern Unterhändler hingewiesen, von dessen Treiben der kaiserliche Geschäftsträger in Rom, Muscettola, am 30. Nov. 1531 an Kardinal Loaysa berichtet[4]. Es war ein mailändischer Kaufmann, wie wir jetzt wissen, Rafael de Palazzolo, identisch mit dem in einem Brief Muscettolas vom 19. April 1532 (Heine S. 231 Anm. vgl. Pastor S. 82) erwähnten Palizoli. Schon aus dem oben citierten Briefe Muscettolas vom 30. Nov. 1531

1) Salviati an Campeggi, dat. Rom 12. September 1531 bei Lämmer, Monumenta Vaticana (Frib. 1859), p. 78.

2) Benrath, Geschichte der Reformation in Venedig, Schriften des Vereins für Ref.-Gesch., Nr. 18 (Halle 1886), S. 11 ff., vgl. S. 62 ff. Vgl. auch Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation (Nördlingen 1880) I, 328 und 413.

3) L. Pastor, Reunionsbestrebungen (Freib. 1879), S. 80 ff.

4) Heine, Briefe an den Kaiser Karl V. (Berlin 1848), S. 231.

konnte man ersehen, dafs der dort noch nicht genannte Unterhändler einen italienischen Prediger, einen Meister Bartholomäus aus Venedig, „der früher ein grofser Lutheraner gewesen war", für sein Unternehmen gewonnen hatte, aber erst aus den interessanten urkundlichen Mitteilungen Schlechts kann man mit Sicherheit entnehmen, dafs dies wirklich Bartholomeo Fonzio war, die Unionsbestrebungen beider sich auf denselben Auftrag bezogen, und dem Palazzolo noch ein Deutscher, Caspar Estrich, zur Seite stand.

Das Ganze beruht, wie es scheint, auf einem Vorschlag Palazzolos, auf den die Kurie eingegangen war, und, worum es sich handelte, war, „gegen Gewährung der nötigen finanziellen Unterstützung und entsprechende Belohnung die Getrennten in Deutschland wieder zur Kirche zurückzuführen".

Nach den vorliegenden Urkunden hätte nun Palazzolo bei einer ersten Sendung, etwa April—Juni 1531 mit einem Vertrauten des Kurfürsten von Sachsen Jacobo da Trese oder M. Jacobo da Saxonia wertvolle Verhandlungen angeknüpft [1], über welche er in Rom persönlich berichtete, und die, wie wenig Hoffnungen man auch darauf setzte, doch die Kurie bestimmten [2], ihn mit einer zweiten Sendung zu betrauen, bei deren Bethätigung er dann durch Fonzio, den er durch Urban Rhegius in Augsburg kennen gelernt haben will, aufs lebhafteste unterstützt wurde.

Eine Anzahl Briefe des genannten Jacob von Sachsen, die dessen gute Dienste beweisen sollten, hat Palazzolo dem Salviati übermittelt [3]. Dieselben liegen leider nicht vor, wohl aber das Ricordo des Unterhändlers über seine Thätigkeit bei der zweiten Sendung, welches von Schlecht aus dem vaticanischen Archiv abgedruckt ist. Danach begann er, nachdem er am 9. Okt. über Mailand nach Augsburg gekommen war, zunächst Unterhandlungen mit den dortigen Predigern. Ein erstes Schriftstück berichtet über Verhandlungen mit Urban Rhegius, Sebastian Mayer, Wolfgang Musculus und Fonzio [4], ein zweites über die Besprechungen

1) Die Verhandlungen begannen seiner Angabe zufolge (Schlecht 375) im Juni. Dafs er schon auf seiner ersten Sendung in Wittenberg und am kurfürstlichen Hoflager gewesen, wie Schlecht S. 342 angiebt, ist aus den Urkunden nicht zu lesen, vielmehr setzt seine Rechnung (S. 377) diese Reise erst nach dem Augsburger Aufenthalt. Wo er auf der ersten Sendung verhandelt hat, wissen wir nicht.

2) Wie man die Sache in Rom auffafste, ergiebt das auch von Schlecht citierte Schreiben Salviatis an Campeggi vom 12. September bei Lämmer, Monumenta Vaticana, p. 78. Weiteres bei Schlecht S. 343.

3) Schlecht S. 375.

4) Il parere del dottor Urbano maestro Bastiano et di maestro Bartolomeo et del dottor Muschulo. Schlecht a. a. O. S. 378.

mit Michael Keller, dem bekannten Zwinglianer [1]. Dann begab sich der Unterhändler nach seiner Angabe auf die Reise nach Wittenberg, verhandelte unterwegs in Nürnberg mit dem früheren Augsburger Prediger Frosch, hatte eine Unterredung mit Luther, über welche ebenfalls ein kurzer Bericht vorliegt, und begab sich endlich auch an dem sächsischen Hof. Während nun das sogenannte Parere di Martino Luthero, wovon noch zu sprechen sein wird, ein paar nichtssagende Redensarten enthält, gehen nach dem Berichte des Unterhändlers doch die Augsburger Prediger, jeder in seiner Weise auf die Unionsbestrebungen zum Teil mit grofser Lebhaftigkeit ein, und Palazzolo weifs schliefslich am Ende seiner Mission dem Papste zu berichten, dafs Rhegius, Fonzio und Michael Keller, wenn es der Papst wünsche, bereit sind, zum Papste zu kommen, um „mit Erlaubnis Luthers die Concordie abzuschliefsen", wofür er den genannten Predigern alsbald zu ihrem Unterhalt nur 400 Scudi zu zahlen haben würde, während ihnen nach dem endlichen Abschlufs an Beneficien in ihrem Lande im Werte von im ganzen dreitausend Scudi zu verleihen wären. Um den Kurfürsten von Sachsen, den man dabei wie einen Reformator des christlichen Glaubens und einen Konservator des apostolischen Stuhls behandeln müsse, zu befriedigen, würde genügen, einen seiner Söhne zum Kardinal zu machen und ihm Beneficien in seinem Lande zuzuweisen [3].

Das sind ohne Zweifel überraschende Mitteilungen, und man begreift, dafs der Unterhändler selbst Sorge hatte, dafs man ihm nicht Glauben schenken würde. Er schliefst seine Angaben mit der Beteuerung, „weil man Verdacht hat, dafs diese Ab-

---

1) Il parere del dottor maestro Michele. S. 381 ff.

2) Schlecht S. 376 vgl. mit dem Brief von Mai vom 30. November 1531 bei Heine S. 232 Anm.

3) Die wichtige Stelle lautet bei Schlecht S. 376: SS^{me} Pater! Quando vostra santità voglia, il dottor Urbano et maestro Bartolomeo Venitiano et maestro Michele verrano da vostra santità con licentia di Martino Luthero ad affermar detto accordio, et vostra santità non ha a spendere di presente che scudi 400, per dare a questi quattro predicatori in parte per intertenerli. Poi fatto l'accordio v. santità haverà a dare in beneficii in lor paese per scudi tre milia in tutto. Poi per compiacere al duca di Sassonia v. santità farà cardinale un suo figlio; et li beneficii che li darà V^a St^a saranno in lor paesi, et questo s'intende oltre litre mila scudi, et questodono che farà v. santità al duca di Sassonia, sarà come a buono reformatore de la fede christiana et conservatore de la sedia apostolica. Et questo è quanto vi va per far detto accordio. Dafs der Kurfürst „den Titel Reformator des Glaubens und Retter des heiligen apostolischen Stuhles" erhalten soll, wie Schlecht S. 355 diese Stelle wiedergiebt, was er wohl aus dem Schlufs des Parere di Luthero (S. 385) entnommen hat, kann ich daraus nicht lesen.

machungen nicht gelingen und die besagte Einigung nicht zu stande kommen könnte, so will ich mich verpflichten, dafs ich, wenn ich nicht innerhalb vier bis fünf Monaten jemand mit Briefen vom Herzog von Sachsen und Doktor Martinus des Inhalts gesandt haben werde, dafs sie mit besagter Concordie nach Inhalt und Form, wie ich es vorgeschlagen habe (in quel grado et modo che io ho proposto) einverstanden sind, das Geld innerhalb zweier Monate zurück zu erstatten", — während er sich im anderen Falle die sofortige Ausbezahlung von tausend Scudi und eine Jahresrente von 600 aus Beneficien, die im Mailändischen gelegen sind, ausbedingt [1].

Was ist nun von dem allen zu halten?

An der Echtheit der Schriftstücke, d. h. dafs man dem Papste wirklich diese Berichte gesandt hat, ist nicht zu zweifeln, zum Überflufs werden sie auch noch in einem Briefe des Kardinals Loaysa vom 16. April 1532 erwähnt [2], der erst durch den Fund Schlechts verständlich wird. Aber ist ihr Inhalt echt? Haben jene Verhandlungen mit den Augsburger und Nürnberger Predigern, mit dem Kurfürsten von Sachsen und mit Luther wirklich stattgehabt, und wenn das, haben wir in jenen Schriftstücken wirklich getreue Überlieferungen dessen, was jene geäufsert, oder sind sie von den Unterhändlern in zweckdienlicher Weise überarbeitet worden u. s. w.?

Der gelehrte Herausgeber, der mit kundiger Hand alles zusammen getragen hat, was zum Verständnis derselben dienen kann, und was über den Ausgang des Handels aus gleichzeitigen Quellen zu entnehmen ist, hat sich diese Fragen auch vorgelegt, aber sie wohl etwas zu schnell beantwortet. Er findet zwar auch das Entgegenkommen der Augsburger Prediger überraschend, aber angesichts der hierbei in Betracht kommenden Persönlichkeiten, ihrer dürftigen Lage, ihrer Neigung zur Diplomatie, der Verhältnisse überhaupt, der inneren Wahrscheinlichkeit nicht entbehrend, und sieht keinen Grund, daran zu zweifeln, „dafs Palazzolo in der That diese Punkte mit den Genannten besprochen und gleich danach schriftlich fixiert habe" [3], und auch in den angeblichen Worten Luthers findet er „unschwer Luther wieder" [4]. Eine eingehendere Untersuchung dürfte aber zu andern Resultaten kommen.

Zuerst, wer ist Jacobo da Trese, was jedenfalls Dresden bedeuten soll, oder Jacobo di Saxonia, der den Palazzolo auf

1) Schlecht S. 378.
2) Heine a. a. O. S. 231.
3) a. a. O. S. 360.
4) Ebenda S. 363.

Urban Rhegius verwiesen, das besondere Vertrauen des Kurfürsten besessen haben und als der eigentliche Vermittler zwischen beiden Parteien fungiert haben soll? Schlecht, der sonst die handelnden Persönlichkeiten trotz ihrer unklaren Bezeichnungen in den Aktenstücken richtig indentifiziert hat, weifs hier keine Auskunft, nnd unter den diplomatischen Agenten des Torgauer Hofes finde auch ich diesen Namen nirgends erwähnt. Jedenfalls wird man an einen Mann denken müssen, der sowohl in Sachsen als in Augsburg Beziehungen hatte. Etwas Sicheres läfst sich darüber nicht aussagen, aber ich vermute, dafs dieser Jacob eine ganz untergeordnete Person war, dessen Dienste sich der betriebsame Kaufmann erkauft hat oder der sich den Schein einer einflufsreichen Persönlichkeit zu geben verstanden hat, und ich möchte an einen Magister Jacob denken, der im Jahre 1535 in Luthers Briefen als Briefbote erwähnt wird [1], er ist vielleicht identisch mit dem M. Jacob, mit dem Luther schon 1523 seinen Trostbrief an die Christen zu Augsburg beförderte [2]. Das würde dann seine Augsburger Beziehungen erklärlich machen. Aber eine klare Vorstellung von diesem M. Jacob und seiner Wirksamkeit, bezw. der Rolle, die ihn die Unterhändler spielen liefsen, können wir uns nicht machen, da die Briefe desselben, auf die Palazzolo sich bezieht, bis jetzt nicht zum Vorschein gekommen sind. Wichtiger für die Beurteilung des Ganzen sind die Berichte über die Unterredungen mit den Augsburger Predigern und mit Luther.

Es ist nicht zu leugnen, dafs wenigstens die ersteren auf den ersten Blick den Schein der Echtheit erwecken können. Die einzelnen Persönlichkeiten nehmen einen verschiedenen Standpunkt ein. Man könnte geneigt sein zu meinen, ein Fälscher, der doch das Interesse haben mufste, die Geneigtheit der Kolloquenten zur Concordie möglichst hervortreten zu lassen, würde leichter der Gefahr, zu schablonisieren, verfallen sein. Aber bei näherer Betrachtung erkennt man, dafs der Berichterstatter, obwohl er, zumal eine Entlarvung durch den pästlichen Legaten, der die Verhältnisse kannte, zu fürchten war, mit grofser Vorsicht und Schlauheit seinen Berichten den Stempel der Authenticität aufzudrücken versucht, doch unmögliche Situationen schildert und höchst unwahrscheinliche Aussagen berichtet.

Wir hören, dafs die Unterhändler, — es kann nicht vor dem 10. Okt. 1531 gewesen sein — auf Grund spezieller Instruktion des Jacob von Dresden ihre Operationen damit begannen, mit Dr. Urban

1) De Wette IV, 635.
2) De Wette II, 443 Anm. Vgl. Enders, Luthers Briefwechsel IV, 265.

Rhegius zu verhandeln [1]. Nun wufste man bisher nicht anders, als dafs Rhegius seit dem Spätsommer 1530 in Diensten des Herzogs von Lüneburg in Celle war. Schon dies mufs schwere Bedenken gegen den Bericht erwecken, indessen meint Schlecht S. 344 Anm.: „damit ist eine (bis jetzt nicht bekannte) zeitweilige Rückkehr desselben von Lüneburg nachgewiesen", und verweist darauf, dafs Uhlhorn [2] über den Aufenthalt des Rhegius vom 4. Sept. bis zum Mai 1532 keinen Aufschlufs gebe. Das letztere ist richtig, indessen sind wir doch nicht so ganz ununterrichtet über die fragliche Zeit, so dafs wir ohne Weiteres aus dem fraglichen Bericht uns belehren lassen müfsten. Wir wissen, dafs der Herzog von Lüneburg trotz der dringenden Bitte der Lüneburger, ihn noch länger bei sich behalten zu dürfen, am 18. Juni 1531 erklärte, seinen „lieben Pfarrherrn und Bischof nicht länger entbehren zu können" [3], danach ist eine Anwesenheit des Rhegius in Augsburg im Herbst dieses Jahres — und wohl zu beachten, derselbe wird im Ricordo eingeführt, als ob er noch Augsburger Geistlicher wäre — sehr schwer anzunehmen. Immerhin könnte man jedoch daran denken, dafs der Herzog ihm für kurze Zeit Urlaub zu einer Reise in die Heimat gegeben hätte. Da aber die Unterhändler ihrer eignen Angabe zufolge am 9. Okt in Augsburg eintrafen [4], müfsten die Verhandlungen mit Rhegius also in diese Zeit, um die Mitte Oktober, fallen. Eine Anwesenheit des Rhegius in Augsburg um diese Zeit wird jedoch fast zur Unmöglichkeit, da wir eine von ihm vom 28. Okt. 1531 zu Celle datierte Schrift besitzen: „Eine wunderbarliche ungeheuere Absolution der Klosterfrauen im Fürstentum Lüneburg" [5]. Und dieses Resultat wird bestätigt, wenn man ganz abgesehen von der sonstigen Stellung des Rhegius diese scharfe Schrift vergleicht mit den Berichten über seine Aussagen bei den vermeintlichen Verhandlungen und die Situation in Betracht zieht, unter welcher dieselben vor sich gegangen sein sollen.

Das erste Parere, welches der Unterhändler mitteilt, enthält die Verhandlungen mit Rhegius, den Augsburger Predigern Musculus, Sebastian Mayr und Fonzio [6]. Hier fällt uns zunächst zweierlei auf, erstens dafs Rhegius und Musculus, die doch sehr verschiedene

---

1) Schlecht a. a. O. S. 375 f. 378.
2) Uhlhorn, Urban Rhegius (Elberfeld 1861), S. 186 ff.
3) Ad. Wrede, Die Einführung der Reformation im Lüneburgischen durch Herzog Ernst den Bekenner (Göttingen 1887), S. 144.
4) Abreise aus Mailand vom 25. September: Schlecht S. 375. Dann die Reiserechnung S. 377: Da Milano in Augusta giorni 14.
5) Urb. Rhegius' deutsche Schriften IV, 33.
6) Schlecht S. 378.

Standpunkte vertreten, zusammen behandelt werden — allerdings der extreme Zwinglianer Michael Keller bildet eine Gruppe für sich, und zweitens, dafs Fonzio mit unter die gerechnet wird, mit denen zu unterhandeln ist, und die eigentlichen Wortführer sind Rhegius und Fonzio. Ihre Erklärungen beginnen damit, dafs sie ihre Ergebenheit gegen den Papst in Rom zu vermelden bitten. Ist das schon bei einem Mann wie Rhegius überraschend, so noch mehr, dafs er wie seine Kollegen ihre Hoffnung auf Einigung auf die Zwietracht zwischen Lutheranern und Zwinglianern und das Aufkommen von Sekten (!) gründen. Deshalb halten sie den Augenblick für gut gewählt, wenn nämlich der Papst die Einigung wirklich suche; leichter als mit den Zwinglianern würde die Sache mit den Lutheranern sein, weil sie in Lehre und Zeremonien der römischen Kirche näher ständen. Allerdings dürfe nicht gezögert werden, denn das Luthertum wachse in der Gunst der Städte und Fürsten, auch würden die Urheber des Schismas geeigneter sein, dasselbe beizulegen, als ihre Nachkommen, die die Lehre der Vorfahren eigensinniger verteidigen dürften als die Urheber selbst. Auch würde man etwas nachlassen müssen, da es unmöglich sei, nachdem die Dinge eine solche Änderung erfahren, sie völlig in den alten Zustand zu versetzen.

Schon das Mitgeteilte, namentlich der Hinweis auf die Sektiererei unter den Evangelischen, schon damals wie heute bei den Römern ein Hauptgrund für die Hoffnung auf den Untergang der Gegner, dürfte zur Genüge erkennen lassen, dafs wir es hier nicht mit Aussagen des Rhegius und seiner Genossen, sondern mit den Hoffnungen Fonzios zu thun haben, noch mehr hört man aber den Italiener heraus, wenn er Vorsorge getroffen haben will, dafs allen Predigern für die bevorstehende Fastenzeit aufgegeben werde, sich aller beleidigenden Auslassungen über die Gegner auf den Kanzeln zu enthalten, „weil es an Leuten nicht fehlt, welche von Italien her oder sonst nach dieser Richtung Anweisung geben". Daran ändert nichts, dafs auf Augustana und Apologie als Grundlage der Einigungsbestrebungen verwiesen wird, und die Unterhändler bereit sind, dem Papste aus griechischen und lateinischen Schriftstellern Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln zu übersenden, und schwerlich wird jemand den Augsburger Predigern zumuten, dafs sie als Haupteigenschaft der Personen für die weitere Verhandlung gefordert haben, dafs sie Geschick hätten, sich in die ferocita di barbari zu finden. Des Weiteren sollen sie die Kompetenz haben, den Gegnern spezielle Vorteile zu bieten, auch Credenzbriefe an den Herzog von Sachsen erhalten, weil ohne ihn nichts zu machen. Man könne ja Deutschland einige Privilegien und Reformationen bewilligen, ohne sie andern Nationen zu gewähren, und dabei vertraulich die Fürsten wissen lassen,

dafs dies im Interesse der Einigkeit der Kirche geschehe, die auf anderem Wege nicht zu erreichen sei. In vier Monaten, dessen möge der Papst versichert sein, werde die Einigung zustande kommen.

Das zweite Parere, mit dem Zwinglianer Michael Keller, dessen angebliche Aussagen in 11 Abschnitten mitgeteilt werden, hat eine etwas andere Färbung. Dafs Fonzio mit diesem Manne persönliche Fühlung gehabt hat, erscheint mir zweifellos. Er kennt den Volksredner und sucht seine Eigenart zum Ausdruck zu bringen [1]. Die Religionssache, so läfst er ihn sprechen, ist zur Zeit in Deutschland eine Angelegenheit der Fürsten und der Städte, und zunächst handelt es sich darum, vertrauenswürdige Leute zu finden, die Einflufs auf das Volk haben; an diese würden sich die päpstlichen Unterhändler zuerst zu wenden haben. Sie müfsten sich bemühen, die Ehre Gottes, das Heil der Seele und die Vermehrung der Liebe zu fördern, dann würden alle sich geneigt zeigen. Nicht aber dürfe man die Meinung aufkommen lassen, dafs man das göttliche Wort hindern wolle, sondern vielmehr, dafs man danach strebe, das Volk durch gelehrte und erprobte Leute zum wahren Glauben nach dem Inhalt der Schrift und zur Ehrbarkeit zu führen etc. Das alles könnte man sich sehr wohl als Äufserungen Kellers gefallen lassen, nicht minder wenn weiter unten die mangelnde Kenntnis des Evangeliums beim Volke und die Verfolgung der evangelischen Predigt für die Volksaufstände und die Forderung absoluter Freiheit von allen Zehnten, Zinsen etc. verantwortlich gemacht werden, ferner Zusammenlegung der vorhandenen Stiftungen zur Gründung von Pfarreien und zum Unterhalt der Kirchendiener gefordert wird, wobei das etwa Übrigbleibende dem Bischof oder, wen der Papst dazu bestimme, zur Verwaltung übergeben werden könne, Äufserungen, die freilich nur oft wiederholte Forderungen wiedergeben, sodafs man nicht nötig hätte, nach einer besonderen Quelle zu suchen. Dasselbe gilt von der Warnung, zwangsweise die alten Zeremonien, so weit sie der Schrift zuwider wären, in Deutschland wieder einführen zu wollen, aber wenn die Abneigung dagegen u. a. auf allgemeine „teuflische Verstrickung" zurückgeführt wird (perchè tutti sono eretti al laccio demoniale), so ist offenbar, dafs der Berichterstatter hier der päpstlichen Auffassung entgegenkommend seine eigene Meinung eingeflochten hat. Und wenn der entschiedene Zwinglianer im 7. Punkte für den Fall, dafs die päpstlichen Unterhändler beim Volke die Meinung

1) Beachtenswert dafür ist das Betonen der „Ehre Gottes" S. 382 Nr. 4: honor divino, la salute dell' anima et augmento della carità und weiter unten S. 384: il vero et giusto honore divino, la salute de l'anima, beatitudine del prossimo.

hervorrufen, es zum wahren Glauben und zur Ehrbarkeit zurückführen zu wollen, und es keinem Prediger gestattet werde, jemand zu schmähen, namentlich auch nicht die kirchlichen Oberen, es für ein leichtes erklärt, eine vollständige Anerkennung des Papstes als summus pontifex und Wächter der Herde Christi, ohne Schädigung seiner Würde und seines Ansehens [2] zu erreichen, so wird jeder, der das Auftreten dieses Keller kennt, zum mindesten ein grofses Fragezeichen machen müssen.

Auch der Herausgeber der Aktenstücke findet die mitgeteilten Äufserungen Kellers überraschend, bemerkt aber dazu: „Inwieweit die 100 Dukaten darauf Einfluſs geübt, kann natürlich nicht näher bestimmt werden; daſs aber Zwinglis Schüler und Freund nicht gesonnen war, sie zu einer Romreise zu verwenden, darf man wohl annehmen“ (S. 361), und sieht schliefslich darin doch „eine getreue Wiedergabe der von Keller ausgesprochenen Gedanken, wenn nicht die Übersetzung einer von ihm verfaſsten deutschen oder lateinischen Vorlage“, S. 362. Darauf ist zu sagen, daſs nichts von dem, was wir über das Leben und den Charakter der hier in Betracht kommenden evangelischen Geistlichen wissen, uns ein Recht giebt, an ihre Bestechlichkeit zu glauben, und wenn, wie der Herausgeber durchblicken läſst, aus dem Zusammenhalt von Kellers Standpunkt und den hier mitgeteilten Äufserungen sich ein innerer Widerspruch ergiebt, so läſst sich derselbe, worauf bereits hingewiesen, mit weit gröfserer Wahrscheinlichkeit aus der tendenziösen Berichterstattung als aus einer sonst durch nichts zu belegenden Unehrlichkeit eines so schroffen Mannes wie Keller erklären.

Aber wir haben noch ein drittes Parere, welches von Luther herrühren soll, S. 384. Der Inhalt des farblosen, kurzen Schriftstückes ist folgender. Wenn der Papst anerkennen wolle, was man vernünftigerweise in dem sächsischen Bekenntnis acceptieren und gut heifsen könne, so sei die Hauptsache, friedliebende, redliche, schriftkundige Leute auszuwählen, die ohne die Absicht, dem Papste zu gefallen, und ohne irgendwelchen Verdacht fürchten zu müssen, freimütig nach ihrem Gewissen über Augustana und Apologie urteilen und ihre Gründe für Lob oder Tadel schriftlich aufsetzen sollten. Denn mit diesem Bestreben, irgendwelche Art der Übereinstimmung zu suchen, würden sie dem Papste

1) Facilmente di quello potrà seguire che il papa sarà tenuto pro uno animadvertente et summo pontifice et vigilatore della gregge christiana riputato, senza digradatione della sua dignità et honore; benchè lui in persona propria non predicarà al popolo et non porrà fare, tamen se sarà contento, che lui consentirà, imo ordinarà che per gli altri huomini dotti di buona vita sarà predicato, S. 382.

den gröfsten Gefallen thun. „Das alles versteht sich von den Artikeln, über welche man auf dem letzten in Augsburg abgehaltenen Reichstage nicht einig geworden ist. Und wenn dabei sich auch eine Meinungsverschiedenheit ergeben sollte, so wird man doch einen Modus, übereinzukommen, finden, mit dem unser Herr zufrieden sein wird, (nur) dafs man die ganze Ehre des Übereinkommens und der Einigung dem Herzog von Sachsen gebe, und zwar nicht nur in Rücksicht auf seine Person und sein Gebiet, sondern auch in Rücksicht auf alle ihm anhängenden Fürsten und freien Städte, als dem alleinigen Generalreformator und Wiederhersteller des Friedens in der Kirche."

„An diesen wenigen wortreichen Sätzen", fügt J. Schlecht hinzu, „die keinerlei Zugeständnis, aber die alten Vorwürfe gegen die Kurie enthalten, erkennt man unschwer Luther wieder, dem ja Melanchthon in Augsburg schon viel zu weit gegangen war, und der vor Zorn schier bersten wollte, ob seiner Nachgiebigkeit. Für ihn gab es nur dann eine Verständigung, wenn der Papst das Papsttum aufgäbe. Um nicht von der päpstlichen Suprematie sprechen zu müssen, hält er es für klug, auch über das andere Postulat sich auszuschweigen, das er in der That mit den Freunden in Augsburg teilte, über die Wiederherstellung der bischöflichen Gewalt als eines Gegengewichtes gegen die Fürstenmacht. Hatte Palazzolo in Sachsen Gehör, Entgegenkommen gefunden, so war es jedenfalls am Hofe mehr der Fall gewesen als in Wittenberg; darauf deutet auch die Schlufswendung des Gutachtens hin. Und mit diesem Schriftstück in der Hand wollte der Agent in Rom glauben machen, dafs es ihm gelingen werde, innerhalb weniger Monate die Getrennten mit der Kirche wieder zu vereinigen? Welch abenteuerlicher Gedanke!"

Dem letzten Ausruf des Erstaunens wird man sich anschliefsen müssen, aber mir will es fast nicht minder erstaunlich erscheinen, dafs man dieses Gutachten für inhaltlich echt halten kann. Auf das argumentum e silentio will ich kein Gewicht legen, obwohl es immerhin sehr auffallend ist, dafs sich nirgends, weder in Luthers oder Melanchthons Briefen, noch in einer Tischrede eine Notiz über eine Zusammenkunft mit dem sonderbaren Unterhändler erhalten haben sollte, wenn sie wirklich stattgefunden hätte, — der Inhalt des Gutachten spricht schon zur Genüge gegen die Echtheit. Nicht der unversöhnliche Charakter, den Schlecht unverständlicherweise darin findet, sondern die versöhnliche Haltung desselben macht es auf den ersten Blick für jeden Kundigen verdächtig. Zwar haben die Agenten oder ihr Gewährsmann, — und es wäre sehr gut denkbar, dafs sie selber die Dupierten wären, und jener rätselhafte Jacob von Dresden ihnen das Schriftstück überliefert

hätte —, insofern der augenblicklichen Situation in den allgemeinsten Zügen Rechnung getragen, als Augustana und Apologie als die selbstverständliche Grundlage aller Einigungsversuche hingestellt werden, aber die Art und Weise, wie dies geschieht und die Form, in der dabei des Kurfürsten gedacht wird, läfst die Autorschaft Luthers geradezu als unmöglich erscheinen. Luther soll damit einverstanden gewesen sein, dafs die zukünftigen Einigungsbestrebungen mit den vom Papste bevollmächtigten Unterhändlern sich nur auf die in Augsburg nicht verglichenen Artikel bezögen. Aber über welche Artikel war man denn wirklich einig geworden? Thatsächlich hatte sich doch schliefslich alles zerschlagen, und vor allem hatte Luther selbst mehr als einmal, was freilich der Verfasser jenes „Parere" nicht wissen mochte, jene zeitweilig als verglichen geltenden Artikel mit aller Entschiedenheit verworfen [1]. Luther wird also in dem Gutachten ein Standpunkt supponiert, den er absolut nicht haben konnte. Und aufserdem soll Luther verlangt haben, dafs man im Falle des Gelingens den Ruhm, die Einigung hergestellt zu haben, allein dem Kurfürsten von Sachsen zuschreibe, „als dem alleinigen Generalreformator und Wiederhersteller der Einheit und des Friedens."

So niedrig dachte Luther von seinem Kurfürsten nicht, dem er wenige Monate später an seinem Sarge nachrühmte, dafs er „ein sehr frommer freundlicher Mann gewesen ist, ohne alles Falsch, in dem ich noch nie mein Lebtag einigen Stolz, Zorn noch Neid verspüret habe, der alles leichtlich tragen und vergeben konnte, und mehr denn zuviel mild gewesen ist" [2]. Und was würde der fromme Kurfürst selbst gesagt haben, wenn man den Versuch gemacht hätte, ihn mit dergleichen Titeln ködern zu wollen? Dergleichen Vorschläge konnten nur von einer niedrig denkenden Seele ausgehen, und es ist bezeichnend, dafs Palazzolo, indem er dieselben in seinem oben erwähnten Briefe [3] aufnimmt, damit zugleich den Vorschlag verbindet, einen der Söhne des Kurfürsten zum Kardinal zu machen und ihn mit Beneficien abzufinden, und endlich aus den besprochenen Gutachten herausliest, dafs Rhegius, Fonzio und Michael Keller bereit sind, zum Papste zu reisen, um „mit Erlaubnis Luthers" die Concordia abzuschliefsen.

In der That, übersieht man nach eingehender Untersuchung das Ganze, so handelt es sich nicht nur um einen „abenteuerlichen"

1) Es genügt, dafür auf meine ausführlichen Darlegungen in meiner Lutherbiographie II, 353ff. 356ff. 367f. zu verweisen.
2) E. A.^{2} 18, 197f.
3) Siehe oben S. 72 Anm. 3.

Unionsversuch, sondern um einen geradezu schwindelhaften, dem die Kurie eine Zeit lang in Gefahr war, zum Opfer zu fallen. Dieser Palazzolo war offenbar ein sehr geriebener Geschäftsmann, der alle Menschen für Geld zu gewinnen hoffte, wie ihm selber der ganze Handel nur eine Geschäftsangelegenheit war. Fonzio mag einige protestantische Regungen gehabt haben, er mag auch geglaubt haben, durch seine Bemühungen der guten Sache dienen zu können, und dafs er mit Augsburger Predigern auf Einigung abzielende Gespräche geführt hat, wird richtig sein, aber er war und blieb ein „dunkler Ehrenmann", der in seinen Mitteln nicht wählerisch war, und dem es damals um jeden Preis darauf ankam, sich bei der Kurie zu rehabilitieren. Die an die Kurie übersendeten Gutachten der Prediger sind teils überarbeitet und gefälscht, — mit Rhegius kann Fonzio zur angegebenen Zeit kein Gespräch gehabt haben [1], teils wie das Parere Luthers geradezu untergeschoben, wobei, wie schon bemerkt, der rätselhafte Jacob von Sachsen seine Hand im Spiele gehabt haben mag, und jedenfalls hat man, so lange nicht vollgültigere Beweise dafür aufgebracht werden, kein Recht, die Augsburger Prediger eines so schmählichen Paktierens mit der Kurie zu zeihen, wie das der Herausgeber der Aktenstücke gemeint hat.

---

1) Nicht näher eingegangen bin ich auf die Behauptung des Unterhändlers, auch mit dem damals in Nürnberg angestellten Dr. Joh. Frosch erfolgreiche Verhandlungen gepflogen zu haben. Offenbar lag es ihm nur daran, den Schein zu erwecken, auch in dieser Stadt bereits wichtige Verbindungen zu haben. Dazu schien dann niemand geeigneter als Frosch, den Fonzio von Augsburg her kennen mochte. Damit man ein Zusammengehen des schroffen Lutheraners mit den Augsburger Predigern, die ihn vor kurzem seines Standpunktes halber verdrängt hatten, nicht in kundigen Kreisen für unglaublich halten soll, meldet Palazzolo auffallend unvermittelt, dafs sich Michael Keller mit dem Prior von St. Anna, womit wohl Frosch gemeint ist, obwohl er es seit 1525 nicht mehr war und sich verheiratet hatte (vgl. Eberh. Schott, Beiträge zur Geschichte des Karmeliterklosters und der Kirche zu St. Anna in Augsburg. Zeitschr. d. histor. Ver. für Schwaben und Nürnberg IX [1882], S. 332) versöhnt habe (s' è accordato maestro Michële il quale è uno de li primi de la setta Zwingliana col priore di Stª Anna. Schlecht S. 376), was aber mehr als unwahrscheinlich ist.

NACHRICHTEN.

Inquisition, Aberglauben, Ketzer und Sekten des Mittelalters (einschliefslich Wiedertäufer).

II [1].

Von

Herman Haupt.

***90.** Emilio Comba, I nostri protestanti. I. Avanti la riforma. Firenze, Tipografia Claudiana, 1895. 521 S. 8. Preis: Lire 3.50. — Das an weitere Kreise sich wendende, aber auch für die gelehrte Forschung beachtenswerte Werkchen bietet eine Sammlung von Biographieen italienischer „Protestanten vor der Reformation". „Questi pagine sono sacre alle proteste della coscienza, e vi sarà luogo per ogni protestante che, nell' ambiente della civiltà cristiana, pratica il motto: vitam impendere vero. Li vedremo sorgere difensori della verità, a nome della ragione, della libertà e della patria. L'unità loro, oltre che nel motivo profondo e invariabile ch'è l'amore de' cristiani ideali, si palesa nel fine immediato, ch'è l'opposizione alle prevaricazioni papali" (prefaz. S. IX). Den Reigen der biographischen Schilderungen eröffnet diejenige des altchristlichen Hermas, den allerdings kaum jemand unter den italienischen „Protestanten" suchen wird; es folgen die Abschnitte über Hippolytus, Novatianus, Jovinian, Claudius von Turin, Arnold von Brescia, Petrus Valdes, Jochim von Fiore, Dolcino, Dante, Marsilius von Padua, endlich Savonarola. Die Darstellungsweise des

1) Vgl. Bd. XVI, S. 512—536. Vorliegender Bericht wurde Ende Dezember 1895 abgeschlossen.

Verfassers, auf dessen Auffassungen und Urteile hier selbstverständlich nicht im Einzelnen eingegangen werden kann, ist eine in hohem Grade anziehende. Die Fufsnoten enthalten reichhaltige Quellenbelege und Angaben über die einschlägige Litteratur, die von dem Verfasser in fleifsiger und kritischer Weise benutzt worden ist. Im Anhang bespricht Comba die Ergebnisse E. Dümmlers über Leben und Schriften des Claudius von Turin in ihrem Verhältnis zu seinen eigenen Forschungen und teilt Fragmente aus einer ungedruckten italienischen Übersetzung des „Defensor Pacis" des Marsilius von Padua mit.

91. Adolf Hausrath, Weltverbesserer im Mittelalter. I. Peter Abälard. Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1895 (1893). 8. Mk. 6.—. II. Arnold von Brescia. Ebenda. 1895 (1891). Mk. 3.—. III. Die Arnoldisten. Ebenda. 1895. Mk. 8.—.

***92.** Rocquain, Félix, La cour de Rome et l'esprit de reforme avant Luther. Tome II. Les Abus. Décadence de la papauté. Paris. Thorin et fils. 1895. 574 S. 8. — Auch von diesem Bande, der den Zeitabschnitt von 1216 bis 1378 behandelt, mufs gesagt werden, dafs er die durch den Titel und die Vorrede des Werkes (vgl. Zeitschr. f. K.-G. XIV, S. 439) erweckten Erwartungen nicht erfüllt. Wieder erhalten wir nur eine Reihe von Päpste-Biographieen, welche die äufsere Geschichte des Papsttums und dessen wechselnde Beziehungen zu den weltlichen Mächten in den Vordergrund stellen, ein tieferes Verständnis für die treibenden religiösen Ideen, die die Reformbewegung des späteren Mittelalters bestimmten, dagegen durchweg vermissen lassen. Die selbständige Quellenbenutzung und das scharfe, aber nicht ungerechte Urteil des Verfassers bewährt sich auch in diesem Bande. Anderseits zeigt sich Rocquain gar zu oft über den Stand der neueren Forschung über die Geschichte der religiösen Opposition des Mittelalters als wenig unterrichtet; namentlich die einschlägigen neueren deutschen und italienischen Arbeiten sind gröfstenteils zum Schaden des Werkes unberücksichtigt geblieben.

***93.** Die Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen von E. Bernstein, C. Hugo, K. Kautsky, P. Lafargue, Fr. Mehring, G. Plechanow. Band I, Teil 1. Auch unter dem Titel: Die Vorläufer des neueren Sozialismus. Erster Band, erster Teil: Von Plato bis zu den Wiedertäufern. . . . . Von Karl Kautsky. Stuttgart, Dietz, 1895. XIV u. 436 S. 8. — Band I, Teil 2. Auch unter dem Titel: Die Vorläufer etc. Erster Band, zweiter Teil: Von Thomas More bis zum Vorabend der französischen Revolution . . . . . Ebenda. 1895. 4 Bl. u. S. 437—890. — Die Vorrede des für weitere

sozialistische Kreise geschriebenen Werkes erörtert eingehend die Notwendigkeit, „eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen geschriebene umfassende Geschichte des Sozialismus", deren Behandlung die bürgerlichen Gelehrten aus dem Wege gegangen seien, abzufassen; diese Geschichte müsse vor allem die allgemeine Richtung der sozialistischen Gesamtentwickelung zur Darstellung bringen. In dem ersten Abschnitte des ersten Halbbandes wird der platonische und der urchristliche Kommunismus (S. 1—39), im zweiten die Geschichte der Lohnarbeit im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation (S. 40—103), im dritten der Kommunismus im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation (S. 104—436) behandelt; der Darstellung des „ketzerischen Kommunismus" der Waldenser, Begharden, Lolharden, Taboriten, Böhmischen Brüder, Münzers und der Wiedertäufer ist der Hauptteil des Bandes gewidmet. Für die Kirchengeschichte bietet der erste Halbband des Werkes dadurch ein eigenartiges Interesse, dafs hier versucht wird, das Hervortreten der einzelnen kirchlichen Oppositionsparteien des Mittelalters, einschliefslich der Wiedertäufer, vorwiegend, ja fast ausschliefslich auf soziale und wirtschaftliche Beweggründe zurückzuführen. Es braucht kaum gesagt zu werden, dafs dieser nach einem von vornherein feststehenden Schema folgerecht durchgeführte Versuch einer Ausschaltung des religiösen Moments aus der Geschichte der religiösen Opposition des Mittelalters nur zur Zeichnung eines Zerrbildes der thatsächlichen Verhältnisse führen konnte. Es kommt dazu, dafs Kautskys Vorstudien zum Teil recht ungenügende gewesen sind, was sich mit seiner scharfenBemänglung der Gründlichkeit und Wahrheitsliebe der „bürgerlichen" Geschichtschreibung schlecht verträgt. Für die wissenschaftliche Forschung könnte das Werk nur insofern einige Bedeutung erlangen, als durch die notwendige Zurückweisung der irreführenden Ergebnisse dieser sozialistisch-materialistischen Geschichtsbetrachtung zugleich eine Anregung gegeben würde, dem Zusammenhange gewisser Richtungen der religiösen Opposition des Mittelalters mit sozialen Erscheinungen noch aufmerksamer, als bisher geschehen, nachzugehen. Erwähnt mag noch werden, dafs der Abschnitt über die Wiedertäufer eine höchst ausführliche zu scharfem Widerspruche herausfordernde Apologie der Schreckensherrschaft der Münsterer Wiedertäufer enthält.

***94.** B. Hauréaus „Notice sur le numéro 16409 des manuscrits latins de la bibliothèque nationale" (Notices et extraits des manuscrits de la bibl. nationale, Tome XXXIV, 1895, S. 319—362) bringt Mitteilungen über eine grofse Anzahl dogmatischer, zum Teil als ketzerisch verurteilter Thesen und Streitschriften Pariser Theologen aus

der Mitte des 14. Jahrhunderts. Die offenbar aus gleicher Quelle geflossenen Angaben von Du Plessis d'Argentré's „Collectio judiciorum" werden durch Hauréaus Auszüge und sachkundige Erläuterungen in sehr willkommener Weise ergänzt. „Nous allons assister, en lisant ces pièces", so charakterisiert Hauréau treffend diese eigenartige Litteratur, „à de très vifs débats où la logique des docteurs, s'exerçant en pleine liberté sur la matière théologique, se fera justement accuser de discréditer la religion qu'elle prétendait servir. Elle sera plus funeste encore à la philosophie, que l'on rendra, non sans raison, responsable de tous les soucis causés à la foi des simples par l'indiscrète curiosité de ces effrénés logiciens."

*95. Die in unserem früheren Berichte (Bd. XVI, S. 516) aufgeführte Abhandlung von A. Battistella, Alcuni documenti sul s. officio in Lombardia, ist Separat-Abdruck aus dem „Archivio storico lombardo", XXII, I.

*96. In der „Internationalen theologischen Zeitschrift (Revue internationale de théologie)", Jahrgang III, Nr. 11 (1895) S. 559—563 polemisiert ein Aufsatz von E. Michaud, Rome et l'Inquisition gegen die Artikel von Mazoyer (Revue catholique des Revues des deux mondes, 1895, Janvier p. 56 ff.) und von P. Pius a Langonio (Revue romaine, Analecta ecclesiastica, 1895, janv. S. 29—32) über den gleichen Gegenstand. Herzerquickend ist die Aufrichtigkeit, mit welcher sich letzterer Verfasser über die Verdienste der Inquisition ausspricht: „O benedictas rogorum flammas, quibus, e medio sublatis paucissimis et quidem vaferrimis homuncionibus, centenae centenaeque animarum phalanges a faucibus erroris . . . ereptae fuere", und an anderer Stelle: „si lupi sint, inter lupos remaneant; si vero ovina pelle praeinduti oves vorare tentent, ab ovili exturbentur igni et ferro."

Nach Angabe Michauds enthält der in Bern erscheinende „Katholik" (1895, 13. April) statistische Mitteilungen des Luzerners Caspar Schumacher über die Opfer der spanischen Inquisition während des 15.—18. Jahrhunderts auf Grund einer Benutzung des Inquisitionsarchivs zu Sevilla im Jahre 1810; dieselbe Zeitschrift (1895, 6. April) teilt ein im Jahre 1404 gegen einen Priester von Cordova erlassenes Inquisitionsurteil mit.

---

*97. Samuel Eynard, L'enthousiasme. Tours 1894. 100 S. 8. Thèse der Faculté de théologie protestante zu Paris. — Als Aufgabe seiner Arbeit bezeichnet Eynard „étudier l'enthousiasme; en connaître les éléments, les limites; déterminer

l'utilité pratique de la spontanéité religieuse; signaler des exagérations déraisonables, l'exaltation des agités et des fanatiques". Des Verfassers Augenmerk ist ausschliefslich auf die psychologischen Unterlagen des religiösen Enthusiasmus und dessen Bedeutung für das kirchliche Leben der Gegenwart gerichtet.

*98. A. Graf, Geschichte des Teufelsglaubens. Einzig rechtmäfsige Ausgabe. Aus dem Italienischen von Dr. Teuscher. 2 (Titel-) Auflage der „Naturgeschichte des Teufels". Jena. H. Costenoble. 1893. XVIII u. 448 S. 8. Mk. 3.—. Nach der vom Jahre 1889 datierten Zueignung an E. de Amicis wollte der Verfasser mit der Herausgabe der Schrift „ein populäres Buch liefern, das jeder, der nicht gerade ein Gelehrter von Beruf ist, ohne Anstrengung, aber vielleicht nicht ohne Wohlgefallen lesen könnte". In leichtgeschürzter, aber offenbar auf eine ausgebreitete Belesenheit sich gründender, Darstellung plaudert der Verfasser über Ursprung und Entstehung des Teufelsglaubens, Eigenschaften, Rangordnung, Wissen und Macht der Teufel, ihre Versuchungen, Betrügereien und Gewaltthaten, Teufelsspuke, Liebschaften und Kinder des Teufels, Zauberei und Hexerei, die volkstümlichen Vorstellungen von der Hölle, über die Kämpfe gegen den Teufel und über dessen Niederlagen, endlich über das angebliche Ende des Teufelsglaubens mit dem Anbrechen der neuen Zeit. Der wissenschaftlichen Verwertung des anregend geschriebenen Werkchens steht das Fehlen aller Quellenangaben im Wege.

99. Wilhelm Meyers Abhandlung über „Nürnberger Faustgeschichten" in den Abhandlungen der philosophisch-philologischen Classe der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. XX, Abt. 2 (1895), S. 325—402 enthält beachtenswerte Abschnitte über die volkstümlichen Anschauungen des Mittelalters vom Teufelsbunde und über die Ansichten der Reformatoren über Zauberei, Besessenheit und Teufelsbündnisse.

*100. W. Mannhart, Zauberglaube und Geheimwissen im Spiegel der Jahrhunderte. Mit 44 teils farbigen Abbildungen. 2. Auflage. III. u. 284 S. 8. Leipzig. H. Barsdorf, 1896. Preis: 4 Mk. — Ist nach den Nachweisen von Johann Moser (Zeitschrift für Kulturgeschichte, Bd. III, Heft 1 und 2 [1896] S. 131 ff.) ein aus Horsts „Zauberbibliothek" und den Schriften Kiesewetters über Faust und den Occultismus kritiklos und in leichtfertigster Weise zusammengetragenes wertloses Plagiat.

101. G. van Elven, La magie au moyen âge, in: Dietsche Warande, T. VII. — J. Bois, Le satanisme et la magie. 5. édit. Paris, Chailley, 1895. 8. 8 Francs.

102. Weibel, Warum die orientalischen Kirchen von den Hexenprozessen sich frei erhielten, in der Internationalen theologischen Zeitschrift (Revue internat. de théologie), Jahrgang III (1895), Nr. 10, S. 193—216. Nach der Auffassung des allerdings den Stoff nicht hinreichend beherrschenden Verfassers sind die Hexenprozesse das Produkt des Papsttums und seiner Inquisition. Da die „ehrwürdigen orientalischen Kirchen", die der Verfasser offenbar in hohem Grade idealisiert, sich von jenen Mächten und Instituten frei erhielten, blieben sie auch von deren Ausgeburten, dem Hexenwahn und den Hexenverfolgungen, frei.

103. Curt Müller, Hexenaberglaube und Hexenprozesse in Deutschland. Leipzig, Reclam. 173 S. 16. Geb. Mk. 0,80 (Universalbibliothek Nr. 3166/67). — Ferd. Heigl, Der Hexenglaube. Ein Rückblick als Perspektive für die Spiritisten unserer Zeit. Bamberg, Handelsdruckerei. 16. Mk. 0,20 (Volksschriften zur Umwälzung der Geister Nr. 7). — B. Emil König, Ausgeburten des Menschenwahns im Spiegel der Hexenprozesse und der Auto da fés. Historische Schandsäulen des Aberglaubens. . . . Ein Volksbuch. Rudolstadt, Bock, 1893. III u. 811 S. mit 7 Bildern. Mk. 5. — Carl Reiterer, Hexen- und Wildererglauben in Steiermark, in der Zeitschrift für Volkskunde, Jahrg. V, Heft 4 (1895), S. 407—413.

---

* **104.** Emilio Comba, Claudio di Torino ossia la protesta di un vescovo. Cenno storico. Firenze, Libreria Claudiana, 1895. 157 S. 8. Lire 1,50. — In seiner wichtigen Abhandlung über Claudius von Turin hatte E. Dümmler (Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1895, Nr. 23; vgl. unsere Notiz in dieser Zeitschrift XVI, 521) auf die lohnende Aufgabe hingewiesen, die zahlreichen Schriften des Claudius nach den in ihnen verborgenen Zeugnissen des reformatorischen Geistes des Turiner Bischofs zu durchforschen. Noch bevor Dümmlers Mitteilung gedruckt vorlag, war bereits die Schrift Combas erschienen, der an der Lösung jener Aufgabe mit dem erfreulichsten Eifer und Erfolg gearbeitet hat. Auf eine Ausnutzung des gesamten ungedruckten Nachlasses des Claudius hat Comba leider verzichten müssen; immerhin haben die bisher gedruckten Bruchstücke aus den Schriften des Claudius in Verbindung mit den von Comba aus den Handschriften geschöpften Zeugnissen eine genügend sichere Grundlage für die Darstellung des Lebens und der Wirksamkeit des Claudius geboten. Combas Arbeit selbst zeichnet sich durch sorgfältige Benutzung der Quellen und früheren

Untersuchungen, wie durch sicheres und zugleich unbefangenes Urteil aus; namentlich gilt dies von seiner Charakterisierung der kirchlichen Stellung des Claudius, die in den wesentlichen Punkten mit dem Urteile Dümmlers in dessen später veröffentlichter Abhandlung übereinkommt. Eingehend wird in dem Schlufskapitel „La leggenda valdese" die in der kirchengeschichtlichen Litteratur der piemontesischen Waldenser bis auf die neueste Zeit festgehaltene Annahme eines Zusammenhangs zwischen der von Claudius ausgegangenen Reformbewegung und der Entstehung des Waldensertums zurückgewiesen. Im Anhange werden Angaben über die verschiedenen Handschriften, welche Claudianische Schriften enthalten, unter Beifügung kurzer Auszüge, gegeben. In seinem gleichzeitig erschienenen Werkchen „I nostri protestanti" (vgl. oben Nr. 90 S. 681) hat Comba eine gedrängtere Darstellung des Lebens und der Lehre des Claudius gegeben und im Anhang sich mit den wichtigeren Ergebnissen der Dümmlerschen Abhandlung auseinandergesetzt.

105. A. Allaria, The Culdees, in The Scottish Review 49 (1895), Januar-Heft. Betrachtet die Culdeer als regulierte Kanoniker.

106. Fechtrup, Die Paulicianer, in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. IX, Sp. 1646—1651. — D. E. Takela, Ehemalige Paulikianer und jetzige Katholiken in der Gegend von Philippopel, in Sbornik des bulgarischen Unterrichtsministeriums XI (1894), S. 103—134 (Bulgarisch).

107. R Twigge, Albi and the Albigensians, in Dublin Review 1894, S. 309—332.

108. Gaetano Salvèmini, L'abolizione dell' ordine dei templari a proposito di una recente pubblicazione. In: Archivio storico italiano, Ser. V, Tomo XV Disp. 2. del. 1895, p. 225—264. Bespricht die Ergebnisse der neuen Werke von Prutz, Schottmüller, Lea und namentlich von Gmelin. In der Beurteilung des letztgenannten Werkes kommt der Verfasser im wesentlichen mit der unsrigen (Zeitschr. f. K.-G. XV, 448) überein. Beachtenswert sind des Verfassers Bemerkungen über die tieferen Ursachen des Untergangs des Templerordens: „l'opposizione in cui l'ordine si trovava contro tutto l'ambiente religioso e politico, che dal secolo XII. in poi era venuto formandosi in Francia e in Europa, doveva prima o dopo condurlo inevitabilmente alla rovina . . Di fronte a questa necessità le individualità del re di Francia e del Papa passano in seconda linea; la loro azione non fu se non il prodotto delle condizioni politiche e religiose dell' età loro" (S 256). In einem Exkurs untersucht Salvèmini die Glaub-

würdigkeit der Angaben Giov. Villaris (lib. VIII, cap. 92) über die Geschichte des Templerprozesses und weist die Entstehung und die Quellen dieses bisher nicht hinreichend gewürdigten Berichtes nach. — Vgl. auch Hagenmeyers Besprechung des Gmelinschen Werkes (le procès des Templiers, à propos d'un livre récent) in der Revue de l'orient latin 3, 107 (auch separat erschienen, Paris, Leroux, 1895).

109. F. Lacoste, Nouvelles études sur Clement V, in der Revue catholique de Bordeaux, Année 1895; behandelt u. a. des Papstes Stellung zum Templerprozefs.

110. A. Trudon des Ormes, Note sur un fragment de la Règle latine du Temple, in den Mélanges Julien Havet. Recueil de travaux d'érudition dédiés à la mémoire de J. Havet, p. 355—358 (Paris, Leroux, 1895). Veröffentlicht die drei letzten Kapitel der ersten Ordensregel der Templer nach dem Ms. lat. 10478 der Bibliothèque nationale, saec. XIII.

111. In der dem russischen Historiker Th. Sokolow von dreizehn Schülern dargebrachten, in russischer Sprache abgefafsten Festschrift Στέφανος (St. Petersburg, Skorochodow, 1895, 182 S.) handelt B. Melioranski über antichristliche Bewegungen in Macedonien im 14. Jahrhundert, speziell über dort sich verbreitende judaisierende Ketzereien (nach Lit. Centralbl. 1896, Nr. 2, Sp. 57).

112. Einen höchst wichtigen Beitrag zur Kenntnis der häretischen Bewegungen innerhalb des Franziskaner-Ordens in der Zeit von 1294—1340 liefert die Abhandlung von Felice Tocco „I fraticelli o poveri eremiti di Celestino secondo i nuovi documenti" (Bollettino della Società Storica Abruzzese, Anno VII, Puntata XIV, 1895, S. 117—159). An der Hand der neuerdings, namentlich von Ehrle, bekanntgemachten wichtigen Quellen und unter Heranziehung bisher unbekannt gebliebener Aktenstücke giebt Tocco eine sorgsame Darstellung der Geschichte des auf Veranlassung des Papstes Cölestin V. von den beiden Franziskaner-Spiritualen Pietro da Macerata (Liberato) und Pietro da Fossombrone (Angelo Clareno) gestifteten Ordens der „Pauperes eremitae domini Coelestini" in der Zeit von 1294—1337, die bald ebenso wie die toskanischen Dissidenten des Franziskanerordens im Volksmunde den Namen „Fraticellen" erhielten; er weist auf die zwischen den eigentlichen Spiritualen und den Fraticellen bestehenden tiefgreifenden Gegensätze hin, macht auf die Besonderheiten gewisser Gruppen innerhalb der Gemeinschaft der Fraticellen aufmerksam und zeigt, wie es geschehen konnte, dafs der von Johann XXII. als „nequam hereticus" verfehmte Führer der Fraticellen, Angelo Clareno (gest. 1337), einen Platz unter den „Seligen" der katholischen Kirche

erhielt. Von den im Anhange beigefügten Aktenstücken sind ein Brief Angelos an seinen Ordensgenossen, den Prinzen Filippo von Majorca, und Fragmente seines „Breviloquium" von besonderer Wichtigkeit.

*113. Hans Schulz, Peter von Murrhone (Papst Cölestin V.), Teil I. Berliner Inaugural-Dissertation. Berlin, W. Weber, 1894. 46 S. 8. Die beiden ersten Kapitel der auf gründlichen Quellenstudien beruhenden Erstlingsschrift behandeln Peters Leben und Bedeutung als Einsiedler und Ordensstifter und seine Wahl zum Papste 1294. Das dritte Kapitel beleuchtet Cölestins V. Stellung zu der reformatorisch-apokalyptischen Bewegung seiner Zeit, seine engen Beziehungen zu den Franziskaner-Spiritualen und die weitgehenden Erwartungen, welche die joachimitischen Kreise auf den dem Geiste strengster Askese huldigenden neuen Papst gesetzt haben.

114. Petrus Johannes Olivi widmet einen beachtenswerten Artikel der Franziskaner J. Jeiler in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon, 2. Aufl., Bd. IX, Sp. 828—834. — Crivelucci, La penitenza di frate Elia (Documento inedito 1253), in Studi storici IV, 1 (1895), S. 41—54.

115. Gasquet, The great pestilence 1348/49. London, Simpkin and Marshall, 1893. XX u. 244 S. 8.

116. Franz Kampers, Kaiserprophetieen und Kaisersagen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kaiseridee (Historische Abhandlungen, hrg. von Th. Heigel und H. Grauert, Heft 8). München, H. Lüneburg, 1895. 262 S. 8. Mk. 8. Auf ausgebreiteten Studien und Benutzung ungedruckter Quellen beruhende und von gründlicher Beherrschung des Stoffes zeugende Darstellung; der dem Werke angefügte Exkurs „Über die tiburtinische Sibylle des Mittelalters" ist separat als Inaugural-Dissertation (München 1894, 32 S.) erschienen.

117. Franz Jostes, Meister Eckhart und seine Jünger. Ungedruckte Texte zur Geschichte der Deutschen Mystik. Freiburg i. Schw., Univ.-Buchhandlung, 1895 (Collectanea Friburgensia. Vol. IV). 4. XXVIII u. 161 S.

*118. Paul Fredericq, De geheimzinnige ketterin Bloemaerdinne (zuster Hadewijch) en de secte der „Nuwe" te Brussel in de 14de eeuw. Overgedrukt uit de Verslagen en Mededeelingen der kon. akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkunde 3de reeks, Deel XII. Amsterdam, Johannes Müller, 1895. 22 S. 8 (S. 77—98). — Zu Anfang des 14. Jahrhunderts machte in Brüssel eine im Rufe der Heiligkeit stehende Mystikerin „Bloemaerdinne" durch die Visionen, die sie

sich zuschrieb, und die von ihr verfafsten mystischen Schriften grofses Aufsehen; Johann von Ruysbroecks Polemik gegen ihre angeblichen Ketzereien konnte es nicht hindern, dafs sie noch nach ihrem Tode (ca. 1336) als Heilige und Wunderthäterin angerufen wurde. In dem vorliegenden Aufsatze unterrichtet uns der verdienstvolle Erforscher der niederländischen Inquisitions- und Ketzergeschichte zunächst über die Ergebnisse der Untersuchung, welche der 1888 verstorbene Brüsseler Bibliothekar Karel Ruelens über jene Mystikerin und ihren litterarischen Nachlafs geführt hat. Danach scheint festzustehen, dafs jene „Bloemardine" (vermutlich die Tochter eines Brüsseler Patriziers Bloemaert) mit der mystischen Schriftstellerin „Schwester Hadewich" identisch ist. Unter deren Namen ist uns eine nicht geringe Zahl von poetischen und prosaischen Schriften erhalten; nur ihre Gedichte sind 1875 veröffentlicht worden, während die Herausgabe ihrer Prosaschriften J. Vercoullie vorbereitet. Aus den ungedruckten Schriften der Hadewich-Bloemardinne giebt uns Fredericq Auszüge, die uns höchst wertvolle Aufschlüsse über die Geistesrichtung der dem Kreise der Sekte vom freien Geiste wohl nicht allzu ferne stehenden Mystikerin, über ihre Auffassung der all ihr Denken beherrschenden „goddelijken Minne", ihre Visionen, Verzückungen und Prophezeiungen gewähren. Wichtig sind auch Fredericqs Nachrichten über den Anhang Hadewichs, die Sekte der „Nuwen" (Neuen), die sich vorwiegend aus Klosterleuten zusammensetzte; trotz wiederholter Verfolgungen durch die Inquisition hat sich die mystische Sekte in Brabant noch bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten.

119. Das Leben des Lütticher Priesters Lambert le Bègue (gest. um 1177), auf welchen die Entstehung der niederländischen Beginenkonvente zurückgeht, war bisher fast ganz in Dunkel gehüllt; namentlich die über Lamberts Bekämpfung der sittlichen Ausschreitungen der Lütticher Geistlichkeit vorliegenden Nachrichten waren sehr lückenhaft, so dafs von Lamberts neuestem Biographen J. Daris (Hist. du diocèse et de la princip. de Liège, 1890) die von Lambert gegen den Lütticher Klerus geführten Angriffe als unberechtigte und ketzerische bezeichnet werden konnten. Um so erwünschter ist P. Fredericqs Hinweis auf eine Anzahl von Aktenstücken, die eben jene Konflikte betreffen und in einer Handschrift des Museum Hunterianum in Glasgow erhalten sind (Les documents de Glasgow concernant Lambert le Bègue in Bulletin de l'académie royale de Belgique, 3e série, T. XXIX, no. 1 [1895], S. 148—165); ein Teil derselben ist von Ulysse Robert, der die in das Pontifikat Calixtus' III. gehörenden Stücke irrigerweise auf Ca-

lixtus II. bezog, in seinem „Bullaire du pape Calixte II." (1891) erstmals veröffentlicht worden. Wir entnehmen ihnen u. a., dafs Lambert sich vorwiegend gegen die simonistischen Mifsbräuche in der Lütticher Diöcese gewandt hatte, dafs ihm in formlosester Weise der Prozefs als Ketzer gemacht wurde, dafs aber Calixtus mit Entschiedenheit für Lambert eintrat, der alsdann in Rom selbst seine Rehabilitierung betrieb. — In Ergänzung des vorstehend erwähnten Aufsatzes teilt P. Fredericq (Note complémentaire sur les documents de Glasgow concernant le Bègue, in den Bulletins de l'académie royale de Belgique, 3. série, T. XXIX, no. 6 [juin], 1895, S. 990—1006), ferner aus der gleichen Glasgower Handschrift eine bisher unbekannt gebliebene ausführliche Denkschrift mit, die von Lambert le Bègue zu seiner Verteidigung an Papst Calixtus III. gerichtet wurde. Lambert weist hier auf eine Reihe von Ketzereien hin, die ihm von seinen Gegnern zur Last gelegt wurden: Bekämpfung der Pilgerfahrten und der Sonn- und Festtagsfeier, Verbreitung von Übersetzungen der biblischen Schriften, Verächtlichmachung des Weltklerus u. s. w. Inwieweit Lamberts Apologie und die gegen seine Gegner erhobenen Anklagen Glauben verdienen, wird erst noch festzustellen sein. Jedenfalls sind die neu erschlossenen Quellen über die Persönlichkeit des merkwürdigen Mannes, die uns zugleich ein ungemein farbenreiches Bild der damaligen religiösen Zustände in den Niederlanden entwerfen, von dem höchsten Interesse.

120. K. K., Etwas von den Beghinen, In Deutscher Merkur, Jahrgang 26 (1895), Nr. 49. — Schildert die Einrichtungen der Belgischen und namentlich der Genter Beginen-Höfe in der Gegenwart.

121. Eine populäre Darstellung des Lebens und der Wirksamkeit Savonarolas, giebt eine Artikelreihe von E. Z., Girolamo Savonarola im Deutschen Merkur, Jahrg. 26 (1895), Nr. 50. 51 und 52.

122. Eug. Arnaud, Histoire des persécutions endurées par les Vaudois du Dauphiné aux XIII^{e}, XIV^{e} et XV^{e} siècles, im Bulletin de la société d'histoire vaudoise, Nr. 12 (1895), p. 17—140. Die fleifsige Untersuchung gewinnt durch die Benutzung ungedruckter Quellen, namentlich der waldensischen Handschriften von Dublin und Cambridge, besonderen Wert.

123. Franz Jostes, Die „Waldenserbibeln" und Meister Johannes Rellach (Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft, Bd. XV, Hft. 4 [1894], S. 771—795). — Der erste Teil des Aufsatzes polemisiert gegen einzelne Auffassungen Walthers in dessen „Deutscher Bibelübersetzung des

Mittelalters", namentlich gegen dessen Stellung zu der von Keller und dem Referenten vertretenen Hypothese von dem waldensischen Ursprung der vorlutherischen Bibeldrucke. Im zweiten Teile sucht Jostes auf Grund der bereits von Walther herangezogenen Prologe einer Nürnberger deutschen Bibelhandschrift den Beweis zu erbringen, dafs die gedruckte vorlutherische Bibelübersetzung das Werk eines aus dem Bistum Konstanz stammenden, wahrscheinlich dem Dominikanerorden angehörenden Magisters Johannes Rellach ist, und dafs ihre Entstehung in die Zeit nach 1450 fällt. Jostes' Polemik wie Beweisführung ist sehr schneidig, aber nicht überzeugend geführt; man mufs die Zuversicht bewundern, mit der er seine Hypothese auf den nach seinem eigenen Zugeständnis „heillos verworrenen" Nürnberger Prologen, die durch zwei Abschreiber in gewaltthätigster Weise abgeändert worden sind, aufgebaut hat. Es wird aber bei dem in durchaus besonnener Weise gewonnenen Ergebnis Walthers bleiben müssen, dafs Rellach nicht der Urheber, sondern ein Bearbeiter der ihm von Jostes zugeschriebenen Bibelübersetzung war; der Umstand dafs spätere Abschreiber seiner Bearbeitung, die von Jostes selbst als höchst oberflächlich und roh arbeitend charakterisiert werden, Rellach als „Meister des Buches" nennen, hätte denn doch nicht ernstlich der Auffassung Walthers als Gegenargument entgegengehalten werden dürfen. Jostes' in Aussicht gestelltes Werk über die deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters, will er darin an der besprochenen Hypothese festhalten, wird auch zunächst den Nachweis zu erbringen haben, dafs alle Handschriften des ersten Übersetzungskreises der Zeit nach 1450 angehören. Auffallenderweise geschieht in Jostes' Aufsatz der nach Walther (S. 703) diesem Kreise angehörenden Übersetzung der Apokalypse in der Münchener Handschrift Cgm 292 mit keinem Worte Erwähnung, obwohl die von Walther verzeichnete Datierung dieser Handschrift — 1424 — allein genügen würde, Rellachs Anspruch auf die Urheberschaft der ihm von Jostes zugeschriebenen neutestamentlichen Bibelübersetzung zurückzuweisen. — Die Entdeckung von Jostes ist bereits von G. Krupp in seinem gleichfalls gegen Walthers Ergebnisse eifrig polemisierenden Aufsatze über „Die deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters" (Historisch-politische Blätter, Bd. CXV [1895], S. 931 bis 940) behufs Widerlegung des „Waldenser-Märchens" verwertet worden.

124. H. van Druten, Geschiedenis der Nederlandsche bijbelvertaling. 1. Deel, 1. stuk. Leiden 1895. XII u. 170 S. 8. Mk. 6,75.

125. E. Arnaud, Récit historique de la conversion au

protestantisme des Vaudois des Alpes I—III, in Revue de théol. et des quest. rel. IV, 5 (1895), S. 449—473.

126. In dem „Bulletin de la société d'histoire vaudoise" Nr. 12 (1895), S. 1—16 wird die „Déclaration de . . . Ernest Louis, landgrave de Hesse . . . en faveur des Vaudois" vom Jahr 1699 nach dem Originaltext mitgeteilt. In deutscher Übersetzung erschien die Deklaration zusammen mit anderen, die in Hessen-Darmstadt angesiedelten Waldenser betreffenden Aktenstücken in dem von Bonin herausgegebenen Heft 10 des 3. Zehnts der „Geschichtsblätter des Deutschen Hugenotten-Vereins" (1895). — Ein Schreiben der Piemontesischen Waldenser vom Jahr 1728 an den Herzog von New-Castle, die den Waldensern gewährten englischen Unterstützungsgelder betreffend, veröffentlichen die Proceedings of the Huguenot Society of London, Vol. V, no. 1 (1894), p. 199 sqq. — D. Bonin, Die Waldenserdörfer Rohrbach, Wembach und Hahn. Magdeburg, Heinrichshofen, 1895. 23 S. Mk. 0,50. (Geschichtsblätter des deutschen Hugenottenvereins. 4. Zehnt, 9. Heft.) — O. Cocorda, La verité sur le réveil dissident et sur le réveil vaudois à propos de l'opuscule de Mr. W. Meille. Pinerolo 1894. 8. Vgl. unsere Notiz in Zeitschr. f. K.-G. XIV, S. 459, Nr. 63.

127. J. Loserth, Über Wiclifs erstes Auftreten als Kirchenpolitiker. Sonderdruck aus der Festgabe für Franz von Krones. 8 S. (Graz, Leuschner & Lubensky, 1895. Mk. 4.) — Man hatte bisher allgemein die Anfänge der kirchenpolitischen Thätigkeit Wiclifs in das Jahr 1366 gesetzt, indem man annahm, dafs Wiclif als Wortführer der Opposition aufgetreten sei, welche die Zurückweisung der Ansprüche Papst Urbans V. auf Empfang des englischen Lehenszinses damals veranlafste. Nach Loserths Darlegung läfst sich jedoch Wiclifs Beteiligung an jenem Konflikte nicht nachweisen; die Wiclifsche Streitschrift, die man mit der Angelegenheit des von der Kurie geforderten Lehenszinses in Verbindung gebracht hatte, gehört vielmehr in die Zeit nach 1376. Die näheren Ausführungen und Beweise für seine These, durch die Wiclifs Stellung zu den kirchlichen Fragen in jener Periode in ein ganz neues Licht gesetzt wird, soll ein demnächst in der English Historical Review erscheinender Aufsatz bringen.

128. J. Loserth, Das vermeintliche Schreiben Wiclifs an Urban VI. und einige verlorene Flugschriften Wiclifs aus seinen letzten Lebenstagen, in der Historischen Zeitschrift, Neue Folge, Bd. XXXIX (1895), S. 476—480. Von verschiedenen Wiclif-Forschern ist ein von

Wiclif an Papst Urban VI. gerichtetes Schreiben in das Jahr 1384 verlegt worden. Loserth weist nach, dafs man dieses Schreiben, dessen Echtheit von Lechler mit Unrecht angezweifelt wurde, nicht als einen wirklichen Brief, sondern als ein zu Agitationszwecken verbreitetes Flugblatt auffassen mufs, und dafs seine Entstehung in die unmittelbar auf Urbans VI. Wahl folgende Zeit zu setzen ist. Aus Wiclifs Schrift über den Antichrist ist ersichtlich, dafs Wiclif im Jahre 1383 oder 1384 Flugschriften, die an den Papst, an der Bischof von Lincoln und an die Grofsen des Landes gerichtet waren, und welche die Lehre vom Altarssakramente und die Frage der geistlichen Orden behandelten, verbreitet hat.

129. F. D. Matthew, The Authorship of the Wycliffite Bible, in English Historic. Review, Nr. 37, Vol. X (1895), S. 91—99. — Dafs die in zwei verschiedenen Rezensionen vorliegende erste englische Bibelübersetzung auf Wyclif und dessen Jünger zurückgehe, war bisher ohne Widerspruch angenommen worden. Dem gegenüber hatte ein Artikel Gasquets in dem Juli-Heft des Jahrgangs 1894 der „Dublin Review" nachzuweisen gesucht, dafs diese Annahme der Grundlage entbehre und dafs wir jene Bibelübersetzung als eine aus orthodoxen Kreisen stammende, von der Kirche autorisierte zu betrachten hätte. Mit Gasquets Widerlegung befafst sich der oben erwähnte Artikel Matthews, der den Ursprung jener mittelalterlichen englischen Bibel aus dem Kreise Wiclifs in hohem Grade wahrscheinlich macht. Immerhin bleibt nach den nun einmal erhobenen Zweifeln eine eingehende Untersuchung dieser Bibelübersetzung und der auf ihren Wiclifschen Ursprung hinweisenden Eigentümlichkeiten noch dringend zu wünschen.

130. J. Baker, A forgotten great Englishman, or the life and work of Peter Payne. In: Academy 1895, März 23.

131. Mátyás király levelei. Külügyi osztály. 1. kötet 1458—1479. Közz. Fraknói Vilmos (Briefe des Königs Mathias. Sektion für äufsere Angelegenheiten. Bd. I, 1458 bis 1479. Herausg. von V. Fraknói). Budapest, Akademie, 1893. XIII und 496 S. 8. Enthält 320 zum Teil bisher ungedruckt gebliebene, zum Teil schwer erreichbare Briefe des Königs Mathias von Ungarn, die u. a. für seine Stellung zu Böhmen und zum Husitismus von Interesse sind. Eine wahrhafte Mifshandlung der Benutzer der ausnahmslos aus deutschen und lateinischen Stücken sich zusammensetzenden wichtigen Urkundensammlung bedeutet es, dafs sämtliche Regesten, Ursprungsvermerke und Anmerkungen sowie das Register in magyarischer Sprache abgefafst sind. — G. Heš, Über den Einflufs des Jo-

hann Vitež von Zredno und des Georg von Podiebrad auf die Wahl des Mathias Corvinus zum ungarischen König. Programm des Gymnasiums zu Neuhaus 1894 (Tschechisch). Mit Benutzung ungedruckter Quellen.

132. Jaroslaw Goll, K. Sigmund und Polen 1420 bis 1436. I und II. In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XV (1894), S. 441—478. — Derselbe, Artikel III und IV, ebenda, Bd. XVI (1895), S. 222 bis 275. Wichtiger Beitrag für die Kenntnis der Beziehungen zwischen Polen und dem Husitismus in der bezeichneten Periode. Unter steter Auseinandersetzung mit den neueren polnischen Arbeiten von A. Prochaska, St. Smolka, A. Lewicki und unter umsichtiger Benutzung der durch die Veröffentlichungen der Krakauer Akademie erschlossenen wichtigen neuen Quellen (namentlich des Codex epistolaris Witoldi, 1882, und der drei Bände des Codex epistolaris saec. XV., 1876—1894) sucht der Verfasser das thatsächliche Verhältnis, das zwischen König Wladislaw von Polen und den litauischen Grofsfürsten Witold und Swidrigello einerseits und den Husiten anderseits bestand, sowie die Motive, die den immer wieder zwischen Polen und Böhmen angeknüpften Verhandlungen zugrunde lagen, festzustellen. Der Gang dieser Verhandlungen ist, was Polen betrifft, nach Goll durchweg durch politische Erwägungen bestimmt worden. Die Annahme, dafs es in Polen eine förmliche Husitenpartei gegeben, und dafs die husitischen Ideen einen Teil der politisch mafsgebenden Kreise Polens ergriffen hätten, ist nach Goll abzuweisen.

133. J. Klecanda, Polsko a Čechy za válek husitských od sjezdu v Kežmarku do bitvy u Lipan a smrti krále Vlasdislava. Dokončení. (Polen und Böhmen in den Husitenkriegen von der Zusammenkunft in Käsmark bis zur Schlacht bei Lipan und dem Tode König Wladislaws. Schlufs.) Programm des Gymnasiums in Příbram 1895. 19 S. 4. (Tschechisch. Fortsetzung der 1891 und 1894 erschienenen Programmabhandlungen.)

134. Joh. Huemer, Historische Gedichte aus dem 15. Jahrhundert, in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XVI, Heft 4 (1895), S. 633—652. Aus zwei Handschriften, einer Münchener und einer Admonter, teilt der Verfasser fünfzehn lateinische Gedichte des aus Krain stammenden Nicolaus Petschacher, vermutlich eines Kanzleibeamten Kaiser Friedrichs III., mit, von denen die Mehrzahl die Frage der Wiederbesetzung des böhmischen Thrones nach dem Tode Sigmunds (1437) und die

Polemik gegen Polen und gegen den Husitismus zum Gegenstande haben.

***135.** Em. Beck, Handschriften und Wiegendrucke der Gymnasialbibliothek in Glatz. Teil I. Programmabhandlung des kgl. kathol. Gymnasiums zu Glatz 1892. — Jaroslaw Goll, Některe prameny k náboženským dějinám v 15. století, in Věstník král. české společnosti náuk, třída filos.-hist.-jazykozp., 1895 (Einige Urkunden zur Religionsgeschichte des 15. Jahrhunderts, in den Sitzungsberichten der königl. böhmischen Gesellsch. der Wissensch., Philosoph.-hist.-philol. Klasse, 1895). — In der an erster Stelle verzeichneten Programmabhandlung war von E. Beck auf den Inhalt einer aus dem ehemaligen Glatzer Augustinerkloster stammenden Handschrift der Gymnasialbibliothek zu Glatz, welche die Geschichte der böhmischen Brüderunität und des Utraquismus im 15. Jahrhundert beleuchtet, hingewiesen worden. Nach den ihm von Beck zur Verfügung gestellten Auszügen hat alsdann Goll ausführlichere Mitteilungen über die in jener Handschrift überlieferten Aktenstücke gegeben. Wir erhalten erstlich Auszüge aus einem um 1488 geführten polemischen Briefwechsel zwischen dem katholischen Magister Jacob Weydener aus Neisse und verschiedenen Gliedern der böhmischen Brüder-Unität, namentlich dem ehemaligen Priester Jakob Zelcze in Sternberg; ferner wird von Goll ein ausführlicher Bericht über ein 1480 zu Glatz abgehaltenes Religionsgespräch mitgeteilt, das zwischen dortigen Ordensgeistlichen und vier böhmischen Brüdern, die in Oberschlesien für die Unität Propaganda machten, abgehalten wurde; endlich giebt Goll die Beschlüsse einer utraquistischen Synode vom Jahre 1486 bekannt, die unsere Kenntnis des Utraquismus in seiner späteren Entwickelung wesentlich fördern.

***136.** B. Belfort Bax, German Society at the close of the middle ages. London, Swan Sonnenschein & Co., 1894. XI und 276 S. 8 (The Social Side of the Reformation in Germany, Vol. I). Das Bändchen bezeichnet sich als den ersten Teil einer Gesammtdarstellung der sozialen Bewegungen der Reformationszeit in Deutschland, die in den zwei folgenden Bänden bis zum Sturze des Reiches der Münsterer Wiedertäufer fortgeführt werden soll. Als seine Hauptquellen nennt der Verfasser Ranke, Janssen und Egelhaaf, deren Auffassungen gegenüber er jedoch sein Urteil nicht gefangen geben will. Die religiösen und kirchlichen Zustände, welche die deutsche Reformation vorbereiteten, schliefst Bax von seiner Betrachtung aus; in erster Linie will er über die wirtschaftlichen,

litterarischen und gesellschaftlichen Verhältnisse Deutschlands zu Anfang des 16. Jahrhunderts unterrichten. Für englische Leser mag die nichts Neues bietende populäre Darstellung als bequeme Einführung in die neuere deutsche Geschichte dienen.

137. Frank P. Goodrich, Beiträge zur Geschichte der öffentlichen Meinung in Deutschland um die Wende des 15. Jahrhunderts. Halle 1893 (Inaugural-Dissertation der Univ. Halle). 40 S. 8. Das erste Kapitel behandelt „Die Stimmung des gemeinen Mannes", betont die tiefgehende Einwirkung des Husitismus und die durch ihn geförderte Verbreitung sozial-revolutionärer Ideen, neben denen aber doch eine starke nationale Strömung zur Geltung kommt. Das zweite Kapitel sucht die Grundstimmung in den gebildeten und gelehrten Kreisen des Zeitalters Maximilians I. darzulegen, indem sie die politischen und kirchlichen Auffassungen Wimpfelings, Brants, Geilers, Bebels und anderer Humanisten charakterisiert. Neue Aufschlüsse werden in dem gut geschriebenen Schriftchen, das die religiöse Spannung am Anfang des 16. Jahrhunderts fast gar nicht berücksichtigt und leider eine Reihe von Vorarbeiten sich hat entgehen lassen, nicht geboten.

138. G. Buchwald, Zu Luthers Schrift: Ein Sendbrief von dem harten Büchlein wider die Bauern, in Theologische Studien und Kritiken 1896, 1, S. 140—150.

139. Die Geschichte des Münzerschen Bauernaufstands beleuchtet G. Poppes Mitteilung „Aus der Zeit des Bauernkriegs" in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Jahrgang 27 (1894), S. 310—314. Vom Verfasser werden u. a. ein Brief Thomas Münzers an den Rat von Allstedt aus 1524 und zwei Urkunden des Jahres 1526, welche den Bauern-Prediger Leonhard Burckhardt in Martinsrieth betreffen, abgedruckt.

140. Ernst Müller, Geschichte der Bernischen Täufer. Nach den Urkunden dargestellt. Frauenfeld, Huber, 1895. 3 Bl. u. 411 S. — Toth, Über die Wiedertäufer in Siebenbürgen und ihre Bekehrung durch den Jesuiten Delpini (Magyarisch), in: Katholikus Szemle 1892 (nach dem Referate in den Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. XV [1894], S. 541).

141. Dem Wolfgang Ulimann, genannt Schorank, aus St. Gallen, einem der ersten und bedeutendsten Führer der Schweizer Wiedertäufer (gest. 1528) und dem den wiedertäuferischen Kreisen, namentlich Johann Denck, nahestehenden gelehrten Mainzer Buchdrucker Jacob Vielfeld (Polychorius, Multager, Multicampianus) widmet L. Keller biographische Auf-

sätze in der Deutschen Biographie, Bd. XXXIX, S. 187f. 677 f.

* **142.** J. Loserth, Zwei biographische Skizzen aus der Zeit der Wiedertäufer in Tirol. (Selbstverlag. Druck von Wagner in Innsbruck, 1895. 26 S. 8. Sonderabdruck aus der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, III. Folge, 39. Heft.) Mit Benutzung der bekannten reichhaltigen Beckschen Quellensammlung für die Geschichte der Wiedertäufer giebt Loserth erstlich ein Lebensbild des hervorragenden Täufer-Hauptes Pilgram Marpeck aus Rattenberg, der erst unter den Tiroler Wiedertäufern eine führende Rolle spielte, dann, aus Tirol vertrieben, in Augsburg, Strafsburg, Ulm und zuletzt wieder 1540—1546 in Augsburg als Führer der Wiedertäufer begegnet; über dessen Disputationen mit den Strafsburger Predigern, namentlich mit Butzer im Jahre 1531 und eine 1543—1546 gegen Schwenkfeld geführte litterarische Fehde Marpecks giebt Loserth ausführliche Mitteilungen. Die an zweiter Stelle gegebene, aus der Feder J. von Becks herrührende Biographie des Innsbrucker Hofpredigers Gallus Müller macht uns mit dessen hervorragendem Anteil an der Bekämpfung der Tiroler Wiedertäufer in den Jahren 1535—1546 bekannt.

143. Einen Auszug aus seiner ausführlichen Darstellung des „Kommunismus der mährischen Wiedertäufer im 16. und 17. Jahrhundert" (vgl. unsere Notiz in Zeitschr. f. K.-G. XV, 464) giebt Loserths Aufsatz über den „Kommunismus der Huterischen Brüder in Mähren im 16. und 17. Jahrhundert" in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. III (1894), S. 61—92. — Vgl. auch H. Haupt, Die mährischen Wiedertäufer und ihre kommunistische Verfassung, in Nr. 53/54 der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, wo über die Hauptergebnisse von Loserths Forschungen berichtet worden ist.

144. V. M. Reimann, Mennonis Simonis qualis fuerit vita vitaeque actio exponatur. Jena 1893. 32 S. 8.

Reformationsgeschichtliches.

Von

G. Kawerau, Th. Kolde u. a.

---

* **1.** Die Fortführung des trefflichen Lehrbuchs der Kirchengeschichte von W. Möller hat nach der Verf.s Tode (8. Jan. 1892) G. Kawerau übernommen. Vor seiner kundigen Hand liegt jetzt der 2. Band vor, Reformation und Gegenreformation umfassend (Lehrbuch der Kirchengesch. von W. Möller, 3. Band. Reformation und Gegenreformation, bearbeitet von G. Kawerau. Freiburg i. B. und Leipzig, J. C. R. Mohr, 1894. XVI u. 440 S.) Diese Fortsetzung darf nach allgemeinem Urteile als das Muster eines Lehrbuchs bezeichnet werden, indem es allenthalben auf gründlichen selbständigen Forschungen beruhend, in erster Linie darbietet, was ein Lehrbuch bieten soll, eine gedrängte, möglichst objektiv gehaltene Zusammenstellung der Resultate der historischen Forschung, und dabei doch durch reiche Litteratur- und Quellennachweise dem etwaigen Bedürfnisse nach weiterer Informierung über Einzelfragen entgegenkommt. Vielleicht wird man fragen können, ob für den Studierenden der Litteraturnachweis nicht hier und da etwas zu reichlich ausgefallen ist, aber der Fachgenosse, der bei der Überfülle der Einzelforschungen kaum noch Zeit findet, dieselben zu notieren, wird gerade für diese relative Vollständigkeit dem Verf. Dank wissen. Im übrigen wäre es leicht, auf eine Reihe von Kapiteln zu verweisen, in denen, wie ich glaube, zum erstenmale die Resultate neuerer Forschung in einem Lehrbuche verarbeitet sind, so in dem Kapitel über „die Verfassung der evangelischen Kirchen" nach dem Augsburger Religionsfrieden S. 351 ff. Aber gerade hier ist mir von neuem eine sehr fühlbare Lücke entgegengetreten, nicht so sehr des vorliegenden Buches, denn der Verfasser hat das, was wir darüber wissen, trefflich zusammengestellt, als unseres Wissens von diesen Dingen überhaupt. Wir operieren da doch oft mehr mit den vorhandenen Theorieen, die ja wohl die faktischen Verhältnisse begründen sollen und darum ein Recht geben, von der Theorie auf die Praxis zurückzuschliefsen, als mit klaren Erkenntnissen von der Einzelentwickelung. Es ist in den letzten Jahren namentlich durch Schmollers Forschungen vieles zur Aufhellung der Entstehung

und Entwickelung des deutschen Beamtenstaates seit der Reformation geschehen, aber wie es zu unserem modernen Landeskirchentum mit seinem kirchlichen Beamtentum, was um 1600 schon überall fertig ist, im einzelnen gekommen ist, unter welchen allmählichen Entwickelungen aus dem „Diener am Wort" der kirchliche Beamte wurde, darüber wissen wir m. E. noch recht wenig, und ich möchte es bei dieser Gelegenheit als eine sehr wichtige Aufgabe bezeichnen, in allen Gebieten die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der evangelischen Landeskirchen zu erforschen, wie dies Georg Müller in Dresden für die sächsische Landeskirche gethan (vgl. Georg Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche in „Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte", 9. Hft. [1894]), und zwar unter besonderer Berücksichtigung der grundlegenden Entwickelung von 1555—1600. Man wird dabei wahrscheinlich finden, dafs in den meisten Fällen nur sehr lose Zusammenhänge mit der Entwickelung vor dem Interim vorhanden sind, und dafs die durch die Lehrstreitigkeiten hervorgerufenen Unruhen ein wichtigerer Faktor gewesen sind, als man gemeinhin annimmt. *Th. Kolde.*

* **2.** Als Einleitung in eine Lutherbiographie behandelt der Bonner Privatdocent Arnold E. Berger „die Kulturaufgabe der Reformation" (Berlin, E. Hofmann & Co., 1895. VIII u. 300 S.) Es genügt ihm nicht, dafs man die Lutherbiographieen meist nur mit einem Rückblick auf die religiösen und kirchlichen Zustände und das Geistesleben am Ende des Mittelalters einleitet, also etwa, wie Kolde gethan, bei 1450 mit der Betrachtung anhebt. Die Ansätze und Vorbereitungen auf die neue Weltanschauung und die neuen Kulturideale müssen viel weiter zurückverfolgt werden. In 4 Entwickelungsreihen weist er daher die Überwindung des Mittelalters nach: in der allmählichen Ausbildung des Nationalbewufstseins seit dem 13. Jahrhundert; in dem Aufkommen einer Laienkultur im Zusammenhang mit dem Aufstreben der Städte und dem Emporkommen der Geldwirtschaft; im Durchbruch des Individualismus (Renaissance und Humanismus) und in dem Werden einer Laienreligion. Der Verfasser, dessen Studien den kulturgeschichtlichen Gesichtspunkt voranstellen, erinnert uns Theologen durch seine gut geschriebenen, stoff- und gedankenreichen Ausführungen an die Fülle von Beziehungen, die aufser den religiösen und kirchlichen zusammengewirkt haben, die mittelalterliche Welt für den Anbruch einer neuen Zeit vorzubereiten. Leider verzichtet die Arbeit, die ursprünglich nur das einleitende Kapitel seiner für die Bettelheimsche Sammlung „Geisteshelden" übernommene Lutherbiographie bilden sollte, auf

Quellennachweisungen; man mufs das um so mehr bedauern, als hier gründliche Studien vorliegen.

---

3. Wertvolle Notizen über die Pflege der Predigt am Ende des Mittelalters, besonders vonseiten der Ordensgeistlichkeit (Carmeliter, Dominikaner, Franziskaner, Benediktiner, Cisterzienser) hat N. Paulus in der Zeitschr. Katholik, 74. Jahrg., II, 279 ff. (Sept. 1894) in einem Artikel „Zur Geschichte der Predigt beim ausgehenden Mittelalter" zusammengetragen. *G. Kawerau.*

* **4.** Pieper, Anton, Dr. Theol., Privatdocent an der Kgl. Akademie zu Münster, Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen. Freiburg i. B., Herdersche Verlagshandlung, 1894. 222 S. 8. Mk. 3.50. In diesem inhaltsreichen Werke behandelt der Verf. zuerst einleitungsweise die allgemeinen Ursachen der Einrichtung ständiger Nuntiaturen, bei der die Kurie dem zuerst bei den italienischen Staaten aufgekommenen Brauche folgte, Form und Subjekt der Sendung, die verschiedenen Bezeichnungen, Beglaubigung, Gehaltsverhältnisse, Fakultäten, Instruktionen etc., bespricht dann (Absch. II) die Anfänge ständiger Nuntiaturen seit dem Ausgang des 15. Jahrh. bis Clemens VII. (erster ständiger Nuntius der von Alexander VI. am 25. Mai 1500 in Venedig beglaubigte Angelo Leonini; am deutschen Kaiserhofe zuerst seit 10. Okt. 1513 Lorenzo Campeggi), weiter (III. Absch.) die diplomatische Vertretung des päpstlichen Stuhls unter diesem Papste, während dessen Regierung infolge der stets wechselnden Politik die aufserordentlichen Missionen überwogen, und endlich (IV. Absch.) das päpstliche Gesandschaftswesen unter Paul III., unter welchem das Institut der ständigen Nuntiaturen als gesichert erscheint, während der Name nuntius ordinarius, obwohl schon in den Depeschen Morones (S. 11) nachweisbar, erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die allgemeine angenommene Bezeichnung ist. Beigegeben sind in 16 Nummern eine Reihe wertvoller Analekten und eine chronologische Übersicht über die ordentlichen und aufserordentlichen Nuntien und Legaten aus der Zeit von 1500—1550.

* **5.** Unter dem Titel „Ungedruckte Briefe zur allgemeinen Reformationsgeschichte. Aus Handschriften der Königlichen Universitätsbibliothek in Göttingen" (Abdruck aus Bd. XL der Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen). Göttingen 1894. 57 S. 4^0 veröffentlicht Tschackert teils im Auszuge (Nr. XVIII, XXII—XXV) teils in extenso 25 wertvolle Briefe resp. Schriftstücke, von denen Nr. 14, wie der Herausgeber noch selbst bemerkt hat, schon

bei De Wette III, 465 sich findet, Nr. I, II u. V, Briefe des Eobanus Hessus an Hieronymus Baumgärtner, vor kurzem von Ernst Weber (Virorum clarorum saeculi XVI et XVII epistolae Lipsiae 1894) aber nicht immer mit richtiger Lesung abgedruckt sind. Die übrigen sind bisher unbekannt gewesen und umfassen den Zeitraum von 1527—1569. Obwohl wir in der sehr dankenswerten Publikation die verschiedensten Namen finden u. a. (Justus Jonas, Veit Dietrich, Friedrich Myconius, Bugenhagen, Herzog Moritz, Osiander, Martin Frecht, Joachim Mörlin) so beziehen sie sich zumeist auf Nürnberger Verhältnisse und gewähren wichtige Einblicke in die Entwickelung des dortigen Kirchentums. Hervorzuheben sind als vom allgemeinsten Interesse Nr. VII und VIII, welche sich auf den von Osiander herbeigeführten Streit über die offene Schuld beziehen, und das wichtige Schreiben Osianders an den Nürnberger Rat, Nr. XVI, in welchem er wegen des Interims seinen Dienst aufkündigt.

* **6.** L. Fürstenwerth, Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karl V. (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1893. 205 S.) bringt nicht, wie man aus dem Titel schliefsen könnte, eine Darstellung der Verfassungsveränderungen, die in den oberdeutschen Städten unter dem Einflufs der Reformation entstanden sind, wie das Cornelius für einige niederdeutsche Städte dargethan, sondern z. T. auf Druffels Vorarbeiten fufsend, aber unter Beibringung vielen archivalischen Materials, eine Darstellung der in den Grundzügen gleichen Veränderung des Stadtregiments, welches Carl V. einer Anregung Wilhelms von Bayern folgend, um den Widerstand gegen das Interim zu brechen, mit Augsburg und Ulm beginnend, in weiteren 25 oberdeutschen Städten durchsetzte.

* **7.** Die Entstehung des Schmalkaldischen Bundes, seine erste Entwickelung, sowie die Verhältnisse, welche den Nürnberger Frieden herbeiführten, die bisher einer eingehenden wissenschaftlichen Untersuchung entbehrten, hat der verdiente Archivar der Stadt Strafsburg, Otto Winckelmann (der Schmalkaldische Bund 1530—1532 und der Nürnberger Religionsfriede. Strafsburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel), 1892. VII u. 313 S. 8. Mk. 6) zum Gegenstand einer auf reicher Quellenforschung ruhenden, ausführlichen Monographie gemacht. Die allgemeinsten Resultate des trefflich geschriebenen Buches hat bereits Baumgarten in seinem Karl V., dem der Verf. seiner Zeit in der liebenswürdigsten Weise sein Manuskript zur Verfügung gestellt hatte, verwenden können. Aber auch wer von Baumgarten kommt, wird von der Fülle des Neuen, und zwar wohl fundierten Neuen, dankbar überrascht sein. Natürlich hat der Verfasser auch den kirchlichen Unionsbestrebungen behufs

Überbrückung des Abendmahlsstreits seine Aufmerksamkeit zugewandt. Hier würde ich dem Urteile über die Stellung des Landgrafen in der Abendmahlsfrage nicht beistimmen, dafs derselbe „innerlich für Zwingli gewonnen" war (S. 23), wie dieser freilich selbst wähnte, oder dafs die „freiere Abendmahlslehre" Zwinglis „ihm äufserst sympathisch" war, wird man nicht erweisen können. Seine Stellungnahme zeigt sich sehr deutlich in seinem Briefe an den Kurfürsten bei J. J. Müller, Historie von der Protestation etc. (1705), S. 257 ff. Die nach und nach erfolgende Annäherung der Sachsen an die Oberländer kann durch politische Erwägungen mit bedingt sein, bei Luther jedenfalls nicht und auch bei dem Kurfürsten nur insofern, als es Bucer gelungen zu sein scheint, ihn davon zu überzeugen, dafs die Strafsburger nicht Zwinglianer seien. Sehr wertvoll sind die reichhaltigen Untersuchungen und Mitteilungen über den Nürnberger Frieden, aber gegenüber der geringen Schätzung seiner Bedeutung kann ich mein auch mit Baumgarten III, 107 zusammenstimmendes Urteil (Martin Luther S. 394 ff.) nicht ändern. — Dem Werke sind 7 wertvolle archivalische Beilagen, aber leider kein Namenregister beigegeben.

8. Das namentlich nach den Publikationen A. v. Druffels in reicher Fülle vorhandene Material für die Geschichte des Passauer Vertrages, welches durch verschiedene auf Dresdner Akten beruhende Arbeiten von Isleib, Trefftz etc. noch vermehrt wurde, behandelt zum erstenmale in eingehender, fleifsiger Untersuchung und gröfserer monographischer Darstellung H. Barge, Die Verhandlungen zu Linz und Passau und der Vertrag von Passau im Jahre 1552. Stralsund, Karl Meinertsche Buchhandlung (E. Warnke), 1893. 161 S. Mk. 2 50. Unmittelbar darauf erschien eine zweite sorgfältige Arbeit über denselben Gegenstand von G. Wolf, Der Passauer Vertrag und seine Bedeutung für die nächstfolgende Zeit (Neues Archiv für sächs. Gesch. und Altertumskunde, Bd. XV, [1894]. S. 237 ff). Die letztere Abhandlung ist in vielen Punkten eine unbeabsichtigte Korrektur der Arbeit Barge's, über die sich Wolf in derselben Zeitschr. S. 333 in einer ausführlichen Anzeige ausgesprochen hat. In den meisten Punkten, namentlich was die Beurteilung der Politik und Ziele des von Barge etwas idealisierten Kurfürsten Moritz, seine Absichten beim Zuge nach Tirol, dann die Rolle, welche die in Passau anwesenden Fürsten, besonders Albrecht von Bayern spielten etc., wird man G. Wolf beistimmen müssen. *Th. Kolde.*

*8a. Hilliger (Bruno), Die Wahl Pius' V. zum Papste (Leipzig, 1891). Durch Benutzung zahlreicher archivalischer Quellen aus dem spanischen Staatsarchive zu Simankas verbreitet

Hilliger zunächst über den Pontifikat Pius' IV. neues Licht. Während noch Ranke behauptet hatte, dafs das alte Geschlecht der Nepoten, welche selbständige Fürstentümer erstrebten, mit den Caraffa zu Grunde gegangen sei, beschuldigt Hilliger Pius den IV mit Grund des Nepotismus, so dafs dessen Nepoten im stande gewesen seien, im Kardinalkolleg jede ihnen unangenehme Wahl zu verhindern. So habe sich das Kardinalkolleg auf Alessandrius als Pius V. geeinigt. (Vgl. Virk in Th. L. Ztg., [1891], Nr. 24) *Tschackert.*

* **9.** Als zweite Abteilung seiner „Briefe und Akten zur Geschichte Maximilians II." veröffentlicht W. E. Schwarz, zehn Gutachten über die Lage der katholischen Kirche in Deutschland (1573/76) nebst dem Protokolle der deutschen Kongregation (1573/78) (Paderborn 1891. LII und 135 S. Mk. 4. 40), die er nach Inhalt, Herkunft und Bedeutung in einer ausführlichen Einleitung bespricht, wobei auch die Entstehung der deutschen und namentlich der Kölnischen Nuntiatur S. XXXIV ff. behandelt wird. Aus diesen sehr wertvollen Gutachten, die dazu bestimmt waren, als Richtpunkte für die 1568 errichtete und Januar 1573 von neuem ins Leben gerufene deutsche Kardinalskongregation zu dienen, ist hervorzuheben dasjenige des Kardinals Truchsefs in Augsburg, dann Nr. 4, die Denkschrift eines Unbekannten, welche die Vorteile des Collegium Germanicum schildert und eine bessere Ausnutzung desselben befürwortet, wobei zu bedauern ist, dafs der Herausgeber nicht einige erläuternde Notizen über die daselbst S. 41 angeführten Musterkandidaten und ihre gegenreformatorische Wirksamkeit beigebracht hat, und Nr. VIII, das echt jesuitisch gehaltene responsum de recuperanda Saxonia S. 52 ff., das jedenfalls von einem Sachsen herrührt, schwerlich aber, wie der Herausgeber vermutet, von dem Konvertiten Joachim Delius, weil der Verfasser ein Sachse im engeren Sinne, d. h. ein Landeskind des Kurfürsten August gewesen sein dürfte.

---

10. Seit dem 1. Oktober 1894 erscheint speziell im Interesse der Belebung der kirchengeschichtlichen Forschung in Bayern eine kleine Zeitschrift unter dem Titel: „Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte" herausgegeben von D. Theodor Kolde. Erlangen, Friedrich Junge, jährlich 6 Hefte à 3 Bogen. Preis per Jahrgang 4 Mk. Der erste vollständig vorliegende Band wird eingeführt durch eine längere Abhandlung des Herausgebers über „Andreas Althamer, der Humanist und Reformator" (auch besonders erschienen, erweitert durch eine Reihe archivalischer Beilagen zur Geschichte der Reformation in Franken

und durch den ersten vollständigen Abdruck des Katechismus des Andreas Althamer von 1528 und eine Bibliographie seiner Schriften unter dem Titel: Th. Kolde, Andreas Althamer der Humanist und Reformator in Brandenburg-Ansbach. Mit einem Neudruck seines Katechismus von 1528 und archivalischen Beilagen. (Erlangen, Friedrich Junge, 1895. VI und 138 S. Mk. 2.) — Als weitere Aufsätze von allgemeinerem Interesse sind hervorzuheben: F. Stieve, Zur Geschichte der Konkordienformel I, 25 ff. (betr. die Stellung Donauwörts zur Konkordienformel). — J. Hans, Die ältesten evangelischen Agenten Augsburgs, I, 145 ff. — J. Miedel, Zur Memminger Reformationsgeschichte I, 171 ff. (enthält u. a. die viel gesuchten Artikel, die Chr. Schappeler, nach dem Siege der Reformation in Memmingen aufstellte, in denen man eine Vorlage der 12 Bauernartikel vermutete). — Lud. Enders, Caspar Löners Briefbuch (Abdruck einer zahlreichen Sammlung von Briefen Melanchthons, Nic. Medler, Joh. Forster und anderer bekannter Persönlichkeiten an den in Hof, Naumburg, und endlich in Nördlingen wirkenden bekannten Caspar Löner). — Zucker, Dürers Stellung zur Reformation, I, 275 ff. — Th. Kolde, Zur Geschichte Eberlins von Günzburg, I, 265 (ein Brief desselben und einer des Kanzlers Vogler von Ansbach betr. Eberlins Bewerbung um die Predigerstelle in Rothenburg). Derselbe, Briefwechsel zwischen Urban Rhegius und Markgraf Georg von Brandenburg, II, 26 ff. Derselbe, Markgraf Georg von Brandenburg und das Glaubenslied der Königin Maria von Ungarn (der Markgraf als Zeuge für die Königin Maria als Verfasserin des Liedes: „Mag ich Unglück nit widerstan"), II, 82 ff. Endlich soll noch erwähnt werden, dafs O. Rieder, Reichsarchivrat in München unter dem Titel „Kirchengeschichtliches in Zeitschriften der historischen Vereine in Bayern" ein durch alle Hefte fortlaufendes Repertorium der in den Zeitschriften und Publikationen einzelner Vereine zerstreuten Arbeiten aus dem Gebiete der bayerischen Kirchengeschichte liefert.

* **11.** Unter dem wunderlichen Titel „Religionsgeschichte von Oberbayern in der Heidenzeit, Periode der Reformation und Epoche der Klosteraufhebung". München (Litterarisches Institut Dr. M. Huttler), 1895. Preis 5 Mk., liefert der greise Münchener Historiker Dr. Joh. Sepp in lose miteinander zusammenhängenden Abschnitten eine Menge Bilder aus dem religiösen Volksleben Oberbayerns. Einiges historisch Wertvolle, was man sich mühsam heraussuchen mufs, findet sich neben sehr vielen Unrichtigkeiten namentlich in den das Mittelalter und die Reformation betreffenden Abschnitten, in den auf das Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts bezüglichen Partieen, z. B. in den Auslassungen über

Eus. Amort, wobei der Verfasser, wenn auch etwas scharf, aber nicht ganz ungerechtfertigt gegen die jetzt übliche Überschätzung des mit Amort oft auf gleiche Stufe gestellten Döllinger polemisiert, S. 287. Bedauerlich ist, dafs das Neue oder wenigstens Unbekannte, was der feine Beobachter seinen Lesern in seiner plaudernden Weise mitteilt, meistens nicht quellenmäfsig belegt ist.

12. Riezler, Sigmund. Die bayerische Politik im schmalkaldischen Kriege (Abhandlungen der Königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften, III Kl., Bd. XXI. 1. Abt.) München 1895. 4.

13. K. von Reinhardstötter, Volksschriftsteller der Gegenreformation in Altbayern (in dessen Forschungen zur Kultur- und Litteraturgeschichte Bayerns. München und Leipzig 1894. II. Buch. S. 46—139) giebt eine gute Übersicht über die gesamte Polemik mit reichem Litteraturnachweis und besonderer Berücksichtigung des letzten hervorragenden Münchener Volksschriftstellers vor dem Dreifsigjährigen Kriege, Aegidius Albertinus † 1620.

14. Jaeger, Joh., Die Cisterzienser-Abtei Ebrach zur Zeit der Reformation. Nach den Visitationsakten des Würzburger Bischofs Konrad von Thüngen vom Jahre 1531 und andern urkundlichen Quellen. Eine kirchen- und kulturgeschichtliche Studie. Erlangen, Fr. Junge, 1895. S. 163. Mk. 2. *Th. Kolde.*

15. Über „Lübeck und den Schmalkaldischen Bund im Jahre 1536" teilt H. Virck in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde (Bd. VII, Heft 1 [Lübeck 1894], S. 23ff.) hauptsächlich auf Grund des in Weimar beruhenden archivalischen Materials Genaueres mit. Lübeck hatte mit dem Anschlufs an den Bund egoistische Zwecke verfolgt; als es im Krieg gegen Dänemark, von Bundesgliedern eher gehemmt als unterstützt, wenig Glück gehabt hatte, erlosch das Interesse Lübecks für die Schmalkaldener. Diese bemühten sich dagegen, die Stadt festzuhalten und bedienten sich dabei des Herzogs Ernst von Lüneburg und der Städte Hamburg und Bremen als Unterhändler. Infolge der unglücklichen äufseren Politik Lübecks war dort der 1531 beseitigte Rat und mit ihm der altgläubige Bürgermeister Nicolaus Brömse wieder ans Ruder gekommen, sodafs der Unterhändler eine schwierige Aufgabe wartete. Der Rat suchte zunächst alles in die Länge zu ziehen, und die Stellung zum Bund möglichst unklar zu lassen. Immer mehr regte sich deshalb unter den Evangelischen die Besorgnis, Lübeck würde der evangelischen Lehre ganz untreu werden. Das stellte der Rat, durch Schrift und Wort gedrängt, allerdings in Abrede, erklärte aber, zu unvermögend zu sein, den Bundes-

beitrag zu leisten. Der Kurfürst von Sachsen schlug vor, diesen Beitrag zu ermäfsigen, doch wollte man über Lübecks Stellung vorher klarer sehen und schickte deshalb eine grofse Gesandtschaft dahin. Der Rat lehnte es ab, ohne die Gemeinde etwas Endgültiges zu äufsern. Die Gesandten beantragten infolgedessen die Berufung der Gemeinde. Der Rat berief nur einen Teil, den er vorher durch allerhand Ausstreuungen, als sei es den Schmalkaldenern nur um das Geld zu thun, für sich gewonnen hatte. So verlief auch dieser Versuch resultatlos, verschaffte aber den Schmalkaldenern die Überzeugung, dafs Lübeck für sie verloren war.

Redlich.

***16.** C. P. Hofstede de Groot, Hundert Jahre aus der Geschichte der Reformation in den Niederlanden. Aus dem Holländischen von O. Greeven. Mit Vorwort von D. Fr. Nippold. Gütersloh 1893. S. 434. Das vorliegende Werk ist eine allem Anschein nach getreue, jedenfalls sehr lesbare und im zweiten Teil sogar schwungvoll geschriebene Wiedergabe des Werkes des jüngeren, 1884 verstorbenen Hofstede de Groot, welches nach einer weit ausholenden, aber kurzen Einleitung die Reformation in den Niederlanden von 1518 bis zur Dortrechter Synode schildert. Das Ganze durchzieht der Patriotismus des Niederländers gegenüber dem Spanier, und der zweite Teil, der den Kampf mit Spanien behandelt, ist nicht nur der lebendiger geschriebene, sondern auch derjenige, bei dem der Deutsche es am meisten begrüfsen wird, eine geschickte Zusammenfassung der uns ferner liegenden und im einzelnen weniger bekannten Resultate der niederländischen kirchengeschichtlichen Forschung über jene Zeit zu erhalten. Mit Recht betont der Verfasser die Eigenart der niederländischen Reformation, aber die Thatsache, dafs der Protestantismus in den Niederlanden zeitweilig mit dem Täufertum zusammenfällt, kommt doch nur gelegentlich (z. B. S. 236) zum Ausdruck, und wie das allen niederländischen Historikern namentlich aber denen der Gröninger Schule eigen zu sein pflegt, wird die Bedeutung der sogenannten Vorreformation und des Erasmus erheblich überschätzt, wenn auch gewifs in der allgemeinen Reformationsgeschichte mehr betont werden sollte, als es gewöhnlich geschieht, dafs für die Eigenart der Anfänge niederrheinischer Reformation, der Einflufs erasmischer Gedanken besonders wirksam war, vielleicht auch dafür, dafs der Anabaptismus mit seinem gleichartigen Lebensideal daselbst eine so bedeutende Macht wurde. Überschwenglich ist das Urteil über des Erasmus Enchiridion, „eine Christuspredigt so reich und so rein, als es vielleicht seit den Tagen des Apostels Paulus keine gegeben hat“ S. 35, und auffallend ist, dafs der Verfasser Joh. v. Wesel 1479 verbrannt werden

läfst S. 24. Der Kritiker würde manches Fragezeichen machen, aber die Arbeit ist es doch wert gewesen, ins Deutsche übersetzt und gelesen zu werden. *Th. Kolde.*

17. Julius Denk, Die Einführung des exercitium Augustanae confessionis in der Grafschaft Ortenburg und die daraus entstandene Irrung. (Verhandlungen des Historischen Vereines für Niederbayern. Bd. XXX, [Landshut 1894], S. 1—64.) Graf Joachim von Ortenburg hatte bereits im März 1561 auf dem Landtag zu Ingolstadt der Einführung der Augsburgischen Konfession in Bayern das Wort geredet, als er im Oktober desselben Jahres förmlich zur Konfession übertrat. Er geriet damit sofort mit Herzog Albrecht V. in Konflikt, der dem reichsunmittelbaren Grafen wegen seiner Lehnspflichten das Recht nicht zuerkennen wollte, ohne den herzoglichen Willen Neuerungen vorzunehmen, zumal auch über die staatsrechtliche Stellung der Grafschaft Ortenburg noch ein Prozefs beim Kammergericht schwebe. Aufserdem beanspruchte der Herzog auf Grund alter Verträge die Öffnung der Ortenburgischen Schlösser und Häuser; Graf Joachim mufste, da er dies nicht gutwillig zugestand, sich der Gewalt fügen, die Schlösser wurden eingenommen und die Prediger über die Grenze gebracht. Der Zulauf zu ihren Predigten von auswärts war sehr bedeutend gewesen. Das Bedenklichste war aber für den Herzog, dafs Graf Joachim nicht allein stand; als seine Kanzlei zu Mattichkoten in Albrechts Hände fiel, entdeckte dieser, dafs eine grofse Anzahl Adeliger dem Grafen gesinnungsverwandt war. Mit Strenge ging der Herzog gegen die Freunde wie gegen Graf Joachim vor, um so mehr, als er einen Zusammenhang zwischen diesem und Wilh. v. Grumbach vermutete, was sich allerdings nicht bestätigte. Ebenso war es nicht zu beweisen, ob eine förmliche Verbindung zwischen Joachim und dem Adel ob der Enns bestand. Der Verfasser nimmt es jedoch für wahrscheinlich an, dafs Joachim eine landesverräterische (!) Verschwörung unter den bayrischen Landsassen angestiftet habe, — eine Verschwörung, die allerdings nichts Schlimmeres beabsichtigte als die Einführung der „neuen Lehre". *Redlich.*

18. P. Schwenke, Zur altpreufsischen Buchdruckergeschichte (Sammlung bibliothekswissenschaftlicher Arbeiten. Herausgegeben von K. Dziatzko. 8. Heft. [Leipzig 1895]. S. 62—83). — Schwenke bringt den Nachweis, dafs der in der Königsberger Reformation bekannte Buchdrucker Weinreich reformatorische Drucke nicht erst seit 1523 in Königsberg, sondern schon 1520 in Danzig hergestellt hat. Schwenke führt aus dem Jahre 1520 einen Weinreichschen Druck von

Luthers „Beichtbüchlein“ an, welches in der Weim. Ausg. I, 247ff. unter dem Titel „Die zehn Gebote Gottes“ u. s. w. vorliegt. Darauf folgt wahrscheinlich aus dem Jahre 1521 ein reformatorisches Gedicht gegen die Geistlichen von Kunz Löffel, welches bei Wackernagel, Das deutsche Kirchenlied III, 387f. wiedergegeben ist. — Es mufs also schon 1520 und 1521 für solche Drucksachen in Danzig Stimmung vorhanden gewesen sein. Sehr interessant für die preufsische Druckergeschichte, aber minder wichtig für die Kirchengeschichte ist Schwenkes Entdeckung „eines Liedes, wie der Hochmeister in Preufsen Mariam, anruft“ (1520 im Kriege mit Polen). Dieser Weinreichsche Druck bringt einen neuen Beweis, dafs der Hochmeister Albrecht von Brandenburg in Preufsen vor 1522 gut katholisch war.

P. Schwenke, Zwei Lieder für den Hochmeister Albrecht von Brandenburg. (Altpreufs. Monatsschrift, Bd. XXXII, Hft. 1 u. 2, S. 153—173.) Schwenke giebt hier zunächst einen Neudruck des von ihm entdeckten Marienliedes für den Hochmeister Albrecht vom Jahre 1520, sodann aber ein zweites und zwar reformatorisch gerichtetes Lied auf Albrecht selbst, als dessen Verfasser Schwenke Lazarus Spengler in Nürnberg wahrscheinlich macht. Er legt seine Abfassung in die Jahre 1522 bis 1523. Das Lied ist zwar schon von Th. Muther in den N. Pr. Prov.-Bl., 3. Folge, Bd. VII (1861), S. 339f. gedruckt, wird aber hier S. 163—169 nach der von Joachim im K. St.-Archiv zu Königsberg wieder aufgefundenen Handschrift neu gedruckt.

18ª. Paul Bötticher, Die Anfänge der Reformation in den preufsischen Landen ehemals polnischen Anteils bis zum Krakauer Frieden, 8. April 1525. Diss. Königsberg, W. Koch, 1894.

18ᵇ. S. Issleib, Das Interim in Sachsen 1548—1552 in: Neues Archiv für Sächs. Gesch. u. Altertumskunde XV (1894).

Tschackert.

19. Im Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens, Bd. IV (Liegnitz 1894) prüft Eberlein (S. 65ff.) die Überlieferung, nach welcher die älteste evangelische Predigt in Schlesien auf dem Gute derer v. Zedlitz in Neukirch (bei Schönau) 1518 gehalten sein soll. Mit Hilfe von Nachrichten, die bis 1573 zurückreichen, sucht er zu erweisen, dafs Georg v. Zedlitz schon bis zum Jahre 1526 drei evangelische Prediger bei sich gehabt, aber freilich erst c. 1526 die Pfarre in Neukirch mit einem evangelischen Pfarrherrn habe besetzen können. Derselbe veröffentlicht S. 82f. einen gleichzeitigen Bericht über die „Bauernprediger“, in denen

1587 ff. in der Nähe des Gröditzberges die Schwenkfeldische Bewegung nachwirkte; desgl. S. 84 ff. eine gleichzeitige Nachricht über eine Kindererweckung in Steinseifen 1730 und die Reaktion der katholischen Geistlichkeit gegen dieselbe. Es erhellt daraus, dafs dieses „Kinderbeten" auf pietistische Einwirkungen zurückzuführen sein wird. Konrad macht S. 98 ff. Mitteilungen über Briefe aus den Jahren 1521—1538, die auf der Breslauer Stadtbibliothek neuerdings aufgefunden sind. Darunter befindet sich ein — leider recht fehlerhaft reproduziertes — Schreiben von Jacob Montanus und Antonius Meiensis (so zu lesen statt Wiciensis), den Vorstehern der Schule zu Herford, an den Breslauer Rat, von 1521, das die Verbindung dieser Schule mit Breslau und die dort gehandhabte Disziplin unter den Schülern beleuchtet. Ferner ein Schreiben des Bischofs Jakob von Salza an den Breslauer Rat, betr. die Einführung von Joh. Hefs als Pfarrer an St. Magdalenen vom 17. Oktober 1523. *G. Kawerau.*

* **20.** Gegenüber der „bei manchen Elsässer Protestanten" zu beobachtenden „Sitte, die Neuerer des 16. Jahrhunderts, namentlich Butzer und Capito als Vertreter und Vorkämpfer der Gewissensfreiheit zu betrachten", sucht N. Paulus, Die Strafsburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit, Freiburg i. B. 1895, 106 S. (Strafsburger theologische Studien II, 2) in Janssenscher Manier Wahres und Unrichtiges mischend aus den Auslassungen derselben ihre Unduldsamkeit und ihren Fanatismus darzuthun, beschränkt sich aber nicht auf die Strafsburger, sondern giebt eine lange Blumenlese von angeblich fanatischen Aussagen auch anderer Reformatoren, die dem behaupteten Eintreten für die Gewissensfreiheit nach seiner Auffassung schnurstracks widersprächen. Das Wertvolle der Auszüge aus den leider sehr selten gewordenen Schriften Bucers und Capitos soll nicht bestritten werden, auch nicht, dafs namentlich Bucer, wenn des Verfassers Auszüge, was ich leider nicht kontrollieren kann, richtig sind, das Recht der Obrigkeit zur Zwangsbekehrung in einer Weise betont, die von Luther, was der Verfasser wissen konnte, nie gebilligt wurde, ferner dafs die Strafsburger die zwinglische Auffassung von dem der Obrigkeit zustehenden Recht der Regelung der Religionsangelegenheiten derart auf die Spitze trieben, dafs sie an Intoleranz hinter den Römern nicht zurückstanden, gleichwohl mufs gesagt werden, dafs die Gesamtbeurteilung der vom Verfasser gesammelten Aussagen eine falsche ist, weil er zwischen Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit nicht zu unterscheiden vermag. Dafs es den Reformatoren nicht eingefallen ist, für Religionsfreiheit einzutreten, weil dieser Begriff dem ganzen Zeitalter fehlte (vgl. Die Einheitsideen bei Ca-

pito, S. 34) und auf Grund der gesamten mittelalterlichen, von dem Verfasser doch hoffentlich für normal gehaltenen Entwickelung fehlen mufste, dafs sie den Gedanken, zwei verschiedene Religionsübungen könnten gleichberechtigt nebeneinandergehen — nur einmal entsinne ich mich einer daran anklingenden Äufserung bei Luther aus dem Jahre 1530, vgl. Th. Kolde, Martin Luther II, 349 —, gar nicht fassen konnten, und deshalb gegen jedes unberufene Lehren und die öffentliche Leugnung eines „der Artikel des Glaubens" auftreten mufsten, wird von keinem Kenner der Reformationsgeschichte geleugnet werden, vgl. meine Darlegungen: Luther über Sektierer und Ketzer in „Christliche Welt" 1888, Nr. 46. Ebenso fest steht aber, dafs sie gleichwohl mit Entschiedenheit für das Recht der Gewissensfreiheit eingetreten sind, oder wie ich es anderswo (Martin Luther I, 349) ausgedrückt habe, für den damals ganz neuen Gedanken, „dafs der einzelne auch ein Recht habe gegenüber dem Ganzen, das Recht, auf die eigene Gefahr hin auch irren zu dürfen".

21. Emil Egli, Zürich am Vorabend der Reformation (Züricher Taschenbuch für 1896, S. 1—25) behandelt in einer sehr lesenswerten Skizze die kirchlichen, politischen und sozialen Verhältnisse von Stadt und Kanton Zürich vor dem Auftreten Zwinglis. *Th. Kolde.*

---

22. Bernhard Rogge, Deutsch-evangelische Charakterbilder. Leipzig, H. Ebbecke, 1894. 237 S. 8. Mk. 2. 80. — Das populär geschriebene Büchlein enthält in höchst fesselnder Darstellung 18 Charakterbilder von deutsch-evangelischen Männern, welche in der Geschichte der evangelischen Kirche Deutschlands zu besonderer Bedeutung gelangt sind. Manche von ihnen, wie die Abschnitte: Luther, Melanchthon, Speratus, Bugenhagen, Markgraf Johann von Küstrin, Paul Gerhardt und A. H. Francke sind vom Verfasser schon im Gustav-Adolf-Kalender oder selbständig erzählt, werden aber in dieser umfassenden Sammlung gern noch einmal gelesen werden. Besonders haben den Referenten die Lebensbilder von Luther, Melanchthon, Bucer, Friedrich dem Weisen, Philipp von Hessen, Ernst dem Frommen, Spener und Francke angezogen. *Löschhorn.*

23. Von dem auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte, speziell was die Bekämpfung der Reformation anlangt, mehr als fleifsigen N. Paulus, kath. Priester in München, sollen noch folgende Arbeiten aus den letzten Jahren notiert werden, die, wie bei dieser Massenproduktion begreiflich, zwar selten ausgefeilt und abschliefsend und leider fast immer polemisch gehalten sind,

aber doch allenthalben wertvolles bio- und bibliographisches Material zumeist aus der in dieser Beziehung so reichen Münchener Bibliothek enthalten.

N. Paulus, Dr. Konrad Braun. Ein katholischer Rechtsgelehrter des 16. Jahrhunderts. Hist. Jahrb. d. Görresgesellsch., Bd. XIV (1893), S. 517—548, eine ausführliche Abhandlung über Leben und Wirksamkeit des an den verschiedensten deutschen Höfen wirkenden Bekämpfers der Reformation, geb. 1491, gest. 20. Juni 1563.

Derselbe, Wolfgang Mayer, ein bayerischer Cisterciensерabt des 16. Jahrhunderts (ebenda Bd. XV, S. 575 ff.). Behandelt Leben und schriftstellerische Thätigkeit des niederbayerischen Historiographen W. Mayer (Marius), der von 1514—1549 Abt des Cistercienserklosters Alderspach gewesen ist und die Annales seines Klosters bis zum Jahre 1542 geschrieben hat, die (handschriftlich in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek) nach den Mitteilungen von Paulus sehr viele interessante Nachrichten zur Geschichte seiner Zeit enthalten müssen.

Derselbe, Urban Rhegius über Glaubenszwang und Ketzerstrafen. Historisch-politische Blätter 1892, S. 817 ff.

Derselbe, Christoph von Schwarzenberg, ein katholischer Schriftsteller und Staatsmann des 16. Jahrhunderts. Ebenda 1893, S. 10.

Derselbe, Der Benediktiner Wolfgang Seidl. Ein bayerischer Gelehrter des 16. Jahrhunderts (geb. 1491, gest. 1562) in Hist.-pol. Blätter, Bd. CXIII (1894), S. 165 ff.

Derselbe, Der Franziskaner Stephan Fridolin. Ein Nürnberger Prediger des ausgehenden Mittelalters. Ebenda S. 464. (Auf die Bedeutung dieses hervorragenden Predigers bei S. Clara in Nürnberg hatte bereits Vasenmeyer, Sammlung von Aufsätzen zur Erläuterung der Kirchengesch. [Ulm 1827], S. 198 ff. aufmerksam gemacht.)

Derselbe, Dr. Matthias Kretz, ein bayerischer Gelehrter des 16. Jahrhunderts. (Nachfolger des Urb. Rhegius auf der Domkanzel zu Augsburg.) Hist.-pol. Blätter, Bd. CXIV (1894), S. 1 ff.

Derselbe, Reichshofrat Dr. Georg Eder (geb. 1523, gest. 1587). Ein katholischer Rechtsgelehrter des 16 Jahrhunderts. Ebenda Bd. CXV, S. 13 ff. 80 ff.

Derselbe, Matthias Sittardus. Ein kaiserlicher Hofprediger des 16. Jahrhunderts. Ebenda Bd. CXVI, S. 237 ff. 329 ff.

Derselbe, Johann Wintzler, ein Franziskaner des 16. Jahrhunderts. In der „Katholik", III. Folge, Bd. IX (1894), S. 40 ff.

Derselbe, Conrad Kling. Ein Erfurter Domprediger des 16. Jahrhunderts. In der „Katholik", III. Folge, Bd. IX (1894), S. 146 ff.

Derselbe, Gerhard Lorichius, ein Konvertit des 16. Jahrhunderts. Ebenda S. 503.

Derselbe, Zur Geschichte des Katechismus. Ebenda Bd. X, S. 185ff. (handelt unter anderem von einem um 1515 zu Landshut gedruckten Katechismus).

Derselbe, Michael Helding, ein Prediger und Bischof des 16. Jahrhunderts Ebenda S. 410ff. 481ff.

Derselbe, Pseudonyme Schriften von Georg Wizel. Ebenda S. 473ff.

Derselbe, Zur Revision des Index. Zensurierte katholische Schriftsteller Deutschlands des 16. Jahrhunderts. Ebenda Bd. XI (1895), S. 193ff.

Derselbe, Zur Geschichte der Kreuzwegandacht. Ebenda S. 326ff.

Derselbe, Adam Walasser, ein Schriftsteller des 16. Jahrhunderts. Ebenda S. 453.

Derselbe, Caspar von Gennep. Ein Kölner Drucker und Schriftsteller des 16. Jahrhunderts. Ebenda Bd. XI, S. 408f.

Derselbe, Die Vernachlässigung der Pestkranken im 16. Jahrhundert. Ebenda Bd. XII. S. 280ff.

Derselbe, Paul Scriptoris, ein angeblicher Reformator vor der Reformation in der Tübinger theol. Quartalschrift, Bd. LXXV (1893), S. 289ff.

24. Unter dem Titel: Die Bürgermeister G. Agricola und J. Hasz bespricht F. Falk in den Hist.-pol. Blättern 1894, I. Bd. CXVIII, S. 140 die Stellung des bekannten Mineralogen G. Agricola, des späteren Bürgermeisters von Chemnitz (geb. 1496, gest. 1555) und des Görlitzer Bürgermeisters Joh. Hasse zur Reformation auf Grund der in den scriptores rerum Lausaticarum Görlitz 1850—1870 erschienenen Görlitzer Staatsannalen. *Th. Kolde.*

25. Als erstes Heft einer Sammlung von „Beiträgen und Urkunden zur deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation" veröffentlicht Kurt Krebs ein Heft unter dem Titel: „Haugold von Einsiedel auf Gnandstein, der erste Lutheraner seines Geschlechts" (Leipzig, Rofsberg, 1895. 129 S. Mk. 3). Er bezeichnet es als erste Frucht seiner vierjährigen Arbeiten in den Archivalien der Familie von Einsiedel auf Gnandstein. Die folgenden Hefte sollen sich besonders mit Heinrich von Einsiedel beschäftigen. Die gröfsere Hälfte dieses ersten Heftes nimmt der Abdruck von Urkunden ein. So fleifsig auch der Verfasser die Archivalien und neben ihnen die gedruckte Litteratur zusammengetragen hat, so ist doch zu bedauern, dafs für die ersten Reformationsjahre — Haugold starb bereits 1522 —

sich fast nichts von neuen Materialien hat finden lassen. Die wichtigeren Urkunden stehen schon im Corp. Ref. Dabei ist die Art bedenklich, wie der Verfasser die kirchlichen Dinge beurteilt. Nachdem er S. 20ff. einige Skandale von katholischen Geistlichen archivalisch nachgewiesen hat, fährt er fort: „Solche Vorkommnisse mufsten mit der Gewalt eines reifsenden Stromes die Christen jener Gegend der katholischen Kirche entfremden. Sie mufsten Haug. v. Einsiedel mit Sehnsucht nach einem Reformator erfüllen“ (S. 22). Ebenso schnell wird aus Corp. Ref. I, 556 „wohl wüfste S.C.G., dafs Gott der Allmächtige durch Fischer und andere geringe und verachtete Leute grofse und wunderliche Dinge gehandelt“ gleich die Entwickelung der evangelischen Gesinnung des Kurfürsten erschlossen. Und wenn in einem Prozefs über das Besetzungsrecht einer Pfarre Zeugen im Februar 1518 über den Pfarrer despektierlich reden, so erblickt er darin „gar wohl eine Stellungnahme aus dem Volke zu Luthers Schritte am letzten 31. Oktober“. An dieser vorschnellen Art, für die evangelische Sache Zeugnisse zu finden, haben wir kein Wohlgefallen; denn sie verrät nur wenig geschichtlichen Sinn. Auch schreibt der Verfasser einen ganz eigenen, weder klaren noch schönen Stil. Möchten die späteren Hefte für die Reformationsgeschichte selbst reichere Ausbeute bringen; das wünschen wir dem Verfasser, der es an peinlichem Fleifs nicht hat fehlen lassen. Ein neues urkundliches Datum zur Geschichte des Auftretens des Miltitz in Sachsen bietet übrigens S. 44.

* **26.** Einen interessanten Beitrag zur Geschichte der reformierten Kirche in der Pfalz hat Aug. Bonnard in seiner Schrift Thomas Éraste (1524—1583) et la discipline ecclésiastique (Lausanne, G. Bridel & Cie., 1894. 218 S.) veröffentlicht. Nicht handelt es sich um eine vollständige Biographie des bedeutenden Arztes Th. Erastus (eigentlich Lüber), der auf manchen Gebieten der Naturwissenschaften einen gesunden Fortschritt vertrat, aber doch in Fragen des Hexenwesens gegen Wier den überlieferten Aberglauben verfocht, sondern wesentlich um seine Teilnahme an den Kämpfen, die sich in der Pfalz um die Aufrichtung der presbyterialen Kirchenzucht nach Genfer Muster 1568ff. erhoben. Zwinglianismus und Calvinismus stiefsen hier in charakteristischer Weise in den Personen Erasts einerseits, des Olevianus, Ursinus, Boquin u. a. anderseits aufeinander; Bullinger und seine Züricher Kollegen standen auf Erasts Seite, Beza auf der Seite der Gegner. Zuwartend stand Friedrich III. eine Zeit lang zwischen den Parteien, bis die Entdeckung der antitrinitarischen und antichristlichen Irrlehren der Parteigänger Erasts, Neuser und Sylvan am 13. Juli 1570 der calvinischen Partei den Sieg verschaffte (wenn auch mit

einigen Modifikationen zugunsten des landesherrlichen Kirchenregiments). In einem kurzen ersten Teile schildert Verfasser Erasts Leben und sein auch theologisches Wirken bis 1568 und den Stand der Kirchendisziplin in der Pfalz bis zum Ausbruch des Streites, im zweiten den Streit selbst nach seinem äufseren Verlauf, im dritten die theologischen Positionen beider Parteien in ihren Streitschriften, im vierten Erasts spätere Lebensschicksale und die Verpflanzung des „Erastianismus" nach England durch die posthume Veröffentlichung seiner Schriften über Kirchenzucht (London [auf dem Titel steht verhüllend Pesclavii] 1589). Appendices über Namen und Geburtsort (Baden in der Schweiz, nicht Auggen) des Erast, über ihn als Verfasser des „Büchlein vom Brodbrechen" u. dgl., sowie eine Bibliographie seiner Schriften bilden den Schlufs der sorgfältigen Studie. Ihren besonderen Wert bildet die reichliche Ausbeutung des Briefwechsels des Coll. Simleriana in Zürich. Zur Bibliographie trage ich einen Plakatdruck seiner Thesen de natura et causis epilepsiae 1573 (fol.) und Theses de sudore. Basil. 1581 (4°) nach. Gedruckte Briefe von und an Erast stehen zahlreich in Joh. Cratonis Consiliorum et Epistolarum medicinalium, libri VII (ed. Laur. Scholz), Francof. 1671 in lib. I, III u. V. Unter diesen Briefen medizinischen Inhalts enthält der vom 18. April 1581 einige Nachrichten über seine Übersiedelung nach Basel (III, 233). Die Breslauer Stadtbibliothek besitzt eine Anzahl Briefe Erasts im Original aus den Jahren 1576—1581, die jedoch fast ausschliefslich medizinischen Inhalts sind. Bedauerlicher ist, dafs der Verfasser H. Hagens Briefe von Heidelberger Professoren und Studenten, Heidelberg 1886, übersehen hat; hier ist besonders der Brief Erasts vom 12. September 1567 an Haller in Bern von Bedeutung, da er den Kampf über die Kirchendisziplin bereits ankündigt, die Entlassung des Joh. Brunner schon mit dieser Streitfrage in geheimen Zusammenhang bringt und sein gespanntes Verhältnis zu den quidam, qui probari ab omnibus volunt quod ipsis placuit, bekundet (S. 31). Dafs Bonnard den Druck der Schriften Erasts über Kirchenzucht mit Recht nach London verlegt, läfst sich meines Erachtens besonders aus den darin verwendeten Typen für deutschen Text erhärten. Bei der sonst bemerkenswerten Gerechtigkeit des Verfassers in seinen Urteilen mufs es auffallen, dafs er S. 26 den Widerstand der lutherischen Oberpfalz gegen Friedrichs Calvinismus auf Rechnung der beliebten intolérance luthérienne setzt. Wie unpopulär auch in der Kurpfalz zunächst Friedrichs calvinische Reform war, bezeugt uns Erasts lehrreiche Bemerkung: Vix trigesima populi pars doctrinam intelligebat et approbabat: ceteri omnes hostes nobis erant infestissimi (S. 41). *G. Kawerau.*

*27. Martin Philippson, Ein Ministerium unter Philipp II. Kardinal Granvella am spanischen Hofe (1579 bis 1586). Berlin, Siegfried Cronbach, 1895. VII und 642 S. 12 Mk. Nach einer Skizze des Lebensganges des Anton Perrenot, des späteren Kardinals Granvella, dessen Thätigkeit wie Erlebnisse als Ratgeber der Regentin Margarete von Parma in den Niederlanden mehrfach der Gegenstand eingehender Darstellung gewesen sind (weshalb sie hier nur gestreift werden, während der Verfasser bei den weiteren Schicksalen deshalb ausführlicher verweilt) und einer daran sich anschliefsenden Skizze der Zustände Spaniens zu der Zeit, als Granvella sein Amt als erster Minister antrat, schildert der Verfasser mit grofser Ausführlichkeit die Geschichte seines Ministeriums, die bei der damaligen Stellung der spanischen Weltmonarchie und dem weitreichenden Einflufs Granvellas naturgemäfs die Geschichte aller europäischen Staaten berührt und nicht am wenigsten die Geschichte des sich regenerierenden Katholicismus in seinem Kampfe gegen den Protestantismus. Bei der Reichhaltigkeit des Quellenmaterials, das der Verfasser zu nicht kleinem Teile erst gehoben hat, während für anderes die Correspondance Granvellas in der Ausgabe von Piot die vorzüglichste Quelle war, ist es ihm möglich, ins einzelne zu gehen, und es begreift sich, dafs auch der Kirchenhistoriker in nicht wenigen Punkten spezielle Belehrung findet, fällt doch in die geschilderte Zeit, abgesehen von den Verwickelungen in den Niederlanden die thatkräftige Unterstützung der katholischen Liga in Frankreich, die Ausrüstung der Armada, die Zettelung mit Maria Stuart, das Eingreifen in die Kölner Wirren etc.

28. Ludwig Enders hat in der bekannten, trefflichen Sammlung der Niemeyerschen Neudrucke deutscher Litteraturwerke, Flugschriften aus der Reformationszeit, begonnen, ausgewählte Schriften Eberlins von Günzburg herauszugeben. Die erste Abteilung (Nr. 139—141 der Neudrucke. Halle 1896. Mk. 1. 80) umfafst die „15 Bundesgenossen", denen der Herausgeber eine kurze Einleitung voranschickt und erklärende Anmerkungen folgen läfst. Zu dem dem Herausgeber unverständlich gebliebenen Ausdruck „epikierung" (S. 22, Z. 18 vgl. 211), was von ἐπιεικεία abzuleiten ist, verweise ich auf Conf. Aug. Art. 26 und mein Citat aus Thomas Aquinas in „Die Augsburgische Konfession", lateinisch und deutsch, kurz erläutert von Th. Kolde (Gotha 1896), S. 77. *Th. Kolde.*

29. G. Bauch behandelt in Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. u. Altert. Schlesiens, Bd. XXIX, S. 159—196, den Schöpfer der hernach durch Trotzendorf so berühmt gewordenen Goldberger Schule, Hieronymus Gürtler von Wildenberg (auch

Cingulator, Cingulatorinus, Cingularius, Aurimontanus a Ferimontanis u. a. genannt). Mit grofser Sorgfalt ist dem verschlungenen Lebenswege des 93 Jahre alt gewordenen Pädagogen und Mediziners nachgegangen: geb. c. 1465 in Goldberg, Student in Köln seit 1496, 1501 mag., wird er Rektor der Schule der Brüder des gemeinsamen Lebens in Kulm in Westpreufsen. (Dabei erhalten wir Nachrichten über den seit 1386 bestehenden Plan der Hochmeister, in Kulm eine Universität zu errichten. Aber trotz päpstlichen Privilegs für ein studium generale kommt nur und erst 1472 ein studium particulare mit Hilfe des Bruderhauses Zwoll zustande, das drei Brüder als Lehrer entsendete.) 1504 siedelt er nach Goldberg über, wo der Rat die alte Stadtschule mit der neuen Schule vereinigt, die bald durch den auch als Schriftsteller (Grammatik) thätigen Rektor an Ruf gewinnt. Aber 1511 zieht er nach Wittenberg zum Studium der Medizin, taucht 1515 in Thorn als Stadtphysikus auf. Bis an sein Lebensende (1558) bleibt er aber auch in dieser veränderten Berufsstellung litterarisch und mit seinen persönlichen Interessen dem Schulwesen zugewendet, ein unermüdlicher Freund der Kulmer und der fernen Goldberger Schule.

30. Eine sehr schätzenswerte, fleifsige Studie zur Biographie des Mitarbeiters am Augsburger Interim und Bischofs von Merseburg, Michael Helding (Sidonius) veröffentlicht Nik. Paulus, der unermüdliche Biograph katholischer Theologen der Reformationszeit, im „Katholik", 74. Jahrg. (1894), II, S. 410ff. u. 481 ff. *G. Kawerau.*

* **31.** In umfassenderer Weise sucht Ludwig Schmitt (S. J., der Karmeliter Paulus Heliae, Vorkämpfer der katholischen Kirche gegen die sogenannte Reformation in Dänemark. Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung. XI u. 172 S. Mk, 2,30) das Andenken des wohl bedeutendsten litterarischen Bekämpfers des Luthertums in Dänemark zu erneuern, wobei er denselben, den die älteren Biographen als früheren Anhänger Luthers in Anspruch nahmen und den die zeitgenössische Satire schon als „Wendepelz" bezeichnete, als stets getreuen Sohn der römischen Kirche zu zeichnen bestrebt ist. Wie weit das richtig ist, können nur Kenner der meist dänisch geschriebenen Quellen beurteilen. Jedenfalls wäre eine genaue Untersuchung der doch auch nach Schmitt in vielen Punkten nicht ganz rein katholischen, purgierten Übersetzung von Luthers „Betbüchlein" sehr wünschenswert und wohl für die Frage entscheidend. Dafs dieser Paul Eliae nicht der Verfasser der Schrift „vom alten und neuen Gott ist", möchte auch ich annehmen.

Th. Kolde.

32. Über die persönliche Begegnung des Wernigeröder Dechanten Joh. Kerkener mit Luther im Hause des Wittenberger Mediziners Th. Eschaus um Martini 1520 berichtet E. Jacobs in seinem Aufsatz „Aus dem Rechnungsbuche Joh. Kerkeners von 1507—1541“ in Zeitschrift des Harzvereins XXVII, S. 593ff. Luther, von Otto Beckmann bei Tische angeredet: „Her doctor Martine, gy mothen ock noch frygen“ giebt die entschiedene Antwort: „Neynich ick, werlich des en dŏ ick nicht“. Kerkener hält diese persönliche Erinnerung an seine Begegnung mit Luther fest, um an ihr den späteren Abfall desselben von seinem Wort und Entschlufs grell zu beleuchten. Was Jacobs sonst aus Kerkeners Rechnungsbuch mitteilt, bezieht sich besonders auf lokale Bausachen und eine Wernigeröder, jetzt nicht mehr erhaltene Bibliothek. *G. Kawerau.*

33. Der beste Kenner Salzburgs im Reformationszeitalter, der gelehrte Benediktiner Willibald Hauthaler veröffentlicht wesentlich auf Grund des von ihm neugesichteten Salzburger Konsistorialarchivs auf wenigen Seiten des Jahrbuchs der Leo-Gesellschaft (auch sep. Wien 1895, Selbstverlag der Leo-Gesellschaft) eine sehr instruktive Skizze über „Des Kardinals und Salzburger Erzbischofs Matthäus Lang Verhalten zur religiösen Bewegung seiner Zeit“ (1519 bis 1540), die freilich den Wunsch nach einer gröfseren, mit Aktenstücken belegten Publikation von neuem hervorruft. Auffallend ist, dafs sich bis jetzt keine Briefe des Kardinals gefunden haben, die doch schwerlich alle verloren gegangen sein können. *Th. Kolde.*

***34.** Georg Lösche, Johannes Mathesius. Ein Lebens- und Sittenbild aus der Reformationszeit. Zwei Bände. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1895. — Seinen mancherlei Vorarbeiten zu einer Geschichte des Reformators Joachimsthals hat Georg Lösche nunmehr ein umfangreiches Lebensbild des Mathesius folgen lassen, das dank der Reichhaltigkeit seines Materials, dank der sorgfältigen Detailforschung und nicht zuletzt auch dank seiner anziehenden Darstellung als ein wertvoller Beitrag zur deutschen und böhmischen Reformationsgeschichte mit lebhaftem Danke zu begrüfsen ist. Aber auch die Kulturgeschichte wird aus diesem Buche reichen Gewinn ziehen, wie denn der Verfasser mit Fug und Recht seine Arbeit als Lebens- und „Sittenbild“ bezeichnet hat; denn bei der Eigenart der Predigten des Mathesius war es nur natürlich, gerade die mannigfachen darin enthaltenen sittengeschichtlichen Mitteilungen nachdrücklich hervorzuheben, gerade aus ihnen reichliche Auszüge zu geben und sie zu einem lebensvollen und farbenreichen Kulturbilde zu

vereinigen. Durch diese umfangreichen Mitteilungen aus den Schriften des mit der Volkssitte so intim vertrauten Pfarrers zu Joachimsthal ergab sich ganz von selbst die Disposition dieses Lebensbildes. Lösche behandelt zunächst ausschliefslich das Biographische, bespricht alsdann eingehend die einzelnen Werke und giebt endlich im zweiten Bande, in dem auch der „Dichterling" nicht vergessen ist, noch eine systematische Charakteristik der Predigten. Es folgt als Anhang in 187 Nummern (darunter sechs neue Melanthoniana) der Briefwechsel des Mathesius, ein Abdruck seiner Rechtfertigungsschrift an König Ferdinand vom 17. Dezember 1546 und zuletzt eine sehr sorgfältige Bibliographie seiner eigenen sowie der Schriften über ihn. In jenem ersten, rein biographischen Teile liegt der Schwerpunkt in den Kapiteln über Joachimsthal, die dem Verfasser zu einer vollständigen Monographie über die Stadt anwuchsen, in der neben einer erschöpfenden Darstellung ihrer Reformationsgeschichte auch die durch den Bergbau beeinflufsten eigentümlichen sozialen und kulturellen Verhältnisse in einer Fülle lehrreicher Einzelzüge geschildert sind. Des Mathesius bedeutsame Kirchen-, Schul- und Spitalordnung von 1551 hatte der Verfasser schon früher behandelt und giebt nun hier im wesentlichen eine neue und verbesserte Auflage jener früheren Abhandlung, der mancherlei berichtigende und ergänzende Rezensionen zustatten kamen; schon aus dieser „Ordnung" ergiebt sich ein reiches sittengeschichtliches Material, das dann durch die Predigten in ganz aufserordentlichem Mafse ergänzt und bereichert wird. Lösche gruppiert diese in solche über normierte Texte, in solche über freie Texte und textlose Predigten (Sarepta, Lutherhistorien); es folgen die Katechismuspredigten und die Kasualien, worauf dann die Gesamtmasse dieser homiletischen Arbeiten noch einmal nach den Gesichtspunkten: Exegese, Dogmatik, Aberglauben, Polemik, Ethik, Form, Sprache und Stil, ausführlich erörtert wird. Die sorgsame Analyse dieser Predigten, die reichlichen Auszüge daraus, sowie jene besonnene systematische Charakteristik sind überaus dankenswert und bieten neben dem Theologen auch dem Kultur- und Litterarhistoriker ein reiches, übersichtlich gruppiertes und dank des Verfassers aufserordentlicher Belesenheit mit reichen Erläuterungen versehenes Material, das für die Sittengeschichte des Reformationszeitalters von sehr erheblichem Werte ist. Nur waren natürlich bei dieser doppelten Behandlung der Predigtlitteratur vielfache Wiederholungen unvermeidlich, und die Frage, ob nicht überhaupt eine etwas knappere Zusammenfassung dieses weitschichtigen Stoffes sich empfohlen hätte, läfst sich meines Erachtens bei aller dankbaren Anerkennung des Gebotenen nicht von der Hand weisen. Und nicht nur in der behaglichen Breite dieser Partieen, sondern

auch sonst ist, wie mir scheint, diese auf mehr als tausend Seiten angeschwollene Biographie durch ein Zuviel belastet, das die Lektüre des Buches erschwert und zu dem Gegenstande der Arbeit doch wohl in keinem rechten Verhältnis steht. Ein Zuviel im Text, wo Wesentliches und Unwesentliches nicht immer scharf genug geschieden ist, ein Zuviel in den Anmerkungen, die durch das Bestreben, keine Lesefrucht unter den Tisch fallen zu lassen, zu ungebührlichem Umfange angeschwollen sind, ein Zuviel endlich auch im Stil, den wohl mancher Leser schlichter und mit elegantem Zierrat weniger überlastet wünschen möchte. Indes kann dieses subjektive Bedenken den Wert der Arbeit selbst nicht im mindesten schmälern: sie ist das Ergebnis mühevoller und sorgfältiger Studien und einer jahrelangen, liebevollen Beschäftigung mit dem wackeren, liebenswerten Mann, dem sie gewidmet ist. Und das Bild dieses Mannes zeichnet sie so klar und anschaulich, mit so gewissenhafter Treue und so feinem Nachempfinden, dafs die Reformationsgeschichte dem Verfasser zu lebhaftem Danke verpflichtet ist. *W. Kawerau.*

*35. Auf Anregung des weiland Prof. Vilmar hatte Pfarrer Christian Müller in Fürstenau im Odenwalde langjährige Vorarbeiten für eine Mathesius-Biographie betrieben; er starb 1892, ohne zum Abschlufs gekommen zu sein. Mit Benutzung seines Nachlasses hat Oberlehrer Dr. Karl Amelung in Dresden jetzt die beabsichtigte Biographie fertiggestellt: M. Johannes Mathesius, ein lutherischer Pfarrherr des 16. Jahrhunderts. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1894. (VIII u. 284 S. Mk. 3. 60.) Der Verfasser war in der günstigen Lage, nun auch die zahlreichen bereits gedruckten Vorarbeiten verwerten zu können, die G. Lösche in den letzten Jahren seit 1888 ans Licht hat treten lassen. Zwar befand sich bei der Herausgabe auch Lösches abschliefsende eigene biographische Arbeit bereits im Druck, diese erhält also hier durch Amelungs vorauseilende Schrift eine unliebsame Konkurrenz. Doch will Amelung für weitere Kreise schreiben, verzichtet daher im allgemeinen auf Quellennachweisungen, obwohl er über reichhaltige Excerpte aus den Schriften des Mathesius verfügt, bei denen man gern den Fundort angegeben sähe. Auch giebt er seiner Biographie mehrfach recht handgreifliche Nutzanwendungen wider den „kulturkämpferischen Protestantismus“ oder wider die „Leugner der Gottheit Christi“ unter den heutigen evangelischen Theologen mit auf den Weg und meint sich als Lutheraner durch Rohheiten gegen Zwingli ausweisen zu müssen. Schade, dafs der Verfasser bei dem reichen Material, über das er verfügte, seine Aufgabe nicht etwas höher gegriffen hat. Aber mit Vergnügen hört man es,

wenn der alte Mathesius hier möglichst viel selber zu Worte kommt. Von S. 249 an werden in mehreren Anhängen zwei Predigten, einige Gebete, sieben Dichtungen und zwei Fabeln des Mathesius mitgeteilt. *G. Kawerau.*

*36. Arnold E. Berger, Privatdozent an der Universität Bonn, Martin Luther in kulturgeschichtlicher Darstellung. Erster Teil 1483—1525. (Auch unter dem Titel Geisteshelden [Führende Geister]). Eine Biographieen-Sammlung. Herausgegeben von Dr. Anton Bettelheim. Bd. XVI u. XVII. Berlin, Ernst Hofmann & Co., 1895. XXII u. 506 S. Luthers Leben ist so reich, seine Persönlichkeit bekanntermafsen eine so vielseitige, dafs man auch vom humanistisch-germanistischen Standpunkt neue Seiten an ihm entdecken könnte, die wertvolle Ergänzungen zu den bisherigen Auffassungen liefern dürfte. Aber der Verfasser beabsichtigt mehr. Er begründet sein Unternehmen mit dem Ungenügenden der bisherigen Darstellungen, sowohl vonseiten der allgemeinen Historiker wie der Theologen, „namentlich Jürgens, Plitt, Köstlin, Kolde, G. Kawerau und Albrecht Ritschl, theologische Forscher von rastlosem Fleifs und andachtvoller Gründlichkeit" — eine köstliche Stilblüte!, bei den letzteren deshalb, weil der protestantische Theologe „niemals der Atmosphäre seiner geistigen Erziehung so völlig wird entgehen können, um die Heranbringung (!) aller apologetischen und polemischen Gesichtspunkte schlechthin auszuschliefsen". Als Beweis dafür werden ein paar Sätze eines ungenannten „hervorragenden zeitgenössischen Theologen über Luther, „die jeden geschichtlichen Kopf befremden", mitgeteilt, dabei aber doch anerkannt, dafs man bei den „theologischen Forschern von einer durchgehends so musterhaften Besonnenheit, wie sie den oben namentlich angeführten eignet", dergleichen vergeblich suchen wird. Gleichwohl ist die nötige Unbefangenheit nicht vorhanden, und zwar deshalb, weil sie nicht vorhanden sein kann, denn, so lesen wir: „die völlige Abwesenheit apologetischer Haltung müfste bei einem theologischen Biographen Luthers, der doch die Geschichte der protestantischen Kirche immer unsichtbar neben sich hat (!), wie ein still mitwirkendes Regulativ vollends überraschen (!). Und wo eine solche Haltung auch im Ausdruck noch so selten sichtbar wird, da waltet sie unbewufst in der Auswahl des Materials und in der Art, wie die historische Kausalverknüpfung angeschaut wird". Weiter findet der Verfasser, dafs „eine sehr erklärliche Eifersucht darüber wache, dafs der religiösen Originalität des Reformators nicht das Geringste abgebrochen werde, und sie drängt das Interesse der Theologen ganz natürlich darauf hin, diese Originalität von der Kultur ihres Zeitpunktes (!)

so viel als möglich zu isolieren" (S. VII), eine gewifs starke Behauptung vonseiten eines Mannes, der, wie sein Buch auf jeder Seite ergiebt, meine Lutherbiographie wenigstens gelesen hat. — Während man auf eine ähnliche Kritik der allgemeinen Historiker bereits vorbereitet ist, unterläfst der Verfasser sie doch schliefslich, um „die Fülle der fruchtbarsten Anregungen in jenen epochemachenden Geschichtswerken" zu begrüfsen, „die aus den sozialen Kämpfen der Gegenwart heraus unser historisches Denken umgestimmt" (S. IX), und während er bei aller Hochschätzung des Werkes von F. v. Bezold, doch, was er nur andeutet, „je mehr die vorwiegend politische Geschichtschreibung von der kulturellen überholt wurde", eben die letztere wohl zu wenig gewürdigt findet, offenbart sich ihm „der erfrischende, universelle Anhauch (!) jener Studien ebenso in der Art, mit welcher Theologen wie A. Harnack und Herrmann, Nationalökonomen wie Schmoller, Juristen wie Sohm und Gierke, philosophische Betrachter wie v. Eicken und Dilthey u. a. die Probleme der Reformation von den mannigfaltigsten Gesichtspunkten her fruchtbar beleuchteten", S. X. Nachdem man sich durch dieses und anderes mühsam hindurchgearbeitet hat, umschreibt der Verfasser die Aufgabe seines Buches endlich mit einem Worte S. XII dahin: „er wollte das, was Albrecht Ritschl als die neuen Lebensideale der Reformation bezeichnet, aber zur geschichtlichen Begründung offen gelassen hat, in der Notwendigkeit seiner Entstehung begreiflich machen, Luther nicht nur als das religiöse Genie, sondern zugleich als Kulturhelden, als den Schöpfer des Protestantismus, zur Anschauung bringen, als den gröfsten Mittler (!), den unsere Geschichte kennt, und sein Werk verfolgen bis in seine ältesten Voraussetzungen einerseits, bis in seine Ausgänge und seine Wirkungen auf das Geistesleben der Neueren anderseits", S. XII. Und ebendazu ist nach Bergers Meinung der Litterarhistoriker am meisten geeignet, „denn es ist das schöne Vorrecht des Litterarhistorikers, mit den Gröfsten der Geistesgeschichte gleichsam an einem Tische sitzen zu dürfen, in ihre Wesensart sich einzuleben und ihr Offenbarungen abzugewinnen, wie sie nur vertrautestem Umgange sich erschliefsen mögen etc.". Da ist es freilich kein Wunder, wenn es uns andern Lutherbiographen, namentlich den armen Theologen nicht gelungen. Erst dem Litterarhistoriker war es vergönnt, Luther als „religiösen Mittler" zu erkennen und darzustellen, womit sich der erste vorliegende Band beschäftigt (1. Kap.: Luthers Erwählung zur Mittlerschaft. 2. Kap.: Luthers Erwerbung der Mittlerschaft. 3. Kap.: Luthers Bewährung der Mittlerschaft), während der zweite Teil Luther als „führenden Geist" behandeln soll. Und diese Bezeichnung Luthers als „religiösen Mittler" ist

ganz gewifs etwas Neues; ob sonst aufser der Wiederholung einiger Ritschlscher Gedanken, der Betonung „des Erlebnisses", der Lehre von der christlichen Vollkommenheit, der Bekämpfung des meines Wissens von keinem anderen Lutherbiographen verwerteten sogen. Material- und Formalprinzips, Neues sich darin findet, mögen Unbefangenere entscheiden.

37. Theodor Brieger unterzieht in seiner Abhandlung: Über den Prozefs des Erzbischofs Albrecht gegen Luther (in Kleinere Beiträge zur Geschichte von Dozenten der Leipziger Hochschule, Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig, Ostern 1894. Leipzig 1894. S. 191ff.) die Frage nach dem Verhalten des Albrecht von Brandenburg gegen Luther bei Beginn des Ablafsstreites einer sorgfältigen Untersuchung und wendet sich gegen die von Köstlin, M. L. I[4], 180, ausgesprochene allgemeine Annahme, dafs die Räte des Erzbischofs es wohl nicht angemessen gefunden haben, gegen Luther schon öffentlich mit dem (vom Erzbischof in Aussicht genommenen) Prozefs voranzugehen und dafs Albrecht so davon abstand. Er findet dagegen in den Thesen Tetzels, in den Entgegnungen Karlstadts und anderen gleichzeitigen Auslassungen deutliche Spuren davon, „dafs Tetzel den Prozefs angestrengt, aber freilich bald von ihm abzulassen sich genötigt sah". Briegers Nachweise sind sehr dankenswert, und danach steht fest, dafs Tetzel glaubte Grund zu haben, darüber zu klagen, dafs der Kurfürst gegen seine Pflicht ihn an der rechtmäfsigen Verfolgung des Ketzers hindere, fraglich ist aber, ob man das mit dem processus inhibitorius verbinden darf, über welchen Albrecht seine Räte nach dem bekannten Schreiben beraten läfst, wobei es einmal auf die Fassung des Begriffes processus inhibitorius ankommen wird, zum andern, welche Stellung der Erzbischof nach dem ganzen Tenor des Schreibens in der ganzen Angelegenheit einnimmt. Unter dem processus inhibitorius ist, so meint es doch wohl auch Brieger, ein Schriftstück zu verstehen, so dafs nur in Rücksicht auf den eventuellen Erfolg resp. Nichterfolg desselben zugleich von der Einleitung eines Prozesses (nach modernem Sprachgebrauch) gesprochen werden kann. Was nun aber den Inhalt desselben anbelangt, so kann ich es nicht für wahrscheinlich halten, dafs Albrecht, nachdem er, um so wenig als möglich mit der Sache zu thun zu haben und sich die Augustinereremiten nicht auf den Hals zu laden, die Sache in Rom anhängig gemacht hat (dafs die Bemerkung im Briefe Tetzels an Miltitz bei Löscher, Reformationsakten II, 568 sich darauf bezieht, habe ich schon in meinem M. Luther I, 375 geltend gemacht) zugleich den Tetzel mit der Einleitung eines regulären Ketzerprozesses beauftragt haben sollte. Seine ganze weitere Er-

wägung ging lediglich dahin, ob und wie eventuell dem Umsichgreifen der Bewegung gesteuert werden solle, „damit solcher giftiger Irrthumb vnder gemeynem volck weither nicht gepflanzt werde". Deshalb wird der processus inhibitorius schwerlich mehr enthalten haben als eine strenge Mahnung (unter Namhaftmachung der etwaigen Folgen), von seinen Angriffen gegen die Ablafspraxis abzustehen, ein Schriftstück, das eventuell Tetzel, den es zunächst anging, Luther insinuieren sollte. Dafs man darüber eine so sorgfältige Beratung pflog (Brieger S. 194), kann angesichts der Thatsache, dafs es sich um den bekannten Professor an der Hochschule des sächsischen Kurfürsten handelte, doch nicht Wunder nehmen. Ob nun die Räte für gut befunden haben, den processus weiterzugeben, wissen wir nicht, ebenso wenig, ob Tetzel den Versuch gemacht hat, wenn er ihn erhalten, denselben Luther zu insinuieren. Das letztere ist mir neuerdings sehr zweifelhaft, weil wir nirgends etwas davon hören, und, was direkt dagegen zu sprechen scheint, Luther in seinem Sermon (Brieger S. 196) Tetzel geradezu auffordert, ihn persönlich in Wittenberg zu belehren etc. Das schliefst aber nicht aus, dafs Tetzel auf eigene Faust gegen Luther prozessualisch vorgegangen ist, wobei er sehr bald aber erfahren mufste, dafs man am kurfürstlichen Hofe ihm kein Entgegenkommen zeigte, und darauf nicht auf einen im Auftrage des Albrecht von Mainz unternommenes Vorgehen, an welchem man ihn hinderte, möchte ich die spitzen Bemerkungen gegen den Kurfürsten beziehen, auf die Brieger in dankenswerter Weise aufmerksam gemacht hat.

38. Baier, Dr. Johann, Präfekt des Schullehrerseminars in Würzburg, Dr. Martin Luthers Aufenthalt in Würzburg. Würzburg, Stähelsche Buchhandlung, 1895, 35 S., konstatiert nur gegenüber falschen Lokaltraditionen das Thatsächliche. Derselbe: Geschichte des alten Augustinerklosters Würzburg (mit 5 Abbildungen, 98 S.) liefert neben einer Baugeschichte desselben in kurzer Übersicht für die ältere Zeit im Anschlufs an meine Augustinerkongregation, später an A. Höhn und einzelne Notizen aus dem Ordinariatsarchiv und Klosterarchiv zu Münnerstadt eine gedrängte Geschichte des Klosters und seiner bekanntesten Insassen. Nicht erweislich ist die Behauptung, dafs der Würzburger Konvent zu Staupitz' Zeiten zur deutschen oder sächsischen Kongregation gehört hat, doch ist die Notiz zu beachten, dafs der bei Luthers Aufenthalt in Würzburg amtierende Prior Petrus Wieglin im Jahre 1515 in Wittenberg studiert hat und dann wohl auch ein Schüler Luthers gewesen ist.

39. Ein den Lutherforschern bisher entgangenes Mahnschreiben des päpstlichen Legaten in Polen Zacharias Ferreri (über ihn Bernardo Morsolin, Zaccaria Ferreri, episodio

biografico del secolo XVI. Vicenza 1877) an Luther vom 20. Mai 1520 teilt Joh. Fizalek aus einem gleichzeitigen Druck mit in Hist. Jahrb. d. Görresges., Bd. XV (1894), S. 374ff.

40. H. Zweynert, Luthers Stellung zur humanistischen Schule und Wissenschaft. Leipzig 1895. Diss. — Luthers Beziehungen zu den Böhmen behandelt in einer Spezialuntersuchung Fronius in dem Jahrb. d. Gesellschaft des Protestantismus in Österreich 1895.

***41.** Zu dem wertvollsten, was die letzte Zeit auf dem Gebiete der Lutherlitteratur hervorgebracht, gehört ohne Zweifel die Publikation von P. Drews, Die Disputationen Dr. Martin Luthers in den Jahren 1535—1545 an der Universität Wittenberg gehalten. Zum erstenmale herausgegeben. 1. Hälfte. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1895. XLV u. 346 S. Mk. 12. Nach einer ausführlichen Einleitung, die in klarer, im einzelnen freilich nicht immer einwandfreier Darlegung das schwierige Thema des damaligen Disputationswesens in seinen verschiedenen Arten behandelt und das vom Herausgeber benutzte handschriftliche Material nach Herkunft und Beschaffenheit bespricht, liefert er gröfstenteils nach unmittelbaren Nachschriften den Abdruck einer Reihe von Lutherische Disputationen mit Thesen, Rede und Gegenrede und zwar vom Jahre 1535 an, also seit Wiederaufnahme des Promotionswesens an der Wittenberger Hochschule. Jeder Disputation ist eine litterarkritische und historische Einleitung vorangeschickt. Es ist offenbar, dafs, wenn auch manches Unbedeutende mit abgedruckt werden mufste, man doch erst durch einen solchen vollständigen Abdruck einen unmittelbaren und lebendigen Eindruck von dem ganzen Verfahren empfängt und erkennen kann, wie Luther die einzelnen gerade auftauchenden Fragen behandelte, und in welcher Weise dies heranwachsende Theologengeschlecht erzogen wurde. So wird nicht nur die Lutherforschung, sondern auch die Universitäts- und Gelehrtengeschichte aus diesem Werke nicht Weniges zu lernen haben, und ist die baldige Vollendung derselben dringend zu wünschen. Eine ausführlichere Besprechung unter Berücksichtigung der Einzelpunkte hoffe ich in den Gött. Gel.-Anz. zu liefern.

42. Der Jesuit Ernst Michael behandelt auf Veranlassung der früher erwähnten Publikation Höflers in bekannter Manier unter dem Titel: Luther und Lemnius. Wittenbergische Inquisition 1538 in der Zeitschrift für katholische Theologie 1895, S. 450ff. den Streit Luthers mit Lemnius. Inzwischen hat man auch in Frankreich Veranlassung gefunden, eine französische Übersetzung von des Lemnius Schandpoëm ausgehen zu lassen: Lemnius (S.), les noces de Luther, ou la monachopornomachie de Simon Lemnius (XVI s.). Traduit du latin pour la première

fois avec le texte au regard. Paris (1895) Lisieux, XX & 120 p., nach dem Preise von 25 Fr. zu urteilen, jedenfalls eine Liebhaberausgabe.

43. N. Paulus: Ein katholischer Augenzeuge über Luthers Lebensende. Hist. Jahrb. d. Görresges. Bd. XV, 1894, S. 811 ff. Bei meinen Verhandlungen mit Majunke über Luthers Lebensende war auch ein anonymer Brief eines „Mansfelder Bürgers" über Luthers Tod zur Sprache gekommen, der von 1565 an den späteren Auflagen der Schrift des Cochlaeus de actis et scriptis Lutheri beigedruckt ist. Ich konstatierte (Th. Kolde, Luthers Selbstmord, 3. Auflage, Erlangen und Leipzig 1890, S. 16), dafs der Verfasser Katholik war und dafs der Bericht ein beinah gleichzeitiger ist, da er von dem kranken Grafen Philipp von Mansfeld spricht, der nach Krumhaar (Die Grafschaft Mansfeld, S. 223) am 9. Juni 1546 gestorben ist. In meiner zweiten Schrift (Noch einmal Luthers Selbstmord, S. 25 f.), sprach ich die Vermutung aus, dafs jener Bericht wahrscheinlich eine von Majunke gesuchte Schrift des Georg Wicel sei, indem ich auf eine Stelle des Polemikers Joh. Nas verwies, der in seiner im Jahre 1580 erschienenen Quinta centuria p. 577 sich auf das beruft, was „von stund an ein Bürger von Mannßfeld, der mit und bey dem Tod geweßt, zur Cur geholffen, beschrieben und dem Wicelio zugeschickt, wie es denn auch in offentlichen truck gegangen". Daraufhin ist Paulus, der übrigens, obwohl jene Stelle bei Nas für seine Annahme „den vollgültigen Beweis liefert", weder meine Schrift noch meine auf die betreffende Frage bezüglichen Bemerkungen mit einem Worte citiert, der Sache weiter nachgegangen, und macht sehr wahrscheinlich, dafs der civis Mansfeldensis, der den fraglichen Brief an Wicel geschrieben, der mit ihm seit lange bekannte Apotheker Johann Landau gewesen und identisch ist mit dem Apotheker, der es nach dem Berichte mit dem sterbenden Luther zu thun hatte, wodurch das Schriftstück natürlich einen erhöhten Quellenwert erhält. Dafs Paulus sich mit Entschiedenheit gegen Majunke erklärt, durfte man von diesem Forscher erwarten.

44. A. Schröder, Beiträge zum Lebensbilde Nachtigalls, Hist. Jahrb. d. Görresges., 14. Band, 1893, S. 83 ff., behandelt wesentlich die kirchliche Stellung der unter dem Namen Otmar Luscinius bekannten Humanisten aus Strafsburg, der als Kanonikus von St. Moritz in Augsburg von 1525—33 eine Rolle in der Reformationsgeschichte Augsburgs spielt.

45. Ein wichtiges Datum zur Lebensgeschichte Ökolampads hat G. Bossert festgestellt, indem er in den Blättern für Württembergische Kirchengeschichte 1895, S. 40 die auf der Universitätsbibliothek zu Tübingen aufbewahrte Urkunde mitteilt,

mittelst welcher Herzog Ulrich von Württemberg am 13. April 1510 dem Bischof Lorenz von Würzburg den von Bürgermeister und Rat in Weinsberg zur dortigen Prädikatur nominierten Mag. Johann Heusgin von Weinsberg präsentiert.

46. Zur Geschichte des in humanistischem Sinne reformfreundlichen Breslauer Bischofs Jacob von Salza (1520—38) teilt St. Ehses im hist. Jahrb. d. Görresges. Bd. XIV, 1893, S. 834 aus einem Briefe desselben an Clemens VII. vom 2. April 1524 merkwürdige Vorschläge zur Bekämpfung der Irrlehren mit.

47. Ein sehr interessantes zeitgenössisches Gedicht über Franz von Sickingen, das von einem Katholiken verfafst, sich auch über Sickingens kirchliche Stellung ausläfst, veröffentlicht aus einer Wolfenbütteler Handschrift O. v. Heinemann in der Westdeutschen Zeitschrift XIV, 1895, S. 293 ff.

* **48.** Zu den wertvollen Publikationen zur Geschichte des Vergerio, die uns die letzten Jahre gebracht haben, u. a. Joh. Sembrzycki die Reise des V. nach Polen 1556/57 in der altpreufs. Monatsschrift XXVII, der grofsen Arbeit von W. Friedensburg, die Nuntiatur des Vergerio in den „Nuntiaturberichte aus Deutschland", Gotha 1892, dessen Einleitung für die Auffassung der ersten Zeit Vergerios nunmehr grundlegend sein dürfte, ist neuerdings gekommen: Friedrich Hubert, Vergerios publizistische Thätigkeit nebst einer bibliographischen Übersicht. XV und 323 S. gr. 8. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1893. Mk. 6. — Wie schon der Titel angiebt, beabsichtigt der Verfasser keine Biographie, er schickt nur eine kurze Skizze über Vergerios Leben bis zu seinem Übertritt zum Protestantismus voraus, seine eigentliche Darstellung beginnt erst mit dem Mai 1549 und hat wesentlich die publizistische Thätigkeit zum Gegenstande, doch so, dafs allenthalben wertvolle Untersuchungen und Mitteilungen über den Lebensgang zur Seite gehen, woraus die Partieen über die Thätigkeit in Graubünden und seinen Anteil an dem Geschichtswerk des Sleidan S. 150 ff. hervorzuheben sind. Aber im Vordergrund steht der unermüdliche litterarische Kämpfer, in dessen vielseitige und geschäftige Thätigkeit der Leser durch reiche Mitteilungen aus den vielen kleinen Schriften Vergerios eingeführt wird, die der Verfasser durch emsige Forschungen auf deutschen, schweizerischen und italienischen Bibliotheken in einem bisher nicht erreichten Umfange zusammengebracht hat. Darüber berichtet mit grofser Genauigkeit der bibliographische Anhang, der nicht weniger als 171 Schriften aufzählt. *Th. Kolde.*

49. Als 1. Heft der von Aug. Sauer begründeten „Bibliothek älterer deutscher Übersetzungen" giebt Joh. Bolte einen Neudruck von Veit Warbecks Verdeutschung der französischen

Erzählung „Die schöne Magelone“ nach dem in Gotha befindlichen Autograph vom Jahre 1527 (Weimar, E. Felber, 1894, LXVII u. 86 S.). Von kirchengeschichtlichem Interesse ist Kap. III der mit bekannter Gelehrsamkeit und Sorgfalt gearbeiteten Einleitung, in dem die verstreuten Notizen über Warbecks Leben gesammelt und geordnet sind. Geboren kurz vor 1490 in Schwäbisch-Gmünd, vom Vater, einem wohlhabenden Bürger, zur diplomatischen Laufbahn bestimmt, bezieht Veit W. 1506 die Universität Paris, wo er Mag. wird und die französische Sprache erlernt. Dann studiert er seit 1514 in Wittenberg Jura, wird Luthers Schüler, Spalatins vertrauter Freund und durch dessen Vermittelung Erzieher des natürlichen Sohnes Friedrichs des Weisen. 1519 läfst er sich zum Priester weihen und erhält ein Altenburger Kanonikat. Er ist Zeuge der Leipziger Disputation, begleitet den Kurfürsten zur Kaiserwahl nach Frankfurt, zur Krönung Karls V. und zum Wormser Reichstag. Dann lebt er am Hofe als Hofmeister Johann Friedrichs und des Herzogs Franz von Lüneburg und versieht zugleich die Dienste eines Sekretärs und Bibliothekars. Kurfürst Johann Friedrich machte seinen Lehrer zum Rat und Vicekanzler in Torgau; er starb aber schon 1534. Von Interesse ist auch der Katalog der Bücher in französischer Sprache, die sich in der kurfürstlichen Bibliothek (nach einem Verzeichnis von c. 1547) befanden (p. XXXVIII ff.). Von Warbecks Schreiben an Herzog Johann, 22. Okt. 1520 (= Tentzel, Hist. Bericht I 454, Walch XV 1875) giebt Bolte S. XXV ff. einen korrekteren Abdruck. Der Brief zeigt bekanntlich, wie sehr Friedrichs des Weisen Interesse für Luther zunächst dem Professor und der durch ihn zur Blüte gebrachten Universität galt. *G. Kawerau.*

50. F. W. E. Roth, Johannes vom Wege (Johannes a via) ein Kontrovertist des 16. Jahrhunderts. Eine bio-bibliographische Studie. Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft, 16. Band, 1895, S. 598 ff.

* **51.** Als eine der erfreulichsten Erscheinungen auf dem Gebiet der reformationsgeschichtlichen Litteratur mufs R. Stähelins Zwinglibiographie (Rud. Stähelin, Huldreich Zwingli, sein Leben und Wirken nach den Quellen dargestellt. Basel 1895. 1. Halbband. 256 S. Mk. 4. 80), von der bis jetzt wenigstens der erste Halbband, der den Leser bis zum Jahre 1523 führt, vorliegt. Wer Stähelins frühere Zwinglistudien, seine Skizze in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte und seinen Artikel Zwingli in der protest. Realencyklopädie, sowie seine ruhige, besonnene Art, das feinsinnige Urteil und die allen äufseren Prunk ablehnende, einfache Darstellungsweise kannte, mufste sich

Treffliches von seiner Arbeit versprechen und wird daran seine Freude haben. Obwohl der Verfasser fast nur mit schon gedrucktem Material arbeitet, so bietet doch namentlich auch in chronologischer Beziehung schon das vorliegende Stück vieles Neue, sind doch die Arbeiten Stricklers, Eglis etc., aufser zu anderem Zwecke bei A. Baur, noch kaum irgendwo in gröfserem Rahmen verwertet worden, und jedenfalls darf man schon nach diesem Teile [1], in dem, um wenigstens auf eine Einzelheit hinzuweisen, z. B. der oft überschätzte Einfluſs des Wyttenbach auf sein richtiges Maſs zurückgeführt wird (und vielleicht dürfte derselbe noch geringer sein, als es den rückblickenden Leo Judä und Oswald Myconius erscheinen mochte), mit voller Zuversicht sagen, daſs wir jetzt endlich eine wirklich wissenschaftliche und doch dabei auch gröfseren Kreisen zugängliche Biographie Zwinglis erhalten haben. Möchte sie zum Anlaſs werden, endlich auch an eine kritische Ausgabe seiner Werke oder wenigstens seiner Briefe zu gehen.

1) Inzwischen ist auch der zweite Halbband, bis zum Jahre 1525, dem Kampf mit den Schwärmern reichend erschienen.

Th. Kolde.

Druck von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Soeben erschien:

Die Augsburgische Konfession

lateinisch und deutsch,

kurz erläutert

von

D. **Th. Kolde,**

ord. Professor der Kirchengeschichte in Erlangen.

Mit fünf Beilagen.

1. Die Marburger Artikel. — 2. Die Schwabacher Artikel. — 3. Die Torgauer Artikel. — 4. Die Confutatio pontificia. — 5. Die Augustana von 1540 (Variata).

Preis: ℳ 4. 50.

Johannes Mathesius.

Ein Lebens- und Sitten-Bild

aus der

Reformationszeit.

Von

Georg Loesche,

Doktor der Philosophie und Theologie,
k. k. o. ö. Professor der Kirchengeschichte in Wien

Erster Band.

Mit Porträt und Faksimile.

Preis: ℳ 10.

Zweiter Band.

Preis: ℳ 6

Martin Luther.

Eine Biographie

von

D. **Theodor Kolde,**

ord. Professor an der Universität Erlangen.

2 Bände. Mit Porträt.

Preis: ℳ 16; geb. ℳ 19.

Ausführliche Prospekte über „Perthes' Handlexikon", das „Theologische Hilfslexikon" und die „Bibliothek theologischer Klassiker" auf Verlangen gratis und franko.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: [112

Canisii, Beati Petri, S. J., **Epistulae et Acta.** Collegit et adnotationibus illustravit *O. Braunsberger* S. J.

Volumen primum. 1541—1556. Cum effigie beati Petri Canisii. Cum approbatione Revmi Archiep. Friburg. et Super. Ordinis. gr. 8°. (LXIV u. 816 S.) *M.* 14; geb. in Halbsaffian *M.* 17.

Diese, auf 6 bis 8 Bände berechnete Briefsammlung des sel. Petrus Canisius mit Einleitungen, Anmerkungen und alphabetischen Registern bildet ein hochbedeutendes Quellenwerk für die Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts.

Der II. Band soll im Jahre 1897, in welches der 300jährige Todestag des sel. Petrus Canisius fällt, erscheinen. Für die folgenden Jahre ist je ein weiterer Band in Aussicht genommen. Bibliotheken seien auf das Werk besonders aufmerksam gemacht.

Drucksachen:

Dissertationen, Programme

u. s. w.

in billiger und geschmackvoller Ausführung.

Umgehende Berechnung nach Einsendung des Manuskripts.

Friedrich Andreas Perthes

Buchdruckerei

Gotha.

Verlag von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Biblisch-theologisches Wörterbuch der neutestamentlichen Gräcität

von

D. Dr. **Hermann Cremer,**

ordentl. Professor der Theologie zu Greifswald.

Achte, vermehrte und verbesserte Auflage.

Preis: *M* 21; geb. *M* 24.

Hierzu als Beilage:

Prospekt der Verlagsbuchhandlung **Vandenhoeck & Ruprecht** in **Göttingen** über verschiedene neuere **theologische Verlagswerke.**

Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Seeck,* Untersuchungen zur Geschichte des Nicänischen Konzils 1
2. *Priesack,* Zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs des Bayern 72
3. *Schröder,* Die Tänzer von Kölbigk 94
4. *Brieger,* Kritische Erörterungen zur neuen Luther-Ausgabe II (zweite Abteil.). III 165

Analekten:

1. *Fritzsche,* Über Bachiarius und Peregrinus . . 211
2. *Seebaß,* Regula coenobialis S. Columbani abbatis . . 215
3. *Tschackert,* Die angeblich Aillische Schrift „Determinatio pro quietatione conscientiae simplicium" — ein Werk Gersons 234
4. *Bossert,* Sangerhausen in dem Brief Luthers vom 19. November 1521 245
5. *Meyer,* Wiedertäufer in Schwaben 248
6. *Kolde,* Über einen römischen Reunionsversuch vom Jahre 1531 258

Nachrichten:

1. *Haupt,* Inquisition, Aberglauben, Ketzer und Sekten des Mittelalters (einschliefslich Wiedertäufer) II . 270
2. *Kawerau, Kolde* u. a., Reformationsgeschichtliches . 288